ALTERTHÜMER

DES

DEUTSCHEN REICHS UND RECHTS.

STUDIEN, KRITIKEN UND URKUNDEN

ZUR ERLÄUTERUNG

DER

DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE

UND

DES PRAKTISCHEN RECHTS

VON

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

Grossherzoglich Badischem Hofrathe und o. ö. Professor des Staatsrechts u. s. w. an der Universität zu Heidelberg.

Zweiter Band.

LEIPZIG UND HEIDELBERG.

C. F. WINTER'SCHE VERLAGSHANDLUNG.

1860.

ALTERTHÜMER

DES

DEUTSCHEN REICHS UND RECHTS.

VON

Dr. HEINRICH ZOEPFL.



Zweiter Band.

LEIPZIG UND HEIDELBERG.
C. F. WINTER'SCHE VERLAGSHANDLUNG.
1860.

Vorwort.

Bei der Auswahl des Stoffes für den vorliegenden zweiten Band der Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts habe ich darauf Bedacht genommen, denselben möglichst noch reichhaltiger als den ersten Band auszustatten. Namentlich habe ich überall den praktischen Gesichtspunkt festgehalten, und es als eine besondere Aufgabe betrachtet, nachzuweisen, wie und wo sich alterthümliche, ächt deutsche Rechtsinstitute, Rechtssätze und Formen bis auf die neueste Zeit als geltend erhalten haben.

Die Abhandlung Nr. I. über die Bildung der geistlichen Fürstenthümer schliesst sich, obschon für sich ein vollkommen geschlossenes Ganze bildend, enge an die erste Abhandlung über die Dinghöfe im ersten Bande an, und bildet somit gleichsam den zweiten Theil derselben. Die Wichtigkeit der Bildung der geistlichen Fürstenthümer für die Geschichte der Landesherrlichkeit ist zu bekannt, als dass es hierüber einer Ausführung bedürfte; über die unmittelbare praktische Bedeutung der vorliegenden Untersuchung gibt die Vorbemerkung nähere Andeutungen.

Die hieran anschliessenden Erörterungen Nr. II — IX. haben hauptsächlich mittelalterliche Standesverhältnisse zum Gegenstande, da dieselben bei der Geschichte der Dinghöfe und der geistlichen Territorien vielfach einschlagen und gerade bei diesen Standesverhältnissen noch gar vieles einer neuen und eingehenden Prüfung bedürftig erschien; namentlich wird dies aus den Ausführungen über die Bauern als Fürstengenossen, die rustici,

qui liberi dicuntur, die Bargilden, die Birgelten, die Parmannen, die Mittelfreien und die umgekehrte Missheirath von selbst hervorgehen.

Die Abhandlungen Nr. X. und XIII. enthalten ausführliche Beiträge zur Geschichte der Landfrieden; insbesondere erörtert die Abhandlung Nr. X. den höchst eigenthümlichen regensburger Landfrieden K. Rudolph's I. von 1281, und weiset dessen Entstehung aus den bayerischen Landfrieden von 1244 und 1255, so wie dessen Beschränkung auf Bayern nach, wogegen die Abhandlung Nr. XIII. den berühmten mainzer Landfrieden K. Friedrich's II. v. 1235 behandelt, der die Grundlage aller späteren für das gesammte Reich bestimmten Landfrieden bis in das XV. Jahrhundert geblieben ist. Dass die Reihenfolge dieser beiden Aufsätze nicht nach der Zeitfolge der Landfrieden geordnet ist, und dass zwischen dieselben zwei andere Erörterungen, Nr. XI. über die alten bayerischen Formelbücher und Nr. XII. über die allodiale Investitur in Frankfurt a. M. eingeschoben worden sind, hat seinen Grund darin, dass die Aufsätze Nr. X., XI. und XIII. in solcher Folge der Zeit nach von mir abgefasst und in den Heidelberger Jahrbüchern herausgegeben worden sind und daher auch in den später erschienenen häufig auf die früheren Bezug genommen worden ist. Der kleine Aufsatz Nr. XII. aber, der allerdings neuesten Ursprungs ist, war aber sofort nach Nr. XI. einzureihen, weil er den Nachweis der localen Fortdauer eines hierin (in Nr. XI.) besonders erörterten Rechtsinstitutes enthielt.

Die Aufnahme des kleinsten, und bisher ungedruckten Kaiserrechtes oder Landrechtes des sog. Schwabenspiegels nach dem Codex Palatinus Nr. 461 wird sich durch das lebhafte Interesse an der Geschichte dieses Rechtsbuches rechtfertigen.

Den kurzen Lebensabriss des Freiherrn Johann v. Schwarzenberg habe ich darum unter Nr. XV. aufgenommen, weil derselbe, nebst dessen beiden eigenhändigen Briefen, nicht leicht mehr in der eingegangenen Zeitschrift gesucht werden möchte, in welcher ich denselben früher mitgetheilt habe. Das hier auf dem Titelblatt im Holzschnitt gegebene, sehr wohlgelungene Bildniss dieses für die Geschichte des Strafrechts so wichtigen Mannes ist nach einem Originalgemälde Albrecht Dürers gefertigt

und bisher nie im Buch- oder Kunsthandel gewesen. Es wird daher den Freunden der deutschen Geschichte und den Juristen insbesondere eine willkommene Beigabe sein.

Die Abhandlungen Nr. XVI—XX., welche die Fortdauer der ältesten Gerichtsverfassung und Prozessformen in verschiedenen deutschen Gerichten bis auf den heutigen Tag, und den Ursprung der noch gebräuchlichen Eidesformel und des Ausdruckes „Protest leviren“ nachweisen, reihen sich als weitere Belege den im ersten Bande gegebenen Nachweisungen über jene Fortdauer bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts an, und werden diesen von höchst competenter Seite so günstig aufgenommenen Mittheilungen an Interesse nicht nachstehen.

Unter Nr. XXI. sind einige Nachträge zu den Erörterungen im ersten Bande zusammengestellt.

Von den im vorliegenden zweiten Bande aufgenommenen Aufsätzen sind nur die unter Nr. X. XI. XIII. und XV. gegebenen früher schon im Druck erschienen. Wie die Uebersicht des Inhalts ausweist, enthält dieser zweite Band, die Nachträge zum ersten Bande ungerechnet, die gleiche Anzahl von Erörterungen, aber meistens von grösserem Umfange, als wie der erste Band.

Mit besonderem Danke muss ich die vielseitige Beachtung meiner im Vorwort zum ersten Bande ausgesprochenen Bitte um gefällige Mittheilung local erhaltener alter Rechtsgewohnheiten, interessanter Urkunden und noch vorhandener Rechtsdenkmäler erwähnen, wovon dieser zweite Band bereits durch die Aufnahme mehrerer derselben Zeugniss gibt. So verdanke ich der freundlichen Mittheilung Sr. Erlaucht des Herrn Grafen Carl zu Giech auf Thurnau und des Herrn Freiherrn Carl v. Gemmingen auf Rappenau die Nachrichten in den Nachträgen über das an ihren Schlössern ebenfalls vorhanden gewesene Symbol der abgehauenen Hand; Seiner Excellenz, dem Herrn Generalpostdirector zu Frankfurt a. M., Freiherrn Eduard von Schele das Weisthum der Dienstmannen des Hochstiftes Verden v. 1267 (Nr. VIII.); dem Herrn Advocaten Lage zu Preetz in Holstein die Nachrichten über die holsteinischen Dinggerichte (Nr. XVI.), und meinen früheren geehrten Herren Zuhörern, dem Herrn Dr. Diehl in Frankfurt a. M. und dem Herrn Dr. Lührsen in

Hamburg die Mittheilungen über die Fortdauer der allodialen Investitur zu Frankfurt a. M. und über das Landgericht in Hamburg (Nr. XII. und Nr. XVIII.), welche sicher mit grossem Interesse werden aufgenommen werden. Eine grosse Anzahl weiterer sehr schätzbarer Zusendungen musste, um diesen zweiten Band nicht zu sehr auszudehnen, für einen dritten Band zurückgelegt werden, zu dessen Herausgabe ich mich, ermuntert durch die günstige Aufnahme des ersten Bandes, entschlossen habe und den ich in Kurzem diesen beiden vorliegenden Bänden nachfolgen zu lassen gedenke.

Heidelberg, im October 1860.

Zoepfl.

Inhalt.

I.

Die Bildung

der

ehemaligen geistlichen Fürstenthümer

mit vorzugsweiser Rücksicht auf Allodialität und Feudalität

im Allgemeinen und mit besonderer Hinweisung

auf

das Hochstift Würzburg

und

das Erzstift Mainz.

Vorbemerkung.

Wie häufig in neu entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung der Sache von Rechtsgrundsätzen abhängt, welche in den ältesten oder in den mittleren Zeiten entstanden und scheinbar längst mit den betreffenden Rechtsinstituten erloschen sind, hat sich in der neuesten Zeit vielfach erprobt. So z. B. kam es in einem neueren Prozesse (der Erben d'Hervart) präjudiziell auf die Entscheidung der Frage an, ob der deutsche Kaiser im XI. Jahrhundert befugt war, eine Schenkung aus dem Reichsgut zu machen und was die Kaiser unter „nostri juris praedium" zu begreifen pflegten.[1]) In einem anderen Prozesse, dem Bentink'schen, kam unter Anderem die Frage zur Sprache, ob und in wieferne die Stellung des Kaisers zu den ehemaligen beiden höchsten Reichsgerichten, dem Reichskammergericht und dem Reichshofrath eine verschiedene gewesen, ob ihm bei dem einen oder anderen ein persönlicher Einfluss zugestanden habe, weil das sog. Berliner Abkommen von 1828 zwischen dem Grossherzog von Oldenburg und dem Grafen von Bentink den Ersteren im Verhältniss zu Letzterem ausdrücklich in die Stellung des ehemaligen Kaisers und das Oberappellationsgericht zu Oldenburg an die Stelle der beiden höchsten Reichsgerichte gesetzt hatte, ohne sich darüber auszusprechen, ob dabei das ehemalige Verhältniss des Kaisers zum Reichskammergericht oder zum Reichshofrathe maassgebend sein solle. Dass bei den zahlreichen Prozessen, welche die Standesmässigkeit der Ehen, die Erbfolge in Stamm- und Lehngütern, die Erbverzichte der adeligen Töchter u. s. w. antreffen, fortwährend auf die Grundsätze des ältesten und mittelalterlichen Rechtes zurückgegangen werden muss, bedarf keiner Erwähnung. Aber auch andere uralte Rechtsverhältnisse, deren Wurzeln bis in die älteste Vorzeit zurückgehen, tauchen

---

[1]) Siehe Band I dieser Alterthümer, Nr. XI. pag. 324.

oft plötzlich wieder als praktische Rechtsfragen auf und sind der Gefahr einer durchaus falschen Entscheidung der Gerichte um so mehr ausgesetzt, als sich die Juristen, namentlich die Practiker, seit einem halben Jahrhundert nicht mehr oder nur höchst oberflächlich um die Kenntniss von Rechtsinstituten und Zuständen bemühen, deren Bedeutung man mit dem Untergange des deutschen Reiches als ein für allemal erloschen betrachten zu dürfen glaubt. Zu diesen Gegenständen gehören unter Anderem die ehemaligen geistlichen Fürstenthümer. Wer hätte bei der Säcularisation der geistlichen Territorien im Jahre 1803 ahnen mögen, dass mehr als ein halbes Jahrhundert, fast zwei Generationen nachher, die rechtliche Natur derselben, namentlich deren Allodialität oder Reichslehnbarkeit Gegenstand weitläufiger Prozesse werden könnte? Und doch ist dies in mehreren süddeutschen Staaten eben in den letzten Jahren geschehen. Es hängt dies damit zusammen, dass bei der Säcularisation durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 mehrfach Bestandtheile der ehemaligen geistlichen Fürstenthümer an Reichsstände als Entschädigungslande für ihre auf dem linken Rheinufer durch den Lüneviller Frieden (1801) verlornen Besitzungen zugewiesen worden waren, nachher aber, nämlich bei der Stiftung des Rheinbundes im Jahre 1806, mehrere der solchergestalt entschädigten Herren mediatisirt und als Standesherrn der Staatshoheit anderer souverain gewordener ehemaliger Reichsstände unterworfen worden sind. Von Seite des Fiscus wurde alsbald in mehreren Ländern die Behauptung aufgestellt, dass die Territorien der ehemals geistlichen Fürstenthümer reichslehnbar gewesen wären und daher nunmehr als Landeslehen von dem betreffenden Souverain empfangen werden müssten, auf welchen für den gegenwärtigen Umfang seines Staatsgebietes die ehemalige Lehensherrlichkeit des Kaisers und Reiches übergegangen sei. Von Seite der Standesherrn wird dagegen die Allodialität der ehemals geistlichen Territorien, so viel das Land und die Renten (Rusticalien) anbelangt, vertheidigt und nur die Reichslehnbarkeit der ehemaligen Regierungs- oder Hoheitsrechte oder hohen Regalien oder der Landesherrlichkeit der geistlichen Fürsten in ihren Territorien zugegeben, zugleich aber die gänzliche Erlöschung dieses zugestandenen Lehensobjectes in Folge der neueren Staatsveränderungen behauptet. Es ist daher wohl eine Aufgabe der Wissenschaft, den Grundsätzen nachzuforschen, welche bei der Entscheidung dieser Streitfrage als maassgebend zu betrachten sind und diese können nur durch eine streng historische For-

schung über die allmählige Bildung der geistlichen Territorien festgestellt werden. Durch die Rücksichtnahme auf ein oder das andere besondere geistliche Territorium kann die Untersuchung nur an Schärfe gewinnen und sonach ein typisches Bild für die Zustände in den geistlichen Fürstenthümern zur Reichszeit überhaupt am sichersten gewonnen werden. Es wird daher in der nachstehenden Abhandlung nach der Darstellung des allgemeinen geschichtlichen Entwicklungsganges bei der Bildung geistlicher Fürstenthümer die spezielle Nachweisung an den Territorien des Fürstbischofes von Würzburg und des Kurfürsten-Erzbischofs von Mainz versucht werden. Dass gerade diese beiden geistlichen Fürstenthümer hierzu ausgewählt wurden, hat seinen Grund darin, dass die gegenwärtig in mehreren süddeutschen Staatsgebieten bezüglich ihrer Allodialität oder ehemaligen Reichslehnbarkeit in Streit befangenen standesherrlichen Besitzungen früher Bestandtheile eben dieser geistlichen Fürstenthümer gewesen sind.

I.

Von der Bildung der geistlichen Territorien in Deutschland überhaupt.

§. 1.

Die Perioden in der Bildungsgeschichte der geistlichen Territorien.

In der Geschichte der deutschen Hochstifter und ihrer Ländererwerbungen sind drei Perioden zu unterscheiden:

1) Der Zeitraum von der ersten Entstehung der Bisthümer, d. h. von der Einführung des Christenthums unter dem Schutze der fränkischen (merowingischen und karolingischen) Könige und Kaiser bis zum Ende des IX. Jahrhunderts, d. h. bis zum Abgange der Karolinger und der völligen Trennung Deutschlands von Frankreich;

2) der Zeitraum von dem Ausgange des IX. Jahrhunderts bis zum Ausgange des XIV. Jahrhunderts;

3) der Zeitraum von dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts bis zur Säcularisation durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803.

§. 2.

I) Erster Zeitraum. Die ersten Landerwerbungen der Hochstifter von der Einführung des Christenthums in Deutschland an, bis zum Ausgange des IX. Jahrhunderts. Die Kirchen als Besitzer von Immunitäten.

In der merowingischen und karolingischen Zeit erscheinen die Bischöfe hauptsächlich nur als hohe kirchliche Würdenträger. Ihre hohe geistliche Stellung gab ihnen einen Rang neben, ja vor den höchsten weltlichen Beamten der fränkisch-deutschen Monarchie, den Herzogen und Grafen. Als solche hohe kirchliche Dignitarien oder Prälaten erschienen sie schon in diesem Zeitraume als stimmberechtigte Reichsstände auf den Reichstagen mit den

Herzogen, Grafen und anderen hohen Herren, Seniores, Optimates, den jetzt insgemein sogenannten Dynasten.[1])

In diesem ganzen Zeitraume, in welchem man überhaupt noch nicht von Fürstenthümern, sondern nur von Herzogthümern (ducatus) und Grafschaften (comitatus, cometiae) und deren Unterabtheilungen wie Zenten (centae) u. s. w. sprach, findet sich aber notorisch auch nicht ein einziges Beispiel, dass ein Bischof ein Herzogthum oder eine Grafschaft besessen, oder einen Herzogs- oder Grafentitel geführt, oder ein Herzogthum oder eine Grafschaft oder auch nur ein Zentgericht für sein Hochstift erworben gehabt hätte, oder dass er irgend Lehensmann (Vasall im eigentlichen lehenrechtlichen Sinne) — sei es des Kaisers oder irgend eines anderen Herrn — gewesen wäre. Allerdings standen auch die Bischöfe in einer speziellen, durch besondere Treugelobung und Ergebenheitsversicherung, Commendation, begründeten Treuverpflichtung gegen den König oder Kaiser; allein es stehet geschichtlich fest, dass ihre Commendation an den König, obschon sie der vasallitischen Commendation nachgebildet war, eine ganz andere Bedeutung hatte, wie diese; gerade so, wie der Eid der Treue, welchen noch heut zu Tage ein jeder deutsche Bischof als solcher überhaupt und als Reichsrath oder Mitglied der Ständeversammlung insbesondere seinem Landesfürsten schwört, eine ganz andere Bedeutung hat, wie der Eid eines Vasallen;[2]) überhaupt aber waren notorisch in diesem Zeitraume die Geistlichen und die Kirchen durchaus lehenunfähig.

Gelangten sonach die Bischöfe in der merowingischen und karolingischen Zeit zwar nicht dazu, Herzogthümer, Grafschaften und Zentgerichte oder Lehen überhaupt zu erwerben, so gelangten sie und beziehungsweise ihre Kirchen doch schon sehr früh theils durch die Munifizenz der merowingischen und karolingischen Könige und Kaiser, theils durch die Oblationen anderer Gläubigen sowohl aus dem hohen weltlichen Herrenstande als anderer Grundbesitzer in den Besitz nicht nur vieler einzelner Grundstücke, sondern auch ganzer grosser geschlossener Gutscomplexe oder Höfe, (villae, curiae,

---

[1]) Vergl. z. B. Edictum Chlotacharii II. a. 604, bei Pertz, Legg. II, pag. 14, 15. — Runde, Abhandlung von dem Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte, Göttingen 1775 pag. 18, 54 folg. — Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Stuttgart 1858, Th. II, §. 39 pag. 432.

[2]) Vergl. die sehr gute Ausführung bei G. Waitz, über die Anfänge der Vasallität. Göttingen 1856 p. 58 u. folg. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858, Th. II, §. 10 Nr. XIV, pag. 305.

curtes) und der damit verbundenen Herrenrechte oder Herrlichkeiten, der jetzt meist sogenannten grundherrlichen Rechte, d. h. sie wurden dadurch „Landherren" in dem ursprünglich mit diesem Worte verbundenen Sinne von Grundherren.[3])

Diese Herrlichkeiten, land- oder grundherrlichen Rechte, oder wie sie auch jetzt noch von Einigen genannt werden, landesherrlichen Rechte im ursprünglichen und grammatischen Sinne,[4]) begriffen schon in der merowingischen und karolingischen Zeit nicht nur das Recht auf sogenannte Rusticalien, d. h. das Recht, Renten (census, Zins) und andere Prästationen der verschiedensten Art in Geld und Naturalien von den Gütern zu beziehen und Frohndienste von den theils freien theils unfreien Hintersassen auf ihren Höfen, den sogenannten colonis, accolis, hominibus pertinentibus sive residentibus, tributariis, censualibus u. s. w. zu fordern, sondern es gehörte schon damals zu den land- oder gutsherrlichen Rechten das Recht, polizeiliche Befugnisse und eine gewisse niedere Gerichtsbarkeit, nämlich „in causis levioribus" im Begriffe der damaligen Zeit auszuüben.[5]) Diese obrigkeitliche, d. h. richterliche und polizeiliche Befugniss des Land- oder Grundherrn wurde ursprünglich als jus distringendi, Zwing[6]) oder auch als mitium (mistium) bezeichnet,[7]) welches letztere Wort aber auch zugleich den Bezirk bezeichnet, in welchem dieser Zwing ausgeübt werden durfte.[8]) Daneben erscheint auch schon sehr frühzeitig für das obrigkeitliche Recht des Land- oder Grundherrn die Bezeichnung als bannus, insbesondere „bannus allodii" d. h. eigenthumsherrlicher Bann genannt, zur Unterscheidung von der königlichen Obrigkeit oder

---

[3]) Vergl. über die Begriffe von Herrlichkeiten, Landherr und Grundherr den Band I dieser Alterthümer, pag. 13 µ. folg. 71 u. folg.

[4]) Vergl. G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, München 1854, §. 146 p. 334.

[5]) Meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 41. Nr. II pag. 440. — Vergl. über den mittelalterlichen Begriff der causae leviores die Ausführung im I. Bande dieser Alterthümer, pag. 75.

[6]) Ueber den Begriff von Zwing, ius distringendi, siehe den I. Band dieser Alterthümer pag. 14 u. folg.

[7]) Vergl. z. B. Form. Marculf I, 24; in F. Walter, Corp. jur. germ. antiqui. Berolin. 1824. Tom. III, p. 301; auch in meiner deutschen Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II, §. 10. Nr. V. Note 25; vergl. ebendas. §. 41 Nr. II. Note 11 pag. 440.

[8]) Ueber mitium, mist; siehe besonders die Ausführung im I. Bande dieser Alterthümer pag. 32 u. folg.

dem Rechte des Königs, zu gebieten und zu verbieten, dem Königsbann oder bannus regis sive bannus imperialis.[9]) Die Bezeichnung der land- oder gutsherrlichen Obrigkeit als gutsherrlicher oder (im grammatischen Sinne landherrlicher) Zwing und Bann erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch[10]) und bis auf die neueste Zeit, d. h. so lange als die sogenannte patrimoniale Gerichtsbarkeit bestand. Dieser Zwing und Bann wurde von dem Gutsherrn und namentlich auf den Besitzungen der Kirchen insgemein durch einen Vogt, advocatus, ausgeübt wurde, indem jede Kirche nach häufig wiederholter karolingischer Vorschrift einen advocatus als ihren Vertreter und Beschirmer in ihren weltlichen rechtlichen Beziehungen sogar haben musste[11]); daher kam später für den gutsherrlichen Zwing und Bann auch die Bezeichnung als vogteiliche Gerichtsbarkeit auf.[12])

Da dieser gutsherrliche Zwing und Bann jede unmittelbare Amtshandlung des ordentlichen Richters d. h. des Grafen (comes) und seiner Unterbeamten und Stellvertreter (centenarii, vicarii, Zentgrafen) innerhalb der gutsherrlichen Hofmark ausschloss und somit eine Ausnahmsstellung des Gutsherrn, seiner Hintersassen und des Gutsbezirkes selbst begründete, so setzte dies für den geistlichen Grundherrn, beziehungsweise die Kirche oder das Hochstift, das eine solche Besitzung erwarb, nothwendig eine besondere königliche oder kaiserliche Verleihung dieser Befreiung (libertas, immunitas ab introitu judicis publici) oder das sogenannte Immunitätsprivileg (emunitas regia) voraus.[13]) Die Urkundensammlungen für die deutsche Geschichte und das deutsche Recht enthalten tausendfältige Belege in den zahllosen Abdrücken solcher Immunitätsprivilegien aus der merowingischen und karolingischen

---

[9]) Vergl. über den bannus allodii und sein Verhältniss zum bannus regis insbesondere die Ausführungen in dem I. Bande dieser Alterthümer pag. 37 u. folg.

[10]) Vergl. z. B. das Weisthum von Grusenheim a. 1320 bei J. Grimm, Weisthümer. I, 673.

[11]) Vergl. z. B. Cap. Pippini, a. 782 c. 6, bei Pertz, Legg. I, 43. — Karoli M. cap. Aquisgran. a. 813. c. 14, ibid. I, 144. — Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II, pag. 417, Note 28; pag. 442, Note 17; und den I. Band dieser Alterthümer, pag. 258.

[12]) Vergl. A. Guil. Ertel, praxis aurea, de iurisdictione inferiore civili, vulgo von der Niedergerichtsbarkeit, Erbgericht, Vogtei und Hofmarksgericht. Nürnberg 1653, pag. 3 u. folg. — (Augsburg 1722, Th. I. S. 3.)

[13]) Formul. Marculf I, 3; siehe meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II, pag. 440, Note 8; und besonders die Ausführung im I. Bande dieser Alterthümer, pag. 39 u. folg. 259.

Zeit, deren Formel im Wesentlichen durchaus gleichlautend war.[14]) Es war nämlich Sitte geworden, dass keine Schenkung (traditio) an eine Kirche von irgend einem Gehöfte (curtis, villa) gemacht wurde, ohne dass ihr zugleich, wenn der Schenker der König war, die Immunität und hiermit (implicite) auch der gutsherrliche Zwing und Bann über die Colonen verliehen wurde. War der Schenker aber ein anderer Grundbesitzer, so wurde die Verleihung der Immunität von dem Könige besonders erbeten, und zu diesem Behufe das Grundstück zuerst in die Hand des Königs aufgelassen, so dass es sodann wie die eigentlichen Königsgaben aus den fiscalischen Gütern hervorgegangen und mit deren Privilegien an die Kirche durch den König selbst mit der Immunität und dem gutsherrlichen Zwing und Bann verliehen zu sein schien. Deutlich zeigen dieses Verfahren die Urkunden Karl's d. Gr. und Ludwig's d. Fr., worin sie die Schenkungen des Herzogs Eticho und seiner Gemahlin Bertha an das Kloster Ebersheim-Münster bestätigen.[15])

Ueber diesen gutsherrlichen Zwing und Bann, den bannus allodii, oder die später sogenannte vogteiliche Gerichtsbarkeit und die damit verbundene Immunität hat sich bis zum Abgange der Karolinger (Ende des IX. Jahrhunderts) keine bischöfliche Kirche oder Hochstift erhoben; es gab aber auch keine einzige solche Kirche, welche diese Befugnisse für ihren Güterbesitz nicht erworben gehabt hätte. Man kann daher diesen ersten Abschnitt der Geschichte der kirchlichen Güter- oder Landerwerbungen füglich als den Zeitraum des einfachen Immunitätsbesitzes bezeichnen.

Dass der Güterbesitz der bischöflichen Kirchen oder Hochstifter in diesem Zeitraume noch kein zusammenhängender war, und dass ihr Gutsbesitz überhaupt sonach damals nicht den Charakter eines politischen Territoriums im Sinne der späteren Zeiten haben konnte, wie gross auch im einzelnen Falle die Zahl oder der Umfang der Guts- oder Hofmarken sein mochte, ergiebt sich hiernach von selbst, und bedarf als notorisch keiner weiteren Ausführung. Uebrigens waren alle Schenkungen an liegenden Gütern (traditiones), welche den Kirchen in diesem Zeitraume gemacht wurden, ohne Ausnahme allodial („in proprium, sive pote-

---

[14]) Siehe diese Formel im I. Bande dieser Alterthümer, pag. 42.

[15]) Vergl. diese Alterthümer, Bd. I. p. 259, und die Urk. K. Otto's III. a. 996, bei Lacomblet, Urkundenbuch, Düsseldorf 1840, Bd. I. p. 79 Nr. 127.

stative, libere, hereditarie possidenda"). [16]) Es ist weder in Frankreich, noch in Italien, noch in Deutschland, noch in England eine Urkunde aus diesem Zeitraume aufzufinden gewesen, nach welcher ein Grundstück einer Kirche von Königen oder Kaisern oder anderen hohen weltlichen Herren oder Privatpersonen als ein Lehen oder in der Rechtssprache der damaligen Zeit als ein beneficium oder als eine precaria oder prestaria verliehen worden wäre. [17]) Sogar in den Fällen, wo die Kaiser einer Kirche Güter zuwiesen, welche bisher ein weltlicher Herr von ihnen als beneficium gehabt hatte, geschah die Uebertragung an die Kirche stets und ausdrücklich als freies Eigen. [18]) Wohl aber verliehen umgekehrt die Kirchen notorisch schon in der fränkischen Zeit häufig beneficia an hohe weltliche Herren (comites, fideles regis), namentlich um sie als Vögte für ihre Kirchen zu gewinnen, [19]) und noch häufiger gaben sie einfache Bauerleihen (precariae, prestariae, feoda im ursprünglichen Sinne) an geringere Leute. [20])

§. 3.

2) Zweiter Zeitraum. Die Landerwerbungen der Hochstifter vom Ausgange des IX. bis zum Ausgange des XIV. Jahrhunderts.

a) Die ersten Spuren der Erwerbung von Regalien oder Weltlichkeiten durch die Bischöfe bis zum XI. Jahrhundert.

In der Zeit vom Ausgange des IX. Jahrhunderts bis zum Ausgange des XIV. Jahrhunderts ging der Erwerb von Gütern mit

---

[16]) Siehe die Erklärung dieser Bezeichnungen des allodialen Besitzes der Kirchen in dem I. Bande dieser Alterthümer, p. 113 u. folg. — Vergl. z. B. die Urk. des Grafen Leidrat a. 765 in Schannat, Corp. tradit. Fuldens. Lips. 1724 pag. 12. — Urkunde des K. Arnulf v. 1. Mai 899 bei v. Schultes, histor. Schriften. Hildburghausen 1798, pag. 334. 335.

[17]) Vergleiche die Ausführung über die ausnahmslose Allodialität des kirchlichen Grundbesitzes in dem I. Bande dieser Alterthümer pag. 111 u. folg. und für England insbesondere, ebendas. pag. 230.

[18]) Vergleiche die Urkunde Karoli M. a. 779 bei Schannat, tradit. Fuld. Nr. LVII pag. 30; Urk. Ludov. Pii, a. 830 Juni 8 in (Lang) Regesta Boica I. p. 11. — Eckhart, comment. de reb. Franc. orient. et episcopatus Wirceburg. Wirceburgi 1729, II, pag. 886.

[19]) Vergl. z. B. Karoli M. cap. Langob. a. 802 c. 6, bei Pertz, Legg. I. p. 104; vergl. die Ausführung in dem I. Bande dieser Alterthümer, pag. 122.

[20]) Vergl. über die Unterscheidung von „concedere beneficiario jure" und „precario jure," Cap. Karol. II. a. 853 c. 11 bei Pertz, Legg. I, 420; meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858, pag. 708. 709; und besonders die Ausführung über beneficium und feodum im I. Bande dieser Alterthümer, p. 227 u. folg.

gutsherrlichem Zwing und Bann und Immunitätsrecht durch die Kirchen und insbesondere die Hochstifter noch eben so und mit ganz unveränderten Rechtsverhältnissen fort, wie in dem vorigen Zeitraume. Es kam aber eine neue Art von Erwerbungen, jedoch anfänglich und längere Zeit hindurch nur in sehr wenigen vereinzelten Fällen hinzu, nämlich der Erwerb von hohen Regalien und Grafschaften als politischen Regierungs- und Jurisdictionsbezirken, mitunter sogar der Erwerb eines Herzogthums mit dem gleichen Charakter eines weltlichen Amtes und Amtsbezirkes, eines „Fürstenamtes“ in der Rechtssprache des Schwabenspiegels.[1])

Die Bischöfe als die Häupter (prodomini) ihrer zu grossen Grundbesitzern allmählig herangewachsenen Hochstifter, und fortwährend, wie in der merowingischen und karolingischen Zeit Reichsstände, strebten nämlich immer mehr nach Erwerbung weltlicher Macht und deren Erweiterung und fanden es immer mehr unerträglich, in weltlicher Beziehung unter der Amtsgewalt der Herzoge und Grafen zu stehen, wie dies ein Chronist aus dem Ende des X. und Anfang des XI. Jahrhunderts unumwunden ausspricht.

„Thietmar von Merseburg, Chron. lib. I. c. 15 . . [2]) Audivi „tamen nonnullos (episcopos) sub ducum et quod plus doleo, sub „comitum potestate magnam sustinere calumniam.“

Zur Erwerbung einer höheren weltlichen Macht gab es aber keinen anderen Weg, als dass sich die Bischöfe angelegentlichst bemühten, von den Königen und Kaisern neben der Bestätigung ihrer alten Immunitätsrechte und ihres gutsherrlichen Zwinges und Bannes auch die Verleihung bald von einzelnen Hoheitsrechten oder Regalien, wie die höhere Jurisdiction, den Königsbann (bannus imperialis), die Zölle, Münze und den Wildbann in den königlichen Bannforsten u. s. w. für den Umfang ihres bisherigen grundherrlichen Besitzes oder auch die Verleihung von Reichsgütern oder Reichsdomänen mit Beibehaltung dieses Charakters oder überdies die Verleihung von ganzen Grafschaften oder wohl sogar von Herzogthümern zu erlangen, welches Letztere freilich nur Wenigen gelang, wie z. B. und zwar zuerst dem Bischof von Würzburg bezüglich des Herzogthums in Franken[3]),

---

[1]) Schwabenspiegel, Ausgabe von v. Lassberg, Tübingen 1840 c. 139.

[2]) Bei Pertz, Monum. Germ. Tom. V. (Scriptor. Tom III.) pag. 742.

[3]) Adamus Bremensis, Lib. IV. cap. 5. in Westphalen, monum. inedita rer. Germ. Lips. 1739—45. Tom. II. p. 615 u. folg.

und nachher dem Erzbischof von Cöln, dem K. Friedrich I. a. 1180 die eine Hälfte des bis dahin ungetheilten Herzogthumes Westphalen verlieh[4]).

In allen diesen Fällen konnte die Verleihung der Hoheitsrechte oder Regalien an die Bischöfe nicht anders als in Lehensform geschehen, wie sie in Bezug auf alle diese Gegenstände bezüglich der weltlichen Herren nach uraltem Herkommen bestand, da die Reichs-Einheit in keiner anderen Weise aufrecht erhalten werden konnte.

Von dem XI. Jahrhundert an findet man daher die Hochkirchen und deren Bischöfe immer häufiger in dem Besitze weltlicher Hoheitsrechte und wo ihnen die Erwerbung von Grafschaften und Herzogthümern oder doch der hohen Jurisdiction, des bannus imperialis oder des Königsbannes durch unmittelbare kaiserliche Investitur gelang, mit dem Charakter als Reichsfürsten, eben so wohl wie die weltlichen Herren, welche solche hohe Gerichtsbarkeit oder den Königsbann unmittelbar aus der Hand des Kaisers erhielten[5]). Doch war es nach dem Zeugnisse des Schwabenspiegels (Ausgabe v. Lassberg) c. 92 und anderer mittelalterlicher Rechtsquellen[6]) noch im XIII. Jahrhundert nicht Sitte, dass ein Bischof, wenn er auch ein ganzes Land als politischen Bezirk oder eine Stadt oder die „regalia“ in dem Umfang seiner Gutsmarken und Grundherrschaften erhalten hatte, den Blutbann, das sogenannte jus gladii oder judicium sanguinis, die Rache mit dem Schwerte oder „gerichte die an das blut giezzen“ oder „blut regen gehen“[7]) selbst von dem Kaiser empfing[8]), weil es damals noch als unverträglich mit dem alten Grundsatze: „ecclesia non sitit sanguinem“ betrachtet wurde, dass ein geistlicher Herr eine Criminaljurisdiction ausübe. Jedoch bereitete sich schon ein Uebergang zur Ausübung des Blutbannes durch einen bischöflichen Beamten dadurch vor, dass der Blutbann in solchen Landesbezirken von den Königen und Kaisern

---

[4]) Vergl. die Constitutio ducatus Coloniensis in Westphalia, a. 1180, 13. April, bei Pertz, Legg. Tom. II. p. 163.

[5]) Vergl. Sachsenspiegel, III. 58. §. 2.; Schwabenspiegel (Ausg. von v. Lassberg) c. 131. — Siehe meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. pag. 313.

[6]) Vergl. z. B. das strassburger Stadtrecht, (Saec. XI.) c. 11, bei Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Breslau 1851. 1852. Bd. I. pag. 50. — Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. pag. 442 Note 21.

[7]) Siehe die Erklärung dieser Bezeichnungen in dem I. Bande dieser Alterthümer, pag. 203.

[8]) Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858, pag. 442 und pag. 919 Note 49, und die Ausführungen im I. Bande dieser Alterthümer, pag. 76. 77. 81.

doch nur solchen weltlichen Personen — meistens nur Männern aus dem Dynastenstande — verliehen wurde, welche der Bischof zu dem Amte des Blutvogtes präsentirte, wie dies schon der Schwabenspiegel (Ausgabe von v. Lassberg) c. 115. ausdrücklich sagt[9]). Dies ist auch die Bedeutung des so häufig in den kaiserlichen Privilegien den Hochkirchen verliehenen Rechtes:

„commodum sibi advocatum eligendi"[10]).

Die neuen Erwerbungen von Regalien, Reichsdomänen oder Fürstenämtern, wie Grafschaften und Herzogthümer, mit den dazu gehörigen Amtsbezirken veränderten aber den rechtlichen Charakter der alten grundherrschaftlichen Besitzungen eines Hochstiftes in keiner Weise. Diese Besitzungen waren und blieben Immunitäten, worin die Bischöfe, nach wie vor, den grundherrlichen Zwing und Bann oder die vogteiliche Gerichtsbarkeit ausübten, und woraus sie, so wie früher beneficia und precarias, so jetzt ritterliche Lehen (feuda equestria) oder bäuerliche Erbleihen verschiedener Art (feuda servilia, bona censualia, emphyteuses u. s. w.) und zwar noch lange Zeit unter den alten Namen der beneficia oder precariae gaben, die sie auch als Allodialherren, ohne einer kaiserlichen Genehmigung gleich den Reichsvasallen zu bedürfen, mit Zustimmung ihres Domcapitel nach Belieben verkaufen, vertauschen und verpfänden konnten[11]). Diese Immunitäten oder Grundherrschaften der Hochstifter wurden mit den reichslehnbar erworbenen Herrschaften, Grafschaften oder Herzogthümern in keiner Weise zusammengeworfen, so wenig, als dadurch, dass ein Dynast reichslehnbare Herrschaften oder Grafschaften u. s. w. erwarb, seine alten angestammten Allodialbesitzungen mit denselben zusammengeworfen wurden. Die Immunitäten oder Grundherrschaften der Hochkirchen wurden daher auch nicht dadurch reichslehnbar, dass etwa der Bischof in dem ganzen Umfange derselben mit Ausschluss der Grafen oder Herzoge in deren Amtsbezirk sie lagen, die Regalien oder hohen Jurisdictionsrechte oder ein sog. iudicium sanguinis exemtum[12]) vom Kaiser verliehen

---

[9]) Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. pag. 973. 974. Note 1, und diese Alterthümer, Bd. I, pag. 76.

[10]) Vergl. z. B. die Urk. K. Heinrich's II. a. 1007 für den Bischof von Bamberg in dem Cod. probation. zur Bamberger Deduction, Fürth betreffend. Nr. 9. Bamberg 1774.

[11]) Vergl. K. H. Hüllmann, Gesch. des Ursprunges der deutschen Fürstenwürde. Bonn 1842. pag. 21. — Montag, Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Bamberg und Würzburg 1812. 1814. Bd. II. pag. 442.

[12]) Vergl. über den Begriff des judicium sanguinis exemtum, diese Alterthümer. Bd. I. p. 104. 105.

erhalten hatte. Vielmehr wurden die Regalien, Grafschaften, Herzogthümer und etwaigen anderen Reichslehen der Bischöfe von den grundherrlichen Besitzungen oder Immunitäten ihrer Hochkirchen im Begriffe und Wesen immer scharf unterschieden. Somit konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass da, wo das Hochstift Grund- und Immunitäts-Herr war, der Bischof im äussersten Falle nichts als die Regalien oder Weltlichkeiten (auch Zeitlichkeiten, temporalia genannt) d. h. die höheren weltlichen Regierungs- und Jurisdictionsrechte vom Kaiser zu Lehen erhalten hatte und erhalten konnte. Dass „Regalien" und „Weltlichkeiten" der Bischöfe im juristischen Sprachgebrauche ganz gleichbedeutend sind, d. h. dass unter den Weltlichkeiten oder Zeitlichkeiten der Bischöfe nach dem mittelalterlichen publicistischen Sprachgebrauche eben nichts anderes verstanden wurde, als die Regalien derselben, ist durch die Urkunden ausser allen Zweifel gestellt. So z. B. sagt eine Urkunde des Königs Heinrich v. 1221 in Bezug auf den Bischof von Hildesheim[12a]):

„eundem de regalibus **sive** temporalibus episcopatus Hildes-
„heimensis ... investimus".

Synonym und überdies ganz scharf den juristischen Charakter der temporalia der Bischöfe als das Regale der hohen Gerichtsbarkeit bezeichnend, findet sich auch z. B. in dem Investiturbriefe des K. Adolph a. 1297 für den Bischof Bernhard von Passau, der Ausdruck „iurisdictio temporalium" abwechselnd und neben „regalia" gebraucht[12b]).

Hierbei darf man insbesondere einen Umstand nicht übersehen, der bei der Entwickelung der geistlichen Territorien ganz besonders in's Gewicht fällt. Nach dem Zeugnisse des Sachsenspiegels III. 64. §. 5. war nämlich noch im XIII. Jahrhundert selbst die kaiserliche Verleihung des höchsten Regals, des Blut-Bannes oder der hohen Gerichtsbarkeit dann keine feudale, wenn der Empfänger dieses Bannes Allodialherr seines Landes war, und eben dies war namentlich bei den Hochstiftern und zwar ursprünglich ausnahmslos, und selbst in der letzten Zeit des Reiches noch regelmässig der Fall[13]). Es war vielmehr damals nur die Lehens-

---

[12a]) Schannat, Vindem. literariae, h. e. veterum monumentorum per Germaniam sacram praesertim spectantium collectio. Fuldae et Lips. 1723. 1724. I. pag. 192.

[12b]) Monum. Boica. Bd. XXIX. Thl. II. pag. 591.

[13]) Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. I. Thl. II. pag. 98 u. folg.; Bd. II. pag. 441 u. folg.

form, welche bei solchen Verleihungen beibehalten wurde, keinesweges wurde aber hierdurch ein eigentlicher Lehenverband dem Wesen nach begründet. Es ergibt sich dies schon daraus, dass ausserdem die notorisch neben den reichslehnbaren Territorien bis in die letzte Zeit des Reiches fortbestandenen sogenannten Reichsallodien (allodiale Herrschaften mit hohen Regierungs- und Jurisdictionsrechten) eine Unmöglichkeit gewesen sein würden [14]). Daher war auch der von dem allodialen Landes- oder Grundherrn dem Kaiser bei dem Empfange des Blutbannes oder der hohen Gerichtsbarkeit zu schwörende Eid noch im XIII. Jahrhundert kein eigentlicher Lehenseid, sondern ein einfacher Treueid, ein „Hulde thun [15]) nach freien Mannes Rechte“, wie es der Sachsenspiegel III. 54. §. 1. gerade für diesen Fall ganz charakteristisch benennt [16]) und das den Charakter eines politischen Amtseides hatte, wie z. B. noch heut zu Tage der Richtereid überhaupt. Dies gehet deutlich aus dem Sachsenspiegel III. 56. §. 1. hervor, indem daselbst gelehrt wird, dass auch der von dem Richter und den Schöffen zum Frohnboten erwählte Mann, bei dem Antritte seines Amtes, welches ihm hier offenbar nicht als Lehen übertragen wurde, ganz in gleicher Weise dem König „nach freien Mannes Rechte Hulde thun“ musste [17]). Mit vollester Bestimmtheit spricht aber der Sachsenspiegel III. 64. §. 5. den Grundsatz aus, dass der Allodialherr, der für seine Besitzungen vom Kaiser die hohe Jurisdiction verliehen erhalten hat, durch diese Verleihung, die immer in Lehensform geschah, nicht Vasall wird. Nachdem nämlich daselbst vorerst gesagt ist, dass nur der König selbst die hohe Jurisdiction, den Königsbann, verleihen, jedoch diese Verleihung demjenigen nicht verweigern könne, welchem „das Gericht gelegen ist“, welcher

---

[14]) Eine reichhaltige, aber keineswegs erschöpfende Aufzählung solcher freier Herrschaften gibt: B. G. Struvii comment. de allodiis imperii. Jena 1760. pag. 146—438.

[15]) Hulden, erklärt ein altes versificirtes Glossar (Saec. XVI) im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1854. Nr. 2. col. 29 für „palmitare“: d. h. palmis junctis, mit gefalteten Händen, Treue geloben.

[16]) Sachsenspiegel (Homeyer) III. 54. §. 1. „Len an gerichte (d. h. eine Investitur, Belehnung mit einer hohen Gerichtsbarkeit) ne mut ne man hebben, he ne si scepenbare vri, und dat he deme Koninge hulde du na vries mannes rechte“. Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. p. 314. 316. 320.

[17]) Sachsenspiegel (Homeyer) III. 56. §. 1.: „Swenne die vrone bode von deme richtere unde von denen scepennen gekoren wert, so sal he deme Koninge hulde dun na vries mannes rechte“.

der Grundherr oder Lantherr, im alten grammatischen Sinne in dem Herrschaftsbezirke ist, so heisst es weiter ausdrücklich:

„Ban liet man ane manscap“,

d. h. durch die Verleihung des Bannes wird der Empfänger nicht in das Verhältniss eines Lehensmannes versetzt, es wird keine Lehensmannschaft dadurch begründet und daher auch kein eigentlicher Lehenseid, Mannschaft im engeren Sinne, davon geleistet[18]).

§. 4.

b) Die Fortbildung in dem XII. und XIII. Jahrhundert. Der Vertrag K. Heinrich's V. mit dem Papste Paschal II. v. 1111, und das Wormser Concordat v. 1122. Die Bildung geistlicher Territorien im staatsrechtlichen Sinne.

Wie häufig bereits in dem XI. Jahrhundert der Erwerb von Regalien oder Weltlichkeiten, Reichsdomainen, Grafschaften und anderen politischen Herrschaftsbezirken, Städten und Burgen u. s. w. durch die Bischöfe für ihre Hochkirchen geworden war, zeigt deutlich der Vertrag, welchen K. Heinrich V. mit dem Papste Paschal II. im Jahre 1111 (Febr.) in der Absicht, den langjährigen Investiturstreit beizulegen, abgeschlossen hatte, der aber wegen des heftigen Widerstandes der deutschen Reichsfürsten nicht zum Vollzuge kam[1]). In diesem Vertrage erklärt es der Papst als dem göttlichen Gesetz und den canonischen Bestimmungen zuwiderlaufend, dass sich die Bischöfe mit weltlichen Geschäften befassen, Grafschaften (comitatus) innehaben und deren Heerbann oder Ritterschaft (militiam) in's Feld führen. Er klagt namentlich:

„Ministri enim altaris ministri curiae facti sunt, quia civitates,
„ducatus, marchias vel monetas et cetera ad regni servitium per-
„tinentia acceperunt“.

Demnach war verabredet worden, dass die Bischöfe alle ihre vom Kaiser verliehenen „regalia“:

„i. e. civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum,
„mercatum, advocatias regni (Reichsvogteien), iura centurionum
„(die Zentgerichtsbarkeit) et curtes, quae manifeste regni erant
„(d. h. die ihnen als Regallehn verliehenen Reichsdomainen) cum
„pertinentiis suis, militia et castra regni“,

---

[18]) Mannschaft, bezeichnet in den Urkunden bald den Lehenseid, bald den Lehensverband, bald die Gesammtheit der Vasallen eines Herrn. Vergl. Homeyer, Register zur 2. Ausg. des Sachsensp. v. manscap. — Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. pag. 324. Note 40.

[1]) Vergl. den Abdruck dieses Vertrages bei Pertz. Legg. II. pag. 68. 69.

an den Kaiser zurückgeben und nur allein im Besitze des Grundeigenthums ihrer Kirchen, welches von Schenkungen (oblationes) der Gläubigen herstammt, und jenen ehemaligen Reichsdomainen verbleiben sollten, die ihnen von den Königen oder Kaisern zu freiem ewigen Eigen, als „hereditaria possessio" überwiesen worden waren, wie dies bereits in dem ersten Bande dieser Alterthümer Seite 112 u. 113 ausführlicher nachgewiesen worden ist.

In diesem Vertrage des K. Heinrich V. und des Papstes Paschal II. v. 1111 sind also die reichslehnbaren Rechte und Besitzungen der Bischöfe, Regalia (Weltlichkeiten) und „curtes quae manifeste regni erant" ganz scharf von den allodialen Grundherrlichkeiten oder Immunitätsbezirken der Hochkirchen unterschieden. Wäre dieser vielfach missverstandene und von der leichtfertigen Oberflächlichkeit der nicht juristisch gebildeten Geschichtschreiber der neueren Zeit falsch gedeutete Vertrag zum Vollzuge gekommen, so wären dadurch die Bischöfe schon am Anfang des XII. Jahrhunderts genau in diejenige Stellung zurückgebracht worden, welche sie in der merowingischen und karolingischen Zeit gehabt hatten und in die sie erst siebenhundert Jahre später durch die Säcularisation in dem Reichsdeputations-Hauptschluss v. 25. Febr. 1803 wieder zurückgebracht worden sind. Der grossartige Gedanke des Vertrages zwischen K. Heinrich V. und dem Papste Paschal II. war also, dass die Bischöfe aufhören sollten, Reichsfürsten und hohe Landesherren zu sein und dass sie auf den einfachen allodialen Grundbesitz ihrer Hochstifter zurückgewiesen werden sollten; ein solcher Vertrag war nur möglich mit einem Papste wie Paschal II., der nach Ausweis der noch vorhandenen Urkunden über die damaligen Verhandlungen von der tief religiösen Ansicht durchdrungen war, dass die Geistlichen eben nur Diener der Kirche sein und von allen weltlichen Regierungsgeschäften sich ferne halten sollten. Um den Preis der Zurückgabe aller von den Bischöfen bereits erworbenen Herzogthümer, Grafschaften, Regalien, Zölle, Münzen, Städte, Burgen, Reichsdomainen u. s. w. in die Hand des Kaisers durfte dieser wohl dem Papste die geforderte Investitur der Bischöfe mit Stab und Ring, oder das bisher von den Kaisern geübte Ernennungsrecht der Bischöfe, wobei notorisch die schreiendsten Missbräuche und Unterschleife, namentlich unter K. Heinrich IV. stattgefunden hatten, überlassen, eben aus dem Grunde, weil die Bischöfe fortan nur noch kirchliche Würdenträger, aber keine Reichsfürsten mehr sein sollten. Es ist wahrlich kläglich, wenn man bei den neueren Geschichtschreibern insgemein es als eine besondere Schlauheit des K. Heinrich V.

rühmen hört[2]), dass er, um dem Drängen des Papstes auf Ueberlassung der Investitur der Bischöfe in feiner Weise zu entgehen, demselben einen Vertrag mit einer Bedingung, dem Verzicht der Bischöfe auf ihre Regalien oder Weltlichkeiten u. s. w. vorgeschlagen habe, von welchem er vorausgesehen habe, dass derselbe an dem Widerstande der deutschen Reichsfürsten, insbesondere der geistlichen, scheitern werde. Welche unwürdige Rolle man einen deutschen Kaiser, wie Heinrich V. spielen lässt, indem man ihm andichtet, er habe den Papst nur überlisten wollen, scheint man hierbei gar nicht gefühlt zu haben: so wenig als man bemerkt zu haben scheint, dass eine solche Handlungsweise mit dem Charakter dieses Kaisers in offenbarem Widerspruche steht, dem ernstlich darum zu thun war, in die Fusstapfen seines grossen Ahnherrn K. Heinrich III. zu treten und so viel es anging, die Macht der Fürsten zu brechen[3]).

Dass die deutschen Bischöfe keine Geneigtheit zeigen konnten, sondern sich mit aller Kraft dagegen stemmten, sich ihre im Laufe von Jahrhunderten errungenen Regalien oder Weltlichkeiten mit einem Federzuge entreissen zu lassen, bedarf keiner Ausführung. Aber auch die weltlichen Reichsfürsten, ja der gesammte deutsche Adel empörten sich gegen den beabsichtigten Vertrag, welcher die geistlichen Fürstenthümer und Landesherrschaften vernichtet hätte, indem sie an deren Fortbestand wegen der Versorgung ihrer Familienglieder, namentlich der jüngeren Söhne, die man gerne zum geistlichen Stande bestimmte, das grösste Interesse hatten. Erst nach mehrjähriger Unterhandlung gelang es daher dem K. Heinrich V., ein definitives Concordat mit dem Papste Calixtus II., das wormser Concordat v. 1122, zu Stande zu bringen, mit dessen Inhalt sich die deutschen Fürsten zufrieden bezeigten[3a]). Dieses Concordat, durch welches der berüchtigte Investiturstreit endlich beigelegt wurde, änderte daher im Wesentlichen nichts an der Sachlage, wie sie am Anfang des XII. Jahrhunderts bereits factisch bestand; es sanctionirte vielmehr den bisherigen Zustand und die Praxis, wonach ein Bischof neben seinen Grundherrschaften oder Immunitäten auch Regalia oder Weltlichkeiten haben konnte. Um aber eine Verwirrung des geistlichen Amtes und der Abhängigkeit der Bischöfe vom römischen

---

[2]) So z. B. Mannert, Gesch. d. alten Deutschen. Stuttgart u. Tübingen 1829. 1832. Bd. II. p. 448 u. viele Andere.

[3]) Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1848. pag. 509. Note 12.

[3a]) Vergl. den Abdruck des wormser oder calixtinischen Concordats, in Pertz, Legg. II. p. 75. 76.

Stuhl als Kirchenbeamte und ihrer Weltlichkeiten und der dadurch bedingten Abhängigkeit vom Kaiser zu verhüten, wurde durch das wormser Concordat, genau diesem Zwecke entsprechend, eine zweifache Investitur der Bischöfe in verschiedener Form neu eingeführt: nämlich eine Investitur mit Stab und Ring, die hier als geistliche Symbole erklärt wurden, durch den Papst bezüglich ihres kirchlichen Amtes, und eine Investitur mit dem Scepter durch den Kaiser bezüglich ihrer Weltlichkeiten oder regalia, während bis dahin nur eine einzige Investitur, nämlich mit dem bischöflichen Stab und Ring durch den Kaiser stattgefunden hatte, der aber nunmehr sein bisher beanspruchtes Ernennungsrecht der Bischöfe aufgab und deren Ernennung der freien Wahl der Domcapitel zuwies. Davon aber, dass etwa fortan auch die Immunitäten der Hochkirchen oder ihre Grundherrlichkeiten, die sie nicht aus dem Reichsgut, sondern durch Schenkungen und andere Privatrechtstitel von den Kaisern oder andern Personen erworben hatten, zu den Regalien der Bischöfe gerechnet werden sollten, wie dies mitunter leichtfertig und sicher ohne alle Einsichtsnahme der Urkunde oder ohne alles Verständniss derselben hat behauptet werden wollen, enthält das wormser Concordat keine Spur[4]). Diese Güter und Grundherrschaften waren, wie das vorstehend erörterte Pactum zwischen dem K. Heinrich V. und dem Papste Paschal II. v. 1111 klar ausweiset, niemals zwischen dem Kaiser und dem Papste in Streit befangen gewesen, sondern es war von beiden streitenden Theilen anerkannt worden, dass weder der eine noch der andere Theil damit die Bischöfe fortwährend bei jedem Personenwechsel zu belehnen brauche, eben weil sie sich als „heredariae possessiones" d. h. als volles ewiges Eigen in dem Besitz und Eigenthum der Kirchen befanden. Darum genügte auch in dem gedachten Pactum die einfache Anerkennung des Kaisers, dass diese, „oblationes et possessiones, quae ad regnum manifeste non pertinent, liberas manere", d. h. den Kirchen so im freien Eigenthum verbleiben sollen, wie sie es bisher schon waren[5]).

Das was durch das Concordatum Calixtinum bestimmt werden sollte und wirklich bestimmt wurde, ist also nichts anderes, als das, dass sich kein Bischof der Administration eines Bisthums weder in

---

[4]) Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. pag. 509. 510.

[5]) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. pag. 113, woselbst die richtige Lesart dieser Stelle (die bei Pertz. Legg. II, 69 lin 27 durch die fehlerhafte Auslassung des Wortes „non" unrichtig abgedruckt ist) festgestellt und nachgewiesen worden ist.

geistlicher noch in weltlicher Beziehung unterfangen durfte, bevor er von dem Papste mit Stab und Ring und von dem Kaiser mit dem Scepter investirt worden war. Dies und nichts anderes besagt auch der Schwabenspiegel c. 132. (Ausgabe von v. Lassberg) in dem Satze:

„So man kivset bischove oder abbete oder ebtischinna, die ge-
„fürstet sint, die mugen nit lehen gelichen . ê . (eher, bevor)
„daz sie ir recht emphahent von dem Kiuninge.“

Offenbar schwebte hier dem Verfasser des Schwabenspiegels der Fall vor, dass ein geistlicher Reichsfürst, der Grafschaften oder andere Regalien von dem Kaiser zu empfangen hatte, diese an einen weltlichen Herren weiter als Lehen (Afterlehen) verleihen wollte, was freilich nur möglich war, wenn er sie selbst vorher vom König erhalten hatte. Dies war z. B. der Fall bei den Bischöfen von Würzburg, wie sich aus einem Lehnbrief von 1323 ergibt, worin Bischof Wolfram „titulo feodali“ an den Grafen Kraft von Hohenlohe verlieh [6]):

„medietatem comitatus in Flügelowe et Uleshoven, a nobis et nostra
„ecclesia in feudum procedentis, quam a nobili viro Boppone de
„Eberstein (dem bisherigen Vasallen) pro certa quantitate pecu-
„niae comparaverit“:

was sodann Bischof Otto von Würzburg in einem Lehenbrief in deutscher Sprache vom Jahre 1337 bestätigte [6a]).

Aus der angeführten Stelle des Schwabenspiegels aber ableiten zu wollen, dass alle Grundbesitzungen eines Hochstifts Reichslehen gewesen wären, ist zu abgeschmackt, als dass es einer Widerlegung bedürfte.

Es ist übrigens in dem wormser Concordat nicht einmal gesagt, dass die Bischöfe fortan ihre Regalien als Lehen von den Kaisern empfangen sollten und auch der Schwabenspiegel sagt in der angeführten Stelle dieses nicht, sondern sagt nur allgemein, dass die Bischöfe und Aebte, die Reichsfürsten sind, ihr Recht vom König zu empfangen haben; ob als feudales oder als allodiales Recht, wird aber daselbst nicht angegeben. Das wormser Concordat beschränkt sich vielmehr seinem Wortlaute und seinem Geiste nach darauf, für die weltlichen Hoheitsrechte (Regalia), welche der Kaiser

---

[6]) Urk. v. 1323, in Hansselmann, diplomat. Beweis der Landeshoheit v. Hohenlohe. Nürnberg, 1751, pag. 436. Nr. LXXXVI.

[6a]) Urk. v. 1337, bei Hansselmann, weiter erläuterte und vertheidigte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. Nürnberg 1757, pag. 138. Nr. LXX.

den geistlichen Fürsten zu leihen hatte, eine neue Form der Investitur oder Belehnung, nämlich mit dem Scepter, anstatt des bisher vom Kaiser gebrauchten Stabes und Ringes einzuführen; über den juristischen Charakter dieser Investitur selbst spricht sich aber das wormser Concordat gar nicht aus und lässt es also in dieser Beziehung ganz bei den alten seit Jahrhunderten bestandenen Verhältnissen bewenden. Es ist aber notorisch, dass nicht jede Investitur oder Belehnung eine feudale war oder ist, sondern dass es auch allodiale Investituren oder Belehnungen gab und noch gibt, indem in der alten und mittleren Zeit auch bei allen allodialen Grundstücken und dinglichen Rechten im deutschrechtlichen Sinne, wohin auch die Regalien gehören, eine Investitur oder Belehnung stattfinden musste, so oft eine Uebertragung (traditio) an einen neuen Erwerber als dominus oder prodominus stattfand[7]. Solche allodiale Investituren oder Belehnungen haben sich auch heut zu Tage noch an vielen Orten im praktischen Rechte erhalten[8]. Es wäre daher auch nichts unberechtigter, als wenn man überall da, wo das Wort investitura, Belehnung oder Lehn erscheint, ausschliesslich an ein feudales Verhältniss denken wollte: ja es kann sogar nach dem Geiste des deutschen Rechtes nicht einmal eine rechtliche Vermuthung für die Feudalität aus den vorgenannten Wörtern abgeleitet werden. Dies darf insbesondere bei der Erklärung des wormser Concordates nicht ausser Acht gelassen werden.

Um den Sinn dieses Concordates richtig zu erfassen, muss man sich daran erinnern, dass von Anfang an, wie hier oben bei der Darstellung des ersten Zeitraums (§. 3) erwähnt wurde, also nach dem alten bis zum wormser Concordat bestandenen Rechte, die Commendation und der Treueid (fidelitas) der Bischöfe an den König eine andere Bedeutung gehabt hat, als die Commendation und der Treueid der weltlichen Grossen, nämlich nur die Bedeutung eines politischen und Amtseides überhaupt, im Gegensatze des Vasalleneides. Daher galt bis zum wormser Concordat die kaiserliche Belehnung der Bischöfe mit ihren Regalien durch Stab und Ring insgemein und unbestreitbar nur als eine allodiale Investitur. Diesen Charakter verlor auch die kaiserliche Belehnung der Bischöfe mit ihren Regalien keineswegs unmittelbar oder selbstverständlich durch das wormser Concordat und die darin vereinbarte Einführung

[7]) Meine deusche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. pag. 713. 737. — Mittermaier, deutsches Privatrecht, 7. Aufl. 1847, Bd. I. §. 160.

[8]) z. B. in den Ländern des sächsischen Rechts; in Frankfurt a. M. u. s. w.

eines neuen Symbols, des Scepters, indem bei dem Abschlusse dieses Concordats von keiner Seite die Absicht, noch ein Bedürfniss vorlag, in dem juristischen Charakter der kaiserlichen Investitur der Bischöfe irgend eine Aenderung eintreten zu lassen[9]).

Erst in den Zeiten nach dem wormser Concordat kam allmälig aus Missverständniss des Wesens und der Bedeutung der kaiserlichen Investitur der Bischöfe und auch wohl in Folge ihres eigenen Bestrebens, sich den weltlichen Fürsten auch in der Eigenschaft als Reichsvasallen gleichzustellen, die Ansicht auf, dass die kaiserliche Investitur der geistlichen Fürsten und anderer Prälaten mit den Regalien eine wahre feudale Belehnung sei[10]). Ausdrücklich erkennet auch Eichhorn[10a]) an, dass die Regalien der geistlichen Fürsten und Herren vor dem wormser Concordat „freies Eigenthum des Stiftes gewesen waren", und dass erst seitdem dieses Concordat dem Kaiser die Investitur der Bischöfe mit den Regalien zugesprochen hatte, allmählig die Idee entstand, dass es die Lehenverbindung sei, durch welche die Stände mit dem Reiche verknüpft wurden".

Der Ausgangspunkt für diese Umbildung der Rechtsansicht über den juristischen Charakter der kaiserlichen Belehnung der Bischöfe und Prälaten mit den Regalien oder Weltlichkeiten liegt in der Doppelsinnigkeit des Wortes Belehnung, Lehn, selbst, indem man dabei häufig nur noch an die feudale Investitur dachte, oder Lehn, im Sinne von Belehnung, investitura, mit Lehn, im Sinne von feudum verwechselte, was sehr nahe lag, da wie die oben (Seite 16) angeführte Stelle des Sachsenspiegels III. 54. §. 1. zeigt, die ausdrücklich ebendaselbst III. 64. §. 5. als eine Verleihung „ohne Mannschaft" erklärte Verleihung des Königsbannes, schon in den Rechtsbüchern auch als „len an gericht" bezeichnet wurde. Auch findet sich schon in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts ein Beispiel, dass ein Bischof, der Erzbischof von Cöln, ein wahres Reichslehen der höchsten Klasse, nämlich das Herzogthum Westphalen als ein Fahnlehen des Reiches erwarb und hiermit von dem K. Friedrich I. a. 1180 auch mit aller jener Förmlichkeit und Feierlichkeit belehnt wurde, mit welcher

[9]) Montag, Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. I. Thl. II. pag. 101. 127. 186—189; Bd. II. pag. 440—446.

[10]) J. J. Moser, von der deutschen Lehenverfassung, 1774. pag. 344.

[10a]) K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Auflage. Göttingen 1843. 1844. Bd. II. §. 300. pag. 419.

die Reichslehen dieser höchsten Klasse an weltliche Fürsten verliehen zu werden pflegten, so dass dabei die im wormser Concordat eingeführte Förmlichkeit der Belehnung mit dem Scepter gar nicht Platz griff, wie man aus der ausdrücklichen Erklärung des Kaisers in der über diese Belehnung ausgefertigten Urkunde ersieht[11]:

„vexillo imperiali (eum, archiepiscopum Coloniensem) solen-„niter investivimus".

In ähnlicher Weise wurde laut einer Urkunde von 1218 der Bischof Udalricus von Passau durch K. Friedrich II. mit einem Fahnlehen beliehen,

„quod feudum vexilli nomine vanlehen appellatum",

welches der Herzog Ludwig von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, bisher vom Reiche zu Lehen getragen, aber auf den Wunsch des Kaisers in dessen Hand aufgelassen hatte[11a].

Auch die Kaiser mochten ein Interesse daran haben, dass nicht nur die geistlichen Fürsten, sondern auch die weltlichen allodialen Grundherrn, welche sie mit der hohen Jurisdiction, dem Blutbann, oder einem judicium sanguinis exemtum auf ihren angestammten allodialen Gütern begnadigten, die Verleihung dieses Regals als eine feudale betrachteten, und scheinen daher immer häufiger und zuletzt regelmässig diese Anerkennung der Reichslehnbarkeit des verliehenen Bannes als die Bedingung seiner Verleihung aufgestellt zu haben. Auf der anderen Seite war es wohl auch ein besonders angestrebtes Ziel des Ehrgeizes kleinerer Herren, durch die Erwerbung des Blutbannes auf ihren Besitzungen als Reichslehn die Eigenschaft eines unmittelbaren Reichsvasallen zu erwerben. Sonach verlor der oben (Seite 17) angeführte Grundsatz des Sachsenspiegels III. 64. §. 5. „ban liet man ane manscap" allmählig seine praktische Bedeutung. Diese Umbildung scheint schon im Ausgange des XIII. und Anfange des XIV. Jahrhunderts vollendet gewesen zu sein. So z. B. gebraucht schon K. Adolph in dem Investiturbriefe für den Bischof von Passau den Ausdruck „investitura regalium feudorum" abwechselnd und gleichbedeutend mit iurisdictio temporalium. Eine Urkunde K. Ludwig's v. 1329 für das Kloster Langheim[12]) spricht es sogar schon als einen bereits feststehenden

---

[11]) Constitutio ducatus Coloniensis in Westphalia a. 1180, 13. April, bei Pertz, Legg. II. pag. 163.

[11a]) K. Friedrich II. Urk. 1218, bei Lünig, Corp. Jur. feudal. Tom I. Col. 439. Nr. XXXIV.

[12]) Abgedruckt in v. Schultes, histor. Schriften. Bd. I. pag. 94. Nr. XXX. — Siehe die Erklärung dieser Urkunde, in diesen Alterthümern. Bd. I. pag. 105.

Grundsatz aus, dass der Blutbann, das judicium sanguinis exemtum, womit er das Kloster im Umkreise zweier demselben gehörigen Ortschaften begnadigt, nur von ihm, dem Kaiser, als Reichslehen erlangt werden könne („a nostra et imperiali magnificentia tenetur et teneri debet titulo feudali"). Ganz in gleicher Weise werden die Herren von Bibra durch eine kaiserliche Urkunde v. 1490 verpflichtet, den ihnen darin verliehenen Blutbann und das Halsgericht in ihrem Flecken Walbach als Reichslehn zu empfangen [13]).

Kann nun hiernach mit Grund nicht bestritten werden, dass in den Zeiten nach dem wormser Concordat und zwar in einzelnen Fällen schon im Ausgange des XII. Jahrhunderts, allgemein aber seit dem XIV. Jahrhundert die kaiserliche Verleihung der Regalien oder Weltlichkeiten an die Bischöfe und Prälaten als eine reichslehnbare betrachtet worden ist, so ist doch niemals das wormser Concordat von den Kaisern oder den Publicisten in dem Sinne aufgefasst worden, als wenn seitdem auch die Grundherrschaften, Güter, Renten u. s. w. der Hochstifter von den Bischöfen als Reichslehen hätten empfangen werden müssen. Dies bezeugen nicht nur die bekannten, von den älteren Publicisten meistens zu den Grundgesetzen des deutschen Reiches gerechneten Constitutionen des K. Friedrich II. von 1220, sogenannte Constitutio de juribus principum ecclesiasticorum, sive confoederatio Francofurtensis cum principibus ecclesiasticis [14]), und von 1232, sogenannte Constitutio Utinensis sive in curia Sibidati, sive constitutio de juribus principum saecularium [15]), sondern dies bezeugen auch die zahlreichen Bestätigungen der Immunitäten oder grundherrlichen Besitzungen der Kirchen in Urkunden der späteren Kaiser, welche Bestätigungen nicht mit den Belehnungen der Hochkirchen mit Regalien oder Weltlichkeiten zu verwechseln sind und von denselben auch jederzeit deutlich und scharf unterschieden wurden, wenn auch, was besonders in späterer Zeit häufig geschah, die Bestätigung der Immunität in einer und derselben Urkunde mit der Belehnungserneuerung der reichslehenbaren Regalien oder Weltlichkeiten ertheilt wurde [16]).

---

[13]) Siehe diese Urkunde in diesen Alterthümern. Bd. I. pag. 321.

[14]) Bei Pertz, Legg. II. pag. 236.

[15]) Ebendas. pag. 291.

[16]) Ueber den wesentlichen Unterschied von „confirmatio privilegiorum" und „renovatio investiturae", siehe Gonne, de ducatu Franciae orientalis. Erlangen 1756. §. LIX. pag. 141.

Wo und soweit aber ein Bischof über die Besitzungen seines Hochstiftes Regalien oder Weltlichkeiten, namentlich die hohe Gerichtsbarkeit oder sogar für seine Hochkirche ganze Grafschaften oder ein Herzogthum durch allodiale oder feudale kaiserliche Verleihung erworben hatte, da und eben so weit, aber auch nicht weiter konnte man nunmehr von einem geistlichen Territorium im staatsrechtlichen Sinne, d. h. als einem politischen oder Staatsgebiete, und je nach der Bedeutung und dem Range desselben von einem geistlichen Fürstenthume sprechen. Daher kann auch die zweite Periode als die der Bildung der sogenannten geistlichen Territorien bezeichnet werden [17]).

Es ist übrigens für diesen Zeitraum höchst charakteristisch, dass auch in ihm wie in dem vorigen Zeitraume, bis zum Ausgange des XIII. Jahrhunderts unter den zahllosen königlichen oder kaiserlichen Urkunden keine einzige gefunden wird, in welcher Güter (curtes, villae u. dergl.) oder deren Renten (Census und andere Rusticalien) an ein Hochstift oder an eine andere Kirche als Lehen verliehen worden wäre. Wo daher ein Bischof nicht eigentliche politische Territorien oder Amtsbezirke, wie Grafschaft oder Herzogthum erworben hatte, war das Areal der Besitzungen seines Hochstiftes, oder dessen grundherrliches Territorium durchaus allodial und nur die Regalia des Bischofs, die er nur kraft besonderer kaiserlicher Verleihung auf demselben ausüben konnte, waren reichslehnbar. Erst in dem XIV. Jahrhundert finden sich einzelne Fälle, in welchen von einem Bischof ein oder das andere Besitzthum für sein Hochstift mit der Eigenschaft eines Reichslehens erworben wurde. Aber auch diese ausnahmsweise reichslehnbaren Erwerbungen haben ihren Grund regelmässig nicht in einer unmittelbaren Verleihung eines Gutes oder einer Grundherrschaft durch den Kaiser an den Bischof, sondern beruhen insgemein darauf, dass ein Bischof Gelegenheit fand, eine reichslehnbare Besitzung, die sich in der Hand eines weltlichen Herren befand, durch Kauf, Tausch oder in Pfandweise an sein Hochstift zu bringen. So z. B. verkauften Graf Gottfried von Hohenloh und seine Gemahlin Margaretha a. 1336 dem Bischof Otto von Würzburg unter Vorbehalt eines Wiederkaufsrechtes innerhalb zehn Jahren

[17]) Vergl. Hüllmann, Gesch. des Ursprunges der Regalien in Deutschland. Frankfurt a. d. O. 1806, pag. 13. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. 5. Aufl. Göttingen, 1843—1844. Bd. II. §. 22. Note n. und o. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. pag. 514. vergl. mit pag. 482 u. folg.

ihren Antheil an der Stadt und Burg zu Kitzingen, mit Leuten, Gütern, Gülten, Nutzen, Vellen (Todfälle, Recht ein Besthaupt, mortuarium zu erheben) Gericht und Recht u. s. w. und insbesondere was sie in dem Dorfe Hohen bei Kitzingen hatten an Leuten, Gütern und Rechten [18]):

„das alles von dem Riche zu Liehen geht".

Dass aber der Erwerb solcher einzelnen reichslehnbaren Stücke das übrige allodiale Areal des Hochstiftes nicht im Mindesten berühren oder eine Veränderung seines allodialen Charakters zur Folge haben konnte, bedarf doch wohl keiner Erwähnung.

§. 5.

3) Dritter Zeitraum. Von dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts bis zur Auflösung des Reiches. Vollständig entwickelte Landeshoheit der Bischöfe.

a) Fortdauernde Gültigkeit der durch das wormser Concordat geschaffenen Grundlagen. Unterschied der Landeshoheit und der Grundherrlichkeit der geistlichen Fürsten.

Die Zeit von dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts bis zur Auflösung des Reiches zeigt die Bischöfe auf der höchsten Stufe der politischen Stellung, welche zu erreichen denselben von dem Schicksal bestimmt war. Sie erscheinen nämlich in dieser Zeit abgesehen von ihrer fortdauernden Eigenschaft als Reichsstände eben so als Landesfürsten oder Landesherren im neueren politischen Sinne dieses Wortes [1]), in den politischen Gebieten ihrer Hochkirchen, wie dies auch die weltlichen Reichsstände in ihren Territorien geworden waren. Diese Periode kann somit als die der vollständigen Entwickelung der Landeshoheit der geistlichen Fürsten bezeichnet werden. Die Grundlagen, welche in dem vorigen Zeitraum geschaffen und durch das wormser Concordat bestätigt und grundgesetzlich sanctionirt worden waren, wurden jedoch hierdurch nicht verändert, sondern es wurde nur der Umfang der Weltlichkeiten oder hohen Regierungsrechte der Bischöfe dadurch erweitert, dass man nichts Anstössiges mehr darin fand, wenn der Kaiser nunmehr auch den Bischöfen, eben so wie den weltlichen Fürsten, nunmehr alle Gerichtsbarkeit oder die hohen und niederen Gerichte, sogar den Blutbann inbegriffen,

---

[18]) Siehe die Urkunde bei Hansselmann, Diplomatischer Beweis der Landeshoheit des fürstl. Hauses Hohenlohe. Nürnberg 1751. pag. 578. 579. Nr. CCLXX.

[1]) Siehe hierüber diese Alterthümer. Bd. I. pag. 72. 73. 89. 90.

über alle Besitzungen ihrer Hochkirchen als wirkliches Reichslehen verlieh, sie mochten Immunität, d. h. freie allodiale Grundherrschaft, oder politisches Gebiet, Grafschaft, Fürstenthum oder Herzogthum sein, daher denn auch die Verleihung der Regalien und der politischen Gebiete an geistliche Fürsten durch Fahnen (als Fahnlehen), vom Thron aus (daher sog. Thronlehen) anstatt durch den Scepter immer häufiger wurde; so z. B. war in der letzten Zeit das Recht des Bischofs von Würzburg als Herzogs in Franken von dem Kaiser vom Throne aus in feierlichster Weise unter freiem Himmel mit der Blutfahne belehnt zu werden, anerkannt, wie ein Revers des K. Joseph II. v. 14. Dec. 1781 zeigt[2]), während er noch im XIV. Jahrhundert mit dem Scepter belehnt wurde[3]). Hiernach verstand es sich von selbst, dass sodann der Bischof alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit, oder, wie man es seit dem XIV. Jahrhundert durch Hereinziehen eines römisch-rechtlichen Ausdruckes zu bezeichnen pflegte, das imperium merum et mixtum[4]) durch seine eigenen Beamten ausüben liess, und die früheren advocati der Hochstifter, welche als vom Kaiser beliehene Bannrichter oder sog. Blutvögte[5]) hinwegfielen. Geändert war im Uebrigen nichts, als dass sich ein Sprachgebrauch bildete, wonach man im gemeinen Leben, der Kürze wegen, die gesammten Besitzungen eines Hochstifts, welche der Landesfürstlichkeit des Bischofs unterworfen waren, als dessen Territorium (im politischen Sinne) und die weltliche Regierungsgewalt des Bischofs, insbesondere die Zuständigkeit „aller Gerichte" als seine Landeshoheit bezeichnete, in demselben Sinne wie dies auch bei den weltlichen Reichsständen der Fall war. In Bezug auf den ursprünglichen Charakter der Besitzungen des Hochstiftes wurde hierdurch ebenfalls nichts geändert. Was von dem Stifte als allodiale Grundherrschaft oder Immunität erworben und besessen worden war, blieb fortwährend allodial und wurde auch dadurch nicht feudal, dass jetzt der Bischof etwa auch „alle Gerichte", oder den Blutbann, oder die sog. Landeshoheit

---

[2]) Siehe Anlage A.

[3]) Vergl. den kaiserlichen Lehnbrief für den Bischof von Würzburg v. 1372 bei Lünig, corp. jur. feudal. I. pag. 43.

[4]) Siehe das Privilegium K. Karl's IV. v. 1376 für den Erzbischof von Trier, in Lünig, corp. jur. feudal. Bd. I. col. 388 Nr. IV.

[5]) Vergl. hierüber diese Alterthümer. Bd. I. pag. 77. 81.

vom Kaiser als Lehen verliehen erhalten hatte. Ausdrücklich bemerkte daher G. M. Weber[6]):

„Nicht alles was ein Reichsstand besass, war ein „Regallehen";

d. h. nicht alles, was er besass, gehörte zu dem Thron-, Fahn- oder Scepterlehen, welches er vom Reiche trug. Hiermit stimmt auch genau der Sprachgebrauch in den kaiserlichen Lehenbriefen seit dem XV. Jahrhundert überein. So wie sich nämlich die Ansicht festgestellt hatte, dass die geistlichen Fürsten die regalia oder temporalia als Lehen von den Kaisern zu empfangen hätten, so wurde auch der Ausdruck Lehen, feuda, als ganz gleichbedeutend hiermit gebraucht. So z. B. bat der Erzbischof von Mainz nach Ausweis des k. Lehenbriefs vom 7. Sept. 1391 den K. Wenzel, dass er ihm

„sua et suae ecclesiae regalia **sive** feuda temporalia"

verleihe, und der König entspricht dieser Bitte, indem er dem Erzbischof

„regalia nec non temporalia **seu** feuda ... regali sceptro"

verleiht[7]). Genau übereinstimmend heisst es in dem Lehenbrief des K. Sigismund für den Bischof Antonius zu Bamberg, von 1434[8]):

„humiliter supplicavit, quatenus sibi omnia sua et ecclesiae suae „Bambergensis Regalia **sive** Feuda conferre . . . dignaremur"

und dieser Bitte entsprechend verleiht ihm auch der Kaiser:

„Regalia nec non temporalia **sive** feuda sua ac dictae suae „Bambergensis ecclesiae".

Es ist somit ein ganz falscher und nach den Territorialverhältnissen zur Reichszeit ganz unzulässiger Schluss, dass, wenn die Landeshoheit feudal gewesen, auch der Bezirk, über welchen sie zustand, feudal gewesen sein müsse. Eine solche Annahme widerspricht dem ganzen notorischen und in den vorstehenden Ausführungen urkundlich nachgewiesenen Entwickelungsgange der Landeshoheit sowohl in den geistlichen als weltlichen Territorien. Wenn auch richtig ist, dass keine Landeshoheit ohne einen entsprechenden Bezirk gedacht werden kann, so folgt aus der feudalen kaiserlichen Concession der ersteren, d. h. der Berechtigung, in

---

[6]) G. M. Weber, Handb. des in Deutschland üblichen Lehenrechts, Bamberg u. Würzburg 1807—1811. Bd. II. pag. 201. — S. auch diese Alterthümer. Bd. I. p. 304.

[7]) Aus dem ungedruckten Mainzer Regalienbuche.

[8]) Lünig, Corp. Jur. feud. Tom. I. col. 415 Nr. V.

einem gewissen Bezirke als Landesfürst zu regieren, nach reichsrechtlichen Grundsätzen durchaus noch nicht die Feudalität dieses Bezirkes, denn dieser war oft Jahrhunderte lang im Allodialbesitze des Grundherrn, bevor es dem Kaiser gefiel, demselben die Regalien zu verleihen, aus deren Verbindung der Begriff der Landesfürstlichkeit erwuchs. Es führt daher auch zu keinem Resultate, wenn man darum streiten will, ob die Landeshoheit das principale und das Land das accessorium gewesen sei oder umgekehrt, denn hier handelt es sich nicht um abstrakte logische Argumentationen, sondern um historische Wahrheit. Die historische Wahrheit aber ist, dass es zur Reichszeit Landesfürsten gab, welche sowohl das Land, die Grundherrschaft, die Rusticalien u. s. w., als die Landeshoheit vom Kaiser und Reich zu Lehen als feudum regale trugen, und eben so auch Landesfürsten, die nur die Landeshoheit als Reichslehen (feudum regale) trugen, während ihr Land, die Grundherrschaft mit den Rusticalien u. s. w. selbst ihr uraltes Allodialbesitzthum war. So sagt ausdrücklich J. J. Moser, unstreitig die grösste Autorität in Reichslehensachen, in seiner Einleitung zum Reichshofrathsprozess Cap. I, §. 87[9]):

„Wann wir aber bishero gehört haben, dass so viele ganze Chur-
„fürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften Reichs-
„lehen seien, so ist dieses so zu verstehen und dahin
„zu limitiren, dass jedannoch, wenigstens bei den aller-
„meisten, wo nicht allen derselben, sich auch theils viele
„theils einige eigenthümliche Güter und Herrschaften
„befinden, über deren Separation von dem Lehen, wann es zu
„dem Fall kommt, dass die Lehen dem Reich heimfallen, es
„gemeiniglich hernach Disputen giebt,“

und ebendaselbst, §. 90, sagt J. J. Moser weiter[10]):

„Zuweilen ist ein Land, Herrschaft oder Ort an und für
„sich eigenthümlich, aber alle oder einige Regalien seynd
„Reichslehen, wie davon sehr viele Exempel anzutreffen
„sind.“

Ob aber ein Land, Herrschaft, Ort, Amt u. s. w. reichslehnbar oder allodial war, das war eine concrete Beweisfrage.

Dabei kam der Natur der Sache nach der ursprüngliche juristische Charakter des Bezirkes in Betracht, den man unter dem

---

9) J. J. Moser, Einleitung zu dem Reichshofrathsprozess, Frankf. u. Leipzig 1742. Art. III. pag. 119.

10) Ebendaselbst, pag. 121.

mehrdeutigen Worte Land begriff. Land (und eben so das lat. territorium) hiess nämlich und heisst noch bald ein rein politischer Bezirk, wie zur Reichszeit eine Grafschaft, ein Herzogthum, eine Reichsvogtei oder irgend ein Fürstenamtsbezirk, heut zu Tage ein Staatsgebiet; bald aber hiess und heisst so eine Grundherrschaft, ja sogar jedes einzelne auf Privatrechtstiteln besessene Grundstück. Nur im ersteren Falle, wenn und soweit das Land als rein politisches Gebiet, als Fürstenamtsbezirk und dergl. erschien, war auch das Land reichslehnbar und in dem Regallehn inbegriffen, wenn das Fürstenamt (das Regierungsrecht und die hohe Jurisdiction, iurisdictio temporalium u. s. w.), zu dem es als Amtsbezirk gehörte, reichslehnbar war: und etwas anderes hat auch nie ein Schriftsteller aus der Reichszeit behauptet, selbst wenn er zur Classe der obscuren Dissertationen-Schreiber gehörte, wie z. B. Bodinus in seiner Dissertatio de feudis regalibus. Halae 1707. Ganz anders verhielt es sich aber, wenn das sogenannte Land oder Territorium von Haus aus nur eine allodiale Grundherrschaft, ein allodiales Grundeigenthum mit dem einfachen grundherrlichen Zwing und Bann oder bannus allodii gewesen war und der Grundherr erst durch kaiserliche besondere Verleihung das judicium sanguinis, den Blutbann oder andere hohe Regalien dazu erhielt, wie oben (Seite 24. 25.) an dem Kloster Langheim und den Herrn von Bibra nachgewiesen worden ist und an unzähligen anderen Beispielen nachgewiesen werden kann. In solchem Falle konnte das Regallehen das Land gar nicht begreifen, weil man Keinem erst zu leihen brauchte, was er schon vorher hatte[11]). Das Wort Regallehen bezeichnete daher durchaus nicht allein ein Reichslehen, wodurch die hohe Gerichtsbarkeit und Landeshoheit oder auch Reichsstandschaft mit sammt dem Lande vom Kaiser verliehen worden war, sondern auch ein solches Reichslehen, wodurch die hohe Jurisdiction oder Landeshoheit oder Reichsstandschaft allein einem bisherigen einfachen Grundherrn auf dem Umfange seiner nach wie vor in seinem allodialen Besitze verbleibenden Grundherrschaft vom Kaiser verliehen worden war: ja es

---

[11]) Nicht zu verwechseln mit den Grundherrschaften oder Immunitäten sind die Grafschaften innerhalb eines Fürstenamtes (Herzogthums und dergl.). Diese Letzteren waren allerdings und zwar nothwendig feudal, wo das Fürstenamt selbst feudal war, und zwar aus dem Grunde, weil sie nur Bestandtheile (Amtsbezirke, Unterabtheilungen, districtus) desselben waren. Dies, und nichts anderes, sagt auch Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Th. II. §. 300 pag. 421.

gab sogar wahre zur Reichsstandschaft befähigende Regallehen ohne allen Landeshoheitsbezirk, wie z. B. das Reichspostmeisteramt der Fürsten von Thurn und Taxis. Eine Rechtsvermuthung dafür, dass das Land reichslehnbar oder in dem Regallehen inbegriffen sei, wenn die hohe Jurisdiction oder später sogenannte Landeshoheit reichslehnbar war, hat niemals bestanden und konnte dies auch nicht, da sie mit dem notorischen noch jetzt in jedem Lehenrechtscompendium an der Spitze des Systems stehenden obersten Grundsatze: „feudum non praesumitur“, im offenbaren Widerspruche gestanden haben würde. Dass mitunter in Deductionen bei Successionsstreitigkeiten von Seiten eines Fürstenhauses, welches als Lehensfolger zu succediren beabsichtigte, die Behauptung aufgestellt wurde, dass, wenn die Landeshoheit feudal sei, auch das Land, alle herrschaftlichen Domänen, Güter, Renten und Rusticalien in dem Umfange des beanspruchten Landesgebietes reichslehnbar seien, ist allerdings wohl öfter vorgekommen: was haben nicht Advocaten und namentlich die advocati fisci nicht schon alles behauptet! Hier entscheiden aber nicht einseitige Parteibehauptungen, sondern Gesetze, Herkommen und Urkunden.

Wenn die Grundherrschaften, Güter, Renten und Rusticalien der Hochstifter, welche, wie gezeigt wurde, das ganze Mittelalter hindurch ausnahmslos allodial waren und hinsichtlich deren zum grossen Theile die ursprünglichen allodialen Rechtstitel noch nachgewiesen werden können — was aber bei der für die Freiheit des Eigenthums oder die Allodialität streitenden allgemeinen Rechtsvermuthung nicht nöthig ist — in Reichslehen hätten umgewandelt werden sollen, so hätte dies nur dadurch geschehen können, dass sie von den Bischöfen dem Reiche zu Lehen aufgetragen worden wären, was aber niemals geschehen ist [12]; auch ist niemals von den Kaisern eine Anerkennung der Reichslehnherrlichkeit über die Immunitäten oder Grundherrschaften der Hochkirchen als eine Bedingung der Beleihung der Bischöfe mit „allen Gerichten“, d. h. mit der Landeshoheit, aufgestellt worden. Indem die Kaiser den Bischöfen die hohe Gerichtsbarkeit oder Landeshoheit in ihren Besitzungen verliehen, wollten sie eben dadurch nur die weltlichen Rechte der Bischöfe vermehren und eben diese Vermehrung ihrer Weltlichkeiten erstrebten auch die Bischöfe, wenn sie sich um

[12]) Vergl. v. Sartori, geistl. und weltl. Staatsrecht der deut. kathol. geistl. Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Nürnberg 1788—1791. Bd. II. Th. 1. Abschn. II. §. 106 pag. 991 Nr. 6.

die kaiserliche Verleihung der Regalien oder Landeshoheit bewarben. Eine Auftragung der bisher allodialen Besitzungen der Hochkirchen als Lehen, galt aber zu allen Zeiten und nach der Ansicht aller Lehnrechtslehrer als eine Art der Veräusserung (alienatio), und gerade diese Art der Veräusserung der Kirchengüter durch Infeudation, war den Bischöfen durch das canonische Recht auf das Strengste untersagt und nur in Ausnahmsfällen gestattet, wenn eine wenigstens theilweise Erhaltung der Kirchengüter gegen mächtige Bedränger in keiner anderen Weise möglich sein sollte [13]). Wie hätte also das wormser Concordat eine solche Infeudation sämmtlicher Grundbesitzungen der Hochkirchen als Reichslehen auch nur im Entferntesten im Sinne haben können? Im Gegentheile hat das wormser Concordat, wie oben (Seite 20 u. folg.) gezeigt wurde, gerade dadurch, dass die Bischöfe nur für verpflichtet erklärt wurden, die Regalien von dem Kaiser durch Investitur zu empfangen, den Grundsatz der Allodialität der Grundbesitzungen der Kirchen, so weit sie nicht rein politische Bezirke, Grafschaften, Herzogthümer u. s. w. oder als Regallehen ausdrücklich verliehene Güter (ursprüngliche Reichsdomänen) waren, positiv sanctionirt. Um das Widersinnige der Behauptung, dass durch das wormser Concordat alle Grundbesitzungen der Hochkirchen in Reichslehen umgewandelt worden wären und seitdem als solche gelten müssten, vollständig einzusehen, darf man sich nur daran erinnern, dass der Gütererwerb der Hochkirchen doch nicht auf den Umfang beschränkt blieb, wie er zur Zeit des Abschlusses des wormser Concordates (1122) bestand. Höchstens hätte also das wormser Concordat die Güter oder Grundherrschaften, welche die Hochkirchen damals bereits erworben hatten, für reichslehnbar erklären können und auch dies nur unter der Voraussetzung, dass diese Güter oder Grundherrschaften überhaupt vom Reiche herkamen. Hatten denn aber die Hochkirchen nicht damals (1122) schon unzählige Güter und Grundherrschaften von anderen Rechtsvorgängern, durch Geschenke, Vermächtnisse, Kauf u. s. w. erworben? Weshalb hätten denn diese auf einmal durch das wormser Concordat berührt und zu Reichslehen erklärt werden sollen? Wo ist überdies in dem wormser Concordat gesagt oder auch nur angedeutet, dass alles, was

[13]) Cap. 2. X. de feudis. (3, 20). — Siehe hierüber diese Alterthümer Bd. I. pag. 121 und pag. 234.

eine Hochkirche von wem immer an Gütern oder Grundherrschaften in Zukunft erwerben werde, mit dem Erweib ipso jure reichslehnbar werden solle? Etwa als nunmehrige Pertinenzen des geistlichen reichslehnbaren Fürstenthums? Aber waren denn diese Güter von den Schenkern, Vermächtnissgebern u. s. w. dem Fürstenthum oder der Kirche geschenkt: hatte sie bei Käufen, Tauschen u. s. w. der Bischof seinem Fürstenthum oder seiner Kirche erworben? War denn etwa die Hochkirche selbst feudal? Und um endlich neben dem Thatsächlichen auch noch das Juristische zu berühren: wird etwa jede Erwerbung, die ein Vasall an Grundstücken macht, selbst wenn sie Pertinenz des Lehens wird, darum allein schon lehenbare Lehenspertinenz? Man braucht sich daher nur die Verhältnisse, unter welchen der Gütererwerb der Hochkirchen bis zur Erlöschung des Reiches ununterbrochen stattfand, zu vergegenwärtigen und einen praktischen Blick darauf zu werfen, um die vollständige Gedankenlosigkeit zu erkennen, bei welcher allein es möglich ist, die Behauptung aufzustellen, als wenn alle Güter und Grundherrschaften der Hochkirchen zur Reichszeit von Rechtswegen hätten reichslehnbar sein müssen!

Die Fortdauer der Verhältnisse, wie sie durch das wormser Concordat festgestellt worden waren, wird durch den Inhalt der kaiserlichen Bestätigungsurkunden der bischöflichen Immunitäten und die kaiserlichen Lehenbriefe über die Regalien der Bischöfe und etwaige andere Reichslehen derselben aus den Reichsgütern ausnahmslos bestätigt. Selbst das Wort „Landeshoheit“ kommt in keinem dieser kaiserlichen Lehenbriefe als Gegenstand der Verleihung vor, sondern es ist darin immer nur von den Regalien oder Weltlichkeiten, den hohen und niederen oder allen Gerichten, von den Gebräuchen und Gewohnheiten (consuetudines, custumae) d. h. von dem Rechte die herkömmlichen Abgaben, Steuern und Personaldienste auch von den freien Unterthanen des sogenannten geistlichen Fürstenthums zu fordern und dergl. die Rede: Wo aber, was überall erst in späterer Zeit vorkommt, auch einzelne Grundherrschaften, Güter, Höfe, mit ihren Rusticalien, Niedergerichte oder Aemter einem Bischof wirklich als Reichslehen verliehen werden, geschieht hiervon stets ganz besondere und ausdrückliche Erwähnung. Diese reichslehnweisen Verleihungen solcher einzelnen Grundherrschaften, Güter oder Aemter wurden mitunter sogar auch in der Form der Belehnung von den Regal- Thron- Fahn- oder Scepterlehen, d. h. den Lehen mit der Landeshoheit unterschieden, indem dieselben (als feuda minora) getrennt davon am Reichshofrathe (ohne per-

sönliche Verleihung durch den Kaiser) vor sich ging; auch wurden mitunter besondere Lehenbriefe darüber ausgefertigt [14]).

Dass in den kaiserlichen Lehenbriefen das Wort Landeshoheit niemals erscheint, erklärt sich daraus, dass es der Rechtssprache der älteren Zeit fremd war und überhaupt vor der Mitte des XVII. Jahrhunderts nicht officiell gebraucht wurde [15]) und überdies bei der Erneuerung der Lehenbriefe nach bekannten Rechtsgrundsätzen auch jede unnöthige Neuerung im Ausdruck zu vermeiden war und ist [16]). Eben hierin liegt aber auch der klare Beweis, dass die deutschen Kaiser den geistlichen Fürsten nie etwas anderes zu leihen hatten und leihen wollten, als was dieselben von jeher von ihnen und dem Reich zu empfangen hatten und dass es den Kaisern nie in den Sinn kam, die sämmtlichen Grundherrschaften und Rusticalien der Bischöfe als unter deren Reichslehen mitbegriffen zu betrachten. Da aber notorisch und unbestreitbar der Ausdruck Landeshoheit seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts als gleichbedeutend mit „allen", oder mit „hohen und niederen Gerichten" gebraucht wurde [17]), und man eben so auch allgemein die in den Lehenbriefen ebenfalls häufige Formel „Zwing und Bann" für gleichbedeutend mit Landeshoheit nahm [18]), so ist es erklärlich, dass man allmählig anfing, allgemein von lehenweiser Verleihung der Landeshoheit zu sprechen, wo in den Lehenbriefen die Ausdrücke alle, oder hohe und niedere Gerichte, oder Zwing und Bann gebraucht worden waren.

Sowie aber die Gutsherrlichkeit ihrem Wesen nach etwas anderes ist, als die Landeshoheit, obschon sich letztere in vielen Gegenden aus der ersteren entwickelt hat, d. h. allmählig durch die Erwerbung von hohen Regalien, insbesondere der hohen Gerichts-

---

[14]) Vergl. J. J. Moser, von der deutschen Lehensverfassung, pag. 96. — Sartori, geistl. und weltl. Staatsrecht der kathol. geistl. Erz- und Hochstifter, Bd. II, Th. I, Abschn. 2, §. 1070.

[15]) Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. pag. 489.

[16]) G. M. Weber, Handb. des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Bd. III. 148. — Mayr, Handb. des gem. und bayer. Lehenrechts. Landshut 1831, §. 108 pag. 255.

[17]) Vergl. D. G. Struben, Nebenstunden, 2. Aufl. Hannover 1765. Th. IV. Abhandl. XXV, vom Beweis der Landeshoheit §. I. p. 141, 142, wo er ausdrücklich sagt, dass „die Uebung der höchsten Gerichtsbarkeit der stärkste Beweis des Territorialrechts" ist.

[18]) Haltaus, Glossar. s. v. Zwing, pag. 2189; siehe diese Alterthümer, Bd. I. pag. 38.

barkeit dazu gekommen ist [19]), so wurde auch der Natur der Sache nach die einem Hochstift aus einem anderen Rechtstitel als aus kaiserlicher Verleihung zustehende Gutsherrlichkeit über die einzelnen in seinem allmählig entstandenen politischen Teritorium belegenen Immunitäten, Höfe u. s. w. auch in den letzten Zeiten des deutschen Reiches ebenso wenig dadurch feudal, dass die Landeshoheit über das politische Territorium des Hochstifts oder das geistliche Fürstenthum im Ganzen als Reichslehen anerkannt wurde, als sie, wie oben (S. 16) nachgewiesen wurde, im XIII. Jahrhundert durch das Empfangen des Bannes aus der Hand des Kaisers feudal wurde. Mit vollem Rechte erklärt es daher auch Eichhorn [20]) als die einzige Neuerung, welche das wormser Concordat herbeigeführt hat, dass hiernach „in allen Stiftern und Abteien die **Landeshoheit** wirklich lehnbar wurde." Diese Neuerung war im Vergleich mit den früheren Zuständen auch wahrlich an sich bedeutend genug; eine Lehnbarkeit der Grundbesitzungen oder Grundherrschaften der Hochkirchen und Abteien aus dem wormser Concordat zu folgern, ist aber weder Eichhorn noch einem anderen Publicisten oder Rechtshistoriker jemals in den Sinn gekommen.

Ganz dasselbe galt auch von den Territorien und Gutsherrschaften der weltlichen Reichsstände. Es wäre eine mehr als unrichtige und geradezu lächerliche Vorstellung, wenn man daraus, dass ein politisches Territorium, wie ein Herzogthum, ein Fürstenthum oder eine Grafschaft, als solches, d. h. als Landeshoheitsbezirk, vom Kaiser und Reich zu Lehen ging, ableiten wollte, dass sodann auch aller Grund und Boden in demselben, jeder Hof und jedes Grundstück innerhalb desselben mit den dazu gehörigen Colonen, Pertinenzen, Renten und Prästationen auch reichslehnbar gewesen wäre. Hiernach hätte Niemand in einem reichslehnbaren Staatsgebiet (Herzogthum, Fürstenthum oder Grafschaft) irgend ein allodiales Eigenthum an Immobilien, kein allodiales Haus oder allodialen Hof besitzen können und wäre somit der Begriff einer proprietas oder eines dominium im civilrechtlichen Sinn an Immobilien für die gesammte Bevölkerung in jedem reichslehnbaren Staatsgebiet rein ausgeschlossen gewesen. Die Ungereimtheit einer solchen Ansicht ist von Posse [21]) und von A. F. von

---

[19]) Vergl. meine deut. Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. pag. 489; und insbesondere diese Alterthümer, Bd. I. pag. 38. 86 u. folg.

[20]) F. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. 5. Aufl. Bd. II. p. 420.

[21]) Posse, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden, Rostock und Leipzig 1794, p. 33 u. folg.

Reinhard [22]) so schlagend nachgewiesen worden, dass wohl kein Mann von nur einiger juristischer Bildung darauf wird zurückkommen wollen und zwar um so weniger, als es notorisch ist, dass in den letzten Jahrhunderten nur noch in ganz seltenen Fällen, beziehungsweise nur noch in ganz kleinen Territorien der Landesherr auch Grundherr im Umfange seiner ganzen Herrschaft war [23]). In jenen Territorien aber, welche sich aus Grafschaften und Herzogthümern als den alten Regierungsbezirken entwickelten, sassen überall zahlreiche Herren von Adel und Rittermässige auf allodialen Gütern nicht minder als auf feudalen und ebenso besassen auch die Pfarrkirchen, Kapellen und Klöster, die städtischen und anderen Gemeinheiten, welche der Landeshoheit des Landesfürsten unterworfen waren, eigene allodiale Güter, sowie auch Bürger und Bauern freien eigenen Grundbesitz in dem Gebiete ihres Landesherrn haben konnten und in unzähligen Fällen hatten [24]).

Sowie aber der Adel, die Pfarrkirchen, Kapellen und Klöster, die Städte und Gemeinden, Bürger und Bauern unbestreitbar freieigene Güter, Höfe oder einzelne Grundstücke d. h. Grundherrschaften und Grundeigenthum haben konnten und wirklich hatten, ebenso unbestreitbar konnten auch die weltlichen Landesfürsten oder landesfürstlichen Familien in ihrem eigenen politischen Territorium solche allodiale Grundherrschaften und anderes auf Privatrechtstiteln beruhendes allodiales Grundeigenthum besitzen und erwerben und möchte wohl keine reichsfürstliche oder reichsgräfliche Familie zu nennen sein, welche nicht dergleichen als Stammgut, Domänen oder Theil ihres Hausfideicommisses gehabt hätte. Ganz dasselbe war auch der Fall bei den Hochstiftern, deren Grundherrschaften und andere Renten tragende Grundbesitzungen, wie oben gezeigt wurde, von Haus aus fast ausnahmslos auf allo-

---

[22]) A. F. v. Reinhard, Beantwortung der Frage: was ist eigentlich dasjenige, was regierende Herren etc. vom Kaiser und Reich zu Lehen haben? in Zepernick, Samml. auserlesener Abhandl. aus dem Lehnrechte. Halle 1781—83. Bd. III. Nr. III. p. 57, 58.

[23]) Vergl. Posse, a. a. O. p. 27. — Meine Grundsätze des allgem. und deut. Staatsrechts, Heidelberg u. Leipzig 1855, 1856. Th. I. §. 103. Nr. II. p. 224. — Ueber die grossen Grundherrschaften in den älteren Zeiten, siehe diese Alterthümer Bd. I. pag. 124. 125 und pag. 324; aber gerade diese waren regelmässig allodial!

[24]) Ueber die Entwickelung des kleinen allodialen Grundbesitzes aus dem grossen allodialen Gutsbesitze, vergleiche insbesondere diese Alterthümer, Bd. I. pag. 128 u. folg.

dialen Privatrechtstiteln beruhten, die zum Theile viel älter als ihre Landeshoheit und regelmässig in zwei Massen getheilt waren, wovon die eine, die sogenannten Mensalgüter des Bischofs, für dessen Hofhalt bestimmt war und sonach die Stelle der Domänen der weltlichen Reichsfürsten einnahm, die andere Masse aber, die Stiftsgüter im engeren Sinne, zum Unterhalte der Mitglieder des Domcapitels bestimmt war.

Schon diese Zweckbestimmung lässt deutlich erkennen, dass die Güter und Grundherrschaften der Hochkirchen nicht Pertinenzen der Landeshoheit, der iurisdictio temporalium oder des sogenannten geistlichen Fürstenthums, sondern der Kirche als solcher waren, gerade so wie in den weltlichen Fürstenthümern die Domänen des regierenden Hauses auch keine Pertinenz der Landeshoheit waren, wenn gleich sie von dem jeweiligen Landesherren besessen und genossen wurden. Auch hatten die weltlichen Fürsten das gleiche Interesse, ihre Domänen, die Stamm- und Familienfideicommissgüter ihres Hauses, von ihrer reichslehnbaren Landeshoheit scharf dem Rechtstitel nach geschieden zu halten, wie die Hochstifter dieses Interesse bezüglich der bischöflichen Mensal- und der Stiftsgüter hatten, da die feudale Landeshoheit aus mehrfachen Gründen erlöschen oder verwirkt oder auch durch gewaltsame Eingriffe und Usurpationen mächtiger Nachbarn oder andere politische Katastrophen entrissen werden konnte. Selbst bei der Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer in dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 §. 34 tritt noch diese Unterscheidung hervor, indem daselbst „die Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien (die Stiftsgüter) den Domänen der Bischöfe (den Mensalgütern) einverleibt“ wurden und sodann diese gesammte Masse der Kirchengüter „mit den Bisthümern“ d. h. den geistlichen Fürstenthümern, beziehungsweise der Landeshoheit, an die Fürsten übertragen wurden, denen diese als Entschädigungslande angewiesen waren. Dieselbe scharfe Unterscheidung der landesherrlichen Grundherrschaften von der feudalen Landeshoheit hat sich auch sogar noch bei der Auflösung des Reiches und der Stiftung des Rheinbundes bezüglich der mediatisirten weltlichen Reichsstände recht deutlich gezeigt, indem dieselben damals ihre ganze feudale Landeshoheit, alle hohen Regalien, verloren, dagegen im Besitze ihrer Domänen als ihrem allodialen Eigenthum belassen wurden[15]). Bei der dermaligen Unsicherheit aller politischen Zu-

[25]) Rheinbundsacte Art. 26. 27.

stände in Europa kann Niemand die Gewähr dafür übernehmen, ob wir schon am Ende aller Mediatisirungen angekommen sind. Es liegt daher mindestens noch eben so sehr im Interesse der gegenwärtig noch bestehenden souveränen deutschen Fürstenhäuser, die alte historisch begründete Unterscheidung zwischen der Landeshoheit und den landesherrlichen Grundherrschaften festzuhalten, wie dies zur Reichszeit der Fall war und ist gerade den Interessen der souveränen Häuser in Deutschland für den Fall einer neuen Katastrophe nichts gefährlicher, als die geschichts- und rechtswidrige Behauptung, mit welcher der Fiscus gegenwärtig in mehreren Staaten aufzutreten versucht, als wenn alle landesherrliche Grundherrschaft zur Reichszeit nichts als blosse Pertinenz der feudalen Landeshoheit gewesen wäre.

§. 6.

b) Die Besitztitel und Verfügungsbefugnisse der geistlichen Fürsten über die Grundherrschaften ihrer Hochkirchen. Die Bedeutung der kaiserlichen Bestätigungen bei Veräusserungen, des jus regaliae und des jus exuviarum sive spolii.

Dadurch, dass der Erwerber oder Besitzer von Grundherrschaften oder anderem Grundeigenthum der Landesfürst, beziehungsweise ein Bischof oder ein Hochstift war, verlor der allodiale Erwerbtitel niemals seinen rechtlichen Charakter [1]). Es gehet dies, wenn es überhaupt einer Ausführung bedürfte, von selbst klar daraus hervor, dass sowohl die geistlichen wie die weltlichen Landesherren notorisch äusserst bestrebt waren, möglichst viele Erwerbungen aus Privatrechtstiteln zu machen und dass es überhaupt drei Klassen von Erwerb- und Besitztiteln gab, aus welchen ein Landesherr oder ein Hochstift wie jeder Privatmann sowohl Grundherrschaften als einfaches nutztragendes Grundeigenthum besitzen konnte: nämlich als Eigen (durch Schenkung, Vermächtniss, Kauf, Tausch und ähnliche Traditionsgeschäfte), als Lehen und in Pfandweise d. h. als Pfandgläubiger, wie dies bei der Besprechung der Territorialverhältnisse von Würzburg und Mainz im Einzelnen nachgewiesen werden wird.

Ein nicht geringer Beweis dafür, dass Grundherrschaften und andere Güter der Hochkirchen regelmässig allodial waren, liegt auch darin, dass die Bischöfe dieselben in zahlreichen Fällen mit Zu-

---

[1]) v. Reinhard, a. a. O. pag. 60.

stimmung ihrer Domcapitel veräusserten, ohne dass dabei eines lehenherrlichen Consenses des Kaisers Erwähnung geschieht, welcher doch hätte eingeholt und in den Urkunden häufig erwähnt werden müssen, wenn diese Güter regelmässig Reichslehn gewesen wären. Die häufigste Art der Veräusserungen von Gütern der Hochkirchen sind die Vertauschungen; reine Verkäufe, so wie auch Verpfändungen sind seltener, da die Hochkirchen ihr Vermögen regelmässig sehr gut administrirten und stets auf dessen Vermehrung bedacht waren, Verminderungen aber möglichst zu vermeiden suchten. Sicher hätten aber die Hochkirchen, denen so sehr um die Sicherstellung jedes Erwerbes ihrer Kirchen und die Aufrechthaltung ihrer Rechtsgeschäfte überhaupt zu thun war, bei diesen Geschäften die Einholung des lehenherrlichen Consenses des Kaisers nicht unterlassen, wenn der Kaiser von allen ihren Gütern Lehensherr gewesen wäre, da sie so gut wie jeder weltliche Fürst wussten, dass die Veräusserung eines lehnbaren Grundstückes ohne lehensherrlichen Consens eine Felonie war.

Nicht zu verwechseln mit einem lehensherrlichen Consense des Kaisers ist aber die kaiserliche Confirmatio, welche bis in das XIII. Jahrhundert bei den Tausch- oder Verkaufsverträgen oder bei der Verpfändung von Besitzungen, Gütern, Renten u. s. w. der Hochstifter erwähnt zu werden pflegt. Es war nämlich, wie Jedermann weiss, der nur einigermassen mit der Geschichte des deutschen Rechtes bekannt ist, in den Zeiten vor der Reception des römischen Rechtes die richterliche Bestätigung (confirmatio) solcher Geschäfte in ganz Deutschland für absolut wesentlich erachtet[2]). So z. B. spricht schon eine Sententia der Kaiser Ludwig und Lothar a. 826 c. 7[3]) den Grundsatz aus:

„volumus ut hi, quibus (res immobiles) traditae sunt, vesti-
„turam suam accipiant et insuper confirmationem."

Es genügte also zur vollständigen Rechtssicherung nicht einmal die Investitur (Einfestung, Belehnung mit Gewährschaftslobung) allein, sondern es musste noch eine förmliche richterliche Bestätigung dazu kommen. Diese letztere ist dasselbe, was in den späteren deutsch geschriebenen Rechtsquellen als „Friede wir-

---

[2]) Siehe meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858 pag. 409, 410, und diese Alterthümer, Bd. I, 116.

[3]) Bei Pertz, Legg. I. pag. 256. — Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. pag. 715. Nr. IV. Note 11.

ken" (vrede werken, beren u. dergl.) des Richters bei den allodialen Investituren erscheint[4]), d. h. das Gebot, den neuen Erwerber ruhigen Besitz der Sache ergreifen und in demselben unangefochten zu lassen. Bezüglich der Fürsten war aber der Kaiser als oberster Richter, vor dem sie ihren ordentlichen Gerichtsstand hatten[5]), die competente Behörde zur Ertheilung dieser richterlichen Bestätigung. Dass es sich in solchen Fällen um eigentliche Allodien der Hochstifter handelte, zeigt z. B. deutlich eine Urkunde v. 1251[6]), worin der Bischof von Würzburg „proprietates ecclesiae" gegen Güter „ex patrimonio" des anderen Contrahenten vertauscht. Wie alt diese Sitte oder dieses rechtliche Erforderniss der königlichen Confirmation als einer oberstrichterlichen bei Veräusserungen allodialer Güter durch fürstliche Personen oder Bischöfe ist, zeigt u. A. eine Urkunde v. 785, über eine Schenkung allodialer Güter, welche der Erzbischof Lullus von Mainz an die Abtei Fulda machte[7]), worin es ausdrücklich heisst: „et haec traditio a rege confirmata est."

Noch heut zu Tage bestehen in allen deutschen Staaten Vorschriften, wonach verschiedene Arten von Geschäften, namentlich Verkäufe, Vertauschungen und Verpfändungen von Immobilien nur erst durch das Hinzukommen der gerichtlichen Bestätigung rechtsbeständig werden, so lange aber diese nicht erfolgt ist, als gar nicht vorhanden gelten und nicht klagbar, ja sogar die vollzogenen Traditionen nichtig sind; nie aber ist bisher einem Juristen beigefallen, hieraus ableiten zu wollen, dass also alle Immobilien im Lande dem Landesherrn, in dessen Namen heut zu Tage jeder Richter handelt, lehnbar seien, oder dass die gerichtliche Bestätigung eines Geschäftes als ein lehensherrlicher Consens zu erklären sei. Ueberdies rührten ja unzählige Güter der Hochkirchen gar nicht von den Kaisern her: wie hätten also diese dazu kommen sollen, bei der Veräusserung oder Verpfändung aller Arten von Kirchengütern die Einholung ihres lehnherrlichen Consenses zu verlangen? Wenn sich daher auch wirklich eine oder die andere vereinzelte Urkunde finden sollte, in welcher ein Kaiser als Lehens-

---

4) Sachsenspiegel (Homeyer) III, 20. §. 3; III, 56. §. 3. — Siehe diese Alterthümer, Bd. I. pag. 17, 139, 217; vergl. auch meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. p. 714, 941.

5) Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. pag. 316 Nr. VII.

6) Regesta Boica, II, 203.

7) Schannat, Traditiones fuldenses. Nr. LXX. pag. 36.

herr in die Veräusserung oder Verpfändung von Gütern eines Hochstiftes eingewilligt hätte, so würde eben hieraus nicht mehr gefolgert werden können, als dass es sich in dem betreffenden einzelnen Falle um Güter gehandelt habe, die ausnahmsweise reichslehnbar gewesen wären. Uebrigens ist zur Zeit noch keine Urkunde dieser Art, worin jemals der Kaiser einem geistlichen Fürsten den lehenherrlichen Consens zur Veräusserung oder Verpfändung von reichslehnbaren Gütern oder Grundherrschaften seines Stiftes ertheilt hätte, bekannt; so wie es überhaupt nicht wahrscheinlich ist, dass ein Bischof, dessen Hochstift dergleichen reichslehnbare Güter neben seinen allodialen Gütern besass, jemals in der Lage war, den Kaiser um einen solchen lehensherrlichen Consens zu bitten, indem die Hochstifter sicher am wenigsten geneigt waren, eine reichslehnbare Besitzung überhaupt wieder fahren zu lassen, wenn es ihnen gelungen war eine solche zu erlangen, was wegen der Concurrenz der weltlichen Fürsten bei Erledigung von reichslehnbaren Besitzungen an sich gar nicht leicht zu bewerkstelligen war. Seit dem XIV. Jahrhundert veräusserten und verpfändeten aber überdies notorisch die Bischöfe und Domkapitel die Güter ihrer Hochkirchen ohne Einholung einer kaiserlichen oberstrichterlichen Confirmation, die in eben dem Maasse bei diesen Rechtsgeschäften ausser Uebung kam, als sich die Landeshoheit entwickelte und einer eigentlichen Staatsgewalt im modernen Sinne näherte.

Diejenigen Urkunden, in welchen man mitunter geglaubt hat, Spuren eines zur Gültigkeit der Veräusserungen von Gütern oder Grundherrschaften der Hochkirchen erforderlichen lehenherrlichen Consenses des Kaisers entdecken zu können, handeln von etwas ganz Anderem, nämlich von der Veräusserung der Regalien der Bischöfe. Sehr belehrend ist in dieser Beziehung eine Urkunde K. Friedrich's II. v. 1238 [8]), welche ein Urtheil des kaiserlichen Hofgerichts enthält, welches auf Klage des Bischofs Landolf von Worms ergangen ist. Hier wird vorerst der Grundsatz ausgesprochen, dass die Regalien, welche die geistlichen Fürsten vom Kaiser empfangen, nicht ohne Consens des Kaisers veräussert werden können, und diese Regalien werden zum grossen Theil namentlich aufgezählt:

---

[8]) Abgedruckt in J. F. Schannat, histor. episcop. Wormatiensis. Fol. Francof. 1734. im Codex probation. p. 120 Nr. CXXXII.

„quod teloneum, moneta, officium sculteti[9]) et iudicium saecu-
„lare[10]) nec non et similia, quae principes ecclesiastici reci-
„piunt et tenent de manu imperiali ... sine consensu
„nostro infeodari non possint."

Sodann wird auf die Klage des Bischofs, dass von diesen Regalien einiges durch seine Vorgänger ohne kaiserlichen Consensus, also ungültig, veräussert worden sei, zu Recht erkannt und vom Kaiser das ergangene Urtheil seines Hofgerichtes dahin bestätigt, dass alles das an die Kirche zurückgegeben werden soll:

„quidquid de praedictis teloneo, moneta et saeculari iudicio nec
„non et consimilibus a Wormatiensi ecclesia per praedecessores
„suos sine nostro consensu alienatum exstitit."

In dieser Urkunde ist also nur von den Regalien der geistlichen Fürsten die Rede, welche vom Kaiser herrühren und auch nur von ihm herrühren können und die man sich, wie oben gezeigt wurde, seit dem wormser Concordat als reichslehnbar zu betrachten gewöhnt hatte. Es geschieht aber darin mit keiner Sylbe eine Erwähnung der Güter oder Grundherrschaften der wormser Kirche, die überhaupt, weder rechtsnothwendig noch thatsächlich, vom Kaiser und Reich herrührten. Somit dient diese Urkunde selbst zum weiteren Belege dafür, dass eine kaiserliche Einwilligung (consensus) nur bei der Veräusserung solcher Gerechtsame der Hochkirchen nothwendig war, deren Reichslehnbarkeit aus einem besonderen Rechtstitel feststand.

Durch diese Urkunde widerlegt sich auch zugleich ein anderes Argument, durch welches man in einigen neueren fiscalischen Deductionen die geschichtswidrige Behauptung, als seien die Güter und Grundherrschaften der Hochkirchen insgesammt oder doch der Regel nach reichslehnbar gewesen, zu stützen versucht hat. Man will nämlich das sogenannte jus regaliae, welches man als das Recht des Kaisers erklärt, die durch den Tod eines Bischofs vacant werdenden Güter und Einkünfte des Stifts in Besitz zu nehmen und bis zur Investitur eines neuen Bischofs zu behalten, als eine Consequenz aus der Lehensherrlichkeit des Kaisers über die Güter der Hochkirchen darstellen und ebenso auch das für eine Pertinenz des jus regaliae ausgegebene sog. jus exuviarum

---

[9]) Officium sculteti, d. h. das Reichsschultheissenamt.

[10]) Judicium saeculare: es ist dasselbe, was in anderen kaiserlichen Urkunden iudicium temporalium, die Weltlichkeiten heisst, s. oben S. 24.

sive spolii, d. h. das von den Kaisern in den älteren Zeiten beanspruchte Recht, auch die Mobiliarverlassenschaft der Bischöfe, gleichsam als das, was sie als Früchte ihrer Lehen gewonnen hatten, in Besitz zu nehmen.

Was nun aber vorerst das jus regaliae anbelangt, so hat schon Eichhorn[11]) eben so bestimmt als richtig angegeben, dass dieses kaiserliche Recht sich aus der Schirmvogtei (advocatia) des Kaisers über die Hochkirchen und aus dem Lehnbarwerden der Landeshoheit (der regalia, temporalia) in den Bisthümern und Reichsabteien entwickelt hat, welche Letztere mit den Grundherrschaften und dem Gutsbesitze der Kirchen nicht zu verwechseln und zusammenzuwerfen ist. Hierfür spricht auch ganz entscheidend schon die Benennung dieses Rechtes als jus regaliae selbst, woraus deutlich hervorgeht, dass sein Object nur die Regalien und deren Erträgnisse sind, welche die Bischöfe nach dem wormser Concordat vom Kaiser zu empfangen hatten. Vollkommen klar spricht sich aber hierüber die oben (Seite 42) angeführte Urkunde, der Urtheilsbrief K. Friedrich's II. von 1238 aus. Hier wird nämlich ausdrücklich gesagt, dass das, was

„quilibet imperator in indicta curia[12]) percipere debet integra-„liter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem „electionem[13]) habere, donec electus (episcopus) ab eo regalia „recipiat"

eben nichts anderes ist, als das Erträgniss der vorgenannten Regalien des Bischofs (teloneum, moneta, officium sculteti, iudicium saeculare nec non et similia), nicht aber die Renten, Grundzinsen und andere Rusticalien, welche aus den allodialen Gütern und Grundherrschaften der Kirche hervorgehen und an sich nicht Bestandtheil des Regallehens sind. Dass aber die Renten der Regalien, wie Zoll, Münze, hohe Gerichtsbarkeit u. s. w. während der Erledigung des bischöflichen Stuhles von dem König beansprucht wurden, erklärt sich daraus, dass bis zur Investitur eines neuen Bischofs mit diesen Regalien kein Besitzberechtigter vorhanden und also das Regallehen für die Zwischenzeit wie ein eröffnetes Lehen dem König heimgefallen war. Gerade dieser für das jus regaliae entscheidende Grund konnte aber bezüglich der

---

[11]) K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. V. Aufl. Bd. II. §. 327. pag. 518.

[12]) Indicta curia: d. h. „im gebotenen Hofe"; nämlich, wenn der Kaiser einen Hof gebietet, einen Reichstag oder Rechtstag hält.

[13]) electionem: d. h. bis zur Wahl eines neuen Bischofs.

Grundherrschaften und Güter der Hochkirchen nicht Platz greifen, denn diese waren nicht, wie die Regalien, dem jeweiligen Bischof für seine Person verliehen, sondern gehörten eigenthümlich (als hereditaria possessio) dem Hochstift und wurden nur von dem jeweiligen Bischof genossen, so weit sie nach dem Herkommen oder den Verträgen mit dem Domcapitel zu seinen Mensalgütern erklärt waren. Man kann übrigens recht wohl zugeben, dass der kaiserliche Fiscus in der Praxis sehr häufig die in dem Begriff des jus regaliae selbst gesetzten Grenzen überschritt und unter diesem Namen auch noch die übrigen bischöflichen Einnahmsquellen bei dem Tode eines Bischofs bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles für sich in Anspruch nahm. Eine Andeutung dieser Art enthält z. B. die sogenannte Renunciatio iuri spoliorum imp. Friderici II. a. 1216 [14]). Hierin wird es als eine sehr böse Gewohnheit bezeichnet, dass die Kaiser die „proventus et reditus" der bischöflichen Kirchen und Reichsabteien ein ganzes Jahr lang nach dem Tode eines Bischofs oder Abtes in Anspruch nahmen, ohne dass dabei eine Unterscheidung zwischen den Einkünften aus den Regalien und denen aus den eigentlichen Kirchengütern erwähnt wird. Wo aber der Fiscus unter dem Namen des jus regaliae die Renten der sämmtlichen Kirchengüter in Anspruch nahm, war dies eben ein Missbrauch, und als solcher wurde diese Ausdehnung des jus regaliae eben in der Constitutio Friderici II. a. 1216 ausdrücklich anerkannt und als fortan abgeschafft erklärt.

Was aber sodann das sogenannte jus exuviarum sive spolii anbelangt, so ist von selbst klar, dass eben dann, wenn man es, wie auch Eichhorn thut [15]), als eine Pertinenz dessen betrachtet, was der Kaiser jure regaliae in Besitz nahm, es auch nur als ein Ausfluss der kaiserlichen Schirmvogtei und der Lehenbarkeit der Landeshoheit (der regalia, iurisdictio temporalium) erscheint und somit ebenfalls kein Schluss auf die Lehenbarkeit der Grundherrschaften und Güter der Hochstifter daraus gezogen werden kann. Uebrigens hängt dieses jus exuviarum sive spolii nur mit Schirmvogtei, der advocatia oder der alten mundeburde regis zusammen. Dies ergibt sich daraus, dass nach unbestrittenen lehenrechtlichen Grundsätzen die Einkünfte des Lehens mit der Perception Eigenthum des Vasallen werden und somit jeder denkbare Anspruch des Lehensherren als solchen an dieselben ein

---

[14]) Bei Pertz, Legg. II. pag. 226, 227.

[15]) Eichhorn. a. a. O. 5. Aufl. Bd. II. pag. 519.

für allemal vollständig erloschen ist und auch durch den Tod des Vasallen nicht wieder erwachen kann [16]). Die mundeburde oder Mundhörigkeit [17]) begründete aber nach dem alten Rechte für den Herrn jederzeit eine Art von Erbrecht oder mortis causa capio an der Hinterlassenschaft des Mündlings oder Mundhörigen, in einem bald grösseren bald geringeren Umfange [18]). Ebenso wie sich dies bei den gemeinen Unfreien, Hörigen und bäuerlichen Mundmannen (muntmanni) bald als Recht auf den ganzen beweglichen Nachlass, bald als Recht auf einen Theil desselben, eine ervitella, oder auf ein gewisses Stück, das sogenannte Besthaupt, mortuarium, Todfall, Sterbfall u. s. w. äussert [19]), ebenso äusserte sich die mundeburde, Schirmvogtei oder advocatia des Kaisers über die Bischöfe und Reichsäbte im Mittelalter bis in den Anfang des XIII. Jahrhunderts als das Recht, den beweglichen Nachlass dieser Prälaten an sich zu nehmen. Mit der Allodialität oder Lehnbarkeit der Grundherrschaften oder Güter der Kirchen hängt daher dieses Recht in keiner Weise zusammen. Ueberdies wurde dieses sogenannte jus exuviarum, wie schon seine spottweise Bezeichnung als jus spolii erkennen lässt, von dem hohen Clerus stets als ein Missbrauch betrachtet und immer dagegen angekämpft. Ebenso fand der hohe Clerus die Ausübung des jus regaliae für höchst beschwerlich und zwar um so mehr, je vollständiger sich die Landeshoheit entwickelte und die Domcapitel sede vacante das Recht der Landesregierung in den geistlichen Fürstenthümern für sich in Anspruch nahmen, die Landesregierung an sich auch keine Unterbrechung durch den Tod des Bischofs mehr vertrug und die kaiserliche Investitur der von den Domcapiteln frei erwählten Bischöfe seit dem wormser Concordate doch im Wesen kaum mehr wie eine nicht zu verweigernde Bestätigungsförmlichkeit der Wahl geworden war. Schon K. Otto IV. verzichtete bei seiner Wahl a. 1197 und in der Capitulation mit dem Papst Innocenz IV. a. 1209 sowohl auf

---

16) II. Feud. 23; II. Feud. 28 §. 3. — Vergl. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts, Bd. IV. §. 251 p. 335. — Mayr, Handbuch des gem. und bayer. Lehnrechts. Landshut 1831. §. 144 p. 335.

17) Mundeburde: die Erklärung des Wortes siehe in diesen Alterthümern, Bd. I. pag. 217 Note 31.

18) Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. pag. 610 Note 19; pag. 799 Note 8.

19) Ebendas. pag. 359, 388 Note 27, 28; siehe auch diese Alterthümer, Bd. I. pag. 159, 160, 227.

das jus regaliae als auf das jus spolii[20]); dasselbe that auch K. Friedrich II. a. 1216 in einer Urkunde, die als Renunciatio juri spoliorum bezeichnet wird[21]). Den Verzicht auf das jus spolii wiederholte Friedrich II. a. 1220 in der Constitutio Francofurtensis de juribus principum ecclesiasticorum cap. 1.[22]), und damit war dasselbe für immer beseitigt.

Auffällig bleibt dabei immerhin, warum in der Constitutio Francofurtensis Friedrich's II. v. 1220 nicht auch der im Jahre 1216 schon erklärte Verzicht auf das jus regaliae wiederholt wurde und wie die vorbesprochene Sententia Friderici II. v. 1238 sogar das jus regaliae, wie wir gesehen haben, ungeachtet des Verzichtes desselben Kaisers v. 1216 noch als ein durchaus praktisches kaiserliches Recht behandeln konnte. Diese Widersprüche lassen sich nur dadurch erklären, dass man annimmt, entweder der kaiserliche Verzicht von 1216 sei nur zu Gunsten einzelner Bischöfe und Aebte erklärt worden, was nicht wahrscheinlich ist; oder der Kaiser habe den Verzicht von 1216 eben nur von der missbräuchlichen Ausdehnung des jus regaliae über seinen Begriff hinaus auf die gesammten Renten der Kirchengüter, ausser den Erträgnissen der reichslehnbaren Regalien verstanden, oder endlich, es ist den Bischöfen vielfach die kaiserliche Zusage nicht gehalten worden, was auch sonst nicht ohne Beispiel ist. Wie wenig aber überhaupt aus fiscalischen Anmassungen auf die Lehnbarkeit der hochkirchlichen Güter geschlossen werden kann, ergibt sich überdies daraus, dass auch der päpstliche Stuhl ganz ähnliche Ansprüche auf den Bezug der bischöflichen Einkünfte während des Sterbjahres unter dem Namen der Annaten erhob und sogar das jus spolii für sich (unter Clemens V.) in Anspruch nahm, nachdem es vom Kaiser aufgegeben worden war[23]); sicher ist aber noch Niemanden beigefallen, desshalb die Kirchengüter für päpstliche Lehen ausgeben zu wollen.

---

20) Siehe die Capitulation Otto's IV. v. 1209 bei Pertz. Legg. II. pag. 217. lin. 4. 5. Vergl. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. 5. Aufl. Bd. II. §. 327. pag. 520.

21) Siehe die sog. Renunciatio iuri spoliorum Friderici II. a. 1216. bei Pertz, Legg. II. pag. 226. 227.

22) Bei Pertz, Legg. II. pag. 236.

23) K. F. Eichhorn, a. a. O. Bd. II. pag. 521.

§. 7.

c) Die Territorien der Hochkirchen als Aggregate verschiedenartiger Bestandtheile und als ungeschlossene Territorien.

Bei der Beantwortung der Frage, ob in den geistlichen Fürstenthümern ausser der Landeshoheit auch das gesammte Areal derselben, ihre Grundherrschaften und andere liegende Güter der Kirchen und deren Renten reichslehnbar gewesen seien, ist aber noch besonders in Betracht zu ziehen, dass notorisch zur Reichszeit das Territorium eines Reichsstandes und namentlich das eines geistlichen Fürsten und Herren, keine universitas juris, ja nicht einmal eine einzige und untheilbare universitas rerum bildete und dass auch die einzelnen Stücke keineswegs Pertinenzqualität zu einem angeblichen Hauptstück hatten, sondern diese Territorien waren nur ein Aggregat einzelner politischer Landesbezirke, Gutsherrschaften, und einzelner Höfe und Grundstücke, die nur durch die Subjectivität des Landesherrn zusammengehalten wurden, d. h. sie waren keineswegs durchgängig in der Art und Weise geschlossene, politische Territorien, wie dies heut zu Tage die Staatsgebiete der souverainen deutschen Bundesfürsten sind, sondern sie waren zum grössten Theile nur ungeschlossene Territorien (territoria non clausa). Wie die meisten deutschen Reichsstände besassen insbesondere die Hochstifter gar mancherlei Grundherrschaften und Grundstücke sowohl in- als ausserhalb der Grafschaften oder Herzogthümer, welche sie als politische Gebiete inne hatten, so wie ihnen theils der fromme Sinn der Kaiser, anderer Reichsstände oder adeliger und bürgerlicher Grundbesitzer dergleichen Besitzungen zuwandte oder sie sonst Gelegenheit gefunden hatten, durch Kauf, Tausch, Vermächtnisse, Lehenauftragung oder Pfandschaft, oder auch (seit dem XIV. Jahrhundert) durch feudale Belehnung (als Vasallen) dieselben zu erwerben. Viele Hochstifter und Reichsabteien hatten überdies gar keine Grafschaften oder Herzogthümer, sondern hatten nur die Landeshoheit (die Regalien oder Weltlichkeiten, insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit als eine jurisdictio exemta) für den Umfang ihrer zerstreut liegenden Grundherrschaften als Reichslehen erworben, so dass sodann das Areal ihrer Besitzungen den zweifachen Charakter von Territorium im grundherrlichen und im politischen Sinn vereinigte, d. h. ihr Grundherrschaftsbezirk zugleich ihr (exemter) Landeshoheitsbezirk war, in welchem Falle aber, wie bereits (Seite 28 u. folg.) nachgewiesen wurde, die Feudalität der Landeshoheit die Allodialität des Areals als Grundherrschaftsbezirk nicht im Mindesten berührte

oder aufhob. Ausdrücklich bezeugt dies Nic. Christoph Lynker[1]), ein Schriftsteller, den J. St. Pütter in seiner Literatur des deutschen Staatsrechtes als einen Mann „von sehr vieler Erfahrung", und als „sehr praktisch" rühmt[2]), bezüglich der Besitzungen der Reichsstände:

„Est etiam in bonis ipsorum (statuum imperii) regalium dig-
„nitatem annexam habentibus praesumtio, quod allo-
„dialia sint",

womit sich auch B. G. Struv vollkommen übereinstimmend erklärt[3]).

Eben wegen der Ungeschlossenheit der Territorien und wegen des Mangels an geographischem Zusammenhang der einzelnen häufig sogar sehr kleinen Grundbesitzungen und Grundherrschaften sahen sich die Reichsstände, insbesondere die geistlichen Fürsten, häufig genöthigt, sich von den Kaisern ein privilegium de non arrestando für ihre Unterthanen auszuwirken, da sich dieselben ausserdem nicht ohne Gefahr, von den Gerichten anderer Herren wegen Forderungen oder angeblicher Vergehen oder Verbrechen verhaftet zu werden, von einer Besitzung ihres Landesherrn auf die andere hätten begeben können[4]). Ausdrücklich wird dieser Grund in dem privilegium de non arrestando angeführt, welches K. Joseph I. d. d. Wien, 15. Mai 1707 dem Erzstift Mainz ertheilte[5]), weil nämlich des Erzbischofs und seines Erzstiftes Lande

„in keinem geschlossenen territorio bestehen, sondern
„zwischen anderen Bottmässigkeiten und ziemlich theils
„in weit entfernten Provinzen gleichsam zerstreut liegen".

Dass bei einem solchen Zustande der Territorien nicht aus der Feudalität der einen Besitzung oder der Landeshoheit auf die Feu-

---

[1]) Nicol. Christoph Lynker, de libertate Statuum imperii. Sect. III. membr. II. §. 5. pag. 76.

[2]) J. St. Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1776. Thl. I. pag. 268.

[3]) B. G. Struvii commentatio de allodiis imperii. Jenae 1760. p. 491 u. f.

[4]) Ein solches privilegium de non arrestando ertheilte z. B. K. Karl IV. a. 1365. dem Kloster Langheim, siehe bei v. Schultes, histor. Schriften, Bd. I. p. 108. Nr. XLII. dahin, dass Niemand „denselben abt, das Closter Langheim, ir leut oder ir gut ... nimmermehr sol angreifen, pfenden, bekummern, psrengen oder uffhalten ... wer aber des tet ... dass man des ... sol für einen raup haben vnd darumb als umb einen raup vrteilen".

[5]) Dieses noch ungedruckte Privilegium de non arrestando steht in dem sogenannten mainzer Regalienbuche, welches J. J. Moser in seiner Einleitung in das kurfürstlich mainzische Staatsrecht, Frankfurt a. M. 1755. cap. XIII §. 7. erwähnt, und befindet sich gegenwärtig im k. bayerischen Reichsarchiv.

dalität der anderen geschlossen werden kann, muss doch wohl von selbst einleuchten.

Von allen Publicisten der Reichszeit war es als notorisch anerkannt, dass es kein Fürstenthum und kaum eine oder die andere (kleine) Grafschaft gab, in welcher nicht zahlreiche allodiale Grundherrschaften bestanden hätten, wenn auch die Landeshoheit selbst, das Fürstenthum oder die Grafschaft, feudal war. Dies bezeugt B. G. Struvii commentatio de allodiis imperii[6]), in welchem Werke von den reichsfreien Grundherrschaften der weltlichen Herren gehandelt wird:

> „Licet autem principatus, plerique etiam comitatus imperii „sint feudales, pluribus tamen terris allodialibus sunt „intermixti";

und Myler von Ehrenbach sagt ausdrücklich[7]):

> „Es ist fast unmöglich, dass Reichsfürstenthumb, Graffschaften „oder Herrschaften ganz und gar Lehen seyn, und nicht auch „gewisse eigene Dörfer und Güter untermischt haben, „so durch Kauf oder andere Weis erworben worden".

Hinsichtlich der Hochstifter finden sich tausendfältige Belege für die Allodialität ihrer Grundherrschaften und Güter in allen Sammlungen von Traditionsurkunden, wie z. B. im Codex traditionum Laurishamensium, in den Sammlungen von Schannat, Droncke u. s. w., in den Monumentis und Regestis Boicis, in den dermalen auf Befehl Sr. Majestät des Königs Maximilians II. erscheinenden Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte, Bd. V. und Bd. VII. u. s. w. Uebersichtlich und systematisch nach den einzelnen geistlichen Territorien zusammengestellt finden sich die Belege in den ausgezeichneten Werken von J. v. Sartori[8]) und F. W. Rettberg[9]). Man würde übrigens sehr irren, wenn man glauben wollte, dass die Bischöfe in allen den Grundherrschaften oder Gütern, die sie für ihre Hochkirchen theils als allodiales Eigenthum, theils als Pfandschaft u. s. w. erwarben, sofort ohne Weiteres die volle Landeshoheit oder alle Gerichte, Regalien oder Weltlichkeiten gehabt hätten. Dies war der Natur der Sache nach nur dann der Fall, wenn die neu erworbene Besitzung an sich in

---

[6]) B. G. Struvii comment. de allodiis imperii. Jenae 1760. pag. 140. 141. cap. III. §. 1.

[7]) Myler ab Ehrenbach, gamologia illustrium. cap. II. §. 2.

[8]) J. v. Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholischen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1788—1791.

[9]) F. W. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands, II Bde. Göttingen 1846. 1848.

dem politischen Gebiete (einer Grafschaft u. dergl.) der Hochkirche lag, oder ihr auch die Landeshoheit, die hohen Gerichte, der Blutbann u. s. w. von dem bisherigen Inhaber dieser Berechtigungen abgetreten oder vom Kaiser neu dazu verliehen wurden. Ob aber ein Hochstift in einer gewissen Besitzung nur den grundherrlichen Zwing und Bann oder auch den Blutbann, oder alle, hohe und niedere Gerichte hatte, das war und ist eine reine quaestio facti und muss derjenige, welcher Letzteres behauptet, den Beweis dieser Thatsache führen. Dasselbe ist der Fall, wenn die Behauptung aufgestellt werden will, dass die reichslehnbare Eigenschaft des etwaigen rein politischen Gebietes eines Hochstiftes, wie z. B. seiner Grafschaften auf die aus Privatrechtstiteln erworbenen Grundherrschaften und Güter übertragen worden sei, nach der bekannten Rechtsregel, dass die Lehenseigenschaft nie vermuthet werden kann [10]. Es bestand überdies zur Reichszeit nicht einmal eine gesetzliche oder rechtliche Vermuthung für die Lehenseigenschaft der höheren Jurisdiction oder der Landeshoheit, sondern es konnte auch diese allodial vorkommen, wie sich eben daraus ergibt, dass bis zur Auflösung des Reiches jederzeit bezüglich der deutschen Reichslande, d. h. der Areale, auf welchem einem Herrn eine Landeshoheit zustand, wie bereits erwähnt, zwischen Reichsallodien und Reichslehen unterschieden wurde [11]. Dagegen aber stritt und streitet noch die rechtliche Vermuthung dafür, dass allodiale geschlossene Gutscomplexe, wie namentlich Grundherrschaften oder politische Landesbezirke, sogenannte Aemter u. dergl., die von dem vasallitischen Besitzer eines bereits bestehenden Lehens erworben und mit diesem zusammen, ja sogar als Pertinenz (adjectum) desselben besessen werden, nichts destoweniger allodial bleiben.

II. Feud. 8. §. 1: „Si quid feudo a vasallo adiectum sit, si „quidem tale adjectum sit, quod per se subsistere possit, id „est, ut per se censeatur ut praedium, id non adcrescit feudo“ [12].

Dabei ist nicht zu übersehen, dass bei ungeschlossenen Territorien oder sogenannten Aggregatsstaaten die einzelnen Bestandtheile

[10] II. Feud. 26. §. 1. — G. M. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Bd. IV. §. 342. pag. 665. 666.

[11] Vergl. noch A. F. H. Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. Göttingen 1790. §. 7. pag. 24 u. folg.

[12] Vergl. auch G. L. Böhmer, principia jur. feudal. Edit. VIII. (A. Bauer). Göttingen 1819. §. 53. — G. M. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Bd. II. pag. 99 u. folg.

derselben zu einander gar nicht im Verhältnisse von Pertinenzen zur Hauptsache stehen, sondern dass jede der dazu gehörigen Besitzungen selbst eine res principalis oder ein selbstständiges Hauptstück ist und als besonderer Gutskörper selbst seine eigenen Pertinenzen hat. So gab es z. B. niemals einen Kurstaat Mainz, in dem Sinne, wie es z. B. ein Herzogthum Bayern, Sachsen, Kärnthen, Oesterreich u. s. w. gab; es gab nie ein Land, das Mainz hiess, sondern nur mainzische Besitzungen, d. h. Grundherrschaften und Güter des Erzbischofs und Domkapitels in Mainz, in verschiedenen Gegenden Deutschlands, theils näher beisammen, theils entfernter von einander liegend, über welche der Bischof auch die Regalien, Weltlichkeiten, hohe Jurisdiction oder Landeshoheit erworben hatte. Man darf daher auf die ungeschlossenen Territorien überhaupt nicht Grundsätze aus der Lehre von den Pertinenzen übertragen, da keine der unter dem Collectivnamen Kurfürstenthum Mainz u. dergl. begriffenen Besitzungen auch nur im Verhältniss zu den andern als Hauptland oder als Nebenland erschien, sondern die eine wie die andere ein für sich bestehender der Hoheit des Erzbischofs Kurfürsten von Mainz unterworfener Gutskörper war. So wie jede dieser Besitzungen auf besonderm Rechtstitel erworben worden war, so hatte sie auch ihre besonderen Rechte und konnte auch wieder veräussert werden. Daher wurde auch nie ein geistlicher Fürst vom Kaiser mit seinem sogenannten geistlichen „Fürstenthum“ beliehen, eben weil es nur ein blosser Collectivbegriff und wie jede andere universitas rerum ohne eigentliches juristisches Wesen war, sondern ein geistlicher Fürst wurde vom Kaiser immer nur beliehen „mit seines Stiftes Regalien, Weltlichkeiten, Grafschaften, Herrschaften, dem Herzogthum, wo er ein solches hatte, wie z. B. der Erzbischof von Cöln und der Bischof von Würzburg, und den eigentlichen Lehengütern oder Lehnschaften und Mannschaften“ d. h. Güter, Land und Leute u. s. w., die er vom Reiche zu Lehen trug[13]). Die namentliche Aufzählung der einzelnen Stücke unterblieb dabei regelmässig, da dies mit zu grosser Weitläufigkeit verbunden gewesen wäre; regelmässig aber findet sich das Beifügen an die eben gedachte generelle Aufzählung:

---

[13]) Vergleiche die in dieser Beziehung vollkommen übereinstimmenden zahlreichen kaiserlichen Lehnbriefe für die deutschen Erz- und Hochstifter in Lünig, Corp. jur. feudal. german. Bd. I. pag. 382 u. folg.

„so viel Wir von Billigkeit und Rechtswegen daran „zu verleihen haben, verleihen sollen und mögen[14])".

Diese Clausel verstehet sich übrigens ganz von selbst, da es dem Kaiser nie in den Sinn kommen konnte, einem Hochstifte etwas zu verleihen, was nicht von dem Reiche zu Lehen rührte, so wie auch ein Bischof nie etwas anderes, als was wirklich Reichslehen war, für sein Hochstift zu muthen beabsichtigen konnte. Stillschweigende Lehensoblationen der bisherigen Allodien des Stiftes sind aber nicht nur nicht zu vermuthen, sondern nach dem Geiste des Leheninstituts und dem juristischen Charakter der Lehensauftragung nach absolut undenkbar und unmöglich.

Es kann daher daraus, dass in einem kaiserlichen Lehnbriefe überhaupt einem Hochstifte seine Regalien, Weltlichkeiten, Lehen, Grundherrlichkeiten u. s. w. geliehen werden, namentlich in Bezug auf diese Grundherrschaften und Güter und deren Renten nie geschlossen werden, dass sonach alle und jede Grundherrschaften, Aemter, Güter u. s. w., welche das Hochstift besass, als kaiserliches und Reichslehen zu betrachten seien, sondern es kann dies immer nur mit der selbstverständlichen in der Natur der Sache liegenden Restriction und Voraussetzung (conditio tacita) verstanden werden, soferne sie nämlich überhaupt vom Reiche ursprünglich und wirklich als Lehen herrühren.

Es ist daher bei solcher allgemeinen Fassung des Lehnbriefes, wie die der kaiserlichen Lehnbriefe zu sein pflegt, jederzeit Sache des Lehnsherrn, den speziellen Beweis zu führen, wenn er die Lehnsherrlichkeit auf ein bestimmtes einzelnes, an sich selbstständiges, im Lehnbriefe nicht namentlich aufgeführtes Object, Gut, Grundherrschaft, Amt- oder anderen Landesbezirk behaupten will.

Das Schliessen von einer Art von Lehen auf die andere, welches ohnehin nach lehenrechtlichen Grundsätzen überhaupt und sogar bei unbestimmter Verleihung von Regalien ganz unzulässig ist[15]), muss aber um so mehr als unstatthaft erscheinen, wenn man bedenkt, wie häufig zur Reichszeit die verschiedenen möglichen Be-

---

[14]) Vergl. z. B. den Lehnbrief des K. Rudolph II. für den Kurfürsten Daniel von Mainz a. 1594 in Lünig, Corp. jur. feudal. I. pag. 410; den Lehenbrief des K. Leopold I. über des Stiftes Worms Regalia und Weltlichkeit, ibid. I. pag. 421; den Lehnbrief des K. Maximilian II. für den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, a. 1570; ibid. I. pag. 669.

[15]) G. M. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Bd. II. pag. 198.

rechtigungen an einem und demselben Gute ganz verschiedenen Personen zukamen; wie häufig z. B. einem Herrn die eine Art der Gerichtsbarkeit, die andere einem Anderen zustand; so z. B. behauptete der Bischof von Würzburg den Blutbann, das Haus Brandenburg aber die Zentgerichtsbarkeit in Marktscheinfeld[16]). Häufig hatte wieder ein anderer Herr den Zoll oder andere Rechte auf Abgaben, Dienste, Nutzungen u. s. w., oder es hatte von mehreren Herren jeder nur einen gewissen Antheil ($^1/_2$, $^1/_3$ u. s. w.) an einer gewissen Berechtigung; nicht selten hatte der eine Herr die eine Art von Rechten oder seinen Antheil daran allodial, als proprium, der andere den seinigen feudal oder als Pfandinhaber[17]).

Zum richtigen Verständniss der alten kaiserlichen Lehenbriefe muss noch bemerkt werden, dass die Worte „Regalien, Weltlichkeiten und Lehen", wodurch bezüglich der geistlichen Fürsten das Reichslehenobject bezeichnet wird, regelmässig nicht drei verschiedene Objecte, sondern immer nur denselben Gegenstand, d. h. die hohe Jurisdiction oder später sogenannte Landeshoheit bezeichnen, die hier nach drei verschiedenen Richtungen in Betracht kam. Die „alle, hohe und niederen Gerichte", hiessen nämlich regalia, weil alle Gerichtsbarkeit überhaupt vom Kaiser ausging und von Haus aus kaiserliches Kronrecht war; sie hiessen temporalia, als Inbegriff der weltlichen Regierungsrechte des Bischofs im Gegensatze seiner spiritualia d. h. seiner geistlichen Befugnisse, und endlich hiessen sie Lehen, insoferne diese hohen Jurisdictionsrechte oder die später sogenannte Landeshoheit durch kaiserliche Belehnung dem Bischofe überlassen wurde. Dass dies der wahre Sinn dieser Worte ist, ergibt sich schon daraus, dass dieselben mindestens eben so häufig durch die entschieden die Synonymität ausdrückende Partikel „oder", als wie durch die Partikel „und", die hier unverkennbar nur in Folge ungenauer Redaction steht, verbunden gefunden werden; noch bestimmter geht dies aber

---

[16]) Das fürstliche Haus Schwarzenberg trug beide Rechte, das eine von Würzburg, das andere von Brandenburg zu Lehen. Unter der Zentgerichtsbarkeit verstand man hier die jurisdictio criminalis überhaupt, unter dem Blutbann das Recht der peinlichen Execution oder auch die Strafgerichtsbarkeit in den Strafsachen, die nicht zu den sogenannten vier hohen Rügen, den gewöhnlichen Zentfällen, gerechnet wurden. Vergl. J. M. Schneidt, thesaur. jur. Francon. 1789. Absch. I. Heft. 18. pag. 3297. — Vergl. diese Alterthümer, Bd. 1. pag. 67. 104.

[17]) Vergl. z. B. die Urk. v. 1037, bei Hansselmann, Diplomat. Beweis der Landeshoheit des fürstl. Hauses Hohenlohe. Nürnberg 1751. Cod. diplom. Nr. II. pag. 364; Urk. a. 1220, ibid. Nr. XIII. pag. 373. 374; Urk. Nr. XXI. pag. 396; Nr. XLIII. pag. 420 u. s. w.

daraus hervor, dass diese drei Wörter bald sämmtlich neben einander, bald nur eines oder das andere derselben in der nämlichen Urkunde stehen, ohne dass mit der einen oder der anderen Formel irgend ein verschiedener Sinn ausgedrückt werden wollte. So spricht z. B. die schon oben (Seite 15) erwähnte Urkunde des K. Heinrich für den Bischof von Hildesheim v. 1221 von „regalia **sive** temporalia“ und wechseln in der auch schon (Seite 24) angeführten Urkunde K. Adolph's v. 1297 für den Bischof von Passau die Ausdrücke „iurisdictio temporalium“ und „regalia“ mit einander ab; in dem Lehenbriefe des K. Karl IV. für den Bischof Gerhard von Würzburg v. 1372[18]) heisst es einmal: „seine und des Stiftes Regalia **und** Lehen“, und sodann: „die Regalien und Zeitlichkeit **oder** Lehen seines Stiftes“.

Man darf aber unbedenklich einräumen, dass das Wort Regalia auch von den anderen königlichen Rechten, wie Zölle, Münzen u. s. w., welche die Bischöfe ausser der hohen Gerichtsbarkeit oder Landeshoheit von den Kaisern häufig verliehen erhielten, zu verstehen sei, obschon diese Rechte gewöhnlich noch besonders in den kaiserlichen Lehenbriefen aufgeführt zu werden pflegen, eben weil sie an sich nicht in den hohen oder allen Gerichten, den eigentlichen wesentlichen Regalien oder Temporalien, der Weltlichkeit, d. h. der weltlichen Obrigkeit oder Herrschaft, inbegriffen sind; und eben so kann man auch unbedenklich zugeben, dass in einzelnen kaiserlichen Lehnbriefen durch das Wort „Lehen“ ausser der hohen Jurisdiction oder Landeshoheit noch andere von dem Kaiser den geistlichen Fürsten als Reichslehen aus dem Reichsgut verliehene Objecte, wie Güter, Grundherrschaften und deren Renten, bezeichnet werden; allein auch in solchem Falle wäre dennoch der Schluss nicht gerechtfertigt, dass nun alles und jedes Besitzthum eines Hochstifts Reichslehn gewesen wäre, sondern es würde immer noch der spezielle Nachweis erbracht werden müssen, welche Stücke denn solche andere Reichslehen ausser und neben den Regalien gewesen wären.

Somit erscheint auch die Formel, wonach den Bischöfen „die Regalien, Zeitlichkeiten oder (und) Lehen ihres Stiftes“ vom Kaiser verliehen wurden, als durchaus bedeutungslos und unbrauchbar, um die ohnehin nur aus der Luft gegriffene Behauptung zu stützen, dass alle und jede Berechtigungen, Besitzungen, Renten, Gefälle u. s. w. eines Erz- oder Hochstiftes als Reichslehn verliehen gewesen seien.

---

[18]) Lünig, Corp. jur. feudal. Bd. II. pag. 432. — Siehe auch die hier Seite 29 angeführten Urkunden.

Auch waren alle Publicisten aus der Reichszeit ohne Ausnahme darüber einverstanden, dass die Reichslehen der Hochstifter abgesehen von einzelnen besonders zu beweisenden feudalen Belehnungen mit dem Areal gewisser Besitzungen und deren Renten

„nur allein in den Regalien und Weltlichkeiten oder
„der sogenannten Landeshoheit, nicht aber in den
„Stiftslanden und Leuten"

bestanden, wie dies z. B. v. Sartori[19]) mit den vorstehenden Worten ausdrücklich sagt, so dass also der etwa beigefügten, blos generellen Erwähnung, dass ihnen auch „Grund, Güter, Land und Leute" u. s. w. verliehen sein sollten, nur unter der obenerwähnten selbstverständlichen Voraussetzung eine praktische Bedeutung zukam, dass sie wirklich ein oder das andere erweislich vom Reich als Lehen herrührende Areal besassen und der Kaiser ihnen also wirklich etwas davon zu leihen hatte; keineswegs durfte aber diese in dem stylus curiae für diesen möglichen Fall vorsorglich recipirte Formel so verstanden werden, als habe damit zu erkennen gegeben werden wollen, dass der Kaiser alle Besitzungen eines Hochstifts sammt und sonders als reichslehnbar betrachte.

Uebereinstimmend erklärt sich hiermit auch J. J. Moser, in seinem Werke über die deutsche Lehensverfassung[20]):

„Alle geistliche Chur- und Fürsten seynd ohne Ausnahme Reichs-
„lehnleute, doch wie wir bereits gehört haben (ebendas. Seite 11)
„nur in Ansehung der Weltlichkeiten, der Regalien
„und der Landeshoheit über ihre Lande. Auch tragen
„ausserordentlicher Weise Einige gewisse Lande, Ge-
„biete oder Orte selbst sammt den Regalien darüber von dem
„Kaiser und Reich zu Lehen."

In demselben Werke sagt J. J. Moser ferner[21]):

„Alle Reichslehen bestehen bei denen Weltlichen Churfürsten
„und meisten Fürsten, wie auch bey denen meisten Grafen etc.
„in Land und Leuten. Bei denen geistlichen Chur- und
„Fürsten hingegen bestehen die Reichslehen **nicht** in denen
„Stiffts-Landen selbsten, sondern **nur** in der Welt-
„lichkeit oder denen Regalien oder der Landeshoheit

---

[19]) v. Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen geistl. kathol. Erz- und Hochstifter, Bd. II. Th. I. Abschn. II. §. 1074 p. 1003.

[20]) J. J. Moser, von der deutschen Lehensverfassung. Frankf. u. Leipz. 1774. cap. 5. §. 4. pag. 159.

[21]) Ebendas. cap. 6. §. 1 u. 2. pag. 161. 162.

„darüber. Dieses ist aber nur von denen eigentlichen und alten „Stifftsgütern zu verstehen; denn es kann auch ein geist- „licher Churfürst oder Fürst, Namens seines Erz- oder Hochstiffts, „Land und Leute von dem Kaiser und Reich zu Lehen tragen."

Dieses Letztere, dass ein geistlicher Fürst auch Land und Leute vom Kaiser zu Lehen tragen konnte, wird Niemanden zu bestreiten einfallen; ob und welche Besitzung er aber in solcher Weise — ausnahmsweise — zu Lehen getragen hat, ist eben eine Beweisfrage und die Erbringung dieses speziellen Beweises Sache desjenigen, der eine solche Behauptung aufstellt.

Mit den hier angeführten Aeusserungen J. J. Moser's stehet es auch keineswegs im Widerspruch, wenn derselbe in einem anderen Werke, seinem deutschen Staatsrechte, Bd. III, cap. 36 §. 1 [22]) sagt:

„Von denen geistlichen Personen beeder Religionen komme ich „auf die Kirchengüter und die dem Kayser über dieselbige bey „beeden Religionsverwandten zustehende Rechte, unter welchen „oben anstehet, dass deren unmittelbaren Geistlichen im Reich „Land und Leute Kayserliche Reichslehen sind."

Wie nämlich der Zusammenhang lehrt, so gebraucht hier J. J. Moser die Ausdrücke „Land und Leute" nicht in dem ursprünglichen grammatischen Sinne, wonach hierunter Grund und Boden oder Güter, die einer Grundherrschaft unterworfen sind und die bäuerlichen zins- und dienstpflichtigen Hintersassen (censuales) begriffen werden, sondern er gebraucht diesen Ausdruck in dem neueren politischen Sinne, wonach hierunter ein Staatsgebiet und die gesammte im Unterthanverbande zu dem Landesfürsten stehende Landesbevölkerung verstanden wird [23]). Ueberdies fügt J. J. Moser sogleich in dem folgenden §. 3 [24]) die nachstehende ausführliche Erklärung bei, wonach über den Sinn seiner Aeusserung im §. 1 auch nicht der mindeste Zweifel bleiben kann:

„In denen Reichslehen-Briefen (für die geistlichen Fürsten und „Herrn) wird ordentlicher Weise weder derer Chur- noch Fürst- „lichen Würde und anderer damit verknüpften Gerechtsame, son- „dern meistens einig und allein derer Lande, und zwar

---

[22]) J. J. Moser, deutsches Staatsrecht. Frankf. u. Leipzig 1740. Bd. III. cap. 36. §. 1. pag. 451.

[23]) Ueber diese zweifache Bedeutung des Ausdrucks „Land und Leute" siehe diese Alterthümer Bd. I. pag. 109.

[24]) J. J. Moser, deutsch. Staatsrecht. Bd. III. pag. 451. 452.

„**nur** derer Regalien oder Weltlichkeit, oder nach jetziger „Art zu reden, der **Landeshoheit** darüber, gedacht; dann die „**Lande selbst** und deren Nutzungen, haben die Hochstifter „vorhin auf allerlei Arten, theils von den Kaysern selbst, theils „von anderen hohen, mittleren und nideren Standes-Personen, „resp. Geschenks-, Testaments-, Tausch-, Kauffweise etc. bekom-„men. Es seynd auch in diesem Stück alle Erz- und „Bisthümer einander gleich; indessen finden sich doch die „Ausdrücke in denen Reichs-Lehen-Briefen verschieden";
d. h. darauf, ob in einem Reichs-Lehenbrief für einen geistlichen Fürsten auch in blos genereller Formel „Land und Leute" als mitverliehen genannt sind, kommt in rechtlicher Beziehung gar nichts an: es ist nämlich auch unter dieser Formel nichts anderes als die politische Herrschaft, die Landeshoheit, als verliehen zu betrachten.

Wollte man aber, der ausdrücklichen und keinem Zweifel Raum lassenden Erläuterung ungeachtet, welche J. J. Moser dem von ihm in seinem deutschen Staatsrecht Bd. III. cap. 36 §. 1 gebrauchten Ausdrucke sofort im §. 3 beigefügt hat, hartnäckig dabei beharren wollen, darin einen Sinn zu finden, den J. J. Moser selbst nicht hineinlegen wollte, noch bei seiner genauen Kenntniss der Reichsverfassung hineinlegen konnte, so müsste doch noch in Betracht kommen, dass diese Aeusserung von J. J. Moser, wie die Jahrzahlen seiner Werke ausweisen, vier und dreissig Jahre vor dem Erscheinen seines Spezialwerkes über die deutsche Lehensverfassung gemacht worden ist, und müssten daher dennoch die in dieser letzteren Schrift enthaltenen ganz bestimmten Erklärungen J. J. Moser's als die zuletzt und durch fortgesetzte Forschung gewonnenen wissenschaftlichen Ueberzeugungen dieses eben so redlichen als unbefangenen Gelehrten betrachtet und als Berichtigung seiner früheren Ansicht vorgezogen werden.

Dass die geistlichen Fürsten regelmässig nur die Regalien, die Weltlichkeiten oder nach neuerem Sprachgebrauche, die Landeshoheit, als Reichslehn besassen, wurde also sogar von jenen Schriftstellern anerkannt, welche wie J. J. Moser[25]) das wormser Concordat von 1122 so verstanden, dass dadurch die Regalien oder Weltlichkeiten oder die Landeshoheit über Land und

---

[25]) J. J. Moser, von der deutschen Lehensverfassung. Frankf. u. Leipz. 1774. cap. 11 §. 3 pag. 344.

Leute der geistlichen Reichsfürsten sofort in Reichslehen umgewandelt worden wären. Daher war auch allgemein anerkannt, dass, wenn die kaiserlichen Lehnbriefe einem geistlichen Fürsten in blos allgemeiner Fassung (generell) noch andere Gegenstände ausser den Regalien oder Weltlichkeiten, d. h. ausser der Landeshoheit verliehen, ohne das Object speziell zu benennen und ausdrücklich als ein Reichslehen zu bezeichnen, eine solche Verleihung nur als Verleihung der allodialen Investitur im Sinne und Geiste des alten Rechtes, beziehungsweise nur als eine Bestätigung (confirmatio) in dem althergebrachten allodialen Besitze und als eine Erneuerung der Privilegien oder Urkunden zu betrachten sei, worauf derselbe beruhte[26]). Man wird überhaupt auch nicht einen einzigen Schriftsteller in der Reichszeit finden, der es nicht als eine ganz notorische Thatsache betrachtet hätte, dass das Areal der Hochstifter, welches in dem politischen Territorium derselben begriffen war, Allod des Hochstifts gewesen wäre[27]).

Es stehet demnach fest, dass nach den gemeinen reichsstaatsrechtlichen Grundsätzen, die bis 1806 in unbestrittener Geltung waren und die auch heut zu Tage noch bei der Beurtheilung der in der Reichszeit begründeten Rechtsverhältnisse anzuwenden sind, die rechtliche vollbeweisende Vermuthung dafür war, dass ein geistlicher Fürst nur die Regalien oder Weltlichkeiten oder hohe Jurisdiction, d. h. die sogenannte Landeshoheit, als Reichslehn hatte, und dass aus der Reichslehnbarkeit der Landeshoheit kein Schluss auf die gleiche lehnbare Eigenschaft einzelner Besitzungen, Gefälle oder Renten u. s. w. zulässig war und ist.

Nachdem somit die allgemeinen reichsrechtlichen Grundsätze über die Allodialität und Feudalität bezüglich der ehemaligen geistlichen Fürstenthümer entwickelt worden sind, soll nunmehr die geschichtliche Richtigkeit und Geltung derselben an den zwei bedeutendsten süddeutschen geistlichen Fürstenthümern, nämlich an dem Territorium des Hochstiftes Würzburg und an dem Gebiete des Erzstiftes Mainz nachgewiesen werden.

---

[26]) Vergl. Montag, Gesch. der deut. staatsbürgerl. Freiheit, Bd. II. Th. II. pag. 442—446.

[27]) Vergl. Philipp Karl, d. hl. r. R. Graf Fugger v. Kirchheim, Abhandlung über die Grenzen der dem hohen Kurthume Mainz über den Mainstrom von Lohr bis an dessen Ergiessung in den Rhein zustehenden Oberherrschaft, Mainz 1786. §. 21 u. 23.

II.

Die Bildung des Territoriums des ehemaligen Hochstifts Würzburg insbesondere.

Durchgeht man die über die Bildung des Territoriums des Hochstifts Würzburg erhaltenen Urkunden und anderen geschichtlichen Quellenzeugnisse, so ergibt sich mit Evidenz, dass der Entwickelungsgang, welcher in dem vorigen Abschnitte als der allgemeine bezüglich aller sogenannten geistlichen Territorien in Deutschland nachgewiesen worden ist, in ganz gleicher Weise auch bei dem Territorium des Hochstifts Würzburg stattgefunden hat.

§. 1.

Der Gütererwerb des Hochstifts Würzburg aus privatrechtlichen Titeln.

Dass die bischöfliche Kirche von Würzburg, welche im Jahre 741 von dem hl. Bonifacius gegründet worden ist, alsbald nach ihrer Gründung durch die Munifizenz (donationes, traditiones) der deutschen Könige und Kaiser, so wie durch die Oblationen anderer hohen Herren und Frauen und anderer Personen mittleren und niederen Standes, so wie auch durch Kauf, Tausch, Vergleiche, Sühnen, Pfandschaften und Lehensauftragungen eine erstaunliche Anzahl von Gütern und Grundherrschaften aller Art (res, bona, praedia, villas, castra, advocatias u. s. w.) in und ausserhalb des geistlichen Sprengels des Bisthums zu vollem freien Eigenthum und in allodialen Besitz erworben hat, ergibt sich aus fast unzähligen Urkunden [1]), welche diese Eigenschaft der

---

[1]) J. A. v. Schultes, historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie des mittleren Zeitalters. Abth. I. Hildburghausen 1798. Abhandlung IV. Ueber den successiven Länderzuwachs des Bisthums Würzburg, pag. 120 u. folg. — Seb. Stumpf, Prüfung der histor. Bemerkungen des Herrn Hofraths J. A. v. Schultes etc. Würzburg 1799; und hiergegen wieder, J. A. v. Schultes, a. a. O. Abhandl. VII. pag. 279 folg. — Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis. S. Blas. 1794. — Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bisthum Würzburg, Frankf. 1713. —

Erwerbungen durch die charakteristischen Bezeichnungen als proprium, jure proprietario, hereditarie, sempiternaliter possidenda und dergl. ausdrücklich angeben[2]) oder das Rechtsgeschäft, auf welchem die Erwerbung beruht, namentlich als ein solches benennen, durch welches nur freies, volles Eigenthum übertragen wird, wie z. B. als Kauf zur Urtat (urthat, urthed, urtöd und dergl.) d. h. als Todkauf oder Erbkauf[3]). Von diesen Urkunden ist hier nur zu einer kleinen Probe eine Anzahl aus einigen allgemein zugänglichen Urkundensammlungen in der Anlage B übersichtlich zusammengestellt worden, wobei durch die Reichhaltigkeit des Stoffes jeder Gedanke an eine auch nur annähernde Vollständigkeit selbstverständlich ausgeschlossen geblieben ist.

§. 2.
Die Immunität des Hochstiftes Würzburg.

Dass die bischöfliche Kirche zu Würzburg, sowie alle bischöflichen Kirchen im fränkischen und deutschen Reiche auf ihren Besitzungen ursprünglich nur das Immunitätsrecht mit der dazu gehörigen grundherrlichen Jurisdiction[1]), dem gutsherrlichen Zwing und Bann hatte, ist längst anerkannt und steht unbestritten fest, wie dies namentlich K. H. von Lang nachgewiesen hat[2]). Es ergibt sich dies insbesondere aus der Urkunde K. Ludwig's

---

Lorenz Fries, Würzburger Chronik, 1748. 1749. — Eckhart, Commentatio de rebus Franciae oriental. et episcop. Wirceb. 1729. — Gropp, collectio scriptor. et rer. Wirceb. IV Bde. 1748. 1750. — Büsching, Erdbeschreibung. VII. Aufl. 1790. Bd. VII. pag. 862 u. folg. — F. A. Jäger, Geschichte des Frankenlandes. 3 Bde. Rudolstadt 1806. 1808. — v. Sartori, geistl. u. weltl. Staatsrecht d. deutschen kathol. Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1788. 1799. Bd. II. Th. I. Abschnitt I. cap. 21. §. 615 u. folg. — F. W. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands. 2 Bde. Göttingen 1846. 1848, Bd. II. p. 313 u. folg.

[2]) Vergl. über die Bedeutung dieser Ausdrücke diese Alterthümer. Bd. I. pag. 113. 114. 115. 117. 230.

[3]) Vergl. z. B. die Urkunde des Grafen Johannes von Hohenlohe über den Verkauf seiner Schlösser und Herrschaften Landsberg, Hornburg u. s. w. an das Hochstift Würzburg, a. 1406, in Hansselmann, diplomat. Beweis der Landeshoheit von Hohenlohe. Nürnberg 1751. Cod. diplom. Nr. CCLXXI. Bd. I. pag. 579. 580. — Siehe auch den Bericht des Chronisten Michael de Leone, aus dem XIV. Jahrhundert über den Kauf der Herrschaft (dominium) Rothenfels durch den Bischof Otto v. Würzburg „zu vrtat," in diesen Alterthümern. Bd. I. p. 117.

[1]) Ueber den Begriff und das Wesen der Immunität siehe oben den Abschnitt I. §. 2 und diese Alterthümer. Bd. I. pag. 39 u. folg.

[2]) Karl Heinrich Ritter v. Lang, Bäierns alte Grafschaften und Gebiete. Nürnberg 1831. pag. 260 u. folg.

des Frommen v. 823 (822) 19. December[3]), welche auf noch ältere Documente Karl's d. Gr. und seiner Regierungsvorgänger („antecessores reges"), worunter hier nur Pipin d. Kl. und Karlmann verstanden werden können, Bezug nimmt und dieselben bestätigt. Diese Urkunde enthält eine genaue und ausführliche Beschreibung der Immunitätsrechte, welche dem Bischof verliehen wurden, in genauester Uebereinstimmung mit dem Wortlaute aller Rechtsdenkmäler aus der merowingischen und karolingischen Zeit, worin die Achtung der kirchlichen Immunitäten allen Beamten und Unterthanen des Reichs eingeschärft wird, und deren Typus schon die Marculfischen Formeln darstellen[4]).

In der Urkunde Ludwig's d. Fr. für die bischöfliche Kirche zu Würzburg von 823 (822) wird die derselben verliehene und bestätigte Immunität folgendermassen beschrieben:

„ut nullus judex publicus[5]) vel quislibet ex judiciaria potestate[6]) „in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memo-„ratae sedis, quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel terri-„toriis infra ditionem imperii nostri juste et legaliter possidet, „atque deinceps in jure ipsius ecclesiae voluerit divina pietas „augeri, ad causas audiendas et freda exigenda aut mansiones „vel paratas faciendas vel fidejussores tollendos[7]) aut homines „ipsius ecclesiae sive accolas in ulla re restringendos[8]) aut inli-„citas occasiones[9]) requirendas ... ingredi audeat."

---

[3]) Böhmer, Regesta chronologico diplomatica Karolorum. Frankfurt 1833. pag. 37, setzt diese Urkunde (Nr. 353) in das Jahr 822. Vergl. Eckhart, Comment. de reb. Franc. oriental. et episcop. Wirceb. II. p. 881. — Regesta Boica. I. p. 7. — Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands. II. p. 324 u. folg. Aehnliche Urkunden erwähnt Eichhorn, deut. Staats- u. Rechtsgesch. V. Aufl. §. 172. Bd. II. pag. 682 u. folg.

[4]) Formulae Marculfi. I. 3. 4. 17 u. s. w. Siehe diese Alterthümer. Bd. I. pag. 42. 43.

[5]) Judex publicus, sive fiscalis; d. h. der ordentliche Richter; comes; Graf und dergl.

[6]) Quilibet ex judiciaria potestate: d. h. Gerichtspersonen überhaupt: insbesondere ist hier an die juniores, pueri u. s. w. die Executivbeamten und Diener (Gerichtsdiener) des Grafen zu denken.

[7]) Fidejussores tollere; d. h. Bürgen ausheben, Personen nöthigen, Bürgschaften für Verbrecher de judicio sisti und dergl. zu leisten.

[8]) restringere; ist synonym mit distringere, d. h. bannire (im Gegensatz von manire) verstricken, verfesten; auch ächten, verbannen u. s. w.

[9]) Occasio, illicita, mala; heisst überhaupt jeder unbefugte Anspruch, ungesetzliche Forderung bei einzelnen Vorkommnissen oder besonderen Gelegenheiten oder Veranlassungen.

Diese Immunität wurde der bischöflichen Kirche zu Würzburg vielfach von den nachfolgenden Königen und Kaisern bestätigt, namentlich z. B. von den KK. Arnulph[10], Konrad I.[11], Heinrich I.[12], Otto III.[13], Heinrich II.[14], Konrad II.[15] und Heinrich III.[16].

§. 3.

Die Erwerbung nutzbarer Regalien für das Hochstift Würzburg.

Wie das Hochstift Würzburg schrittweise zum Besitze sogenannter nutzbarer Regalien kam, zeigen

1) die Urkunden K. Arnulph's v. 889, 1. December[1], K. Heinrich's I. v. 923, 8. April[2] und K. Otto's III. v. 993, 31. December[3], wodurch dem Bischof der zehnte Theil der an den königlichen Fiscus zu entrichtenden Abgaben aus den ostfränkischen und slavischen Gauen, d. h. in der Regnitzgegend, verliehen und bestätigt wird, welche Abgaben in der Volkssprache („eorum lingua") „steora", d. h. Steuer, oder auch „osterstuapha, osterstuopha" genannt wurden.[4]

---

[10]) K. Arnulph: Urk. a. 889, 21. November, Franconoforti; siehe Eckhart, Comment. rer. Franc. orient. II. pag. 893; Regesta Boica. I. p. 23.

[11]) K. Konrad I.: Urk. a. 915. 4. Juli; Würzburg; siehe Eckhart, l. c. pag. 900. 901. 843; Regesta Boica. I, pag. 33.

[12]) K. Heinrich I.: Urk. a. 923, 8. April. (Quedlinburg?) Regesta Boica. I. pag. 35.

[13]) K. Otto III.: Urk. a. 996, 15. Sept. Ingilenheim; Regesta Boica. I. pag. 49.

[14]) K. Heinrich II. Urk. a. 1012, 10. Sept. Frankf. Regesta Boica. I. pag. 65 und Urk. a. 1017, Aquisgran.; siehe Leukfeld, Antiquit. Pöldens. pag. 251; Lünig, deut. Reichsarchiv, Partis specialis contin. I. Forts. 3, p. 324. Regesta Boica I. pag. 69.

[15]) K. Konrad II.: Urk. a. 1025, 20. Mai. Triburg. Regesta Boica I. p. 75 und Urk. a. 1032, 6. Juni. Merseburg. Regesta Boica. I. pag 79.

[16]) K. Heinrich III.: Urk. a. 1049, 14. December. Würzburg. Regesta Boica I. pag. 85.

[1]) K. Arnulph: Urk. a. 889, 1. Dec. Frankfurt. Regesta Boica I. p. 23; siehe Eckhart, comment. de reb. Franc. orient. II. p. 895; v. Schultes, hist. Schriften, I. p. 121; Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, II. p. 324.

[2]) K. Heinrich I.: Urk. a. 923, 8. April. Regesta Boica. I. p. 35.

[3]) K. Otto III.: Urk. a. 993, 31. Dec. Palide. Regesta Boica. I. p. 47; vollständig abgedruckt in Monument. Boic. Bd. 28. Th. I. p. 258 Nr. CLXX.

[4]) Osterstuopha: Stuapha, Stauf, ist soviel wie Becher, und dient dieses Wort, die Bezeichnung eines gewissen Maasses, sowohl für Getreide als für Getränke. Es ist daher unter Osterstuopha eine um die Osterzeit zu entrichtende Korngült (Naturalprästation) zu verstehen.

2) In den Urkunden der Könige und Kaiser Konrad I. von 918, 5. Juli[5]) und Heinrich I. von 923, 7. April[6]), wird dem Bischofe von Würzburg sein bei dem Brande der Cathedrale verbranntes Zollprivilegium bestätigt und erneuert, dessen fortwährende Gültigkeit auch aus mehreren späteren Urkunden erhellet.

3) Die kaiserlichen Forstrechte, jura forestorum imperialium, der königliche Wildbann, bannus regius super feras silvarum, wurden den Bischöfen von Würzburg in verschiedenen Forsten verliehen durch Urkunden K. Otto's III. von 1000, 1. Mai[7]), Heinrich's II. v. 1015, 29. December[8]), Konrad's II. v. 1031, 16. September[9]), Heinrich's IV. v. 1060, 22. Juni[10]) und Friedrich's I. v. 1172, 22. April.[11])

4) Das Münzrecht (monetam publicam) und das Fährgeld (naulum) über den Main, das alltägliche Marktrecht, das Zollrecht, das ganze Stadtgebiet von Würzburg und das Recht, daselbst einen Jahrmarkt abzuhalten, bestätigte K. Konrad II. dem Bischofe von Würzburg in einer Urkunde von 1030, 30. October[12]). Ein Marktrecht für den Ort Wertheim hatte schon K. Heinrich II. dem Bischof von Würzburg und seinem Hochstift für den Ort Wertheim in einer Urkunde vom 22. October 1009 bewilligt.

5) In einer Urkunde v. 15. Februar 1206[13]) verlieh K. Philipp dem Bischof von Würzburg das Recht, im ganzen Umfange

---

[5]) K. Konrad I.: Urk. a. 918, 5. Juli. Würzburg. Regesta Boica. I. p. 33.

[6]) K. Heinrich I.: Urk. a. 923, 7. Apr. Quitlingaburg. Regesta Boica. I. p. 33.

[7]) K. Otto III.: Urk. a. 1000, 1. Mai. Aquisgran. Regesta Boica. I. p. 49; Lünig, Reichsarchiv, Spicileg. ecclesiast. Th. II. pag. 934; Jäger, Geschichte des Frankenlandes, Rudolstadt 1806—8, Bd. III. Beilage I; Fries, würzburg. Chronik. Würzburg 1748. 1749. I. p. 49.

[8]) K. Heinrich II.: Urk. a. 1015, 29. December Regesta Boica. I. p. 69; Jäger, l. c. Bd. III. Beilage III; siehe auch das dem Hochstift Würzburg verliehene Privilegium dieses Kaisers über den hohen Wildbann oder die Jagdgerechtigkeit im Steigerwald a. 1023, bei Lünig, Reichsarchiv, Spicileg. ecclesiast. contin. I. p. 750 u. folg.

[9]) K. Konrad II.: Urk. a. 1031, 16. Sept. Belgar. Regesta Boica. I. p. 79.

[10]) K. Heinrich IV.: Urk. a. 1060, 22. Juni. Regesta Boica. p. 93; Jäger, l. c. Bd. III. Beil. IV.

[11]) K. Friedrich I.: Urk. a. 1172, 22. April. Würzburg. Regesta Boica. I. p. 279; Jäger, l. c. Bd. III. Beil. XIII; vergl. ebendas. p. 22.

[12]) K. Konrad II.: Urk. a. 1030, 30. October Babenberg. Regesta Boica. I. p. 77; Fries, würzburg. Chronik. I. p. 151; in deutscher Uebersetzung in Lünig, Reichsarchiv, Spileg. ecclesiast. Th. II. p. 940.

[13]) K. Philipp: Urk. a. 1206, 15. Febr. Würzb. Böhmer, Regesta Staufica, p. 20; v. Schultes, diplomat. Gesch. von Henneberg. I. p. 85. 86.

des Bisthums Würzburg und des Herzogthums Franken von den insgemein sogenannten freien Leuten
(„de hominibus, quos vulgus appellat liberos")
d. h. von den Pfleghaften oder freien Zinsleuten, Bargilden und dergl.[14]) Dienste wegen ihres Grundbesitzes (servitia proprietatum), unverkennbar die alten Landesfrohnen, wie namentlich die Bewirthung und Beherbergung des Landesherrn und seiner Beamten und dergl. zu verlangen.[15])

§. 4.

Die Erwerbung von Grafschaften und des Herzogthums zu Franken für das Hochstift Würzburg.

Wie das Hochstift Würzburg ganze Gaue und Grafschaften mitsammt den Grafenrechten (dem Grafenamt oder der eigentlichen hohen Gerichtsbarkeit) und sogar das Herzogthum in Ostfranken erwarb, zeigen folgende Urkunden:

1) Die Urkunde K. Otto's III. von 1000, 15. Mai[1]), worin er dem Bischof von Würzburg die Burg und den Königshof zu Salze, die berühmte Salzburg, mitsammt dem pagus Salzgawe, den der Kaiser hier als sein „proprium" bezeichnet, d. h. der also bisher eine eigene oder freie (allodiale) Herrschaft des Kaisers gewesen war, übergibt.

2) Wenige Tage nachher schenkte derselbe K. Otto III. laut Urkunde von 1000, 30. Mai[2]), dem Bischof von Würzburg noch „duos comitatus", d. h. die zwei Grafschaften Waldsassen und Rangau in Ostfranken, in welchen beiden Gauen das Hoch-

---

[14]) Sehr mit Unrecht denkt der Ritter K. H. von Lang, Bayern's alte Grafschaften, Nürnberg 1831, p. 265 hier an „herrenlose Leute." Siehe über den Begriff der „homines qui liberi dicuntur" unten die Erörterung Nr. II.

[15]) Ueber „servitia oder Dienste" als Zehrung, Beherbergung des Königs, Landherrn, der Beamten, Brückenbauten u. s. w. siehe diese Alterthümer, Bd. I. pag. 143. 214. 221.

[1]) K. Otto III. Urk. a. 1000, 15. Mai. Aquisgran; vollständiger Abdruck in Monum. Boic. Bd. 28 Th. I. p. 286. Nr. CLXXXV; vergl. Schannat, vindem. liter. I. p. 108; Regesta Boica. I. 51; Fries, würzb. Chronik. I. p. 125—127; in deutscher Uebersetzung in Lünig, deut. Reichsarchiv, spicileg. ecclesiast. Th. II. p. 934. 935.

[2]) K. Otto III. Urk. a. 1000, 30. Mai. Tribur. vollständiger Abdruck in Monument. Boic. Bd. 28. Th. I. p. 288 Nr. CLXXXVI. Vergl. Eckhart, animadvers. in Schannat, Diocces. Fuld. p. 73; Regesta Boica. I. 51; Fries, würzburg. Chronik. I. p. 129; in deutscher Uebersetzung bei Lünig, deutsches Reichsarchiv, spicileg. ecclesiast. p. 935.

stift Würzburg schon von Alters her, durch die Munifizenz der Karolinger, Besitzungen gehabt hatte [3]), und übertrug ihm in denselben Grafschaften den kaiserlichen Zwing und Bann, Gericht, Spruch und Recht, d. h. die hohe Jurisdiction oder jetzt sog. Landeshoheit.

Dass es sich hier nicht blos, wie K. H. von Lang [4]) ganz willkührlich annimmt, um die Verleihung von Grafenrechten über die Hörigen oder Hintersassen der Kirche, die sogenannten homines ecclesiae, sondern wirklich um die Verleihung der Grafschaften als geschlossener Jurisdictions- und Regierungsbezirke und um die Verleihung der vollen gräflichen Gewalt und Jurisdiction über alle Inwohner dieser Grafschaften handelt, ergibt sich aus der Urkunde selbst auf das Unzweideutigste. Diese Urkunde weiss durchaus nichts von einer Beschränkung der gräflichen Iurisdictionsrechte, die dem Bischof verliehen werden auf die homines ecclesiae, was sie doch, wenn dies beabsichtigt gewesen wäre, nothwendig ausdrücklich hätte sagen müssen. Im Gegentheile spricht diese in vielfacher Beziehung höchst wichtige Urkunde auf das Bestimmteste aus, dass der Bischof alle gräflichen Rechte (comitatus, im subjectiven Sinne) in dem ganzen Umfange der ihm verliehenen beiden Grafschaften (comitatus im objectiven Sinne) haben solle, wie alle andere Grafen, mit Aufzählung der einzelnen gräflichen Amtsbefugnisse:

„Quos (duos comitatus, Waldsazin et Rangouui) cum
„omni districtu (Zwing), placito (Gericht) et banno nostro
„imperiali (Königsbann), lege (Recht) et judicum judicio
„(Spruch); nihil de his, quae comites sive aliquis mortalium
„de placitis habere debuerat excipientes“ [5]).

Deutlicher konnte doch wohl die Verleihung „aller Gerichte, ohne Ausnahme,“ also der hohen, wie niederen Gerichte, oder der jetzt sogenannten Landeshoheit in dem ganzen Umfange der Grafschaften und über alle darin sesshaften Personen ohne Unterschied ob Kirchenleute oder nicht, nicht ausgedrückt werden.

Die Verleihung der beiden Grafschaften Waldsassen und Rangau geschah überdies, was hier das Wichtigste und durchschlagend Entscheidende ist, ausdrücklich

---

[3]) Vergl. die Urkunden K. Ludwig's d. Fr. von 837, 20. December und von 840, 8. Juni; siehe die Beilage B.

[4]) K. H. Ritter von Lang, Bayerns alte Grafschaften, p. 264. 265.

[5]) Siehe die Erörterung dieser Stelle in diesen Alterthümern Bd. I. p. 65.

„**in proprium** de nostro jure et dominio in ius et do-„minium Henrici venerabilis episcopi suorumque successorum", d. h. sie wurden dem Bischof von Würzburg und seinem Hochstift — ganz den Grundsätzen gemäss, die hier oben für die Zeiten vor dem wormser Concordat als die reichsverfassungsmässigen bezüglich der geistlichen Herren nachgewiesen worden sind — zu freiem Eigen, als sogenannte allodiale oder freie Grafschaften verliehen, d. h. als Grafschaften, in welchen, nach der neueren Ausdrucksweise, auch sogar die Landeshoheit allodial war. Man kann es daher nur als einen offenbaren Irrthum bezeichnen, wenn K. H. von Lang a. a. O. die Immunitätsgerichtsbarkeit, den gutsherrlichen Zwing und Bann oder die jurisdictio exemta, welche der Bischof von Würzburg schon längst als Grundherr (prodominus) auf den Gütern seines Hochstiftes über die homines ecclesiae ausgeübt hatte, und die gräfliche oder hohe Gerichtsbarkeit (placitum comitis sive legitimum, das echte Ding oder Landtäding), welche ihm K. Otto III. in der Urkunde von 1000, 30. Mai, bei der Zuweisung der Grafschaften Waldsassen und Rangau verlieh, für identisch nahm und glaubte, dass erstere jemals „comitatus" habe heissen können.

Es zeigt sich hier klar, dass K. H. von Lang von dem Wesen des comitatus auch nicht die geringste Kenntniss hatte und namentlich übersah, dass sich der comitatus im subjectiven Sinne und der comitatus im objectiven Sinne gegenseitig bedingen. Ueberdies stehet durch das sogleich unter Nr. 5 aufzuführende Zeugniss des Adam v. Bremen fest, dass ganz Deutschland in dieser kaiserlichen Verleihung der Grafschaften Waldsassen und Rangau an den Bischof von Würzburg nicht blos eine Bestätigung seiner längst gehabten Immunitätsrechte und grundherrlichen Gerichtsbarkeit, sondern, ganz richtig, eine Verleihung der in seinem geistlichen Sprengel liegenden Grafschaften zur Ausübung der weltlichen Regierung oder der jetzt sogenannten Landeshoheit in denselben sah, und notorisch ist der Bischof von Würzburg in dem Besitze dieser Landeshoheit in den gedachten Gauen bis zur Auflösung des Reiches verblieben, so weit er nicht selbst Theile derselben nachher, wie z. B. bei der Gründung des Bisthums Bamberg, an andere Fürsten abgetreten hat.

3) Als K. Heinrich II. die Errichtung des Bisthums Bamberg beabsichtigte, konnte er nur mit grosser Mühe den Bischof von Würzburg bewegen, ihm hierzu den „locus Babenberc pagi Redenzgewi", Bamberg im Redniz- oder Regnitzgau und einen Theil des pagus Volkfeld wieder zur Verfügung („in manus regis") abzu-

treten und sah sich daher genöthigt, den Bischof von Würzburg dafür reichlich durch die Schenkung des Ortes und der Mark Meinungen und Walndorf, Walldorf, sämmtlich im Hennebergischen gelegen, zu entschädigen, wie dies die beiden Urkunden dieses Kaisers von 1008, 7. Mai, besagen[6]). Es setzt diese Abtretung auf Bitten des Kaisers voraus, dass der Bischof von Würzburg damals schon die Gaue Volkfeld und Radenzgau längst inne gehabt hatte.

4) Derselbe K. Heinrich II. verlieh dem Bischof Heinrich von Würzburg und seinem Hochstift die Grafschaft Bessungen, die zum Hofe von Gerau gehörte[7])

„comitatum in Bezzingen ad curtem Geraha respicientem",

das jetzt sogenannte Gerauer Ländchen, nunmehr zu Hessendarmstadt gehörig, mit dem gräflichen Zwing und Bann, und zwar ebenfalls zu freiem, allodialen Eigenthum, als freie Grafschaft:

„cum banno et districtu et omnibus pertinentiis, in jus atque „dominium ... ita ut praedictus pontifex Heinricus omnesque „ejus successores eundem comitatum potestative possi- „deant, teneant[8]), et quidquid eis placuerit ad utilitatem „suae ecclesiae inde faciant":

d. h. das Hochstift erhielt hiermit das freieste Verfügungsrecht über diese Grafschaft, es durfte sie in jeder Weise veräussern, vertauschen, verpfänden u. s. w.

5) Bei der Bestätigung der alten Immunitätsrechte des Hochstiftes Würzburg verordnete K. Heinrich II. in der Urkunde von 1017 oder 1018, 12—14. Mai[9]) insbesondere, dass sich kein Graf oder anderer königlicher Richter (Reichsvogt) eine Gerichtsbarkeit

---

[6]) K. Heinrich II.: Urk. a. 1008, 7. Mai, Würzburg, bei Ussermann, episcopatus Wirceburg. Cod. probat. pag. 16; Regesta Boica, I. pag. 61; in deutscher Uebersetzung in Lünig, deut. Reichsarchiv, spicileg. ecclesiast. Th. II. pag. 937. 938. — Die andere Urk. a. 1008, 7. Mai, Würzburg, siehe in Regesta Boica. I. pag. 59; beide Urkk. in Mon. Boic. Bd. 28. Th. I. p. 388. 390.

[7]) K. Heinrich II.: Urk. a. 1013, 21. Juni, Frankfurt; vollständig abgedruckt in Monument. Boic. Bd. 28. Thl. I. Nr. CCLXXVII. pag. 440. 441; vergl. diese Alterthümer. Bd. 1. pag. 68.

[8]) potestative possidere, tenere: gleichbedeutend mit manu potestativa possidere, mit freier Hand, als wahrer Eigenthümer besitzen: siehe diese Alterthümer. Bd. 1. pag. 32.

[9]) K. Heinrich II.: Urk. v. 1017 oder 1018, 12 — 14. Mai, Aquisgrani: vollständig abgedruckt in Monument. Boic. Bd. 28. Thl. 1. pag. 477. Nr. CCLXXXXVI; vergl. Regesta Boica I. pag. 69.

in dem ganzen Herzogthum oder in den Grafschaften von Ostfranken anmassen solle:

„nec quisque comes vel aliquis publicus judex in ulla penitus re „praefatae ecclesiae homines vel res audeat ullo unquam tempore „aut loco distringere vel inquietare vel aliquam potestatem aut „jurisdictionem in toto Ducatu vel cometiis Orientalis „Franciae nisi[10]) super parochos quos Bargildon vocant exer- „cere, quod ad honorem preciosissimi martyris Kiliani sociorum- „que ejus nostra auctoritate digne supperaddere decrevimus“.

Hier erscheint in den Urkunden für das Hochstift Würzburg zum erstenmale die Erwähnung des „ducatus Franciae orientalis“, und die Innehabung dieses „ducatus“ bildete fortan den hohen und vielbeneideten Ruhm des Bischofs von Würzburg, da er damals allein unter allen Bischöfen sämmtliche Grafschaften, die in seinem Bisthume lagen, auch unter seiner landesfürstlichen Gewalt hatte. Deutlich ergibt sich dies aus einer Aeusserung des Bischofs Adam von Bremen, in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts, der als eine besonders merkwürdige Thatsache, und indem er zugleich den Wunsch einer gleichen Berechtigung seiner Hochkirche durchblicken lässt, zum Jahre 1050 berichtet[11]):

„Solus erat Wirceburgensis episcopus, qui in episcopatu suo „neminem dicitur habere consortem. Ipse enim cum teneat „omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam pro- „vinciae gubernat“.

Man streitet darüber, ob durch die Urkunde K. Heinrich's II. von 1017, 12.—14. Mai die Errichtung eines Herzogthums Ostfranken wirklich beabsichtiget worden sei, oder ob diese Urkunde nur eine abermalige Bestätigung und theilweise Erneuerung der Immunitätsprivilegien des Hochstiftes Würzburg und seines Bischofs habe sein sollen, welcher letzteren Ansicht sich Eichhorn[12]) und K. H. von Lang zuneigen[13]). Immerhin bleibt aber, auch nach Eichhorn, die Thatsache stehen, dass der Bischof von Würzburg die sämmtlichen ostfränkischen Grafschaften, die in seinem geistlichen Sprengel lagen, auch als Landesfürst unter seiner Regierungsgewalt und hohen Gerichtsbarkeit hatte, und

---

[10]) Ueber das Bedenken, ob hier das Wort „nisi“ richtig steht oder nicht, siehe unten die Erörterung über die Bargilden. Nr. II.

[11]) Adami Bremensis histor. eccles. Lib. IV. cap. 5.

[12]) K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. 5. Aufl. Bd. II. §. 222. Note n. pag. 64. 65. Siehe unten die Erörterung Nr. II.

[13]) K. H. Ritter von Lang, Baierns alte Grafschaften. Nürnberg 1831. pag. 264.

zwar ohne in Bezug auf den Heerbann einem Herzoge unterworfen zu sein, wie z. B. die Bischöfe von Salzburg, Passau, Regensburg, Freising und Eichstädt und nachher auch der Bischof von Bamberg unter den Herzogen von Bayern standen und daher auch auf deren Landtagen erschienen [14]). Der Bischof von Würzburg hatte also allerdings das Herzogthum als Fürstenamt, d. h. die herzoglichen Befugnisse im Umfange seiner Grafschaften selbst, wie dies die Urkunde K. Heinrich's II. v. 1017 (1018) recht deutlich durch die Worte „ducatus vel cometiae orientalis Franciae" angibt, welche hier offenbar als synonym für das politische Territorium des Hochstiftes gesetzt sind, was auch Eichhorn a. a. O. anerkennt. Daher wurde auch der Bischof von Würzburg als ein Herzog zu oder in Franken [15]), nicht „von Franken" betrachtet [16]), ohne dass dadurch, worauf besonders K. H. v. Lang a. a. O. hingewiesen hat, ausgeschlossen war, dass nicht noch längere Zeit weltliche Herren in den übrigen Theilen von Ostfranken auch mit dem Titel als Herzoge von Franken hätten vorkommen können, so wie z. B. die Krone Bayern noch heut zu Tage unter Anderem auch den Titel als Herzog in Schwaben führt, ohne die Landeshoheit in dem ganzen Umfange von Schwaben zu besitzen. Uebrigens ist allbekannt, wie häufig die Herzogthümer unter mehrere Herren getheilt wurden, und nichts destoweniger jeder derselben sich als Herzog „in" demselben Herzogthume schrieb.

Was unter dem „ducatus Franciae orientalis" des Bischofs von Würzburg zu verstehen sei, nämlich das Herzogthum als Fürstenamt im Umfange seiner Grafschaften, was man später insgemein das Fürstenthum Würzburg nannte, zeigt überdies deutlich eine Urkunde K. Friedrich's I. von 1168, 10. Juli [17]), woselbst dafür durchgängig die genauer entsprechende Bezeichnung
„ducatus Wirzeburgensis"

---

[14]) Vergl. den Eingang des bayerischen Landfriedens v. 1244, in den Monumentis Wittelsbacensibus (Quellen der bayerischen u. deutschen Geschichte, herausgeg. auf Befehl und Kosten Sr. Majestät des Königs Maximilian II. Bd. V.) München 1857. pag. 78.

[15]) „Herzog zu Franken", blieb die offizielle Titulatur des Bischofs von Würzburg bis zur Auflösung des Reiches; vergl. z. B. den unten als Anlage A. abgedruckten Revers des Kaisers Joseph II. vom 14. December 1781.

[16]) Ueber den Unterschied des Prädikates „Herzog zu oder in", und „Herzog „von" siehe meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. pag. 483. Nr. III.

[17]) K. Friedrich I.: Urk. a. 1168, 10. Juli, in Monument Boic. Bd. 29. Th. I. pag. 385. Nr. DXV.; Schannat, vindem. liter. Coll. II. p. 116; Leukfeld, antiquit. Pöld. pag. 254; Regesta Boica, I. pag. 265.

gebraucht wird. In gleichem Sinne erscheint in dem Atteste Kaiser Karl's IV. v. 1353 über den Lehenempfang des Bischofs von Würzburg [18]):

die Bezeichnung als

„sein und seines Stiffts Fürstenthum in Franken".

Schon am Anfange des XII. Jahrhunderts, zu den Zeiten des K. Heinrich V., galt es überdies allgemein als eine ausgemachte Sache, dass das Herzogthum in Franken dem Bischof von Würzburg, nämlich für den Umfang seiner Grafschaften zustehe. Es wurde daher als ein Eingriff in die Rechte dieses Bischofs und seines Hochstiftes betrachtet, als K. Heinrich V. den Versuch machte, seinem Schwestersohne Conrad auch das Herzogthum in den würzburgischen Grafschaften zu übertragen, wie dies das Chronicon Urspergense zum Jahre 1116 berichtet:

„Imperator (Henricus V.) ducatum orientalis Franciae,
„qui Wurceburgensi episcopo antiqua regum successione
„competebat, Chunrado, sororis suae filio commisit".

Auch fand sich Kaiser Heinrich V. selbst bald wieder veranlasst, den Bischof von Würzburg in die entzogenen Gerechtsame wieder einzusetzen und ihn in seinen herzoglichen Rechten zu bestätigen, wie sich aus seiner Urkunde von 1120, 1. Mai ergibt [19]).

Dass übrigens das Herzogthum in Franken dem Bischof von Würzburg immer nur in Bezug auf den Umfang seiner Grafschaften und Herrschaften verliehen wurde, zeigen die mitunter gegen die Belehnung des Bischofs von Würzburg mit „dem Herzogthum" Franken erhobenen Protestationen anderer Reichsfürsten, wie Mainz, Sachsen, Brandenburg und Bamberg, welche auch im fränkischen Kreise Gebiete hatten, und darüber irgend eine Hoheit, Herrlichkeit oder Obrigkeit des Bischofs von Würzburg anzuerkennen sich weigerten, wie z. B. dies im Jahre 1521 geschehen ist [20]). Die Kaiser fuhren jedoch fort, die Bischöfe von Würzburg nach der hergebrachten Formel mit dem „Herzogthum zu Franken" zu beleihen, jedoch, wie die im Jahre 1521 ergangene Declaration des K. Karl V. besagt [21]), den übrigen Fürsten, „an ihren Fürstenthumben, Ober-

---

[18]) Lünig, Corp. Jur. feudalis. Tom. III. col. 153. Nr. XXV.

[19]) Heinrich V. Urk. a. 1120, 1. Mai. Wirceburgi. Regesta Boica, I. p. 119. Mon. Boic. Bd. 29. Th. I. pag. 338; Leukfeld. Antiquit. Pöldens. pag. 253.

[20]) Siehe Lünig, Corp. jur feudal. Tom. I. col. 423—427. Nr. XXVI.

[21]) Ebendas. Tom. I. col. 428—430. Nr. XXVII.

keiten, Gerichtsbarkeiten und Gerechtigkeiten im Land zu Franken unabbrüchlich und unschädlich".

Von dem XII. Jahrhundert an wurde die hohe Gerichtsbarkeit, welche zu allen Zeiten das wesentlichste unter den Regalien des Bischofs von Würzburg blieb, auch mitunter unter diesem Namen demselben von den Kaisern verliehen und bestätigt: so z. B. in der eben erwähnten Urkunde K. Friedrich's I. von 1168, 10. Juli[22]), mit der speziellen Aufzählung der darunter begriffenen Jurisdictionsrechte, als:

„dignitas judiciaria, potestas faciendi justitias de rapinis et in-
„cendiis, de allodiis, de beneficiis, de hominibus et de vindicta
„sanguinis"

d. h. die Gerichtsbarkeit bezüglich der hohen Rügen, wie Raub und Brand oder die Zentgerichtsbarkeit[23]), die Lehengerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit über Erbe und Eigen, sodann über die Leute überhaupt, d. h. die übrige bürgerliche Gerichtsbarkeit, und der Blutbann in seinem ganzen Umfange[24]).

§. 5.

Die Bezeichnung der würzburgischen Lehenobjecte in den Reichslehnbriefen seit dem XIV. Jahrhundert.

Seit dem XIV. Jahrhundert werden in den Reichslehnbriefen für den Bischof von Würzburg zuerst nur „die Regalien **und** Lehen" oder „die Regalien und Zeitlichkeit **oder** Lehen" seines Hochstifts verliehen, so z. B. in dem Lehenbrief K. Karl's IV. von 1372[1]), und zwar mitunter mit dem ausdrücklichen jedoch selbstverständlichen Beisatze:

„die vom Reich zu Lehen ruren",

wie z. B. in dem Lehensattest K. Karl's IV. von 1353[2]), worunter wie oben nachgewiesen wurde[3]), nichts anderes als die hohe Gerichtsbarkeit und einzelne nutzbare Regalien zu verstehen sind, also das was später die Landeshoheit hiess. Bei dieser Formel ist

---

[22]) Siehe Note 19.

[23]) Siehe diese Alterthümer. Bd. I. pag. 102.

[24]) Ueber vindicta gladii, oder die Rache mit dem Schwerte, das Blutgiessen, siehe ebendas. Bd. I. pag. 81. 203.

[1]) Lünig, Corp. Jur. feudale. Tom. I. col. 423. Nr. XXV.

[2]) Ebendas. Tom. III. col. 153. Nr. XXIV; siehe hier oben, S. 71.

[3]) Siehe oben Seite 54. 55.

es im Wesentlichen auch bis auf die letzte Zeit des Reiches geblieben. So z. B. verlieh K. Friedrich III. in dem Lehnbriefe von 1444 dem Bischof Gottfried zu Würzburg seine und seines Stiftes Regalia, Leben, weltliche Herrlichkeit, Lehenschaft, Recht und weltliches Gericht überall in seinem Stifte zu gebrauchen, und in dem Lehenbriefe desselben Kaisers für den Bischof Johann zu Würzburg von 1457, wird neben den „Regalien, Lehen und Weltlichkeiten" auch noch der „Bann über das Blut zu richten, als an demselben Stifte von Alters herkommen ist", namentlich mit aufgeführt [4a]). In dem Reichslehnbriefe des K. Joseph II. von 1781 werden als verliehen genannt:

„des Stiffts Würzburg und Herzogthums Franken Regalien, Lehen „und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen Mannschaften, Herr„schaften, Lehnschaften, Ehren, Rechten, Würdten, Zierden und „Gerichten, dazu gehörig."

Dass alle diese Belehnungen, wie auch die Ausdrücke gewählt sein mögen, nur von der Landeshoheit des Bischofs von Würzburg zu verstehen sind, sich aber nicht auf die Besitzungen des Hochstiftes, seine Güter und deren Renten oder sog. Land und Leute im ursprünglichen grammatischen Sinne bezogen, war zur Zeit des deutschen Reiches als unstreitig anerkannt; so sagt z. B. namentlich Ussermann von diesen Belehnungsformeln [4b]):

„Possunt tamen haec et priora de sola regalium investitura „intelligi"

womit Sartori [5]) und J. J. Moser [6]) vollständig und ausdrücklich übereinstimmen.

Wenn die späteren Reichslehenbriefe für Würzburg auch noch Mannschaften, Lehenschaften, Herrschaften u. s. w. als mitverliehen ernennen, so erklärt sich dies zum Theile schon daraus, dass, wie schon oben bemerkt wurde [7]), diese weitere Formel allmählig Kanzleistyl geworden war, wobei feststand, dass aus deren Gebrauch noch gar nicht auf die wirkliche reichslehnbare Eigenschaft irgend

---

[4]) Lünig, Reichsarchiv, Part. special. continuatio I. pag. 332.

[4a]) Ebendas. pag. 333.

[4b]) Ussermann, episcopatus Wirceburgensis, 1794. pag. 74.

[5]) Sartori, a. a. O. Bd. II. Th. I. Abschn. III. §. 1074. pag. 1003.

[6]) J. J. Moser, von der deutschen Lehensverfassung. Buch I. cap. 2. §. 27. pag. 57; verglichen mit Buch I. cap. 6. §. 2. pag. 162.

[7]) Siehe oben pag. 56—59.

eines Stückes, am wenigsten aller Besitzungen, Renten und Gefälle eines Hochstifts geschlossen werden durfte [8]). Es rechtfertigt sich aber diese Formel in den Reichslehnbriefen für Würzburg noch insbesondere durch den Umstand, dass das Hochstift seit dem XIV. Jahrhundert allmählig in Besitz mehrerer besonderer kleiner Reichslehen gekommen war; so z. B. hatte der Bischof kraft besonderer kaiserlicher Verleihung das Schirmrecht über das Kloster Eberach mit Vogtrechten, Diensten und Gerechtigkeiten, d. h. den davon abhängigen Nutzungen [9]), und den Blutbann und das Jus asyli zu Bucholt [10]). Einige alte Reichslehen hatte das Hochstif Würzburg von den früheren weltlichen Inhabern durch besondere Rechtsgeschäfte erworben, so z. B. die Grafschaft Castell; diese war dem Bischof von Würzburg durch den Grafen Wilhelm von Castell zu Lehen aufgetragen (obinfeudirt) worden, so dass der Bischof seitdem dieses Reichslehn von dem Kaiser (als Vorderlehen) empfing und es sodann an die Grafen von Castell als Reichsafterlehen wieder verlieh [10a]). Antheile an der Stadt Kitzingen und dem dazu gehörigen Bezirke, dem Dorf Hohen und Antheil an dem Orte Haidingsfeld, welche ursprünglich zum Reichsgut gehörten und von den Grafen von Hohenlohe theils als Reichslehen theils als Reichspfandschaft besessen wurden, kamen schon im XIV. Jahrhundert durch Kauf an das Hochstift Würzburg [11]). Das Reichslehen an Burg, Amt und Stadt Kitzingen, sammt Zent- und Stadtgericht und allen anderen Zubehörungen wurde längere

---

[8]) J. J. Moser, deutsche Lehensverfassung. Buch I. cap. 6. §. 2. alinea 5. pag. 162.

[9]) Lehnbrief K. Karl's V. a. 1534 bei Lünig, Corp. Jur. feudal. Tom. I. col. 430. Nr. XXVIII.

[10]) Vergl. J. J. Moser, a. a. O. Buch I. cap. 2. §. 58. pag. 95. 96.

[10a]) Lünig, Thesaurus juris comitum. Leipzig 1725. pag. 681. 682. Nr. XIV.

[11]) Siehe z. B. die Verkaufsurkunde Gottfried's v. Hohenlohe über Kitzingen und Hohen, von 1335, bei Hansselmann, diplom. Beweis der Landeshoheit von Hohenlohe, Band I. Cod. diplom. pag. 578. Nr. CCLXX; den Tauschvertrag zwischen Otto von Würzburg und Gottfried v. Hohenloh, über die Eintauschung des hohenlohischen Antheils an Kitzingen und Heidingsfeld, gegen Burg und Stadt Meckmühl, v. 1339, ebendas. Bd. II. pag. 283. Nr. CCXX; den Reichslehnbrief über Kitzingen und Haidingsfeld Kaiser Ludwig's des Bayern von 1337, bei Lünig, Corp. Jur. feudal. Tom. III. col. 151. 152. Nr. XXIV. Andere kaiserl. Lehnbriefe wegen Kitzingen von 1339 und 1406 sind verzeichnet ebendas. Tom. III. col. 432. — Man stritt später, ob Haidingsfeld eine Reichspfandschaft oder böhmisches Reichsafterlehen sei. Stumpf, histor. Bemerkungen zu v. Schultes, Würzb. 1799. pag. 49; im Jahre 1290 war es entschieden noch Reichs-

Zeit hindurch dem Bischof von Würzburg in besonderen Lehenbriefen verliehen[12]); in den Lehenbriefen aus der letzten Zeit des Reiches, z. B. in dem Lehenbriefe des K. Joseph II. von 1781, 10. December, geschieht aber der Belehnung mit Kitzingen auch in dem Hauptlehnbrief Erwähnung, jedoch ganz scharf unterschieden von der Hauptbelehnung mit des Stiftes Regalien und Weltlichkeiten. Bei der Aufzählung der Pertinenzen (Œin- und Zubehörungen) von Kitzingen, und zwar nur bei diesen, geschieht in diesem Reichslehnbrief von 1781 auch Erwähnung der „Leute und Güter" als mitverliehen. Hiermit soll eben ausgedrückt werden, dass in Bezug auf Kitzingen nicht nur die Regalia, die Weltlichkeit, hohe Gerichtsbarkeit oder sogenannte Landeshoheit, sondern ausnahmsweise und insbesondere auch die Grundherrlichkeit Gegenstand dieses kleinen Reichslehens ist. Die Ausfertigung besonderer Lehenbriefe über jene Reichslehen, welche nicht die Regalien oder die Landeshoheit des Bischofs begreifen, sondern die Grundherrschaft, Land und Leute im ursprünglichen grammatischen Sinne, Renten und dergl. zum Gegenstande haben, so wie auch die in späterer Zeit an die Stelle der Ausfertigung besonderer Lehnbriefe getretene ausdrückliche und besondere Benennung der Güter, deren Grundherrlichkeit als Reichslehen verliehen wird, in den Hauptlehnbriefen, ist aber an sich selbst wieder ein sprechendes Anzeichen dafür, dass Grundherrschaften, Güter, Renten u. s. w. eines Bischofs oder seines Hochstifts nur ausnahmsweise reichslehnbar, regelmässig aber allodial waren, indem entgegengesetzten Falles eine besondere oder ausdrückliche und namentliche Belehnung mit solchen einzelnen Grundherrschaften, Gütern oder Renten gar nicht nöthig gewesen wäre. Ueberdies enthielt auch der Reichslehnbrief für Würzburg von 1781 die schon oben (S. 53) erwähnte, auch sonst häufige Clausel, dass der Kaiser dem Bischof zu Lehen verleiht, was er ihm „von Rechts und Billigkeit wegen daran zu verleihen hat", wodurch die allodialen Besitzungen des Hochstifts deutlich von der lehenweisen Verleihung ausgenommen sind.

---

gut und im Pfandbesitz des Hauses Hohenlohe, bis es (1335—1337) mit Kitzingen an Würzburg als Reichslehen kam. Urkunde 1290, bei Hansselmann, Landeshoheit von Hohenlohe. Bd. II. p. 162. Nr. XCVIII. — Vergl. den Lehnbrief K. Karls's IV. a. 1367 für K. Wenzeslaus von Böhmen über Haidingsfeld, in Lünig, Corp. Jur. feud. I. col. 558. Nr. V.

[12]) Siehe die in Note 11 angeführten Lehenbriefe von 1337. 1339. 1406.

§. 6.

Die Veräusserungen von Besitzungen des Hochstiftes Würzburg durch Tausch- und Verkaufsgeschäfte, Verpfändungen und Lehensverleihungen, sogar an die Könige und Kaiser selbst.

Dass die bischöfliche Kirche von Würzburg ihre Grundherrschaften, Güter und Rustikalien mit sehr wenigen nur vereinzelten Ausnahmen als Allod besass, ergibt sich auch dadurch, dass sie urkundlich dieselben vertauschte, verkaufte und verpfändete und zu Lehen verlieh, ohne dass zu diesen Rechtsgeschäften ein lehnherrlicher Consens des Kaisers eingeholt worden wäre. Die Beispiele hierfür sind so häufig, dass es als unthunlich erscheint, alle bekannten Fälle dieser Art hier zu registriren. Hinsichtlich der Tauschgeschäfte soll daher lediglich auf die in der Anlage B. verzeichneten Fälle verwiesen werden. Als Beispiele reiner Verkaufsgeschäfte mögen hier aufgeführt werden: der Wiederverkauf der im Jahre 1240 von Swigger von Oberbach erkauften halben Burg Bibelried an den deutschen Orden, von 1244 [1]); der Verkauf der Güter in Karbach um 200 Pfund Heller durch Bischof Berthold, um den Kaufpreis beziehungsweise Einlösungspreis für die Schlösser Löwenstein und Wolfselde bezahlen zu können von 1280, 13. April [2]); der Verkauf des Schlosses Schonenbrunnen um 600 Pfd. Heller durch denselben an den Bischof von Bamberg zur Einlösung der Burg Löwenstein v. 1280, 14. Juli [3]); der Verkauf der annui census, pensiones s. precariae zu Randesacker um 250 Pfd. Heller durch denselben zu gleichem Zwecke, v. 1280, Juli [4]); Verkauf der Vogtei zu Murhart nebst den Burgen Löwenstein und Wolfselden an K. Rudolph I. und das Reich, von 1281, 15. August [5]); der Verkauf von Gülten zu Gemünden, von 1356 [6]); der Verkauf von Homburg, von 1489 [7]), worin namentlich das Geschäft als ein Verkauf „zu urthed“

---

[1]) Regesta Boica, II. pag. 345.

[2]) Ebendas. IV. pag. 115.

[3]) Ebendas. IV. pag. 121.

[4]) Ebendas. IV, pag. 123.

[5]) Acta Palat. I. p. 354; Böhmer, Regesta, de 1246—1313. p. 362.

[6]) Stumpf, Prüfung der histor. Bemerkungen des H. v. Schultes etc. p. 37.

[7]) Siehe die Urkunde in v. Schultes histor. Schriften, p. 188; dass das bei v. Schultes unvollständig angegebene Jahr das Jahr 1489 ist, ergibt sich aus v. Lang, Bayerns alte Grafschaften und Gebiete, p. 267; Buchinger, Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg, p. 142. Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim. Th. I. pag. 259. 178.

und als „ein ewiger unwiderruflicher Todtkauf“ bezeichnet wird [8]). Dabei war mitunter, wie z. B. eben die zuletzt genannte Urkunde zeigt, der Nebenvertrag eines Wiedereinlösungsrechtes binnen gewisser Frist verbunden, so dass das Geschäft gewissermassen die Stelle einer Verpfändung vertrat. Uebrigens fehlt es auch nicht an Beispielen wirklicher Verpfändungen der Besitzungen des Hochstiftes Würzburg, sowohl mit kaiserlicher oberstrichterlicher Confirmation, wie z. B. in einer Urkunde K. Philipp's von 1205, 9. März [9]), als ohne dieselbe, welches letztere schon seit dem XIII. Jahrhundert der regelmässige Fall war; man sehe z. B. die Pfandverschreibung des Bischofs Otto von Würzburg von 1216, 27. August, über die Renten von zahlreichen Besitzungen des Hochstifts [10]); die Verpfändung der Güter in Etheleiben (Etleben) durch Bischof Herrmann an die Gräfin Beatrix v. Bodenlauben unter Beifügung des pactum commissorium von 1245 [11]); die Verpfändung eines Antheiles an Münnerstadt durch Bischof Johann an den Grafen Georg von Henneberg [12]).

Fast zahllos sind aber die Lehenbriefe über Verleihungen von Lehen aller Art, beneficia und precariae, durch die Bischöfe von Würzburg, wonach diese überall als die domini directi und wahren Eigenthümer erscheinen. Eine grosse Anzahl dieser Lehenverleihungen beruhen auf vorhergegangenen Auftragungen (oblationes) des Eigenthums an die Bischöfe und beziehungsweise die Hochkirche von Würzburg durch die bisherigen Allodialbesitzer unter der Bedingung der Zurückverleihung als Lehen [13]). Beispiele von würzburgischen Lehen enthalten unter vielen anderen die Urkunde v. 1231, worin Bischof Herrmann von Würzburg den grösseren Theil der Burg Entse an den edlen Herrn Albert v. Entse verleiht, von welchem das Hochstift die ganze Besitzung erkauft hatte [14]); die Urkunde von 1292, 13. November, worin Bischof Mangold den Herrn Conrad v. Trimberg mit der Burg und Stadt (castrum

---

8) Vergl. über die Synonymität von Kauf zn Urthed, Todtkauf, ewigen Kauf, als possessio sempiterna, diese Alterthümer Bd. I. pag. 177.

9) Mon. Boic. Bd. 29. Th. I. p. 509. — Ueber die Bedeutung der kaiserlichen oberstrichterlichen Confirmationen siehe oben, pag. 40, 41.

10) Regesta Boica, II. pag. 75.

11) Jäger, Geschichte des Frankenlandes. Bd. III. pag. 399 Nr. XLVI.

12) v. Schultes, histor. Schriften, Seite 138. 139.

13) Beispiele siehe in Anlage B.

14) Regesta Boica. II. pag. 199.

et oppidum) Bischofsheim vor der Rhön beleiht [15]); die Urkunde von 1328, welche zeigt, dass die halbe Stadt Volkach mit Zubehör, umliegenden Gütern, Gericht u. s. w., die Bischof Wolfram hier ankauft, bisher von Heinrich Grafen von Hohenlohe als würzburgisches Stiftslehen besessen worden war [16]) u. s. w.

Hieher gehören auch zahlreiche Urkunden, aus welchen der Heimfall würzburgischer Lehen an das Hochstift hervorgeht; so z. B. eine Urkunde von 1584, wonach dasselbe als von Henneberg heimgefallene Lehen das Schloss Urspringen, die Dörfer Sulzfeld, Heselbach und Löffelsterz, die halbe Vogtei zu Oberwolkach, die halbe Cent zu Marktsteinach, die zum Marschallamte gehörigen Orte Niederlauringen und Leutershausen zurückerhielt [17]). Nach einer Urkunde von 1612 fielen die wertheimischen Aemter Freudenberg mtt Boxthal, Schweinberg mit Brezingen, Gerichstetten, Hardheim, Höpfingen, Pülferingen und noch mehrere andere Ortschaften an Würzburg als ledige Lehen heim [18]); eine Urkunde von 1646 bezeugt den Heimfall des Amtes Grünsfeld, welches die Landgrafen von Leuchtenberg von Würzburg zu Lehen getragen hatten [19]) u. s. w.

Wie durchaus unbegründet die Annahme sein würde, als wenn alle Besitzungen des Bischofs und Hochstiftes Würzburg Reichslehen gewesen wären, ergibt sich endlich auch noch daraus, dass sogar mitunter deutsche Könige und Kaiser selbst Lehen von dem Bischof von Würzburg als dessen Vasallen innehatten [20]). Namentlich ersieht man aus einer Urkunde von 1224 [21]), dass der römische König Heinrich, Sohn des Kaisers Friedrich II. und seine Voraltern („progenitores"), also die Kaiser aus dem hohenstaufischen Hause überhaupt, ein Lehen als Vasallen von dem Bischof von Würzburg besassen, worüber damals ein Rechtsstreit schwebte, der durch einen Austrag entschieden werden sollte. Den Ausgang dieses Rechtsstreites zeigt eine Urkunde von 1225, 27. Juli; hierin bekennt sich König Heinrich nach schiedsrichterlichem Spruche als Vasallen der Kirche für gewisse Ortschaften und Vogteien im

---

15) Ebendas. IV. Part. II. p. 523; v. Schultes, l. c. pag. 155; Fries, Würzburger Chronik. I. pag. 405.

16) Stumpf, Prüfung der histor. Bemerkungen des Herrn v. Schultes, Beil. VI.

17) v. Schultes, l. c. pag. 147. 148.

18) Ebendas. pag. 133.

19) Ebendas. pag. 153.

20) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. pag.

21) Regesta Boica, II. pag. 149; Böhmer, Regesta Staufica, pag. 220.

Würzburgischen, wie Heilsbronn, Bockingen, Königshofen und die Vogtei in Stephe (Marksteft), Sickershausen und Frickenhausen; für alle anderen ausserdem noch sonst von ihm als Lehen in Anspruch genommenen Güter erkennt er für sich und seine Nachfolger den freien Eigenthumsbesitz der Kirche an[22]):

„reliqua autem bona, seu absoluta seu inbeneficiata[23]) quocunque „sita, quae eidem dicebantur feodo attinere, sine omni impedi- „mento et nostra ac successorum nostrorum a nobis descenden- „tium inpetitione ecclesis cunctis postmodum evis (aevis) libere „possidebit."

In ähnlicher Weise hatte auch schon K. Philipp im Jahre 1199 seine Ansprüche auf ein würzburgisches Lehen aufgegeben („liberum dimittit feudum"), welches von Alters her auf ihn vererbt worden war[24]). Es bestätigt sich daher durch diese Vorgänge abermals, dass eine Vermuthung für die Reichslehnbarkeit der Besitzungen des Hochstiftes Würzburg in keiner Weise rechtlich begründet ist.

III.

Von der Bildung des Territoriums des Erzstiftes Mainz insbesondere.

§. 1.

Allodialität der kurmainzischen Besitzungen überhaupt. Einzelne reichslehnbare Besitzungen.

Die Bildung des Territoriums des Erzstiftes zu Mainz ist, soviel den allgemeinen Entwickelungsgang anbelangt, genau dieselbe, wie die des Fürstenthumes Würzburg und beziehungsweise aller geistlichen Hochstifter. Da der allgemeine Entwickelungsgang der Bildung der geistlichen Territorien bereits dargestellt und auch

[22]) K. Heinrich: Urk. v, 1225, VI. cal. Augusti; vollständiger Abdruck in Jäger, Gesch. des Frankenlandes, Bd. III. pag. 346. 347. Nr. XIX.

[23]) Bona absoluta, sind die Güter, die nicht mit Colonen (censuales) besetzt sind, die der Herr selbst durch seine Leute bebauen lässt, was sonst auch mansi indominicati heisst: bona infeodata sind Güter, welche an Censualen ausgegeben sind, auch mansi vestiti genannt; siehe diese Alterthümer Bd. I. pag. 266.

[24]) Urk. a. 1199; Regesta Boica. I. pag. 383.

allgemein anerkannt ist, dass die Bildung aller sogenannten geistlichen Territorien im Wesentlichen gleich ist [1]), so darf man sich bezüglich des Erzstiftes von Mainz hier füglich auf eine Hinweisung auf die Urkundensammlungen von Joannes, Gudenus, Würdtwein u. A. beschränken, in welchen die allodialen Erwerbstitel dieses Erzstiftes massenhaft enthalten sind und mit Leichtigkeit in Regesten zusammengestellt werden können [2]). Eine übersichtliche vollkommen für die rechtliche Beurtheilung genügende Beschreibung des mainzer Territoriums findet sich bei J. v. Sartori [3]), woraus sich ergibt, dass nicht nur die älteren Erwerbungen des Erzstiftes durchaus, sondern auch die neueren regelmässig allodial waren. Um von den vielen Urkunden, die hier angeführt werden könnten, nur ein Beispiel zu erwähnen, mag hier eine Urkunde von 1391, 15. November genannt werden, worin Kurmainz das Dorf Bibelnheim mit Gerichten, Leuten, Gütern, Zinsen und Rechten an die Pfalzgrafen bei Rhein und die Grafen von Montfort gegen deren Dorf Dromersheim bei Bingen, mit dazu gehörigen Gerichten, Vogtei, Leuten, Gütern und Rechten vertauscht, von welchem Dorfe die Pfalzgrafen und die von Montfort ausdrücklich versichern, dass es ihr „eigen" sei [4]). Nur selten und ausnahmsweise wurde eine oder die andere kleine Besitzung von Mainz als eine reichslehnbare erworben, wofür sich erst seit dem XIV. Jahrhundert einzelne Beispiele finden.

---

[1]) J. J. Moser, deut. Staatsrecht. Th. III. cap. 36. §. 3. pag. 451. 452.

[2]) G. Ch. Joannes, res Moguntiacae, 3 Bde. 1722—1727. — V. F. de Gudenus, Codex diplomaticus, exhibens Moguntiaca jus Germ. et S. R. J. historiam illustrantia, 5 Bde. 1743—1768. — Würdtwein, diplomataria Magunt. 2 Bde. 1789. 1790. — Desselben Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germanici dilucidanda, Heidelberg 1772—1780. 13 Bde. — Desselben Nova subsidia diplomatica, ebendas. 1781—1792. 14 Bde. — J. P. Schunck, Cod. diplom. Mogunt. 1797. — Bodmann, rheingauische Alterthümer, Abth. I. u. II. Mainz 1819. Büsching, Erdbeschreibung. VII. Aufl. 1790. Bd. VI. pag. 512 u. folg. — F. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, 2 Bde. Göttingen, 1846, 1848. Bd. I. p. 570 u. folg.

[3]) J. v. Sartori, geistl. und weltl. Staatsrecht der deut. geistl. katholischen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Bd. II. Th. I. Abschn. I. cap. 21. §. 608. pag. 18 u. folg. — Vergl. auch Franz Werner, der Dom zu Mainz und seine Denkmäler etc. 2 Bde. Mainz, 1827, 1836.

[4]) J. P. Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte. Frankf., Leipz. u. Mainz 1788—1790. Bd. III. pag. 216—219. Nr. XXII.

Namentlich wurde es von allen Publicisten in der Reichszeit für unzweifelhaft erachtet, dass Kurmainz nur seine Regalia oder Weltlichkeiten, d. h. die Landeshoheit in seinen Besitzungen als Reichslehen trug, abgesehen von drei erst in späterer Zeit (seit dem XVI. Jahrhundert und theilweise nachher) erworbenen kleinen Reichslehen, wo es auch „Land und Leute" im grammatischen Sinne, d. h. die Grundherrschaft, vom Reich zu Lehen hatte, nämlich die Königsteinischen und die Cronbergischen Lehen und das längere Zeit mit den Grafen von Hanau gemeinschaftlich, zuletzt allein besessene Lehen mit dem Freigerichte zu Alzenau[5]). Der Besitz dieser drei kleinen Reichslehen galt als eine so grosse Abweichung von dem Grundsatze der Allodialität der Besitzungen der Hochstifter, dass kein Publicist unterliess, dies als eine Singularität besonders zu erwähnen; so z. B. J. J. Moser, an mehreren Orten[6]).

Dass die Erzbischöfe von Mainz für ihr Erzstift nach und nach von den Kaisern auch mit zahlreichen nutzbaren Regalien, wie Zölle, Münzrecht, Bergwerke, Wildbänne, Judenschutzrecht u. s. w. beliehen wurden, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Da sich hierbei alle dieselben Vorgänge wiederholen, welche in Bezug auf die Erwerbung solcher Regalien bei der Darstellung der Entwickelungsgeschichte der Weltlichkeiten der Bischöfe im Allgemeinen und bei Würzburg im Besonderen nachgewiesen worden sind, und da dieselben mit der Allodialität oder Feudalität der Besitzungen von Mainz nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, auch es hier sich nicht darum handelt, eine vollständige Geschichte von Kurmainz zu geben, so ist bei der nachfolgenden Darstellung von dem speziellen Nachweise der Erwerbung solcher nutzbaren Regalien durch die Erzbischöfe von Mainz Umgang genommen worden, und soll hier in dieser Beziehung nur im Allgemeinen auf J. J. Moser's Einleitung in das kurfürstlich mainzische Staatsrecht und F. Werner's Werk, der Dom zu Mainz, verwiesen werden[7]).

---

[5]) v. Sartori, a. a. O. Bd. II. Th. I. Abth. II. cap. 38. §. 1069. pag. 993. Steiner, Gesch. des Freiengerichts Wilmundsheim oder Alzenau. Aschaffenburg 1820. pag. 160 u. folg.

[6]) J. J. Moser, von der deutschen Lehenverfassung, Buch I. cap. 2. §. 47. pag. 86; ebendas. Buch I. cap. 6. §. 2. pag. 162; dessen Einleitung in das churfürstl. mainz. Staatsrecht. Frankfurt a. M. 1755. Cap. XIII; woselbst diese kleinen Reichslehen näher beschrieben sind.

[7]) Vergl. Note 2 u. Note 6.

§. 2.

Der Inhalt der kaiserlichen Privilegien, Confirmationen und Lehenbriefe für Kurmainz.

1) Die Urkunden aus dem X. bis XIII. Jahrhundert.

Aus den zahlreichen kaiserlichen Privilegien, Confirmationen und Lehnbriefen für Kurmainz, welche bisher bekannt geworden sind, ergibt sich vollkommen klar, dass die Kaiser niemals daran dachten, das gesammte Areal der kurmainzischen Besitzungen, d. h. die Grundherrschaft und deren Erträgnisse in den Besitzungen des Erzbischofes und seines Erzstiftes als Reichslehen zu beanspruchen, sondern dass nur allein die Regalien oder die später sogenannte Landeshoheit den Inhalt der kaiserlichen Belehnung bildeten, abgesehen von den vorgedachten einzelnen kleinen Reichslehen, welche in den Reichslehenbriefen besonders erwähnt wurden. Es mögen nunmehr die Urkunden selbst sprechen.

1) Die Reihe eröffnet eine Urkunde des K. Otto II. v. 974 [1]), welche auch mitunter dem K. Otto I. beigemessen und in das Jahr 942 gesetzt werden wollte [2]). Hierin bezeugt der Kaiser, dass ihm der Erzbischof Willigisus von Mainz alle Eigenthumstitel („traditionum praecepta") seiner Kirche vorgelegt habe, und bestätigt demselben alle diese Besitzungen („omnes res et traditiones") seines Erzbisthums, namentlich die ihm von den früheren Königen und Kaisern geschenkten Abteien und Kirchen, Grundbesitzungen (villae) nebst den dazu gehörigen Colonen, also „Land und Leute" im grammatischen Sinne. Von Regalien werden hier als der Kirche zustehend nur Münze und Zoll („monetae et thelonea) genannt: von einer hohen Jurisdiction des Erzbischofs ist hierin noch keine Rede, vielmehr bestätigt der Kaiser demselben hier nur die althergebrachte Immunität mit der gewöhnlichen Formel und die damit verknüpfte vogteiliche Gerichtsbarkeit über die Hörigen und Hintersassen (familia) der Kirche. Von einer lehenweisen Verleihung, selbst der genannten beiden Regalien (Münze und Zölle) ist hier keine Rede. Die Stellung des Erzbischofs zum Kaiser war demnach auch in Mainz in der Zeit der sächsischen Kaiser ganz genau dieselbe, wie wir sie oben bei

---

[1]) K. Otto II.: Urk. a. 974. Mon. Boica, Bd. 28. Th. I. pag. 206. Nr. CXLI.

[2]) So z. B. in Lünig, Reichsarchiv. Bd. XVI. Spicileg. eccles. Fortsetzung des I. Theils pag. 15.

allen Bischöfen in dieser Periode angetroffen haben, wonach alles, was von einer Hochkirche erworben wurde, selbst die einzelnen nutzbaren Regalien, als eine traditio oder donatio in Eigenthumsbesitz betrachtet wurde.

2) Ganz denselben Charakter hat die Urkunde K. Heinrich's IV. von 1056 [3]), worin er dem mainzer Erzstift seine Besitzungen und Immunitäten und die vogteiliche Gerichtsbarkeit über die Colonen einschlüssig des Rechtes über den Diebstahl und ähnliche Delicte zu richten, bestätigt.

3) In einer Urkunde von 1274, 25. November [4]), bestätigte und erneuerte K. Rudolph I. dem Erzbischof Wernher von Mainz

„omnes donationes, indulgentias, gratias, libertates, jura et „privilegia"

welche das Erzstift Mainz von den früheren Kaisern erhalten hatte. Mit der Bezeichnung „donationes", deren Sinn als Schenkungen von Grundbesitzungen an die Kirche zu freiem Eigenthum nicht bezweifelt werden kann, hat somit hier der Kaiser so bestimmt als nur irgend möglich anerkannt, dass die Grundherrschaften des mainzer Erzstiftes und deren Erträgnisse allodial sind. Ueberhaupt ist in diesem Documente von keiner lehenweisen Verleihung die Rede, sondern nur von der „confirmatio" des bisherigen Besitzstandes und der „innovatio" der alten kaiserlichen Urkunden.

4) Neben den Grundherrschaften, Gütern und Renten erwarben aber die Erzbischöfe von Mainz gleich anderen Bischöfen im Laufe der Zeit auch politische Territorien oder Regierungsbezirke. So z. B. erwähnen zwei Urkunden des K. Adolph vom 28. Juli 1292 schon den comitatus Bachgowe, Bachgau, als dem Erzbischofe von Mainz und seinem Erzstifte von K. Rudolph I. mit Unrecht und Gewalt (violenter) entrissen, nunmehr aber demselben zurückgegeben [5]), was sodann auch K. Albrecht I. im Jahre 1298

---

[3]) K. Heinrich IV.: Urkunde d. d. Mainz, a. 1056, nonas Novembris, indict. nona.

[4]) Diese Urkunde befindet sich in dem noch ungedruckten mainzer Regalienbuche; und in Gudenus, Codex. diplom. Vol. I. pag. 756. Nr. CCCXLV.

[5]) K. Adolph: beide Urkunden, d. d. Bunnae, (Bonn) a. 1292, 28. Juli, die eine in Gudenus, Cod. diplom. Vol. I. pag. 866—888. Nr. CCCCX; bei Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich Raspe etc. pag. 162. 163; die andere bei Böhmer, l. c. pag. 163.

bestätigte[6]). Dass die Erzbischöfe von Mainz nach ihrer Wahl und erfolgten päpstlichen Bestätigung von den Kaisern im XIII. Jahrhundert genau nach der Vorschrift des wormser Concordates mit diesen und ähnlichen Regalien investirt wurden, und diese nach der allgemeinen Umbildung der Ansichten über die rechtliche Bedeutung dieser Investituren als Reichslehen trugen, bedarf als selbstverständlich keiner Erwähnung, und wird überdies von dem Erzbischof Christian von Mainz in seiner Chronik zum Jahre 1249 selbst bezeugt.

5) Die gleiche Bestätigung aller „donationes, indulgentias" u. s. w. des mainzer Erzstiftes in derselben Formel, wie sie sich in der Urkunde K. Rudolph's I. von 1274 findet, wiederholt eine Urkunde des K. Adolph von 1292, 10. November[7]) und eine Urkunde des K. Albert I. von 1298, 13. September[8]). In dieser letzteren Urkunde werden überdies auch nunmehr „beneficia", Lehen, des Erzbischofs und des Erzstiftes neben dessen allodialen Besitzungen (donationes, possessiones etc.) als in der Bestätigung begriffen erwähnt, zugleich wird auch eine weitläufige Zusicherung bezüglich der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs, insbesondere dahin ertheilt, dass keine Sachen vor dem Kaiser oder einem anderen Richter anhängig gemacht werden dürfen, welche früher schon nicht dahin gezogen werden durften, ausser im Falle einer Justizverzögerung.

6) Auch bei Kurmainz begegnet man im XIII. Jahrhundert derselben Erscheinung, die sich bei Würzburg und anderen Hochstiftern in derselben Zeit findet, dass nämlich sogar deutsche Kaiser selbst Güter von dem Erzstift zu Lehen trugen, die nicht Reichsgut sondern Allod der Kirche waren. Deutlich zeigt dies eine Urkunde vom 20. November 1209, welche K. Otto IV. dem Erzbischof Sifrid von Mainz ausstellte[9]). Hierin erneuert Otto IV.

---

[6]) K. Albrecht I.: Urk. d. d. Holzkirchen, a. 1298, 13. Sept., in Lünig, deutsches Reichsarchiv, Bd. XVI. Spicileg. eccles. Fortsetzung des ersten Theils, pag. 44. Nr. XLVIII. und in Böhmer, Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich Raspe etc. pag. 202. 203.

[7]) K. Adolph: Urk. a. 1292, 10. November, in Lünig, deutsches Reichsarchiv. Bd. XVI. Spicileg. ecclesiast. Fortsetzung des ersten Theils. p. 43. Nr. XLVI.

[8]) Ebendas. Bd. XVI. Spicileg. eccles. Fortsetzung des ersten Theils. p. 44 Nr. XLVIII.

[9]) K. Otto IV.: Urk. d. d. ad Lucum, a. 1209, 20. November in Gudenus, Codex diplomat. Vol. I. pag. 416—419. Nr. CLIII; auch in Monument. Boicis. Vol. 29. Thl. I. pag. 555. Nr. DXCIV; vergl. J. F. Böhmer, die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV. etc. Stuttgart 1849. pag. 49.

als Kaiser ein Abkommen, das er schon als König mit dem Erzbischofe von Mainz nach langer Unterhandlung getroffen hatte, wegen der Lehen (beneficia, feoda), welche seine Vorgänger im Reich („antecessores nostri")[10]) von der mainzer Kirche trugen. Kaiser Otto IV. gibt hier die Gerechtigkeiten und die Güter, in deren Besitz er sich bereits gesetzt hatte, dem Erzbischof von Mainz völlig frei („suae reliquimus liberae potestati") und verspricht ihm noch überdies 500 Mark als Entschädigung wegen der Spoliation. Dabei wurde die Burg Hanenstein, welche der Erzbischof von Mainz ebenfalls als Allod seines Stiftes beanspruchte („utpote sibi proprium repetivit a Nobis") als ein besonderer Streitgegenstand ausgezeichnet in der Art, dass die Erzbischöfe von Trier und Cöln und die Bischöfe von Speier und Würzburg diesen Anspruch prüfen sollten; soferne sie denselben als unzweifelhaft begründet erkennen würden, sollte die Burg sofort in den freien Eigenthumsbesitz des Erzbischofs von Mainz herausgegeben werden („nos illud [castrum] iuberemus eidem cum omni libertatis plenitudine assignari"); wenn aber der Anspruch des Erzbischofs von Mainz als zweifelhaft erfunden würde, so sollte die Sache zum gerichtlichen Verfahren verstellt werden. Dabei bewilligt aber der Kaiser für den Fall, dass ihm das Eigenthum der Burg („ipsius castri dominium") zugesprochen werden würde, dem Erzbischof von Mainz die Gnade, dass, wenn derselbe sich auch fernerhin des kaiserlichen Wohlwollens würdig bezeigt, er aus gutem Willen des Kaisers dennoch diese Burg in Besitz und Eigenthum behalten soll („maneret dominus et possessor de nostra gratuita voluntate". Deutlicher kann doch wohl nicht ausgesprochen und beurkundet werden, dass die Besitzungen der Bischöfe und der Hochstifter keineswegs durchgängig Reichslehen und dass namentlich keineswegs alle kaiserlichen Gaben an dieselben lehenweise gewesen sind.

7) Ganz dasselbe besagt auch eine Urkunde des K. Friedrich II. vom 5. October 1212[11]), worin derselbe nach dem Sturze K. Otto's IV. dem Erzbischof Sifrid von Mainz dasselbe Ver-

---

[10]) Das unter „antecessores" die Vorgänger im Reich und nicht die Voreltern Otto's IV. als Herzoge von Braunschweig zu verstehen sind, ergibt sich klar aus der Vergleichung mit der sogleich nachher unter Nr. 7 zu erwähnenden Urkunde K. Friedrich's II. d. d. Hagenau, 5. October 1212.

[11]) K. Friedrich II.: Urk. d. d. Hagenowe, 1212, 5. October in Lünig, deutsches Reichsarchiv, Bd. XVI. (Spicilegii ecclesiastici.) Fortsetzung des ersten Theils. pag. 34 Nr. XXIX; in Monument. Boicis, Bd. 30. Th. I. pag. 1; J. F. Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Philipp etc. Stuttgart 1849. p. 71.

sprechen wie dieser sein Vorgänger im Reiche ertheilt, um ihm seine Dankbarkeit für seine Erhebung zu beweisen, mit der ausdrücklichen Erklärung:

„universis bonis, quae vel progenitores nostri vel alii qui-
„cunque Imperatores ac Reges tenuerunt ab ecclesia Moguntina,
„sive quae alias occupabant de bonis eidem ecclesiae pertinen-
„tibus libere et absolute et spontanea voluntate renunciavimus et
„jam dicto Archi-episcopo suisque successoribus dimittimus paci-
„fice et quiete in posterum possidenda".

8) Ein anderes Beispiel enthält eine Urkunde K. Friedrich's II. von 1237 [12]). Hier erklärt der Kaiser, in Anerkennung der Verdienste des Erzbischofs Peter zu Mainz um seine Person:

„advocatiam in Bischofsheim et bona circumjacentia villam
„ipsam, quam ab ecclesia Moguntina in jure feodali tenui-
„mus, eidem Archi-episcopo et ecclesie sue duximus resi-
„gnanda"

Hierdurch wird jeder Gedanke an die Reichslehnbarkeit dieses Bezirkes ausgeschlossen.

9) Besondere Erwähnung verdient wohl auch eine grossartige allodiale kaiserliche Schenkung an das Erzstift Mainz, welche eine Urkunde K. Friedrich's II. von 1232 bezeugt [13]). Hierin schenkt derselbe für ewige Zeiten („in perpetuum donavimus et concessimus") d. h. als Eigenthum [14]) mit Einwilligung seines Sohnes, des römischen Königs Heinrich, der überdies diese Schenkung in einer besonderen Urkunde von 1232, 27. April bestätigte [15]), die Abtei Lorsch mit ihrem fürstlichen Gebiete („prin-

---

[12]) K. Friedrich II.: Urk. d. d. apud Ratisponam, a. 1237. mense Aprilis, decimae indictionis, in Würdtwein, subsidia diplomatica, Tom. I. pag. 402—3. Nr. LIX; Monumenta Boica, Bd. 30. Th. I. pag. 259; vergl. J. F. Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Philipp etc. pag. 174.

[13]) K. Friedrich II.: Urk. d. d. Aquileja, April 1232, in Lünig, deut. Reichsarchiv Bd. XVI. (Spicileg. eccles. Fortsetzung des I. Theils) p. 33. Nr. XXVII; vergl. J. F. Böhmer, die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp etc. Stuttgart 1849. pag. 152.

[14]) Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „in perpetuum donare, possidere", u. dergl. siehe diese Alterthümer Bd. I. pag. 113 u. folg.; 230.

[15]) König Heinrich: Urk. d. d. apud Chindacum, a. 1232, 27. April, in Lünig, deut. Reichsarchiv. Bd. XVI. (Spicileg. eccles. Forts. des I. Theils p. 34 Nr. XXVIII. Derselbe König Heinrich hatte schon in einer Urkunde d. d. Nürnberg a. 1228 indictione I. seine Rechte an der Abtei Lorsch („jus, quod nobis circa Abbaciam Laurensem merito competebat") an das Erzstift Mainz übertragen; Gudenus, codex diplomat. Vol. II. pag. 55. 56. Nr. XXXVI; vergl. J. F. Böhmer, die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp etc. Stuttg. 1849. pag. 230.

cipatum ecclesiae Laurissensis cum omni honore, vasallis, ministerialibus, castris, oppidis, proventibus, juribus, et pertinentiis suis, sicut ad nos et imperium noscitur pertinere") nur mit Vorbehalt der Oberhoheit des Reiches („salvo jure quod inde debetur imperio") d. h. unter der Verpflichtung die Regalien dieses Fürstenthums von dem Kaiser zu empfangen und den darauf haftenden Reichskriegsdienst und die etwaigen Reichssteuern davon zu leisten. Dass aber der Vorbehalt der Leistung des Reichskriegsdienstes für vollkommen vereinbar mit der Verleihung eines Bezirkes zu Allod betrachtet wurde, kann nicht bezweifelt werden. [16]).

10) Recht deutlich tritt auch die Allodialität der kurmainzischen Besitzungen in den Urkunden hervor, welche sich auf die Stadt Seligenstadt, ein uraltes Besitzthum des mainzer Erzstiftes, beziehen. Schon in einer Urkunde von 1237 erklärte K. Friedrich II. ausdrücklich [17]):

„quod civitas Seligenstat non spectat ad imperium, sed
„eandem civitatem jure hereditario feodaliter possi-
„demus ab ecclesia Moguntina, sicut avus et pater
„noster, divi Augusti recolendae memoriae, per eandem eccle-
„siam possedisse noscuntur.

Hier ist also auf das Bestimmteste erklärt und anerkannt, dass Seligenstadt keine Reichsstadt sondern eine kurmainzische Landstadt, und Kurmainz der Herr und allodiale Eigenthümer derselben sei, von welchem sie die drei in der Urkunde bezeichneten Kaiser als ein Stiftslehen gehabt hatten. Von dieser Stadt Seligenstadt erfährt man durch die schon angeführten Urkunden des K. Adolph vom 28. Juli 1292 [18]), dass dieselbe sammt der Grafschaft Bachgau von dem K. Rudolph I. dem Erzstifte gewaltsam entrissen, von K. Adolph aber zurückgegeben worden war. Diesen Besitz bestätigte K. Albert I. ausdrücklich nicht nur in einer Urkunde,

---

[16]) Siehe die Nachweisungen aus dem IX. Jahrhundert, in diesen Alterthümern Bd. I. pag. 234. — Vergl. die Urk. K. Ferdinand's II. d. d. Linz, a. 1620, 27. November, worin er dem Bischof von Würzburg um eine grosse Geldsumme reichslehnbare Rittergüter verkauft, welche von Adeligen durch Leistung von Kriegsdiensten gegen den Kaiser verwirkt worden waren; in Lünig, deut. Reichsarchiv. Bd. XXI. Spicileg. eccles. Contin. III. pag. 1370.

[17]) K. Friedrich II.: Urk. d. d. in castris apud Windahe 1237, mense Augusto, X. indict. in G. Chr. Joannis, Tabularum literarumque veterum usque huc nondum editarum spicilegium, Frcf. ad Moen. 1724. pag, 456—57. Nr. VII; Monum. Boica. Bd. 30. Th. I. pag. 261; vergl. J. F. Böhmer, die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp etc. pag. 175.

[18]) Siehe oben Note 5.

d. d. Holzkirchen vom 13. September 1298 [19]) nebst den übrigen Rechten, Besitzungen und Privilegien des mainzer Erzstiftes: sondern auch noch besonders in einer ebenfalls zu Holzkirchen ausgefertigten Urkunde vom 17. September desselben Jahres [20]), worin ausdrücklich gesagt wird:

„pronunciamus, statuimus, ordinamus et diffinimus, quod oppidum „Seligenstadt et comitatus Bachgowe cum universis suis „juribus et honoribus pleno jure pertinent sive spectant ad „jus, dominium sive proprietatem predicte ecclesie mo- „guntine, quamvis olim de ipsis per dominum Rudolphum, „quondam Romanorum regem, dive memorie patrem nostrum, „dubium in hac parte controversia fuerit suscitata eidem."

Hiernach war also nicht nur Seligenstadt, sondern auch die Grafschaft Bachgau von dem Reichsoberhaupte ausdrücklich als Allod des Erzstiftes Mainz anerkannt und erklärt, und gehörte sofort diese Grafschaft zu den (seltenen) allodialen oder freien Grafschaften, in welchen der Graf nur allein die Regalien, den Bann oder die hohe Gerichtsbarkeit, die später sogenannte Landeshoheit, als Reichslehen zu empfangen hatte. Bald nachher brachen aber wieder Misshelligkeiten und Kriege zwischen dem K. Albrecht I. und dem Erzbischof Gerhard zu Mainz aus. In dem zu Speier, 1302, 21. März, geschlossenen Sühnvertrage wurde bestimmt, dass der König Seligenstadt behalten, es also Reichsstadt sein solle, bis es ihm der Erzbischof mit Recht abgewinnt [21]). Aber schon von K. Heinrich VII. dem Luxemburger wurde Seligenstadt dem Erzbischof Peter zu Mainz zurückgegeben, mit ausdrücklicher Erwähnung, dass er das Recht seines Erzstiftes erwiesen habe. Ausdrücklich besagt die Urkunde dieses Kaisers vom 27. Oct. 1308, die eine Art von speciell mit dem Erzbischof zu Mainz abgeschlossene Wahlcapitulation ist [22]):

---

[19]) Siehe oben Note 6.

[20]) K. Albert I.: Urk. d. d. Holzkirchen, 17. September, bei Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, Berlin 1819. pag. 334—336. Nr. 51; vergl. J. F. Böhmer, die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich Raspe etc. Stuttgart 1844. pag. 203. — Noch eine ungedruckte Urkunde K. Albrecht's I. gleichen Inhalts, d. d. Oppenheim, a. 1299, October 4, erwähnt J. F. Böhmer, a. a. O. pag. 214.

[21]) K. Albert I.: Urk. d. d. Speier, a. 1302, 21. März, in Gudenus, Cod. diplom. III. 6; vergl. J. F. Böhmer, die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich Raspe etc. Stuttgart 1844. pag. 228. 229.

[22]) K. Heinrich v. Luxemburg: Urk. d. d. Rense, 1308. V. Cal. Novembr. in Würdtwein, subsidia diplom. Tom. IV. pag. 352—358 Nr. CV.

„Item opidum Seligenstat et comitatum Bachgowe propter „veritatem opinione cedente compertam et justitiam ex- „peditam clare dicimus et publice declarabimus ad prefatam „ecclesiam sine dubio pertinere.“

Dies bestätigte auch K. Ludwig der Bayer in einer Urkunde vom 2. October 1314[23]) und seitdem wurde das allodiale Besitzrecht des Erzbischofs von Mainz und seines Stiftes an Seligenstadt und der Grafschaft Bachgau von keinem der nachfolgenden Könige und Kaiser weiter angefochten.

§. 3.

2) Die Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert.

Auch im XIV. Jahrhundert fuhren die deutschen Könige und Kaiser fort, den Erzbischöfen von Mainz ihre und ihres Erzstiftes Besitzungen und Privilegien zu bestätigen und verpflichteten sich hierzu mitunter, wie z. B. Graf Heinrich von Luzzelenburg (Luxemburg) im Jahre 1308[1]) schon vor der Königswahl, um die Kurstimme von Mainz für sich zu gewinnen. Als Vorbild dienten hierbei die Confirmationen des K. Adolph von 1292 und des K. Albert I. von 1298, deren Wortfassung in den neueren Confirmationen vollständig oder doch im Wesentlichen beibehalten wurde, wie namentlich in den Confirmationen K. Heinrich's v. Luxemburg v. 1308[2]) und 1310[3]), K. Ludwig's des Bayern v. 1314[4]) u. s. w. Daneben finden sich nunmehr eigentliche kaiserliche Lehenbriefe über die Belehnung der Erzbischöfe von Mainz mit den Regalien. Die Betrachtung der Urkunden aus dem XIV. Jahrhun-

---

[23]) K. Ludwig d. Bayer: Urk. d. d. Coloniae, IV. nonas Decembr. bei Lünig, deut. Reichsarchiv. Tom. XVI. (Spicilegii ecclesiastici Fortsetzung des ersten Theils.) pag. 47; J. F. Böhmer, die Regesten des Kaiserreichs unter Ludwig dem Bayer. Frankf. 1839. pag. 1.

[1]) Graf Heinrich von Luxemburg: Urk. a. 1308, V. Calend. Novembr., bei Würdtwein, subsidia diplomatica ad selecta jur. eccles. Germ. etc. elucidanda, Heidelberg 1772—1780. Tom. IV. pag. 352—355. Nr. CV.

[2]) Siehe Note 1.

[3]) K. Heinrich von Luxemburg: Urk. von 1310. IV. Idus Junii, in Lünig, deut. Reichsarchiv. Bd. XVI. Spicileg. ecclesiast. Fortsetzung des ersten Theils. pag. 46. Nr. LII.

[4]) Ludwig der Bayer: Urk. a. 1314, 2. December, in Lünig, deut. Reichsarchiv. Bd. XVI. Spicileg. eccles. Forts. des I. Theils. pag. 47. Nr. LIV; vergl. desselben Kaisers Privilegium de non evocando für Kurmainz, v. 20. Dec. 1314; ebendas. pag. 48 Nr. LV.

dert im Einzelnen wird den vollständigen Beweis liefern, wie durchaus unbegründet die Annahme sein würde, als wenn damals das ganze Besitzthum von Kurmainz reichslehnbar gewesen wäre.

1) Der älteste bis jetzt aufgefundene Lehenbrief ist der des K. Albert I. von 1307, 15. April[5]), worin er dem Erzbischof Peter (Eichspalter, geb. zu Trier, Arzt des K. Rudolph I.)

„regalia feuda principatus pontificalis“

d. h. wie es ebendaselbst noch genauer umschrieben wird,

„administrationem temporalium et Jurisdictionem
„plenariam principatus ejusdem ecclesiae“

verleiht.

Hier sind also nur die Regalien, die Weltlichkeiten oder die hohe Jurisdiction des Erzbischofs, d. h. die später sogenannte Landeshoheit als Gegenstand des Reichslehens aufgeführt.

2) Dass die Besitzungen des Erzstiftes, oder seine Grundherrschaften, deren Areal und Renten oder Land und Leute in dem ursprünglichen grammatischen Sinne allodial waren, verstand sich damals noch so sehr von selbst, dass es sogar besondere kaiserliche Privilegien voraussetzte, wenn der Erzbischof und sein Erzstift für fähig und berechtigt gehalten werden sollten, reichslehnbare Grundherrschaften oder Renten zu erwerben und als Reichslehen zu besitzen. Das erste bekannte Privilegium dieser Art erhielt Kurmainz durch Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg in einer Urkunde 1310, 4. September, worin derselbe dem Erzbischof Peter gestattete, reichslehnbare Besitzungen bis zu einem jährlichen Ertrag von 500 Mark anzukaufen, welche dann er und seine Amtsnachfolger vom Reiche zu Lehen tragen sollten[6]) und in ähnlicher Weise ertheilte K. Ludwig der Bayer dem Erzbischof Peter von Mainz in einer Urkunde von 1314, 20. December, das Privilegium, bis zum Betrag von 500 Mark reichslehnbare Renten aus des Reichs Städten, Dörfern oder Gütern anzukaufen, und fortan als Reichslehen seines Stiftes zu besitzen[7]). Derselbe

---

[5]) K. Albert I. Reichslehnbrief v. 1307, 15. April, in Lünig, deut. Reichsarchiv. Bd. XVI. Spicileg. eccles. Fortsetzung des I. Theils. pag. 46. Nr. LI; J. F. Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich Raspe etc. pag. 247.

[6]) K. Heinrich VII.: Urk. a. 1310, Sept. 4; im würzburger Archiv; siehe J. F. Böhmer, die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich Raspe etc. p. 280. 281.

[7]) K. Ludwig der Bayer: Urk. a. 1314, 20. Dec., in Gudenus, Cod. diplom. anect. Vol. III. pag. 109. Nr. LXXXV; Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Ludwig dem Bayer etc. pag. 3.

K. Ludwig der Bayer bestätigte auch dem Erzbischof von Mainz die Grafschaft Bachgau in mehreren Urkunden[8]).

3) In einer Vereinbarung, einer Art von spezieller Wahlcapitulation, welche K. Ludwig der Bayer vor seiner Wahl zum Kaiser mit dem Erzbischof Peter von Mainz a. 1313, 2. December schloss und die sich leider nur noch in einer deutschen, wohl erst dem XV. Jahrhundert angehörigen Uebersetzung bei Würdtwein, diplomataria Moguntina findet[8a]), wurde dem Erzbischof ein besonderes Privileg dahin ertheilt:

„Item geben wir jme macht, zu lösen die guter des richs
„in sinem bisthum gelegen, allen andern verphendt und die zu
„halten fur dasselbe gelt, dafur sie andern verphant steen, so
„lang bis das sie durch eynen romischen Kunig, der dazu ziten
„wer, gelosset werden, so dass die fruchte derselben guter,
„die er also losen wurde, bynnen der zyt die heubtsumme
„ungerechnet sollen werden“[8b]).

Es ist somit auch die pfandweise Erwerbung als ein Rechtstitel anerkannt, aus welchem der Erzbischof zum Besitz von Reichsgütern, Städten und Herrschaften kommen konnte, als ein dritter Erwerbstitel neben dem Erwerb als Eigen oder als Lehen. Es erhellet hieraus weiter, wie wenig eine allgemeine Rechtsvermuthung dafür Platz greifen kann, dass die Besitzungen von Mainz durchaus Reichslehen gewesen wären. Dass Kurmainz von diesem kaiserlichen Privileg, Reichsgüter als Pfandschaft an sich zu bringen, auch wirklich Gebrauch machte, kann mit vielen Beispielen belegt werden: für den Zweck dieser Abhandlung wird es genügen, auf den derartigen Erwerb des Reichsdorfes Oberschefflenz zu verweisen, wovon sogleich (unter Nr. 8) gehandelt werden wird.

4) Ein ausdrückliches Anerkenntniss, dass die Besitzungen des Erzstiftes Mainz, in welchen der Erzbischof die Regalien oder die Landeshoheit ausübt, theils Allod theils Lehen sind, enthält die

---

[8]) K. Ludwig der Bayer: Urk. d. d. Coloniae, 1314, 2. Dec. in Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Ludwig dem Bayer. pag. 1; Würdtwein, diplom. Mog. II. 91; Urk. d. d. Moguntiae, a. 1314, 20. Dec. bei Böhmer, l. c. pag. 3; Regesta Boica, VI, 393.

[8a]) Würdtwein, diplomataria Maguntina, Magontiaci, 1788—1789. Tom. II. pag. 82—84. Nr. XLIV.

[8b]) die heubtsumme ungerechnet: d. h. die Früchte, Einkünfte sollen nicht auf das Capital abgerechnet werden.

Urkunde des K. Karl's IV. von 1348, 20. April[9]), worin derselbe dem Erzbischof Gerlach nicht nur, wie seine Vorgänger die Privilegien seines Erzstiftes, sondern auch alle dessen Besitzungen, aus welchen Rechtstiteln sie auch erworben sein mögen, ohne Unterschied, ob sie beweglich oder unbeweglich, Allod, Eigen oder Lehen sind („de quibuscunque bonis mobilibus seu immobilibus, propriis seu feudalibus") bestätigt. Dieselbe Bestätigung wiederholt eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde desselben Kaisers von 1349[10]) mit den Worten: „es seye aigen oder Lehen", und dasselbe thut eine dritte Urkunde K. Karl's IV. von 1356, 7. Jänner, in lateinischer Sprache[11]), worin namentlich wieder die „proprietates und die feuda" des Erzstiftes neben der „jurisdictio omnimoda" und vielen anderen Gegenständen und Rechten besonders benannt werden. Zu beobachten ist hierbei, dass in allen diesen Urkunden nur von jenen Allodien und Lehen die Rede ist, welche das Erzstift durch die Munifizenz der deutschen Könige und Kaiser erworben hatte: auf die übrigen zahlreichen Besitzungen und Grundherrschaften, welche das Erzstift von anderen Personen aus den verschiedensten Rechtstiteln erworben hatte, bezogen sich diese Confirmationen selbstverständlich nicht, indem die Erzbischöfe hierfür dieselben weder erbeten hatten noch zu erbitten sich veranlasst finden konnten. Es erhellet hieraus abermals, wie wenig man befugt ist, das Areal und die Renten aller jener Besitzungen oder Güter, über welche dem Erzbischof von Mainz ausser ihrer Grundherrschaft auch die jurisdictio omnimoda oder die Landeshoheit zustand, für reichslehnbar zu halten.

5) Es ist eine notorische, unumstössliche Thatsache, dass häufig sowohl Bischöfe und andere Prälaten als auch weltliche Landesherren, von den deutschen Königen und Kaisern die Erlaubniss erwirkten, die auf ihren allodialen Grundherrschaften belegenen Dörfer (villae) in Städte umzuwandeln, und eben hierauf beruhet bekanntlich die erste Entstehung von sogenannten Landstädten

---

[9]) K. Karl IV.: Urk. d. d. Pragae, a. 1348, 20. April, in Lünig, deut. Reichsarchiv. Bd. XVI. Spicileg. ecclesiast. Fortsetzung des I. Theils. pag. 51. Nr. LX; in Würdtwein, nova subsidia diplomatica. Tom VI. pag. 311—314.

[10]) K. Karl IV.: Urk. d. d. zu Velde (Felde) vor Eltvill, a. 1320, des nächsten Dienstags vor d. hl. Pfingsttag; bei Lünig, deut. Reichsarchiv. Bd. XVI. Spicileg. eccles. Fortsetzung des I. Theils. pag. 51 Nr. LXI.

[11]) K. Karl IV.: Urk. d. d. Nurenberg, a. 1356 septimo idus Januar. in Lünig, l. c. pag. 53. Nr. LXV.

im Gegensatz der Reichsstädte. Eben so unumstösslich stehet fest, dass durch eine solche königliche oder kaiserliche Erlaubniss und die Verleihung der hohen Jurisdiction in dem neuen Stadtbezirke an den bisherigen Landherrn und nunmehrigen Stadtherrn („der stete herre") dessen Stellung zu der Ortschaft als allodialer Grundherr nicht im Mindesten verändert wurde [12]). Ganz dieselbe Erscheinung findet sich auch bei den kurmainzischen Besitzungen. So z. B. „erlaubte" K. Karl IV. laut einer in dem ungedruckten mainzer Regalienbuche befindlichen Urkunde, gegeben zu Würzburg am 18. Jänner 1367, dem Erzbischof Gerlach zu Mainz und seinem Stifte:

„dass sie ihr Dorf Wertheim bei Orba mit Graben, Mauern, „Porten, Thürmen, Erkern und anders, wie sie wollen vestenen „und zu einer Stadt machen sollen und mögen".

6) Dieselbe Erlaubniss ertheilte K. Karl IV. auch in einer Urkunde d. d. Würzburg 1367, 8. Januar, die sich ebenfalls in dem ungedruckten mainzer Regalienbuche befindet, den Erzbischöfen und dem Stifte von Mainz für „ihr Dorf Mengebühr" mit dem Beifügen, dass sie berechtigt sein sollen:

„in derselben Stadt Mengebühr Stöcke [13]), Halsgericht und „alle andere Gerichte, hohe und niedere, haben und gebrauchen „und in- und auswendig der Stadt, und doch in den Begriffen „und Zubehörungen derselben Städten [14]) Galgen haben und Räder „setzen und Gerichte zu thun von schädlichen Leuten: auch soll „dieselbe Stadt Mengebühr haben alle Freiheit, Recht und „Gnade, die Aschaffenburg die Stadt hat und gewinnet und die „Bürger daselbst."

7) In derselben Weise erlaubte der Kaiser Karl IV. nach einer dritten im mainzer Regalienbuche befindlichen Urkunde, d. d. Prag 1372, an dem Donnerstag nach der Osterwoche dem Erzbischof von Mainz das Dorf Schwaigern zur Stadt zu machen und zwar

„in allen solchen Rechten, als Miltenberg und andere des Stifts „zu Mainz Städten nach Gewohnheit und Sitten des Landes, die „von uns und dem Reich begnadet und befreiet sind, zu halten, „und zwar dass sie in derselben Stadt Schwaigern ihrem

---

[12]) Siehe die Nachweisungen in diesen Alterthümern. Bd. I. pag. 73. 74.

[13]) Ueber die Bedeutung des „Stockes" siehe diese Alterthümer. Bd. I. pag. 54.

[14]) Begriffe und Zubehörungen der Stadt: d. h. binnen ihres Weichbildes.

„Gebiet und Zugehörungen ein Strassengericht[15]), Stock und
„Galgen nach Recht und Gewohnheit des Reichs haben und da-
„mit richten sollen als in anderen ihren Güthern und
„Steten, in denen sie von unser und des Reichs wegen Strassen-
„gericht, Stock und Galgen haben.

8) Ganz anders lauten dagegen die kaiserlichen Urkunden, wenn es sich um die Verleihung des Stadtrechts an eine Ortschaft handelte, welche nicht ein Eigenthum des Erzstiftes war, sondern zum Reichsgut gehörte und nur mit Beibehaltung dieser Eigenschaft durch einen abgeleiteten Rechtstitel in den Besitz des Erzstiftes gekommen waren. In solchen Fällen unterliessen die Kaiser nicht die Eigenschaft der Ortschaft als Reichsdorf besonders hervorzuheben. So z. B. hatten der Erzbischof Gerlach und sein Stift Mainz auf „Geheiss und Gehengnuss" d. h. Befehl des Kaisers Karl IV. das Reichsdorf Oberschefflenz, welches den Herrn von Weinsberg verpfändet war, eingelöst und in seinen Pfandbesitz genommen, und wünschte es zur Stadt zu machen. Hier unterlässt Kaiser Karl IV. nicht, in der Urkunde v. 1367, 18. Januar, worin er die erbetene Erlaubniss ertheilt[16]), das Dorf „Obirnschevelentze" zu bezeichnen als „Unser und des Reichs Dorff" und nachdem in der gewöhnlichen Formel dem Erzbischof das Recht verliehen ist, diesen Ort zu befestigen und zur Stadt zu machen, einen Markt hinein zu legen, Stock, Halsgericht und alle andere Gerichte, hohe und niedere darin zu haben, Galgen und Räder zu setzen und über schädliche Leute zu richten, so werden der neuen Stadt Schefflenz und ihren Bürgern nicht, wie in den vorerwähnten Fällen geschehen, die Rechte verliehen, mit welchen die anderen mainzischen Städte von den Kaisern begnadet sind, sondern ganz charakteristisch die Freiheiten, Rechte und Gnaden, „die Heiligprunnen (Heilbronn) und Wympfen, unser und des Richs Stete und die Burgere daselbis haben und gewinnen." Man sieht hieraus zugleich deutlich, dass und wie die Hochkirchen sogar Reichsgut mit fortdauerndem Rechtsbestand dieser Eigenschaft inne haben konnten, ohne dass die Innehabung eine reichslehnbare gewesen wäre, nämlich als Reichspfandschaft, und auch

---

15) Ueber die Bedeutung des Strassengerichtes, siehe diese Alterthümer. Bd. I. pag. 280.

16 K. Karl IV.: Urk. d. d. Würzburg, a. 1367, 18. Januar, bei Gudenus, codex diplomat. Vol. III. pag. 470. 471. Nr. CCCXVIII; auch im mainzer Regalienbuche.

diese Art von Besitzungen wurde den Bischöfen von den Kaisern in den Confirmationsurkunden regelmässig ausdrücklich neben ihren als Eigen oder Lehen von den Königen und Kaisern erworbenen Gutsherrschaften bestätigt, wie z. B. in der schon angeführten Confirmation der Privilegien des Erzstiftes Mainz durch K. Karl IV. von 1356[17]).

9) Aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts ist hier noch der Lehenbrief des K. Wenzel fur Kurmainz d. d. in Mendico, a. 1391, 7. September, zu erwähnen, der sich in dem ungedruckten mainzer Regalienbuche befindet. Hier wird ausdrücklich gesagt, dass der Erzbischof Conrad von Mainz den mit aller Feierlichkeit auf dem Throne sitzenden König nur um die Beleihung mit den Regalien oder Temporalien gebeten hatte:

„debita reverentia supplicavit, quatenus sibi omnia sua et dictae „suae ecclesiae Regalia **sive** feuda temporalia conferre „ipsumque de eisdem investire gratiosius dignaremur."

Dieser Bitte entsprechend wurde der im wormser Concordat festgesetzten Form gemäss dem Erzbischof die Investitur ertheilt und beurkundet:

„Regalia nec non temporalia **seu** feuda suae ecclesiae „Moguntinae ... sceptro regali conferimus ac ipsum de eisdem „investivimus."

Deutlich tritt hier die schon oben (Seite 29. 54.) nachgewiesene Synonymität von Regalia, temporalia und feuda hervor, und zwar um so unzweifelhafter, als nur die Regalia mit dem Scepter zu leihen waren, und ebenso deutlich sieht man hieraus, dass der Erzbischof von Mainz nichts anderes als seine Regalia vom Kaiser als Thronlehen zu empfangen hatte, und auch nichts anderes als diese als Thronlehen empfangen hat. Wollte man aber auch annehmen, dass unter dem Ausdrucke Regalia, temporalia oder feuda auch die etwaigen kleinen Reichsgüter oder reichslehnbaren Renten begriffen gewesen wären, welche der Erzbischof inne gehabt hätte, so würde hieraus doch immerhin nicht gefolgert werden dürfen, dass alle und jede Besitzungen, Grundherrschaften oder Renten des Erzbischofs von Mainz und seines Stiftes ohne Ausnahme reichslehnbar gewesen wären, sondern es müsste diese Eigenschaft, da der Lehenbrief durchaus keine spezielle Aufzählung solcher Objecte enthält, immerhin erst bezüglich jedes einzelnen solchen Stückes im Besonderen nachgewiesen werden.

---

[17]) Siehe oben Note 11.

§. 4.

3) Die Urkunden über die Regallehen von Kurmainz seit dem XV. Jahrhundert.

Unter den Urkunden seit dem XV. Jahrhundert sind die kaiserlichen Lehenbriefe und die kaiserlichen Confirmationsurkunden der Privilegien und Besitzungen des Erzstiftes Mainz noch längere Zeit von einander in der Ausfertigung unterschieden. Die ersteren erwähnen immer nur die Regalien als Gegenstand der kaiserlichen Belehnung; die anderen bestätigen dem Erzstift seine Privilegien und Besitzungen und zwar letztere mit Unterscheidung der drei möglichen Rechtstitel als Eigen, Lehen oder Pfandschaft und liefern eben dadurch den unumstösslichen Beweis, dass niemals die sämmtlichen Besitzungen dieses Erzstifts, die man, als der Landeshoheit des Erzbischofs unterworfen, in politischer Beziehung unter dem Namen des Kurstaates zu Mainz oder des kurmainzischen Territoriums zusammenfasst, reichslehnbar gewesen sind, und folglich es eine Beweisfrage bezüglich jeder einzelnen solchen Besitzung ist, ob sie reichslehnbar war oder nicht. Erst in späterer Zeit wurden die Ausfertigungen üblich, welche die Belehnung mit den Regalien und die Confirmation der Privilegien und Besitzungen in einer und derselben Urkunde vereinigten, und dabei auch noch insbesondere die Belehnung mit den neu erworbenen kleinen Reichslehen erwähnen: es verstehet sich aber von selbst, dass hierdurch an der Sache selbst, dem Fortbestehen der Besitzungen als Allodien, die es von Haus aus waren, nichts geändert werden wollte und konnte. Dass auch aus der in den neueren Instrumenten, die zugleich Lehenbriefe und Confirmationen sind, gebrauchten weitläufigen Formel, wonach dem Erzbischof von Mainz

> „alle und jede seines Stiftes Regalien, Lehen und Weltlichkeit
> „mit allen und jeden Mannschaften, Grafschaften, Herrschaften,
> „Lehnschaften u. s. w.“

geliehen werden sollen, kein Schluss auf die reichslehnbare Eigenschaft der einzelnen Besitzungen des Erzstiftes zulässig ist, und dass diese in den Reichslehnbriefen häufige Formel nicht mehr und nicht minder Bedeutung hatte, als wenn einfach dem Erzbischof die Regalien oder Weltlichkeiten seines Stiftes verliehen worden waren ist bereits oben (Seite 56. 73) ausgeführt und durch das Zeugniss der Publicisten aus der Reichszeit nachgewiesen worden.

Aus der Zeit seit dem XV. Jahrhundert sind nachstehende Urkunden besonders zu beachten:

1) Der lateinische Confirmationsbrief des K. Rupert gegeben zu Mainz 1410, 14. December[1]), worin er, im Wesentlichen mit Beibehaltung der im XIV. Jahrhundert üblichen, von seinen Vorgängern am Reiche gebrauchten Formel, dem Erzbischof Johann zu Mainz und seinem Stifte alle Privilegien und Besitzungen, mit ausdrücklicher Erwähnung sowohl der von kaiserlicher Munifizenz (largitiones, donationes) herrührenden possessiones, dominia, proprietates, als auch der vasallagia und feuda bestätigt.

2) Von Kaiser Sigismund sind zwei Urkunden in deutscher Sprache bekannt, beide gegeben zu Pressburg, 1434 am S. Clementstage; die eine ist ein Lehnbrief über die kurmainzischen Reichslehen, die andere ein kaiserlicher Confirmationsbrief über die Privilegien und Besitzungen von Kurmainz[2]). Diese beiden Urkunden, in denen ganz scharf der Unterschied von kaiserlichen oder Reichslehnbriefen und kaiserlichen Bestätigungsurkunden hervortritt, sind von hier an der Typus aller nachfolgenden kaiserlichen Lehenbriefe und Confirmationen für Kurmainz geblieben. Aus dem Lehenbriefe des K. Sigismund ergibt sich nun, dass der Erzbischof Diether zu Mainz den Kaiser lediglich um Belehnung mit seinen und seiner Kirche zu Mainz „Lehen, Regalia und Werenthlichkeit" oder, wie es in gleichem Sinne nachher auch darin heisst, mit seiner und seines Stiftes „Regalia, Lehen, Werentlichkeit und Lehnschafft"[3]) gebeten hatte. Dieser Bitte gemäss verleiht der Kaiser auch dem Erzbischof Diether zu Mainz „alle und jegliche sein und seines Stifts zu Mainz Regalia, Lehen, Werentlichkeit und werentliche Gericht, mit allen Rechten, Würden, Ehren und Zierden darzu gehörend, „die wir als ein Römischer Kayser zu verleihen haben," mit dem Beifügen, „dass er solcher Regalia, Lehen, Werentlichkeit

---

[1]) K. Rupert: Urk. d. d. Mainz, 1410, 14. December, in Lünig, deut. Reichsarchiv. Bd. XVI. Spicilegii ecclesiastici Fortsetzung des ersten Theils. p. 58. Nr. LXXV.

[2]) K. Sigismund: Lehenbrief und Confirmationsbrief: beide Urkunden d. d. Pressburg, a. 1434 am S. Clements-Tage, in Lünig, deut. Reichsarchiv. Bd. XVI. (Spicileg. eccles. Fortsetzung des I. Theils.) pag. 62. 63. Nr. LXXXII. LXXXIII.

[3]) Lehenschaft, bedeutet das Recht, Lehensleute, Vasallen zu haben, oder überhaupt eigentliche Lehen, Ritterlehen aus den Stiftsgütern verleihen und sich Ritterdienste bedingen, auch die Lehengerichtsbarkeit als Lehnherr ausüben zu dürfen: dasselbe besagt auch in solcher Verbindung das in anderen kaiserlichen Urkunden neben Lehenschaft (tautolog) vorkommende Wort Mannschaft.

und werentliche Gericht überall in seinem Stifft gebrauchen soll und mög."

Es ist offenbar, dass hier unter dem „Stift" nichts anderes zu verstehen ist, als die Besitzungen des Erzstiftes; wo dieselben auch gelegen sein mögen, soll hiernach der Erzbischof darin die Regalien, Weltlichkeiten, d. h. die hohe Jurisdiction oder die Landeshoheit ausüben dürfen: dass aber diese Besitzungen selbst auch reichslehnbar seien, oder hier als Reichslehen verliehen werden, ist in dieser Urkunde mit keinem Worte gesagt oder auch nur angedeutet. Nur von der Verleihung der Regalien oder Temporalien als Reichslehen ist hier die Rede, und nur diese werden hier als die Gegenstände bezeichnet, „die ein römischer Kaiser zu verleihen hat."

3) Genau hiermit übereinstimmend und sich unmittelbar anschliessend erklärt sodann die Confirmationsurkunde K. Sigismund's von demselben Datum, dass der Kaiser dem Erzbischof von Mainz und seinem Stift „bestätigt, bevestet, erneuert und confirmirt:

„alle und jegliche jhre Statt, Vesten, Schlösser, Markt, Dörffer, „Gericht, Zoll, Gladt (Geleit), Obrigkeit, Angriff[4]) und Juris- „diction zu Wasser und Lande, Rheins und Mayns, Wildpan, „Wald, Wasser, Fahre[5]), Fischerey, Herrlichkeit[6]), Mannschafft, „Lehenschafft[7]), Land und Leut, Christen und Juden[8]), Müntz „und alle andere Güter, sie sind aigen, Lehen oder Pfand- „schafften, mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen wie „die genant seyn, und auch solch Herlichkeit, Gericht hoch und

---

[4]) Angriff, d. h. das Recht, anzugreifen, d. h. zu pfänden; vergl. diese Alterthümer. Bd. I. pag. 45. 132. 134.

[5]) Fahre, d. h. das Recht der Ueberfahr, sog. Fähren, Fahrbrücken über Flüsse zu haben; auch sog. urfar; trajectus, portora u. s. w.

[6]) Herrlichkeit ist der feststehende Ausdruck für die Grundherrlichkeit oder Landherrlichkeit im ursprünglichen grammatischen Sinne, siehe diese Alterthümer. Bd. I. pag. 13. 14.

[7]) Mannschaft, Lehenschaft: über die Bedeutung dieser Wörter in solcher Verbindung siehe oben Note 3.

[8]) Das Judenschutzrecht, mit den davon abhängigen Abgaben „in partibus Thuringiae, Marchiae et Misniae, hatte schon K. Rudolph I. a. 1278 dem Erzbischof von Mainz verliehen. Gudenus, cod. diplom. Vol. II. pag. 245 Nr. CCII; dass die mainzer Juden dem Erzbischof zu Reichslehen gegeben waren, sagt eine Urk. K. Adolph's a. 1292, ebendas. Vol. 1. pag. 866—868. Nr. CCCCX.

„nieder, geistlich und weltlich und alle andere Recht, die er
„hatt in der Stadt Maintz" u. s. w.

4) Dieser Satz ist aus dem Confirmationsbriefe des K. Sigismund in alle späteren kaiserlichen Confirmationsbriefe (nicht zu verwechseln mit den meist unter denselben Datis ausgefertigten kaiserlichen Lehenbriefen) übergegangen und in denselben wörtlich wiederholt worden, so z. B. in den Confirmationsbriefen des K. Maximilian I., d. d. Bern in Italien (Verona) 1509, 24. October und d. d. Augsburg 1516, 28. September[9]); Kaiser Karl's V. d. d. Regensburg 1546, 13. Juli; K. Ferdinand's I d. d. Frankfurt 1558, 15. März[10]); K. Maximilian's II. d. d. Augsburg 1563, 26. Februar[11]); Rudolph's II. d. d. Mainz 1575, 2. September[12]); K. Matthias d. d. Regensburg 1613, 20. August[13]); K. Joseph I. d. d. Wien 1707, 29. Juli; K. Karl VI. d. d. Wien 1715, 12. Januar, und d. d. Wien 1739, 3. April; K. Franz I. d. d. Wien 1748, 17. Januar, welche sich insgesammt in dem mainzer Regalienbuche befinden. Ueberdies enthalten die vorgenannten Confirmationsbriefe K. Karl's V. vom 13. Juli 1546, K. Ferdinand's I. vom 15. März 1558 und K. Maximilian's II. vom 26. Februar 1563 die weitere kaiserliche Erklärung[14]), dass die „Anstösser" des Stiftes, d. h. die Fürsten und Herren, deren Länder an die Besitzungen des mainzer Erzstiftes angrenzen, sich der ihnen verliehenen Regalien, Freiheiten und Begnadigungen

„in den Orten, Städten, Hölzern, Wäldern und Ge-
„bieten, die dem Stift Mainz aus Eigenschaft und Obrig-
„keit zugehörig"

nicht gebrauchen sollen und dürfen, wenn auch ihre Privilegien ihnen für den „Creys" d. h. Umkreis, in welchem die mainzischen Besitzungen belegen sind, in allgemeinen Worten verliehen worden

---

[9]) Bei Lünig, deut. Reichsarchiv. Bd. XVI. pag. 88. Nr. XCVIII. findet sich ein im Wesentlichen gleichlautender Confirmationsbrief d. d. Cöln 1468, Dienstag nach S. Philipps und S. Jacobs Tag; angeblich v. K. Maximilian I; es kann dies aber nur etwa eine unter diesem Kaiser gemachte Ausfertigung nach einem Lehenbrief K. Friedrich's III. sein, wobei der Schreiber aus Unachtsamkeit das alte Datum stehen liess.

[10]) Bei Lünig, deut. Reichsarchiv. Bd. XVI. pag. 131—133. Nr. CXVIII.

[11]) Ebendaselbst, Bd. XVI. pag. 136—138. Nr. CXXII.

[12]) Ebendaselbst, Bd. XVI. pag. 145. 146. Nr. CXXVI.

[13]) Ebendaselbst, Bd. XVI. pag.152—154. Nr. CXXXI.

[14]) Ganz dieselbe kaiserliche Erklärung enthält auch der in Note 9 erwähnte, bei Lünig, deut. Reichsarchiv, Bd. XVI. pag. 88 Nr. XCVIII abgedruckte Confirmationsbrief von 1468.

wären. Dieser Passus blieb in den späteren kaiserlichen Confirmationsurkunden unverkennbar nur aus dem Grunde hinweg, weil er überhaupt nur auf besonderes Bitten der Erzbischöfe in die gedachten kaiserlichen Confirmationsurkunden aufgenommen worden war, wozu Uebergriffe der „Anstösser“ Veranlassung gegeben hatten, welche später nicht mehr statt fanden. Der angeführte Passus zeigt aber klar, dass die „Eigenschaft“ d. h. die Allodialität der mainzer Besitzungen und Gebiete die Regel bildete, und nur ausnahmsweise ein oder das andere kleine Stück reichslehnbar war, so dass es der Kaiser gar nicht für wichtig erachtete, bei dem Verbote der Anmassungen der benachbarten Fürsten und Herren auch der wenigen Reichsgüter, die Kurmainz zu Lehen trug, eine besondere Erwähnung zu thun. Wäre die Reichslehnbarkeit der mainzischen „Gebiete“ die Regel gewesen, so würde der Kaiser sicher sich in anderer Weise ausgedrückt haben.

5) Alle vorgenannten kaiserlichen Bestätigungsurkunden unterscheiden, wie sich aus der unter Nr. 3 angeführten Stelle ergibt, drei Rechtstitel, auf welchen die Besitzungen des Erzstiftes Mainz oder die Bestandtheile seines sogenannten Territoriums beruhten, Eigen, Lehen und Pfandschaft. Diese ausdrücklich und positiv von den Kaisern selbst gemachte Unterscheidung der drei möglichen Rechtstitel schliesst die Annahme, Behauptung oder Vermuthung, dass die sämmtlichen Grundherrschaften oder Güter, Renten u. s. w. des Erzstiftes Mainz oder das kurmainzische Territorium im Ganzen, Reichslehen gewesen sei, geradezu und vollständig aus. So wenig eine rechtliche Vermuthung dafür streiten kann, dass irgend eine Grundherrschaft oder anderes Gut von Kurmainz als Pfandschaft besessen worden sei, eben so wenig kann auch eine rechtliche Vermuthung für die Lehenseigenschaft einer solchen Besitzung Platz greifen, wie dies bereits ausgeführt worden ist.

6) Vollkommen klar tritt auch die Meinung der Kaiser, dass sie den Erzbischöfen von Mainz — insoweit nicht einzelne Stücke besonders als reichslehnbar benannt sind — nur die Regalien oder die Landeshoheit über die Besitzungen seines Stiftes als Reichslehen zu verleihen haben, in den Lehenbriefen des K. Maximilian's I., gegeben zu Worms, am 14. Juli 1495 [15])

---

[15]) K. Maximilian's I. Lehnbrief, d. d. Worms, a. 1495, 17. Juli, in Lünig, deut. Reichsarchiv. Bd. VII. (Partis specialis Continuatio I. 3. Fortsetzung.) pag. 18—19.

zu Constanz 1507 [16]), K. Karl's V. gegeben zu Worms 1521, 30. April [17]) und zu Regensburg 1546, 13. Juli [18]), K. Ferdinand's I. gegeben zu Frankfurt 1558, 15. März [19]) und in dem Hauptlehnbrief des K. Franz I. von 1748 hervor, woselbst gesagt wird:

„(Wir leihen ihm, dem Erzbischof von Mainz) die Regalia,
„Lehn und Weltlichkeit mit allen und jeden Grafschaften,
„Herrschaften (u. s. w.); mit allen andern Regalien, Rechten,
„wie die seyn oder seyn mögen: soweit seines Stiftes
„Güther oder fürstlich Recht und Obrigkeit be-
„griffen."

Hier unterscheidet also der Kaiser selbst ganz deutlich des Stiftes Güter, deren Gesammtheit das sogenannte Territorium von Kurmainz bildet, von den hohen Regierungsrechten oder Regalien in denselben und über dieselben: hier ist so deutlich als möglich und in genauer Uebereinstimmung mit dem Sigismundischen Lehnbrief von 1434 ausgedrückt, dass die Güter des Stiftes nicht haiserliches Lehen, sondern in des Erzbischofs „fürstlichem Recht und Obrigkeit" d. h. in dieses fürstlichen Herrn und seines Stiftes, nach der älteren Ausdrucksweise, „jure proprio sive proprietate et dominatione" sind. In vollster Uebereinstimmung hiermit wurde auch von K. Franz I. in einem (noch ungedruckten) Reverse zum Hauptlehnbriefe d. d. Wien 17. Januar 1748 ausdrücklich beurkundet, dass der von dem Frzbischof von Mainz durch seine Bevollmächtigten geleistete Lehenseid durchaus keinen andern Sinn hat, als dass er wegen seiner „Regalia, Lehen und Weltlichkeit" geleistet sei.

7) Auch der in den vorgedachten Lehenbriefen des K. Maximilian I. von 1507 und des K. Franz I. von 1748 gebrauchte Ausdruck „des Stiftes Güter" ist höchst bezeichnend und charakteristisch, denn er drückt auf das Klarste und Bündigste aus, dass es kein geschlossenes Territorium von Kurmainz,

---

[16]) K. Maximilian I. Lehnbrief d. d. Constanz, a. 1507, 1. Juli; ebendas. Bd. XVI. (Spicileg. eccles. Fortsetzung des I. Theils.) pag. 100. Nr. CIX.

[17]) K. Karl V. Lehnbrief, d. d. Worms 1521, 30. April, ebendas. Bd. XVI. pag. 101. Nr. CX.

[18]) K. Karl V. Lehnbrief, d. d. Regensburg 1546, 13. Juli; ebendas. Bd. XVI. pag. 106. Nr. CXVI.

[19]) K. Ferdinand I. Lehnbrief, d. d. Frankfurt 1558, 15. März; ebend s. Bd. XVI. pag. 131—133. Nr. CXVIII.

keinen in neuerer Zeit mitunter sogenannten Kurstaat Mainz — welches Wort sich auch niemals offiziell oder urkundlich gebraucht findet — gegeben hat, sondern nur ein Aggregat von vielen einzelnen durch viele Gegenden Deutschlands zerstreut liegenden Gütern oder Grundherrschaften des Erzstiftes, wie dies auch die Schriftsteller aus der Reichszeit ausdrücklich bezeugen [20]). Es war sogar kein Besitzthum von Mainz so ausgezeichnet, dass es als das Hauptland hätte betrachtet werden können, zu welchem sich die übrigen Besitzungen wie Nebenländer verhalten hätten. Gehörte doch selbst die Stadt Mainz nicht einmal dem Erzbischof, sondern war und blieb bis zum Lüneviller Frieden eine freie Reichsstadt, in welcher dem Erzbischof nur bestimmte einzelne Herrlichkeiten, Regalien und Jurisdictionsrechte zustanden! Jedes einzelne Stück, Stadt, Dorf, Grafschaft, Herrschaft oder später sogenannte Amt, ja selbst eine grosse Anzahl einzelner Höfe und Grundstücke wurde von Kurmainz aus besonderem Rechtstitel besessen und stand mit den übrigen kurmainzischen Besitzungen weder in einem äusseren Zusammenhange, noch in einer inneren Verbindung. Der mitunter jetzt sogenannte Kurstaat Mainz war daher nichts anderes, als eine sehr beträchtliche Anzahl von Enclaven, die durch vieler Herren Länder zerstreut lagen, und nur in der Subjectivitat des Grund- und Landesherrn, d. h. des Erzbischofes und seines Stiftes einen Mittelpunkt fanden, von welchem aus sie, jede besonders, regirt wurden und wohin ihre Renten flossen. Die einzelnen Besitzungen waren aber so zerstreut, dass sich, wie bereits bei der Darstellung der Zustände in den geistlichen Fürstenthümern überhaupt erwähnt wurde, Kurmainz von dem K. Joseph I. im Jahre 1707 ein Privilegium de non arrestando für seine Unterthanen zu erwirken veranlasst sah, da diese bei jeder Entfernung von Haus und Hof in die Lage kamen, fremdes Gebiet betreten zu müssen. Vollkommen stimmt hiermit die von Büsching [21]) berichtete höchst charakteristische Thatsache überein, dass „die zerstreute Lage der churfürstlich mainzischen Länder den Mangel einer allgemeinen Charte (Landkarte) derselben verursacht," so dass nur Spezialkarten der einzelnen Besitzungen angefertigt werden konnten. Man konnte daher von den einzelnen kurmainzischen Herrschaften, Städten,

[20]) Sartorius, geistl. und weltl. Staatsrecht der deutschen kathol. Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Bd. II. Th. I. Abschn. I. cap. 21. §. 608. pag. 20 u. ff.

[21]) Büsching, Erdbeschreibung. VII. Aufl. 1790. Bd. VI. pag. 512.

Dörfern oder Aemtern u. s. w. nicht sagen, dass sie im mainzischen Territorium lagen, sondern jedes solche Stück war für sich ein kurmainzisches Gebiet oder Territorium und Hauptstück (res principalis) und daher spricht auch ganz richtig der oben unter Nr. 4 angeführte Lehenbrief K. Karl's V. d. d. Regensburg 1521, 13. Juli auch nicht von dem mainzischen Gebiete, sondern von den mainzischen Gebieten, als worauf sich einige „Anstösser" unbefugte Eingriffe erlaubt hätten. Nur wenn von den Pertinenzen jedes einzelnen solchen Stückes die Rede war, konnte daher die Frage aufgeworfen werden, in wie ferne eine solche Pertinenz an dem juristischen Charakter der Besitzung, zu der sie gehörte und in der sie lag, als Allod, Lehen oder Pfandschaft Theil nehme; ob die einzelnen Besitzungen selbst aber das Eine oder das Andere waren, konnte aus ihrer geographischen Lage niemals erkannt werden, eben weil es kein geschlossenes mainzer Territorium gab.

§. 5.

4) Die Urkunden über die kleinen Reichslehen von Kurmainz seit dem XV. Jahrhundert.

a) Das Schloss zum Hayne in der Drei-Eichen.

Seit dem XV. Jahrhundert finden sich einige Urkunden, worin den Kurfürsten von Mainz und ihrem Erzstifte einige kleine Reichslehen, die sie bisher nicht besassen, verliehen wurden. Hieher gehört das Schloss zum Hayne in der Drei-Eichen in der Wetterau. Nach einer Urkunde des K. Friedrich III. gegeben zu Nürnberg 1487, 21. Juni, im ungedruckten mainzer Regalienbuche befindlich, verlieh der Kaiser dem Erzbischof Berthold zu Mainz und seinem Stifte sein und des Reiches „Eigenthum" an dem Schlosse zum Hayne in der Drei-Eichen mit aller Oberkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zugehörung, so er und das Reich bisher daran gehabt haben, als ein Reichslehen mit den Worten:

„solche unter andern ihren Regalien von uns und dem „heiligen Reich (zu) Lehen zu empfangen."

Es erhellet hieraus abermals, dass die Erwerbung eines Reichsgutes durch einen geistlichen Fürsten als Reichslehen eine ausdrückliche kaiserliche Erklärung und Verleihung erforderte, wie sich dies überhaupt bei jeder Erwerbung eines Lehens von selbst versteht. Durch den Beisatz „unter anderen ihren Regalien zu Lehen zu empfangen" wurde die singuläre Bestimmung

getroffen, dass es ebenso wenig in Zukunft einer besonderen Belehnung mit diesem Schlosse als einer besonderen Erwähnung in den Lehnbriefen bei den künftigen Belehnungserneuerungen bedürfen, sondern ausnahmsweise dieses Lehen als unter dem Regallehen von Mainz überhaupt mitbegriffen betrachtet werden solle. Uebrigens war dieses Lehen, wie der weitere Inhalt der Urkunde zeigt, nur eine Belehnung mit der Lehensherrlichkeit über dieses Schloss, indem der Erzbischof zugleich angewiesen wurde, dasselbe dem bisherigen Reichsvasallen, Ludwig von Eisenberg, Grafen zu Büdingen und seinen Lehenserben zu (After-) Lehen zu verleihen.

b) Die Cronbergischen Reichslehen.

Die Cronbergischen Reichslehen[1]) bestanden nach Angabe des Hauptlehnbriefes des K. Joseph I. für Kurmainz, gegeben zu Wien 1707, 29. Juli, aus der Burgstadt und dem Thal Cronberg und dem Dorf Eschborn mit allen ihren Rechten, Herrlichkeiten, Renten, Zinsen, Nutzen, Gülten, Diensten, Gefällen, Gerichten, Waldungen, Wässern, Weiden, Schäfereien, Leuten und anderen Ein- und Zugehörungen. Auf diese Reichslehen hatte Kurmainz von K. Leopold I. im Jahre 1664, 16. April die Exspectanz erhalten, und wurde damit nach dem Erlöschen des Cronbergischen Geschlechtes in seinen beiden Stämmen Cronberg und Flügel, zum erstenmale von K. Joseph I. beliehen, und dies in dem Hauptlehnbrief von 1707, 29. Juli miterwähnt. Dasselbe geschah sodann auch in den folgenden Reichslehnbriefen wie z. B. in dem Hauptlehnbrief des K. Franz I. gegeben zu Wien 1748, 17. Januar.

c) Das Freien-Gericht zu Wolmersheim (Wilmundsheim) vor dem Berg bei Alzenau.*)

Eine ganz eigenthümliche Bewandtniss hatte es mit dem seit dem XVI. Jahrhundert als Reichslehen von Kurmainz getragenen Freien-Gerichte zu Wolmersheim vor dem Berg bei

---

[1]) Nur kurze Erwähnung thut von den Cronbergischen Reichslehen J. J. Moser, Einleitung in das churfürstl. mainzische Staatsrecht, Frankfurt a. M. 1755 pag. 279. Derselbe: Von der deutschen Lehensverfassung, Frankf. und Leipzig 1774. Buch I. Cap. 2. §. 47. pag. 86. — J. J. Moser scheint die hier angezogenen Reichshauptlehnbriefe nicht gekannt zu haben. In seiner Einleitung zu dem Reichshofrathsprozess, Frankf. u. Leipzig 1742. Bd. III. pag. 681. 682 führt er die Herren von Cronberg auf, die mit diesen Reichslehen in den Jahren 1577 und 1580 beliehen worden sind.

*) Steiner, Geschichte des Freiengerichts Wilmundsheim oder Alzenau. Aschaffenburg 1820. pag. 160 u. folg. — In dem Lehenbrief des K. Maximilian

Alzenau[1]). Hierüber berichtet der erste (noch ungedruckte) Reichslehnbrief, gegeben von K. Maximilian I. zu Augsburg, am 9. Juni 1500, dass die Erzbischöfe von Mainz und die Grafen von Hanau die Schlösser Steinheim und Hanau von ihren Vorfahren her gemeinschaftlich besessen hätten und in dem Freien-Gerichte zu Wolmersheim (Wilmundsheim) vor dem Berg bei Alzenau in Uebung und Gebrauch hergekommen sei, dass der jeweilige Erzbischof von Mainz, als Inhaber von Steinheim, von den Unterthanen des gedachten Gerichtes „für ihren rechten Erben und gebohrnen Herrn[2]) mit Urtheil und Recht geweist erkennet und gehalten worden"[3]). Dabei hatten aber die Unterthanen dieses Gerichts je zu Zeiten „einen von dem Adel gebohrnen" gewählt, den sie als „Amtmann" betrachteten, in ihren „anliegenden Geschäften"[4]) um Rath und Beistand ersuchten und ihren „gekohren Herrn" nannten[5]). Schon K. Friedrich III. hatte dem Erzbischof von Mainz und dem Grafen von Hanau das Privilegium oder Recht verliehen („sie gnädiglich versehen"), dass „fürders keiner (d. h. kein solcher Herr oder Amtmann) ohne ihrer beden Willen und Wissen dermassen gekohren werden solle."

„Nachdem nun (heisst es in dem Lehenbrief K. Maximilian's vom 9. Juni 1500 weiter) die Innwohner desselben freien Gerichts keinem Herrn bisher gelobt und geschworen und desselben irr gehen[6]), ohne Ordnung leben und täglich dadurch in Armuth und Unrath[7]) wachsen und kommen, und wo dem nicht fürkommen, mögten dieselben Inwohner ihnen (dem Erzbischof von Mainz und

---

vom 9. Juni 1500 heisst dieses Gericht nur „das Freiengericht vor dem Berg zu Alzenau"; in dem Bestätigungsbriefe K. Karl's V. vom 30. April 1522 aber „das Freiengericht zu Wolmersheim vor dem Berg bei Alzenau."

[1]) Ueber den Begriff der Freien-Gerichte siehe diese Alterthümer. Bd. I. p. 48.

[2]) Erbe und geborner Herr: d. h. allodialer Erbherr: über die Bedeutung von hereditaria possessio, hereditas aeterna, als Allod der Kirchen: siehe diese Alterthümer, Bd. I. pag. 113 Note 6; pag. 230.

[3]) Ueber die uralte Sitte, den Land-, Grund- und Gerichtsherrn durch die Land- oder Markgemeinde in Urtheilsform anerkennen zu lassen, siehe diese Alterthümer, Bd. I. pag. 327. 328.

[4]) Anliegende Geschäfte: d. h. Anliegen, Angelegenheiten und Geschäfte.

[5]) Gekohrner Herr: d. h. von der freien Gemeinde erwählter Vogteiherr oder advocatus.

[6]) irr gehen: d. h. ermangeln, Mangel haben.

[7]) Unrath: d. h. Unordnung, unordentliche Wirthschaft.

dem Grafen von Hanau) als Erb- und gekohrne Herrn ihre Gerechtigkeit[8]), die sie auf ihnen herbracht und ersessen haben in die Harre[9]) nit wohl ausgerichten. Und damit sie bei solchen ihren hergebrachten Gerechtigkeiten auch die Gericht in demselben freien Gericht mit sammt den Inwohnern dessen bass[10]) in Wesen bleiben und gehandhabt werden möchten" — so stellten der Erzbischof Berthold zu Mainz und der Graf Reinhard zu Hanau an den Kaiser Maximilian I. die demüthige Bitte, er möge gnädiglich geruhen, das gedachte freie Gericht

„in ein Mannlehen zu schöpfen und zu machen".

Das Freien-Gericht vor dem Berge zu Alzenau war also bisher von den Erzbischöfen von Mainz und den Grafen zu Hanau als Allod besessen worden. Dies erkannte auch K. Maximilian I. ausdrücklich an, indem er in seinem Lehnbriefe, worin er der Bitte der genannten Herrn willfahrte, ausdrücklich erklärt:

„Und dieweil das heilige Reich an obgenannten freien Gericht
„in Menschen Gedächtnuss nie kein Gerechtigkeit gehabt,
„noch herbracht hat"

so habe er mit Wissen und Willen der gedachten Herren

„das obbenannt frei Gericht vor dem Berg zu Alzenau mit seinen „Zugehörungen zu einem Mannlehen geschöpfft und gemacht: und „haben (Wir) fürter also dasselb frei Gericht mit seinen Dör„fern, Weihern, Leuten, Aemtern, Gerichten, Gebotten, Ver„botten[11]), Gülten, Renthen, Zinsen, Fällen[12]), Lageren[13]), Atzun„gen[14]), Nutzen, Wasseren, Wayden, Wäldern, Steuer von „Bodhen[15]), Gewalt, Ehren, Würden, Diensten und allen jeglichen „anderen seinen Zugehörungen und Rechten darin und dazu ge„horende, gänzlich nichts ausgeschieden, dem ehegenannten Bert„holden, Erzbischoffen zu Mainz und Reinharden, Grafen zu

---

[8]) Gerechtigkeit: bedeutet hier wie auch sehr häufig das entsprechende lat. Wort iustitia, das Recht eine gewisse Abgabe zu erheben.

[9]) in die Harre: d. h. in die Länge; auf die Dauer.

[10]) dessen bass: d. h. desto besser.

[11]) Gebotten, Verbotten: d. h. Zwing und Bann; siehe diese Alterthümer. Bd. I. pag. 15.

[12]) Fälle: d. h. Todfälle; Besthaupt: ebendas. Bd. I. pag. 227.

[13]) Lager: d. h. Recht der Herberge fordern: ebendas. Bd. I. pag. 143.

[14]) Atzung: d. h. Zehrung, ebendas. Bd. I. pag. 143.

[15]) Steuer von Bodhen: d. h. Boden- oder Grundsteuer.

„Hanau, ihren Nachkommen und Erben gleichmässig und dass sie
„auch dasselbe also theilen mögen, zu einem rechten Mannlehen
„gnädiglich geliehen" u. s. w.

mit Berufung auf seine römisch königliche Machtvollkommenheit, so dass sie dasselbe von ihm und dem Reich und seinen Nachfolgern römischen Kaisern und Königen zu einem rechten Mannlehen mit ihren übrigen Reichslehen empfangen, tragen und verdienen sollen. [16])

Hier zeigt sich deutlich, dass die Auftragung der früher allodialen Freiengerichte vor dem Berg zu Alzenau von dem Erzbischof zu Mainz und dem Grafen von Hanau an den Kaiser Maximilian I. zu Reichslehen nur zu dem Zwecke geschehen war, den Unterthanen dieses Gerichts das hergebrachte Recht der freien Wahl eines Gerichts- oder Vogteiherrn durch einen kaiserlichen Machtspruch zu entreissen. Dieser Zweck ist auch vollkommen erreicht worden, wie der Lehenbrief des K. Maximilian von 1500, 9. Juni, und dessen Bestätigung durch K. Karl V. von 1522 bezeugt. Es dient aber auch dieser Vorgang abermals zum Beweise, wie durchaus unberechtigt die Behauptung ist, als wenn alle kurmainzischen Besitzungen, Herrschaften oder Aemter Reichslehen gewesen wären, sondern dies war nur dann der Fall, wenn ein besonderer Rechtstitel hierfür vorlag.

Aus einem (ungedruckten) Bestätigungsbriefe K. Karl's V., gegeben zu Valedolit 1522, 30. April, welcher nebst dem Lehnbrief K. Maximilian's von 1500, 9. Juni in den Confirmationsbrief des K. Karl VI., d. d. Wien 1715, 12. Januar und mit diesem in den Hauptlehenbrief desselben Kaisers, d. d. Wien 1737, 23. Juli, aufgenommen worden ist, ersieht man, dass der benachbarte Adel sehr unzufrieden mit der Beseitigung des Rechtes der Bauern im Freigericht war, sich aus seiner Mitte einen Vogteiherren zu erwählen, und dass dieser Adel der Verordnung Maximilian's I. ungeachtet sich in diese Stellung einzudrängen und die Bauern gegen den Erzbischof von Mainz und den Grafen von Hanau aufzureizen suchte, wogegen Karl V. diese Herren bei ihrem neuen Privileg schützte. In dem Hauptlehnbrief des K. Franz I., gegeben zu Wien 1748, 17. Januar, wird in Bezug auf dieses Freigericht noch erwähnt, dass die Erzbischöfe zu Mainz und die Grafen zu Hanau damit „simultanee

---

[16]) Nach dem Aussterben der Grafen von Hanau kam deren Antheil am Freigerichte zu Alzenau ebenfalls an Kurmainz. J. J. Moser, Einleitung in das kurfürstlich mainzische Staatsrecht pag. 284.

et pro indiviso beliehen wurden, bis durch das Absterben des Grafen Johann Reinhardt zu Hanau und Herrn zu Münzenberg der gräfliche Mannsstamm erlosch, von welcher Zeit an Kurmainz allein mit diesem Freigericht von den Kaisern neben seinen übrigen Regalien investirt wurde.

d) Die Königsteinischen Grafschaften und Herrschaften.

Ein anderes besonderes Reichslehen waren die sogenannten Königsteinischen Herrschaften. Aus einem in dem mainzer Regalienbuche befindlichen Lehenbriefe des K. Rudolph II., gegeben zu Prag 1605, 19. Juli, erhellet, dass mehrere reichslehnbare Grafschaften, Herrschaften, Stücke und Güter nach dem Ableben des Grafen Eberhard von Königstein und der Grafen Ludwig und Christoph von Stollberg dem Reiche als eröffnet heimgefallen waren, nämlich der Epsteinische Theil zu Münzenberg, das Schloss Königstein, fünf Huben Landes zu Obererlenbach; ein Theil an der Anfahr am Haupt oberhalb Mainz, ein Theil am dritten Theil eines Thornes [1]); ein Theil an dem Weggeld zu Butzbach; der Morler Grund mit aller seiner Zubehörung, als nemlich die Dörfer Obermörlen und Niedermörlen, Erwiesenbach, Huftersheim und Langenheim; das Recht, Gold- und Silbermünzen zu schlagen, die Bergwerke und verborgenen Schätze, die in den Grafschaften und Herrschaften Königstein, Deitz, Epstein, Münzenberg, Bräuberg und Lissberg auf dem Grund der ehemaligen Grafen von Königstein gefunden werden; das Schloss Laufenstein, die Vogtei zu Langen, mit allen und jeden obgenannten Graf- und Herrschaften Stücke und Güter, Zugehörungen, Obrigkeiten, Rechten, Renten, Zinsen, Gülten, Land, Leut und Mannschaft, sammt den Advocatien und Kirchsätzen [2]) auf den Klöstern und anderen Geistlichen, auch leibeigenen Leuten in berührten Graf- und Herrschaften gesessen und gelegen. Auf diese Graf- und Herrschaften hatte Kurmainz nach Angabe des Lehenbriefs K. Rudolph's II. vom 19. Juli 1605 schon von K. Maximilian II. die Anwartschaft, und durch K. Rudolph II. nach eingetretenem Heimfalle die Belehnung erhalten, so dass sie die Erzbischöfe

„hinfüran von Uns (dem Kaiser) und dem heiligen Reich in „Lehensweis zu Handen bringen, besitzen, nutzen, niessen und „gebrauchen sollen und mögen.“

[1]) Thornes = tornes, turnus und dergl. eine häufig erwähnte Mauth- oder Zollabgabe.

[2]) Kirchsatz: d. h. Kirchenbesetzungsrecht, Patronatsrecht.

e) Die von Huttenschen Güter zu Haussen u. s. w.

Sehr beachtenswerth ist auch eine in dem ungedruckten mainzer Regalienbuche befindliche Urkunde des K. Karl V., gegeben zu Speier 1541, 24. Januar. Hier bestätigt der Kaiser einen „beständigen, ewigen unwiderruflichen Erbkauf," durch welchen das Erzstift Mainz im Jahre vorher die von Hutten'schen Güter zu Haussen u. s. w. an sich gebracht hatte. In der Verkaufsurkunde d. d. Aschaffenburg 1540, Samstags nach dem hl. Pfingsttag, welche vollständig in die kaiserliche Confirmationsurkunde aufgenommen ist, wird speziell angegeben, dass die verkauften Güter theils „frei Eigen", theils „fuldisch Eigen", theils „mainzisch Eigen" seien, so dass also Mainz hier zum Theil als bisheriger Lehensherr und wahrer Eigenthümer das dominium utile seines bisherigen Vasallen zurückkauft; theils werden die Güter als Pfandschaft, theils als hessisches Lehen bezeichnet; von der darüber zuständigen und mitverkauften „hohen Gerichtsbarkeit" aber wird ausdrücklich angegeben, dass sie Reichslehen sei. Die Verkäufer „wären" diese Objecte, d. h. versprechen deren Gewährleistung:

„Lehen für Lehen, Eigen für Eigen, Pfandschaft für „Pfandschaft."

Der Kaiser aber bezeichnet als den Grund, aus welchem seine Bewillung, Decret und Confirmation nachgesucht und von ihm ertheilt worden ist:

„dieweil in solchem Kauf eine höhere Obrigkeit begriffen, „welche von uns und dem heiligen Reich zu Lehen „rühret."

Diese Urkunde gewährt einen vortrefflichen Blick in das Rechtsleben in der Reichszeit; namentlich zeigt sich in ihr auf das Deutlichste das Nebeneinanderbestehen der verschiedenartigsten Besitztitel bezüglich der einzelnen Bestandtheile eines politischen Gebietes oder Areals, welches sonach zum Theile Allod, zum Theil Lehen von einem beliebigen Lehensherren herrührend, zum Theil Pfandschaft sein konnte, während die „hohe Obrigkeit" oder die sogenannte Landeshoheit darüber, und zwar nur diese allein, Reichslehen war[1]).

---

[1]) Ein anderes Beispiel enthält eine Urkunde, d. d. S. Martinsburg zu Mainz, 1578, Dienstags nach Aegidii, bei J. P. Schunk, Beiträge zur mainzer Geschichte, Frankf., Leipzig und Mainz, 1788—1790. Bd. II. pag. 243—248. Nr. XV. Hier überträgt die Aebtissin und der Convent des Klosters S. Clara zu Mainz ihr eigen-

Schlussbemerkung.

Nach den vorstehenden Ausführungen darf wohl die ohnehin von den Publicisten der Reichszeit als zweifellos anerkannte Behauptung als vollständig gerechtfertigt betrachtet werden, dass bei den geistlichen Fürstenthümern jeder Schluss von der reichslehnbaren Innehabung der hohen Obrigkeit auf eine angebliche Reichslehnbarkeit der einzelnen Gebietstheile oder der Gesammtheit ihrer Besitzungen durchaus unstatthaft und der geschichtlichen Rechtsentwickelung durchaus zuwider ist. Schliesslich ist aber noch auf den sehr charakteristischen, abermals zur Bestätigung dieser Behauptung dienenden Umstand hinzuweisen, dass in keinem kaiserlichen **Lehenbriefe** über die Regalien und Weltlichkeiten der Erzbischöfe zu Mainz als Kurfürsten oder in Bezug auf den sogenannten Kurstaat Mainz jemals Land und Leute, Renten, Zinsen und dergl. als mitverliehen genannt sind, sondern dass diese **nur** in den kaiserlichen **Confirmationsbriefen** aufgeführt werden, worin die Kaiser den Kurfürsten von Mainz **alle** ihre **Besitzungen** mit namentlicher Angabe der drei möglichen Rechtstitel, **Eigen, Lehen** und **Pfandschaft** bestätigen, und in jenen **besonderen** Lehenbriefen oder **Theilen** der späteren Hauptlehenbriefe, worin den Erzbischöfen von Mainz nicht nur die hohe Obrigkeit oder die Gerichte, sondern auch die **Grundherrlichkeit** an gewissen Objecten, den sog. kleineren Reichslehen von Mainz, verliehen wird.

Ganz dasselbe gilt auch, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, von dem Hochstift Würzburg.

Hieraus ergibt sich deutlich, dass die Allodialität der Besitzungen, des Areals, der Gebiete oder des sogenannten Territoriums von Kurmainz die Regel bildete, und wie wohlbegründet die Behauptung der Publicisten aus der Reichszeit war, dass, abgesehen von einigen kleineren Reichslehen Kurmainz nur allein die Regalien oder die Weltlichkeit oder Landeshoheit, nicht aber seine Besitzungen selbst vom Reiche zu Lehen trug.

---

thümliches Dorf Zornheim an das Erzstift Mainz „sammt aller und jeder hohen und niederen Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit.“ Eine Feudalität dieser hohen Obrigkeit ist übrigens nicht erfindlich.

Anlage A.

Kaiser Joseph's II. Lehenbrief für den Bischof Franz Ludwig (von Erthal),

Regalien des Hochstiftes Würzburg und des Herzogthums Franken betreffend;

gegeben zu Wien, den 10. December 1781.

(Bisher ungedruckt.)

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Grossherzog zu Toscana, Grossfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich: Wiewohlen Wir aus angebohrner Kayserlicher Güte und Mildigkeit alle Zeit geneigt seynd, allen und Jeden Unseren und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, Unsere Kayserliche Gnade mitzutheilen. So ist doch Unser Kayserliches Gemüth mehr begierlich gegen denen die Uns und dem heiligen Römischen Reiche, als die nächste Glieder die Bürde und Sorgfältigkeit desselben mit steten getreuen Diensten tragen helfen. Dieweil Uns denn der ehrwürdige Franz Ludwig Bischof des Kayserlichen Stiffts Bamberg und des Stiffts Würzburg, Herzog zu Franken, Unser Fürst, Rath und Lieber Andächtiger, durch seiner Andacht Gevollmächtigten Abgesandten und Gewalthabern, den ehrsamen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern Lieben Andächtigen des Erzstifts Trier, des Kayserlichen Stifts zu Bamberg und des Stifts zu Würzburg respective Dom-Capitularen und Scholastern Franz Erwein Carl Casper des heiligen Römischen Reichs Grafen von der Leyen und Hohengerolseck, demüthiglich angerufen, und gebetten, dass Wir als Römischer Kayser, Jhro des Stifts Würzburg und des Herzogthums Franken Regalia, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, Ehren, Rechten, Würden, Zierden und Gerichten darzugehörend, nichts ausgenommen, sonderlich aber die reichslehnbare Burg, Amt und Stadt Kitzingen, sammt den Cent- und Stadtgerichten, Weeg-

und Brückenzöllen, Glaidten, auch anderen Zu- und Eingehörungen, Dörfern, Obrig- Herrlich-Rechten und Gerechtigkeiten, auch Leuthen und Gütern, immassen solche Burg und Stadt vor etlichen Hundert Jahren von denen von Hohenlohe an vorige Bischöfe zu Würzburg rechtmässig kommen und hernachmals denen Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg um eine gewisse Summe Gelds, mit Vorbehalt der Wiederlosung, Pfandweis verschrieben gewesen, des Bischofs Philipp Adolphs zu Würzburg Andacht aber dieselbe im Jahre Sechszehenhundert Sechs und zwanzig wieder aufgekündet und auf beschehene Verweigerung und Nitstattung der Wiederlossung nach geführtem rechtlichen Prozess durch die hierinnen den Neun und zwanzigsten May des Sechzehnhundert Acht und zwanzigsten Jahres erhaltene Urtheil und zuerkannte Wiederlösung auch andere rechtliche Verordnungen wiederum erlanget und einbekommen hat, zu Lehen zu verleihen, gnädigst geruheten, Gestalten Wir dero Vorfahren am Stifft Würzburg, Adam Friedrich, seligen Andenkens, jüngstens den Ein und zwanzigsten Septembris Siebenzehnhundert Sieben und Sechzig gethan und Ihro die Regalien und Lehen dero Stiffts Würzburg und Herzogthums Franken, sodann angeregte Burg, Amt und Stadt Kitzingen mit obberührten Zugehörungen zu Lehen verliehen hätten.

Das haben Wir angesehen solch Seiner Andacht demüthige ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue, nützliche Dienste, so dero Vorfahren, Bischöfe zu Würzburg und Sie Unsern Vorfahren am heiligen Römischen Reich und Uns oft und williglich gethan haben, und hinfüro auf künftige Zeit noch ferner wohl thun mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen dem jetzt gemelten Franz Ludwig als Bischofen zu Würzburg und Herzogen zu Franken, alle und jede seines Stiffts Würzburg und Herzogthums Franken Regalien, Lehen und Weltlichkeit mit allen und jeglichen Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, Ehren, Rechten, Würden, Zierdten und Gerichten darzu gehörig, wie Sie und Ihre Vorfahren die bishero in Uebung und Gebrauch innegehabt und hergebracht haben, nichts ausgenommen, wie nicht weniger obangeregte Burg, Amt und Stadt Kitzingen, sammt ermelten Cent- und Stadt-Gericht, Weeg- und Brückenzoll, Glaidten, auch anderen Zu- und Eingehörungen, Dörfern, Obrig- Herrlich- Rechte und Gerechtigkeiten auch Leut und Güttern, wie die Nahmen haben, zu Lehen gnädiglich gereicht und verliehen. Reichen und verleihen Seiner Andacht die auch von Römischer

Kayserlicher Macht wissentlich in Kraft dieses Briefs, was Wir dero von Rechts- und Billigkeitswegen daran zu verleihen haben, also dass Seine Andacht nun hinfüro von Uns und dem heiligen Römischen Reich, dieselbe in Lehensweis innhaben, nutzen, niesen und gebrauchen sollen und mögen, Inmassen Ihre Vorforderen und nächste Bischofen zu Würzburg, und Sie, die bishero innengehabt, gehalten, besessen, hergebracht und genossen haben, doch Uns und dem heiligen Reich an Unseren und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich.

Und haben auch darauf Seine Andacht durch obgemelten Ihren an Unsern Kayserlichen Hof abgefertigten Gesandten und Gevollmächtigten, Krafft fürgebrachten schriftlichen Gewalts gewöhnlich Pflicht und Eyd gethan, Uns und dem heiligen Römischen Reich von solchen Regalien, Weltlichkeit und Lehenschaft getreu, gehorsam und gowärtig zu sein, davon zu dienen und zu thun, als sich von einem Fürsten und Lehen Mann des heiligen Römischen Reichs, zu thun gebühret, ohngefährlich und unschädlich.

Und Wir gebieten darauf Allen und jeglichen desselben Stiffts Würzburg Mannen und Unterthanen, in welchem Stand und Wesen die seynd, von Römischer Kayserlicher Macht, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief und wollen, dass Sie Seiner Andacht als Bischofen zu Würzburg und Herzogen zu Franken, als ihrem rechten ordentlichen Herrn, ohne Irrung und Widerred, gehorsam und gewärtig seyn.

Auch ferner allen anderen Unseren und des heiligen Römischen Reichs Unterthanen und getreuen, dass sie Seine Andacht an dieser Unserer Kayserlichen Verleihung der gemelten Regalien, Lehen und Weltlichkeit nicht irren, noch verhindern, sondern Dieselbe deren, wie obsteht geruhiglich freuen, gebrauchen, geniesen und gänzlichen dabey bleiben lassen, und hierwieder nichts thun, noch das jemals andern zu thun gestatten, in keine Weis noch Weg, als einem jeglichen seyn, Unsere und des heiligen Römischen Reichs schwehre Ungnad und Straf und dazu eine Poen, nemlich Sechzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich darwieder thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer und den anderen halben Theil genannten Unserem Fürsten zu Würzburg unablässlich zu bezahlen verfallen sein solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien, den zehenden Tag, Monats Decembris nach Christi Unseres lieben Herrn und Selig-

machers gnadenreicher Geburt, im Siebenzehnhundert Ein und Achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenten, des Hungarischen und Böhmischen aber im zweiten Jahre.

Joseph.

vt. R. Fürst Colloredo.

L. S. Ad mandatum Sac^{ae} laes^{ae} Majestatis proprium

Franz Georg von Leykam.

Anlage B.

Revers des Kaisers Joseph II.

die Förmlichkeiten der Belehnung des Bischofs Franz Ludwig (von Erthal) mit den Regalien des Hochstifts Würzburg und des Herzogthums Franken betreffend,

gegeben zu Wien, den 14. December 1781.

(Bisher ungedruckt.)

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwehlter römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien und Lodomerien, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Grossherzog zu Toscana, Grossfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma etc. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermenniglich. Als der Ehrwürdige Franz Ludwig Carl, Bischof des Kayserlichen Stiffts zu Bamberg und des Stiffts Würzburg, Herzog zu Franken etc. Unser Fürst, Rath und Lieber Andächtiger, durch seinen an Unserm Kayserlichen Hof abgeordneten und Bevollmächtigten Abgesandten, den Ehrsamen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern lieben Andächtigen, des Erzstiffts Trier, des Kayserlichen Stiffts zu Bamberg und des Stiffts zu Würzburg respective Domcapitularn und Scholastern, Franz Erwein Carl Casper, des heiligen römischen Reichs Grafen von der Leyen und Hohengerolsegg, Seiner Andacht und dero anvertrauten Stiffts Würzburg und des Herzogthums Franken Regalia, Lehen und Weltlichkeiten von Uns und dem heiligen römischen Reich zu Lehen empfangen, die Wir auch Seiner Andacht gnädiglich gereichet und verliehen haben und aber solche Belehnung in Unserer Kammer geschehen und Sr. Andacht Vorfahren solche Regalia hievor

von Unseren Vorfahren römischen Kaysern und Königen, in Kayserlicher Zierden auf freyem Stuhl unter dem Himmel und mit Fahnen, oder Panieren, nehmlich den Blutfahnen, auch des Stiffts Würzburg Fahnen, und des Herzogthums Franken Fahnen persönlich empfangen; So haben Wir demnach mit wohlbedachten Muth, gutem Rath und rechtem Wissen declariret, und erkläret, und thun das hiermit von Römischer Kayserlicher Macht, wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, meynen, setzen, und wollen, dass solche Unsere Belehnung in Unserer Kammer, als obstehet, beschehen, gegen gedachten Unsern Fürsten zu Würzburg, seinem Stifft und Nachkommen, und sonsten männiglich so kräftig und bei Würden sein solle, zu gleicher Weise, und in aller Maass, als ob Seine Andacht dis von Uns, wie obstehet, in Kayserlichen Zierden auf freyem Stuhl, unter dem Himmel und mit denen Fahnen selbst empfangen hätte, getreulich und ohne Gefährde.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den Vierzehenden Tag Monats December nach Christi, unseres lieben Herrns und Seligmachers gnadenreicher Geburt, im Siebenzehnhundert Ein und Achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen, im Achtzehenden, des Hunger'schen und Böhmischen aber im zweiten Jahre.

Joseph.

vd. R. Fürst Colloredo.

L. S. Ad mandatum Sac. laes. Majestatis proprium

Franz Georg v. Leykam.

Anlage C.

(Zur Seite 61 Zeile 8.)

Einige Beispiele

allodialer Erwerbungen von Herrschaften und Gütern durch das Hochstift Würzburg aus Schenkungen, Tausch- und Kaufgeschäften u. s. w.

1) Urkunde a. 807. K. Karl bestätigt einen Tausch des Bischofs Agilward und des Grafen Autulf von Kirchen und Gütern. Eckhart, Comment. de reb. Franc. oriental. et episcopatus Wirceburg. 1729. II. p. 863. Reg. Boic. I. p. 5.

2) Urkunde a. 820. Jan. 20. Aquisgran., worin K. Ludwig der Fromme die Restitution von Gütern (res) an den Bischof

Wulfgar („in jure et dominatione" d. h. als Eigenthum) befiehlt, welche durch eine alte kaiserliche Schenkung an das Hochstift gekommen waren, und die ein Graf Radolf demselben entrissen hatte. Eckhart, Comment. I. p. 880. Reg. Boic. I. p. 5.

3) Urkunde a. 823. Dec. 19. Franconofort., worin Ludwig der Fromme dem Hochstift eine Schenkung seiner Vorgänger (Pipin und Karlmann) mit Bezugnahme auf eine Bestätigungsurkunde Karl's des Grossen neu bestätigt. Eckhart, Comment. II. p. 881. Reg. Boic. I. p. 7.

4) Urkunde a. 823. Dec. 19. Franconofort.; hierin bestätigt K. Ludwig der Fromme dem Bischofe Wulfgar die Schenkungen der Könige Karlmann und Pipin von verschiedenen Kirchen (basilicae) und Kapellen in verschiedene pagis. Eckhart, Comment. II. p. 882. Reg. Boic. I. p. 7.

Diese Schenkung bestätigte K. Arnulph a. 882. Nov. 21. Eckhart, Comment. II. p. 892. Reg. Boic. I. p. 23.

5) Urkunde a. 837. Dec. 20. K. Ludwig bestätigt einen Tausch, wodurch der Bischof Bernulf von dem Grafen Huonrogo eine Kirche (basilica) gegen mehrere in verschiedenen Gauen belegene „villas" eintauscht, welche früher ein gewisser Gumbert der Kirche durch Auflassung zu Eigen (resignare) gegeben hatte. Eckhardt, Comment. I. p. 884. Reg. Boic. I. p. 9. Lorenz Fries, Würzb. Chronik, Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben und Absterben der Bischöfe von Würzburg und Herzoge zu Franken. 1748. 49. Bd. I. p. 38.

6) Urkunde a. 840. Juni 8; K. Ludwig der Fromme schenkt dem Hochstift die Güter zu Eigen („libero potiantur arbitrio"), welche Graf Bernard im pagus Waldsassen in der villa Immenstadt bisher als beneficium gehabt hatte, mit dem Vorbehalt, dass sie Graf Bernard bis zu seinem Tode „beneficiario ordine" fortbesitzen soll. Eckhart, Comment. II. p. 886. Reg. Boic. I. p. 11.

7) Urkunde a. 846 (nach Böhmer a. 844) Jul. 5; K. Ludwig der Deutsche bestätigt dem Bischof Gozbold von Würzburg die „dotes" (d. h. das zu jeder Kirche als Fundation nöthige Grundstück „fundus") von 14 Kirchen („in terra slavorum intra Moenum et Radantiam"). Reg. Boic. I. p. 11. cf. Rettberg, Kirchengesch. II. S. 322. 324. Boehmer, Reg. Carol. 77.

Diese Schenkung bestätigt K. Arnulph Urkunde a. 889. November 11. Eckhart, Comment. II. p. 892. Reg. Boic. I. p. 23.

8) Urkunde a. 847; K. Ludwig der Deutsche schenkt den königlichen Hof zu Ingolstadt (Ingelstadt) an das Bisthum. Schultes,

hist. Schriften. I. S. 122. (Mit Verweisung auf Lünig, Reichsarchiv. Spic. eccl. II. p. 933).

9) Urkunde a. 883. Jan. 9. Cholembra curte (Colmar). Karolus imp. schenkt 22 Huben in der Vechendorfer und 8 Huben in der Hagenauer Mark. Eckhart, Comment. II. p. 673. 890. Reg. Boic. I. p. 19.

10) Urkunde a. 903. Jul. 9. Tarasse. K. Ludwig (d. Kind) schenkt dem Bischof Rudolph von Würzburg zu Eigenthum („perpetuo possidenda") die Güter (bona) der Grafen Adalhart (Adalbert von Babenberg) und Heinrich, die dem k. Fiskus adjudicirt, d. h. confiscirt worden waren, in den pagis Gozfeld, Grabfeld, Ipfgau, Volkfeld und Badenachgau. Eckhart, Comment. II. p. 897. Reg. Boic. I. p. 29. cf. Schultes, l. c. I. S. 123. 169.

11) Urk. a. 941. Dec. 13. Salze. K. Otto I. tritt an das Hochstift sein Eigen (proprietatem) in der Nordheimer Mark im pagus Graffeld gegen das Gut (praedium) des Grafen Poppo in Altendorf ab, welches also letzterer früher dem Hochstift übergeben haben muss. Lünig, deut. Reichsarchiv. Leipzig 1713—22. Spic. eccl. Continuatio. II. p. 1016. Reg. Boic. I. p. 37. cf. Fries, Würzburger Chronik. I. S. 101. 102.

12) Urkunde a. 976. Jul. 5. Vorchheim. K. Otto II. schenkt dem Bischof Poppo eine Kirche in Vorchheim. Reg. Boic. I. p. 43.

13) Urkunde a. 979. Dec. 6. K. Otto II. tauscht mit dem Bischof Poppo die villa Stoeckheim im pagus Grabfeld, gegen die villa Steinach. Reg. Boic. I. p. 43.

14) Urkunde a. 983. Jun. Veron. K. Otto II. schenkt dem Bischof Poppo sein Eigen („proprietatem") in Scheikbach (Schenkenbach) im Salgau. Reg. Boic. I. p. 45.

15) Urkunde a. 993. Dec. 8. Tullide. K. Otto III. gibt dem Bischofe Berenward die Abtei Schwarzaha (Schwarzach) zurück. Reg. Boic. I. p. 47.

16) Urkunde a. 993. Dec. 13. Tullide. K. Otto III. bestätigt dem Bischof Berenward die Ortschaften (loca) Niuwenstadt (Neustadt), Hohenburg (Homburg), Amorbach, Sluodrin und Murrhardt, angebliche Schenkungen Pipin's und Karl's, aber bisher dem Stift entfremdet. Leukfeld, Antiq. Poeld. p. 249. Mon. Boic. XXVIII. p. 256, 275; XXXI. p. 255.

Dieselbe Bestätigung erneuerten:

K. Otto III. a. 999. April 13. Reg. Boic. I. p. 49.

K. Heinrich II. a. 1003. Febr. 9. Reg. Boic. p. 53.

K. Konrad II. a. 1025. Mai 20. Reg. Boic. I. p. 75.

Cf. Konrad II. a. 1027. Juli 21. Fries, I. S. 149. 150.

17) Urkunde a. 996. Sept. 15. Ingilenheim. Otto III. übergibt dem Bischof Heinrich den Ort „Rosla" (Rösslein im Hennebergischen). Reg. Boic. I. 47.

18) Urkunde a. 1002. Juli 10. Bamberg. K. Heinrich II. gibt dem Bischof Heinrich die Abtei in Selegonostat (Seligenstadt) in Monnigowe (Maingau). Reg. Boic. I. p. 51.

19) Urkunde a. 1002. Nov. 21. Radespone. K. Heinrich II. gibt dem Bischof Heinrich sein freieigenes Gut („sui juris villam") Salza im Grabfeld (nicht zu verwechseln mit Salze oder Salzburg). Eckhart, de palatio Saltz. p. 53. Reg. Boic. I. p. 53.

19[a]) Urkunde a. 1003. 9. Februar. Henricus II. rex, donationem abbatiae Swarzaha, et monasterii secus ostium fluminis Swarzaha siti ecclesiae s. Salvatoris Wirceburgi ab antecessoribus factam, confirmat. Actum Coloniae. Monum. Boica Bd. 28. Th. I. Nr. CXCIX. pag. 306.

19[b]) Urkunde a. 1003. 9. Febr. Henricus II. rex Henrico episc. Wirceburgensi ejusque sedi possessionem locorum Niuenstadt, et Hohenburg cellarumque Amerbach, Sluderin et Murrehart per antecessores suos reges vel imperatores illuc traditorum confirmat. Actum Coloniae. Monum. Boica, Bd. 28. Th. I. Nr. CC. p. 308.

19[c]) Urkunde a. 1003. 25. December. Henricus II. rex Henrico episcopo Wirceb. ejusque ecclesiae praedium in villa Kirchheim etc. tradit. Monum. Boica, Bd. 28. Th. I. Nr. CCIV. p. 315.

20) Urkunde a. 1008. Mai 7. Wirceburc. K. Heinrich II. gibt dem Bischof Ort und Mark Meinungen und Waladorf; Ussermann, Episc. Wirceb. Cod. prob. p. 16. Reg. Boic. I. p. 61. Diese blieben im Besitz des Hochstifts bis zum Jahre 1542, in welchem Bischof Konrad sie an den Grafen von Henneberg, in dessen Land sie lagen, mit einer Zugabe von 150,000 fl. gegen Schloss und Amt Maynberg für sein Hochstift vertauschte. Schultes, l. c. I. pag. 126.

21) Urkunde a. 1008. Mai 7. K. Heinrich II. schenkt dem Hochstift Würzburg seinen freieigenen Hof („curtem sui juris") in Altechendorf (Altendorf). Reg. Boic. I. p. 59. Monum. Boica, Bd. 28. Th. I. Nr. CCXLVII. p. 388.

22) Urkunde a. 1013. Juni 21, durch Tausch cedirt König Heinrich II. die Kirchen zu Hallerstadt (Hallstadt bei Bamberg), Mamelungstat (Amlingstadt) und Sinselingen (Seislingen) gegen den Hof Gerau (curtis Geraha) im obern Rheingau. Reg. Boic. I. p. 65.

23) Urkunde a. 1027. Juli 21. K. Konrad II. schenkt dem Bischof Mainhard den Wald bei dem Kloster Murrhard im Mürret und Cochengau (vergl. oben Nr. 16). Fries, Würzburger Chronik. I. p. 149. 150. (In deutscher Uebersetzung.)

24) Urkunde a. 1033. August 9. K. Konrad II. schenkt dem Bischof Meginhard ein Eigen (proprietatem) der Kaiserin Gisela, Namens Regenbach, im pagus Mulgowe, „cum omni praedio in Smalefelden.“ Reg. Boic. I. p. 79.

25) Urkunde a. 1037. Erwähnung eines „concambium“ quod predictus comes Hermannus (de Hohenlohe) fecit cum venerabili Meinhardo Wirceb. episcopo, consensu totius cleri et familiae S. Kiliani, dans ei pro duabus partibus sepe dictae Oringowensis ecclesiae... dimidiam villam Bocchingen cum vinea ibid. sita et duabis hobis in Sulcibach, et aliis duabus in Heiligbrunnen et XV. mancipia utriusque sexus etc. Hansselmann, Cop. diplom. zu dem diplomat. Beweise etc. die Landeshoheit des Hauses Hohenlohe betr. Nürnb. 1751. Fol. p. 364 Nr. II.

26) Urkunde a. 1042. Jan. 3. K. Heinrich III. schenkt dem Bischof Bruno ein praedium, welches früher einem gewissen Herold gehört hatte, in Sindringen mit dessen Pertinenzien in verschiedenen anderen Orten. Reg. Boic. I. p. 83.

27) Urkunde a. 1057. März 3. Die Königin Richiza (Bolanorum regina) tritt dem Bischof Adelbero das praedium Salze ab, gegen mehrere Güter des würzburger Hochstiftes in Thüringen und im pagus Grabfeld. Reg. Boic. I. p. 91. cf. Fries. I. S. 165—67.

28) Urkunde a. 1096. Juli; das Hochstift erwirbt durch Tausch mit der Kirche zu Kamberc (Komburg) das praedium Insolvesstat (Eibelstadt) gegen die Hingabe von Hohimberc (Hohenberg). Reg. Boic. I. p. 107.

29) Urkunde a. 1097; die Pfarrei St. Martin in Forchheim wird mit den dazu gehörigen Dörfern und Gütern von Bischof Heinrich von Würzburg dem Bischof von Bamberg gegen die Stadt Königshofen im Grabfeld überlassen. Roppelt, Topographie, Beschreibung des Fürstenth. Bamberg. Nürnberg 1805. II. S. 565.

30) Urkunde a. 1098. Mai 13. Adelhelm und seine Ehefrau Pureswindis schenken dem Bischof Emehard ihren Hof und mehrere Grundstücke in der Thalheimer Gemarkung. Reg. Boica. I. p. 107.

31) Urkunde a. 1100, der edle Herr von Nordheim schenkt dem Bischof Erlung sein ganzes praedium in der

Nordheimer Markung. Schannat, Vind. Coll. I. p. 66. Reg. Boic. I. pag. 109.

32) Urkunde a. 1140; ein edler Herr Gerung schenkt dem Bischof Embricho seine Burg Wielandsheim. Reg. Boic. I. p. 157. 159.

33) Urkunde a. 1144; das Hochstift erwirbt gegen Abtretung der Pfarrei Uetzing von dem Abte zu St. Michael beträchtliche Güter in acht Ortschaften. Reg. Boic. I. p. 175.

34) Tauschurkunde a. 1174, Oct. 18., bezeugt die Herkunft des an das Hochstift Würzburg von dem Abte Rabot von Halesbrunn abgetretenen Objectes aus einer Schenkung der Adelheid von Horburg an diesen Abt. Reg. Boic. I. p. 173.

35) Urkunde a. 1149; K. Konrad III. schenkt dem Bisthum sehr bedeutende Güter in Zubelrod, Ober- und Unter-Hapreteshausen u. s. w. mit der ausdrücklichen Bezeichnung als „Allodia", unter der Auflage, dass das Hochstift zwei Höfe, Sulzheim und Trutbac, an das Kloster Eberach abtrete. Reg. Boic. I. p. 193.

36) Urkunde a. 1179; Gyso, Herr von Hiltenberg, schenkt dem Hochstift sein praedium in Frickenhausen. Lünig, Reichsarchiv. Spicil. eccles. Th. II. S. 942. Reg. Boic. I. p. 307.

37) Urkunde a. 1189; der Graf Gerhard von Rineck schenkt dem Bischof Gottfrid seine villula Moppen nebst den Gütern in Richartesbuch, die er von Friedrich von Heseler erkauft hatte. Gudenus, Cod. dipl. V. p. 357. Stumpf, Denkw. der deutschen Geschichte. Erfurt 1802. II. S. 78. Ussermann, Episc. Wirceb. cod. prob. p. 52.

38) Urkunde a. 1189, der Bischof Gottfrid tritt XI mansos zu Prosselsheim, die aus kgl. Schenkung a. 903 (s. o. Nr. 10) in das Eigenthum des Hochstifts gekommen waren, zu Eigen („appropriat") an Wolfram von Zabelstein ab, gegen XIV mansos in Bibelrit, die dem Grafen von Castell in Lehen gegeben werden, der hiernach die Prosselsheimer Güter bisher zu Lehen vom Hochstift hatte. Reg. Boic. I. p. 347.

39) Urkunde a. 1189, der Magister Henricus Caseus, Canonicus in Würzburg, schenkt dem Hochstift den St. Michaelsberg und seine Güter in Veilsdorf in Sachsen, nebst dem Patronatsrechte. Schöttgen et Kreissig, diplomatica et scriptor. histor. germ. medii aevi. Altenburg 1753—60. II. p. 622. Reg. Boic. I. p. 349.

40) Urkunde a. 1199, K. Philipp verzichtet auf die Lehensherrlichkeit über ein Lehen des Hochstiftes („liberum dimittit

feudum ecclesiae Herbipolensis"), welche von alter Zeit her auf ihn gekommen (devolutum) war. (Es beweist dies deutlich die Fortdauer der alten Sitte der Könige, die Schenkungen, die sie den Kirchen machten, als allodial zu geben, und das Streben der Kirchen möglichst nur Allodien zu besitzen.) Reg. Boic. I. p. 383.

41) Urkunde a. 1199, April 5, K. Philipp schenkt dem Bischof Conrad die Burg Steinegge bei Münnerstadt. Reg. Boic. I. p. 379.

42) Urkunde a. 1213, die Grundbesitzer (homines) von Rimpurg tragen dem Bischof Otto ihr Eigen (proprietates) auf und verpflichten sich zu einer jährlichen Abgabe („pro pensionibus annis vulgo Obelei dictis") wofür ihnen der Bischof seinen Schutz zusichert. Reg. Boic. II. p. 59.

43) Urkunde a. 1223, Febr. 1, Bischof Otto erwirbt durch Tausch von dem Abt Bernhard von Neustadt die Güter seines Klosters zu Umerstadt gegen einige Güter in Himelstadt, und das Patronatsrecht in Helburg. Reg. Boic. II. p. 133.

44) Urk. a. 1224, Bewilligungsbrief des Bischof Theodorici von Würzburg für Graf Gottfrid und Graf Conrad, Gebrüder zu Hohenlohe, dass sie ihren bisher vom Hochstift zu Lehen getragenen Zehnt zu Mergentheim gegen Lehenauftragung („dextrali commixtione uxorum suarum", d. h. mit gesammter Hand ihrer Ehefrauen) anderer intus benannter Güter und Gülten dem Deutschorden als ein freies Eigenthum übergeben möchten. Hansselmann, diplomat. Beweis etc. die Landeshoheit v. Hohenlohe betreffend, Cod. dipl. Nr. XVII. p. 392.

45) Urkunde a. 1226, die Herren von Trimperg tragen ihr Schloss und all ihr Eigen (proprietatem) daselbst dem Bischof Hermann zu Lehen auf. Reg. Boic. II. p. 159. Fries, Würzb. Chronik. I. S. 318.

46) Urkunde a. 1228, April 13, Graf Otto von Hiltenbnrg nebst seiner Gemahlin Adelheid und seinem Sohne Hermann tragen dem Bischof von Würzburg ihr freies erbeigenes Schloss (castrum hereditarium) Hildenburg mit vielen anderen villen und Gütern auf. Reg. Boic. II. p. 173.

47) Urkunde a. 1230, Lehensauftragung der Schlösser Hiltenberg und Liechtenberg an das Bisthum Würzburg durch den edlen Herrn Otto Graf von Botenlube. Reg. Boic. II. p. 193.

48) Urkunde a. 1230, Jan. 18, Sühnevertrag mit dem Grafen von Castell, wodurch der Graf zur Sühne seines Landfriedensbruches höchst bedeutende Güter und Schlösser theils dem Bischofe

Hermann ganz abtritt, theils als Lehen aufträgt, dagegen aber auch mit mehreren Vogteien vom Bischofe beliehen wird. Reg. Boic. II. p. 187.

49) Urkunde a. 1230, Oct. 27, Vergleich des Hochstiftes mit dem Burggrafen Boppo von Würzburg über die Succession in die Besitzungen des Grafen Berthold v. Henneberg, wobei dieser die Stadt Meiningen und viele Ortschaften dem Hochstift überlässt. Reg. Boic. II. p. 191.

50) Urkunde a. 1230, Dec. 7, Graf Boppo von Henneberg und sein Sohn Heinrich tragen dem Hochstift zur Sühne vieler Beschädigungen die Burg Luterberg und viele Ortschaften zu Lehen auf. Reg. Boic. II. p. 193.

51) Urknnde a. 1231, das Bisthum erwirbt gegen die seinem Aftervasallen Conrad von Weinsberg ertheilte Erlaubniss, sein würzburgisches Afterlehen an den Markgrafen von Baden abzutreten, mehrere Güter „ex patrimonio" d. h. aus dem freien Eigen des Conrad von Weinsberg. Reg. Boic. II. p. 203.

52) Urkunde a. 1231, Juni 10; Lehensauftragung des halben Schlosses von Raueneck und vieler Güter an das Hochstift durch Ludwig von Raueneck. Reg. Boic. II. p. 197.

53) Urkunde a. 1231, Juni 12, Lehensauftragung vieler Güter in verschiedenen Ortschaften durch den edlen Herrn Hermann von Raueneck und seine Gemahlin Lugard. Reg. Boic. II. p. 197.

54) Urkunde a. 1231, Aug., beurkundet den Verkauf der Burg Entse von dem edlen Herrn Albert von Entse an das Hochstift und die Verleihung des grössten Theiles davon an denselben Herrn als Lehen mit Vorbehalt gewisser Bestandtheile und Rechte an dieser Besitzung. Reg. Boic. II. p. 199.

55) Urkunde a. 1231, Nov., Bischof Hermann tauscht von dem Herrn Otto von Botenlauben und dessen Gemahlin Beatrix Güter (bona) in der villa Egenhusen ein gegen den Ort Burcharderode. Ussermann, Episc. Wirceb. Cod. prob. p. 56. Reg. Boic. II. p. 205.

56) Urkunde a. 1232, Dec., Vergleich (concordia) zwischen dem Bischof Hermann und dem Grafen Boppo von Henneberg über mehrere castra, Wälder, villae, u. s. w. Reg. Boic. II. p. 213.

57) Kaufurkunde a. 1234, März 7, Graf Otto von Botenlaube und seine Gemahlin Beatrix verkaufen ihr freies Erbschloss (castrum hereditarium) Botenlauben mit vielen dazu gehörigen Gütern in zahlreichen Ortschaften an das Hochstift (ad reliquias S. Kiliani). Reg. Boic. II. p. 227.

58) Urkunde a. 1234, Nov. 21, der Kaiser verzichtet zu Gunsten des Hochstifts auf verschiedene Rechte, in villis Damsdorf, Gochsheim, Urheim, Bernheim, Huttenheim und Tuttenstetten etc. Leukfeld, Antiqu. Poeld. p. 257. Boehmer, Reg. Stauf. p. 252. Reg. Boic. II. p. 233.

59) Urkunde a. 1236; Lehenbrief des Abts Gottfrid zu St. Burchard zu Würzburg über die Vogtei zu Kirchheim und einige Lehen etc. für Graf Gottfried v. Hohenlohe. Hansselmann, diplomat. Beweis, die Landeshoheit von Hohenlohe betreffend. Nürnberg 1751. Cod. dipl. Nr. XXVII. p. 402.

60) Urkunde a. 1240, Jan. 2, Swigger von Oberbach verkauft die halbe Burg Bibelried an Bischof Hermann. Reg. Boic. II. p. 297.

61) Urkunde a. 1242, Aug. 27, Bischof Hermann erwirbt von dem edlen Herrn Otto von Botenloben und seiner Gemahlin Beatrix Hof, Thurm und Burglehen in und um castrum Botenlauben, nebst Gütern in mehreren Ortschaften, gegen Ueberweisung eines Holz- und Viehzolles, u. s. w. Reg. Boic. II. p. 327.

62) Urkunde a. 1243, März 4, Hermann Graf v. Hennenberg trägt dem Bischof zur Sühne den Berg Hennenberg und die Villen Winden und Pichenbach zu Lehen auf. Reg. Boic. II. p. 335.

63) Urkunde a. 1244, Sept. 1, Ludwig von Ruhenecke vermacht (legat atque assignat) dem Hochstift die halbe Burg Ruhenecke. Reg. Boic. II. p. 349.

64) Urkunde a. 1245, April 20, Bischof Hermann erkauft von dem Vogt Conrad von Heidenfeld die halbe Vogtei daselbst und mehrere Villas und Renten. Reg. Boic. II. p. 357.

65) Urkunde a. 1248, April 26, Tausch verschiedener Ortschaften mit der Priorin von St. Markus. Reg. Boic. II. pag. 395.

66) Urkunde a. 1250, Dec., Conrad von Rickenberg verkauft dem Bischof Hermann das halbe castrum Werneck. Reg. Boic. II. p. 437.

67) Urkunde a. 1252, März 2, Vergleich zwischen dem Bischof Hermann und dem Gottfried von Hoenlo über die Gerechtsame in Heidingsfeld. Reg. Boic. III. p. 17.

68) Urkunde a. 1263, Juni 1, Gisela v. Hemersheim verkauft „manu mariti sui, Ottonis pincernae,“ dem Bischof Iring ihre Güter (bona sua) ex hereditate patris aut defuncti mariti sui (erster Ehe) Gotfridi de Sauwensheim, possessa, in Villa Hemmersheim und noch 7 anderen Ortschaften. Reg. Boic. III p. 207.

69) Urkunde a. 1263, Juni 1. Dieselbe Gisela verkauft ihre Renten in denselben verschiedenen Orten und die villa Ussenheim an den Bischof Iring. Reg. Boic. III. p. 207.

70) Urkunde a. 1268, Richtigung zwischen dem Hochstift Würzburg und Graf Crafft und Graf Conrad, Gebrüdern von Hohenlohe, worin diesen beiden wegen erlittener Kriegsschäden eine Summe von 1900 Pfd. Heller zu Hahausen und Heytingsfeld angewiesen wird. Hansselmann, diplomat. Beweis, die Landeshoheit von Hohenlohe betr.. Nürnberg 1751. Cod. dipl. Nr. LVI. p. 421.

71) Urkunde a. 1277, Aug. 14, Gottfried Graf v. Reichenbach übergibt der Kirche die Güter, welche seine Gemahlin Mechtild Gräfin von Hennenberg „ex donatione nobilis viri Henrici de Trimberg" in verschiedenen Ortschaften erworben und dem würzburger Hochstift gegen 100 Mark Silber vermacht hatte, nebst den Leuten, die zur Burg Trimberg gehören, nach dem Tode seiner Gemahlin. Reg. Boic. IV. p. 47.

72) Urkunde a. 1277, Oct. 21, Graf Gotfrit von Lewenstein verkauft seine Burg Lewenstein und Wolffelden (Wolfselden) an Bischof Bertold. Reg. Boic. IV. p. 51.

73) Urkunde a. 1279, Jun. 25, der edle Conrad v. Trimberg verkauft dem Bischof Berthold seine castra zu Trimberg. Reg. Boic. IV. p. 85.

74) Urkunde a. 1292, Sept. 15, Bischof Manegold erkauft das castrum Tungeden (Thüngen) von der edlen Frau Adelheid, Wittwe des Grafen von Hennenberg. Reg. Boic. IV. Pars II. p. 521. Fries, Würzb. Chronik. I. S. 405.

75) Urkunde a. 1292, Nov. 13, Conrad Herr von Trimberg bestätigt dem Hochstift die von seinem Vater Conrad und von seiner Mutter Adelheid geschehene Schenkung der castra Trimberg und Arnstein und behält sich lediglich die milites und militares vor, die zur freien Herrschaft (ad dominium) Trimberg gehören. Reg. Boic. IV. Pars II. p. 523. Schultes, l. c. p. 155. Fries, I. S. 405.

76) Urkunde a. 1313, Lehenbrief Bischofs Andreas zu Würzburg für Graf Crafft von Hohenlohe über die Lehen, so Graf Conrad von Flügelau verlassen hatte. Hansselmann, diplomat. Beweis die Landeshoheit von Hohenlohe betreffend. Nürnberg 1751. Cod. dipl. Nr. LXXVII. p. 432.

77) Urkunde a. 1321, Lehenbrief des Bischofs Gottfried von Würzburg für Grafen Crafft von Hohenlohe über den Theil von der Grafschaft Flügelau etc. Hansselmann, diplomatischer Be-

weis, die Landeshoheit von Hohenlohe betreffend. Nürnberg 1751. Cod. dipl. Nr. LXXXII. p. 434.

78) Urkunde a. 1323, Lehenbrief Bischofs Wolfram zu Würzburg für Graf Crafft von Hohenlohe, über einen Theil der Grafschaft Flügelau und Ultzhofen. Hansselmann, diplomat. Beweis, die Landeshoheit von Hohenlohe betreffend. Nürnberg 1751. Cod. dipl. Nr. LXXXVI. p. 436.

79) Urkunde a. 1328, Graf Heinrich von Hohenlohe verkauft an Bischof Wolfram die halbe Stadt und Vorstadt Volkach nebst Zubehör an umliegenden Gütern, Gerichten etc., die vom Hochstift zu Lehen rühren. Stumpf, Prüfung der histor. Bemerkungen des J. v. Schultes über den successiven Länderzuwachs des Hochstifts Würzburg. Würzb. 1799. Beil. VI.

80) Urkunde a. 1353, Gräfin Elisabeth von Wirtemberg, geb. Gräfin von Henneberg, verkauft an Würzburg den Schleusinger Antheil an Schloss und Amt Wildberg. Schultes, histor. Schriften. I. pag. 146.

81) Urkunde a. 1353. Ein Graf Berthold v. Henneberg, Hartenberger Linie, verkauft an das Stift Würzburg das Hennebergische Schloss und Amt Ebenhausen. Schultes, l. c. p. 241.

82) Urkunde a. 1354, Graf Eberhard von Wirtemberg verkauft an Würzburg seinen halhen Antheil an Stadt und Amt Münnerstadt. Schultes, l. c. p. 138.

83) Urkunde a. 1368, Hermann V. Graf von Henneberg verkauft an Würzburg den Aschacher Antheil an Schloss und Amt Wildberg. Schultes, l. c. S. 146.

84) Urkunde a. 1377, Bischof Gerhard von Würzburg ertauscht von Graf Ulrich von Hanau Schloss und Ort Bütthart. Schultes, l. c. S. 155.

85) Urkunde a. 1406, Graf Johann von Wertheim verpfändet Burg und Stadt Homburg dem Bischof Johann von Würzburg um 15,500 fl. rhn. cf. nr. 87. Schultes, l. c. S. 133. Aschbach, Gesch. der Gr. von Wertheim. I. S. 372.

86) Urkunde a. 1479, Bischof Rudolph erwirbt durch Kauf von dem Schenken von Limburg einen Theil der Castellischen Hälfte von Volkack, jedoch mit Vorbehalt des Wiederkaufs Seitens Castell. Stumpf, Prüfung der histor. Bemerkungen des v. Schultes S. 46.

87) Urkunde a. 1489, Umwandlung der Pfandschaft Homburg (cf. nr. 85) in einen Erbkauf. Schultes, l. c. S. 133 u. Beil Nr. XVI.

88) Urkunde a. 1505, anderweiter Erwerb eines Theils der Castellischen Hälfte von Volkach, mit Vorbehalt des Wiederkaufs

Seitens Castell. Stumpf, Prüfung der histor. Bemerkungen des v. Schultes. S. 46.

89) Urkunde a. 1509, ganz Volkach kommt an das Hochstift, die Grafen Castell verzichten auf das Wiederkaufsrecht a. 1514 und 1520. Stumpf, Prüfung der histor. Bemerk. des v. Schultes. S. 46. 47. Beil. VIII. IX. X.

90) Urkunde a. 1520, K. Ferdinand verpfändet Heidingsfeld und Mainbernheim an das Hochstift und behält sich das Wiedereinlösungsrecht vor. Schultes, l. c. S. 166. Siebenkees, Mat. zur Nürnb. Gesch. Nürnberg 1792—95. IV. S. 449 ff.

91) Urkunde a. 1551, Würzburg erwirbt ein Viertel von Münnerstadt, von den Grafen von Mannsfeld. Stumpf's Prüfung etc. S. 18. Schultes, l. c. S. 139.

92) Urkunde a. 1585, durch einen Vertrag mit Chursachsen, resp. gegen Belehnung mit Meiningen, erwirbt Würzburg die Stadt Lauringen mit mehreren Dörfern. Schultes, l. c. S. 148.

93) Urkunde a. 1585, Juli 20, die Grafen Stolberg verkaufen an Würzburg ein Viertel des Amtes Münnerstadt. Schultes, l. c. S. 139.. 140. Stumpf's Prüfungen. S. 18.

II.

Der Bauer als Fürstengenoss.

Es ist bekannt, dass schon in der karolingischen Zeit die Geburtsfreiheit (ingenuitas) als ein Rechtszustand betrachtet wurde, mit welchem ebensowohl noch besondere Vorzüge verbunden und dazu erworben werden, als auch Beschränkungen und Schmälerungen seiner rechtlichen Wirkungen eintreten konnten, ohne dass darum der Begriff der Freiheit (libertas) ganz aufgehoben worden wäre. So sagt schon eine Stelle in den Capitularien [1]):

„Homo liber, qui statum suum in potestate habet, et pejo-
„rare et meliorem facere potest."

Es ist hier von dem freien Manne die Rede, der nach der Ausdrucksweise des lombardischen Rechtes „selbmundius" d. h. selbstmündig ist; ein Ausdruck, der sich noch in der badischen Gesetzgebung zur Bezeichnung von Personen erhalten hat, welche volle Gewalt oder Verfügungsfähigkeit über sich selbst haben, d. h. von keiner Gewalt oder Mund eines Andern abhängen, es mag dies eine vormundschaftliche oder sonstige Familiengewalt oder eine schutzvogteiliche Gewalt sein.[3]).

Es ist einleuchtend, dass die Geburtsfreiheit, diese Grundlage aller landrechtlichen Zustandrechte, wo sie einmal vollständig vorhanden iet, keiner Steigerung mehr fähig sein kann, also an sich der höchste denkbare status libertatis ist; jeder der sie besitzt, ist und bleibt somit in landrechtlicher Beziehung ein Standesgenosse aller anderen Personen, welchen sie ebenfalls

---

[1]) Capp. Lib. VI. c. 335; siehe meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 9. Nr. XV. p. 273.

[2]) Leges Rotharis (Baudi a Vesme) c. 203. — Glossar. Cavense: (corrump.) silmundia: i. e. in suae potestatis arbitrio. — Meine deut. Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Thl. II. §. 83. Nr. II. p. 607.

[3]) Vergl. das VI. Badische Constitutions-Edict v. 4. Juni 1808. §. 30.

zukommt, wie verschieden auch sonst ihr Schild (Heerschild) sein mag[4]), d. h. wie grosse politische und lehenrechtliche Vorzüge, Rechte und Würden auch dieselben neben und zu der Geburtsfreit noch erworben haben mögen. Dieser Grundsatz, der auf der juristischen Logik beruht, war auch bis in das XIII. Jahrhundert in den Rechtsbüchern und Urkunden anerkannt. Da es nach der mittelalterlichen Rechtsansicht als die ausgezeichnetste Rechtswirkung der vollen Geburtsfreit betrachtet wurde, dass ein Mann in dem mallus legitimus, dem echten Ding, dem Grevending oder Landtäding seinen Gerichtsstand hatte und daselbst auch nur von Standesgenossen gerichtet werden konnte[5]), eben so aber auch fähig und pflichtig war, in einem solchen Gerichte als Urtheiler oder Schöffe Urtheil über Jedermann zu finden[6]), so erklärt sich, dass die Bezeichnung als schöffenbare Freie oder homines synodales, sendmässige, sendbare, sentpere oder (corrumpirt) Semperfreie, in dem lateinischen Texte des Sachsenspiegels „banniti", d. h. dem Gerichtsbann des Grafen pflichtige Leute, sich als das charakteristische Prädikat der vollkommen geburtsfreien oder vollfreien Leute[7]) feststellen musste. Der Sachsenspiegel nennt daher bei der Aufzählung der landrechtlichen Klassen der Freien ganz folgerichtig auch die schöffenbaren Leute als die erste und oberste Klasse, im Gegensatze zu den Pfleghaften und Landseten[8]), und beschreibt sie durchaus als eine Standesklasse, deren Mitglieder fähig sind, auch die höchsten politischen und lehenrechtlichen Auszeichnungen, wie z. B. Lehen jeder Art, auch mit Gerichtsbarkeit, zu erwerben[9]). Im Uebrigen und an sich betrachtet sind die Schöffenbaren nichts

---

[4]) Ueber die Bedeutung von Schild, Heerschild, als lehenrechtliches Zustandsrecht, status nach Lehenrecht, siehe meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 16. p. 331.

[5]) Sachsensp. I. 59. §. 1. vergl. mit II. 12. §. 2; III. 19. III. 26. III. 55. §. 2.

[6]) Sachsensp. I. 2. §. 2; II. 12. §. 2; III. 69. §. 2.

[7]) Vollfreie: das Wort „vol vrien" findet sich schon in der Glosse zum Sachsenspiegel III. 45 p. 7; im alten lombardischen Rechte correspondirt „fulfreae; fulfreales."

[8]) Sachsensp. I. 2. §. 1. — Meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 12. Nr. VI. p. 310. — E. Th. Gaupp, Miscellen des deut. Rechts. Breslau 1830. p. 13 u. folg.

[9]) Sachsensp. III. 54. §. 1. — Meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. Th. II. §. 14. Nr. IV. p. 320.

anderes als vollkommen freie oder vollfreie bäuerliche Grundbesitzer, Landwirthe, Landleute, provinciales, welche ausser der vorgedachten Pflicht, in den Gerichten Urtheil zu sprechen, von ihren Gütern dem Richter nichts zu leisten pflichtig sind, wie der Sachsenspiegel I. 2 §. 2 ausdrücklich sagt:

„Hir mede (hiermit, d. h. mit dem Suchen des Grevendinges)
„hebbet sie vorvangen ir egen jegen (gegen) den richtere, dat
„it alles dinges ledich von ime ist,"

d. h. sie haben keine Abgaben, wie die Vogteileute, homines advocatitii, oder mundmannen an den Richter zu geben, keine sog. Vogtgült, Vogthaber und dergl., so wie sie auch selbstverständlich keine Censualen sind, d. h. keinem Grundherrn Census, Zins, Grundzins geben, wie die nach ihnen als zweite und dritte Klasse der Freien im Sachsenspiegel I. 2 genannten Pfleghaften und Landseten, welche allmählig unter Bauern, rustici, in einem engeren Sinne vorzugsweise verstanden wurden, und die eben durch ihre Zinspflicht sich charakteristisch von den Schöffenbaren unterschieden. Vollkommen hiermit übereinstimmend sagt die Glosse zum Sachsenspiegel I. 2:

„Schöffenbar frei sein die, die ihr eigen frei haben, nur
„dass sie davon Schöffen sein sollen."

Man sieht deutlich, dass der Stand der Schöffenfreien auch eine dingliche Grundlage hatte, ähnlich wie der Herrenstand in seinen allodialen Dinghöfen; wesentlich unterschieden waren aber die Grundbesitzungen des Herrenstandes, ihre Herrschaften, domania und Dinghöfe von den Schöffengütern dadurch, dass mit den ersteren eine eigene Gerichtsbarkeit, der gutsherrliche Zwing und Bann (bannus allodii) und somit auch das Immunitätsrecht im Verhältniss zum Landrichter oder Grafen, die Burgfreiheit, Freiheit des Hofes verbunden war[10]), was alles bei dem Schöffengute fehlte. Regelmässig wurden mindestens drei Hufen allodialen Landes erfordert, damit ein Grundbesitzer als befähigt gelten konnte, Schöffe zu sein und eine schöffenbare Familie zu begründen; daher musste auch der König, wenn die Schöffenbaren in einer Grafschaft ausstarben, nach dem Sachsenspiegel III. 81 §. 1 Reichsdienstleute frei lassen und zu Schöffen machen, dabei aber musste er jedem derselben so viel von dem Reichsgute in der Grafschaft „zu Eigen" geben,

„dat si scepenen dar af wesen mogen; ir jewelkeme dri houen
„oder mer."

---

[10]) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. Abhdl. von den Dinghöfen. p. 10 u. folg.

Da eine Hufe oder Hube gewöhnlich eine Anzahl von einigen dreissig Tagwerken umfasste, und recht wohl mit einem Zinsmanne, Pfleghaften oder Landseten besetzt sein konnte, wenn sie der Eigenthümer nicht im eigenen Bau halten wollte, so ergibt sich, dass ein freieigener Besitz von drei Hufen schon ein ganz ansehnlicher Grundbesitz war, was auch daraus erhellet, dass der Eigenthümer von drei Hufen nach dem Sachsenspiegel II. 54 §. 2 das Recht hatte, einen eigenen Schafhirten zu haben. Deutlich sieht man aber auch aus dem Sachsenspiegel, dass schon gar manche schöffenbare Familie in ihrem Grundbesitz zurück kam und denselben zu veräussern genöthigt wurde. Nach dem Sachsenspiegel I. 34 §. 1 ist daher schon ein Theil des Schöffengutes als unveräusserlich erklärt, und muss der Eigenthümer beim Verkaufe eine halbe Hufe und eine „word", d. h. Wirthschaft, Wohnhaus mit Hofstatt[11]), so gross, dass man einen Wagen darauf umwenden kann, zurückbehalten, und

„dar af sal he deme richtere sines rechten plegen,"

d. h. darauf soll die Pflicht ruhen, die der Schöffenbare nach dem Sachsenspiegel I. 2 §. 2 hat, des Greven Ding zu suchen und Urtheil daselbst zu finden.

Der schöffenbare Mann des Sachsenspiegels ist daher der eigentliche Vollfreie, der wahre homo liber oder ingenuus, der wie in der ältesten Zeit, sein Recht verbessern und verschlechtern kann, der aber wenn er noch so viele politische und lehenrechtliche Vorzüge und Auszeichnungen erwirbt, doch eben darum keinen höhern status libertatis erlangen kann, eben weil er selbst schon auf der höchsten Stufe der Freiheit nach Landrecht steht. Sehr bezeichnend ist es daher, und ganz folgerichtig übereinstimmend mit diesem Grundsatze, dass nach dem Sachsenspiegel III. 45 §. 1 das Wehrgeld und die Busse der schöffenbaren Leute (banniti) und der Fürsten (illustres) und freien Herren (spectabiles)[12]), d. h. Wehrgeld und Busse der schöffenbaren Leute und der in politischer und lehenrechtlicher Beziehung am höchsten gestellten Männer vollkommen gleich ist, wobei es nur als ein blosser rechtlich und materiell bedeutungsloser Ehrenvorzug erscheint, dass die verwirkten

---

[11]) word; im ags. worđe; wurđe; Wirthschaft; so z. B. verschenkt König Eduard v. England „feowđer wordias" vier Wirthschaften zu Aeswicon; Urk. Nr. 821 bei J. Kemble, Cod. diplom. aevi Saxon. Bd. IV. p. 171, lin. 7.

[12]) Illustres, spectabiles, banniti: so übersetzt der lateinische Text des Sachsenspiegels bei Gärtner, Fürsten, freie Herren und schöffenbare Leute.

Zahlungen an Fürsten und Herren in Gold anstatt in Silber bezahlt wurden [13]). In dieser Gleichstellung der Wehrgelder und Bussen liegt eben so wie der schärfste, so auch der angemessenste Ausdruck der vollkommenen Gleichheit des landrechtlichen Zustandrechtes oder des status libertatis der vollfreien bäuerlichen Grundbesitzer mit dem gesammten Fürsten- und Herrenstande als der im politischen Rechte und Lehenrechte am höchsten gestellten Standesklasse. Sehr gut hat dies auch schon die Glosse des Sachsenspiegels III. 45 §. 1 bemerkt und hervorgehoben, und indem sie den Einwand widerlegt, wie es möglich sei, dass Personen von verschiedenem Geburtsstande doch ein und dasselbe Wehrgeld haben könnten, spricht sie denselben Grundsatz, der hier oben an die Spitze gestellt worden ist, sehr schön folgendermassen aus:

„Wer also wol frei ist als der ander, der ist auch „wol geboren als der ander. Dann die geburt zweiet „sich nicht anders, als an eigenschafft und der Freiheit. „Weil dann der Schöppenbare also frei ist, als der Frei-„herr und sofort der Freiherr als frei als der Fürste, darum „haben sie gleiche buss."

Die Glosse bespricht sodann noch den Einwand, der aus dem Sachsenspiegel selbst Buch I. Art. 3 hergenommen werden könnte, woselbst von den Heerschilden die Rede ist, und die schöffenbaren Freien neben den Vasallen der freien Herren im fünften Schilde, also überhaupt in tieferem Schilde als die Fürsten und freien Herren stehen. Sehr gut und ganz folgerichtig bemerkt hier die Glosse, dass sich diese Abstufung des Heerschildes nur auf die „ritterliche Würdigkeit" beziehe und dass überhaupt lehenrechtliche Verhältnisse nicht in die landrechtlichen einzumengen seien.

Auf diese vollkommene landrechtliche durch keinerlei ministerielle oder gemeine Dienstpflicht beschränkte Geburtsfreiheit gehen auch in den lateinisch concipirten Urkunden die Ausdrücke ingenui, liberi viri, homines liberae conditionis und dergl., ohne Unterschied, ob die betreffenden Personen dem Herrenstande angehören oder nicht. So z. B. heisst es in dem mainzer Landfrieden K. Friedrich's II. a. 1235 [14]) bei der Anordnung eines kaiser-

---

[13]) Meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. Th. II. §. 14. Nr. IV. p. 320, vergl. mit Th. II. §. 12. Nr. VI. p. 310. 311.

[14]) K. Friedrich's II. mainzer Landfrieden, c. 15; bei Pertz, Legg. II. 317.

lichen Hofrichters, der täglich zu Gericht sitzen soll, und der sicher nur aus dem Herrenstande genommen wurde, ganz einfach nur:

„Statuimus igitur, ut curia nostra iusticiarium habeat liberae „conditionis"

was die alten Uebersetzungen dieses Landfriedens durch fryman oder frey man wieder geben[15]).

In einem Urtheile, welches von dem kaiserlichen Hofgerichte unter dem Vorsitze des K. Heinrich VI. a. 1195 gesprochen wurde[16]), werden als Urtheiler und Umstand „fideles ecclesiae verdensis, liberi et ministeriales," neben den Prälaten und dem Clerus genannt, und am Schlusse beigefügt:

„Super hoc itaque data est sententia et a fidelibus imperii, tam „liberis quam ministerialibus approbata",

wobei doch wohl mindestens nur an ritterbürtige Freie gedacht werden kann.

Aehnlich besagt ein Urtheil des kaiserlichen Hofgerichtes unter Rudolph I. a. 1288[17]):

„quod nobis presidentibus iudicio in terra Austrie sententia ob-„tenta et approbata fuerat per principes imperii, per comites, „per liberos, per ministeriales, et per provinciales Austrie et „Stirie."

Hier sind unter den „liberis" offenbar nur freie Herren zu verstehen, denn nicht nur nimmt hier dieses Wort als Synonym genau dieselbe Stelle in der Reihenfolge der Anwesenden ein, welche in anderen Urtheilen des kaiserlichen Hofgerichtes unter K. Rudolph I. das Wort „nobiles" einnimmt[18]), sondern es erscheinet auch in den unzähligen späteren deutschen kaiserlichen Urkunden in gleicher Weise und in gleicher Reihenfolge das Wort „die Freien" immer in der Bedeutung von „freie Herren". So z. B. erneuerte K. Adolph a. 1292 den Landfrieden K. Rudolph's I.[19])

„von rate und mit gunste der fursten, graven, frien, der stete „und ander des riches getruwen,"

---

[15]) z. B. bei Pertz, Legg. II. 581.

[16]) Ebendaselbst II. 199.

[17]) Ebendas. II. 453.

[18]) Vergl. z. B. die Sententia Rudolphi I. a. 1285, ebendas. II. 446.

[19]) Ebendas. II. 459.

und der oberrheinische Landfrieden K. Albert's I. a. 1301 [20]) erwähnt

„alle edele lute, graven, frien und dienstlute, die diesen frieden „gesworen han.“

Dies bestätigen auch die Ausfertigungen kaiserlicher Privilegien, in welchen der Schlusssatz gewöhnlich, wie z. B. in einer Urkunde des K. Karl IV. von 1373 lautet [21]):

„dorumb gebieten Wir allen Fürsten, geistlichen und weltlichen „Grafen, Freien, Rittern, Knechten, Burkgrafen, Amptluten, „Burgermeistern, Reten und Gemeinden der Stete und allen Un„sern und des Reichs Getrewen“ etc. [22]);

und worin allmählig immer häufiger anstatt des einfachen Wortes „Freien“ der Ausdruck „freie Herren“ gesetzt wurde, wie z. B. schon in einer Urkunde des K. Sigismund a. 1420 [23]).

Dass aber auch dieselbe Bezeichnuug auf alle anderen vollkommen geburtsfreien Leute angewandt wurde, die nicht zum Herrn- oder Ritterstand gehörten, zeigt deutlich ein Rescript K. Rudolph's I. a. 1291 an die freien Männer zu Schwitz [24]). Der Kaiser ertheilt hier denselben die Zusicherung, dass kein unfreier Mann zum Richter über sie gesetzt werden dürfe, in folgenden Worten:

„Rudolfus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus, pruden„tibus viris, universis hominibus de Switz, libere condi„tionis existentibus, dilectis suis fidelibus gratiam suam et „omne bonum. Inconveniens reputat nostra serenitas, quod aliquis „servilis conditionis existens, pro iudice vobis detur“ etc.

Dieses Rescript ist gerichtet an die „viri prudentes“ [25]), d. h. die Schöffen oder den Rath zu Schwitz und die freien Leute daselbst, und letztere werden genau mit demselben Ausdrucke

---

[20]) Ebendas. II. 479.

[21]) K. Karl IV. Urk. für Kraft von Hohenlohe, die Gründung einer Stadt bei seiner Veste Kirchberg betr. bei Hansselmann, diplomat. Beweis, die Landeshoheit von Hohenlohe betr. Nr. CXXXII. p. 466.

[22]) Eine ähnliche Formel zeigt die Erneuerung der Hohenlohischen Privilegien durch K. Sigismund a. 1418; ebendas. Nr. CLXI. p. 486 u. s. w.

[23]) Ebendas. Nr. CLXIII. 488.

[24]) Mandatum Rudolphi I. a. 1291 bei Pertz, Legg. II. 457.

[25]) Viri prudentes: weise, wohlweise Leute oder Herren ist die gewöhnliche Titulatur eines städtischen Raths- oder Schöffencollegiums. Vergl. das Rescript K. Heinrich VII. a. 1309, 29. October, bei Pertz, Legg. II. 497: „prudentibus viris oppidanis Antwerpensibus“; (franz. prudhommes).

als solche bezeichnet, wie der kaiserliche Hofrichter in dem angeführten mainzer Landfrieden K. Friedrich's II. a. 1235. Deutlich zeigt sich hier, was die libera conditio eigentlich und wesentlich bezeichnet, nämlich den reinen und scharfen Gegensatz zur servilis conditio; ob aber der vir oder homo liberae conditionis dabei dem Herrenstand oder Ritterstand angehört oder nicht, ist für diesen Begriff und Gegensatz ganz gleichgültig.

Dieser Gegensatz ist es auch, der überall auszudrücken versucht wird, wo die „libera conditio" erwähnt wird. Ganz dasselbe wird auch unter „libertas integra" verstanden; so z. B. in einem Synodalbeschlusse a. 799 [26]), wonach kein Unfreier zum Geistlichen gemacht werden darf, wenn er nicht vorher von seinem Herrn in die Hand des Bischofs freigelassen worden ist

„in libertate integra persistendum omnibus diebus"

d. h. so frei, dass ihm auch keine Zins- oder Dienstpflicht irgend einer Art auferlegt wurde. Genau in derselben Beziehung erscheint auch „egregia libertas"; sie wird ausdrücklich beschrieben als volle Freiheit von jedem Dienst- nnd Lehensverband, selbst dem edelsten. So erscheint bei dem Annalista Saxo [27]):

„Welfus, egregiae libertatis princeps, qui nunquam alicui
„nec ipsi imperatori, pro aliquo beneficio se subdidit"

und Albericus (ad a. 1024) nennt den Kaiser Conrad II. [28]):

„virum egregiae libertatis, quippe qui nunquam se submi-
„serat aliorum servituti."

In diesem Sinne konnte sogar einem Freigelassenen derselbe status libertatis verliehen werden, wie ihn die edelsten Geschlechter hatten, wie man aus einer Formel in dem Formelbuche des Erzbischofs Salomo III. von Constanz ersieht, worin einige Unfreie (mancipia) mit der Erklärung frei gelassen werden, dass sie sein sollen

„ita liberi, quasi de ingenuis et nobilissimis Alamannis
„sint geniti."

Ebenso, wie die volle Freiheit ohne Adelseigenschaft vorkam, so kam auch die Adelseigenschaft d. h. der erbliche Besitz hoher politischer und lehenrechtlicher Berechtigungen ohne die volle Frei-

---

[26]) Statuta Rhispacensia et Frisingensia, a. 799 c. 30, bei Pertz, Legg. I. 79.

[27]) Annalista Saxo, bei Eccard, corp. histor. medii aevi. I. 660.

[28]) Albericus Monachus trium fontium ad a. 1024, edit. Leib. (sect. II.) pag. 56.

heit vor. Schon aus der Lex Salica und Ripuaria und aus Gregor von Tours ist bekannt[29]), dass in der merowingischen Zeit nicht selten pueri regis oder tabellarii, Hörige des Königs und Freigelassene, d. h. Personen, welche mit den zinspflichtigen Freien, den tributariis, aldiis und dergl. auf einer Stufe standen, in die königliche trustis aufgenommen, ja sogar zu Grafen und Herzogen erhoben wurden, ohne dass darum ihr Geburtsstandsverhältniss sich veränderte, so dass sie auch nachher nur das halbe Wehrgeld hatten, welches einem vollfreien Manne gebührte, der in dasselbe königliche Dienst- und Amtsverhältniss eingetreten war. Desgleichen galten die ritterlichen Dienstleute (ministeriales, milites, clientes) der geistlichen und weltlichen Herren regelmässig nicht für vollfrei, sondern heissen oft geradezu eigene Leute, proprii, wie z. B. in einer Urkunde des edlen Herrn Conrad von Thekke von 1284, ein „Hartrat, miles de Baldoltesheim, proprius noster" d. h. unser eigen Mann, erscheint[30]), obgleich sie schon seit dem XIII. Jahrhundert auch häufig als nobiles bezeichnet wurden. So z. B. testirte der edle Herr Crafft von Bocksberg a. 1245 über seine Ministerialen unter der Bezeichnung als „nobiles homines"[31]); die Ministerialen des Bisthums zu Passau heissen abwechselnd auch nobiles in dem Weisthum von 1256[32]); in einer fuldischen Urkunde von 1287 werden erwähnt „filiae nobiles, ipsius monasterii propriae ministeriales"[33]); Graf Rupert von Durne vertauschte einen seiner Dienstleute „strenuum militem Popotonem dictum Dunen", an seinen Oheim, den edlen Herrn Kraft von Hohenlohe gegen einen auszuwählenden „nobilem clientem et militem" desselben[34]); die Gebrüder Albrecht und Friedrich von Hohenlohe verkauften 1293 mit ihrem Gute zu Ohrenbach an die Commende des deutschen Ordens zu Ohrenbach „omnes personas tam nobiles quam ignobiles"[35]) und in der Vergabung, welche der Graf Rupert von Durne auf seinen

[29]) L. Sal. Herold. LVI. 2. — L. Rip. LIII. 2. — Gregor Tur. V. 48 (49); siehe meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl Th. II. §. 9. Note 15, p. 266.

[30]) Hansselmann, diplom. Beweis der Landeshoheit von Hohenlohe, Urk. Nr. LXIII. p. 424.

[31]) Ebendas. Urk. Nr. XXXIV. p. 406.

[32]) Monum. Boica. Bd. 28. II. p. 511. lin. 11.

[33]) Schannat, clientela fuldensis, p. 354.

[34]) Hansselmann, l. c. Urk. Nr. LXXI. p. 429.

[35]) Ebendas. Urk. LXVII. p. 426.

Todesfall an den Grafen Kraft von Hohenloh machte, überwies er demselben alle seine Besitzungen und ritterlichen Dienst- und Lehensleute:

„also daz er nach mim tode an den manlehen und an den ede-„len eigenn lewten han sol allez daz recht, daz ich darzu „gehabt han und noch han."

Hiernach erhellet, dass es zwei Arten der Nobilitas gab, eine welche mit der vollen Geburtsfreiheit verbunden war und eine andere, welche neben der Eigenschaft „egenscap" d. h. neben einer erblichen Beschränkung der Geburtsfreiheit durch Ritter- und Hofdienstpflicht bestehen konnte. Daher wurde auch ein grosses Gewicht darauf gelegt, wenn ersteres der Fall war, und hierauf gehet der Ausdruck „ingenua nobilitas", der als ein besonders hohes und ehrenvolles Prädicat betrachtet wurde, wie dies z. B. in einer Urkunde des Bischofs Reginbert von Passau c. a. 1143 erscheint[36]), worin ein

„vir quidam ingenue libertatis de Saxonia, Wichmannus „nomine"

als Schenker eines Hörigen an die Kirche erwähnt wird.

In dieses einfache System kam aber eine fortwährend steigende Verwirrung, seitdem der Schwabenspiegel den Begriff von Semperfreien (homines synodales) theilweise missverstehend denselben Ausdruck zwar im Sinne von Höchstfreie beibehielt, aber lehenrechtliche und politische Vorzugsrechte des Herrenstandes einmengend, diesen Begriff auf die Fürsten und freien Herren einschränkte, was der spätere Sprachgebrauch beibehalten hat[37]). Daneben finden sich aber doch noch vereinzelte Spuren vom Festhalten an dem älteren Rechtsbegriffe, wonach das Wesen der vollkommenen Freiheit für alle freien Stände ein und dasselbe ist, in solchen Gegenden, wo der Bauer der an den Grundherrn der Güter halben zu leistenden Abgaben und Dienste ungeachtet als vollfrei und schöffenbar anerkannt blieb. Mit einem stolzen Selbstgefühle spricht dies die Bauerschaft zu Grosskems im Oberelsass in dem Weisthum von 1384 aus, welches sich im Urbar von S. Alban aus 1486 erhalten hat[38]):

„Wir söllend auch aller fürsten genoss sin und mögent „wiben und mannen on eygen lüt, wo wir wöllent und sönd

---

36) Monum. Boica. Bd. 28. II. 104.

37) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 118.

38) Bei J. Grimm, Weisth. I. 656. c. 9.

„(sollen) wir einen zug han mit einem wagen, davor 6 ross „syent, und wenn er geladen hat und eweg will, so soll er zu „der zweien meier einem gan und sprechen: ich will enweg; so „soll denn derselbe meyer ihm nachgan, unz für das dorf us und „soll de minsten finger in die langwied stossen; mag er ihn bhan „(behaben, festhalten), so soll er widerkheren und bliben; mag „er in aber nit bhan, so mag er faren war (wohin) er will.“

Hier ist also der personalfreie Bauer noch geradezu als Fürstengenoss erklärt, und soll damit ausgedrückt werden, dass er noch eben so, wie dies hinsichtlich der schöffenbaren Leute im Sachsenspiegel und dessen Glosse gesagt wird, in landrechtlicher Beziehung denselben status libertatis hat, wie ein Fürst des Reiches. Als die auszeichnende Wirkung dieser vollkommenen Freiheit für den Bauer werden aber hier zwei Verhältnisse hervorgehoben. Das erste ist das Recht der beliebigen Verehelichung mit anderen freien Leuten, wenn sie auch nicht Gutsunterthanen desselben Grundherrn, des Klosters zu S. Alban sind, d. h. dass die Bauern zu Grosskems der Beschränkung in Bezug auf die Verheirathung nicht unterliegen, welcher sehr häufig die Gutsunterthanen, besonders im Elsass unterlagen [39]. Das zweite Recht, welches sich die Bauern zu Grosskems kraft ihrer Vollfreiheit oder Fürstengenossenschaft beilegen, ist das freie Abzugsrecht von ihren Huben, so dass sie durch die Gutsherrschaft nicht am Wegzuge gehindert werden dürfen. Sehr charakteristisch und alterthümlich ist der Volkswitz, in welchen der Ausdruck dieser Abzugsfreiheit eingekleidet ist, indem gleichsam höhnend ein Recht der Gutsherrschaft, den Abzug zu verwehren, anerkannt wird, soferne der Meier den sechsspännigen beladenen Wagen des Abziehenden mit dem kleinen Finger aufzuhalten vermöchte.

---

[39] Siehe unten die Erörterung Nr. VII.

III.

Rustici qui liberi dicuntur. Bargildi. Birgelden. Parochi. Homines advocaticii.

(Erörterung zu Seite 69.)

Viel häufiger als es den freien Bauern gelang, sich in der Anerkennung ihrer vollkommenen persönlichen Freiheit — „als Fürstengenoss" — ungeachtet der von den Gütern zu leistenden Abgaben und Dienste zu erhalten, trat das entgegengesetzte Verhältniss ein, dass im Laufe der Zeit die Freien der bäuerlichen Klasse, welche zins- und dienstpflichtig waren, eben dieser Zins- und Dienstpflicht wegen, die sie mit den eigentlichen Unfreien (mancipia) gemein hatten, als unfreie Leute behandelt wurden, obgleich sich fortwährend für sie die Bezeichnung „die Freien" im Volksmunde erhielt, die freilich nach einer solchen Umwandlung in der Ansicht über den rechtlichen Charakter ihres Standes als unpassend erscheinen musste. So hat z. B. Rocholz[1]) in Bezug auf die uralten sogenannten Freienämter im Aargau es als auffällig bemerkt, wie diese Bezirke so genannt werden könnten, da doch die Bevölkerung derselben als eine unfreie betrachtet worden sei.

Die Spuren dieser Umbildung lassen sich mit Sicherheit bis in das XIII. Jahrhundert zurück verfolgen; die Anfänge derselben reichen aber unverkennbar in eine noch viel frühere Zeit hinauf. Zwar erkennt noch der Sachsenspiegel[2]) die Pfleghaften und sogar eine noch tiefer stehende Klasse, die er Landseten nennt, ausdrücklich als Freie im Gegensatze der eigenen Leute an: namentlich wird erwähnt, dass ein eigener Mann durch die Freilassung das Recht (den Stand) eines Landseten er-

---

[1]) E. L. Rocholz, Schweizersagen aus dem Aargau. 2 Bände. Aarau 1856. Bd. II. pag. 108—110.

[2]) Sachsenspiegel (Homeyer) I. 2 §. 2, 4; III. 45 §. 6.

langt[3]); allein ganz entschieden ist die Standesstellung der Pfleghaften und Landseten nach dem Sachsenspiegel eine niedrigere als die der vollkommen Freien, der schöffenbaren Leute[4]), wie sich nicht nur aus ihren geringeren Wehrgeldern und Bussen ergibt[5]), sondern namentlich bei den Landseten auch in Bezug auf Ehen mit schöffenbar freien Frauen besonders hervorgehoben wird[6]); auch ist die Dienst- und Zinspflicht dieser Klassen im Wesentlichen dieselbe, wie die der Unfreien. Auch nach dem Schwabenspiegel, der die Pfleghaften nicht kennt, sind die „freien Landsassen" die letzte Klasse der Freien[7]), und tritt der eigene Mann, der freigelassen wird, in diesen Stand ein[8]); nach ihm ist eben ihre Verpflichtung, dem Gutsherrn Zins (census, Gült u. s. w.) zu geben, worin sie dem eigenen Manne gleichstehen, ein charakteristisches Moment ihrer tiefen Standesstellung, und werden daher die Leute,

„die mit dem metzen geltent"

d. h. die einem Grundherrn Getreide-Gült geben, für unfähig zum Zeugniss gegen einen vollkommen (semper-) freien Mann erklärt[9]).

In der übereinstimmenden Angabe der beiden Spiegel, dass der freigelassene eigene Mann in den Stand der freien Landseten oder Landsassen eintritt, liegt eine unverkennbare Hinweisung auf den Ursprung dieser Standesklasse. Es ist der Stand der Freigelassenen überhaupt, der immer zahlreicher werden und allmählig die grosse Masse der bäuerlichen Bevölkerung ausmachen musste, je mehr die Freilassungen unter dem begünstigenden Einflusse der christlichen Kirche zunahmen und die freigelassenen Familien sich durch Fortpflanzung vermehrten.

Was schon Tacitus von den Freigelassenen sagte[10]):

„Liberti non multum supra servos sunt"

---

[3]) Ebendas. I. 16 §. 1. — Nach dem Sachsensp. III. 80 §. 2 erlangt auch der Dienstmann durch die Freilassung „vrier lantseten recht." Richtiger legt aber der Schwabenspiegel (v. Lassberg) dem freigelassenen (ritterlichen) Dienstmann „mitel vrien recht" bei.

[4]) Ebendas. I. 2 §. 2 u. 4.

[5]) Ebendas. III. 45 §. 4 u. 6.

[6]) Ebendas. III. 73 §. 1.

[7]) Schwabensp. (v. Lassberg) Vorrede, h.

[8]) Ebendas. c. 156.

[9]) Ebendas. c. 64.

[10]) Tacitus, Germ. c. 25.

findet sonach seine Bestätigung durch die Geschichte das ganze Mittelalter hindurch. Der Grund, weshalb diese Klasse nicht viel höher als die Unfreien geachtet wurde, lag aber eben in ihrer Zins- und Dienstpflichtigkeit. So wird z. B. ganz hiermit übereinstimmend der lombardische und bayerische aldio oder aldius[11]) in alten Glossen[12]) erklärt als:

„statu liber.. libertus cum impositione operarum factus",

und ganz derselbe Begriff tritt in dem häufig erwähnten liber censualis hervor[13]).

Wenn aber auch ein Mann in Bezug auf Zins- und Dienstpflicht dem Unfreien gleichgestellt blieb, so war es doch schon ein grosser Vortheil und eine wesentliche Verbesserung im Vergleiche zu seinem früheren Status, und somit nach den Begriffen der alten Zeit eine wahre Standeserhöhung, wenn er aus der Klasse der mancipia, der eigenen (später insbesondere blut- oder leibeigen genannten) Leute, in den Stand der Personalfreien versetzt wurde. Wahrhaft grossartig wirkte in dieser Hinsicht die christliche Kirche[14]). Diese erkannte sehr wohl, dass es vergeblich sein würde, in einer Zeit der Rohheit und Barbarei, wie die merowingische und karolingische Zeit in vieler Beziehung war, gegen die Sklaverei oder Leibeigenschaft direct ankämpfen zu wollen, die überdies schon in dem ganzen Alterthume, sogar bei den hochgebildeten Griechen und Römern, ein gesetzlich anerkanntes Institut gewesen, ja in ihrer vollen Strenge den germanischen Völkern erst bei der Einwanderung in die romanischen Provinzen bekannt geworden war, indem, wie Tacitus bezeugt[15]), vor der Völkerwanderung die Stellung der Unfreien bei den Germanen vergleichsweise mit der Stellung der römischen Sklaven eine so günstige war, dass sie, abgesehen von der Personalfreiheit, den römischen Colonen zur Seite gestellt

---

[11]) Aldio: das Wort ist noch erhalten im bayerischen Ehe-halten, jetzt einen vertragsmässigen Dienstboten bezeichnend. Andere (Mone, gall. Sprache, p. 88) denken an ein keltisches (wälisches) aill, colonus.

[12]) Du Cange, v. aldius.

[13]) Siehe z. B. die Sententia Friderici II. a. 1232 bei Pertz, Legg. II. p. 294 lin. 24.

[14]) Die katholische Kirche hat in der älteren und neueren Zeit wiederholt die Sklaverei verdammt; von den Päpsten haben sich besonders dagegen ausgesprochen Innocenz III. (1198), Paul III. (1537), Urban VIII. (1639), Benedict XIV. (1741), Gregor XVI. (1839, 3. December).

[15]) Tacitus, German. c. 25. — Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. Th. II. §. 24. p. 353.

werden konnten. Die Kirche schlug daher den milderen aber sicheren Weg ein, auf eine allmählige Beseitigung der strengen Unfreiheit hinzuwirken, indem sie die Freilassungen nicht nur im allgemeinen als ein gottgefälliges Werk empfahl [16]), sondern auch die Freigelassenen besonders ihrem Schutze (mundeburde, tutela) unterstellen und zuweisen liess, wofür sie von denselben als schutzhörigen Gotteshausleuten (homines ecclesiastici, tributarii, muntmanni u. s. w.) eine kleine jährliche Abgabe von einigen wenigen Denaren oder in Wachs (Kerzen, cerae) zu erheben pflegte [17]), und dabei häufig tüchtige Colonisten (liberos censuales) aus ihren Schutzbefohlenen bäuerlichen Standes für ihre damals meist noch uncultivirten und der Rottung bedürftigen Güter zu bilden wusste, wie dies Tausende von Urkunden bezeugen. Diese kleinen, kaum eine Belastung zu nennenden Personalabgaben der Freigelassenen und deren Descendenz waren einerseits ein Bekenngeld ihrer Schutzhörigkeit an die Kirche, andererseits aber auch ein Beweiszeichen ihres Rechtes auf den Schutz der Kirche, ihres Heimathsrechtes oder Ortsbürgerrechtes in einer villa derselben und ihrer Personalfreiheit; so z. B. wird in einer Formel im Formelbuche des Bischofs Salomo III. von Constanz (Saec. IX) den Freigelassenen und ihrer Descendenz eine jährliche Leistung von nur zwei Denaren an ein Kloster auferlegt [18])
„ut alicubi municipatum habeant et tutelam".

Namentlich galt die Verpflichtung, eine gewisse Quantität Wachs zu liefern, als ein Zeichen der Personalfreiheit unter der Schutzhörigkeit einer Kirche, so dass die Ueberweisung von Unfreien an dieselbe als Wachszinsige (cerarii, cerocensi, cerocensuales, luminarii) als vollkommen gleichbedeutend mit der Freilassung an eine Kirche als Gotteshausleute betrachtet wurde [19]), wie sich dies z. B. deutlich aus einer Urkunde der Aebtissin Sophia zu Schwarzrheindorf v. 1172 ergibt, worin sie die sämmtlichen Unfreien ihres Hofes „sub jure cerocensualium" an ihre Kirche delegirt. Eben so wurden auch allgemein die Geldzahlungen als ein „indicium libertatis" von anderen schweren Dienstpflichten betrachtet, wie

---

[16]) Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. Th. II. §. 28. Nr. XII. pag. 376.

[17]) Ebendas. Th. II. §. 28. Nr. II. p. 367. 368.

[18]) Quellen der bayer. und deut. Geschichte. Bd. VII. p. 214. Nr. XVI.

[19]) Lacomblet, Urk. für die Gesch. des Niederrheins. Bd. I. pag. 309, 310. Nr. 444.

eine Urkunde der Grafen Ludwig und Gerhard von Ryneck von 1258 ausdrücklich angibt [20]).

Diese Ansichten behaupteten sich bis in das XIII. Jahrhundert in unbestrittener Geltung; später macht sich eine Neigung bemerklich, alle Personen, die irgend eine Abgabe oder census bezahlen, als eigene Leute oder Unfreie, oder doch die Hörigen nicht mehr als eine niedere Klasse von Freien, sondern als eine höhere Klasse von Unfreien zu behandeln. Die ältere humane Ansicht, dass der Hörige unter der mundeburde oder Vogtei seines Gutsherrn steht „ad defendendum, non ad inclinandum" [21]), d. h. um Schutz zu haben, nicht um gepeinigt zu werden, trat immer mehr in den Hintergrund, und die Herrengewalt wurde nicht selten missbräuchlich so gesteigert, dass endlich im XVI. Jahrhundert die gedrückte Masse durch eine fast allgemeine Erhebung in dem sog. Bauernkriege sich eine Erleichterung zu erzwingen versuchte. Der Ausgangspunkt dieser Steigerung der Herrengewalt lag zum Theile schon in der Vieldeutigkeit des Wortes eigen, indem dies auch in gewissem Sinne von den freien Censualen und Hintersassen, den freien Ministerialen, den Lehensmannen, ja den freien politischen Unterthanen überhaupt gebraucht werden konnte. So wurde z. B. schon in der Zeit, wo unzweifelhaft die Ueberweisung eines leibeigenen Mannes an eine Kirche noch als eine Freilassung galt, diese Ueberweisung doch auch mitunter selbst als ein „zu eigen geben" oder „proprietare" bezeichnet, wie z. B. in der schon Seite 136 angeführten Urkunde des Bischofs Reginbert zu Passau von 1143 [22]). Zum Theile lag aber der Grund auch darin, dass sich die Kirchen vielfach genöthigt sahen, an weltliche Herren, sowohl um sie als Lehensleute zu gewinnen, oder um ihren Anfeindungen, oder auch den Bedrückungen ihrer eigenen Vögte zu entgehen, Güter mit den dazu gehörigen Leuten als Lehen zu überweisen, welche Herren sodann den möglichsten Nutzen aus diesen Leuten zu ziehen suchten. Dass dies ein Hauptgrund der Verschlechterung der Stellung vieler bäuerlichen Leute war, ergibt sich auch schon daraus, dass Herren, welche die Lage der Leute, die sie einem Gotteshaus überwiesen, gegen eine solche Verschlechte-

---

20) Jäger, Gesch. des Frankenlandes. Bd. III. p. 422. 423. Nr. LVII.

21) Salzburger Formeln, in den Quellen der bayer. und deut. Geschichte. Bd. VII. pag. 69. Nr. XI.

22) Monum. Boica. Bd. 28. Th. II. p. 104. Nr. VII.

rung in der Zukunft sicher zu stellen wünschten, in den Traditionsurkunden zur ausdrücklichen Bedingung machten, dass dieselben

„a nullo episcoporum cuiquam in beneficiale mancipium „praestari debeant“

d. h. immer unter der unmittelbaren Gutsherrschaft der Kirche verbleiben sollten, wie z. B. dies in der eben erwähnten Urkunde des Bischofs Reginbert von Passau von dem Schenker, dem edlen sächsischen Herrn Wichmann bedungen worden war.

Wenn man diese Verhältnisse sich vergegenwärtigt, so möchte wohl kaum ein Zweifel darüber bleiben können, zu welcher Klasse jene bäuerlichen Leute zu rechnen sind, welche in Urkunden des XIII. Jahrhunderts als „rustici, qui liberi dicuntur“, oder als „homines, quos vulgus appellat liberos“ bezeichnet werden. So z. B. verlieh K. Philipp a. 1206 dem Bischof von Würzburg unter Anderem das Recht:

„utendi servitiis proprietatum hominum, quos vulgus appellat „liberos, et hominum ecclesiae suae[23])

und in einer Sententia K. Rudolph's I. a. 1282[24]) wird die Rechtsfrage:

„si rustici vel rustice, qui liberi dicuntur, cum ho„minibus advocatitiis vel aliarum superiorum vel infe„riorum conditionum contraxerint, quam condicionem sequi „debeat partus ex hujusmodi commixcione susceptus“?

dahin entschieden:

„quod partus condicionem semper sequi debeat viliorem.“

Die Beifügung „quos vulgus appellat; qui dicuntur“ zeigt deutlich, dass es sich hier um Leute handelte, die zwar gemeiniglich „freie Leute“ genannt wurden, die aber vom rechtlichen Standpunkte aus nicht mehr als solche, wenigstens nicht als „volle Freie“ anerkannt werden wollten, gerade so, wie die Glosse zum Sachsenspiegel III. 45 §. 7 von den Late-Leuten (Lati, Lassen, lazzi) in deren Namen vielleicht noch eine Hindeutung auf ihren Ursprung durch Freilassung enthalten ist[25]), sagt,

---

[23]) K. Philipp: Urk. a. 1206, bei Böhmer, Regesta Staufica p. 20; vollständig abgedruckt in v. Schultes, diplomat. Geschichte von Henneberg, Leipzig 1788. I. p. 85, 86; in Monument. Boic. Bd. 29. Th. I. p. 529, 530. — v. Schultes liest: „proprietatem“ und deutet an, dass vorher ein Wort fehlt; etwa: „secundum proprietatem.“

[24]) Rudolph I. Sententia a. 1282, 13. Febr. bei Pertz, Legg. II. 439.

[25]) Der Sachsenspiegel III. 44, 3. leitet die Laten davon ab, dass die in Thüringen eingewanderten Sachsen nur die Herren vertrieben, die Bauern aber

dass sie „nit vol vrien“ sind, und wie die oben erwähnte Bevölkerung in den aargauischen Freien-Aemtern die freien Leute hiess, jedoch als Unfreie behandelt wurden. Die „sogenannten Freien“, welche in den angeführten Urkunden des K. Philipp und des K. Friedrich's II. erwähnt werden, sind daher nichts anderes, als dieselben Leute, die sonst liberi censuales, im Sachsenspiegel die Plechhaften, Pfleghaften genannt werden, nämlich die Leute, welche, wie die Glosse zum Sachsenspiegel I. 2 §. 3 letzteres Wort ganz richtig erläutert, „eigen“ d. h. wahres, kleines Grundeigenthum oder doch einen der römischen Emphyteusis ähnlichen erblichen Grundbesitz, dominium utile, Erbpacht oder Erbzinsgut haben [26])

„dar si wat sin plichtig af to gevene“

d. h. wovon sie als Grundeigenthümer, proprietarii [27]), oder Erbpächter irgend eine Prästation, Plege, Pflicht, an ein Gotteshaus u. s. w. Zins, oder Dienst, wie Zehrung, Herberge und dergl. zu leisten haben [28]). Auf dies letztere deutet insbesondere der Ausdruck „servitia“ in der Urkunde des K. Philipp von 1206, was die technische Bezeichnung für die Pflicht der Beherbergung und Beköstigung des Gutsherrn oder seines Vogtes ist [29]).

Wie wenig man im XIII. Jahrhundert mehr geneigt war, die freien Censualen für Freie im vollen Rechtssinne des Wortes anzuerkennen, erhellet deutlich daraus, dass man sie schon regelmässig

---

sitzen gelassen hätten. — Es könnte sich etwa auch das bayerische frilaze (L. Bajuv. 7, 10), libertus, vergleichen lassen. J. Grimm, Rechtsalterthümer, denkt an laz, piger, tardus; als den die gewöhnliche Trägheit der dienenden Leute bezeichnenden Ausdruck. Da auch leti, laeti gefunden wird, wollen Manche jetzt an ein keltisches hled, pars, Theil, denken, welches auch in die lateinische Sprache überging (laeti Barbari, terra laeta, läticia); hiernach will Mone in den letis eine aus Romanen und Germanen gemischte Bevölkerung sehen: richtiger würde sich der Begriff colonus ergeben, der eine colonia partiaria hat, d. h. auf halben Ertrag der Güter angenommen worden ist, was bei den Römern gerade zur Zeit der Aufnahme der Germanen als Hülfsvölker sehr gewöhnlich war. Uebrigens ist vielleicht auch nicht nothwendig, für die Formen lati, lazzi, leti, liti und lidi ein und dieselbe Wurzel aufzusuchen.

26) Siehe die Nachweisung, dass Eigen auch den Erbpacht, dominium utile, bezeichnet, in diesen Alterthümern Bd. I. p. 127, 128.

27) Proprietarii: so wird „Pfleghafte“ in dem lat. Sachsenspiegel, art. I. 2 (Gärtner) übersetzt.

28) Plege, Pflicht: im Sinne einer bäuerlichen Prästation: z. B. ein Gut auf Zins und Plege austhun; fälliger Zins und Plege u. s. w. Sachsenspiegel II. 58 §. 2; III. 76 §. 3—5; III. 77.

29) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 143.

mit den Unfreien zusammengestellt findet, wo Standesunterschiede in rechtlichen Betracht kommen. So z. B. sagt der mainzer Landfrieden K. Friedrich's II. a. 1235 c. 11 [30]):

„Rustici vero et servilis conditionis homines in causis non supe-
„riorum sed suorum parium (testes) admittantur",

welche Bestimmung augenscheinlich dem Verfasser des Schwabenspiegels (v. Lassberg) c. 64 vorgeschwebt hat, der hiernach die rusticos und serviles unter der bereits erwähnten Bezeichnung „die mit dem Metzen gelten" zusammenfasst und als unfähig zum Zeugniss gegen Semperfreie erklärt.

Diese Zurückdrängung der rustici in die tiefere Stellung der Unfreien begann sogar schon im XII. Jahrhundert; so z. B. wurde schon damals der rusticus häufig dem servus in der Art der Bestrafung gleich behandelt, wie der Gottesfrieden K. Heinrich's IV. a. 1083 zeigt [31]):

„qui convicia in alium dixerit, si miles, baculis multetur, si
„rusticus, scopis excorietur";

woraus man zugleich sieht, dass die Strafe mit Stockschlägen für weniger entehrend galt, als die des Aushauens mit dem Besen.

In gleicher Weise war der zinspflichtige rusticus, was die Fähigkeit zur Erlangung der Ritterwürde anbelangt, schon im XII. Jahrhundert wie ein servus auf eine Stufe mit anrüchigen Personen, wie die Pfaffenkinder, d. h. uneheliche Kinder von Geistlichen, gestellt [32]); so verordnete z. B. K. Friedrich I. in der Constitutio de incendiariis, d. h. von den Landfriedensbrechern überhaupt, a. 1187 [33]):

„de filiis vero sacerdotum, diaconorum et rusticorum statui-
„mus, ne cingulum militare aliquatenus assumant, et qui jam
„assumserunt, per iudicem provinciae a militia pellantur; quod
„si dominus alicuius eorum in militia [34]) eum contra judicis inter-
„dictum retinere contenderit, ipse dominus judici in 10 libras
„condemnetur, servus autem omni jure militiae privetur" [35]).

Es schliesst sich diese Bestimmung an den ersten Landfrieden K. Friedrich's I. a. 1056 c. 12 an [36]), worin die rustici auch

---

30) Pertz, Legg. II. 316. lin. 30.
31) Ebendas. II. 59. lin. 31.
32) Sachsenspiegel III. 45. §. 9.
33) Pertz, Legg. II. 185. lin. 24.
34) in militia: d. h. inter ministeriales suos militares.
35) Jus militiae: synonym erscheint häufig: „ius ministerialium".
36) Pertz, Legg. I. 103.

geradezu und durchgehends mit den servis zusammengeworfen und für waffenunfähig erklärt worden waren:

„si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, iudex...
„vel arma tollat, vel 20 solidos pro eis accipiat a rustico."

Bemerkenswerth ist, dass nach einem ähnlichen Sprachgebrauche die zu einem Gut gehörigen Zinsbauern, die mit dem Gut veräussert, d. h. an den neuen Herrn überwiesen zu werden pflegten, in den angelsächsischen Urkunden ebenfalls als Freie „liberi", bezeichnet wurden, wie sich aus dem häufig vorkommenden Ausdruck „donare cum ruris et libris (liberis)" [37]) oder „cum ruris et libris (liberis) patrocinium eligere" [38]) und dergl. ergibt.

Mit der Erklärung der „rustici, qui liberi dicuntur" als liberi censuales stimmet auch die noch vielfach vorkommende Bezeichnung einer gewissen Art von Bauerngütern, der sogenannten Freizinsgüter, Freistiftgüter und dergl. überein, von welchen schon Mittermaier sehr richtig bemerkt hat [39]), dass dabei keineswegs immer an ein freies Eigenthum des Bauern an dem Gute zu denken sei: es sind vielmehr bona censualia, Zinsgüter, die von einem „liber censualis" einem personalfreien Bauer, besessen werden, der möglicher Weise ebensowohl Eigenthümer, als auch nur Erbpächter oder bäuerlicher Lehensmann sein kann.

Den „rusticis, qui liberi dicuntur", entsprechen auch wohl die liti oder lidi, welche im alten fränkischen Rechte dieselbe Stellung einnehmen, wie die aldiones bei den Lombarden und Bayern, und deren Name sich noch in dem „lidig-man"

---

[37]) Z. B. Urk. bei J. Kemble, Codex diplom. aevi Saxon. Bd. I. p. 227. Nr. 186, p. 276, Nr. 218 etc. — Bei manchen dieser Urkunden kann es zweifelhaft scheinen, ob nicht unter libri die Urkunden über die betreffenden Grundstücke zu verstehen sind, die mit übergeben werden sollen, was auch der Form „libri" angemessener sein würde; auch steht wirklich in einer Urkunde des Erzbischofs Wulfred, a. 825, ibid. I. p. 283 lin. 17 Nr. 220: „terram cum ejusdem libellis"; allein aus anderen Urkunden ergibt sich doch, dass hier nicht an die Urkunden über die Besitztitel gedacht werden darf, sondern dass „cum libris et ruris" die Uebersetzung von „mid mannen and londe", ist; vergl. z. B. die Urkunde Nr. 220 ibid. I. 228. lin. 25, 26, wo erzählt wird, dass ein Vergleich gebrochen wurde: „quia XII. mensibus (mansibus, mansis) istius praenominatae terrae III manentes (manses, mansi) abstractae sunt, librosque (liberique) XLVII manentes (sc. homines, mansuarii) in tribus locis reddita (redditi) non fuerunt." Auch die Formel „cum ruris et libris patrocinium eligere" lässt sich nicht wohl von Besitztiteln, sondern nur von Land und Leuten verstehen.

[38]) Urk. Nr. 186 bei J. Kemble, l. c. I. p. 228.

[39]) Mittermaier, deut. Privatrecht. 7. Aufl. Bd. II. §. 484. p. 649.

des XIV. Jahrhunderts erhalten zu haben scheint, was einen von Leibeigenschaft ledigen, d. h. freien Mann im Gegensatze eines eigenen Mannes bedeutet[40]), so wie auch das verwandte alte lombardische lithingi nach der Angabe des Glossarium Cavense die „nobiles", also die vollkommen freien, oder nach der Sprachweise des Schwabenspiegels die höchstfreien Leute bezeichnet[41]). Die Wahrscheinlichkeit, dass der Ausdruck „rustici quos vulgus appellat liberos", oder „qui liberi dicuntur", nur eine Uebersetzung von liti oder lidi sein sollte, liegt um so näher, als wirklich auch noch in derselben Zeit, in welcher diese lateinische Bezeichnung gefunden wird, auch noch die lidi urkundlich in den Ländern des fränkischen Rechtes erwähnt werden; so z. B. erkaufte Bischof Herrmann von Würzburg a. 1245, 20. April von dem Advocatus Conrad in Heidenfeld mehrere villas,

„et quatuor litos in Volkach cum redditus in Hirsfurthe"[41a]).

In dem lidus tritt eben so der Begriff eines von der Unfreiheit geledigten Mannes hervor[42]), wie in dem sächsischen Lassen der Begriff eines aus der Unfreiheit Entlassenen, und mansus lidilis, ein mit lidis besetzter mansus, ist bei Irmino gleichbedeutend mit bonum censuale.

Ebensowohl, und ohne das eben Gesagte auszuschliessen, dürfen aber unter den rusticis qui liberi dicuntur, auch die besonders in den fränkischen Gegenden vorkommenden bargildi begriffen werden, wofür auch ganz besonders die Erwähnung der „servitia" (Zehrungen) in der Urkunde K. Philipp's v. 1206 spricht. Ein Gilde oder Gülte ist eine Person, welche an eine andere schuldige Zahlungen (Gild, gilt, gült) zu entrichten hat: so z. B. muss nach dem bamberger Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert ein insolventer Schuldner „geschworner Gülte" seines Gläubigers werden, d. h. sich eidlich verpflichten, demselben alles abzuliefern, was er über „seine Nahrung und einen Schilling Pfen-

---

[40]) Lidig-man: Weisthum von Ebersheimmünster, a. 1320, bei J. Grimm, Weisth. I. 669. — J. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 307, führt aus einer Urk. a. 1287 au: „ligius homo, quod ledichmhan vulgariter dicitur"; hat aber einige etymologische Bedenken.

[41]) Vielleicht darf auch das ags. Thaynlith hieher gezogen werden: meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. Th. II. §. 10. p. 297.

[41a]) Regesta Boica, p. 337.

[42]) Stocker, vocabular. diplom. kennt den lidus in der Bedeutung: „ein sich selbst freigekauft habender".

ning" erübrigt, bis die Schuld getilgt ist[43]). Bar, par ist soviel wie frei, los, ledig, daher auch barus, baro, in den germanischen Rechtsquellen überhaupt einen Freien, selbst der niedersten Klasse bezeichnet, wie z. B. baro de minofledis sive minoflidis in den Capitulis Chlodovechi und der fränkischen Additio zur Lex Alamannorum, dem jetzt von Manchen sogenannten Pactus Alamannorum[44]). Ein Bargilde ist daher ein „freier Gülte", also genau dasselbe wie liber censualis. Die von Struv gegebene Erklärung der Bargilden als Gültfreie, liberi a ministeriis seu servitiis[45]) ist ganz unrichtig, wie sich aus den anzuführenden Urkunden klar ergeben wird. Man hat auch das Wort bargildi, wie so viele andere in der deutschen Rechtssprache eingebürgerte Wörter der celtischen Sprache vindicirt, und will es als Herren-Diener, servi domini (baronis) sive regis, erklären. Jedenfalls ist hiermit keine so genau dem juristischen Charakter der bargildi entsprechende Worterklärung gewonnen, als wenn man sich an die Bedeutung hält, welche sich aus der Beziehung dieses Wortes zu Wurzeln ergibt, die jetzt noch dem deutschen Sprachschatze angehören oder doch in ihm eingebürgert und gemeinverständlich sind. Desgleichen wird auch dadurch keine Aufklärung über das Wesen der Bargilden gewonnen, wenn man, wie Gonne gethan hat, bargildi in barhildi, d. h. liberi fideles, freie Leute, die Hulde gethan haben, verwandeln will, wozu überdies keine grammatische Nothwendigkeit vorliegt[46]). Mehr hat es dagegen für sich, wenn man die Bargilden als Frei-Gilten in dem Sinne erklärt, dass es freie Leute seien, die von ihrem (eigenen) Bauerngute eine freiwillig darauf gelegte Gült geben[47]). Richtig ist nämlich, dass viele freie Leute dadurch Censualen wurden, dass sie sich einer Kirche commendirten und ergaben, und somit freiwillig sich

---

[43]) Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht, Heidelb. 1839. p. 222; Urkundenbuch p. 73 §. 256, a.

[44]) Baro de minofledis: d. h. minus splendidi, sordidi, unfläthige Leute, im Gegensatz von homines pulchri, schöne, d. h. edle Leute; siehe meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. p. 276.

[45]) B. D. Struvius, disquisitio de jure territorii clausi in terris Franconicis 1746. — Vergl. J. M. Schneidt, oratio de ortu iurisdictionis episcopatus Wirceburg. nec non de significatu vocum Parochi et Bargildi, in dessen Thesaurus jur. Francon. Abth. I. Heft 22 p. 4356.

[46]) J. G. Gonne, de ducatu Franciae orientalis, Erlangen 1756. p. 82. — Vergl. auch Schneidt, Thesaur. iur. Francon. Abschn. I. Heft 22. p. 4351.

[47]) Stocker, vocabularium diplomaticum; Nördlingen 1806. v. Barigildi.

und ihre Nachkommen zu einem jährlichen Census an die Kirche verpflichteten, um deren Schutz als Gotteshausleute (homines ecclesiastici) zu geniessen. Es ist auch wohl eben so sicher anzunehmen, dass nicht selten sogenannte dedititii[48]), d. h. solche freie Leute, die sich freiwillig an die Kirche ergaben, und, wie zahlreiche Urkunden zeigen, dabei oft ausdrücklich ihre volle Personalfreiheit sich vorbehielten, durch eine besondere Bezeichnung von jenen Leuten unterschieden wurden, welche nur erst durch eine Freilassung die Freiheit erlangt hatten und von ihrem Herrn einer Kirche als Censualen überwiesen worden waren. Hiermit stimmt überein, dass, wenigstens in dem XII. und XIII. Jahrhundert, die Bargilden stets mit einer besonderen Auszeichnung genannt und von anderen Klassen der freien Censualen unterschieden werden. Fasst man die Quellenzeugnisse zusammen, so dürfte auch wohl die Frage, ob zum Begriff des Bargilden wesentlich die Entstehung seiner Gültpflicht durch freiwillige Uebernahme derselben gehöre, zu bejahen, mindestens aber die Bejahung für höchst wahrscheinlich anzuerkennen sein.

In den Rechtsquellen erscheinen die Bargilden zuerst in dem zu Marengo erlassenen Edicte des K. Lothar I. de expeditione Corsicana, a. 825[49]). Nachdem hier vorerst bestimmt worden ist, welche von den Leuten der königlichen Vasallen und der Prälaten den Feldzug mitmachen sollen, heisst es in c. 4:

„Ceteris vero hominibus, quos vocant bhargildi, volumus ut „singuli comites hunc modum teneant":

und nun folgen Bestimmungen über die Leistung der Heerbannpflicht dieser Leute mit Zugrundelegung der bekannten karolingischen Normen von 803 und 807[50]), wonach die vermöglichen kriegstüchtigen Grundbesitzer persönlich erscheinen sollen, von den minder Vermöglichen aber ordnungsmässig (secundum ordinem)[51]) zwei oder drei oder vier zusammen einen Mann ausrüsten müssen. Hiernach ist unverkennbar, dass die bargildi in dem Edicte

---

48) dedititii: dieser Ausdruck findet sich schon bei Salvianus, de gubernatione Dei, lib. V.

49) Pertz, Legg. I. 242.

50) Vergl. das Cap. Karoli M. a. 803 c. 1, bei Pertz, Legg. I. 119. Cap. a. 807 c. 1. 2, ibid. I. 149; meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. Th. II. §. 36. Nr. II. III. p. 413.

51) So ist zu lesen anstatt des fehlerhaften: „secundum ordinis" bei Pertz, Legg. I. 242. lin. 18.

Lothar's nichts anderes sind, als die gemeinen freien heerbannpflichtigen Leute überhaupt. Es ergibt sich dies mit voller Bestimmtheit, wenn man damit das gleichzeitige Capitulare generale Olonense K. Lothar's I. von 825 c. 1 zusammenhält[52]), wo genau dieselbe Vorschrift wiederholt wird, jedoch ohne das Wort bargildi zu gebrauchen. Die vermöglichen Leute, die sich allein zum Feldzug ausrüsten können, heissen hier schlechthin liberi homines; die Aermeren, von welchen mehrere zusammen einen Mann auszurüsten haben, werden daselbst mediocres genannt, offenbar nur in Beziehung auf ihr Vermögen und nicht in der Absicht, damit einen anderen Geburtsstand derselben zu bezeichnen, wie die beigefügten Worte

„qui non possunt per se hostem facere"

beweisen. Da die gemeinen Freien in Italien, insbesondere die von romanischer Abkunft, ohne Zweifel damals auch schon steuerpflichtig an den Staat oder zinspflichtig waren, so ist deren allgemeine Bezeichnung als bargildi, liberi censuales sive liberi tributarii sehr wohl erklärlich.

Sodann begegnet man den Bargilden wieder in dem Edictum Pistense K. Karl's II. des Kahlen a. 864 c. 32[53]). Hier wird verordnet, dass die Grafen, deren Amtsbezirke an einander gränzen, ihre Gerichte (malla) nicht an einem und demselben Tage abhalten sollen,

„propter francos homines et advocatos, qui ad utraque
„malla non possunt occurrere",

d. h. weil die freien Leute und die Vögte doch nicht an mehreren Gerichten zugleich erscheinen können. Es wird hiernach den benachbarten Grafen empfohlen, sich unter einander über die Ansetzung der Gerichtstage zu verständigen, und mit der Verordnung beschlossen:

„Et ipse (comes) sic mallum suum teneat, ut bargildi ejus
„et advocati, qui in aliis comitatibus rationes habent[54]) ad
„suum mallum occurrere possint."

Hier erscheint „bargildi" lediglich als synonym mit dem vorausgehenden franci homines, und also genau wieder in der Bedeutung von liberi homines überhaupt, wie in dem Edicte Lo-

---

52) Pertz, Legg. I. 251.

53) Ebendas. I. 496.

54) rationes habere: d. h. gerichtliche Geschäfte, an den Gerichten zu thun haben.

thar's v. 825. Es ist hiernach auch durchaus keine Veranlassung da, für die hier erwähnten bargildi noch einen anderen speziellen Charakter aufzusuchen, wie z. B. Du Cange gethan hat, welcher durch die Erwähnung der advocati veranlasst wurde, auch in den bargildis eine Art niederer Diener des Grafen, Gerichtsdiener, „apparitores" zu vermuthen. Es ist aber hierzu um so weniger Grund vorhanden, als gerade dann, wenn man in Uebereinstimmung mit dem Edicte Lothar's v. 825 unter den Bargilden die gemeine freie heerbann-, steuer- und gerichtspflichtige Bevölkerung überhaupt versteht, die Verordnung K. Karl's II. im Edictum Pistense als vollkommen zweckmässig und den Verhältnissen entsprechend erscheint.

Abermals begegnet man den Bargilden in dem Immunitätsprivilegum, welches K. Otto III. der bischöflichen Kirche zu Würzburg im Jahre 996, 15. September, ertheilte [55]). Hierin heisst es unter Anderem:

„ut nullus comes vel publicus iudex eiusdem ecclesiae servos
„vel sclavos sive parochos, quos bargildon dicunt, seu
„saxones, qui northelbinga dicuntur, sive ceteros acco-
„las pro liberis hominibus in ejusdem ecclesiae praediis
„manentes, qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in
„ius et in ditionem praedictae ecclesiae traderent vel adhuc
„tradere vellent, ad causas audiendum vel freda exigendum,
„aut mansiones vel paratas faciendum, vel ab eis ullam
„redhibitionem requirendum, vel ad aliquod opus destringendum
„(distringendum) ullo unquam tempore praesumat".

Am Schlusse der Urkunde wird nochmals das ganze Besitzthum der würzburger Kirche an Land und Leuten:

„sive in agris vel terris, cultis et incultis seu in homi-
„nibus, servis, sclavis, saxonibus vel ceteris accolis,
„qui se vel suas res illuc aliquo modo mancipariunt vel adhuc
„mancipare volunt, cujuscunque sint nationis cuiusve con-
„ditionis, quocunque jure debeant vivere"

als in der Immunität begriffen erklärt und derselben der besondere kaiserliche Schutz zugesichert, unter Wiederholung des Verbotes

„nec quisquam publicus judex in aliqua re praefatos homines vel
„res audeat distringere vel inquietare."

Diese Urkunde eröffnet einen sehr schönen Blick in die Zustände der Bevölkerung in den mainfränkischen Gegenden am Aus-

---

[55]) Urk. K. Otto's III. a. 99 in Monum. Boic. Bd. 28. Th. I. p. 267, 268.

gange des X. Jahrhunderts. Man sieht hier das Land vielfach erst in die Cultur durch Rottung der Wälder und Anlegung neuer Höfe und Dörfer gezogen; ausser der selbstverständlichen mainfränkischen Bevölkerung werden Sachsen und Slaven als in dem Bisthume sitzend erwähnt und sind die Nationalitäten noch scharf geschieden. Erstere mögen die Nachkömmlinge der von Karl d. Gr. nach der Besiegung der Sachsen aus den nördlichen Elbegegenden hierher verpflanzten Leute sein: Slaven aber sassen in den Regnitzgegenden, welche zur Zeit, wo das Bisthum Bamberg noch nicht errichtet war, zu dem würzburgischen Kirchensprengel gehörten. Dem landrechtlichen Stande nach werden servi und solche Leute unterschieden, die als freie Leute (pro liberis hominibus) auf den Gütern der Kirche sitzen, also freie Censualen; dabei wird das freiwillige Ergeben freier Leute mit Hab und Gut an die Kirche als Gotteshausleute als ein häufiges Vorkommniss bezeichnet und unverkennbar begünstigt. Als eine besondere Klasse werden nun hier die parochi, quos bargildon dicunt, erwähnt, jedoch nicht näher beschrieben.

Die „parochi" haben den Auslegern wohl unnöthige Schwierigkeiten gemacht. Während Einige darin „Pfarrleute" d. h. Leute sehen, die an eine gewisse Pfarre zinspflichtig sind[56], ging Gonne so weit, dieses Wort für das unrichtig gelesene Wort „francos" erklären zu wollen, was sodann Schmidt als eine ausgezeichnete Entdeckung betrachtete und nachschrieb[57]. Hiervon ist aber nur soviel wahr, dass das Wort „parochos" genau an der Stelle und in der Verbindung steht, in welcher sich das Wort „francos" in dem Edictum Pistense K. Karl's II. findet, und dass es daher sicher auch so viel wie „freie Leute, liberos homines" bezeichnen soll. Das Wort „parochi" selbst aber ist ganz richtig hier gesetzt und bezeichnet, wie „parochiani" Leute, welche in einer gewissen parochia, d. h. geistlichem oder weltlichem Bezirk, districtus, sitzen, also hier in dem vorzugsweise im mittelalterlichen Latein „parochia" genannten bischöflichen Sprengel[58], d. h. im Umkreis des Bisthums Würzburg überhaupt. Parochi sind daher hier dieselben Personen, die sonst accolae, coloni, vicini, vicinantes,

---

[56] Schneidt, Thesaur. iur. Francon. Abschn. I. Heft 22. p. 4355.

[57] J. G. Gonne, de ducatu Franciae orientalis, Erlangen 1756. p. 86. — Schneidt, a. a. O. p. 4363.

[58] Vergl. z. B. Cap. Karoli M. a. 813. c. 1, bei Pertz, Legg. I. 188.

Nachbarn, pagenses, gelandun, landleut, provinciales u. s. w. heissen, gerade so, wie später die Eingepfarrten auch „die Pfarrer" heissen, z. B. in einer Urkunde der Grafen Albrecht und Kraft von Hohenlohe über die Pfarrkirche zu Meinhard a. 1486[59]).

In der Urkunde von 1012, 10. September, gegeben zu Frankfurt, worin K. Heinrich II. die Privilegien der würzburger Kirche bestätigte[60]) und welcher unverkennbar die Urkunde K. Otto's III. zu Grunde liegt, finden sich die Worte „parochi" und „bargildi", sowie auch die Saxones Nordalbingi nicht, sondern hier ist nur einfach von „homines ipsius ecclesiae, tam francos quam servos et sclavos," die Rede. Dasselbe ist der Fall in der Bestätigungsurkunde K. Conrad's II. a. 1025[61]), welche sich genau der eben erwähnten Urkunde anschliesst. Dagegen erscheinen alle jene Namen wieder in einer späteren Bestätigungsurkunde desselben Kaisers Heinrich II. von 1018 (al. 1017), 12—14. Mai[62]), welche sich sonach wieder buchstäblicher an die Urkunde K. Otto's III. von 996 anschliesst. Uebrigens enthält eben diese Urkunde einen Beisatz, der den Auslegern von jeher nicht geringe Schwierigkeiten gemacht hat. An den aus der Ottonischen Urkunde fast buchstäblich herübergenommenen oben (Seite 151) erwähnten Schlusssatz: „nec quisquam comes uel aliquis publicus judex noster in ulla penitus re praefatae aecclesiae homines vel res audeat ullo unquam tempore vel loco destringere vel inquietare", womit das alte Immunitätsprivilegium bestätigt ist, reihet sich nämlich in der Urkunde K. Heinrich's II. v. 1018 (1017) der neue Zusatz:

„uel aliquam potestatem uel iurisdictionem in toto ducatu vel „comeciis orientalis Franciae, nisi super parochos, „quos bargildon uocant, exercere, quod ad honorem precio- „sissimi martyris Kyliani sociorumque ejus nostra auctoritate „dignae (digne) supperaddere decreuimns."

Dass hier den Bischöfen von Würzburg ein neues und zwar sehr wichtiges Recht als eine besondere Auszeichnung, und zwar, wie sich aus den damaligen Vorgängen ergibt, als eine Vergütung

---

59) Hansselmann, dipl. Beweis der Landeshoheit von Hohenlohe, pag. 523. Urk. Nr. CCIII.

60) K. Heinrich II.: Urk. a. 1012, 10. Sept. Frankfurt. Monum. Boic. Bd. 28. Th. I. p. 437.

61) K. Conrad II.: Urk. a. 1025, 20. Mai, Triburii. Ebendas. Bd. 29. Th. I. p. 14.

62) K. Heinrich II.: Urk. a. 1018 (1017), 12—14. Mai, Aquisgrani, ebendaselbst Bd. 28. Th. I. p. 477, 478.

für die nur mit grossem Widerstreben bewilligte Abtretung eines Theiles der Diöcese zum Behufe der Errichtung des neuen Bisthums Bamberg von dem Kaiser bewilligt werden wollte, ist einleuchtend. Aber worin bestand die neue Begünstigung? Eichhorn[63]) bemerkt ganz richtig, dass hier unter dem Herzogthum Ostfranken nicht das ganze östliche Frankenland verstanden werde, sondern nur der Theil, welcher zur würzburger Diöcese gehört; er irrt aber offenbar, wenn er in dieser Urkunde nichts suchen will als eine Bestätigung der bisherigen Privilegien des Hochstifts Würzburg, denn dass hier ein Mehreres, Neues, gegeben werden soll, sagt die Urkunde mit klaren Worten. Jedenfalls wäre aber hiernach doch so viel neu bewilligt, dass der Bischof die Jurisdictionsrechte, die er nach den älteren Privilegien nur auf den Grundbesitzungen seiner Kirche und über deren Leute auszuüben befugt war, nunmehr in dem ganzen Umfange seines Sprengels, welchem hier der Charakter eines ducatus, d. h. eines einem Herzogthum ähnlichen und gleichgestellten Fürstenthums beigelegt wird, auszuüben berechtigt sein solle, und dies war wahrlich eine sehr grosse, und in damaliger Zeit allgemeines Aufsehen erregende Neuerung, wie sich aus der Art und Weise ergibt, wie Adam von Bremen sich über diesen Vorgang ausspricht[64]). Nach dem Wortlaut der Urkunde sollten jedoch — ausnahmsweise — die „comites et judices publici nostri", d. h. die Grafen und Reichsvögte im Umfang des würzburger Bisthums und Fürstenthums ihre bisherigen Berechtigungen über jene Bargilden behalten, welche zwar im Umfang dieses kirchlichen und weltlichen Gebietes, aber nicht auf den Gütern der Kirche sassen; von den anderen bargildis, die auf Kirchengütern sassen oder sich sonst der würzburgischen Hochkirche commendirt hatten, konnte hier offenbar nicht die Rede sein, denn diese waren schon längst durch die Ottonische Urkunde v. 996, sowie durch den voranstehenden Text in der Urkunde Heinrich's II. v. 1018 (1017) selbst wiederholt dem Bischof von Würzburg überwiesen. Eichhorn beanstandet aber gerade das Wort „nisi", durch welches die eben gedachte Ausnahme gewisser Bargilden von der fürstlichen Jurisdiction des Bischofs von Würzburg angezeigt wird, und will durch die Wegstreichung dieses Wortes die Urkunde sagen lassen, dass auch jene anderen Bargilden

[63]) K. F. Eichhorn, deut. Staats- und Rechtsgesch. 5. Aufl. Bd. II. §. 222. Note n. p. 64, 65.

[64]) Siehe oben Seite 69.

jetzt unter dem Bischof und nicht mehr unter den Grafen oder Reichsvögten stehen sollten. Eichhorn hätte sich zur Unterstützung seiner Ansicht noch auf eine Urkunde berufen können, welche er nicht gekannt zu haben scheint, nämlich auf die Urkunde K. Conrad's II. a. 1032[65]), welche mit der Urkunde K. Heinrich's II. v. 1018 (1017) ganz gleichlautend ist, nur dass darin wirklich anstatt „nisi super parochos“ etc. gesetzt ist: „nec super parochos“ etc., wonach also ausdrücklich gesagt wäre, dass die Grafen oder Reichsvögte auch nicht einmal mehr über jene Bargilden Gewalt und Gerichtsbarkeit behalten sollten, über welche sie es bisher gehabt hätten. Es lässt sich nicht leugnen, dass, wenn die letztere Lesart „nec“ als die richtigere vorzuziehen wäre, alle weiteren Schwierigkeiten bezüglich der Erklärung der Urkunde K. Heinrich's II. v. 1018 (1017) verschwinden würden. Hiernach wäre also den Grafen und Reichsvögten alles Recht in dem Umfang des zu einem Fürstenthum (ducatus) erklärten Bisthums Würzburg bis auf das Kleinste entzogen worden und der Bischof erschiene hier fortan als der einzige Inhaber der weltlichen Gerichtsbarkeit in seinem Bisthnme, während, wenn man „nisi“ liest, die schon von mehreren älteren Schriftstellern, wie Gonne[66]) und dem pseudonymen Bargildus Franco[67]) hervorgehobene Schwierigkeit bleibt, wo denn die Grafen und Reichsvögte überhaupt im würzburger Territorium geblieben sein sollen, wenn, wie die Urkunde K. Heinrich's II. a. 1018 (1017) besagt, dem Bischof alle Jurisdiction lediglich mit Ausnahme über die wenigen zerstreut wohnenden Bargilden verblieben wäre, und wobei darauf hingewiesen wird, dass doch nicht wohl angenommen werden könne, es hätten mit der Erwerbung der Gerichtsbarkeit durch den Bischof im ganzen Umfange seines Ducatus die Grafen ganz aufgehört? Diese Schwierigkeit hat Schneidt veranlasst[68]), um sie zu umgehen, dem Worte bargildi ein willkürlich gebildetes burglidi zu substituiren, dem er die Bedeutung von Burgleuten, Burg-

---

[65]) K. Conrad II.: Urk. a. 1032, 6. Juni, Merseburg; Regesta Boica I. p. 79; vollständig abgedruckt in Schneidt, Thesaur. jur. Francon. Abschn. I. Heft 22 p. 4337 u. folg., und in Monum. Boica. Bd. 29 Th. I. p. 34. 35.

[66]) Gonne, l. c. p. 79; bei Schneidt, Thesaur. jur. Francon. Abschn. I. Heft 22. p. 4345 u. folg.

[67]) Bargildi Franconis disquisitio de ducatu et iudicio provinciali episcopatus Wirceburgens. 1778; bei Schneidt, l. c. p. 4347.

[68]) Schneidt, a. a. O. p. 4364 u. folg.

mannen, unterschiebt und auf die er die vorbehaltene Gerichtsbarkeit der Grafen und Reichsvögte im würzburger Territorium einschränken will. Die Unstatthaftigkeit eines solchen Verfahrens bedarf wohl keiner Ausführung. So leicht nun aber auch die Erklärung der Urkunde K. Heinrich's II. v. 1018 (1017) durch den Vorzug der Lesart „nec" statt „nisi" werden würde, so darf man sich doch hierzu nicht für berechtigt halten, indem das Wort „nisi" nicht nur sofort wieder in der abermaligen Confirmation derselben Urkunde durch K. Heinrich III. a. 1049 hervortritt[69]), sondern überdies das mit grösserer Selbstständigkeit redigirte Privilegium des K. Friedrich I. v. 1168 hierüber jeden Zweifel durchschneidet[70]), welche Urkunde Eichhorn hier ebenfalls unberücksichtigt gelassen hat. Hierin wird von der „iurisdictio" des Bischofs in dem ducatus Wirceburgensis wie von einer längst hergebrachten Sache gesprochen; diese Gerichtsbarkeit wird ausdrücklich als „plena potestas faciendi iustitias per totum episcopatum et ducatum Wirceburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas" — also entschieden als eine hohe Gerichtsbarkeit im Gegensatze einer blossen Immunitätsgerichtsbarkeit oder eines grundherrlichen Zwinges und Bannes beschrieben[71]) und dem Bischof von Würzburg, der hier schon Herzog, dux, heisst[72]), oder dem von ihm zu ernennenden Stellvertreter beigelegt: nur mit einer einzigen Beschränkung:

„hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo
„Bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam iusti-
„tiam recipere debent."

Hierdurch erhält also das synonyme „nisi" in den Urkunden der Kaiser Heinrich II. v. 1018 (1017) und Heinrich III. v. 1049 seine volle Bestätigung. Was es aber mit der „statuta iustitia" für eine Bewandtniss hat, deren „recipere" von den Bargilden den Grafen vorbehalten wird, kann nicht zweifelhaft sein. Es ist dies nämlich eine feststehende Bezeichnung für das Recht der Richter, Vögte, Grundherren oder Grafen, eine Zehrung,

---

[69]) K. Heinrich III. Urk. a. 1049, 14. December. Würzburg. in Monument. Boic. Bd. 29 Th. I. p. 100. lin. 1.

[70]) K. Friedrich I. Urk. a. 1168, 10. Juli, Würzburg; ebendas. Bd. 29. Th. I. p. 385 u. folg.

[71]) Siehe oben Seite 66, und im ersten Bande dieser Alterthümer p. 102.

[72]) Auch dies ist bei Eichhorn, deut. Staats- und Rechtsgesch. Bd. II. §. 222. Note n. p. 65 übersehen; nach dessen Ansicht die Bischöfe von Würzburg erst im XV. Jahrhundert den Herzogtitel sich beigelegt hätten.

hospitatio, zu verlangen und zu empfangen, über deren Maas eine gewisse Verabredung oder ein gewisses Herkommen bestand[73]); so z. B. heisst in einer Urkunde K. Heinrich's II. a. 1016 (1017), 11. October[74]) die Abtei Teggingen betreffend, die Aufzählung der Gegenstände, welche dem Vogt, wenn er zur Abhaltung der zwei jährlichen Gerichtstage erscheint, als „servitium", Dienst, zur Zehrung zu liefern sind:

„haec est iustitia advocati"

und ebenso heisst auch die Leistung der schuldigen bäuerlichen Abgaben zum Unterhalte des Pfarrers in einer Urkunde K. Heinrich's II. von 1018, 11. Mai[75]):

„debitam iustitiam persolvere",

sowie überhaupt justitia häufig in dem allgemeinen Sinne von „Abgabe" erscheint, welche jemand zu geben schuldig ist, wie z. B. einen Zoll[76]), oder die Kaufleute bei Besuch eines Jahrmarktes[77]).

Die Urkunden der KK. Heinrich's II. Heinrich's III. und Friedrich's I. sagen daher nichts weiter, als dass die Grafen, der Ueberweisung der hohen Gerichtsbarkeit im würzburgischen Territorium an den Bischof ungeachtet, im Fortgenusse des Rechtes bleiben sollen, die hergebrachten Zehrungen von den Bargilden, die in den Grafschaften (cometiis) sitzen, zu verlangen. Die Schwierigkeit aber, die man darin finden wollte, was für eine Gerichtsbarkeit oder richterliche Function, womit doch notorisch diese Zehrungen zusammenhingen, den Grafen übrig geblieben sei, wenn, wie diese Urkunden besagen, alle Gerichtsbarkeit im Fürstenthum Würzburg dem Bischof überlassen worden war, ist nicht so gross, als dass nicht die durch die kaiserlichen Privilegien neu begründeten Verhältnisse völlig befriedigend erklärt werden könnten. Es erhellet an sich aus der Urkunde K. Friedrich's I. v. 1168, dass es nicht im Mindesten darauf abgesehen war, dass mit der Verleihung der ganzen hohen Jurisdiction im Fürstenthum an den

---

[73]) Vergleiche diese Alterthümer. Bd. I. p. 142. 143.

[74]) K. Heinrich II. a. 1016 (1017), 11. October. Frankfurt; Monum. Boica, Bd. 28. Th. I. p. 461.

[75]) K. Heinrich II.: Urk. a. 1018 (1015), 11. Mai, Worms; ebendas. Bd. 28. Th. I. p. 475.

[76]) Cap. Lothar. a. 823. c. 16; bei Pertz, Legg. I. p. 235.

[77]) Urk. a. 1100, die Abgaben der Regensburger Kaufleute auf dem Jahrmarkt in Ens betreffend; in der Schrift: Ueber den Ursprung des Hansgrafen-Amts, Regensburg 1763. p. 26.

Bischof die alten cometiae oder Grafschaften aufgehoben und gleichsam zu einem einzigen Gerichtsbezirk zusammengeschmolzen werden sollten, sondern, wie diese Urkunde selbst sagt, sollten die cometiae fortbestehen, aber dem Bischof als Herzog unterworfen sein. Hiernach war das Fortbestehen der Grafen in den cometiis nicht nur wohl möglich, sondern sogar nothwendig; verändert war nichts, als ihre bisherige Stellung zum Kaiser, die aus einer unmittelbaren in eine mittelbare umgewandelt wurde, gerade so, wie es in den alten Herzogthümern schon längst der Fall gewesen war. Dass sich die Sache auch wirklich so in den geistlichen Fürstenthümern verhielt, zeigt deutlich der Rechtsspruch des kaiserlichen Hofgerichtes unter dem Vorsitze des K. Friedrich I. v. 1160 selbst, über einen Streit, der sich zwischen dem Bischof von Bamberg und dem Bischof von Würzburg über des Letzteren Anmassung von Jurisdictionsrechten im Rangau entsponnen hatte[78]), wovon schon in dem ersten Bande dieser Alterthümer Seite 101, 102 die Rede war. Hier wird der edle Herr Rapoto von Abensberg, Burgvogt (advocatus burgi) von Bamberg, ausdrücklich bezeichnet als

„bambergensis ecclesiae beneficio comes in Rangowe“

und urtheilsmässig die Jurisdiction im Rangau dem Bischof von Bamberg und dem Grafen Rapoto und seinen Amtsnachfolgern

„eis qui eundem comitatum ab episcopis babenbergensis eccle-
„siae pro tempore forent habituri“

zuerkannt. Dass auch in dem Fürstenthum Würzburg die gleiche Einrichtung wie im Fürstenthum Bamberg bestand, kann bei der sonstigen durchgängigen Gleichheit der politischen Verhältnisse in beiden geistlichen Fürstenthümern mit Grund nicht bezweifelt werden. Der Fürstbischof von Würzburg als Herzog in seinem Antheile von Ostfranken verwaltete zu keiner Zeit die cometias in seinem Fürsten- oder Herzogthum selbst, so wenig wie der Bischof von Bamberg; den Grafen aber, die in dem Fürstenthum Würzburg oder diesem Theile des Herzogthums Ostfranken sassen, die Grafschaften abzunehmen, lag sicher nach dem Geiste der damaligen Zeit nicht in der Politik des Bischofs, der es schon als einen grossen Gewinn achten musste, die Grafen unter sich als Herzog durch die kaiserlichen Privilegien gebracht zu haben. Die Kaiser wollten daher durch den Vorbehalt der von den Bar-

---

[78]) Abgedruckt als Urkunde 60 in dem Urkundenbuche zur Bamberger Deduction, Fürth betreffend, Bamberg 1774; in Monument. Boic. Bd. 29. Th. I. p. 351. 352.

gilden zu leistenden Zehrungen für die Grafen unverkennbar für den Fortbestand der regelmässigen Gerichtstage in den Cometien sorgen, damit nicht die Grafen wegen der Entbehrung dieser Bezüge etwa die Abhaltung der Gerichte unterliessen.

Für die Erklärung des Begriffes der Bargilden ist die Urkunde K. Friedrich's I. von 1168 von besonderer Wichtigkeit. Hiernach stehet fest, dass es freie Leute, liberi homines, sind, welche den Richtern in den Cometien, den Grafen, Herberge oder Zehrungen zu gewähren haben. Wirft man nun aber einen Blick zurück auf die Urkunde K. Philipp's v. 1206, so wird sich als unverkennbar herausstellen, dass die in dieser Urkunde aufgeführten „homines, quos vulgus appellat liberos“ gerade eben dieselben in den vorgedachten Urkunden der Kaiser Heinrich II., Conrad II., Heinrich III. und Friedrich I. erscheinenden bargildi sind. Die Urkunde K. Philipp's v. 1206 ist nämlich, wie alle die vorgenannten Urkunden, einem Bischof von Würzburg gegeben und hat genau dieselbe Leistung der „servitia“ zum Gegenstande, wovon jene Urkunden handeln. Man ersieht aus der Urkunde K. Philipp's v. 1206, dass das Recht solche „servitia“ von den Pflichtigen zu erheben, in dem Zeitraume von acht und dreissig Jahren, die seit der Ausfertigung der Urkunde K. Friedrich's v. 1168 verflossen waren, zwischen dem Bischof von Würzburg als Herrn der Grafschaften und den Reichsvögtrn (judices publici) in Franken, wie vieles Andere (Bd. I. S. 102. 103) streitig geworden war, und dieses Recht wird nun vom Kaiser dem Bischof „secundum antiquam consuetudinem ecclesiae“, d. h. für seine Grafen, ausschliesslich beigelegt, und zwar in Bezug auf die „homines, quos vulgus appellat liberos, et homines ecclesiae suae“. Dass unter den Ersteren die in den übrigen Urkunden als bargildi bezeichneten liberi zu verstehen sind, ist durch den auch in den übrigen Urkunden hervortretenden gleichen Gegensatz der eigenen Leute der Kirche, die auch derselben Pflicht unterlagen, vollkommen klar, und somit ist auch erwiesen, was unter den „rusticis, qui liberi dicuntur, in der Urkunde K. Rudolph's I. v. 1282 zu verstehen ist, d. h. ganz dieselben freien, aber zu einem gewissen servitium pflichtigen Leute, welche in Franken Bargilden hiessen.

Genau dasselbe, was die Bargilden bei den Franken waren, sind die Birgelden, Birghelten oder Bier - Birgilten bei den Sachsen, und die mit denselben unbestritten gleichbedeu-

tenden berjelda des friesischen Rechts[79]). Die Birgelten (Biergelden) heissen in hochdeutschen Ausgaben des Sachsenspiegels auch Bauergülten. Obschon sie sicher Bauern (rustici) sind, so beruht diese Bezeichnung doch offenbar nur auf einem Missverstand des Wortes bir oder bar: das Mittelglied zwischen diesen Formen bildet die Form burgildi, offenbar aus bargildi verdorben, welche sich anstatt dieses Wortes in der Bestätigung der Privilegien des Bisthums Würzburg durch den Papst Calixtus III. (Borgia) a. 1455 findet, gerade in der Stelle, wo er den betreffenden Satz aus dem Privilegium K. Friedrich's I. v. 1168 buchstäblich wiederholt[80]); ebenso wechseln in dem Richtsteig Landrechts, in der Senkenbergischen Ausgabe in einem und demselben Artikel, Buch II, Art. 25, die Formen birgilten und purgelten[81]). J. Grimm, der mit Unrecht, wie schon E. Th. Gaupp erschöpfend nachgewiesen hat[82]), die Birgelden zu den Unfreien rechnet, ist der Ansicht, dass sie ihren Namen etwa von einer ihnen obliegenden Pflicht, ein gewisses Maas Bier als Abgabe zu liefern, erhalten haben möchten; auch ist gewiss richtig, dass Bier häufig unter den Leistungen vorkommt, zu welchen Bauern dem Gutsherrn pflichtig sind[82a]); eben so, dass im Norden kleine Strafen, Brüche häufig in Bier angeschlagen zu werden pflegten[83]), ähnlich wie man in Süddeutschland solche Bussen in kleinen Quantitäten Weines angesetzt findet; so z. B. im Frankfurter Stadtrechte v. 1297 c. 11[84]):

„Item, qui vadium facit coram sculteto, quod vare-wette dici-
„tur, (d. h. wer eine Verpflichtung zum Einfahren, Einlagern,
„obstagium eingeht) solvet sculteto quartale optimi vini" etc.

Auch machte eine Quantität Bier einen regelmässigen Bestandtheil der Zehrungen der Vögte und Richter neben Wein oder Meth aus, wie in vielen Beispielen dargethan werden kann[85]). Umgekehrt

---

[79]) Ueber die volle Gleichheit der Biergelden und berjelda, siehe J. Grimm, Rechtsalterthümer p. 313, 314.

[80]) Schneidt, Thesaurus jur. Francon. Abschn. I. Heft 22 p. 4365.

[81]) Senkenberg, Corp. Jur. German. Bd. I. p. 242, 245.

[82]) E. Th. Gaupp, Miscellen, p. 29 u. folg. Vergl. auch Mittermeier in den Heidelberg. Jahrbüchern, 1829, p. 150 u. folg.

[82a]) Viele Beispiele hiervon siehe in dem Liber traditionum Pataviensium, Saec. XI—XIII. in Monum. Boicis, Bd. 29, Th. II. p. 265.

[83]) Beispiele bei J. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 314.

[84]) Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a. M. herausgegeben von L. H. Euler, Frankf. a. M. 1841. p. 218.

[85]) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 143.

erscheint auch Bier als ein Bestandtheil der Zehrung, die der Richter mitunter den Gerichtsboten geben muss, z. B. im Sachsenspiegel, II. 12 §. 4:

„... brot und bier sol he (der Richter) en (ihnen, den Boten) „genug geben."

Demungeachtet kann die Ableitung der Benennung Biergelden von Bier, cerevisia, doch nicht gebilligt werden, denn die Wachszinsigen abgerechnet, ist es durchaus ohne Beispiel[86]), dass Bauern, die Naturalabgaben geben müssen, sei es Wein, Esswaaren, Hühner, Schafe, Schweine, Leinwand, Korn, Haber u. s. w. von diesen Gegenständen benannt worden wären. Auch ist nicht einzusehen, warum unter den mehreren Gegenständen dieser Art, die gewöhnlich zusammen geleistet werden müssen, gerade dem Bier die vorzugsweise Bedeutung beigelegt worden sein sollte, dass nach ihm mit Ausschluss aller anderen oft weit wichtigeren Prästationen, wie namentlich der Getreidelieferungen, die Pflichtigen genannt worden sein sollten. Dabei kann es auch keineswegs, wie J. Grimm glaubt[87]), in's Gewicht fallen, dass in gemalten Sachsenspiegeln der Begriff des Biergelden durch ein Biergefäss versinnlicht wird; denn, wie J. Grimm selbst an einer anderen Stelle ausgeführt hat[88]), ist es ein nicht selten in der Heraldik vorkommender Witz, dass sich der Maler bei der Anfertigung eines Wappens durch ein Wortspiel zu helfen und einen Begriff, wofür ihm das Zeichen gebricht, durch das Zeichen einer anderen darstellbaren Sache, die ähnlich lautenden Namen hat, auszudrücken sucht; so wird z. B. in dem heidelberger gemalten Sachsenspiegel eine schöffen-sceppenbare Frau sogar durch ein beigegebenes Schiff, Schef, Scep angedeutet[89]) und sicher wird Niemanden beifallen, sie deshalb für eine Schifferin ausgeben zu wollen. Noch andere Erklärungsversuche

---

86) J. Grimm scheint auch die Hengistfuotri hieher zu rechnen, die sich in bayerischen Urkunden neben mancipiis, parschalchis und sindmannis finden; z. B. in Urk. Ludwig's des Kindes a. 903, in Monum. Boic. Bd. 28. Th. I. p. 335. Allein die Verpflichtung, den Hengst, den der Gutsherr als Beschäler zu stellen hat, (siehe diese Alterthümer, Bd. I. 169) in Futter zu halten, gehet mehr auf eine Thätigkeit (facere) als auf ein Geben (praestare) an den Herrn im eigentlichen Sinne.

87) J. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 314 a. E.

88) Ebendas. p. 204.

89) Bild zum Sachsenspiegel III. 73 §. 1; siehe die Abbildung bei Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit. Mannheim 1819. p. 123; und in Batt, v. Babo, Eitenbenz, Mone und Weber, deutsche Denkmäler, Heidelberg 1820. Tab. XXVII.

geben gar keinen einigermassen passenden Sinn; so z. B. die Ableitung Gärtner's von baeren, gignere, wonach sie geborne Gelden, censuales nativi sein sollen[90]), oder von niedersächs. bören, engl. bear, tragen, heben; also Gülterheber[91]); auch das Einmischen des angelsächsischen Begriffes von der „communis gylda", in welcher in England die Einwohner einer villa stehen, worauf Gaupp, Miscellen, p. 33 hinweist, ist nicht gerechtfertigt und reicht nicht aus. Das Wahrscheinlichste ist hiernach, dass Birgelden aus Bargilden durch denselben Uebergang des a in i entstanden ist, der sich auch sonst nicht selten findet, wie z. B. birretum für barretum, dit für dat, das u. s. w., und dies war um so leichter möglich, als sich auch, wie sogleich ein Beispiel zeigen wird, die vermittelnde Form „bergildi" findet. Entscheidend ist aber jedenfalls die vollkommen gleiche Standesstellung der Bargilden und Birgelden. Eben so, wie die bargildi als die gemeinen gerichtspflichtigen Freien in dem Edictum Pistense Karl's II. a. 864 erwähnt werden, auf welche bei dem Ansetzen der Gerichtstage besondere Rücksicht genommen werden soll, damit sie gehörig erscheinen können, so werden die „biergeldon" in einer Urkunde v. 1090[92]) als die gemeine gerichtspflichtige Masse erwähnt, die in einem placitum versammelt war. Fast mit denselben Worten, wie das Privilegium K. Friedrich's I. v. 1168 für Würzburg, die „bargildos in cometiis habitantes" nennt, so spricht dieselbe Urkunde v. 1090 von „birgeldon, qui in comitatu manent", im Gegensatz von den Unfreien, servientibus; und eben so, wie die bargildi durch ihre Pflicht zu servitiis nicht nur von den Edlen, sondern auch von den vollkommen Freien unterschieden sind, so stehen auch in einer Urkunde v. 1096 „nobiles, liberi et omnes bergildi ad predictum placitum pertinentes" neben einander[93]). Desgleichen erscheinen die Birgelden im Sachsenspiegel[94]) durchaus als auf gleicher Stufe mit den Pfleghaften stehend, somit ebenso von den Edlen und den schöffenbaren Freien, als von den Landseten (pagani, hospites, Leute „die kommet unde varet gastes weise", Sachsensp. III. 45 §. 6, d. h. Hofleute, Meyer, die, wie die Glosse

---

[90]) Vergl. Scherz, Glossar. v. biergelten.

[91]) Schneidt, thesaurus jur. Francon. Abschn. I. Heft 22. p. 4361.

[92]) Urk. v. 1090, in Möser, Osnabrück. Geschichte. II. doc. 39. p. 267, 268; siehe auch J. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 313.

[93]) Möser, a. a. O. III. Nr. XXII. — J. Grimm, l. c. p. 313.

[94]) Die Birgelden werden im Sachsenspiegel erwähnt in Buch III. Art. 45. 64. 73. 80.

hierzu erläutert, der Gutsherr nach Belieben annehmen und abmeyern kann) und von den unfreien (eigenen) Leuten unterschieden. Diese Triologie erinnert an die Erzählung des Hucbald in der vita s. Lebuini, wonach schon in der merowingischen Zeit die sächsische Nation drei Stände umfasste, die in den Volks- oder Landesversammlungen zu erscheinen berechtigt waren: nobiles oder adalingi, liberi oder frilingi und serviles oder lazzi, welche letztere nicht mit den mancipiis oder servis zu verwechseln sind[94a]). Die volle Gleichheit der Birgelden und der Pfleghaften in recht licher Beziehung erweiset namentlich der Sachsenspiegel III. 45 §. 4, wo von den Wehrgeldern und Bussen der Leute nach den verschiedenen Standesklassen gehandelt wird:

„Die biergelden unde plechhaften heten (heissen) und des scult-
„heiten ding süken, den gift man veften (15) schillinge to bute
„und tein (10) punt to weregelde".

Die Busse dieser beiden Klassen ist sonach um die Hälfte geringer als die der edlen und schöffenbar freien Leute (ebendas. III. 45 §. 1); ihr Wehrgeld aber, welches nach demselben Verhältniss neun Pfund betragen sollte, ist um ein Pfund höher angesetzt, und eben hierdurch stehen sie etwas höher als die Latelude, Lassen, deren Wehrgeld (III. 45 §. 7) genau diese Hälfte, neun Pfund beträgt, die aber umgekehrt eine etwas bessere Busse nämlich 20 Schillinge 6 Pfenninge 1 Helling als Busse haben. Die Verwandtschaft des Verhältnisses dieser Wehrgelder und Bussen mit demjenigen der Wehrgelder und Bussen, welche die Freigelassenen in der merowingischen und karolingischen Zeit zu haben pflegten, nämlich meistens im Betrag der Hälfte dessen, was vollfreien Leuten gebührte, ist hier unverkennbar; eben so sieht man hieraus, dass die Birgelden und Pfleghaften erst allmählig aus dem Stande der Lazzi herausgewachsen oder neben ihm neu aufgekommen sind.

Die Birgelden haben nach der angeführten Stelle des Sachsenspiegels auch gleichen Gerichtsstand mit den Pfleghaften. Sie können, wie man daselbst weiter (III. 45 §. 5) ersieht, eben so wie die Pfleghaften, ein Eigen haben, und wenn sie mindestens drei Hufen Eigen haben, zu Frohnboten im Schultheissenamte genommen werden. Uebereinstimmend sagt die Glosse zum Sachsenspiegel III. 64 §. 8:

94a) Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 9 Note 6 p. 262.

„biergelden, dat sin plechhaften, die egen in dem lande
„hebben, dar si plege (Pflicht, servitium, Dienst) af thun“,

was gerade eben so der Fall bei den fränkischen Bargilden ist. Auffällig ist hiernach, dass die Glosse zum Sachsenspiegel an anderen Orten die Birgelden den Landseten gleichstellt; so sagt die Glosse zu III. 45. §. 4:

„birgelden, dit sin pachtlude“

und die Glosse zu I. 2 sagt:

„lantseten, sint, die hier beneden birghelten heten (heissen),
„di sitten up ghemedeme (gemiethetem) gude, dar me si mach
„afwisen, (ausweisen, abmeiern) wen man wil“.

Man sieht hieraus, dass allmählig der Begriff der Birgelden schwankend wurde, und man seit dem XIV. Jahrhundert sie in einigen Gegenden mit den Landseten zusammenwarf, während sie in anderen mit den Pfleghaften gänzlich verschmolzen. Uebrigens konnten allerdings die Birgelden gleichwie die Landseten als Pachtleute bezeichnet werden, da das Wort Pacht ebensowohl den Erbpacht, die deutsche Emphyteusis, die auch oft „Eigen“, nämlich im Sinn von dominium utile heisst[94b]), als auch den Zeitpacht und die Precareigüter bezeichnet, d. h. Güter, auf denen der Pächter oder Meier nur precario sass und von dem Herrn nach Belieben abgemeiert werden konnte.

Nachdem nun wohl als erwiesen und festgestellt wird betrachtet werden dürfen, dass die „rustici qui liberi dicuntur“ in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts nichts anderes sind als die Leute, welche sonst bargildi oder Birgelden heissen, so wenden wir uns zur weiteren Betrachtung des Inhaltes der Sententia Rudolphi v. 1282 zurück. Hier werden nämlich dieser Klasse von Personen namentlich die „homines advocatitii“ und ausserdem noch im allgemeinen „homines aliarum superiorum vel inferiorum ordinum“ gegenüber gestellt, und wird als Grundsatz ausgesprochen, dass die Kinder, welche aus der Verbindung der sogenannten freien Bauern (Bargilden oder Birgelden) mit Leuten dieser anderen Klassen entspringen, stets der ärgeren Hand folgen sollen.

Diese Stelle sagt nicht deutlich, ob auch schon die homines advocatitii als eine solche höhere oder als eine niedrigere Klasse zu betrachten seien, doch ist ersteres wohl anzunehmen. Dieser Ausdruck, welchem genau das deutsche „Mundmannen, Munt-

---

94b) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 127, 128.

manni" entspricht, besagt nämlich an sich nicht mehr, als dass Leute der Vogteilichkeit eines Vogteiherrn, d. h. eines Herren als ihres Vogtes, d. h. Gerichtsherren unterworfen sind; ein Verhältniss, welches sehr häufig rein vertragsmässig und aus dem Bedürfniss eines mächtigen Schutzes begründet wurde, zum Theile aus dem besonderen Grunde, sodann den Plackereien durch die kostspieligen Zehrungen enthoben zu sein, welche die kaiserlichen Beamten beanspruchten, wenn sie in freien Bauergemeinden erschienen, um die Gerichtstage abzuhalten. So z. B. erwählte sich nach einer Urkunde v. 1409 [95]) die Gemeinde Erlenbach den Grafen Johann von Wertheim „zum Vogt, Schürer und Schirmer", weil sie bisher „grossen Schaden, unmügliche Atzung, Beschwerung und Bekümmerniss davon gehabt hat, dass sie keinen „Voigd, Schurer oder Schirmer" hatte, und sollen er und seine Nachkommen sie nun „schüren, schirmen, vertreten und versprechen mit allen Rechten, als ander ihr arm Leut [96]), die unter ihn (ihnen) sitzen und ihr eigen sind."

Ein anderes sehr schönes Beispiel von der freien Wahl eines neuen Vogtes aus dem Adel als „gekohrnen Herrn", je nach dem Ableben des bisherigen Vogtes, durch die Gemeinde bieten die oben (Seite 105) beschriebenen Verhältnisse des Freiengerichts vor dem Berg zu Alzenau dar, bevor es Kurmainz und den Herren von Hanau gelang dasselbe sich bleibend zu unterwerfen.

So wie Gemeinden, so wählten sich aber mitunter sogar auch einzelne freie Leute einen edlen Herrn zum Vogt; so z. B. ergab sich noch 1597 ein solcher Mann, Hans Kohn zu Rüdern, „welcher allda auf seinem frei lauter eigen gesessen" dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg in dessen „Verspruch, Handhabung und Schirm, sammt allen bei sich habenden gebrodeten Hausgesind [97]), Leiben, Haben und Gütern", dass ihn der Markgraf oder dessen Amtleute zu Crailsheim zur Billigkeit handhaben, schützen, schirmen und als andere J. Fürstl. Gnaden

---

[95]) Vergl. Gonne, von armen Leuten, in Siebenkees, jurist. Magazin, Jena 1782. Bd. I. Nr. XXIV. p. 396.

[96]) Arm Leut; arimanni, Ermenleute, pauperes, war die uralte allgemeine Bezeichnung der personae minores, der Freien der niedersten Klasse; siehe meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Auflage. 1858. Th. II. §. 9. Note 68. 69. p. 276. 277.

[97]) gebrodet: d. h. in jemands Brod stehend; von ihm Kost und Lohn haben.

Unterthanen und Arme Leut vertreten und vertheidigen sollen nd wollen"[98]).

Mitunter wurde die Ergebung einzelner solcher Leute, besonders der angeseheneren und vermöglicheren in einer Gemeinde, die Veranlassung, dass bald auch die übrigen Gemeindeglieder (rustici) diesem Beispiele folgten, wozu nicht selten auch der Druck eines solchen Herrn auf diese Leute, bis sie sich unter seine Vogtei begaben, das seinige beitrug, wovon sich ein Beispiel in den Acten des Klosters Muren (in der Schweiz) findet[99]). Nachdem sich nämlich einige reiche freie Hofbesitzer („quidam divites liberique homines, qui curtim hic habuerunt") unter die Vogtei des Grafen Lancelin von Altenburg freiwillig gestellt hatten („rogaverunt ut esset defensor suarum rerum") griff dieser mit Güte und Gewalt („juste et injuste") immer weiter um sich:

„Cuius potentiam ceteri rustici, qui erant liberi, et in „ipso vico intuentes, etiam ipsi sua predia in eius defensio„nem sub legitimo censu tradiderunt".

Die Abgabe, welche die Vogteileute für den vogteilichen Schutz ihrem Vogte oder Vogteiherrn entrichteten, heisst Vogtgeld, Vogtgült, Vogthaber, prestigium (praestatio) und dergl. Sie war im allgemeinen auch ein Census, aber da, wo sich ganze Bauerngemeinden vertragsmässig unter die Vogtei eines erwählten Herrn begaben, von dem Census, den Pfleghafte und dergleichen Leute gaben, oft dadurch unterschieden, dass diese Vogteigült von der Gemeinde insgesammt, wie eine Gemeindesteuer, entrichtet wurde, während der eigentliche Grundzins von jedem einzelnen Grundbesitzer für seine Grundstücke zu entrichten war. Ein Beispiel von einer solchen, von der Gemeinde in ihrer Gesammtheit dem Gerichtsherrn zu leistenden Abgabe enthält die Zuweisung des Dorfes Weisbach durch den bisherigen Gerichtsherrn an die Zent Fladungen im XV. Jahrhundert, worüber die Nachrichten im ersten Bande dieser Alterthümer S. 304. 305 mitgetheilt worden sind.

Uebrigens war es schon in den merowingischen und carolingischen Zeiten sehr gewöhnlich, dass sich ärmere Freie freiwillig unter den Schutz mächtiger Personen begaben, wie man aus Salvianus, de gubernatione Dei, c. V. ersieht, der es insbesondere als ein Werk der Barmherzigkeit (humanitas) belobt, wenn die

---

98) Gonne, von armen Leuten, in Siebenkees, jurist. Magazin. Bd. I. pag. 397.

99) Ebendas. p. 394.

Mächtigen auf solche Art die Armen unter ihren Schutz nehmen, zugleich aber über den Missbrauch klagt, den die Reichen und Mächtigen damals schon aus Habsucht (cupiditas) von diesem Schutzrecht machten, indem sie nicht selten sich dasselbe theuer bezahlen liessen:

„si patrocinia ista non venderent!"

Mit scharfem Tadel rügt er daher:

„Illud grave ac peracerbum est, quod hac lege tueri pauperes „videntur, ut spolient; hac lege defendunt miseros, ut miseriores „faciant defendendo".

Die Sententia Rudolphi v. 1282 unterscheidet, wie die angeführte Stelle zeigt, die homines advocatitios von den rusticis qui liberi dicuntur, und den Leuten anderer höherer und niederer Klassen. Es bestätigt sich auch durch die Urkunden aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, dass an den Höfen (Dinghöfen) der weltlichen und geistlichen Grund- oder Landherren verschiedene Klassen von Leuten mit mehrfach abgestuften Rechten vorkamen; so wurde die Stellung der Ministerialen häufig als „jus optimum" bezeichnet, wie z. B. in einer Urkunde v. 1213 [100]); so hatten auch die mansuarii (Meier) oft grosse Vorzüge vor den gemeinen Hubern, und vor den eigenen Leuten im engeren Sinne, den Blut- oder Leibeigenen, so dass eheliche Verbindungen derselben mit einer Person einer solchen niederen Klasse regelmässig sogar Nachtheile für die Descendenz zur Folge hatte, d. h. die strengere Dienstpflicht des niedrigeren Ehegatten auf dieselbe übertrug [101]). Es findet sonach der Ausspruch in der Sententia Rudolphi, dass bei Ehen von Leuten solcher Klassen, welchen verschiedene Dienstpflichten obliegen, sowie auch bei Ehen dienstpflichtiger Leute mit vollfreien Leuten, welche letztere unleugbar unter der Bezeichnung „superiorum ordinum homines" mitbegriffen sind, das Kind der ärgeren Hand folgt, die vielseitigste Bestätigung. Die Sententia Rudolphi zeigt daher zunächst auch den Satz des Sachsenspiegels III. 73 §. 1 in seiner praktischen Anwendung:

„Nimt aber en vri scepenbare wif enen biergelten oder enen „landseten, unde wint sie kindere bi ime, die sint ire nicht „evenburdich an bute unde an weregelde, wende sie hebben irs „vater recht und nicht der muter";

---

[100]) Urk. v. 1213, bei Jäger, Geschichte des Frankenlandes, Bd. III. Beilage XVII. p. 342.

[101]) Siehe hierüber die Erörterung Nr. VII.

womit auch der Schwabenspiegel (nach v. Lassberg) c. 67 übereinstimmt:

„Und ist ein man sinem wibe niht ebenburtic, er ist doch ir „vormund uud ir voget; und ist sie vri, si muz doch sin ge-„nozinne sin, als sie an sin bette gat. Gewinnet si kint, div „hornt (gehören) zu der ergeren hant.“

Dass auch die Ehe einer schöffenbaren Frau mit einem Pfleghaften nach dem Rechte des Sachsenspiegels denselben Nachtheil für die Kinder haben musste, obschon der Pfleghafte hier nicht genannt ist, verstehet sich von selbst, da, wie gezeigt wurde, der Birgelde und der Pfleghafte nach dem Sachsenspiegel III. 45 §. 4 in Busse und Wergeld völlig gleichstehen, also in der hier in Betracht kommenden Beziehung völlig einen und denselben Stand bilden.

Die Sententia Rudolphi v. 1282 enthält nur insofern ein Mehreres als der Sachsenspiegel III. 73 §. 1 und der Schwabenspiegel c. 67, als sie nicht blos von den Ehen der Frauen höherer Klasse mit Männern dienstpflichtigen Standes, sondern auch von den Ehen höherer Männer mit dienst- oder zinspflichtigen Frauen spricht: sie enthält also gerade denselben rechtlichen Gedanken, welchen der Sachsenspiegel I. 16 §. 2 in gleicher Vollständigkeit folgendermassen ausspricht:

„Svar't kint is vri und echt, dar behalt it sines vader recht. „Is aver die vader oder de muder dienstmans art, (dinst-„man, dinstwif), it kint behalt sogedan recht, als it in gebo-„ren is“;

d. h. die Sententia Rudolphi a. 1282 sagt weder mehr noch weniger als diese Stelle des Sachsenspiegels, die klar zeigt, dass nach dem sächsischen Rechte des XIII. Jahrhunderts nur die Dienstpflicht oder die noch tiefere Unfreiheit des einen Aelterntheils d. h. nach der sächsischen Rechtssprache (Sachsenspiegel, I. 51 §. 1) nur der Umstand, „wenn das Kind sich von dem einen Elterntheil durch Eigenschaft zweite“ dem Kinde in Bezug auf das Standesrecht nach Landrecht schaden konnte [102]).

Es erhellet hiernach, von welcher grossen Bedeutung es für die richtige Erkenntniss der mittelalterlichen Standesverhältnisse und namentlich für die Lehre von der Missheirath ist, dass man

---

[102]) Siehe auch die oben Seite 131 angeführte Glosse des Sachsenspiegels, III. 45 §. 1.

sich einen richtigen Begriff davon bildet, welche Klasse von Personen in der Sententia Rudolphi I. a. 1282 unter den „rustici, qui liberi dicuntur" zu verstehen ist. Nach der Meinung Vieler, die sich freilich nicht die Mühe gegeben haben, den Begriff, der sich mit diesem Ausdruck verbindet, klar zu stellen, soll nämlich in der Sententia Rudolphi I. a. 1282 allgemein gesagt sein, dass die Ehen freier Bauersleute überhaupt, Männer oder Weiber, mit Personen höheren oder niederen Standes die Rechtswirkung habe, dass die Kinder dem Stande des tiefer stehenden Ehegatten folgen. Hiernach wäre der notorisch im älteren Rechte nur in Bezug für die Verbindungen von Vollfreien mit unfreien, oder doch dienst- und zinspflichtigen Leuten und zwar nicht einmal hiervon unbedingt gültige Rechtssatz[103]), dass das Kind der ärgeren Hand folge, in der Sententia Rudolphi I. a. 1282 von diesen Ehen auf die Verbindungen zwischen den vollfreien Leuten verschiedener Rangstufen ausgedehnt und übertragen worden. Es würde also in dieser Sententia sonach eine der ältesten Spuren von der Umbildung des Begriffes der Missheirathen und der Auffassung derselben in dem neueren, heut zu Tage gewöhnlich damit verbundenen Sinne zu erkennen sein, wonach man häufig glaubt, die Ehen von Männern des sog. hohen Adels mit bürgerlichen oder auch mit rittermässig geborenen Frauen, wo nicht sogar auch die Ehen rittermässiger Männer mit Frauen des dritten Standes gemeinrechtlich als Missheirathen bezeichnen zu dürfen.

Gehet man aber von der Ansicht aus, dass, wie wir hier nachgewiesen zu haben glauben, die „rustici, qui liberi dicuntur" nichts anderes, als wie die fränkischen Bargilden und die sächsischen Birgelden sind, so stehet die Sententia Rudolphi I. v. 1282 mit den Grundsätzen des alten sächsischen Rechtes, so wie sie der Sachsenspiegel zeigt, im vollsten Einklange, und ist von einer Umbildung dieser Rechtsbegriffe darin durchaus keine Spur zu entdecken. Es niedert also auch nach der Sententia Rudolphi I. v. 1282 nur Dienstpflichtigkeit oder Unfreiheit des einen Ehetheils den Stand des Kindes. Hinsichtlich der Kinder aus Ehen vollfreier Leute verschiedener Rangklassen, wie Fürsten (illustres), freie Herren (spectabiles) und

---

103) Ueber die Fälle, wo sogar gerade das umgekehrte Verhältniss stattfand, siehe unten die Erörterung Nr. VII.

schöffenbare Leute (banniti)[104]), bleibt es aber auch nach der Sententia Rudolphi I. a. 1282 bei dem Rechtssatze, welchen der Sachsenspiegel I. 16 §. 2, wie oben angeführt wurde, ausspricht, dass das eheliche Kind vollfreier Leute („dat kind vri und echt") seines Vaters Stand folgt, welchen Grundsatz der Sachsenspiegel III. 72 noch einmal und zwar überdies mit besonderer Beziehung auf die Standesverhältnisse nach Lehenrecht, den sogenannten Schild, wiederholt[105]), indem er daselbst sagt:

„Dat echte kind und vri behalt sines vader schilt, unde nimt „sin erve und der muder also, of it ir evenburdich is oder bat „(d. h. besser) geboren":

welches besser Geborensein eines Kindes als seine freie Mutter nur dann denkbar ist, wenn beide Eltern vollfrei sind, der Vater aber der Klasse der illustres oder spectabiles, dem Fürsten- oder freien Herrenstande angehört, während die Mutter nur in dem Stande der Schöffenbarfreien geboren ist[106]). Dafür spricht auch, dass der Sachsenspiegel in keiner einzigen Stelle auch nur die entfernteste Andeutung davon enthält, dass die Ehe eines Fürsten oder freien Herrn und einer freien Frau von schöffenbarem Stande irgend einen Nachtheil für das Standesrecht des Kindes habe, oder, nach neuerer Ausdrucksweise, eine Missheirath sei, was zu thun er sicher nicht unterlassen haben würde, wenn eine nachtheilige Rechtsfolge für das Kind mit einer solchen Ehe in der sächsischen Praxis des XIII. Jahrhunderts verknüpft gewesen wäre. Auch ist gar nicht denkbar, dass der Sachsenspiegel die Ehen zwischen Personen des Fürsten- oder Herrenstandes und schöffenbaren Freien als Missheirathen hätte betrachten können, da er beide Standesklassen (III. 45 §. 1) in Busse und Wehrgeld vollkommen gleichstellt, also sie nach ihm Mitglieder eines und desselben landrechtlichen Geburtsstandes sind. Die Sententia Rudolphi I. a. 1282, in einem zu Germersheim, also auf fränkischer Erde gehaltenen Reichshof gegeben, enthält daher zugleich ein Zeugniss

---

[104]) Illustres, spectabiles, banniti: in dieser Weise übersetzt der lateinische Text des Sachsenspiegels III. 45 bei Gärtner, p. 421, Fürsten, freie Herren und Schöffenbare.

[105]) Ueber die Bedeutung von „Schild" als lehenrechtliches Standesverhältniss im Gegensatz vom „Recht" als landrechtlichem Standesverhältniss, siehe meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. Th. II. §. 16. Nr. II. p. 331.

[106]) Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 90_a. Nr. II. Note 9. p. 658.

dafür, dass dieselben Rechtsgrundsätze, welche der Sachsenspiegel in den hier in Frage stehenden Beziehungen aufgestellt hat, damals noch als die gemeinen reichsrechtlichen in dem kaiserlichen Hofgericht betrachtet worden sind. Welche Bedeutung hierneben dem Satze im Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 72b. beizulegen ist, worin gesagt wird, dass ein Kind eines semperfreien Ehegatten, wenn der andere Ehegenosse, Mann oder Weib, nur mittelfrei ist, auch nur mittelfrei sei, wird an einem anderen Orte besonders besprochen werden [107]). Hier ist nur noch anzuführen, dass K. Rudolph I. nach Ausweis seiner Urkunden durchaus an dem Grundsatze festgehalten hat, dass unter vollfreien Personen verschiedener Rangstufen keine Missheirath Platz greifen kann und die Kinder stets an dem höheren Rang des Vaters Antheil nehmen und volles Erbrecht an demselben haben [108])

---

[107]) Siehe unten Erörterung Nr. V.

[108]) Vergl. meine ausführliche Erklärung der Urkunde K. Rudolph's I. a. 1278, betreffend die Ehe des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meissen mit der Elisabetha von Maltiz, und desselben Kaisers Urkunden von 1273 und 1287, betreffend die Ehe des edlen Herrn Reinhard v. Hanau mit der Adelheit v. Münzenberg, in meiner Schrift: Ueber Missheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern, Stuttgart 1853. §. 14—19.

IV.

Die bayerischen Barschalken. Parservi. Parlingi. Parlute. Parmanni.

In den bayerischen Urkunden begegnet man häufig einer Klasse von Personen unter dem Namen Barschalken (barscalci, parscalchi, barscalki und dergl.) auch Parservi oder Parlingi, welche sich den fränkischen Bargilden und den sächsischen Birgelden nicht nur dem Anlaut nach zur Seite stellen, sondern auch im Wesentlichen denselben Charakter zeigen, und daher unbedenklich als „rustici, qui liberi dicuntur" in dem Sinne angesprochen werden dürfen, welcher in der vorstehenden Erörterung als der mit diesem Ausdrucke zu verbindende nachgewiesen worden ist.

Da die Bedeutung von Schalk, als Diener oder servus, minister, u. s. w. nicht beanstandet wird, man mag dieses Wort für ein keltisches oder deutsches erklären, so müssen, nach der für das deutsche Recht feststehenden Bedeutung von bar als frei, die Barschalken überhaupt als freie Diener, liberi servientes, erklärt werden, d. h. als Freie jener Klasse, deren Freiheit durch die obliegende Dienst- oder Zinspflicht gemindert erscheint. Hiermit stimmet sowohl das synonyme „Parservi" in einer Urkunde K. Otto's II. v. 986 [1]), als auch der Inhalt der zahlreichen Urkunden überein, worin Barschalken erwähnt werden. Ihre Aehnlichkeit mit den eigenen Leuten oder eigentlichen Unfreien äussert sich insbesondere darin, dass sie von ihrem Herrn eben so wie diese Letzteren, mit Höfen und Gütern an Kirchen übergeben und überhaupt veräussert werden können; so z. B. werden sie bei solchen Traditionen überwiesen neben familiis und mancipiis, in

---

[1]) Monum. Boica, Bd. 28. I. p. 246. Nr. CLXIII.

einer Urkunde K. Arnulph's a. 898[2]); neben mancipiis, sindmannis[3]) und hengistfuotris[4]), in einer Urkunde Ludwig's des Kindes, a. 903[5]); neben mancipiis, aureariis und cidelariis[6]) in einer Urkunde K. Otto's I. a. 940[7]); neben „aliis mancipiis", in einer Urkunde K. Otto's I. a. 946[8]); neben aureariis, bruniariis[9]) und cidelariis in einer Urkunde K. Otto's I. a. 950[10]), neben mancipiis und aliis servis, in einer Urkunde K. Otto's I. a. 959[11]); neben sindmannis und hengisturtis[12]) in einer Urkunde K. Heinrich's IV. a. 1057[13]) u. s. w.

Wie diese Urkunden zeigen, werden also die Barschalken wohl mitunter im weiteren Sinne unter den Unfreien mitbegriffen; dass sie aber nichtsdestoweniger Freie, wenn auch der dienst- und zinspflichtigen Klasse waren, sagen deutlich andere Urkunden: so z. B. heisst es in einer Urkunde des Klosters Asbach a. 1166[14]):
„Quidam Hartwicus de nostris propriis hominibus accepit
„Gotelint conjugem de liberis hominibus qui dicuntur Pari-
„schalchi, que (quae) hac de causa servituti debuit subjacere.
„Hanc nos ex nostra gratia ... libertate posthinc donavimus
„cum omni sua potestate".

Hier hatte also ein eigen Mann im engeren Sinne, ein Unfreier, eine Barschalkin geheirathet; es war dies eine für eine freie Frau, als welche hier die Barschalkin ausdrücklich bezeichnet wird, unziemliche und gesetzwidrige Verbindung, daher sie zur Strafe selbst der Unfreiheit verfiel, aus der sie erst nachher mit

---

[2]) Urkunde K. Arnulph's a. 898; in Monum. Boic. Bd. 28. I. p. 126. Nr. LXXXXI; ähnlich in Urk. K. Otto's I. a. 940, ebendas. p. 175 Nr. CXIX.

[3]) Sindmanni; lombard. Gasindi; nhd. Gesinde.

[4]) Hengistfuotri; Zinsleute, die den Beschälhengst im Futter halten müssen; siehe oben Seite 161 Note 86.

[5]) Urk. Ludwig's d. Kind., a. 903; Mon. Boic. Bd. 28. I. p. 135 Nr. LXXXXV.

[6]) cidelarii, cidalarii, ceilarii; Zeidler, Bienenzüchter.

[7]) Urk. Otto's I. a. 940, Mon. Boic. Bd. 28. I. p. 171. Nr. CXIX. Vergl. Urk. Otto's I. a. 959, ebend. p. 186 Nr. CXXIX.

[8]) Urk. Otto's I. a. 946; ebendas. p. 181. Nr. CXXV.

[9]) bruniarii: Waffenschmiede, die brunias, Brünnen, d. h. Brustharnische machen können.

[10]) Urk. Otto's I. a. 950, Mon. Boic. Bd. 28. I. p. 182 Nr. CXXVI.

[11]) Urk. Otto's I. a. 959, ebendas. p. 184 Nr. CXXVII.

[12]) hengisturti; scheint verdorben aus hengistfuotri; siehe Note 4.

[13]) Urk. K. Heinrich's IV. a. 1057, bei Lünig, Corp. Jur. Feudal. Tom. I. p. 438. Nr. XXXIII.

[14]) Monum. Aspacens. Cod. tradit. Nr. XXII. in Monum. Boic. V. p. 121.

ihren Kindern durch die besondere Gnade des Abtes wieder befreit und in ihre frühere Freiheit, d. h. in ihren Geburtsstand als Barschalkin zurückversetzt wurde. Ein weiteres Zeugniss für die Freiheit der Barschalken enthält dieselbe Urkunde noch darin, dass unter den Zeugen auch sogar ein Mann dieses Standes, Heinricus, pareschalk de Aspach, erscheint. Ausdrücklich wird auch die Freiheit der Barschalken in einer Urkunde des Klosters Garsen bei Landshut v. 1140 bezeugt[15], woraus man zugleich ersieht, dass die Barschalken eigene Güter hatten, wie die Pfleghaften und Birgelden des Sachsenspiegels, über die sie frei verfügen konnten:

„due couterine (uterinae) sorores Adelheit scilicet et Tuta, sub „libera parscalcorum conditione constitute ... prae-„dium delegaverunt" etc.

Desgleichen hatten die Barschalken auch eigene Leute, mancipia, über die sie theils mit, theils ohne die Güter wie andere Herren verfügten und sie z. B. an Kirchen verschenkten; so z. B. übergab ein paramannus Wolfolt, ein praedium mit mehreren Leuten an eine Kirche, so dass letztere und deren Descendenz (jede Person) der Kirche einen jährlichen Census von 5 den. zu zahlen verpflichtet sein sollte[16].

Die Leistungen der Barschalken an ihre Gutsherren waren nicht unbedeutend, wie man z. B. aus einer passauer Urkunde v. 1130 ersieht[17]:

„Parsalchi (parscalchi) ibi (in Patichinheim) sunt VI., qui „dabunt VI. friskingas ovinas[18] et VI. modios siliginis et arant „in houesacha[19] VI. araturas, operantur in majo duas ebdoma-„das et duas in autumno".

Ueber dergleichen Leistungen wurden von den Gutsherren mit den Barschalken oft förmliche Vereinbarungen und Abkommen getroffen, so z. B. nach einer freisinger Urkunde[20] vertrugen sich

---

15) Monum. Garsensia, Cod. tradit. Nr. XXIII. c. a. 1140 in Monum. Boic. Bd. I. p. 21.

16) Vergl. Urk. a. 1134—1154 in Monum. Boic. Bd. VI. p. 93. — Aehnliche Delegationen von mancipiis an Kirchen, welche Parmanni machten, siehe ebendas. p. 95. 120. 139.

17) Cod. oblat. Pasva. Saec. XI—XIII. in Monum. Boic. Bd. 29. Th. II. pag. 265.

18) Friskingae; Frischling; meistens ein junges Schwein; friskingae ovinae, Lämmer.

19) houesache, ein Hofgut; hier der Herrenhof.

20) Meichelbek, histor. Frising. I. Nr. 481; Monum. Boic. I. p. 22.

(complacitaverunt) die Barschalken mit dem Grundherrn über ihre Frohndienste (servitia) dahin:

„arant tres dies tribus temporibus in anno et secant tres dies; „illud colligunt et ducunt in horrea et reddunt modios XV."

Ausserdem sollten sie nur noch „itinera vicissim agere," als „cursores seu tabellarii", d. h. Botengehen und Brieftragen.

Mitunter verpflichteten sich solche Leute auch zu denselben kleinen Abgaben an die Kirchen wie die Leute, welche sich freiwillig in die Schutzhörigkeit der Kirche als freie Censualen ergaben; so z. B. in einer Urkunde des Klosters Chiemsee v. 1190[21]):

„Quaedam libera femina Juota nomine, ex eis qui dicuntur „parloute (parlute, Barleute), ecclesie nostre sponte se tradidit „ad altare s. martyrum Hixti et Sebastiani Kiemesse (Chiemsee), „ad censum 5 den. cum omni posteritate sua."

Aehnliches wird von einer „quaedam ex paramandis (paremannis), Adelheit, in einer Urkunde von Oberaltach erzählt[22]).

So wie nach dem Zeugnisse der alten Volksrechte es schon als eine Art der Freilassung und Standesverbesserung galt, wenn ein Unfreier (mancipium) zum aldius, lidus, homo ecclesiasticus, tributarius, fiscalinus oder liber censualis einer Kirche gemacht wurde[23]), eben so galt es als eine solche Freilassung und Standesverbesserung, wenn ein mancipium zum Barschalken, Parmann oder Parling erklärt wurde. Dies erhellet schon aus der oben (Note 1) angeführten Urkunde des K. Otto's II. v. 986, worin er für die mancipia, welche er daselbst einem Grafen Oudelrich „in ius et in proprium", d. h. zu Eigen schenkt, ausdrücklich ausbedingt:

„ut tam ipsa (mancipia) quam successores eorum ab hodierna „die et deinceps tali lege perfruantur ut caeteri parservi."

Wie in dem Barschalken, Parmann oder Parling die Begriffe von Dienstbarkeit und Freiheit vermischt sind, doch so, dass immerhin die Rücksicht auf den status libertatis die Oberhand behält, zeigt sehr schön eine Urkunde des Klosters Tegernsee, aus dem Ende des XI. oder Anfang des XII. Jahrhunderts[24]). Ein

---

21) Monum. canon. Chiemseens. Cod. tradit. Nr. CCXII. a. 1190; in Monum. Boic. Bd. II. p. 354.

22) Monum. Oberaltacensia. Cod. tradit. Nr. LXXIII. in Monum. Boic. Bd. XII. p. 50; siehe auch Urk. Nr. LXXX. ebendas. p. 52.

23) Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 28. p. 367.

24) Monum. Tegernseens. Cod. tradition. a. 1091—1102 in Monum. Boic. VI. p. 58.

vollfreier Mann, Ruothrod, hatte mit einer unfreien Frau (ancilla), die er aber nachher frei machte, eine Tochter. Mit dieser liess sich ein „servorum quidam, qui Parmanni dicuntur“, ein; und damit die Verbindung eine gültige, rechtsbeständige sei („ne ipsum deserere posset“), so machte er dieses Mädchen zu seiner Standesgenossin („sociam fecit“):

„eo tenore ut ipsa cum omni posteritate sua iure censualium „5 denar. dando super predicti martyris altare libertatem „suam redimeret, et nullus eam vel posteritatem alio ser„vitio impeteret.“

Man sieht hieraus, dass der Vater Ruothrod wohl seine Concubine oder nachherige Ehefrau, nicht aber seine mit derselben erzeugte Tochter freigemacht hatte. Daher erwirkt ihr später der Parmann, der sie heirathen will, und der selbst einer Kirche dienstpflichtig (servus ecclesiae), aber liber serviens ist, die Freiheit und die Gleichheit des Standes von der Kirche dadurch, dass sich dieses Mädchen für sich und ihre Descendenz zu einer jährlichen Leistung von 5 den. verpflichtet, wodurch sie sich ihre Freiheit förmlich erkauft, und nun in den Stand der liberi censuales eintritt. Eben hieraus ersieht man aber, dass die parmanni selbst nichts anderes waren, als liberi censuales, also genau dasselbe, was die Pfleghaften und Birgelden des Sachsenspiegels sind.

Zur vollständigen Aufklärung und allseitigen Beleuchtung des rechtlichen Charakters der Parmannen oder Barschalken ist noch eine andere Urkunde zu erwähnen, welche gewissermassen den Kreis der hier einschlägigen Rechtsfragen abschliesst. In einer Urkunde von Garsen aus dem XII. Jahrhundert wird nämlich berichtet[25]):

„Judith de Sasenheim, amissa libertate quam habent Par„link[26]), redemit se ad altare s. Mariae Garzensis, ecclesiae „singulis annis pro 5 denar. solvendis.“

Diese Urkunde ist aus einer anderen verwandten Urkunde zu erklären, die sich in demselben Codex findet[27]). Aus dieser ersieht man, dass die Leute männlichen Geschlechts, welche einer Kirche als liberi censuales, parmannen, parlingi oder Barschalke

---

[25]) Monum. Garsensia. Cod. tradition. Saec. XII. Nr. LIII. in Monum. Boic. I. p. 34.

[26]) Parlink, Parling; ist gebildet wie Friling, adaling u. s. w.

[27]) Urk. Nr. II. in Monum. Boic. I. p. 12.

überwiesen wurden, jährlich gewöhnlich 5 Denare als Census bezahlten; bezüglich der Frauenspersonen wurde aber von den Schenkern ausbedungen:

„filie autem eorum libere permaneant cum omni feminei „sexus posteritate, nisi forte adulterio vel fornicatione polluantur“

d. h. die weiblichen Parlinge sollten keinen Census zahlen, so lange sie sich keine Unzucht zu Schulden kommen liessen. Dabei war aber weiter bestimmt:

„Si que autem inter eas adulterio vel fornicatione polluantur, ad „nullam tamen servitutem redigantur, nisi quod eadem „virilis sexus lege teneantur,“

d. h. die Schenker bedungen sich mitunter aus, dass wenn auch eine Parlingin eine Unzucht begeht, so soll sie doch nicht zur Strafe nach der Strenge des Rechtes in die Unfreiheit verstossen werden, sondern sie soll nur ihre Freiheit von der Zinspflicht verlieren und fortan dieselben fünf Denare jährlich bezahlen müssen wie ein Parmann. Die Urkunde, welche diese milden Grundsätze aufstellt, erwähnt selbst schon unter den delegirten Leuten eine Richilda, „que libertatem suam fornicando polluit, amisit.“ Es ist daher nicht zu verkennen, dass die Judith von Sasenheim, welche in der anderen vorstehenden Urkunde erwähnt wird, aus gleicher Ursache oder einer ähnlichen, ihre Freiheit als Parlingin verwirkt hatte, dass ihr aber die redemtio dieser Strafe durch die Uebernahme der Verpflichtung der männlichen freien Zinsleute oder Parmannen verstattet wurde. Was also in dem Falle der älteren Urkunde nur Folge einer besonderen Stipulation der Deleganten zu Gunsten der delegirten Censualen war, erscheinet hier schon als ein herkömmliches Recht, oder doch als eine bereits leicht und regelmässig zu erwirkende Gnade. Somit liefern aber auch diese zuletzt besprochenen Urkunden abermals den Beweis, dass die bayerischen Barschalken, Parservi, Parmannen oder Parlingi genau dasselbe wie die fränkischen Bargilden und die sächsischen Pfleghaften und Birgelden sind, nämlich liberi censuales, rustici qui liberi dicuntur.

V.

Mediocres. Mediani. Mittelfreie.

Schon bei dem Beginne der Untersuchungen über die mittelalterlichen Standesverhältnisse bei den germanischen Völkern musste auf den obersten und leitenden Grundgedanken hingewiesen werden, welcher in den fränkischen Capitularien eben so schön als scharf ausgesprochen ist, dass nämlich der freie Mann seinen Status verbessern und verschlechtern (meliorare et pejorare) kann[1]. Je nachdem nun dieses geschieht, muss sich eine Triologie bilden, indem hierdurch über und unter dem freien Manne eine Standesklasse herauswächst, meliores und minores, wodurch er in die Mitte zu stehen kommt und nothwendig als mediocris oder medianus erscheint. Wirklich zeigt sich auch in den ältesten Rechten der deutschen Völker eine diesem Grundgedanken entsprechende Triologie, die offenbar eine ganz andere ist, als die dreifache Abstufung von Schöffenbarfreien, Pfleghaften und Landseten im Sachsenspiegel, indem diese auf einem ganz anderen Prinzip beruht, nämlich darauf, dass hinter den Schöffenbarfreien zwei Abstufungen niedrigerer Art angeschoben werden, die höhere Stufe der edlen Herren und Fürsten aber, ihrer politischen und lehenrechtlichen Vorzüge ungeachtet, landrechtlich fortwährend nur einen Stand mit den Schöffenbaren oder Vollfreien bildet, und auch im Wehrgeld nicht davon unterschieden wird.

Die Triologie, wonach der Adelige vor den Vollfreien, der zins- und dienstpflichtige Freie aber hinter denselben tritt, findet sich zunächst bei den Burgundern. Hier erschienen als die drei Standesklassen optimates nobiles, mediocres und minores personae, sive inferiores. Die Abstufungen der Wehrgelder zeigt die Lex Burgundionum II. 2. Es ist hier davon die Rede, wenn Jemand einen Mann, der ihn vorher misshandelt und dadurch ge-

---

[1]) Siehe oben Seite 127.

reizt hat, im Zorn und in der Aufregung tödtet. In diesem Falle soll der Todtschläger den Verwandten des Getödteten das halbe Wehrgeld desselben bezahlen

„hoc est, si optimatem nobilem occiderit, in medietatem „pretii CL. sol. Si aliquem in populo nostro mediocrem, C. „Pro minore persona LXXV. solidos praecipimus numerare.“

Hiernach berechnet sich das volle Wehrgeld der optimates nobiles auf 300 sol.; das der mediocres auf 200 sol. und das der minores personae auf 150 sol. Der mediocris hat also hiernach genau dasselbe Wehrgeld, welches der homo ingenuus, der Vollfreie, bei den Franken hat (Lex Salica, Herold 44. Emendata 43) und ist hiernach nicht zu bezweifeln, dass der burgundische mediocris genau dieselbe Standesklasse hat, wie der fränkische ingenuus. Wenn daher J. Grimm[2]) die Behauptung aufstellt, der mediocris Burgundio, wie auch der (nachher zu besprechende) medius Alamannus sei mehr als liber, so ist dies nur insofern richtig, als unter ihm noch eine Klasse steht, die auch noch zu den Freien gerechnet wird, ohschon sie nicht mehr vollfrei ist, d. h. Leute jener Art, die, wie wir gesehen haben, später als „rustici, qui liberi dicuntur“ bezeichnet werden, wogegen der mediocris Burgundio das ist, was nach dem Sachsenspiegel die Schöffenbarfreien oder (nach dessen Glosse) die Vollfreien sind.

Das Verhältniss, in welchem die drei Stufen des freien Standes bei den Burgundern standen, war also nach dem Wehrgelde in der Art bestimmt, dass der mediocris um $1/4$ höher stand als die minor persona, die optimates nobiles aber um $1/3$ höher angeschlagen wurden als die mediocres; somit war also der Abstand zwischen dem Adel und dem mittleren oder vollfreien Manne grösser, als zwischen diesem Letzteren und dem zins- und dienstpflichtigen Freien. Die Lex Burgundionum erwähnt sodann noch die Strafgelder wegen Ausschlagen eines Zahnes: hier ist das Verhältniss nach dem Stande etwas anders, und zwar in einem gleichmässig steigenden Verhältniss, wie 1, 2, 3, bestimmt:

(XVI. 1 : 2 : 3) „Si quis quodlibet casu dentem optimati Bur„gundioni vel Romano nobili excusserit, sol. XV. cogatur ex„solvere. De mediocribus personis ingenuis, tam Burgun„dionibus quam Romanis, si dens excussus fuerit, X solidis „componatur. De inferioribus personis V sol.

---

[2]) J. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 280.

In dieser Stelle tritt offenbar bereits der später auftauchende Ausdruck „Mittelfreie" in genauer lateinischer Uebersetzung hervor.

Noch einmal erwähnt das burgundische Volksrecht die dreifache Standesabstufung der Freien, nämlich in der Additio I. Tit. XIV. §. 1 und 2. Hier ist nämlich die Rede von dem Falle, wenn ein optimatus oder mediocris ein Mädchen gegen den Willen ihres Vaters heirathet. Der Entführer dieses Standes muss hier demselben zur Sühne eine tripla solutio, im Betrage von 150 sol. geben und verfällt überdies in eine Busse (mulcta) von XXXVI sol. Begeht aber ein „leudis" eine solche Handlung, so zahlt er auch eine tripla solutio als Sühne, aber nur im Betrage von 45 sol. und als Busse (mulcta) nur XII sol. Unter dem „leudis" kann hier nur ein leudus verstanden sein[3]), und somit sind die personae minores sive inferiores der Burgunder in dem Gesetze selbst ausdrücklich als das bezeichnet, wofür sie auch nach der übrigen Schilderung erkannt werden müssen, nämlich als dieselbe Klasse von Personen, welche bei den Franken lidi heisst. Sehr bezeichnend dafür, dass die Standesstellung der burgundischen persona inferior oder des leudus dieselbe ist, wie die des fränkischen lidus und dass sie sich daher einigermassen der eines Unfreien zuneigt, ist die eben erwähnte Strafbestimmung. Es ist nämlich ein vielfach und bei den verschiedensten deutschen Volksstämmen hervortretender Grundsatz, dass in solchen Fällen, wo es sich nur um Sühngelder und Geldbussen handelt, die höheren, reicheren Klassen mehr zahlen müssen als die ärmeren und insbesondere mehr als die Unfreien, welche schon eine kleinere Geldstrafe hart trifft, welchen Grund die angelsächsischen Pönitentialbücher namentlich anführen[4]). So zahlt z. B. wegen Verletzung der Sonntagsfeier nach der Decretio Childeberti a. 596 c. 14[5]) der Salicus 15 sol., der Romanus $7^1/_2$ sol., der servus nur 3 sol.; in dem Capitulare Karoli M. Paderbornense, de partibus Saxoniae a. 785 c. 19. 20. 21[6]) zeiget die Bestrafung der „nobiles, ingenui und liti" durchaus das Verhältniss von 4: 2: 1; d. h. wo der nobilis 120 sol. bezahlen muss, zahlt der

---

[3]) Dieselbe Stelle schreibt auch optimatis für optimatus.

[4]) Redemptiones Theodorici, bei Kunstmann, die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen p. 104: „quia potentes plus dare possunt pro mense, quam pauperes pro anno"; und p. 109: „quia facilius est illi si dives fuerit dare solidos viginti, quam pauperi tres."

[5]) Pertz, Legg. I. 10.

[6]) Ebendas. I. 49.

ingenuus 60, der litus 30; u. s. w. In dem Capitulare Saxonicum (Aquense) a. 797 c. 3[7]) wird allgemein das Verhältniss festgesetzt:

„Ubicunque Franci secundum legem sol. 15 solvere debent, „nobiliores Saxones solidos 12, ingenui 5 (verdorben „aus 6?) liti 4 componant;

und ebendaselbst c. 5 sollen bei ungehorsamem Ausbleiben auf eine gerichtliche Vorladung die nobiliores 4 sol., ingenui 2 sol, und liti 1 sol. bezahlen. Vergleicht man nun hiermit die Strafsätze in der Lex Burgundionum Additio I. Tit. XIV., so ergibt sich, dass der leudus daselbst genau nur ein Drittel der Busse zahlt, welche der Optimat zahlen muss, und dass das Sühngeld, welches er zu entrichten hat, sogar noch etwas (um 5 sol.) unter dem Drittheil dessen zurückbleibt, welches der Optimat in gleichem Falle verwirkt. Der mediocris zahlt aber so viel wie der Optimat, wenn nicht etwa ein für ihn besonders bestimmter dazwischen liegender Strafsatz verloren gegangen ist.

In den fränkischen Volksrechten, der Lex Salica und Lex Ripuaria, findet sich der Ausdruck mediocres oder medii nicht, sowie auch der Ausdruck nobilis darin nicht vorkommt. Es erscheint hier noch der ingenuus als die oberste landrechtliche Standesstufe mit 200 solidis Wehrgeld, aber unter ihm bereits der lidus. Das Wehrgeld desselben war anfänglich schwankend; so z. B. musste der lidus seinem Herrn nach der Lex Salica (Tit. de libertis dimissis, Herold XXX §. 1, Emendata XXVIII. §. 1) mit 100 sol., also dem halben Wehrgelde des ingenuus gebüsst werden, wenn ihn ein Dritter unbefugt frei lies: nach der Lex Ripuariorum, Tit. LXII. §. 1 hatte der servus, der durch Freilassung zum tributarius oder litus gemacht worden war, nur 36 sol. Wehrgeld, ausser wenn die Freilassung durch iactus denarii vor dem König geschehen war[7a]), in welchem Falle er das volle Wehrgeld eines freien Franken d. h. 200 sol erhielt. Durch die karolingische Gesetzgebung stellte sich das Verhältniss in der Art fest, dass der litus durchaus das halbe Wehrgeld des ingenuus oder 100 sol. erhielt, wie es der Romanus possessor, d. h. ein Grundeigenthümer romanischer Abkunft hatte[8]), und überhaupt stellte Karl d. Grosse

---

7) Ebendas. I. 76.

7a) Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Auflage. 1858. Th. II. §. 28. Nr. V. p. 371 u. folg.

8) Lex Sal. Emend. Tit. 43 §. 7. Tit. 44 §. 4. — Meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 11. Nr. II. III. p. 306. 308.

die freien Zinsleute des Fiscus und der Kirchen, sowie die Freigelassenen derselben mit jener besseren Klasse der romanischen Bevölkerung auf die gleiche Stufe, wie dies das Capitulare zur Lex Ripuaria a. 803 c. 2 ausdrücklich sagt[9]):

„Homo regius, i. e. fiscalinus et ecclesiasticus et lidus interfectus „centum solidis componantur."

Es bedurfte also nur noch des Herauswachsens einer höheren Klasse aus den ingenuis, um dieselben von selbst als mittlere Freie erscheinen zu lassen, wenn man auch dafür kein besonderes Wort gebrauchte. Dieses Herauswachsen einer höheren Klasse zeigt aber schon die Lex Salica deutlich und zwar in dem Institute des königlichen Treuverbandes, der trustis dominica, indem der Eintritt in dieses engere Treuverhältniss das Wehrgeld des ingenuus sofort verdreifachte [10]).

Da der Stand der Antrustiones oder Fideles schon in der merowingischen Zeit alle hohen Beamten und die Seniores und Grundherren, die vom König Zwing und Bann und Immunitätsrecht erhalten hatten, umfasste, so war also der Sache nach ein Adel da, und bestand also die dreifache Abstufung von nobiles, ingenui und lidi ebenso bei den Franken wie bei den Burgundern, wie sich dies aus den gleichzeitigen Schriftstellern und aus den Capitularien zweifellos ergibt. Diese Dreitheiligkeit des freien Standesverhältnisses zeigt sich auch alsbald in den neueren Volksrechten, welche aus der Lex Salica und Ripuaria hervorwuchsen; insbesondere wurde für die erste Klasse, die nobiles oder Antrustiones, Fideles des Königs, bald die Bezeichnung „homines Franci" vorzugsweise gebräuchlich. So erscheinen schon in der niederrheinischen Lex oder Ewa Chamavorum, die früher insgemein als Capitulare tertium a. 813 aufgeführt wurde[11]), c. 2. 3 und 4 die drei fränkischen Standesklassen unter den Bezeichnungen: homines Franci, ingenui und lidi mit den entsprechenden Wehrgeldern von 600, 200 und 100 sol. In der ebenfalls aus der Lex Salica hervorgegangenen Lex Angliorum et Weriorum sive Thuringorum erscheint aber die Klasse der Männer, deren Wehrgeld 600 solidi beträgt,

---

[9]) Pertz, Legg. I. 117.

[10]) Lex Salica, Herold. 44. Emend. 43.

[11]) Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. Th. I. §. 5. p. 36. 37. — Terra Chamavorum, Hamarland, terra amoris, scheint noch in dem Ortsnamen Emmerich (rich, reich = land) erhalten zu sein.

schon unter dem Namen „Adalingi“; der lidus fehlt in dieser Lex, wahrscheinlich weil in jener Gegend, für welche diese Bearbeitung der Lex Salica bestimmt war, keine solche den Uebergang von den Freien zu den Unfreien vermittelnde Klasse unter diesem Namen vorkam, sondern nach dem ingenuus mit seinem fränkischen Wehrgeld von 200 sol. wird daselbst im Titel I. de homicidiis unmittelbar der servus mit nur 30 sol. Wehrgeld genannt, also nur der eigentlich Unfreie. Im Titel IX, de liberto occiso, wird aber noch nachträglich der „servus a domino per manumissionem libertate donatus“ mit einem Wehrgeld von 80 solidi erwähnt. Es tritt also auch hier eine dritte Standesklasse von geringeren Freien hinter den ingenuus und zwar mit demselben Charakter von Feigelassenen, welcher insgemein bei der Klasse der minores personae der vorherrschende ist, und sonach stehet auch der „liber“ der Lex Angliorum et Werinorum sive Thuringorum vollkommen in der Reihe als mediocris. Daher erklärt sich, wie im XI. Jahrhundert König Kanut in England, wohin die Lex Angliorum et Werinorum von den Dänen eingeschleppt worden war, in seiner Constitutio de foresta c. 33 von einem „pretium hominis mediocris, quod secundum legem Werinorum est 200 sol.“ sprechen konnte. Wenn das Wort „mediocris“ sonach auch nicht in den fränkischen Volksrechten selbst erscheint, so war also doch das dadurch anderwärts bezeichnete Verhältniss bei den Franken wirklich vorhanden. Ueberdies aber findet sich dieses Wort sonst wohl in der fränkischen Latinität in ganz entsprechenden Verbindungen. So z. B. schreibt Karl der Grosse im Capitulare de villis a. 812 c. 60 vor[12]):

„Nequaquam de potentioribus hominibus majores (d. h. „die Meyer, villici) fiant, sed de mediocribus, qui fideles „sunt.“

Es erinnert diese Verordnung an die Bestimmungen in den späteren Weisthümern der elsässer Dinghöfe, wonach kein Adeliger zum Meier gemacht werden sollte, wie z. B. nach dem Weisthume von Hüningen[13]).

In gleichem Sinne wird das Wort mediocres von Gregor von Tours gebraucht (Lib. X. c. 29), wo er vom Bischof Aredius sagt:

„Aredius, non mediocribus ortus parentibus, sed valde „ingenuus.“

---

[12]) Pertz, Legg. I. 185.

[13]) Siehe diese Alterthümer Bd. I. p. 336.

Diese Worte klingen sehr stark an die Höchstfreien und Mittelfreien im Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 70, wofür daselbst ebenfalls gerade die Wörter ingenui und mediocres als die entsprechenden lateinischen Uebersetzungen aufgeführt werden.

Nebenbei erscheint „mediocris“ auch in anderen Bedeutungen z. B. in Beziehung zum Vermögen: so heissen z. B. in dem Capitulare Ludovici a. 825 c. 1 [14]) „mediocres,“ jene ärmeren heerbannpflichtigen Leute, arimanni oder homines exercitales,

„qui non possunt per se hostem facere“ [15]).

Als Bezeichnung einer Mittelklasse der Freien findet sich dagegen das Wort „mediocres“ wieder in der Lex Wisigothorum Lib. IX. Tit. II. c. 8, wo die Personen, die sich dem Aufgebot entziehen, mit unnachsichtlichen Strafen bedroht werden:

„sive sit nobilis, sive mediocrior vilisque persona.“

Auch in der Lex Frisionum erscheinen die drei Standesklassen nobiles, liberi und liti als die drei Abstufungen der freien Standesklassen, und daneben noch die Klasse der servi. Der homo ingenuus bildet also auch hier wieder die Mittelklasse unter den freien Ständen, ohne dass jedoch die Bezeichnung mediocris gebraucht wird. Das Verhältniss der Wehrgelder ist eine von unten aufsteigende Verdoppelung, die sich besonders consequent im Tit. XV de compositionibus Weregildo, und zwar vom servus an einschlüssig durchgeführt findet, doch so, dass die Darstellung mit der obersten Klasse (nobiles) beginnt und bis zu den servis herabsteigt. Dasselbe Prinzip sprechen auch die Judicia Saxmundi in der Additio Sapientum cap. LXXII. und LXXIII. aus; auch findet es sich ebenso mit einigen kleinen hier nicht in Betracht kommenden Modificationen in dem ersten Titel der Lex Frisionum, de homicidiis. Auffällig ist hierbei und ein Beweis hohen Alterthumes der geringe Betrag der Wehrgelder; selbst für den Adeligen werden im Tit. I nur 80 solidi bestimmt, eine Summe, die nach der Lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum Tit. IX. nur erst das Wehrgeld eines Freigelassenen ist, und ebenso nach der Lex Saxonum Tit. II. §. 3 als das Wehrgeld eines Liten erscheint, wenn man die dort genannten 120 sol. zu zwei Tremissen auf Solidos zu drei Tremissen zurückführt.

---

[14]) Pertz, Legg. I. 251.

[15]) Siehe die Erklärung dieser Stelle oben Seite 150.

Dass auch bei den Sachsen von der merowingischen Zeit an dieselbe Ständegliederung bestand, wissen wir schon aus Hucbald, vita s. Lebuini [16]), der ausdrücklich berichtet:

„Erat gens ipsa (Saxonum) ordine tripartito divisa. Sunt denique „qui eorum lingua edelingi, sunt qui frilingi, sunt qui „lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua: nobiles, inge„nuiles, serviles."

Dass diese serviles oder lassi keine mancipia sind, ergibt sich insbesondere daraus, dass sie nach der weiteren Schilderung des Hucbald mit den Edlen und Freien zusammen durch Abgeordnete die allgemeine Landesversammlung beschickten:

„Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis et ex „iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri XII. electi „in media Saxonia secus flumen Wisaram et ad locum Marklo „nuncupatum exercebant generale concilium," etc.

Dieselben drei Stände erscheinen auch wieder, wie wir bereits gesehen haben, in Karl's d. Gr. Paderborner Capitulare de partibus Saxoniae a. 785, und in dem Aachener Capitulare Saxonicum a. 797, nur dass daselbst für den dritten Stand die fränkische Bezeichnung liti anstatt lassi gesetzt ist [17]). Bestimmte Angaben über den Betrag der Wehrgelder dieser Standesklassen bei den Sachsen fehlen. Nach dem eben (Seite 180) erwähnten Verhältnisse zu schliessen, welches bei der Verurtheilung in Bussen für die nobiles, ingenui und liti nach dem Paderborner Capitulare a. 785 c. 19. 20 und 21 massgebend ist, darf man annehmen, dass das Wehrgeld des ingenuus damals doppelt so hoch als das des litus, und das des nobilis doppelt so hoch als das des ingenuus war [18]). Auffällig bleibt daher immer, dass in der Lex Saxonum bei Bestimmung der Wehrgelder im Tit. II de homicidiis der ingenuus gar nicht erwähnt wird. Es erscheint hier nur der nobilis mit einem ungemein hohen Wehrgeld von 1440 sol., der litus mit einem Wehrgeld von 120 sol. und daneben nur noch der servus mit dem geringen Wehrgeld von 36 solidi. Dieses völlige Uebergehen des ingenuus hat man auf die verschiedenste Weise zu erklären

---

[16]) Pertz, Scriptor. II. 361.

[17]) Siehe oben Seite 180. 181.

[18]) Uebereinstimmt: E. Th. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen. Breslau 1847. p. 50. 103.; J. Grimm, Rechtsalterthümer p. 273.

versucht[19]; insbesondere hat man sich bemüht, den Beisatz nach der Erwähnung des Wehrgeldes des nobilis

„Ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi, et in praemium (inter-„praemium) 120 solidi"

auf den ingenuus zu beziehen, wobei freilich jedenfalls die Meinung der älteren Forscher, als ob durch Ruoda der ingenuus selbst bezeichnet werden sollte, als ganz unrichtig aufgegeben werden muss.

Die Ruoda, Ruthe, ist nämlich nichts anderes als ein Maass (ähnlich dem, was jetzt eine Klafter heisst), und diente zur Bestimmung der Grösse des Waizenhaufens in einer sicher uralten Zeit, wo die Busse anstatt in Geld, in Getreide entrichtet wurde, wovon sich noch in dem Sachsenspiegel III. 45 §. 8 eine Spur bei der Beschreibung der Busse findet, die einem Tagwerker gebührt, d. h. einem Manne, der sein Recht als Late verwirkt hat, und also noch unter diese Klasse herunter gesunken ist[20]. Nach dem bei den Sachsen gebräuchlichen Duodecimalsystem repräsentirte die Ruthe überhaupt die Zahl von 120, oder das sogenannte Grosshundert[21], und noch heut zu Tage ist die Ruthe ein Längenmaass von 120, und nach dem Decimalsystem von 100 Zoll. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass in der angeführten Stelle das Wort „solidi" das erstemal mit Unrecht und überflüssig steht, und muss daher wohl gelesen werden:

„Ruoda dicitur apud Saxones 120; et in praemium 120 solidi", d. h. „Ruoda, eine Ruthe, ein Rudel, nennen die Sachsen eine Zahl von 120; und dies ist bei den Wehrgeldern (praemium = pretium) somit eine Summe von 120 solidis." Der Sinn ist daher meiner Ansicht nach der, dass das Simplum eines Wehrgeldes 120 sol. ist, und dieses findet sich auch wirklich sogleich in demselben Titel II. de homicidiis §. 3 als das Wehrgeld des litus.

---

[19]) Siehe die Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten bei Gaupp, a. a. O. p. 100 u. folg.

[20]) Siehe die Erklärung des Waizenhaufens, Waizenberges, als Busse und der Ruoda bei J. Grimm, Rechtsalterth. p. 675. 676. — Homeyer, histor. jur. Pomeran. Berl. 1821. p. 62 führt aus des Normannus Rügischem Landrecht eine Bestimmung auf, wonach die Busse für einen getödteten Jagdhund darin besteht, dass der todte Hund auf den Kopf gestellt, mit Waizen so übergossen werden muss, dass nur noch ein Viertheil des Schwanzes heraussieht.

[21]) Vergl. C. R. Sachse, Histor. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens, Vorstudien etc. Heidelberg 1844. p. 247; vergl. mit J. Grimm, Rechtsalterthümer p. 676.

Für diese Erklärung scheint mir noch besonders der Umstand zu sprechen, dass das ganz ungewöhnlich hohe Wehrgeld des nobilis von 1440 sol., welches im Tit. II. §. 1 erwähnt wird, einer Erläuterung bedurfte, und daher wurde der besprochene Nachsatz angefügt, um anzudeuten, dass die Summe von 1440 sol. aus einer Verzwölffachung der Ruoda, der Zahl von 120 sol. hervorgegangen sei, welche das Wehrgeld des litus ausmachen. Ich sehe daher keine Nothwendigkeit ein, diese Stelle mit Gaupp und Anderen so auszulegen, als sollte daselbst gesagt werden: „das Wehrgeld, die Ruoda, eines ingenuus war ursprünglich 120 sol.; es ist aber durch Verbesserung (in praemium) um andere 120 sol. erhöht, also verdoppelt worden.“ Dieser Auslegung stehet insbesondere noch das entgegen, dass die Lex Saxonum nun einmal von den ingenuis oder liberis, die vollkommen frei sind und unter keinem Herren stehen, nicht spricht und nicht sprechen will. Das einzige Mal, wo in der Lex Saxonum ein „liber homo“ unzweifelhaft erwähnt wird, nämlich im Tit. XVII., ist es nur ein solcher, „qui sub tutela nobilis cuiusdam erat“, also ein mundmann oder homo advocatitius, d. h. ein Mann, der im Wesentlichen in einem ähnlichen Verhältniss zu einem Herrn steht, wie die lidi oder liti. Das andere Mal, wo liber erscheint, und zwar hinsichtlich des Reinigungseides dem lidus gleichgestellt, nämlich in Tit. II. de homicidiis §. 4, ist die Lesart zweifelhaft und schwankt mit „libertus“. Wenn auch, da hier doch der liber vor dem litus genannt ist, die Lesart liber den Vorzug verdient, so bleibt doch im Zweifel, eben wegen der Gleichstellung mit dem litus, ob hier ein anderer liber, als wie in Tit. XVII., d. h. ein mundmann, gemeint sein kann: denn überall tritt in der Lex Saxonum nur der Gegensatz von nobiles und von solchen Leuten hervor, die einem Herrn als liti oder servi oder als homines liberi, qui sub tutela sunt, unterworfen sind. Daher ist es durchaus auch nicht ohne Bedeutung, sondern wohl sehr absichtlich, wenn im Tit. II. de homicidiis §. 3 hinsichtlich der Verwundungen der liti gesagt wird, dass das Verhältniss der Busse nach der Höhe der Bussen der nobiles (und nicht der liberi, die gar nicht erwähnt sind) bestimmt und consequent auf ein Zwölftel festgesetzt worden ist. Es hat daher J. Grimm gewiss vollkommen recht, wenn er annimmt[22]), dass die Lex Saxonum von dem Rechte der Freien gar nicht besonders

[22]) J Grimm, Rechtsalterthümer. p. 273.

handeln wollte, und deren Wehrgelder als bekannt voraussetzte; und auch Merkel hat ganz richtig gesehen, wenn er bemerkte, dass diese Lex hauptsächlich die Rechtsverhältnisse des Adels und seiner Hintersassen behandle, wenngleich die Bezeichnung derselben als ein Adelsstatut und verbrieftes Landrecht nicht ganz passend ist, sondern das Ganze mehr den Anstrich eines vom König verliehenen oder bestätigten Dinghofsrechtes hat. Im Uebrigen ist nicht zu übersehen, dass das Wehrgeld des litus in der Lex Saxonum zu 120 sol., d. h. einem Grosshundert, der Idee nach dem Wehrgeld der personae minores und der lidi der Burgunder und Franken zu hundert sol. entspricht, und darf daher um so mehr angenommen werden, dass das Wehrgeld der Vollfreien bei den Sachsen in gleicher Uebereinstimmung mit dem Systeme der vorgenannten Völkerstämme ebenfalls das Doppelte, also zwei Grosshunderte oder 240 sol. betragen haben möge.

Dass die frilingi bei den Sachsen neben dem Adel und den Liten fortbestanden, und an der Wehrgelderhöhung, womit der sächsische Adel von Karl d. Gr. ausgezeichnet wurde, keinen Antheil hatten, ergibt sich auf das Bestimmteste aus Nithard's Schilderung des grossen Bauernaufstandes in Sachsen zu den Zeiten des K. Lothar's I., der dem dortigen Adel den völligen Untergang drohte, und von dem Kaiser selbst aufgestachelt worden war, um die Masse des Volkes in seinen Kämpfen mit seinen Brüdern für sich zu gewinnen, woraus sich zugleich ergibt, dass der sächsische Adel dem Kaiser feindlich gesinnt war. Man sieht sehr wohl, dass die ungemeine Erhöhung des Wehrgeldes des Adels den übrigen Ständen, den Frilingen und Lassen oder Liten in Sachsen höchst missliebig war, da der Adel seitdem sehr übermüthig wurde und sich gegen die anderen Stände alles herausnahm[23]; daher gewann auch K. Lothar die Massen leicht durch das Versprechen, das alte Recht wieder herzustellen. Nithard berichtet hierüber[24]:

„(Lotharius) etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, „quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, „ut legem, quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores „erant, habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. „Qua supra modum cupidi nomen novum sibi, i. e. Stellinga[25]),

---

[23]) Siehe Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, p. 42. 43.

[24]) Pertz, Scriptor. II. 668.

[25]) Ueber die Bedeutung dieses Wortes, siehe unten die Erörterung VI.

„imposuerunt, et in unum conglobati dominis e regno pene „pulsis, more antiquo qua quisque volebat, lege vivebat.“

Das Versprechen Lothar's I. bestand also wesentlich in der Wiederherstellung des alten Rechtes durch Abschaffung der Wehrgeldserhöhungen des Adels, die diesem eine gewisse Art von Straflosigkeit verschafften, indem nach dem alten Systeme auch die Ueberweisung eines Mannes durch den Ankläger um so schwieriger war, je höher der Angeklagte im Wehrgelde über dem Kläger stand. Es musste nämlich in demselben Verhältniss, als das Wehrgeld ein höheres war, auch die Zahl der Eideshelfer vermehrt werden, und somit konnte der Lite bei den Sachsen, so lange die Lex Saxonum in Gültigkeit blieb, nur mit 72 Eiden gegen den Adeligen aufkommen [26]). Umgekehrt war das Wehrgeld des Adeligen in solcher Höhe bestimmt, dass es einem Friling oder Lassen, der zu dessen Zahlung verurtheilt wurde, regelmässig unerschwinglich sein musste, also der Mann sodann unvermeidlich der Todesstrafe verfiel. War aber nun, wie nicht zu bezweifeln ist, durch K. Lothar I., der offenbar durch die Begünstigung des Bauernaufstandes den ihm feindlich gesinnten Adel stürzen oder demüthigen wollte, das Vorrecht desselben aufgehoben worden, so musste das Wehrgeld des Adels selbstverständlich auf das Wehrgeld der frilingi heruntersinken, und gerade diese Gleichheit des Wehrgeldes der Edlen und der Schöffenfreien ist es, was der Sachsenspiegel III. 45 §. 1 als das praktisch gebliebene Recht darstellt, und woran auch seine Glosse mit grosser Zähigkeit und ganz besonderer Betonung festhält. Ueberhaupt ist es eine bemerkenswerthe Erscheinung, dass die Wehrgelder-Erhöhungen, welche die fränkischen Könige dem Adel der anderen deutschen Stämme als besondere Auszeichnung und Gnade verliehen hatten, alsbald nach der Lostrennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie allenthalben verschwinden, so dass es scheint, dass dieselben allenthalben dem Volke missliebig waren und man dieselben überall als Privilegien betrachtete, die lediglich in der speziellen Treuverbindung, der Trustis oder dem Antrutionenverband zum merowingischen und karolingischen Hause ihren Grund hatten, und folglich mit dem Wegfall dieser Verbindung von selbst erlöschen mussten.

Nach dem vorstehend nachgewiesenen geschichtlichen Hergange muss man erwarten, in dem Sachsenspiegel dieselben Bestimmungen

---

[26]) Meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 9. Nr. XXI. p. 279.

über die Wehrgelder zu finden, wie sie in dem ältesten sächsischen Rechte vor der Wehrgeldserhöhung der Edlen durch Karl d. Gr. bestanden haben und unter Lothar I. wiederhergestellt worden sind. Wirklich findet sich auch ganz genau dasselbe Verhältniss zwischen dem Wehrgeld der Edlen und der Schöffenbarfreien einerseits und dem der Lassen oder Liten anderseits, wie es in der ältesten Zeit zwischen diesen Klassen im allgemeinen bestand. Die Edlen und Schöffenbarfreien haben nämlich nach dem Sachsenspiegel III. 45 §. 1 und §. 7 das doppelte Wehrgeld wie ein Late, nämlich achtzehn Pfund Pfenninge, während letztere neun Pfund haben. Berechnet man diese Summen nach Schillingen, welche dem Namen nach in dem Sachsenspiegel überall an die Stelle der solidi getreten sind, und veranschlagt man nach der gemeinen Annahme das Pfund Pfenninge auf zwanzig Schillinge, so beträgt das Wehrgeld der Edlen und Schöffenbarfreien 360 Schillinge, das der Latenleute 180. Hiernach wäre das Wehrgeld beider Klassen gegen die ältere Zeit, wo die Frilinge 240, die lidi 120 solidi hatten, um ein Drittheil erhöht. Da nun aber zu einer solchen gleichmässigen Erhöhung des Wehrgeldes beider Klassen kein Grund vorliegt, so darf der höhere Betrag im Sachsenspiegel wohl nur als ein scheinbarer aufgefasst werden. Ein Fingerzeig zur Erklärung dieser Erscheinung liegt schon in der Lex Saxonum. Im Tit. XIX. wird nämlich gesagt, dass es zwei Arten der solidi gab: grosse, majores, zu drei, und kleine, minores, zu zwei Tremisses, so dass das Wehrgeld des litus 80 solidos zu drei, und 120 solidos zu zwei Tremisses betrug. Es möchte aber kaum zweifelhaft sein, dass im Laufe der Zeit noch kleinere solidi aufkamen, die nach der alten Währung noch ein Drittel weniger werth waren, d. h. nur einen Termissen enthielten und dass dies der Schilling des Sachsenspiegels ist. Sollten nun aber die Wehrgelder nicht zugleich mit dem Münzfuss herabsinken, so musste der Nominalbetrag derselben im Vergleich zu dem Satze, der nach dem solidus zu drei Tremisses berechnet war, abermals um ein Drittel erhöht werden, d. h. das Wehrgeld der Edlen und Schöffenbarfreien musste von 240 auf 360, und das der Latenleute von 120 auf 180 Schillinge nominell hinaufgesetzt werden, während der Sache nach der alte Satz unverändert blieb. Sonach wird man in den 18 Pfund Wehrgeld der Edlen und Schöffenbarfreien und in den 9 Pfund Wehrgeld der Latenleute im Sachsenspiegel III. 45 §. 1 und §. 6 genau das alte Wehrgeld der frilingi und liti wiedererkennen dürfen, und nunmehr die Fortbildung des Ständerechts im Sachsenspiegel erst recht klar hervor-

treten. Der Stand der nobiles, der eine Zeit lang über den der frilingi herausgewachsen war und diesen dadurch in die Stellung als Mittelmann zwischen sich und die Liten gebracht hatte, war wieder, so viel das landrechtliche Standesverhältniss anbelangt, auf die gleiche Stufe wie der Stand der frilingi zurückgedrängt worden, und bildete sonach mit diesen, den Schöffenbarfreien, (homines synodales) zusammen den ersten Stand der Freien oder die Klasse der Höchstfreien nach Sachsenrecht. Zwischen dieser Klasse und den Liten oder Latenleuten wuchsen allmählich noch zwei andere Klassen von Leuten hinein, die Pfleghaften sammt den Birgelden und die Landseten, so dass also in Sachsen der Stand der Freien, abgesehen von den Latenleuten, sich nach abwärts (durch ein pejorare statum) mehrfach abgliederte, während die begonnene landrechtliche Abgliederung nach oben (durch meliorare statum) unterbrochen und beseitigt worden war.

Wendet man sich nunmehr zu den Rechten der süddeutschen Volksstämme, so begegnet man zuerst bei den Alamannen in dem sicher uralten Texte, welcher jetzt als Pactus Legis Alamannorum bezeichnet wird [27]) ebenfalls einer dreifachen Abstufung. Hier wird im Fragment II. unterschieden, baro de minoflidis mit 160 sol. [28]), medianus Alamannus mit 200 sol. und primus Alamannus mit 240 sol. Wehrgeld. Somit scheint auf den ersten Blick alles sehr einfach und verständlich zu sein, und ist es auch, wenn diese Stelle für sich allein in Betracht gezogen wird, und wenn man dabei darauf Rücksicht nimmt, dass dieser Text jedenfalls einer sehr frühen Zeit, wahrscheinlich der Zeit von Theodorich, Chlodowig's Sohne, angehört und unter fränkischen Einflüssen entstanden ist, man mag ihn für die älteste Aufzeichnung des alamannischen Rechtes, oder für eine sehr frühzeitige Zusatzverordnung eines merowingischen Königs zu einem nicht mehr in seiner Selbstständigkeit vorhandenen alamannischen Urtext halten.

Geht man von diesem Gesichtspunkt aus, so muss man in dem medianus Alamannus den ingenuus der Lex Salica wieder erkennen, wofür auch das gleiche Wehrgeld von 200 sol. spricht; hiernach erscheint sodann folgerichtig der primus Alamannus als ein nobilis, und zwar mit demselben Wehrgeldsatze, welcher

---

27) Ausgabe v. Merkel, in Pertz, Monum. Germ. Bd. III. p. 36.

28) Dass die Lesart „170“ unrichtig und ein blosser Schreibfehler ist, bedarf keiner Nachweisung.

nach dem Sachsenrechte als der ursprüngliche gemeinschaftliche Wehrgeldsatz der frilingi und der adelingi erscheint, so lange letztere keine Wehrgelderhöhung erlangt hatten und nachdem diese wieder hinweggefallen war: der baro de minoflidis (minofledus, der minderfläthige, minus splendens, persona minor) mit 160 sol. Wehrgeld würde die Stellung des sächsischen litus (lassus) einnehmen. Nur das Verhältniss der Wehrgelder wäre sonach etwas anders bestimmt, nämlich wie 4: 5: 6; d. h. der Mann der ersten Klasse stehet um $^1/_5$ = 40 sol. höher, und der Mann der dritten Klasse um eben so viel niedriger als der mittlere Mann, der nach dieser Auffassung den alten ingenuus repräsentirt. So unverkennbar der Wehrgeldsatz des medianus mit 200 sol. auf fränkischen Ursprung deutet, so wenig stimmt aber hierzu der Wehrgeldsatz von 240 für den primus Alamannus und von 160 für den baro de minoflidis. In diesen Summen tritt deutlich ein Zahlensystem hervor, welches sich dem sächsischen Wehrgeldsystem von 240 und 120 sol. annähert, d. h. wie dieses auf dem Simplum von 40 oder 80 beruht[29]).

Wirklich tritt nun auch das Wehrgeld von 80 sol. in der eigentlichen Lex Alamannorum sowohl nach der Recension Chlotar's als nach der sogenannten karolingischen Recension hervor, und zwar bei einer Klasse von Leuten, die bei den Franken mit den litis auf einer Stufe stand, nämlich die homines ecclesiastici oder sonstigen tabularii, d. h. die Leute, welche durch Freilassung aus dem Stand der servi in die Klasse der Freien versetzt worden waren. So z. B. heisst es in der Lex Alamannorum (Chlotar c. XVI.) Karolina XVII.:

„Liberi, qui ad ecclesiam dimissi sunt liberi vel per cartam
„libertatem acceperunt, si occidantur 80 solidis solvantur eccle-
„siae vel filiis eius.“

Betrachtet man also 80 sol. als das Wehrgeld der niedersten Klasse der Freien (der Freigelassenen) bei den Alamannen, so schliesst sich hieran das Wehrgeld des baro de minoflidis mit 160 sol. und des primus Alamannus mit 240 sol. ganz consequent als Verdoppelung und Verdreifachung der Grundzahl von 80 an: für ein Wehrgeld von 200 sol. ist aber nach dieser Gradation gar kein Raum. Das Wehrgeld von 200 sol. für den medianus Alamannus erscheint demnach als eine offenbar willkürliche fränkisch-königliche Einschiebung in das ursprüngliche alamannische

---

29) Vergl. Gaupp, Recht und Verfassung der Sachsen p. 50.

Wehrgeldssystem, welches noch aus den spätern Recensionen hindurch leuchtet, obwohl es schon in der ältesten nur fragmentarisch erhaltenen Recension in Verwirrung gebracht ist. Auf eine solche überdies nicht gehörig verarbeitete fränkische Einschiebung in ein vorliegendes altes alamannisches Volksrechtssystem spricht aber auch noch eine auffällige Uebereinstimmung mit der unzweifelhaft aus einer Einmischung und Uebertragung von Sätzen der Lex Salica in ein norddeutsches Volksrecht entstandenen Lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum. Auch in dieser ist unverkennbar das alte Volksrechtssystem durchbrochen, und leuchtet nur noch aus einer kleinen Spur hervor. Während nämlich in dem ersten Titel der Lex Angliorum et Werinorum entschieden das fränkische System der Wehrgelder hervortritt und der ingenuus darin mit den fränkischen 200 solidis, der adaling mit der fränkischen Verdreifachung, also mit 600 sol. steht, erscheint, wie schon oben (Seite 183) bemerkt wurde, hier (Tit. IX) anstatt des litus nur der Freigelassene („servus a domino per manumissionem libertate donatus") mit dem nationalen Wehrgelde von 80 solidi, was nun einmal zu dem fränkischen System nicht passt, gerade so, wie in der Lex Alamannorum Tit. XVII. der libertus mit dem Wehrgeld von 80 solidi neben einem medianus mit 200 sol. (Tit. LXVIII. al. LXIX. §. 3) erscheint. Erinnert man sich nun daran, dass gerade mit ausdrücklicher Hinweisung auf die von fränkischem Rechte geschwängerte niederdeutsche Lex Angliorum et Werinorum der Ausdruck „m e d i o c r e s" als gleichbedeutend mit „l i b e r i", die ein Wehrgeld von 200 sol. haben, im Mittelalter gebraucht wurde [30]), so kann es doch nicht für rein zufällig oder bedeutungslos gehalten werden, wenn in dem Pactus Alamannorum Frag. II. c. 38 und in der Lex C h l o t h a r's Tit. LXIX. und K a r l's LXVIII. §. 3 der Alamanne, der 200 sol. Wehrgeld hat, mit dem völlig gleichbedeutenden Ausdruck „m e d i a n u s" bezeichnet wird. Dass man es hier mit einer fränkischen Einschiebung in das alamannische — gleichviel ob schon vorher oder gleichzeitig zum erstenmal redigirte — Volksrecht, und zwar mit einer sehr alten, zu thun hat, beweist auch der im Pactus c. 37 vorkommende Ausdruck „baro de minoflidis". Das Wort minoflidi oder minofledi gehört der ältesten fränkischen Rechtssprache an, und findet sich zuerst in den Capitulis C h l o d o w i g's (a. 500—511) cap. 9 [31]), wo die „m i n o f l i d e s v i c i n i" im

[30]) Siehe oben Seite 183.

[31]) P e r t z. Legg. Bd. II. p. 5.

Sinne von „personae minores" den „melioribus" entgegengesetzt werden.

Sonach scheint es mir allerdings vollkommen gerechtfertigt zu sein, wenn man den medianus Alamannus in dem Pactus c. 38 und den medius Alamannus in der Lex Alamannorum Chlotharii Tit. LXIX., Karoli LXVIII. §. 3, als den eigentlichen ingenuus und den homo mediocris auffasst, über welchem und unter welchem hier noch zwei andere Klassen, primi und minofledes, erscheinen.

Gegen diese Auffassung sind aber in neuerer Zeit Einwendungen gemacht und Bedenken erhoben worden. Namentlich hat Merkel[32]) daran Anstoss genommen, dass in der Lex Alamannorum von der Recension Chlothar's an, in dem entsprechenden Titel LXIX. (LXVIII.) der primus Alamannus nicht mehr genannt wird, ebensowenig aber auch der baro de minoflidis; Merkel ist daher der Meinung, dass der in diesem Titel der Lex genannte liber mit seinen 160 sol. Wehrgeld der alte primus Alamannus sei, und dies soll durch eine Reduction des alten Wehrgeldes von 240 sol. auf 160 sol. vermittelt werden. Der alte baro de minoflidis wird hierbei für den litus erklärt, von dessen Wehrgeld in den späteren Recensionen der Lex weiter keine Rede sei, mediani oder medii Alamanni werden endlich für Franken erklärt, die in Alamannien sitzen und ihr besonderes fränkisches Wehrgeld haben.

So sehr man nun aber damit einverstanden sein und als zweifellos anerkennen muss, dass der fränkische Ausdruck baro de minoflidis gleichbedeutend mit persona minor ist und also jedenfalls den litus mitbegreift, so wenig kann man den Ansichten Merkel's über das Wesen des primus und medianus Alamannus beipflichten. Was nämlich vorerst den medianus Alamannus anbetrifft, der unverkennbar mit dem fränkischen Wehrgeldsatz des ingenuus von 200 sol. aufgeführt wird, so berechtigt dies doch nicht, desshalb ihn für einen in Alamannien wohnenden Franken zu erklären; denn wenn er dies wäre, so würde er auch sicher als homo Francus und nicht als Alamannus bezeichnet worden sein, da unsere Gesetzesstellen einer Zeit angehören, die noch streng an dem Grundsatz der Nationalität und Nativität oder der sogenannten Persönlichkeit des Rechtes festhielt. Auch hatte der Pactus Alamannorum ebenso

---

[32]) Ausgabe der Lex Alamannorum in Pertz, Monum. Legg. III. pag. 36. 37 und 68.

wenig Veranlassung, auf das Recht einzelner in Alamannien etwa lebender Franken namentliche Rücksicht zu nehmen, als auf das der Burgunder oder anderer etwa sporadisch in Alamannien sitzenden Bayern u. s. w., da jeder von diesen Nicht-Schwaben ohnehin nach seinem angeborenen Rechte zu leben fortfuhr, gerade so, wie dies in allen übrigen Theilen Deutschlands der Fall war, und von dem Bischof Agobard von Lyon unter Ludwig d. Fr. ausdrücklich bezeugt wird. Dieser Mann, dessen nicht geringer Ruhm es ist, zuerst das Bedürfniss eines für ganz Deutschland gemeingültigen Rechtes mit Beseitigung aller Stammesrechte erkannt und diesem Gedanken einen wörtlichen Ausdruck gegeben zu haben[33]), berichtet darüber[34]):

„Tanta diversitas legum non solum in singulis regionibus aut „civitatibus sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerum- „que contigit, ut simul eant aut sedeant quinque homines, et „nullus eorum communem legem cum altero habeat."

Dieser Rechtszustand, wonach es nur erst Stammesrechte aber keine Landrechte gab, brachte es mit sich, dass jeder Einzelne fest an seiner Stammesbezeichnung halten musste, und diese nicht durch eine Veränderung des Wohnsitzes abstreifen konnte. Unterscheidet doch noch im Sachsenspiegel sogar das Stück „von der Herren Geburt"[35]) mit einer fast ängstlichen Genauigkeit die edlen Geschlechter in Sachsen als Sachsen, Franken und Schwaben! Wenn demnach nicht daran zu denken ist, dass ein nach Alamannien verpflanzter Franke in einer Zeit, wo man die Leute mitunter sogar nach ihrer angebornen Lex zu nennen pflegte, wie z. B. die Burgunder daher Gundobadingi hiessen, jemals als ein Alamanne hätte bezeichnet werden können, so bleibt zur Erklärung des medianus Alamannus mit seinen 200 sol. Wehrgeld nur die Annahme über, dass durch königlich fränkischen Einfluss bei der ersten Aufzeichnung oder Revision des alamannischen Rechtes unter Theodorich I. schon diese in das ursprüngliche alamannische Wehrgeldersystem nicht passende Klasse eingeschoben worden sei, d. h. dass man absichtlich eine Klasse von Personen den fränkischen

[33]) Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. I. §. 17. Nr. VI. Note 13. pag. 78.

[34]) Agobardi, episc. Lugdun. epistola ad Ludov. Pium bei Bouquet VI. p. 356; meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. Th. II. §. 5. Nr. XV. Note 25. p. 243.

[35]) Homeyer, 2. Ausgabe des Sachsenspiegels p. 24.

ingenuis im Wehrgeld gleichgestellt habe, was um so leichter anging, als die altalamannischen Sätze von 160 und 240 sol. recht wohl eine solche Einschiebung eines Satzes von 200 sol. zu vertragen scheinen mochten.

Was sodann die Ansicht Merkel's anbelangt, als habe zwischen der Zeit der Abfassung des Pactus Alamannorum und der Lex Chlotharii eine Veränderung des Werthes des solidus stattgefunden, so dass die Wehrgelder im Pactus nach solidis zu 2 Tremisses, in der Lex Chlotharii aber nach solidis zu 3 Tremissen berechnet wären, wonach dann allerdings die 240 solidi des Wehrgeldes des primus Alamannus im Pactus sich in der Lex Chlotharii auf 160 solidi reduciren müssten, so ist durchaus kein äusseres Moment vorhanden, welches eine solche Annahme einer stattgefundenen Umwandlung in der Berechnung der solidi für diesen Fall unterstützt, so wenig als ein innerer Grund dafür vorhanden ist; wohl aber sprechen mehrere Umstände gegen eine solche Annahme. Vergleicht man nämlich die correspondirenden Stellen des Pactus und der Lex Chlotharii, so nennt der erstere von unten nach oben aufsteigend den baro de minoflidis mit 160 sol., den medianus mit 200 und den primus mit 240 sol. Die Lex Chlotharii c. LXVIII. nennt ebenfalls von unten nach oben aufsteigend zuerst den liber mit 160 sol., dann einschiebend, einen singulären Fall, wo dieser selbe liber mit 200 sol. gebüsst werden soll, dann den medianus mit demselben Wehrgeld, wie im Pactus, mit 200 sol.; der primus aber, der im Pactus mit 240 sol. steht, fehlt. Wenn man nun noch dazu in Betracht zieht, dass so oft die Lex Alamannorum auch an andern Stellen Standesverhältnisse der Freien in einer Reihenfolge nennt und dabei das Wort medianus gebraucht, die Darstellung stets von unten nach oben aufsteigt, wie im Pactus Frag. III. c. 25. 26. 27 [36]) und in der Lex Landfridiana c. XCVII. 3 [37]), ja dass sogar bei Thieren (Pferden) der Pactus Frag. III. c. 31. 32. 33 [38]) in gleicher Weise aufsteigend nach der gemeinen Stute, iumentum schlechthin, die „equa mediana und equa meliorissima“ nennt, so wird man wohl sich berechtigt halten dürfen, anzunehmen, dass in der Lex Chlotharii c. LXVIII. wenn sie zuerst den liber mit 160 sol. und dann den medianus

---

[36]) Ausgabe von Merkel, in Pertz, Legg. III. p. 39.
[37]) Ebendas. p. 118.
[38]) Ebendas. p. 40.

mit 200 sol. nennt, dann aber den primus mit 240 sol. nicht erwähnt, diese Erscheinung sich einfach dadurch erklärt, dass dieser auf der obersten Stufe zu erwartende Stand aus irgend einem Grunde, sei es Zufall, Sorglosigkeit eines Schreibers oder Absicht hinweggeblieben oder hinweggelassen worden ist. Wenigstens dürfte diese Erklärung viel natürlicher sein als diejenige, wonach der primus mit 240 sol. Wehrgeld durch Veränderung der Berechnung der solidi in den liber mit 160 sol. umgewandelt und dann unter den medianus gesetzt, der baro de minoflidis aber oder der ihm correspondirende letus oder litus, die zahlreichste Klasse der Bevölkerung, hier ganz mit Stillschweigen übergangen worden sei! Vollends unerklärlich wäre aber, wie eine Veränderung in der Berechnung des Wehrgeldes des primus, beziehungsweise die Reduction der solidi von 2 Tremisses auf solidi von 3 Tremisses hätte stattfinden können, ohne dass auch das Wehrgeld des medianus von 200 sol. in gleicher Weise auf $133^1/_3$ sol. reducirt worden wäre: denn dass in einer Wehrgeld-Scala nur der eine Ansatz auf einen neuen Münzfuss reducirt wird, der andere aber unverändert bleibt, ist doch gar zu unwahrscheinlich. Dass aber die Lex Chlotharii an nichts weniger als an eine Reduction der solidi von 2 Tremisses auf solidos zu 3 Tremisses dachte, zeigt sich überdies deutlich darin, dass in ihr c. XVII. bei der Bestimmung des Wehrgeldes des Freigelassenen sogar der alte niederste Normalsatz von 80 sol. hervortritt: eine Annahme aber, wonach ein und dieselbe Lex die solidos abwechselnd und ohne eine ausdrückliche Angabe darüber zu geben, bald zu 3, bald zu 2 Tremisses berechnet haben sollte, ist wohl nicht statthaft. Wenn daher die neuere Recension die alten Wehrgeldsätze in der alten Reihenfolge zeigt, dabei aber die Namen der betreffenden Personen ändert, so ist eben dies vielmehr ein mehr als unterstützender, ja entscheidender Grund dafür, dass die wechselnden Benennungen synonym sind, und dass also der liber der Lex Chlotharii genau dasselbe ist, wie der baro de minoflidis des Pactus. Dafür sprechen auch noch viele andere Stellen in dieser Lex selbst, worin augenscheinlich das Wort liber von solchen Personen gebraucht wird, die nach der sonstigen Sprachweise nur personae minores, Freie der dritten Klasse heissen: so z. B. in der Lex Chlotharii c. VIII.[39]):

---

[39]) Ebendas. pag. 48.

„Si quis autem liber ecclesiae, quae colonus vocant, si „occisi fuerint, sicut alii Alamanni, ita componantur",
und ebendaselbst c. XVII. und in der Lex Karolina c. XVII. wird unter diesem Namen sogar der Freigelassene begriffen, wie bereits oben S. 193 erwähnt worden ist, welcher in dem Pactus Fragment II. c. 48[40]) genau ebenso als „in ecclesia aut in heri generatione dimissus" beschrieben, aber dort „litus" genannt wird.

Die Frage scheint mir daher nur die sein zu können: wie erklärt es sich, dass in der Lex Chlotharii c. XVII. (Karolina c. XVII.) der Freigelassene, liber, oder der litus des Pactus noch mit dem niederen Wehrgeld von 80 sol. vorkommen kann, wenn doch das Wehrgeld der personae minores, oder minoflides des Pactus, oder der liberi der Lex Chlotharii und Lex Karolina bereits im Allgemeinen auf das Doppelte, auf 160 sol. gesetzt war? Eine blosse Vergesslichkeit bei der Redaction kann dies wohl nicht sein. Eine Aufklärung scheint aber wohl möglich, wenn man die Standesverhältnisse in Erwägung zieht, welche der Pactus neben den offenbar neu und durch fränkischen Einfluss eingeschobenen Stellen, worin die minofledes, mediani und primi genannt werden, als die ursprünglichen erkennen lässt. Hiernach wird man bemerken, dass der Pactus in allen anderen Stellen nur eine Abstufung von ingenui, leti und servi kennt; nobiles werden in diesen Stellen so wenig genannt, als er das Wort liber gebraucht. Es deutet dies auf eine sehr frühe Zeit, wo der Adel bezüglich der von ihm zu bezahlenden Strafgelder noch nicht als besonderer Stand vom ingenuus geschieden war, also der ingenuus noch kein Mittelstand sein konnte, sondern den Adel einschlüssig, ebenso wie die Schöffenbarfreien im Sachsenspiegel, den höchstfreien Stand bildete. Ueber die ursprünglichen Wehrgelder der leti oder liti unter diesen Namen schweigt der Pactus ebenfalls. Ist aber in der fränkischen Einschiebung, die in dem Pactus doch wohl unbestreitbar stattfand, der letus unter den minoflidis zu verstehen oder doch darunter mitbegriffen, so hat er schon ein Wehrgeld von 160 solidis, und dieses ist unverkennbare Verdoppelung des Wehrgeldes, welches die Lex Chlotharii und die Lex Karolina für den Freigelassenen festhalten, während sie bei ihrem liber der niedersten Klasse, den sie an der Stelle des alten minoflidis nennen, das Wehrgeld von 160 sol. wie im Pactus zeigen. Es erklärt sich

---

[40]) Ebendas. pag. 38.

dies recht wohl, wenn man bedenkt, dass zwischen einem Freigelassenen, der von Geburt noch servus war, und als solcher bei den Alamannen mit seinem geringen Wehrgeld von 15 sol., und wenn er servus regis sive ecclesiae war von 45 sol. (Lex Chlotharii VIII. B.[41]) bei dem System der freien Stände gar nicht in Betracht kommen konnte, und zwischen einem letus, der entweder doch schon von einem Freigelassenen und somit von einem liber venter abstammte, oder sich sonst als ein Mann von wirklich freier Herkunft freiwillig nach fränkischem Ausdruck als homo in obsequio, homo in terra alterius residens der Kirche oder einem Herrn ergeben hatte, ein Unterschied war, der recht wohl zu einer Abstufung im Wehrgeld Veranlassung geben konnte. Dieser Unterschied, der sodann schon bei der Descendenz des Freigelassenen ersten Grades verschwinden musste, ist es wohl, der in dem Gegensatze der „liberi, qui ad ecclesiam dimissi sunt vel per cartam libertatem acceperunt" und der übrigen liberi, bei welchen dieses spezielle Moment nicht Platz griff, in der Lex Chlotharii und Karoli ausgedrückt werden wollte, wenn sie dem Ersteren nur 80, den übrigen 160 solidi beilegen. Wenn nun die Lex Chlotharii das Wehrgeld des Freigelassenen auf 80 sol. bestimmt und nebenbei ebenso wie der Pactus das Wehrgeld des medianus auf 200 sol. angibt, so ist dies genau und buchstäblich dasselbe Verhältniss, wie wir es oben in der ebenfalls unter fränkischen Einflüssen entstandenen Lex Angliorum et Werinorum gesehen haben, wo der Vollfreie, dort Tit. I. liber genannt, 200 sol. und der servus manumissus in Tit. IX. daneben 80 sol. hat. Zuletzt mag noch eine Bemerkung stattfinden, welche die Annahme, als habe in der Lex Chlotharii c. LXIX. eine Reduction des Wehrgeldes des primus Alamannus von den 240 sol. zu zwei Tremissen des Pactus auf 160 sol. zu drei Tremissen stattgefunden, geradezu auszuschliessen scheint. Ganz abgesehen nämlich davon, dass die solidi immer schlechter ausgeprägt wurden, bis sie, wie der Schilling des Sachsenspiegels zeigt, endlich sogar auf den Silbergehalt von einer Tremisse heruntersanken, so ist bei einem Wehrgeldsatze von 80 sol., wie die oben erörterte Lex Saxonum zeigt, von Haus aus der solidus von drei Tremissen zu Grunde gelegt, und also ein Wehrgeld von 80 solidi immer gleich einem Wehrgelde von 120 solidi im Silberwerth von zwei Tremissen. Da nun die Lex Chlotharii als unbe-

---

[41]) Ebendas. pag. 48.

strittene Grundzahl oder Simplum den Satz von 80 sol. = 120 sol. zu zwei Tremissen zeigt, so repräsentirt ihr Wehrgeldsatz von 160 sol. für den liber als minoflidis die Summe von 240 solidis zu zwei Tremissen, und der Satz für den medianus zu 200 sol. ist gleich 300 sol. zu zwei Tremissen; sonach ist auch das im Pactus erwähnte Wehrgeld des primus von 240 sol. aufzufassen als ein Wehrgeld von 360 sol. zu zwei Tremissen. Dass der primus Alamannus in der Lex Chlotharii Tit. LXIX. und hiernach auch in der Lex Landfridiana c. LIX. und Karolina c. LXVIII. fehlt, kann wohl nur auf einer Nachlässigkeit des Schreibers beruhen, da doch auch sonst überall, wo der medianus erwähnt wird, z. B. in der Lex Landfridiana c. XCVII.[42]) niemals der meliorissimus fehlt.

Eine solche Auffassung kann aber bei der vielfachen und argen Misshandlung, welche die sämmtlichen Recensionen der Lex Alamannorum unter den Händen der Abschreiber erleiden mussten, wahrlich nichts Befremdliches auf sich haben. Dass die ganze Stelle des Pactus und ihre Nachbildung in der Lex Chlotharii in den späteren Recensionen gänzlich ausgestossen wurde, ist aber selbst als ein unterstützendes Moment für die Richtigkeit der Ansicht zu betrachten, dass sie von Haus aus nur eine fränkische Einschiebung war.

Fasst man nun alle diese Momente zusammen, so gelangt man zu dem Ergebniss, dass in der ältesten Zeit bei den Alamannen nur zwei freie Stände, ingenui, und liti oder leti, bestanden, dass aber allerdings schon vor der Revision oder etwa ersten Aufzeichnung des alamannischen Rechtes unter Theodorich I., die man jetzt Pactus nennt, sich ein Adel ausgebildet hatte, wenn er auch noch nicht durch ein höheres Wehrgeld vor den übrigen ingenuis ausgezeichnet war. Die Wehrgelder betrugen vor diesem Pactus, wie aus den Spuren erhellet, die sich in ihm selbst und in der späteren Lex finden, für die Liten, die hauptsächlich aus den servis als Freigelassene hervorgegangen waren, 80 sol. Nach der bekannten Sitte der fränkischen Könige, dem Adel der nichtfränkischen Volksstämme bei deren Einverleibung in das fränkische Reich ein höheres Wehrgeld als den ingenuis nach Analogie der fränkischen Antrustionen, wenn auch in anderem Betrage zu verleihen, wie sich dies namentlich bei der Besprechung der Lex Bajuvariorum zeigen wird, erhielt der alamannische Adel bei der

[42]) Ebendas. pag. 118.

ersten Aufzeichnung oder ersten Revision des Volksrechtes, in dem sogenannten Pactus, unter einem fränkischen König das dreifache Wehrgeld der alten liti oder minofledes (80 × 3 = 240 sol.). Notorisch verringerte sich aber im Laufe der Zeit die Zahl der ingenui durch die immer häufigere freiwillige Ergebung, Commendation, vollfreier Leute an die Kirchen und andere Grundherren. Diese commendirten Freien, homines liberi in obsequio, so wie auch alsbald die Descendenz der Freigelassenen in den späteren Generationen wollten sich aber auch augenscheinlich nicht auf das Wehrgeld der alten liti von nur 80 sol. hinunter drängen lassen, sondern beanspruchten vielmehr das alte Wehrgeld der ingenui mit 160 sol. Die vollfreien Leute aber, die sich nicht in das obsequium eines Herrn oder einer Kirche ergaben und commendirten, scheinen daher alsbald nach einer Auszeichnung gestrebt zu haben, und diese wurde ihnen bei der ersten Revision oder ersten Aufzeichnung des Pactus unter einem fränkischen König, wahrscheinlich schon Theodorich I., dadurch gewährt, dass ihnen das Wehrgeld der fränkischen ingenui zu 200 sol. verliehen wurde, welches recht gut in die Mitte zwischen 160 und 240 sol. zu passen schien. Sonach erschien fortan das alte Wehrgeld der alamannischen ingenui von 160 sol. als Wehrgeld der alamannischen personae minores oder barones de minofidis überhaupt und der vollfreie, oder nach der sächsischen Ausdruckweise, schöffenbar freie Mann, trat fortan bei den Alamannen mit seinem neu bewilligten Wehrgeld von 200 sol. wirklich in eine neue Mittelstellung zwischen dem Adel (primis) und den personis minoribus, mochte man diese fortan Leten, Liti, coloni oder liberi nennen, und diese neue Mittelstellung ist es nun, die so recht eigentlich durch das Wort medianus oder medius bezeichnet werden konnte und bezeichnet worden ist.

Die Abstufung der minoflides, mediani und primi, letztere unter dem Namen „meliorissimi" tritt in dem Pactus noch einmal in Fragment III. c. 25—27 hervor[43]). Diese offenbar stark verdorbene Stelle lautet:

c. 25: „Si quis alterius infans minofledis fuerit, 3 sol. „componat."

c. 26: „Si medianus fuerit 6 sol. componat."

c. 27: „Si meliorissimus fuerit, 12 sol. componat.

Dieselben Sätze zum Theil noch stärker verdorben, jedoch mit Varianten, welche die Herstellung eines richtigen Textes möglich

[43]) Ebendas. pag. 39.

machen, finden sich in der Lex Landfridiana c. VII. 3 bei Merkel[44]), und zwar nach einer Lesart soll es sogar nur mit einem solidus gebüsst werden, wenn die verletzende Handlung Leute der niedersten freien Klasse betrifft:

„Si quis alterius infantem de medio fledis fuerit, solido solvat", während andere Lesarten an den drei solidis für diesen Fall, wie im Pactus, festhalten.

Nach den älteren Ausgaben bei Canciani, Georgisch und Walter erscheint aber diese Stelle als cap. 106 der Lex Alamannorum und zwar bei Ersteren als Anhang nach dem „Explicit Lex Alamannorum" und ist auch ebenso bei Merkel verzeichnet[45]), in correcterer Fassung mit der Rubrik:

„De eo qui in fredo infantes laeserit."
„Si quis alterius infantem de medio fredis laeserit, solidos III.
„componat. Si medianus fuerit VI. sol. solvat. Si meliorissimus
„fuerit XII. sol. solvat."

Mit Benützung der bei Merkel verzeichneten Varianten lässt sich der auch hiernach noch nicht ganz correcte Satz folgendermassen herstellen:

„Si quis alterius infantem de minofledis laeserit, sol. III. com-
„ponat. Si medianus fuerit, VI. sol. solvat. Si meliorissimus
„fuerit XII. sol. solvat."

Diese Stelle wird nun insgemein so verstanden, als wenn es sich hier um die Verletzung eines Kindes (infans) handle, und die Busse dieser Verletzung nach dem Geburtsstande des Kindes steige. Merkel, welcher die Lesart in den Handschriften der Lex Landfridiana, wonach das Kind des minofledis nur mit einem solidus gebüsst werde, allein berücksichtigt[46]), findet hierin das Verhältniss von 1: 6: 12, also wenigstens was die äussersten Gegensätze, oder das Verhältniss des minofledis zum meliorissimus anbelangt, dasselbe Verhältniss von 1: 12, wie es bei den Sachsen zwischen dem litus und nobilis bestand: er verkennt aber nicht, dass dieses Wehrgeldsystem nicht mit dem übereinstimmt, welches in dem Pactus kurz vorher in Fragment II. c. 37—39 vorgetragen worden ist, wonach das Verhältniss von minofledis, medianus und primus 4: 5: 6 ist.

---

44) Ebendas. pag. 118.
45) Ebendas. pag. 91.
46) Ebendas. pag. 118 Note 36.

Vorerst wird man gegen eine solche Auffassung schon einwenden müssen, dass die Bevorzugung der Lesart, wonach für das Kind des minofledis nur 1 sol. zu zahlen wäre, nicht für gerechtfertigt erkannt werden kann, da die ursprüngliche Lesart, drei solidi, durch den Pactus Frag. III. c. 25 feststeht, und auch in anderen guten Handschriften der Lex aus späterer Zeit bestätigt wird. Das Verhältniss wäre also zwischen dem minofledis, medianus und meliorissimus wie 3: 6: 12, d. h. wie 1: 2: 4 zu setzen, was auch mit den Verhältnissen, die in den anderen Volksrechten aufgestellt sind, besser in Einklang steht.

Nach meiner Ansicht ist jedoch in der besprochenen Stelle gar nicht von einem Kinde, infans, die Rede. Es muss schon an sich auffallen, wie so ohne alle Unterscheidung alle möglichen Verletzungen, die einem Kinde zugefügt werden können, in einer und derselben Weise gebüsst werden sollen. Betrachtet man nämlich die Stellung, welche die fraglichen Sätze in dem Pactus einnehmen, so reihen sie sich unmittelbar an einige Sätze an, worin von dem Eingriffe in fremdes Grundeigenthum gehandelt wird, welchen Jemand dadurch begeht, dass er unbefugt einen Todten auf den Acker eines anderen begraben hat.

Pactus, Frag. III. c. 22:

„Si quis mortuum in terra aliena posuerit, 12 sol. solvat, aut „cum 12 juret, ut per hoc malum non fecisset."

c. 23: „Si quis ingenuum aut ingenuam expromissum (d. h. gegen „den Widerspruch) cujus fuit in terra miserit, 40 sol. sit cul„pabilis."

c. 24: „Si servus fuerit, 12 sol. sit culpabilis."

Hieran reihen sich nun unmittelbar die capita 25. 26. 27, welche von der Verletzung des infans oder dem „infantem laedere" sprechen.

„Infant" erscheint aber in Handschriften der Lex Alamannorum Karolina Tit. LXXIV. „qualiter iumenta, quae messem laeserint, includantur" §. 1 als ein deutsches Wort, und zwar in dieser Stelle als deutsche Glosse zu „pignus" [47]):

„Si quis gregem iumentorum ad pignus infant tulerit" etc.

Es ist hier das eingefahndete, eingefangene Pfand, das Abgepfändete, was auch sonst infanc heisst. Infanc, Infang, hat aber noch eine zweite Bedeutung, nämlich als Synonym von bifanc, bifang, messis, der umzäunte Hof, oder das mit einem

---

[47]) Ebendas. p. 159 lin. 3 verglichen mit lin. 17.

Gehege umfangene Land[48]). Dass aus diesem infanc oder infant durch Unkenntniss eines Schreibers leicht das „infans" des Pactum Alamannorum Frag. III. c. 25 entstehen konnte, liegt wohl sehr nahe: eben so, dass infant leicht die lateinische Beugungsform „infantem" annehmen konnte. Gehet man nun aber von diesem Gesichtspunkte bei der Erklärung des Pactus Frag. III. c. 25—27 aus, so sagt diese Stelle:

„Wenn einer den infanc (Gehege, Zaun) eines minofledis verletzt, so zahlt er 3 sol.; ist der Eigenthümer ein medianus, „6 sol.; ist er ein meliorissimus, 12 sol."

So aufgefasst schliesset sich also diese Stelle nicht nur der behandelten Materie nach ganz genau an die vorhergehenden cap. 22—24 an, sondern sie bezeichnet auch ein ganz bestimmtes und zwar ein kleines Delict, die Beschädigung des Geheges oder Zaunes, wozu auch die niederen Strafsätze sehr gut passen. Eine ähnliche Bestimmung, über die Bestrafung des Haus- und Zaunfriedensbruches, und zwar mit Unterscheidung beider Fälle, der Verletzung der casa, des Hauses, und der curtis, des Hofes, findet sich in der Lex Chamavorum cap. XIX. XX.[49]), oder dem sogenannten Capitulare III. a. 813 cap. XVIII. XIX.[50]), und zwar tritt hier dieselbe Strafsumme von 12 sol. bei Verletzung des Zaun- oder Hausfriedens eines Mannes der ersten Klasse, des homo Francus, der 600 sol. Wehrgeld hat, hervor, wie in dem Pactus Alamannorum.

Lex Chamavorum cap. XIX. (XVIII):

„Si quis hominis Franci casam infregerit, solidos duode-„cim conponat et in fredo dominico solidos quatuor."

In der folgenden Stelle der Lex Chamavorum cap. XX. (XIX.) heisst es sodann weiter:

„Si quis hominis Franci curtem infregerit, solidos sex „componat; in dominico solidos quatuor."

Aus den nachfolgenden Capiteln XXI—XXIII. (XX—XXII) ersieht man sodann, dass bei den Chamaven ebenso wie bei den Alamannen, die Busse (emendatio) wegen dieser Delicte nach dem geringeren Standesverhältnisse des Hofbesitzers heruntersank, also der homo ingenuus nur 8, der lidus nur 4, und ein servus sogar

---

48) Siehe diese Alterthümer Bd. I. pag. 186.

49) Abgedruckt bei Gaupp, Lex Francorum Chamavorum Breslau 1855. p. 31.

50) Bei Georgisch p. 782; in Walter, Corp. jur. Germ. II. p. 265.

nur 2 sol. erhielt, wo dem homo Francus 12 sol. gebührten. Dass auch das gleiche Verhältniss eingehalten wurde, wo dem homo Francus nur 6 sol. zu zahlen waren, ist nicht zu bezweifeln [51]).

Für die Richtigkeit der hier gegebenen Erklärung des infant oder infanc als Umzäunung, Gehege, messis, oder curtis liegt aber auch noch ein weiterer Beweis in der bereits erwähnten Rubrik vor, welche der besprochenen Stelle voransteht, wo sie als Tit. CVI. der Lex Alamannorum Landfridiana erscheint, und lautet:

„de eo qui in fredo infantes laeserit."

Hier steht „infant" wieder als Glosse nach „in fredo", wie im Titel LXXIV. §. 1 der Lex Alamannorum Karolina hinter pignus [52]): „in fredo" ist aber unverkennbar aus „infredo" verdorben. Infredo, im lombardischen Rechte infraida, corrump. infaida [53]), ist aber nach der Erklärung des Glossarium Cavense und des Glossarium Matritense so viel wie refugium, die Freiheit, Freiung, das Asyl, welches ein entlaufener Sklave bei einem Hofbesitzer sucht, in welchem Sinn auch fraidan = fraida in dem Glossarium Cavense erscheint. Infraida, infreda, oder etwa auch infredum ist daher auch die Einfriedung des Gehöftes. Die Rubrik des Titels CVI. der Lex Alamannorum Landfridiana will somit durch zwei gleichbedeutende Worte, infreda und infant (infanc) ausdrücken, dass es sich hier um einen Zaunfriedensbruch handelt, und bestimmt sodann dessen Busse nach dem Stande des Hofbesitzers, so wie die Abstufung der Stände eben vorher im Fragment II. c. 37—39 nach den drei neu geordneten Klassen der minoflides, mediani und primi bestimmt worden war.

Den schönsten Blick in die Gliederung des altgermanischen Ständeverhältnisses gewährt die Lex Bajuvariorum. Hier tritt eines Theiles das ursprüngliche Recht und anderen Theiles der fränkische Einfluss am Schärfsten hervor, und gibt daher auch diese Lex den Schlüssel zum Verständnisse der mehr fragmentarisch in den übrigen Volksrechten hervortretenden Umbildungen. In der Lex Bajuvariorum steigen die Abstufungen der Wehrgelder vom servus an aufwärts bis zum Adel mit einer einzigen Lücke nach einem voll-

---

51) Gaupp, die Lex Francorum Chamavorum p. 53.

52) Siehe oben Seite 203.

53) Legg. Rotharis (nach Baudi a Vesme) c. 275. „Si quis mancipium alienum refugium post alium fecerit, i. e. infraida" etc,

kommen gleichmässigen Grundsatze, nämlich durch Verdoppelung. Auf der niedrigsten Stufe steht der servus mit 20 solidis[54]); hierauf folgen die Freigelassenen mit 40 sol.[55]), und zwar sind, wie die Rubrik des Titel IV.

„de liberis qui per manum dimissi sunt, quomodo componantur“ andeutet, hierunter jene Freigelassenen zu verstehen, welche, wie es die Decreta Thassilonis genauer angeben[56]), „manu ducali“, d. h. vor dem Herzog freigelassen wurden, also durch jene Art der Freilassung, welche bei den Franken als manumissio in manum regis oder iactu denarii erscheint und den Freigelassenen zum homo denarialis machte[57]). Auf gleicher Stufe mit den vor dem Herzog Freigelassenen standen die servi ecclesiae; dies ergibt sich aus der Vorschrift in dem Tit. I. c. 5:

„Si quis servum ecclesiae sine mortali culpa[58]) occiderit per „praesumtionem[59]) duos similes restituat pro illo, quem occidit.“

Da nun ein servus nach Tit. V. §. 18 zu 20 sol. veranschlagt ist, so ergibt sich hiernach für den servus ecclesiae, der zum besonderen Schutz der Kirche und aus besonderer Hochachtung und Begünstigung derselben für zwei servos (similes) angeschlagen wird, ein Wehrgeld gleich einem Freigelassenen mit 40 sol. von selbst. Hiernach stehet der Freigelassene nach der Lex Bajuvariorum um die Hälfte und der servus ecclesiae um 5 sol. niedriger im Wehrgeld, als nach der Lex Alamannorum; offenbar ist aber das bayerische System consequenter und alterthümlicher. Nun sollte eine Stufe mit einem Wehrgelde von 80 sol. folgen: allein anstatt dessen springet das Wehrgeld sogleich im Tit. III. c. 13 §. 1 de interfectione liberi hominis auf 160 sol., also auf das Vierfache:

„Si quis liberum hominem occiderit solvat parentibus suis, si „habet; si autem non habet, solvat duci vel cui commendatus „fuit, tum vixit, bis octuaginta solidos, id sunt centum sexa„ginta.“

---

[54]) Lex Bajuvariorum Tit. V. de servis quomodo componantur §. 18.

[55]) Lex Bajuvar. Tit. IV. de liberis qui per manum dimissi sunt liberi, §. XI.

[56]) Decret. Thassilon. Legg. popular. c. 8 (9).

[57]) Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 28. Nr. V. p. 371. 372.

[58]) Sine mortali culpa: d. h. ohne dass der servus vorher ein todeswürdiges Verbrechen an dem Todtschläger verübt hatte.

[59]) praesumtio: unbefugte Anmassung, Uebermuth, Frechheit.

Uebrigens würde das Stillschweigen des Gesetzes noch nicht als ein voller Beweis dafür gelten können, dass bei den Bayern eine Standesklasse mit 80 sol. Wehrgeld nicht vorgekommen sei: schon der Umstand, dass sogleich nach dem Wehrgeld von 160 sol. wieder die Verdoppelung eintritt, spricht dagegen, dass die Kluft zwischen der Summe von 40 und 160 solidi nicht durch eine Mittelklasse mit 80 sol. ausgefüllt worden sei. Hätten wir hierfür auch kein ausdrückliches Zeugniss, so würde schon der Umstand, dass der servus ecclesiae das doppelte Wehrgeld eines anderen servus hat, die Vermuthung an die Hand geben, dass der an die Kirche Freigelassene eben so das doppelte Wehrgeld eines manumissus manu ducali gehabt haben werde. Nun findet sich aber wirklich eine derartige Bestimmung in den Decreten Thassilo's, Leges populares c. XI.:

„Liberi qui ad ecclesiam dimissi sunt liberi, vel per „chartam acceperunt libertatem a Rege, si occidantur, LXXX sol. „componantur ecclesiae vel filiis eorum; in dominico XL sol. „componantur."

Diese Stelle, welche fast buchstäblich mit der oben erwähnten Bestimmung in der Lex Alamannorum Chlotharii c. XVII. übereinstimmt, ja noch genauer erkennen lässt, was für Freigelassene daselbst unter den Freigelassenen zu verstehen sind, die „per cartam firmitatem (libertatem) acceperint", zeichnet also zwei Klassen von Freigelassenen aus, welche das doppelte Wehrgeld der anderen Freigelassenen geniessen, nämlich diejenigen, welche an die Kirche (als homines ecclesiastici) freigelassen werden, und diejenigen, welche durch einen Freibrief des fränkischen Königs selbst freigelassen worden sind[60]).

Was sodann die Freien, liberi, anbetrifft, welchen in der Lex Bajuvariorum Tit. III. c. 13 das Wehrgeld von 160 sol. beigelegt wird, so sind darunter die von Geburt vollfreien Leute überhaupt begriffen, und zwar wie diese Stelle ausdrücklich angibt, auch jene geburtsfreien Leute, die sich einem Herrn commendirt hatten, die sonst auch homines in obsequio, in terra alterius residentes genannt werden. Es gehören daher auch in diese Klasse diejenigen geburtsfreien Leute, welche sich einer Kirche freiwillig ergaben, und die in der Lex Bajuvariorum Tit. I. c. 14 de colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant, unter dem Namen coloni

---

[60]) Vergl. die Formula Chartae denarialis ante Regem, bei Marculf, lib. II. Nr. XXIV.

dem Stande nach von den servis unterschieden sind, wie die Vergleichung mit der oben angeführten Lex Alamannorum Chlotharii c. VII. zeigt, worin die coloni ecclesiae ausdrücklich als liberi und den übrigen liberis als im Wehrgelde gleich stehend bezeichnet werden, und also eben so nach der Lex Alamannorum Chlotharii c. LXIX. ein Wehrgeld von 160 sol. haben, wie dies nach der Lex Bajuvariorum Tit. III. c. 13. §. 1 der Fall ist. Es ist oben (Seite 201) bemerkt worden, dass dieses Zusammenstellen der geburtsfreien Leute, welche sich einer Kirche oder einem Herrn commendirten und jener, welche dies nicht thaten, allmählig für ungeeignet betrachtet werden musste, und dass eben hierauf bei den Alamannen die neuere Auszeichnung dieser Letzteren, die ihre Freiheit auch nicht einmal durch eine Commendation als freier Dienst- und Zinsmann in das sog. obsequium sive servitium ingenuili ordine beschränkten[61]), durch die Bewilligung des Wehrgeldes der fränkischen ingenui von 200 sol. und somit die Schöpfung der mediani Alamanni, oder die Scheidung der nach sächsischer Redeweise schöffenbarfreien Leute und der personae minores oder minofledi beruhte. Eine solche Auszeichnung der vollfrei gebornen Leute, die sich nicht commendirten, von den commendirten geburtsfreien Leuten fand nun nach der Lex Bajuvariorum in Bayern nicht statt, und gerade darin scheidet sich das bayerische Recht von dem alamannischen, dass nach Ersterem es bei dem alten Zustande verblieb, und der geburtsfreie freie Stand sich sonach nicht in zwei Klassen, minores personae, und mediocres spaltete, während eine solche Spaltung bei dem Letzteren eintrat. Aus gleichem Grunde begreift daher auch im bayerischen Rechtsbuch der Ausdruck „minores populi" in Tit. II. c. 3 alle geburtsfreien Leute, liberi, im Sinne des Titel III. c. 13, d. h. die nicht Commendirten wie die Commendirten, im Gegensatze zum Adel.

Dagegen fand auch bei den Bayern eine Auszeichnung des Adels durch Erhöhung der Wehrgelder statt, und hiervon handelt Tit. II. c. XX. de ducum genealogia. Dieser ganze Titel ist anerkannt und unbestritten von den fränkischen Königen ausgegangen und ein besonderer Zusatz zur Lex Bajuvariorum, wenn man auch darüber streiten kann, ob derselbe schon unter Theodorich I., oder unter Dagobert I., oder unter Pipin dem Kleinen der

---

[61]) Vergl. die Formul. Sirmond. Nr. XLIV. bei Walter, Corp. Jur. Germ. p. 397.

Lex vorangestellt wurde. Das Cap. XX. dieses Titels II. ist insbesondere ein eigentliches Privilegium für den bayerischen Adel, und eben hieraus ergibt sich auf das Bestimmteste, dass alle Wehrgelderhöhungen des Adels in Bayern, so wie meiner Ansicht nach bei allen Volksstämmen im eigentlichen Deutschland, nur auf fränkisch königlicher Verleihung oder Privileg beruhen, wobei auch mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse bei den einzelnen Völkern das Maas der Erhöhung verschieden bestimmt wurde, wie wir bereits bei den Sachsen, Angeln, Werinen und Alamannen gesehen haben. Bei der Festsetzung der Wehrgelder des bayerischen Adels wurde der bayerisch-nationale Grundsatz der Verdoppelung streng festgehalten [62]). So erhalten einige im Tit. II. c. XX. §. 1 namentlich bezeichnete Familien, die Huosi, Throzza, Fagana und Aennion, welche als die „primi post Agilolfingos" d. h. als der eigentliche bayerische Adel im Gegensatze zu dem ganz besonders gestellten alten Herzogsgeschlechte der Agilolfinger bezeichnet werden, „duplum honorem et duplam compositionem" d. h. mit der doppelt so hohen Ehrenstellung auch das doppelte Wehrgeld eines bayerischen „liber", also 320 sol. Den Agilolfingern aber wird als ganz besondere Auszeichnung — als den Mitgliedern des ehemaligen selbstständigen Königshauses der Bayern, das jetzt in den Treuverband des fränkischen Königs übergetreten ist — sogar das vierfache Wehrgeld eines „liber", oder das doppelte ihres Adels, d. h. 640 sol. gewährt; dem jeweilig regierenden Herzog aber wird überdies in Anbetracht seiner hohen Stellung als regierender Herr

„pro eo quia dux est"

noch eine weitere Wehrgelderhöhung beigelegt, nämlich noch ein Drittheil mehr als seine Verwandten erhielten, oder 960 sol., was, wenn man den solidus zu drei Tremissen zu Grunde legt, einer Summe von 1440 sol. zu zwei Tremissen gleich kommt, also der selben Summe, welche Karl d. Gr. den sächsischen nobiles, deren hohe, fürstliche Stellung eben durch diese Vergleichung recht klar wird, bewilligt hatte. J. Grimm [63]) hat darum, weil die Agilolfingische Familie im Wehrgelde noch über die anderen bayerischen Adelsgeschlechter gestellt ist, in diesen Letzteren bayerische „medianos" analog den alamannischen erkennen wollen. Diese Auf-

---

[62]) Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 9. Nr. XI. p. 271—273.

[63]) J. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 273.

fassung ist aber nicht zu billigen, denn die vorgedachten, in der Lex Bajuvariorum Tit. II. c. XX. §. 1 namentlich aufgeführten bayerischen Geschlechter sind ein wirklicher und wahrer Adel (primi), wie auch ihr Wehrgeld zeigt, welches das der alamannischen „primi" — welchem Worte grammatisch genau das Wort Fürsten entspricht[64]) — sogar um die Hälfte übersteigt. Dadurch allein, dass eine einzelne Familie im Lande, das regierende Haus als solches, noch einen gewissen Vorzug erhält, hört der übrige Adel nicht auf, ein Adel zu sein; der Charakter der mediocres und mediani, wie wir sie bei allen anderen deutschen Völkern theils mit, theils ohne diesen Namen kennen gelernt haben, bestehet aber eben darin, dass sie kein Adel sind, sondern einfache ingenui, jedoch solche ingenui, die ihre Geburtsfreiheit durch keine Commendation als zins- und dienstpflichtige Leute beschränkt haben. Da nun, wie eben gezeigt wurde, das bayerische Recht die vollfreien nicht commendirten und die censualisch commendirten Freien nicht scheidet, so kann in ihm, wie schon bemerkt wurde, von bayerischen medianis gar nicht die Rede sein.

Uebrigens hatte der bayerische Adel wohl noch mehrere Abstufungen als die Lex Bajuvariorum zeigt. Das Dingolfinger Decret Thassilo's II. spricht in cap. V. VI. und XII. von „nobiles" und Familien „de nobili genere" in einer Weise, wonach es nicht wahrscheinlich ist, dass dabei nur an die wenigen in der Lex namentlich aufgeführten Adelsgeschlechter gedacht worden sei: ja selbst der Umstand, dass diese als „primi post Agilolfingos" bezeichnet werden, deutet darauf hin, dass sie keinesweges die einzigen bayerischen Adelsgeschlechter waren, sondern vielmehr nur so hervorragende Familien, dass der fränkische König glaubte, sie besonders auszeichnen zu müssen. Dabei werden auch noch in cap. V. und VII.:

„servi principis, qui dicuntur Adelschalc"

d. h. Edelknechte, erwähnt und bei letzteren (cap. VII.) ausdrücklich beigefügt:

„suum habeant weregeldum, juxta morem quem habuerunt sub „parentibus eius (Thassilonis)".

Man sieht hieraus, dass auch die Bayernherzoge, welche überhaupt in ihrem Lande alle dieselben Regierungsrechte ausübten und alle Arten von Regentenhandlungen vornahmen, wie der

---

64) Fürst: der Fürderste, Vörderste; engl. first, Erster.

fränkische König in der fränkischen Monarchie, eben so auch ihren edlen Dienern Wehrgeldserhöhungen aus eigener Macht verliehen, über deren Betrag jedoch keine Nachricht erhalten ist. Wahrscheinlich ahmten die Bayernherzoge bei der Verleihung solcher Wehrgeldserhöhungen an ihren übrigen Adel und ihre edlen Dienstleute nur das von den Frankenkönigen gegebene Beispiel nach und fanden sich vielleicht dazu durch den übrigen bayerischen Adel gedrungen, der sicher nur mit Ungunst auf die Auszeichnung einiger wenigen Familien aus seiner Mitte durch den Frankenkönig blicken konnte.

Was die Langobarden anbelangt, so ist bekannt, dass bei ihnen ausser dem Adel und den Vollfreien noch eine dritte Klasse unterschieden wurde, die aldii oder aldiones. Der aldius, mag man bei dem Worte an ein deutsches Halten denken, was sich noch im bayerischen Ehehalten, d. h. vertragsmässige Dienstboten erhalten hat, oder an ein keltisches aill, wonach es „colonus" bedeutet, ist bereits ein Freier: (alte Glosse bei Du Cange) statu liber. Uebereinstimmend sagt das Edict Rothars c. 205: „aldia (est), quae jam de libera matre nata est", und Luitprand c. 142 bedroht die aldia mit Verlust ihrer Freiheit

„libertatem suam ammittat"

die einen servus heirathet. Es ist aber der aldius ein solcher Freier, der zins- und dienstpflichtig ist, wie sich z. B. aus der Verordnung Lothar's I. a. 835 c. 6[65]) ergibt, wonach dieselben gegen neue Zumuthungen ihrer Dienstherren, die bald domini, bald patroni heissen, geschützt werden sollen:

„Praecipimus, ut nova conditio (d. h. servitium) aldioni non „imponatur";

eben daher heisst auch die aldia häufig „ancilla aldia" z. B. in den Formulis zu Luitprandi Lib. VI. c. 52.

Deutlich sieht man, dass der Stand der aldii durch Freilassungen entstanden ist[66]), woraus sich eben die Stellung des Herrn zum aldius als Patron (Luitprand c. 124. 126) erklärt. Die Standesstellung der aldii war genau dieselbe wie die der liti und der diesen gleichstehenden Leute bei den übrigen deutschen Völkern. So sagt z. B. Karl d. Gr. in den Legibus Langobardorum c. 83,

---

65) Bei Pertz, Legg. I. p. 371.

66) Edict. Rothar. (Baudi a Vesme) c. 224. §. 4. — Meine deut. Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 28. Nr. VII. p. 373.

cap. Ticinense Karoli M. a. 801 c. 6[67]) und übereinstimmend Capitulare Ludwig's II. a. 856 c. 10[68]):'

„Aldiones vel aldiae ea lege vivant in Italia in servitute domi-„norum suorum, qua fiscalini vel liti vivunt in Francia."

Es bedurfte noch einer besonderen feierlichen Freilassung, wenn der aldius oder die aldia in den Stand der Vollfreien, fulfrear, fulfreae, fulfreales erhoben werden sollte[69]). Das Wehrgeld des aldius betrug nach dem Edicte Rothar's c. 129 nur 60 sol., das Wehrgeld eines gemeinen Vollfreien aber nach dem Herkommen, welches bei Luitprand c. 62 erwähnt wird, 150 sol. und das eines Edlen, der hier wie in der Lex Alamannorum „primus" heisst, 300 sol., also das Doppelte des Wehrgeldes eines gemeinen vollfreien Mannes, und das Fünffache eines aldio; letzterer hat also nur ein Wehrgeld von zwei Fünfteln des Wehrgeldes eines gemeinen Vollfreien, was insofern auffällig ist, als hiernach keine gleichmässig fortschreitende Proportion eingehalten ist, wie dies doch in den übrigen Volksrechten geschieht. Zu bemerken ist hierbei, dass der gemeine Vollfreie bei Luitprand c. 62 als persona minima und homo exercitalis, sonst auch arimannus oder erimannus genannt, bezeichnet wird, welche Bezeichnung in den übrigen Volksrechten regelmässig auf die Liten oder die durch censualische Commendation zu ihnen herabgestiegenen geburtsfreien Leute angewandt wird. Somit war nach dem lombardischen System, wenn man den aldius, wie man muss, doch auch schon für eine (die niedrigste) Klasse der Freien auffasst, die minima persona, der homo exercitalis oder arimann eigentlich die Mittelklasse (mediocres) zwischen den Aldionen und den Edlen, und wirklich heissen sie auch so in dem schon einmal erwähnten Capitulare generale Ludwig's des Frommen von 825 c. 1[70]), woselbst sich damit vorzugsweise der Begriff von ärmeren, wenig vermöglichen Leuten verbindet[71]).

Es darf wohl nicht übersehen werden, dass der Wehrgeldsatz der lombardischen persona minima oder des exercitalis

---

67) Pertz, Legg. I. 84.

68) Ebendas. I. 443.

69) Ueber den Begriff fulfrear und die Erhebung des aldius in diese Klasse siehe: Edict. Rothar. c. 216. 224. 225. 257; Luitprand c. 9. 23. 55. 142. 216. — Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 28. Nr. IV. p. 369. 370.

70) Pertz, Legg. I. 251.

71) Siehe oben Seite 184 Note 14.

homo dem der burgundischen minores personae, welche aber im burgundischen System die dritte Klasse bilden und mit den Liten zu einem Stande verschmolzen sind, vollkommen gleich ist, d. h. 150 sol.; desgleichen ist das Wehrgeld der lombardischen primi und der burgundischen optimates völlig gleich, d. h. 300 sol.[72]). Während nun aber, wenigstens in der Zeit Luitprand's, in Italien die aldii und minimae personae oder arimanni noch nicht verschmolzen waren, so schob sich doch auch bei den Lombarden eben so bereits eine Mittelklasse zwischen die minimas personas oder Arimannen und die primos ein, wie bei den Burgundern: jedoch hiess sie bei den Lombarden nicht mediocres, wie bei den Burgundern, auch beruhte ihre Auszeichnung vor den minimis personis oder Arimannen nicht etwa auf einer vollständigeren Freiheit, wie die der burgundischen mediocres im Vergleich zu den burgundischen minoribus personis, denn die Freiheit hatten die lombardischen personae minimae oder arimanni schon vollkommen. Die bei den Lombarden neu eingeschobene Standesstufe beruhte vielmehr auf dem Königsdienst, gasindium. Ohne Zweifel ist die Verordnung Luitprand's in seinen Gesetzen c. 62 die erste, worin ein lombardischer König seinen Dienstleuten oder Ministerialen oder Offizialen eine solche neue Stellung einräumt. Dies ergibt sich aus der Fassung dieser Stelle selbst. Nachdem nämlich Luitprand vorerst gesagt hat, dass nach dem lombardischen Herkommen (consuetudo) zwei Klassen von vollfreien Personen unterschieden werden, die minima persona sive exercitalis homo mit 150 sol. und die primi mit 300 sol. Wehrgeld, fährt derselbe, seinen eigenen Willen erklärend, fort und verkündet somit als neuen Zusatz zum alten bisherigen Rechte:

„De Gasindiis vero nostris volumus, ut quicumque minu-
„tissimus in tali ordine occisus fuerit, pro eo, quod
„nobis deservire videtur, 200 sol. fiat conpositus; majores
„vero, secundum quales persona fuerit, ut in nostra
„consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere,
„quomodo usque ad 300 sol. ipsa debeat ascendere conpositio.“

Der König schiebt also hier als neue Mittelstufe zwischen die beiden alten historischen Stände der Vollfreien (arimanni, sive minimae personae) und der Edlen (primi) seine Dienstleute ein: schon der geringste Diener soll hiernach ein Wehrgeld von 200 sol.

---

[72]) Siehe oben Seite 179.

haben, und der König behält sich dabei vor, seinen Dienstleuten höheren Ranges noch ein höheres Wehrgeld, sogar bis zum Betrag des Wehrgeldes der primi hinauf zu verleihen, d. h. sie dem Adel vollkommen gleichzustellen.

Diese lombardischen Gasindi sind also in gewissem Sinne ebenfalls eine Mittelklasse geworden; man könnte sie, sofern man von der durch diese Einschiebung einer neuen Klasse um eine Stufe tiefer hinabgedrückten Klasse der Aldionen absieht, auch wohl mediocres oder mediani nennen; das lombardische Recht gebraucht aber für sie diese Bezeichnung niemals. Im Wehrgelde stehen sie, abgesehen von besonderer Bevorzugung einzelner Personen aus königlicher Gnade, den burgundischen mediocribus, den alamannischen medianis und den fränkischen ingenuis gleich; sie sind aber von allen diesen als Mittelklasse zwischen den beschränkt Freien und den Edlen erscheinenden Personen wesentlich dadurch unterschieden, dass ihr ganzes Standesverhältniss nicht auf einer im Vergleiche zu dem nächstfolgenden tieferen Stande erhöhten und beziehungsweise auf der vollen und ungeschmälerten Geburtsfreiheit beruhte, sondern dass ein ganz anderer Gesichtspunkt für die Entstehung ihres Standes maasgebend ist und den Charakter desselben bildet, nämlich der ausdrücklich als Grund ihrer Auszeichnung und der eingeräumten Mittelstellung vom König Luitprand erwähnte, gleichviel ob niedere oder höhere Königsdienst, d. h. die Hofgesindschaft, was sonst auch familiaritas oder Ministerialität genannt wird. Fränkische Einflüsse haben bei dieser Umbildung augenscheinlich nicht stattgefunden: es ist hierin daher lediglich eine eigenthümliche lombardische Fortbildung der Ständeverhältnisse zu erkennen.

Obschon, wie eben gesagt wurde, das Wort mediocres oder mediani in den Legibus Langobardorum nicht vorkommt, so erscheint es doch in einer der damit in Verbindung stehenden alten Glossen, Glossae Cavenses, welche Baudi a Vesme seiner Ausgabe der Edicta Regum Langobardorum Augustae Taurinorum, 1855, beigefügt hat, und die sich auch in dem hiernach von J. F. Neigebauer veranstalteten Abdrucke, München 1856, im Anhange finden.

Nachdem nämlich in dem Edicte Rothar's c. 154—156 bestimmt worden ist, wie viel ein filius naturalis, worunter dieses Edict das mit einer Concubine, die ancilla aldia ist, erzeugte Kind versteht, von seinem Vater erben darf, heisst es in c. 157 weiter:

„De eo, qui de filio naturali generatus fuerit, quod est „threus, heres non fiat, nisi ei thingatum fuerit per legem; „et si thingatus non fuerit aliquid de res, tamen libertas ei per- „maneat.“

Der Sinn dieser Stelle, abgesehen von dem besonders zu besprechenden Worte threus, ist hiernach folgender:

„Derjenige, der von einem filius naturalis (in obigem Sinne) er- „zeugt ist — also der Enkel — hat kein Intestaterbrecht an „seinen Grossvater: er erhält nichts als das, was ihm etwa „durch einen in gesetzlicher Form errichteten Erbvertrag (thing, „Geschäft, Verfügung auf den Todesfall) zugesichert worden ist. „Ist ihm aber auch nichts von seinem Grossvater in solcher „Weise vermacht worden, so verbleibt ihm doch seine persön- „liche Freiheit.“

Zweifelhaft kann es erscheinen, ob das Wort threus in obigem Texte[73]) die lombardische Bezeichnung des Enkels, oder ob es die Bezeichnung des filius naturalis sein soll. Du Cange erklärt threus nach alten Glossen als tertius, mit Verweisung auf das engl. three, drei; wonach threus den Enkel, den „dritten“ vom Grossvater an bezeichnen würde, fügt aber bei, dass in dieser Stelle demungeachtet threus als Uebersetzung von filius naturalis zu betrachten sei. Diese letztere Meinung findet nun ihre Unterstützung in der Glossa Matritensis, die geradezu threus als filius naturalis erklärt, und zwar unmittelbar nach fulbor (corrump. fulfor), dem Vollgebornen, d. h. dem filius legitimus oder wahren Ehekind. Nach Papias ist threus, naturalis und fidelis[74]). Das Glossarium Cavense endlich, welches ein ganz anderes Wort „amissivus“ als „filius naturalis“ aufführt, erklärt:

„threus, i. e. homines metiani (mediani) qui non sunt „nobiles.“

---

[73]) threus: als Varianten erscheinen die verdorbenen Formen: stremus, thecus, trenuis.

[74]) Es wäre nicht unmöglich, dass bei Papias eine Andeutung der richtigen Erklärung des Wortes gegeben ist; insofern nämlich eine ministerielle dienstpflichtige Person (ancilla) zu den Treuverpflichteten (fideles) gehört, konnte sie und ihre Descendenz mit einem hierauf anspielenden Worte bezeichnet werden. Sehr leicht könnte daher auch die Variante „trenuis“ als verdorben aus „treuuis“, treu, vergl. trewa, treuga, Treue, fides, angesprochen werden. Schilter wollte das Wort threus in theus, theu, servus, umwandeln, was jedoch ganz willkürlich ist.

Hiernach tritt uns hier ein bestimmter und zwar ein theilweise anderer Begriff von mediani entgegen, als wir bisher angetroffen haben. Eines bleibt in voller Uebereinstimmung mit dem Charakter der mediani oder mediocres in den sämmtlichen Volksrechten, die sie erwähnen, nämlich, dass die mediani nicht zum Adel gehören. Aber im Uebrigen weicht die Begriffsbestimmung in der Glossa Cavensis von den Volksrechten sehr wesentlich ab. Während nämlich die mediocres oder mediani nach allen Volksrechten als eine vollfreie Klasse erscheinen, aus welcher sich der Adel nur gleichsam durch Privileg heraus entwickelte, so überträgt die Glossa Cavensis dagegen den Begriff medianus auf den threus, d. h. einen Menschen in der Stellung eines libertus, den filius naturalis des lombardischen Volksrechtes oder filius ancillae, und führt als Gegensatz hiervon den nobilis an. Hiernach ist auch selbstverständlich der Begriff des nobilis ein anderer, als in den Volksrechten, wo er als Gegensatz zum mediocris, d. h. dem nicht mit besonderen Vorzügen vom König begnadigten vollfreien Manne oder ingenuus erscheint: nobilis im Gegensatz von libertus ist nämlich jeder ingenuus als solcher, den eigentlichen Adel, primos, meliores, meliorissimos, inbegriffen, und dass das Wort nobilis auch in diesem weiteren Sinne, wo es jede tüchtige „fürtreffliche“ Person überhaupt bezeichnet, häufig ausserhalb der Volksrechte angetroffen wird, ist zu bekannt, als dass es hier deshalb eines besonderen Nachweises bedürfte. Da aber der Begriff des medianus eben so eine tiefere wie eine höhere Stufe erfordert, so muss nach dem Ständesystem, welches der Glossa Cavensis vorschwebt, der aldius als die persona minor betrachtet werden, und dies ist sie auch hiernach wirklich, da der threus als libertus und filius ancillae, wofür ihn der Text im Edicte Rothar's c. 157 selbst erklärt, aus der Klasse der Aldionen hervorgegangen ist.

Die Begriffsbestimmung des medianus in der Glossa Cavensis ist aber für die Geschichte der Standesabstufungen von Wichtigkeit, weil sie den Schlüssel zum Verständnisse einer ähnlichen Begriffsbestimmung enthält, welche uns in dem Schwabenspiegel und dem neuerlich von J. Ficker bekannt gemachten Spiegel deutscher Leute entgegentritt. [75]).

[75]) Der Spiegel deutscher Leute, Textabdruck der Insbrucker Handschrift, herausgegeben von J. Ficker, Insbruck 1859. — Ueber das Verhältniss des Spiegels deutscher Leute zum Schwabenspiegel behalte ich mir vor, meine

Der Satz, welcher hier zunächst in Betracht kommt, lautet in diesen beiden Spiegeln folgendermassen:

Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 70[b]:

„Ez ist nieman *semper* vri.
„wan des vater und muter. und
„der (deren) vater und der (de-
„ren) muter *sempaer* vri
„warn. Die von den *miteln*
„*vrien* sint geborn. die sind och
„*mittel vrien*, und ist ioch
„div *muter sempaer vri* und
„der *vater mitel vri*, div kind
„werdent *mitel vrien*. und ist
„der *vater semper vri*. und
„div *muter mitel vri*. div
„kint werdent aber *mitel vrien*.
„*Ingenuus* daz sprichet in la-
„*tine* der *hohste vrie*. *Li-*
„*bertinus mitel vrie*. *liber*
„*lantsaeze vrie*. der hat in
„ieglicher sin sunder reht, als
„wir hernach wol gesagen.“

Spiegel deutscher Leute cap. 62:

„Es enist nieman *gar* vrei. wan
„des vater und des muter und
„der (deren) vater und der (de-
„ren) muter *sentper* vreien
„warn. Die von dèn *mittern*
„*vreien* sint geporen. die sint
„*mitter vreien*, und ist halt
„dev muter *sentper vrei* und
„des (lies: *der*) vater muter
„(lies: *mitter*) vrei. dev chint
„werdent *mitter* vreien. *Inge-*
„*nuus* daz sprichet in *taeutze*.
„der höchste vrei. *Liberti-*
„*nus*. der *mitter* vrei. *liber*
„*Lanssezzen* vreien. Der hat
„igleicher sunder sein recht als
„wir hernach wol gesagen.“

Vergleichet man diese beiden Texte mit einander, so wird man finden, dass sie im Sinne vollkommen übereinstimmen; nur der Unterschied findet statt, dass in dem Texte des Spiegels deutscher Leute ein Satz fehlt, welcher sich im Schwabenspiegel findet; nämlich der Satz, dass die Kinder auch dann mittelfrei werden, wenn der Vater semper (sentbar) frei, die Mutter aber mittelfrei ist. Ist dies nur eine zufällige Auslassung des Schreibers, oder gehört dieser Satz wirklich nicht in den Spiegel deutscher Leute und ist er ein eigenthümlicher Zusatz der sogenannten Schwabenspiegel? Hierüber wird schwer zu entscheiden sein. Wenn man erwägt, dass gerade an dieser Stelle der Spiegel deutscher Leute offenbare Fehler hat, nämlich „des“ vater statt *der* vater, und sogar „*muter*“ statt *mitter* setzt: und dass, gerade in dem fehlenden Satze, die Worte

Ansicht an einem anderen Orte zu begründen, und beschränke mich daher auf die Bemerkung, dass mir die Bedenken gegen die Anerkennung desselben als der Grundlage des Schwabenspiegels noch keineswegs als völlig beseitigt erscheinen.

„muter“ und „mitter“ neben einander zu stehen kommen würden, indem nach der Orthographie des Spiegels der deutschen Leute stehen müsste:

„und ist der vater sentper vrei und die muter mitter vrei“

so liegt es sehr nahe, dem Gedanken an eine Nachlässigkeit des Schreibers hier Raum zu geben, und dies halte ich auch für das Wahrscheinlichste. Sollte dem aber nicht so sein, und der fehlende Satz wirklich nicht zu dem Texte des Spiegels der deutschen Leute gehören, so würde dieser Spiegel sich nur um so näher an das Vorbild anschliessen, welchem diese Stelle so wohl in ihm als im Schwabenspiegel unverkennbar nachgebildet ist, nämlich an den Sachsenspiegel III. 73 §. 1, in welchem ebenfalls nur der erste Satz zu finden ist, dass nämlich die Kinder nur des Vaters Recht erhalten, wenn er ein Pfleghafter oder Birgelde, die Mutter aber schöffenbarfreien Standes ist, der Gegensatz aber, was Rechtens ist, wenn der Vater schöffenbarfrei, die Mutter aber aus dem Stande der Pfleghaften oder Birgelden wäre, auch nicht vorgetragen wird.

Dass aber die vorstehende Stelle des Schwabenspiegels und des Spiegels deutscher Leute eine Nachbildung des Sachsenspiegels III. 73 §. 1 ist, ergibt sich meiner Ansicht nach als unzweifelhaft, wenn man erwägt, dass semper frei, oder, wie der Spiegel der deutschen Leute besser schreibt, sentper, d. h. sendbar frei, die feststehende Uebersetzung für homo synodalis in den süddeutschen Texten des mainzer Landfriedens K. Friederich's II. von 1235 ist, und dass ebenso die Uebersetzung dieses Wortes durch „sceppenbare mannen“, Schöffenbarfreie, in der norddeutschen Uebersetzung dieses Landfriedens feststeht, welche der Codex Palatinus Mscpt. Nr. 461 unter dem Namen eines (angeblichen) Landfriedens des Kaisers Otto (II. des Rothen) aufweist[76]).

Da nun aber, wie bereits nachgewiesen wurde, die homines synodales, sentbaren oder schöffenbar freien Leute nach dem Sachsenspiegel mit den Fürsten und freien Herren zusammen den höchsten landrechtlichen Geburtsstand bildeten und also die Höchstfreien waren[77]), so ist schon hiermit ein ganz deutlicher Fingerzeig gegeben, welche Personen in der nächstfolgenden tieferen

[76]) Siehe den Abdruck unten als Beilage zur Erörterung über die Constitution K. Albert's, Nr. XIII.

[77]) Siehe oben Seite 131. 190. 191.

Klasse erscheinen müssen, d. h. dass dies keine anderen als diejenigen Leute sein können, welche in dem Sachsenspiegel als die zweite Abstufung der Freien erscheinen, nämlich die Biergelden und Pfleghaften. Dieser Fingerzeig wird aber um so verständlicher, wenn man weiter erwägt, dass die sodann als dritte und niederste Abstufung der Freien im Sachsenspiegel aufgeführte Klasse sogar unter ihrem classischen Namen Landseten, Landsezzen, Landsäzen in dem Schwabenspiegel (v. Lassberg) Vorrede §. h und cap. 70[b.] und im Deutschspiegel c. 3 und c. 62 hervortreten. Somit finden wir die erste und die dritte Klasse der freien Stände in dem Schwabenspiegel und dem Spiegel der deutschen Leute unverrückt an demselben Platze, den sie in dem Sachsenspiegel einnehmen, und sonach ist es wenigstens, was die Erwähnung der Mittelfreien in dem Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 70[b.] und dem Spiegel deutscher Leute c. 62 anbetrifft, wenn man diese Stelle vorerst für sich allein und in ihrer Beziehung zu ihrem Vorbilde, dem Sachsenspiegel III. 73 §. 1 betrachtet, fast mathematisch unmöglich, diese Mittelfreien für etwas anderes zu halten, als für eine den sächsischen Pfleghaften und Biergelden gleiche Klasse freier Censualen oder für die oben (Seite 172) erwähnten, in Bayern deren Stelle einnehmenden Parmannen — d. h. freien Leute oder Ledigleute.

Betrachtet man nun von diesem Gesichtspunkte aus die alte Glosse, welche sich in dem Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 70[b.] und in dem Spiegel deutscher Leute c. 62 als Erklärung der Wörter sentbar- mittel- und landsassen-Freie angehängt findet und als die entsprechenden lateinischen Uebersetzungen die Vocabeln ingenuus, libertinus und liber angibt, so enthält diese bisher für sinnlos oder abgeschmackt erachtete Glosse ein ganz neues Licht und wird ein sehr guter Sinn und eine sehr charakteristische Bedeutung in derselben gefunden werden dürfen. Erinnert man sich nämlich daran, dass die unter dem eigentlichen ingenuus, dem Vollfreien, stehenden Klassen hauptsächlich sich zuerst aus den Freigelassenen gebildet haben, und dass die ursprünglich vollfreien Leute, die durch Uebernahme von Dienst- und Zinspflicht ihren status verschlechterten, eben hierdurch in eine den Freigelassenen der alten Zeit ähnliche Stellung herabsanken, und dass der Schwabenspiegel und der Spiegel der deutschen Leute, indem sie hier augenscheinlich den Sachsenspiegel copiren, unter den Mittelfreien nur Leute verstehen konnten, die den sächsischen Pfleghaften und Birgelden entsprechen, so lässt sich recht wohl erklären,

wie der Glossator des Schwabenspiegels und des Spiegels der deutschen Leute, dem namentlich diese Copie des sächsischen Rechtes in den süddeutschen Rechtsbüchern nicht entging, „mittelfrei" durch libertinus übersetzen konnte, für den Vollfreien aber das alte in diesem Sinne wirklich in der fränkischen Latinität classische Wort ingenuus und ebenso für den Landsassenfreien das in der bayerischen und alamannischen Latinität als Bezeichnung der dritten niedersten Klasse der Freien recipirte Wort „liber" beibehielt[78]). Der „libertinus" in der Glosse des Schwabenspiegels und des Spiegels der deutschen Leute, entspricht aber auf das Genaueste der Erklärung von „homines mediani" in dem oben erwähnten Glossarium Cavense, wonach dadurch die lombardischen „filii naturales", d. h. die mit einer „ancilla aldia" erzeugten Kinder bezeichnet werden, also ebenfalls eine Klasse von Leuten, deren Ursprung auf eine Freilassung aus dem tieferen Stande der mancipia zurückweist. Diese Uebereinstimmung einer so alten Glosse wie die Glossa Cavensis zum lombardischen Rechtsbuche mit der Erläuterung, welche die Glosse im Schwabenspiegel und dem Spiegel deutscher Leute über das Wort „mittelfrei" und „libertinus" gibt, dürfte doch wohl etwas mehr als blosse Zufälligkeit sein, und da an eine spezielle Berücksichtigung der Glossa Cavensis durch den Glossator des Schwabenspiegels und des Spiegels deutscher Leute nicht zu denken ist, so kann der Grund dieser Uebereinstimmung von Erklärungen, die Jahrhunderte aus einander liegen, doch wohl nur in der Fortdauer einer bestimmten Rechtsansicht im Volksleben, und nicht in der gänzlich unbegründeten Wiederholung eines (angeblich) abgeschmackten Einfalles eines einzelnen Schreibers gesucht werden.

Ein äusserer Grund zur Unterstützung der hier entwickelten Ansicht, dass die Stelle im Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 70[b.] und im Spiegel deutscher Leute c. 62 dem Sachsenspiegel III. 73. §. 1 nachgebildet ist, kann überdies aus dem Codex Manuscript.

---

[78]) Die in meiner deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 14. Note 29. p. 323 versuchte Erklärung des Wortes „libertinus" in dem Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 70 §. h. a. E., durch Beziehung auf die bei dem Erlöschen der schöffenbaren Geschlechter in den Grafschaften nothwendige Freilassung kaiserlicher Dienstmannen (Schwabenspiegel c. 156. pr.) lasse ich hiernach fallen. Wenn man freilich bei Mittelfreien nur allein an ritterliche Vasallen denken will, ist kaum wohl eine andere als diese früher von mir versuchte Erklärung möglich.

Palatin. Nr. 461 entnommen werden. In diesem Codex[79]) erscheint nämlich neben dem sächsischen Weichbild und darin aufgenommenen Sachsenspiegel, und neben dem als selbsttändiges Stück demselben beigefügten, eben erwähnten mainzer Landfrieden von 1235, der hier als ein Landfrieden K. Otto's (II. des Rothen) bezeichnet wird, auch ein sehr abgekürzter Schwabenspiegel, dessen Abkürzung eben darauf beruht, dass der Schreiber alle diejenigen Stellen, welche er nur als Nachbildungen des Sachsenspiegels betrachtete, hinweggelassen hat, und so fehlt denn auch hier die Stelle, welche sonst in den Schwabenspiegel (nach v. Lassberg) als cap. 70[b.], in dem Spiegel deutscher Leute als cap. 62 erscheint. Wenn auch auf diesen Umstand für sich allein nicht viel Gewicht gelegt werden könnte, so möchte er doch in Verbindung mit den übrigen Gründen, welche aus dem Inhalte der gedachten Stellen selbst sich für die Annahme einer Nachbildung aus dem Sachsenspiegel ergeben, einige Bedeutung haben, und glaubte ich daher, denselben nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen.

Der Grund, warum auf das richtige Verständniss der Stelle im Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 70[b.] und im Spiegel deutscher Leute c. 62 Gewicht zu legen ist, liegt darin, weil von dem Sinne derselben eine einflussreiche Vorstellung bezüglich des Entwickelungsganges abhängig ist, welchen die Lehre von der Missheirath in dem XIII. Jahrhundert genommen hat. Beschränkt man nämlich, wie dies bis in die neueste Zeit fast allgemein geschah, den Begriff der semper- oder sendbar Freien auf die Fürsten und edlen Herren, und nimmt sodann die Mittelfreien für geburtsfreie ritterliche Lehensleute, die den schöffenbar freien Leuten gleich stehen, so trägt die angeführte Stelle des Schwabenspiegels bereits die Rechtsansicht vor, dass eine von semperfreien Leuten mit Mittelfreien eingegangene Ehe in dem Sinne eine Missheirath sei, dass das Kind jedenfalls nur dem Geburtsstande des niedriger geborenen Aelterntheils folgen könne. Es wäre also der Grundsatz, das Kind folgt der ärgeren Hand, welcher nach dem Zeugnisse aller älteren Rechtsbücher und selbst noch des Sachsenspiegels, und wie oben (Seite 167) gezeigt wurde, auch nach der Sententia Rudolphi von 1282 niemals in Bezug auf Ehen von Personen der vollfreien Klassen unter einander, wie Fürsten, edle Herren und schöffenbar freie Leute, sondern nur in Bezug auf Ehen derselben mit Personen

---

[79]) Siehe hierüber das Nähere unten, in der Vorbemerkung zu dem Abdrucke des abgekürzten Schwabenspiegels aus diesem Codex Nr. XIV.

der tieferen Klassen der Freien und der Unfreien angewendet worden war, in dem Schwabenspiegel[80]) nunmehr auch auf Ehen von Personen der höheren vollfreien Klassen mit vollfreien Leuten der nur schöffenbar freien Klasse übertragen, und wenn diese neue Lehre des Schwabenspiegels auch wegen der Abweichung des fortwährend in Norddeutschland praktisch gebliebenen Sachsenspiegels gleichwohl noch nicht als eine gemeinrechtliche und allgemein durchgedrungene Rechtsansicht betrachtet werden könnte, so wäre damit doch ein Zeugniss dafür gegeben, dass eine Umbildung des alten Rechtes in Süddeutschland bereits im Ausgange XIII. Jahrhunderts begonnen hätte. Tritt man dagegen der Ansicht bei, dass die angeführte Stelle im Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 70b. nur als eine Nachbildung des Sachsenspiegels III. 73 zu betrachten, und dass unter den semper oder sendbar Freien überhaupt nur homines synodales oder schöffenbarfreie Leute, einschlüssig der Fürsten und edlen Herren und unter den Mittelfreien in dieser Stelle auch nur Leute von der Klasse der Pfleghaften und Birgelden oder überhaupt der freien Censualen zu verstehen sind, so kann aus der gedachten Stelle des Schwabenspiegels auch nicht die Behauptung gerechtfertigt werden, dass die Ehe zwischen Personen des Herrenstandes und Personen schöffenbar freier Geburt eine Missheirath gewesen sei, sondern es besagt sodann diese Stelle des Schwabenspiegels nicht mehr und nicht weniger als wie die oben S. 143, 164, 167 ff. erörterte Sententia Rudolphi v. 1282, d. h. sie sagt erstlich dasselbe, was der Sachsenspiegel III. 73 §. 1 sagt, dass wenn eine schöffenbar freie Frau einen Pfleghaften oder Biergelden heirathet, die Kinder dem niederen Stande des Vaters folgen, und sodann zeigt sie den weiteren Zusatz und die Fortbildung, welche in der Sententia Rudolphi v. 1282 zu diesem Rechtssatze hervortritt, dass auch in dem umgekehrten Falle, wenn der Mann von vollfreiem Stande, die Frau aber aus dem Stande der Censualen oder Unfreien ist, die Kinder dem tieferen Stande der Mutter angehören. Diese letztere Auffassung hat auch um so mehr alle Berechtigung in sich, als die richtigere anerkannt zu werden, als überhaupt der Schwabenspiegel erweislich die Urkunden, hofgerichtlichen Urtheile und Landfrieden Rudolph's I. vielfach berücksichtigt und

---

[80]) Ob sich die gleiche Umbildung des alten Rechtes auch in dem Spiegel deutscher Leute zeigt, hängt davon ab, ob man annimmt, dass die oben, S. 217. als daselbst fehlend bezeichneten Worte bloss eine zufällige Auslassung sind oder nicht.

die darin niedergelegten Rechtssätze ausgezogen und in sich aufgenommen hat.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass in dem Schwabenspiegel in anderen Stellen wirklich ein anderer Sinn mit den Worten semperfrei und mittelfrei verbunden wird, als in dem cap. 70[b.] (nach v. Lassberg) damit ursprünglich verbunden sein konnte und durfte, wenn der Verfasser des Schwabenspiegels nicht etwa ganz absichtlich sein Vorbild im Sachsenspiegel III. 73 §. 1 missverstehen und dessen wahren Sinn verkehren wollte, was freilich nicht nur sehr möglich sondern sogar wahrscheinlich ist. Mag aber auch dieser andere Sinn mit den Wörtern sendbar Freie und Mittelfreie erweislich zuerst missverständlich verbunden worden sein, so ist der Missverstand nun doch einmal in das Rechtsbuch eingedrungen und wenn nun daneben, wie in Bezug auf cap. 70[b.] nachgewiesen worden ist und auch noch an anderen Stellen nachgewiesen werden kann, diese Wörter im Schwabenspiegel auch in ihrer ursprünglichen richtigen Bedeutung gebraucht oder doch, wie namentlich das Wort „semperfreie" genau an die Stelle des sächsischen Wortes „schöffenbarfrei", gesetzt worden sind, so musste dadurch die Verwirrung in dem Ganzen noch grösser werden. So z. B. wird in dem Schwabenspiegel (v. Lassberg) Vorrede §. h und im Spiegel der deutschen Leute §. 3 der Begriff der „Semperfreien" oder „gar Freien" ausdrücklich auf die Fürsten und freien Herren beschränkt, die andere Freien zu Mann haben, d. h. die Lehensherrn sind; und ebenso werden daselbst die Mittelfreien als diejenigen bezeichnet, welche der vorgedachten Freien Mannen, d. h. ritterliche Lehensleute sind. Dessgleichen werden in dem Schwabenspiegel (v. Lassberg) Landrecht c. 2, Lehnrecht c. 1, und in dem Spiegel der deutschen Leute c. 5 die Mittelfreien in den fünften Heerschild gesetzt, in welchem nach dem Sachsenspiegel I. 2. §. 2 die schöffenbaren Leute und der freien Herren Mannen, d. h. die Schöffenbarfreien, sie mögen ein Ritterlehn haben oder nicht, stehen; daneben werden im Schwabenspiegel, Lehnrecht c. 1, die semperen Leute gar erst nur in den letzten, siebenten Heerschild gesetzt[81]). Der Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 104 nennt die Mittelfreien sodann noch bei der

---

[81]) Ueber das Vorkommen des Wortes Semperfreie oder sempere, sendbare Leute in verschiedenem Sinne, vergleiche meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 13 Note 1. pag. 312. 313; §. 14 Note 29. 32 pag. 322. 323; §. 16 Note 17 p. 333. 334; §. 90[a.] Note 25 p. 661. 662. — Siehe hier oben Seite 128. 136, und in diesen Alterthümern, Bd. I. p. 118. 119.

Aufzählung der Fristen für die Vorbereitung zum gerichtlichen Kampfe, woselbst er den Sachsenspiegel II. 3 §. 2 zum Vorbilde hat. Der Sachsenspiegel nennt hier nur die „vri scepenbare man" die eine Frist von sechs Wochen haben sollen; die „dist-mann und andere vri lude", die insgesammt nur eine Frist von 14 Tagen haben. Der Schwabenspiegel c. 104 nennt an der Stelle der schöffenbarfreien dagegen wie gewöhnlich die „semper vrien" und gibt diesen die Frist von sechs Wochen; sodann schiebt er zwischen die Dienstleute und anderen freien Leute denen er eben so wie der Sachsenspiegel zwei Wochen Frist bestimmt, die „mittel vrien" ein, für welche er hier auch eine zwischen sechs Wochen und zwei Wochen in der Mitte stehende Frist von vier Wochen neu erfindet. Eine ähnliche Einschaltung der Mittelfreien in das System des Sachsenspiegels findet sich im Schwabenspiegel c. 138, wo von den Wetten (Strafgeldern) die Rede ist, welche derjenige verwirkt, der an einem vom König gebotenenen Hofe zu erscheinen versäumt. Diese Stelle hat ihr Vorbild im Sachsenspiegel III. 64. Während der Sachsenspiegel aber nur eine Wette der Fürsten von 100 Pfund kennt, die Wette aller anderen Leute aber nur auf 10 Pfund ansetzt, schaltet der Schwabenspiegel c. 138 noch eine Wette der freien Herren von 50 Pfund, und der Mittelfreien von 20 Pfund ein, so dass sie doppelt so hoch in Strafe genommen werden als Dienstleute und alle übrigen Leute. Bei der Aufzählung der alten Bussen im Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 310, welche dem Sachsenspiegel III. 64 jedoch sehr mangelhaft nachgebildet ist, wird der Mittelfreie gar nicht erwähnt, so dass man über sein Wehrgeld und seine Busse überhaupt nichts erfährt und deutlich bemerkt, dass der Verfasser des Schwabenspiegels hierüber selbst nichts wusste und nichts wissen konnte, weil Mittelfreie in dem Sinne, wie er sie in der Vorrede §. h. erklärt, in dem alten System nicht vorkamen. Auch die Schöffenbarfreien fehlen bei der Aufzählung der Bussen im Schwabenspiegel c. 310, da der Verfasser des Schwabenspiegels mit dieser Klasse von Personen, die im Sachsenspiegel eine so grosse Rolle spielen, nichts anzufangen wusste; dagegen erwähnt der Schwabenspiegel c. 310 „Gebauern" mit einer Busse von einem halben Pfund und einem „helbling", durch welchen Beisatz diese Busse an die Busse der „Latelute", der alten Lassi oder Lidi der Sachsen im Sachsenspiegel III. 45 §. 7 anklingt; als Gegensatz hiervon nennt der Schwabenspiegel in demselben c. 310 „vrie geburen", deren Busse er auf ein ganzes Pfund und sechs Pfennige angibt,

und worunter er die Pfleghaften und Biergelden des Sachsenspiegels zu begreifen scheint; daneben werden im Schwabenspiegel c. 310 noch die Kaufleute aufgeführt, die der Sachsenspiegel bei der Bestimmung von Wehrgeldern und Bussen niemals als eine besondere Klasse nennt oder unterscheidet, ebenfalls mit einer Busse von einem Pfunde, worin eine Hindeutung auf das allmählige Hervortreten des städtischen Bürgerstandes und seine Scheidung von den freien Landbewohnern zu erkennen ist.

Fasst man alle diese Momente zusammen, so ergibt sich, dass der Begriff, den der Schwabenspiegel mit dem Mittelfreien verbindet, im Wesentlichen ein anderer ist, als der Begriff des homo mediocris, medianus oder mediocris der älteren Zeit, dass aber in dem Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 70b. noch der alte Begriff des mittleren Freien aus der Missgestaltung und Verzerrung der zu Grunde liegenden Stelle des Sachsenspiegels III. 73 §. 1 hindurch leuchtet. Zugleich hat der Schwabenspiegel den alten ächten Begriff des homo synodalis, des sendbaren oder sendmüssigen Mannes, welcher dasselbe ist, wie der schöffenbar Freie, verändert und ihn auf den Fürsten- und Herrenstand eingeschränkt, und wenn der Schwabenspiegel (v. Lassberg), Vorrede §. h und cap. 70b. und der Spiegel der deutschen Leute in den correspondirenden Stellen cap. 3 und c. 62 noch die Dreigliedrigkeit des Ständesystemes zur Schau tragen, so ist dies doch nicht mehr das alte landrechtliche, auf der Vollfreiheit als seinem Mittelpunkte und Kern, und der melioratio und pejoratio status, d. h. Verbesserung durch hohe politische Stellung oder Verschlechterung durch Uebernahme von gemeiner Zins und Dienstpflicht beruhende System, sondern das Ständesystem des Schwabenspiegels beruhet auf einem ganz anderen, nämlich einem feudalistischen Prinzip, wonach die höchste Klasse als ein Stand der Lehenherren, die mittlere als ein Stand der ritterlichen Lehensleute erscheint und danach als dritte Klasse nur noch der Stand der gemeinen bäuerlichen Grundbesitzer oder Landsassen fortgenannt wird. Da nun in dem Systeme des Schwabenspiegels der unterdessen neu heraufgewachsene städtische Bürgerstand ganz fehlt, und weder dem Mittelfreien im Sinne des Schwabenspiegels gleichgestellt, noch auch zwischen diesen und den freien Landsassen eingeschoben worden ist, so erscheint das System der Standesabstufungen nach dem Schwabenspiegel als ein durchaus unfertiges und unabgeschlossenes, wie es freilich in einer Zeit, wie am Ausgange des XIII. Jahrhunderts, wo alle Elemente der Ständeverfassung in Gährung begriffen waren und nach einer neuen Gestaltung rangen, nicht anders sein konnte.

VI.

Stellinga.

Erörterung zu Seite 188.

Dieses Wort, welches in der oben Seite 188 angeführten Stelle aus Nithard, histor. IV. c. 2, bei Pertz, Scriptor. II. 668 als die Benennung des sächsischen Bauernaufstandes unter K. Lothar I. gefunden wird, erklärt Du Cange nach Kilian als abgeleitet von stel, angeblich vetus, vetustas, und ling, filius; mit welcher letzteren Angabe im Allgemeinen auch die Erklärung von ling in „adeling" oder „eđeling" in den Gesetzen Eduard's des Bekenners c. 35 als „imago", Bild, übereinstimmt, so wie man heut zu Tage noch „Mannsbild" und „Weibsbild" sagt[1]). Hiernach soll „Stellinga" Leute bezeichnen

„qui antiquos mores et leges affectabant",

was der Sache nach allerdings mit Nithard's Erzählung übereinstimmt. Etymologisch aber möchte stell wohl vielmehr dem ags. forstell, forstall, zu vergleichen sein, was den Begriff von adsalire, assultus, obviatio, Nachstellung, den Weg verstellen, anlaufen, überlaufen, angreifen, also überhaupt den Begriff von feindliche Aufstellung ausdrückt[2]). Stellinga wäre sonach nichts anderes, als das damals gebräuchliche Wort für einen Volksaufstand überhaupt, also dasselbe was bei den Lombarden „arischild" im Sinne von unbefugte Schilderhebung oder Aufwiegelung des Heerschildes, d. h. der heerbannpflichtigen Massen hiess, und deren Strafe bei den Angelsachsen als scyldwita bezeichnet wurde[3]).

---

[1]) Leges Edovardi confessoris, c. 35 §. 1 (30. §. 5) bei Schmid, Ges. der Angelsachsen. 2. Aufl. Leipz. 1858. p. 516: „In quadam parte Saxoniae ling imago dicebatur, Aedela (Adela) anglice nobilis, quod conjunctim Eđeling i. e. nobilis imago."

[2]) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 200.

[3]) Ebendas. p. 205. 206.

Stellinge scheint daher so viel wie heut zu Tage „Aufständische“ zu bedeuten. Zur Unterstützung dieser Erklärung darf auch wohl darauf hingewiesen werden, dass der Platz, wo sich das Volk zu Gerichts- oder Landesversammlungen, oder der Heerbann zur Musterung aufstellte, Upstall hiess, welche Ortsbezeichnung sich noch mitunter erhalten hat, z. B. in Stendal [4]). Wenn Nithard das Wort „Stellinga“ als „novum nomen“ aufführt, so mag dies wohl ihm als einem in Frankreich und Italien lebenden Manne, der bereits die romanische Cultur angenommen hatte, als ein solches neues Wort erschienen sein: neu war eigentlich wohl daran nichts, als dass man damals in Frankreich und Italien darunter insbesondere den Aufstand der sächsischen Frilinge und Lassen oder Liten verstand.

---

[4]) E. Weihe, Sagen von Stendal. Tangermünde, 3. Aufl. 1840. im zweiten Bande.

VII.

Die umgekehrte Missheirath,

oder die Nachtheile der Geburt von einer freien Mutter für das Kind eines Dienst- oder Eigenmannes.

Es wird insgemein für gemeines deutsches Recht anerkannt, dass die Kinder, welche aus einer Ehe von Freien mit Unfreien entspringen, dem Stande des unfreien Ehegatten folgen, und allerdings ist richtig, dass dieser Grundsatz in vielen Rechtsquellen der merowingischen und karolingischen Zeit hervortritt [1]). Auch schon das ältere canonische Recht kennt diesen Grundsatz:

Causa XXXII. Quaest. IV. can. 15:

„...Filii ex libero et ancilla servilis conditionis sunt. Semper enim qui nascitur, deteriorem partem (al. parentis statum) sumit."

Denselben Grundsatz spricht auch noch im XIII. Jahrhundert der Schwabenspiegel und gleichlautend der Spiegel deutscher Leute c. 59[b.] aus:

Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 67[b]:

„Ist ein man sinem wibe niht ebenburtic. er ist doch ir vormund „und ir voget. und ist sie vri. sie muz doch sin genozzinne „sin. als sie an sin bette gat. gewinnet si kint. div hornt „(gehören) zu der ergeren hant."

Der Sachsenspiegel I. 45 §. 1 und III. 45 §. 3, hat nur den ersten Theil dieser Stelle: der Schlusssatz, welcher die Kinder der ärgeren Hand, d. h. dem Stande des unfreien Vaters zuweist, fehlt aber in demselben. Dagegen hat der Sachsenspiegel einen Satz, der im Wesentlichen denselben oder doch einen ähnlichen Gedanken ausdrückt:

Sachsenspiegel I. 16 §. 2:

„Svar't kint is vri und echt, dar behalt it sines vader recht. „Is aver die vader oder de muder (dinstman oder) dinstwif

---

[1]) Siehe die Zusammenstellung der hierher gehörigen Stellen in meiner deutschen Rechtsgeschichte, 3. Auflage. 1858. Th. II. §. 82. Nr. IV. Note 8—23, p. 603—605.

„(al. dienstmans art) it kint behalt sogedan recht, als it in (ihm „an) geboren is.“

Hier wird also der Grundsatz, der nach dem älteren Rechte und nach dem Schwabenspiegel bezüglich der Kinder aus Ehen von freien und unfreien (eigenen) Leuten galt, auf die Ehen von Freien und Dienstleuten (Ministerialen) übertragen. Der Schwabenspiegel (so wie der Spiegel deutscher Leute c. 16) hat nun seinerseits hier nur den ersten Theil dieser Stelle, und überdies nur verkürzt und ungehörig verstümmelt aufgenommen:

Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 12 a. E.:

„Ein iegelich kint behaltet sines vater reht“: (ob es elich und im ebenburtig ist) [2]).

Der Nachsatz, die Vererbung der Dienstpflicht des einen Ehegatten auf die Kinder betreffend, ist aber hier hinweggeblieben; doch wollte durch diese Auslassung schwerlich ein Gegensatz des süddeutschen Rechtes gegen das sächsische ausgedrückt werden. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als häufig unter den Dienstpflichtigen nicht die ritterlichen Dienstleute, sondern die Censualen, wie Birgelden und die eigenen Leute verstanden wurden, wie dies die Glosse zum Sachsenspiegel III. 73 zeigt [3]); von den Kindern aus Ehen Freier mit eigenen Leuten handelt aber, wie bereits angeführt wurde, der Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 67b).

In dem Sachsenspiegel III. 73 §. 1 tritt der Grundsatz, dass das Kind dem Stande des niedrigeren Ehegatten folgt, auch noch hervor in Bezug auf die Ehen schöffenbar freier Frauen mit zinspflichtigen Freien, wie Biergelden und Landseten. Ausdrücklich wird von den Kindern aus solchen Ehen gesagt, dass sie ihrer schöffenbarfreien Mutter nicht ebenbürtig sind an Busse und Wehrgeld, weil sie ihres Vaters Recht haben und nicht ihrer Mutter, und dass sie daher auch der Mutter Erbe nicht nehmen, noch Niemands, der ihr Mag (Verwandter) von der Mutter Seite her ist.

Der Spiegel der deutschen Leute hat diese Stelle des Sachsenspiegels nicht aufgenommen; wohl aber zeigt eine Sententia K. Rudolph's I. a. 1282, wie bereits oben (Seite 222) erwähnt worden ist, denselben Grundsatz in noch grösserer Entwickelung.

Mit diesem Grundsatze stehet nun aber eine Stelle im Widerspruche, welche in den Sachsenspiegel III. 73 §. 2 eingeschoben

---

[2]) Die eingeschlossenen Worte finden sich als Varianten bei Wackernagel, Schwabensp. c. 13. p. 16.

[3]) Bei Gärtner, p. 482.

ist und daselbst die Darstellung des magdeburger Dienstmannenrechtes unterbricht. Sie lautet:

„Von anegenge aver des rechtes was recht, dat vri bort (al. „wip) nimmer egen kint ne winne."

Hiernach hätte also in der älteren Zeit der Grundsatz

„partus sequitur ventrem"

ohne Einschränkung gegolten, und wäre das Kind jedenfalls frei gewesen, wenn die Mutter frei war.

Vergleicht man aber damit die Angaben der älteren Volksrechte überhaupt und die über das älteste Recht der Sachsen erhaltenen Nachrichten, so muss es beim ersten Anblicke als bedenklich erscheinen, diese Aeusserung des Sachsenspiegels für richtig zu halten, wenn sie von dem älteren deutschen und insbesondere sächsischen Rechte verstanden werden will. Nach dem Zeugnisse der Volksrechte wurde namentlich die Ehe unfreier Männer (servi) mit freien Frauen, selbst mit Frauen aus der niedrigsten Klasse der Freien, wie die lombardischen aldiae oder Freigelassenen, sehr ungünstig betrachtet und fast einer Blutschande gleich geachtet, so dass die freie Frau, aldia oder Freigelassene meistens in den Stand der Unfreiheit hinabgestossen wurde, wenn nicht sogar Todesstrafe, bald für den frevelnden Mann allein, bald auch für die freie Frau eintrat, die sich und ihre Familie durch eine solche Verbindung entehren konnte. Deutlich zeigt sich in manchen Volksrechten, dass man es kaum für denkbar hielt, dass eine freie Frau sich freiwillig mit einem Unfreien verbunden haben sollte, und dass daher der unfreie Mann als gewaltsamer Entführer betrachtet wurde, so lange nicht durch eine unzweideutige Erklärung der Frau ihre Einwilligung zu dieser verächtlichen Verbindung festgestellt worden war.

So z. B. sagt die Lex Rotharis c. 221 (222):

„Si quis servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit „sibi conjugio sociare, animae suae incurrat periculum: et illam „quae servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occi„dendi vel foras provinciam transvendendi et de rebus ipsius „mulieris faciendi quod voluerint."

Ebendaselbst c. 217:

„Si aldia aut liberta in casam alienam ad maritum intraverit „et servum tolerit[4]), libertatem suam amittat."

---

[4]) tolerit, tulerit; d. h. zum Manne nimmt.

Lex Burgundionum Tit. 35:

„§. 1. Si quis servus vim mulieri ingenuae fecerit, et questa „fuerit, et evidenter hoc potuerit adprobare, servus pro admisso „crimine occidatur. §. 2. Si vero ingenua puella voluntarie „se servo conjunxerit, utrumque jubemus occidi. §. 3. Quod si „parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, puella „libertate careat et in servitutem regiam redigatur."

Nach der Lex Salica traten dieselben Rechtsfolgen sogar schon dann ein, wenn der Mann der Klasse der Königsleute (königliche Censualen, fiscalini) oder lidi überhaupt angehörte:

Lex Salica Herold. XIV. 6. 7.

„Si quis puer regis vel lidus ingenuam feminam traxerit[5]), „de vita componat. Si vero ingenua femina aliquemcunque „de illis sua voluntate secuta fuerit, ingenuitatem suam perdat."

Aehnlich bedroht die Lex Frisionum Tit. VI. 2 die vollfreie Frau, welche wissentlich einen litus heirathet, oder sich von ihm nicht sofort trennt, wenn sie seinen Stand erfährt, mit dem Verluste ihrer Vollfreiheit und weiset sie und die Kinder in den tieferen Stand des Mannes hinunter:

„in compositionem mariti sui transeat",

d. h. sie soll nebst ihren Kindern sodann auch nur das Wehrgeld der Liten haben.

Die Symbolik bei dem Verfahren, um zu ermitteln, ob die Frau von dem Unfreien entführt worden oder ihm freiwillig gefolgt war, beschreibt die Lex Ripuariorum 58 (60) §. 16:

„Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit, et „parentes ejus hoc contradicere voluerint, offeratur ei a rege vel „a comite spata et conucula: Quod si spatam acceperit, „servum interficiat; si autem conuculam, in servitio perseveret."

Wählt also hier die Frau das Schwert, so drückt sie damit aus, dass sie gegen ihren Willen entführt worden sei, muss aber damit den Entführer sogleich niederstossen, ganz im Geiste des alten Criminalprozesses, wonach der Strafvollzug häufig den Anklägern selbst überlassen bleibt[6]). Wählte die Frau aber die Kunkel, so lag darin die Erklärung, dass sie die eheliche Hausfrau des Unfreien bleiben wolle[7]).

---

[5]) traxerit, d. h. entführt.

[6]) Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 129a. Nr. XII pag. 941.

[7]) Ein ähnliches Verfahren zeigt noch das Iglauer Stadtrecht (Cod. Palatin. Mscpt. Nr. 461. Fol. 108) bei dem Prozess wegen Entführung einer

Verband sich dagegen ein freier Mann ehelich mit einer unfreien Frau, so sah man darin, wenn es seine eigene Unfreie war, eine Freilassung [8]); war es aber eine fremde Unfreie, so fiel er selbst nach einigen Volksrechten dem Herrn der Frau als Unfreier zu; so z. B. nach der Lex Salica, emendata XIV §. 2:

„Si quis ingenuus ancillam alienam in conjugium acceperit, „ipse cum ea in servitium implicetur“:

oder es wurde doch mindestens seine Nachkommenschaft unfrei, was man später durch die Parömie ausdrückte: „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn“. So wurde z. B. nach der Lex Ripuaria 58 (60) §. 9. 10 unterschieden:

„Si . . . tabularius (ein Freigelassener) ancillam regiam aut eccle- „siasticam seu ancillam tabularii in matrimonium sibi sociaverit, „ipse cum ea servus permaneat . . . Si autem tabularius ancillam „Ripuariam (d. h. die Unfreie eines anderen Herrn als der vor- „genannten Personen) acceperit non ipse, sed generatio ejus „serviat“.

Ueberhaupt spricht die Lex Ripuaria Tit. 58 (60) §. 11 in Bezug auf die ehelichen Verbindungen freier Leute der verschiedenen Klassen mit Unfreien den allgemeinen Grundsatz aus:

„generatio eorum semper ad inferiora declinetur“ [9]).

Was nun aber insbesondere das sächsische Recht anbelangt, so hat sich aus dem IX. Jahrhundert eine Nachricht erhalten, welche ihrer offenbaren Ungenauigkeit und Unvollständigkeit ungeachtet nichts desto weniger so viel erkennen lässt, dass das älteste sächsische Recht von den Grundsätzen der übrigen deutschen Volksrechte über die Rechtsfolgen der Ehen von Freien mit Unfreien im Wesentlichen nicht abwich.

Die christlichen Missionäre Ruodolfus und Meginhardus erzählen nämlich in der Translatio s. Alexandri [10]) von den sächsischen Ständeverhältnissen folgendes:

Jungfrau. „Der richter soll dy geschwornen burger sammen und der iuncfrauen freunt, vnd sal dy mait (maid, mädchen) in die mitten stellen an alle drou (Drohung) und unbezwungenlich, und das der man kegenwertich stee der sy entfurt; vnnd sy gee nach yrem willen zu weme sy welle. geet sy zu dem manne, do gehort keyn recht dor vber. geet sy zu den freunden, so sall man dem manne das haubt abslaen“.

[8]) Meine deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 82 Nr. V. p. 604. 605.

[9]) Noch mehrere andere Beweisstellen siehe in meiner deut. Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858 Th. II. §. 82. Note 24. pag. 605.

[10]) Pertz, Scriptor. II. 673.

„Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis „propriae sortis terminos transferat: sed nobilis nobilem ducat „uxorem et liber liberam, libertus (ein Lasse) conjungatur libertae, „et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruen-„tem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae „damno componat".

Vorerst ist zu bemerken, dass in dieser Stelle davon, was Rechtens ist, wenn ein Mann eines höheren Standes eine Frau aus einem niedrigeren Stande heirathet, gar nicht die Rede ist. Es ist von selbst einleuchtend, dass in solchem Falle von einer Todesstrafe auch nach altem sächsischen Rechte sicher keine Rede sein konnte, indem kein deutsches Volksrecht hier eine härtere Rechtsfolge eintreten lässt, als dass die Kinder dem tieferen Stande der Mutter folgen und höchstens auch der Mann unfrei wird, sofern die Frau dem Stande der Unfreien angehörte. Man hat also jedenfalls eine unvollständige Beschreibung der Rechtsfolgen ungleicher Ehen vor sich. Aber auch im Uebrigen ist obige Darstellung ungenau. Alle anderen Volksrechte lassen eine Todesstrafe wegen der Ungleichheit der Ehe allein höchstens nur bei Ehen zwischen Freien und eigentlichen Unfreien (servi) eintreten: bei anderen Klassen nur, wenn das Verbrechen der Entführung, des Mädchen- oder Frauenraubes, dazu tritt: auf letzteres Verbrechen war aber die Todesstrafe mitunter selbst sogar für den Fall gedroht, wenn ein Mann eine standesgleiche Frauensperson entführt hatte, sofern nämlich dabei auch noch das Verbrechen der Nothzucht oder des Ehebruchs concurrirte, wie z. B. nach der Decretio Childeberti a. 596 c. 4[11]) und der Lex Rotharis (Baudi a Vesme) c. 211. Es wird daher schon aus diesen Gründen sehr wahrscheinlich, dass die Verhängung der Todesstrafe, wovon Ruodolfus und Meginhardus berichten, auch nach dem sächsischen Rechte nur unter den gleichen Voraussetzungen statt gefunden habe. Diese Vermuthung dürfte sich aber wohl zur grössten Wahrscheinlichkeit, wo nicht zur Gewissheit, erheben, wenn man damit die Stellen vergleicht, welche in der Lex Saxonum und in dem Capitulare de Partibus Saxoniae von solchen Verbindungen handeln.

Lex Saxonum Tit. III. §. 3.

„Qui filium domini sui occiderit, vel filiam aut uxorem aut „matrem stupraverit, iuxta voluntatem domini occidetur".

---

[11]) Pertz, Legg. I. 9.

Capitulare de partibus Saxoniae a. 785 c. 12 [12]):

„Si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur".

Hiernach tritt also die Todesstrafe dann ein, wenn zugleich das Verbrechen einer Treulosigkeit am eigenen Herrn mit der Verführung zur Unzucht oder der Entführung einer freien Frau durch einen Unfreien zusammentrifft. Es ist höchst wahrscheinlich, dass diese Rechts sätze dem Ruodolfus und Meginhard, die sich auf die „Lex" der Sachsen, d. h. auf ein feststehendes, aufgezeichnetes Recht berufen, vorschwebten; und diese Rechtssätze konnten sich recht wohl in der Feder von Männern, die keine juristische Bildung besassen, zu der Ausdrucksform gestalten, in welcher sie uns in der Translatio s. Alexandri entgegen treten. Im Uebrigen findet sich in der Lex Saxonum und in dem Capitulare de partibus Saxoniae keine Stelle, welche hierher gezogen werden könnte, ausser in dem Titel VIII. der Lex Saxonum, de liti conjugio. Hier wird nämlich gesagt:

Lex Saxonum Tit. VIII.

„§. 1. Lito regis liceat uxorem emere, ubicunque voluerit.

„§. 2. Sed non liceat, ullam feminam vendere".

Hier wird dem königlichen litus, dem Königsmann, puer regius sive fiscalinus, die besondere Erlaubniss oder das Privilegium ertheilt, sich eine Frau zu kaufen, d. h. ein Weib zu nehmen, wo er will: es wird ihm aber verboten, irgend eine Frau zu verkaufen, d. h. eine Tochter weg zu geben, zu verheirathen, oder insofern man hier einen Anklang an die Form der Ehescheidung durch den Verkauf der Frau erkennen will, der sich bekanntlich in England bis auf die neueste Zeit in der Volkssitte, des gesetzlichen Verbotes ungeachtet erhalten hat, sich von seiner Frau durch Verkauf an einen anderen Mann zn scheiden. Die Erlaubniss für den königlichen lidus, sich eine Frau zu nehmen wo er will, erinnert an das oben (Seite 136) erwähnte Recht, welches noch in später Zeit die Bauern von Grosskems, die sich für Fürstengenossen erklärten, nach ihrem Weisthum in Anspruch nahmen [13]),

„zu wiben, wo wir wollen" [14]).

Dagegen war aber den königlichen Liten in Sachsen nicht gestattet, so wie es die Bauern von Grosskems ebenfalls sich als Recht beilegten:

„zu mannen, wo wir wollen" [15]).

---

[12]) Pertz, Legg. I. 49.

[13]) J. Grimm, Weisth. I. 656.

[14]) wiben, d. h. Weiber nehmen.

[15]) mannen, d. h. Männer nehmen.

Die Erlaubniss für den königlichen litus, zu wiben, wo er will, kann nur davon verstanden werden, dass er nicht, wie die liti, lazzi oder liberti anderer Herrn, oder wie die servi, darauf beschränkt war, nur aus den eigenen oder hörigen Leuten seines Herrn, beziehungsweise aus den übrigen Königsleuten, eine Frau zu nehmen, sondern dass er diese auch aus der Klasse der Vollfreien nehmen durfte. Erklärlich wird diese Erlaubniss, wenn man annimmt, was alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, dass auch bei den Sachsen, wie bei den Friesen nach der oben (Seite 231) angeführten Lex Frisionum Tit. VI. 2 der Grundsatz galt, dass eine freie Frau, die wissentlich einen Liten heirathet, mit sammt ihrer Nachkommenschaft in den Stand der Liten herabsank und ebenfalls der Gewalt des Herrn ihres Mannes unterworfen wurde. Das Verbot aber, wonach königliche Liten keine Töchter oder Weiber hinweggeben dürfen, bezieht sich unverkennbar auf den Fall, wo eine Frauensperson an einen freien Mann oder überhaupt an einen Mann verheirathet oder übergeben werden sollte, der nicht zur Klasse der königlichen Liten gehört, so dass sie also durch die Heirath aus der Gewalt des Königs als ihres Herrn hinausgehen würde.

Muss man demnach zu der Ueberzeugung gelangen, dass das älteste sächsische Recht im Wesentlichen mit den übrigen deutschen Volksrechten übereinstimmend auch den Grundsatz „das Kind folgt der ärgeren Hand" bezüglich der Ehen von Freien und Unfreien anerkannte; und zwar insbesondere in dem Falle, wenn eine freie Frau sich mit einem unfreien Manne verband, so wird es nur um so auffälliger, wie dann doch der Sachsenspiegel III. 73 §. 2 schreiben kann, dass ursprünglich ein freigebornes Weib (vri bort, oder vri wip) kein unfreies (egen, eigen) Kind habe gewinnen können. Schon die Glosse zu dieser Stelle des Sachsenspiegels hat es gefühlt, wie wenig ein solcher Satz zu den übrigen Grundsätzen passen will, welche der Sachsenspiegel über die Rechtswirkungen der Ehen von Freien mit Unfreien oder dienstpflichtigen Personen bezüglich der Kinder vorträgt. Die Glosse sieht daher in dieser Stelle des Sachsenspiegels eine Hinweisung auf das römische Recht, und interpretirt demnach den Sachsenspiegel III. 73 §. 2 folgender Massen:

„Hie sagt er, dass das Kaiserrecht[16]) es von anfang auch „also gehalten hab, dass kein frei weib ein eigen kind haben

[16]) Kaiserrecht; d. h. hier; das kaiserliche oder römische Recht.

„möcht, obgleich der vater eigen war: §. ult. institut. de jure „personarum et pr. instit. de ingenuis".

Allerdings würde man über alle Schwierigkeiten hinweg sein, wenn diese Ansicht der Glosse als die richtige zu betrachten wäre; der Sachsenspiegel würde hiernach also nur über eine Abweichung des römischen Rechtes referiren, und dabei die Gültigkeit des altdeutschen Grundsatzes „das Kind folgt der ärgeren Hand" d. h. dem Stande des unfreien oder dienstpflichtigen Ehegatten, aufrecht erhalten. Die Richtigkeit der Ansicht der Glosse des Sachsenspiegels wird aber durch das Sächsische Weichbild sehr in Zweifel gestellt.

Sächsisches Weichbild (nach v. Daniels) art. 6. Welke kindere vrie sin.

„§. 1. It wart hir bivorne bi den alden vorsten gesat unde van „den vrien heren to rechte: of en vrie man en egen wif ne„me oder en egen man en vrie wif neme, dat geslechte „dat dar af queme dat were allit vrie. §. 2. Darna satten die „vorsten und die vrien heren under on selven alsüs: oft en vrie „man en egen wif neme, oder en egen man en vrie wif „neme, dat die mankünde[17]) solde volgen deme vadere und „dat wifkünne[18]) solde volgen der muder. §. 3. Nu secgen aver „de büke[19]), dat die vorsten by keiser vrederikes tieden „under in selven gesat hebben, und nicht mit der gemeinen „lüde rade, of en vrie man en egen wif neme[20]), alle dat „geslechte, dat dar af queme, solde volgen der muder und „nicht deme vadere. dat is nach der ergeren hand".

Vergleicht man diese Stelle des Weichbildes mit dem Sachsenspiegel III. 73., so ist wohl unverkennbar, dass letzterer dem Ver-

---

17) mankünde: männliche Kinder, Söhne.

18) wifkünne: weibliche Kinder, Töchter.

19) büke: Bücher: Die gewöhnlichen Ausgaben des Weichbilds, wie z. B. die von 1537 art. 3. lesen: „Nun sagen aber auch ander leut". — Der Codex Palatin. Nr. 461, von W. v. Thüngen herausgegeben, Heidelberg 1837. art. 6. ist gerade hier verdorben, und lässt die betreffenden Worte ganz aus. Die Worte „ander Leut", sind unverkennbar aus Unkenntniss der Bedeutung des Wortes büke, in die späteren Handschriften gekommen.

20) In der Ausgabe von 1537 und im Codex Palatinus Nr. 461 (v. Thüngen) art. 6. finden sich die den Sinn störenden, und insbesondere nicht zu dem Nachsatze passenden Worte eingeschoben: „oder en vri wif en egen man neme". v. Daniels hat sehr mit Unrecht hier durch eingeschobene Klammern eine (angebliche) Auslassung angedeutet.

fasser des Weichbildes hier im Allgemeinen vorschwebte; es finden sich aber doch dabei wesentliche Abweichungen. Während nämlich der Sachsenspiegel III. 73 §. 2 a. E. nur von der „vrien bort“ sagt, dass sie anfänglich nie ein „eigen Kind“ habe gewinnen können, und die „vrie bort“ nach den Varianten nur als „freies Weib“ aufzufassen ist, also der Sachsenspiegel, was allerdings mit dem römischen Rechte übereinstimmt, es als eine Folge des Grundsatzes „partus sequitur ventrem“ erklärt, dass ein venter liber kein unfreies Kind zur Welt bringen könne, so geht das sächsische Weichbild hier einen Schritt weiter, und erklärt, dass das Kind anfänglich auch dann frei gewesen sei, wenn auch nur der Vater, nicht aber die Mutter, frei war. Das Weichbild gibt sodann eine Geschichte der Umbildung dieses Rechtssatzes: schon in der Zeit vor K. Friedrich hätten in Folge eines Reichsschlusses in dem Falle, dass der eine Ehegatte frei, der andere unfrei gewesen, die Söhne dem Stande des Vaters, die Töchter dem Stande der Mutter folgen müssen: und endlich unter Kaiser Friedrich — wobei unbestimmt bleibt, ob der erste oder zweite gemeint ist — hätten die Fürsten und Herren — also abermals durch einen Reichsschluss — festgesetzt, dass das Kind in jedem Falle der ärgeren Hand folge; dabei wird mit einem Ausdruck der Missbilligung dieser Aenderung als eines jus iniquum bemerkt, dass dieselbe ohne die Zustimmung und gegen den Willen „der gemeinen Leute“ geschehen sei. Auch diese Geschichte der Umbildung des angeblichen Rechtssatzes schliesst sich im Allgemeinen der Darstellung im Sachsenspiegel III. 73 §. 2 und 3. an, weicht aber doch wieder im Einzelnen ab. Im Sachsenspiegel III. 73 §. 2 wird nämlich als ein Recht der Dienstmannen von Magdeburg aufgeführt, welches bis auf die Zeiten des Bischofs Wichmann gegolten habe,

„dat die sone behält des vader recht, unde die dochter
„der muder, und horden na in, of sie dienstlüde waren“;

und als eine Folge hiervon wird weiter angegeben:

„Do ne bedorfte man nener wesle under den dinstmannen“,

d. h. es bedurfte keiner Auswechselung von Dienstleuten, wenn Dienstleute verschiedener Herren sich verheirathen wollten, weil es hiernach keine Verwirrung bezüglich der Kinder geben konnte, ob sie nämlich dem einen oder dem anderen Herrn dienstpflichtig waren, indem hierüber das Geschlecht des Kindes entschied. Auch im Sachsenspiegel ist dieser Satz nicht undeutlich als eine wenn gleich selbst schon sehr alte Neuerung eines noch

älteren Rechtes bezeichnet, indem gerade an ihn die Worte angefügt werden: „von anegene aver des rechtes was recht dat vri bort (wif) nimmer egen kint ne winne". Der Sachsenspiegel sagt also jedenfalls so viel: In früherer Zeit war es Rechtens, dass wenn ein Dienstmann ein freies Weib nahm, die Kinder insgesammt dem Stande der freien Mutter folgten: dies sei aber schon vor des Bischof Wichmann's Zeit geändert gewesen.

Was nun aber die neueste Aenderung anbetrifft, so versetzt der Sachsenspiegel III. 73 §. 3 diese in die Zeit des Bischofs Wichmann von Magdeburg: sie ist aber nur mit Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse in jener Gegend dargestellt, und dahin beschrieben, dass wenn die dienstpflichtige Mutter deutscher Abkunft ist, die Kinder insgesammt, Söhne und Töchter, ihrem Herrn gehören, der Vater sei ein Deutscher oder Wende: die Kinder der Wendinnen folgen ebenfalls dem Stande der Mutter, wenn der Vater ein Deutscher ist; ist er aber ein Wende, so folgen sie dem Stande des Vaters. Letztere singuläre Unterscheidung macht nun das sächsische Weichbild nicht. Dasselbe verweiset aber nach dem Texte der von A. v. Daniels herausgegebenen Berliner Handschrift v. 1369, die hier offenbar die richtigere Lesart hat, auf die „büke" als die Quelle, woraus es seine Nachricht von der neuesten Neuerung geschöpft hat. Die „büke", d. h. Bücher, ist aber ein Ausdruck, wodurch im Mittelalter der Schwabenspiegel bezeichnet zu werden pflegte. So z. B. erwähnt Ottokar von Horneck, Zeitgenosse K. Albert's I. in seiner österreichischen Chronik[21]) die Ansage eines Hofes durch K. Friedrich II. mit den Worten:

„über achtzehn wochen nach geschriben recht an den puchen" womit auf den Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 135 angespielt ist. Ebenso deutet das Sächsische Weichbild (v. Daniels) art. 6 mit den Worten, „die büke", auf den Schwabenspiegel, und zwar auf das oben (Seite 228) angeführte (v. Lassberg) c. 67b. hin, in welchem sich der Ausdruck „die ergere hand", den das Weichbild als aus „den Büchern" entlehnt aufführt und der dem Sachsenspiegel völlig fremd ist, wirklich findet.

Uebrigens ist auch hier ein nicht zu übersehender Unterschied zwischen dem sächsischen Weichbild art. 6 nach dem richtigen Texte von 1369 (v. Daniels) und dem Texte des Schwabenspiegels (v. Lassberg) c. 67b. Während nämlich der Schwabenspiegel

---

[21]) Petz, Scriptor. rer. Austriacar. III. 630.

hier den Fall behandelt, wenn die Frau frei, der Mann aber unfrei ist, und unter dieser Voraussetzung die Kinder der ärgeren Hand folgen lässt, so behandelt das sächsische Weichbild den umgekehrten Fall, wenn der Mann frei und die Frau unfrei ist, und nennet ausdrücklich das die ärgere Hand, dass die Kinder hier dem tieferen Stande der Mutter folgen. Verbindet man nun diese beiden Sätze aus dem Weichbild und aus dem Schwabenspiegel mit einander, so erhält man dadurch genau den Rechtssatz, welchen die schon mehrfach angeführte Sententia Rudolphi a. 1282 [22]) wirklich und gerade in dieser Verbindung ausspricht: dass nämlich in jedem Falle, es mögen zins- und dientspflichtige Männer **oder** Frauen („rustici vel rusticae, qui liberi dicuntur“) mit Personen höheren oder tieferen Standes eine Ehe eingehen, die Kinder immer der ärgeren Hand folgen sollen („quod partus conditionem semper sequi debeat viliorem“).

Es wird hiernach höchst wahrscheinlich, dass sowohl dem Verfasser des Schwabenspiegels, wie dem des Weichbilds, diese Sententia Rudolphi v. 1282 vorgeschwebt hat, was namentlich in Bezug auf den ersteren auch desshalb sehr zu vermuthen ist, weil der Schwabenspiegel auch sonst die Urkunden und Landfrieden Rudolph's I. vielfach benützt hat und meines Erachtens überhaupt die Entstehung des Schwabenspiegels in die Regierungszeit Rudolph's I. fällt. Wie dem aber auch sein mag, so ist doch jedenfalles durch die vorstehende Untersuchung der Schlusspunkt der ganzen Entwickelung des Rechtssatzes — „das Kind folgt der ärgeren Hand“ — bezüglich der Nachkommenschaft aus Ehen von Freien mit unfreien oder dienstpflichtigen Personen in einem Urtheile des kaiserlichen Hofgerichtes unter Rudolph v. Habsburg a. 1282 nachgewiesen und festgestellt. Es ist nunmehr nur noch die Frage, ob es auch gelingen wird, von hier aus rückwärts gehend, den ursprünglichen Ausgangspunkt dieser Rechtsbildung zu entdecken, und wirklich bis zur Auffindung des in dem Sachsenspiegel III. 73 §. 2 und in dem Sächsischen Weichbild (v. Daniels) art. 6 als eines in Deutschland oder doch in Sachsen anfänglich geltend bezeichneten Satzes, dass „vri bort“, d. h. ein freies Weib, nie ein unfreies (eigen) Kind gewinnen könne, vorzudringen?

---

[22]) Bei Pertz, Legg. II. 439. — Siehe über diese Stelle oben Seite 143. 164. 167. u. folg. und Seite 222.

Die Antwort scheint mir nicht zweifelhaft und mit vollester Bestimmtheit in einigen kaiserlichen Hofgerichtsurtheilen enthalten zu sein, welche bisher nur nicht so, wie sie es verdienen, beachtet worden sind.

An der Spitze, und allein schon durchschlagend, steht die Sententia Henrici VI. imp. de filiis ministerialium ex liberis matribus, gegeben zu Fulda, a. 1190, 2. idus Julii[23]). Hier fragte der Bischof Rodolphus von Verden, also ein Bischof aus einem Lande des sächsischen Rechtes, um ein Urtheil vor dem König über die Rechtsfrage[24]):

„utrum videlicet proles ministerialium ecclesiae ex liberis „matribus genita ratione patrum ecclesiae pertinere, „an ratione matrum libera debeat permanere".

Es ist dies gerade der casus in terminis, welchen auch der Sachsenspiegel III. 73 §. 2 und das Sächsische Weichbild (v. Daniels) art. 6 behandeln. Da dies der älteste Rechtsstreit dieser Art ist, von dem wir Kunde haben, später aber diese Rechtsfrage öfter zur Entscheidung ausgesetzt sich vorfindet, so wird man wohl annehmen dürfen, dass gegen das Ende des XII. Jahrhunderts überhaupt erst diese Streitfragen in der Praxis auftauchten. Es ist dies die Zeit, wo sich allmählich die ritterliche Ministerialität, besonders an den Höfen der Bischöfe, im Gegensatze der alten niederen bedientenartigen Ministerialität entwickelt hatte und wo die Ministerialen der Kirche bereits häufig Lehengüter, feoda, besassen, wie sich sogleich aus einer anderen in der Zeit nahe stehenden Urkunde ergeben wird. Es ist dies eine Zeit des Kampfes, wo die Bischöfe einer Seits die ritterlichen Dienstleute in einem strengen, dem der „eigenen Leute" ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu halten suchten, die ritterlichen Dienstleute dagegen sich bereits, eben wegen ihres Lehnbesitzes, den ritterlichen Vasallen gleichzustellen und wenn auch ohne den Namen, einen Landadel oder eine Landesritterschaft in den bischöflichen Gebieten zu bilden anfingen, deren Einfluss auf die Landesregierung durch den Bischof sich immer mehr geltend machte und bereits die Keime einer Landschaft, d. h. landständischen Körperschaft, in sich trug. Darum zeigen auch die kaiserlichen Hofgerichtsurtheile die gedachte Rechtsfrage durchaus als eine specielle Rechtsfrage, die zwischen den Bischöfen und deren ritterlichen Ministerialen schwebte; die Rechtsbücher dagegen, wie der Sachsen-

---

[23]) Pertz, Legg. II. 187.

[24]) Ueber das „Urtheil fragen" — sententiam inquirere — siehe meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 126 Nr. XI. pag. 893—896.

spiegel, das sächsische Weichbild und der Schwabenspiegel, denen unverkennbar diese kaiserlichen Hofgerichtsurtheile nicht unbekannt waren, werfen die Rechtsverhältnisse der ritterlichen Dienstleute und der eigenen Leute oft auf die widersinnigste Weise durch einander und verwechseln bald den Dienstmann mit dem Eigen-Mann, bald Letzteren mit Ersterem. Es ist dies ein sprechender Beweis dafür, dass im XII. und XIII. Jahrhundert die höhere Stellung der ritterlichen Dienstleute noch nicht vollkommen durchgebildet war und das Streben der Bischöfe, sie möglichst den eigenen Leuten gleich zu behandeln, konnte nicht verfehlen, in den Rechtsbüchern zur Vermehrung der Unklarheit bei der Darstellung der einschlägigen Verhältnisse und zur Durcheinanderwerfung des Standes der ritterlichen Dienstleute und der Eigenleute beizutragen. Ein Beispiel wird genügen, die in den Rechtsbüchern in dieser Beziehung herrschende Verwirrung anschaulich zu machen. So z. B. sagt der Sachsenspiegel I. 16 §. 1 ganz den alten Rechtsgrundsätzen gemäss [25]):

„de egene man, den man vri let, die behalt vrier land-
„seten recht."

Derselbe Sachsenspiegel III. 80 §. 2 sagt aber, ungehörig hier den Dienstmann einmengend, soferne unter diesem Wort auch der ritterliche Dienstmann begriffen sein soll:

„Let die koning oder en ander herre sinen dinstman oder
„sinen egenen man vri, die behalt vrier landseten recht",

und doch wird sogleich im folgenden Artikel (Sachsenspiegel III. 81 §. 1) gesagt, dass des „riches dienstmann, denen die bischöflichen Dienstleute im Range gleich stehen [26]), wenn sie der König frei lässt, in den schöffenbarfreien Stand treten. Genauer unterscheidet daher hier und richtiger der Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 156:

„Lat ein herre sinen eigen man vri. der behebt vrier land-
„saezen reht ... und lat ein leigen furste sinen dienstman
„vri. der von ritterlicher art geborn ist. die behaltent mitel
„vrien recht" [27]),

worunter der Schwabenspiegel nach seiner veränderten Auffassung der Ständeverhältnisse regelmässig einen Geburtsstand versteht, der dem sächsischen schöffenbarfreien Stande gleich ist. Dagegen

---

[25]) Siehe oben die Erörterung Nr. III. Seite 139 u. folg.

[26]) Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 158.

[27]) Siehe oben Seite 139 Note 3.

verfällt der Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 139 bei der Darstellung des Vertretungsrechtes der hoftagsfähigen Herren auf den fürstlichen Hoftagen in denselben Fehler wie der Sachsenspiegel III. 80 §. 2, und verwechselt den Dienstmann und Eigenmann, indem er daselbst sagt, dass ein Herr zu seiner Vertretung seinen „eigen man" an den fürstlichen Hof senden solle!

Diese scheinbare Abschweifung von dem eigentlichen Gegenstande unserer Untersuchung war dadurch geboten, weil es darauf ankommt, sogleich vollständig in das Licht zu setzen, dass die Behauptung, ein freies Weib (vri bort) könne nie ein unfrei Kind haben, welche der Sachsenspiegel III. 73 §. 2 und das sächsische Weichbild (v. Daniels) Art. 6 als einen „anfänglichen" Rechtssatz aufführen, erst gegen das Ende des XII. Jahrhunderts aufgestellt wurde, und zwar damals nicht in Bezug auf die Ehen von Freien mit unfreien Leuten überhaupt, sondern nur in Bezug auf die Ehen von ritterlichen Dienstmannen der Bischöfe mit freien Frauen. Es war sonach auch der Satz, dass „vri bort nimme egen kint ne winne" auch kein „von anegenge" gültiger Rechtssatz, wie der Sachsenspiegel und das Weichbild hier offenbar irrthümlich behaupten, sondern eine gegen das Ende des XII. Jahrhunderts immer häufiger auftauchende Behauptung der bischöflichen ritterlichen Ministerialen, die sie wohl in mehrfachen Fällen durchzusetzen und zur Geltung zu bringen wussten, oder doch zur Geltung zu bringen versuchten. Dies gab auch dem Bischof von Verden die Veranlassung, diese Rechtsfrage im Jahre 1190 vor den Kaiser Heinrich VI. im Hofgericht endlich zur Sprache zu bringen, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes unter dem Vorsitz des Königs zu erwirken, welche für künftige Fälle den Streit abschneiden musste, oder auf die wenigstens als auf ein Präjudicium zurückgewiesen werden konnte. Der Kaiser Heinrich VI. setzte das Urtheil an den Bischof Otto von Bamberg, d. h. forderte ihn auf, das Urtheil zu finden, als erster Votant seine rechtliche Meinung auszusprechen, und dieser erklärte sich dahin:

„(talem dictavit sententiam) quod filii ministerialium ecclesiae cuiuslibet, ex liberis matribus progeniti, et filiae similiter, patrum imitando conditionem, ecclesiae debeant esse ministeriales."

Unter den hohen Herren, die damals (a. 1190) an dem Hofgericht sassen und dem Urtheil des Bischofs Otto von Bamberg beistimmten, wird ausdrücklich

„Wigmannus Magdeburgensis archiepiscopus" genannt; derselbe Erzbischof Wichmann, unter welchem nach dem Sachsenspiegel III. 73 §. 2 die letzte Neuerung des Rechtes der Ministerialen des Hochstiftes Magdeburg stattgefunden haben soll. Vergleicht man nun die Stelle im Sachsenspiegel III. 73 mit der Sententia Henrici VI. a. 1190, so ergibt sich folgendes. Der Sachsenspiegel III. 73 §. 1 hatte eben ausgesprochen, dass die Kinder, welche eine schöffenbare Frau mit einem Birgelden oder Landseten, also einem gemeinen zins- und dienstpflichtigen Manne gewinnt, „ihres Vaters Recht haben, und nicht ihrer Mutter." (Dies ist genau derselbe Rechtsgrundsatz, wie ihn die Sententia Henrici VI. a. 1190 auch in Bezug auf die Ehen freier Frauen mit bischöflichen ritterlichen Dienstleuten ausgesprochen hat.) An obigen Satz anknüpfend fährt der Sachsenspiegel im §. 2 fort:

„Dit selve recht hadden ok die denstmann went an den
„biscop Wichmanne von megedeburg."

Nach diesem Uebergang muss man erwarten, es werde nun die Erzählung folgen, dass dieser selbe Rechtsgrundsatz für die Dienstmannen des magdeburger Hochstifts schon vor dem Erzbischof Wichmann gegolten habe: allein dies ist nicht der Fall; dieser auf den vorhergehenden Satz deutlich zurückweisenden, das gleiche Recht auch bei den magdeburger Dienstmannen in Aussicht stellenden Worten ungeachtet, folgt eine ganz andere Darstellung des Rechtes, welches die magdeburger Dienstleute bis auf den gedachten Erzbischof hatten: nämlich, dass die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgten; und eben dies erzählt auch das sächsische Weichbild (v. Daniels) art. 6. Die Töchter, wifkünne, waren sonach frei, wenn die Mutter frei war; sie waren Dienstweiber eines andern Herrn, wenn die Mutter Dienstweib eines solchen war. Diesen Punkt hat nun die Sententia Henrici VI. a. 1190 in so weit geändert, dass in dem erstern Falle, wenn nämlich die Mutter frei war, die Kinder nichts desto weniger dem Stande des ministeriellen Vaters folgen sollten. Der zweite Fall lag damals nicht zur Entscheidung vor und bedurfte auch keiner, da die verschiedenen Herren, welchen Mann und Frau dienstpflichtig waren, sich in diesem Falle in die Kinder theilten[28]),

[28]) Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 158: „Ob des riches dienstman eins phaffenfürsten dienstwip nimt. ob kint da werdent. daz si div mit einander teilent. daz ist ein gut gewonheit . . . Nimt och der phaffen dienstman des riches

oder durch eine Auswechselung von Dienstleuten beide Ehegatten und deren Descendenz in die Gewalt des Einen oder Anderen von ihnen übergehen liessen, wie dies der Sachsenspiegel III. 73 §. 2 selbst andeutet [29]). Bemerkenswerth ist, dass der Sachsenspiegel III. 73 §. 2, da wo er auf die seit des Erzbischofs Wichmann eingetretene Aenderung übergeht, den Fall, welchen die Sententia Henrici VI. entscheidet, gar nicht berührt; auch das Weichbild (v. Daniels) art. 6 §. 3 thut dies nicht; sondern beide, Sachsenspiegel und Weichbild, behandeln hier nur den umgekehrten Fall, wenn der Vater frei, die Mutter aber eigen, oder richtiger Dienstweib ist: hier lassen sie aber ganz genau denselben Grundsatz analog Platz greifen, wie ihn die Sententia Henrici VI. a. 1190 aufstellte, und sprechen daher aus, dass Söhne und Töchter seit dieser Zeit dem Herrn dienstpflichtig sind, dessen Dienstweib die an einen freien Mann verheirathete (deutsche) Mutter ist. Das was der Sachsenspiegel noch wegen der Wenden beifügt, bezeichnet er selbst III. 73 §. 3 als Singularität, und kommt dies daher hier nicht in Betracht. Aus der analogen Uebertragung des Rechtsgrundsatzes, welchen die Sententia Henrici VI. a. 1190 bezüglich der Nachkommenschaft von Dienstmannen und freien Frauen aufgestellt hatte, auf die Nachkommenschaft von freien Männern und Dienstweibern, ergibt sich aber von selbst, dass der Grundsatz, welcher hier zum Vorbild diente, als ganz unbezweifelt gültig in dem Sachsenspiegel und dem Weichbild vorausgesetzt ist. Dass er nicht ebenfalls ausdrücklich vorgetragen wurde, kann nach der überhaupt sehr ungenauen und unbehülflichen Redactionsweise der Rechtsbücher des XIII. und XIV. Jahrhunderts sicher

---

dienstwip. div hant daz selbe reht an ir kinden. Div kint erbent ir vater und ir muter eigen geliche. daz erste kint daz wirt. ez si sun oder tohter. daz ist des gotshuses.“ — Genau so bestimmt auch der Schiedsspruch des Erzbischofs Philipp von Cöln a. 1182 in dem Streite des Convents zu Siegburg und den Grafen zu Sayn, bei Lacomblet, Urkundenbuch, Bd. I. p. 342 Nr. 483: „Item si ministerialis comitis uxorem duxerit ex ministerialibus ecclesiae, pueri ex eis progeniti equaliter dividentur, ita ut prior soboles ecclesiae, sequens comitibus attineat et utrobique hereditatem accipiant. De ministeriali femina comitum et de viro ecclesiae similis erit ratio.“ — Man möchte sehr versucht sein zu glauben, dass diese Urkunde dem Verfasser des Schwabenspiegels zum Vorbild gedient hat.

[29]) Vergl. auch Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 308. I.: „kein pfaffenfürste mag seinen dienstman frei gelassen; er mag einen wechsel wol mit in tun“ etc.

nicht befremden. Unter allen Umständen wird aber das Vorhandensein einer sehr engen Beziehung zwischen dem Sachsenspiegel III. 72 §. 2, dem Weichbild (v. Daniels) art. 6 und der Sententia Henrici VI. a. 1190 wohl als durch die vorstehende Ausführung nachgewiesen und festgestellt betrachtet werden dürfen. Ueberdies kann hierfür noch ein positiver Beweis geführt werden. Das Sächsische Weichbild (v. Daniels) art. 7 §. 5 schreibt nämlich zuerst den Satz des Sachsenspiegels III. 73 §, 2 aus:

„Aver von anegenge des rechtes so hevet dat recht gestanden:
„dat vrie gebur (geburt) nümmer egen kindere gewinne",

und fährt dann fort, ebenfalls sich an die weitere Erzählung des Sachsenspiegels anschliessend, aber mit namentlicher Erwähnung des Kaisers, unter welchem die neueste Umbildung des Rechtes stattfand:

„Seit des bischopes wichmannes tieden von meideburch do
„wart under koning henrikes banne gedinget, dat
„beide, sone und dochter, gehoren nach der (dienstpflichtigen)
„muder und nicht nach dem vater, he si dudisch oder wendisch."

Die Richtigkeit dieser Angabe ist nun durch die Sententia Henrici VI. a. 1190, deren analoge Anwendung sie bezeugt, klar erwiesen, so wie auch die Betheiligung des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg bei der Abfassung dieses Urtheils. Es erhellet hieraus zugleich, dass der Verfasser des Weichbildes noch genauer mit der unmittelbaren Quelle des neuen Rechtssatzes bekannt war, als der Verfasser des Sachsenspiegels.

Nach einer späteren Erzählung soll der Bischof Wichmann von Magdeburg gerade im Widerspruch mit dem kaiserlichen Hofgerichtsurtheile von 1190, zu dem er mitgewirkt hatte, seinen Dienstmannen bewilligt haben, dass die Söhne, die sie von freien Frauen hätten, frei bleiben sollten [30]:

„Episcopus Wichmannus eciam illam legem abrogavit, quod
„ministeriales ab uxoribus liberis non possent liberos generare
„filios."

Diese Nachricht ist aber sehr verdächtig [30a]), eben weil sie mit der Darstellung des geschichtlichen Entwickelungsganges in dem Sachsenspiegel und im Weichbild, so wie auch mit der Thätigkeit Wichmann's im umgekehrten Sinne, welche durch die Sententia

---

[30]) Anonymi Saxonis hist. imp. ap. Mencken, III. 115.

[30a]) Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben, 3 Bde. Berlin 1819. I. 91 hat dies ganz übersehen.

Henrici VI. a. 1190 urkundlich nachgewiesen ist, geradezu im Widerspruche steht. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist hier das „non“ durch ein Versehen des Schreibers, oder durch ein Missverständniss eines demselben etwa vorgelegenen deutschen Urtextes eingeschoben worden.

Schon unter K. Otto IV. begegnet man sodann einem anderen kaiserlichen Hofgerichtsurtheil, worin genau dieselbe Rechtsfrage und auf dieselbe Weise enschieden wird. Die Urkunde über dieses Urtheil ist ausgefertigt zu Augsburg, apud Augustam, idus Januarii 1209 [31]). Hier war es der Erzbischof Friedrich von Trier, der vor dem Kaiser und versammelten Hofe auftrat und ein Urtheil darüber begehrte:

„Si ministerialis alicuius ecclesiae duceret in uxorem „aliquam mulierem liberam, si pueri inde suscepti vel „esse debeant liberi, vel esse debeant iuxta conditionem patris „ecclesiae ministeriales“?

Die Entscheidung lautet:

„Et dictatum est in sententia, quod pueri ex hujusmodi matri„monio nati esse debeant ejusdem ecclesiae ministeriales, „cuius et pater est ministerialis, alias enim omnes ministeriales „omnium ecclesiarum imperii deperirent.“

Man sieht aus den letzteren Worten deutlich, dass die Ehen von Dienstmannen und freien Frauen schon damals sehr häufig gewesen sein müssen, weil man den Untergang des ganzen Dienstmannenstandes voraussah, wenn man nicht darauf halten würde, dass die Dienstpflicht auf ihre mit freien Frauen erzeugten Kinder vererbe.

Dass die Frage, ob die Kinder eines Dienstmannes, die er mit einer freien Frau erzeugt hatte, frei oder dienstpflichtig seien, in dem XIII. Jahrhundert die Höfe sehr beschäftigte, ergibt sich auch daraus, dass sie überall besonders besprochen wird, wo es sich um die Feststellung von Rechten der Herren an ihren Dienstleuten handelt. So z. B. schlossen der Bischof Gebhard von Passau und der Herzog Leopold der Glorreiche von Oesterreich einen Vertrag zu Wien, a. 1223, 20. Januar [31a]), über die gleiche Theilung der Kinder aus Ehen ihrer beiderseitigen Ministerialen. Hier wurde ausdrücklich festgesetzt, dass wenn ein Ministerial als ein-

---

[31]) Pertz, Legg. II. 215. 216.

[31a]) Monum. Boica. Bd. XXVIII. Th. II. p. 300. 301. Nr. LXXI.

ziger Sohn aus einer solchen Ehe entsprungen ist und also nicht getheilt werden kann, er demjenigen Herrn gehören solle, dem die Mutter gehört; die Kinder aber, die dieser Ministerial selbst erzeugen wird, sollen wieder unter die beiden Herren gleich getheilt werden, er mag eine Frau aus den Dienstweibern des einen oder des anderen Herrn, oder auch eine freie Frau geheirathet haben.

Der Grund, weshalb die Bischöfe und die Laienfürsten so sehr darauf hielten, dass die Dienstpflicht auf die Kinder ihrer Dienstmannen aus Ehen mit freien Frauen übergehe, lag abgesehen von ihrem Interesse an einer zahlreichen Dienstmannschaft auch besonders darin, dass nicht die Freiheit den Kindern zum Vorwande diene, um ihren Herrn die Lehengüter zu entführen oder auch ihr Eigen, das im Gebiete ihres Herrn lag, unter die Gewalt oder Herrschaft eines anderen Herrn zu bringen. Mit voller Bestimmtheit ergibt sich dies aus der so eben angeführten Sententia Kaiser Otto's IV. a. 1209. Es stellte nämlich der Erzbischof Friedrich von Trier hier eine weitere Frage zur Entscheidung auf:

„Si aliquis ministerialis alicuius ecclesiae de bonis suis, sive „patrimonialibus, sive feudalibus, aliquid possit alienare „vel in aliam personam transferre sine manu et domini sui „licentia et voluntate"?

Auch dies wurde verneint.

„Et dictatum est in sententia, quod hoc fieri non possit: „quia sic ecclesiae ad nimiam paupertatem redigerentur."

Sicher schwebte diese Entscheidung — was ebenfalls bisher übersehen worden zu sein scheint — dem Verfasser des Sachsenspiegels III. 81 §. 2 vor, wo er schreibt:

„Dinstman ervet und nemet erve alse vri lüde na landrechte, „wenn allene, dat sie buten (ausserhalb) irs herren ge- „walt nicht ne ervet noch erve ne nemet."

Denselben Satz hat der Spiegel deutscher Leute c. 353; ebenso der Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 158, der jedoch den Sinn und die Bedeutung missversteht, und denselben verballhornisirend mit dem Rechte des landesherrlichen Fiscus, erblose Güter an sich zu nehmen, zusammenwirft, indem er sagt:

„ez mag aber ir (der dinstmanne) eigen nicht gevallen uz irer „herren gewalt, ob si nit erben hant."

Was es aber mit diesem „nicht Vererben aus der Herren Gewalt" für eine Bewandtniss hatte, und dass damit nur gemeint war, dass kein auswärtiger, d. h. kein Erbe, der nicht auch Dienstmann oder Höriger und dergl. desselben Herrn ist, die

Güter, Eigen oder Lehen eines Dienstmannes oder Eigenmannes erben darf, und dass sie dieser auch nicht an andere Herren veräussern durfte, zeigt sich deutlich in vielen Weisthümern. So z. B. sagt ein Engelberger Hofrodel aus dem XIV. Jahrhundert[32]):

„Es sol auch enhein (d. h. keiner, niemand) usser unser gotz-
„hus lüt in diesem tal (Thal) erben."

Ausführlicher besagt noch das Weisthum von Eisenhausen in Hessen[33]) a. 1485:

„Item es sollen keine eigene güter keinem manne volgen uss-
„wendig disses landes, sondern sie sollen erben und volgen
„unsers gn. herrn uf das haus Blankenstein" etc.

Uebereinstimmend verspricht auch Volkart von Schorndorf dem Grafen Craft von Hohenlohe in seiner Dienstverschreibung von 1480[34]), worin er sich als einen „Knecht" des Grafen erklärt[35]), ein „ewiger Bürger" in Waldenburg bleiben zu wollen und sein

„leib und gut, weibe und kinde an kein ende zu verewssern
„und zu verherren[36]), do der genannt mein gn. herre oder
„sein erben des nit mechtig gesein mogen.

Ganz in Uebereinstimmung mit dem Grundgedanken, auf welchem die Sententia K. Otto's IV. a. 1209 beruht, stellen daher schon im XIII. Jahrhundert Dienstrechte bischöflicher Ministerialen den Grundsatz auf, dass die Kinder eines Dienstmannes, die er mit einer nicht zur Dienstmannschaft seines Herrn gehörigen, d. h. freien Frau erzeugt hat, kein Erbfolgerecht an dessen Lehengütern haben sollen, wenn sie sich nicht ausdrücklich in die Dienstpflicht ergeben. So sagt z. B. das Dienstmannenrecht der Abtei zu Ilzstadt, welches unter dem Bischof Otto von Passau im Jahre 1256 VII. calend. Novembris aufgesetzt wurde[37]):

„Item notandum, quicumque (ministerialis) duxerit uxorem
„extra familiam ecclesiae non. coactus, heredes sui jus ad
„feudum non habebunt, nisi qui copulati fuerint ad eccle-

---

32) J. Grimm, Weisth. I. 3. lin. 46.

33) J. Grimm, Weisth. III. 346.

34) Hansselmann, diplomat. Beweis der Landeshoheit von Hohenlohe, Urkb. p. 520 Nr. CXCIX.

35) Ueber die Bedeutung des Wortes Knecht bei ritterlichen Leuten, siehe diese Alterthümer Bd. I. pag. 86. 332.

36) verherren: d. h. einem Herrn zu Lehen aufzutragen.

37) Monum. Boica. Bd. 28. Th. II. p. 511. lin. 6.

„siam denuo; alioquin ipsa feuda vacabunt libere domino „Episcopo."

Man sieht hieraus, dass bezüglich der Ministerialen zu Ilzstadt anerkannt gewesen sein muss, dass das Kind einer freien Mutter auch frei ist, indem sonst als Bedingung seines Lehnfolgerechts nicht hätte gefordert werden können, dass sich solche Kinder vorerst ausdrücklich in Dienstpflicht ergeben. Ohne Zweifel kam ein gleiches Anerkenntniss der Freiheit des Kindes einer freien Mutter auch an anderen Orten, d. h. nach neuerem Ausdruck als partikuläres Herkommen vor, ja die Spuren hiervon lassen sich bezüglich der gemeinen Censualen und servi der Kirchen bis in die karolingische Zeit hinauf verfolgen. So z. B. wird in der allerdings unächten, aber doch im Geiste der karolingischen Zeit abgefassten Urkunde Ludwig's des Frommen von 814 [38]) für die Abtei Ebersheimmünster den Söhnen eines Censualen das Successionsrecht in das väterliche Bauerlehen zugestanden unter der Voraussetzung: „Si de familia ecclesiae fuerint."

Die Söhne eines Mannes, der selbst ein Censual der Kirche war, konnten aber doch nur unter der Voraussetzung nicht zur familia der Kirche oder der Gottesmannschaft gehören, wenn der Grundsatz galt, dass das Kind einer freien Mutter ihrem, und nicht des hörigen Vaters Stande folgte. Wir haben nun zwar eben gesehen, dass nach den sämmtlichen Volksrechten jener Zeit ein solches Verhältniss nicht eintreten konnte, weil die freie Frau, die einen Hörigen oder Unfreien heirathete, eben dadurch in den Stand ihres Ehemannes herabsank. Allein es konnten, wie die Urkunden und die Formelbücher zeigen, allerdings für einzelne Fälle damals schon Ausnahmen von der volksrechtmässigen Rechtsfolge einer solchen Verbindung begründet werden, nämlich durch besondere Bewilligungen oder Privilegien, welche der Herr, beziehungsweise der Bischof, einer freien Frau und deren Nachkommenschaft ertheilte, dass sie der Unfreiheit des Ehemannes und Vaters ungeachtet frei bleiben sollten. Ein solches Privileg ertheilte z. B. schon Bischof Waldrich von Passau a. 800—804 einer freien Frau Namens Hroduuar, die sich mit einem Unfreien der Kirche verheirathet hatte und ihrer Nachkommenschaft [39]). Formeln für solche ausnahmsweise Bewilligungen, die also wohl

---

[38]) Siehe hierüber diese Alterthümer Bd. I. p. 256. 257.

[39]) Monum. Boica. Bd. 28, Th. II. p. 9. 10.

nicht zu den Seltenheiten gehörten, finden sich fast in allen grösseren Formelsammlungen [40]).

Hiermit war aber der Weg angebahnt, so dass sich leicht allmählig ein örtliches Herkommen in verschiedenen Gegenden bilden konnte, wonach die Kinder freier Frauen für frei geachtet wurden, wenn auch der Vater ein Eigen-Mann oder Dienstpflichtiger war, und besonders mussten sich die ritterlichen Dienstleute seit dem XII. Jahrhundert zur Behauptung dieses Satzes als eines Gewohnheitsrechtes geneigt finden, als sie doch nicht mit den Unfreien in eine Klasse zusammen geworfen werden konnten und im Ritterrechte den Freien überhaupt unbestritten gleich standen.

Nach Voranstellung dieses geschichtlichen Entwickelungsganges wird sich nun auch der richtige Sinn und die wahre Bedeutung eines anderen kaiserlichen Hofgerichtsurtheils erkennen lassen, welches zwischen der Sententia Henrici VI. a. 1190 und der Sententia Ottonis IV. a. 1209 in der Mitte steht, nämlich die Sententia Henrici VI. a. 1192 de feodis ministerialium, apud Aldemburg (Oldenburg) 15 cal. Decembris [41]). Hier tritt wieder derselbe Rodolfus, Bischof von Verden auf, der den Antrag auf die Sententia von 1190 gestellt hatte, und bittet nun weiter um ein Urtheil über die Frage:

„Si ministerialis ecclesiae suae feodum quod habet ab ecclesia jure ministerialium [42]), filio suo qui non est suae conditionis, vel alii (aliae) personae, in fraudem ecclesiae „et subterfugium possit concedere?"

Unter dem Sohne eines Dienstmannes, „qui non est suae conditionis", d. h. der seines Vaters Stand nicht hat, kann nach der Natur der Verhältnisse, die zu dieser Frage Veranlassung gaben, und namentlich im Hinblick auf die kaum anderthalb Jahre vorher von demselben Bischof gestellte verwandte Rechtsfrage nichts anderes verstanden werden, als ein Sohn, der nicht Dienstmann ist, wie sein Vater, d. h. der Sohn einer freien Mutter. Diese neue Urtheilsfrage des Bischof Rodolf von Verden beweiset deutlich eben dadurch, dass man sie zu stellen für nöthig fand, dass der Bischof mit dem im Jahre 1190 erwirkten Rechts-

---

40) Vergl. Formul. Marculf, II. 29. Lindenbrog, Nr. LXXXVIII. Bignon, Nr. X. Salzburgische Formeln, Nr. XXIII., in den Quellen der bayer. und deut. Gesch. Bd. VII. p. 86.

41) Pertz, Legg. II. 195.

42) Jure ministerialium: d. h. nach Dienstmannenrecht.

spruch gegen die Ministerialen seiner Kirche praktisch nicht durchgedrungen war: d. h. dass die Söhne freier Mütter sich fortwährend weigerten, ihre Dienstmanns-Eigenschaft anzuerkennen, wie es der Rechtsspruch Heinrich's VI. von 1190 vorschrieb. Der Bischof Rodolf von Verden musste also auf ein Mittel denken, sie hierzu wenn nicht direct, doch indirect zu nöthigen, und dieses Mittel bot sich von selbst dadurch dar, dass das Lehenfolgerecht der Söhne freier Mütter in Frage gestellt wurde. Hierdurch musste das Interesse dieser Söhne auf das Tiefeste berührt werden; denn wenn sie auch dem Geburtsstande nach nicht Dienstmannen der Kirche, sondern freie Leute von Rittersart sein wollten, so waren sie doch sicher nicht geneigt, die Lehengüter (feoda) ihres Vaters fahren zu lassen, sondern wollten diese statt nach Dienst- oder Hofrecht (jure ministeriali) nach eigentlichem Lehnrecht (titulo feodali) besitzen[43]), was denselben auch in einzelnen Fällen durchzusetzen gelang, wie eine Uebereinkunft zwischen dem Herzog Heinrich von Braunschweig, dem Pfalzgrafen und dem Erzbischof von Cöln a. 1219 beweist[44]), worin bezeugt wird:

„bona, quae hactenus jure tenuerunt ministerialitatis,
„in jure feudali receperunt.“

Der Bischof Rodolfus von Verden legte daher bei seiner neuen Urtheilsfrage auch alles Gewicht darauf, dass die Väter ihre Lehengüter, welche sie von ihm und seinem Hochstift trugen, nur „jure ministerialium“, d. h. nur nach Dienstmannenrecht und also nur wegen ihrer Eigenschaft als Dienstmannen inne hatten, und dass also diese Lehengüter bei dem Tode der Väter dem Stifte heimfallen müssten, wenn den Söhnen die persönliche Qualification zum Besitze derselben, die Dienstmannen-Eigenschaft abgehe. Das Urtheil fiel auch ganz nach dem Wunsche des Bischofs Rodolfus von Verden aus:

„Super quo sententiatum est . . . quod nullus ministerialis alicuius
„ecclesiae feodum quod habet ab ecclesia iure ministeria-
„lium, filio suo qui non est suae conditionis, vel alii

---

[43]) Den Unterschied vom „Leihen eines Gutes nach Hofrecht und nach Lehenrecht“ kennt auch der Sachsenspiegel: Lehenrecht (Homeyer) Art. 63 §. 1; Schwabenspiegel, Lehenrecht (v. Lassberg) c. 111.

[44]) E. v. Schele, gab es Abstufungen u. s. w. unter den Ministerialen des Mittelalters? Besonderer Abdruck aus der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Hannover 1857. p. 74. (Eine sehr beachtenswerthe Abhandlung).

„(aliae) personae in fraudem ecclesiae vel subterfugium potest „vel debet concedere.“

Dieses hofgerichtliche Urtheil bestätigte der Kaiser mit dem Beifügen, dass jede solche Handlung null und nichtig und widerruflich und überdies eine angemessene Busse an den Herrn oder Bischof verwirkt sein solle.

Hiermit war also abermals ein wichtiger Rechtsgrundsatz neu eingeführt oder doch gegen die bisherigen Zweifel und Anfechtungen festgestellt worden, dass nämlich der Sohn einer freien Mutter, welcher sich weigert, die Dienstmannen-Eigenschaft seines Vaters als auf ihn vererbend anzuerkennen, die Lehengüter nicht erben kann, welche sein Vater als Dienstmann nach Dienstmannenrecht besass. Somit war also die freie Geburt, oder die Behauptung der Freiheit in Folge der Geburt von einer freien, nicht dienstpflichtigen Mutter, mit einem sehr empfindlichen Nachtheile für den Sohn bedroht. Insoferne man nun eine Ehe, welche wegen Standesverschiedenheit des einen Ehegatten Nachtheile für die Kinder zur Folge hat, eine Missheirath nennt, so war somit die Ehe eines ritterlichen Dienstmannes mit einer freien Frau wirklich der Sache nach, wenn auch ohne das bezeichnende Wort, für eine Missheirath erklärt, aber in gerade umgekehrtem Sinne und gerade für das entgegengesetzte Rechtsverhältniss, als man sonst dieses Wort zu gebrauchen pflegt, indem man dabei regelmässig an den Fall denkt, dass das Kind wegen des tieferen Standes der Mutter den Stand des Vaters und Erbrecht an seinem Erbe oder Lehen nicht haben kann. Der wesentliche Unterschied zwischen dem letzteren Falle und dem ersteren, den wir so eben als die umgekehrte Missheirath bezeichnet haben, bestehet aber darin, dass in ersterem Falle nie das Kind aus eigener Macht zur Gleichheit des Standes mit dem Vater und zum Erbrecht an dessen Erbe und Eigen gelangen konnte, im zweiten Falle, dem der umgekehrten Missheirath aber, es nur einer Erklärung des Kindes bedurfte, Dienstmann, wie sein Vater, sein zu wollen, um sofort, wie wir aus dem Dienstmannenrechte von Ilzstadt gesehen haben, alles Recht eines Ehekindes auf die Lehenfolge in die Lehengüter zu haben, welche der Vater nach Dienstmannenrecht besass.

Ganz dasselbe Rechtsinstitut der umgekehrten Missheirath lässt sich aber auch bei den gemeinen Zinspflichtigen der Kirchen im Mittelalter nachweisen; und zwar scheint dies sehr häufig und in allen Theilen von Deutschland vorgekommen zu sein,

wie aus zahlreichen Weisthümern hervorgeht, von denen hier nur einige Beispiele folgen mögen. So sagt z. B. schon eine angebliche Urkunde K. Karl's d. Gr. v. 782 oder 812[45]), die jedoch jedenfalls schon im Jahre 1279 vorhanden war, indem sie in diesem Jahre dem Bischof von Würzburg vorgelegt und von ihm bestätigt worden ist, was dann nochmals von K. Karl IV. a. 1366 geschehen ist[46]) und die daher, ihrer Unächtheit ungeachtet, als ein rechtsgeschichtliches Zeugniss für die Gewohnheiten im XIII. Jahrhundert angeführt werden darf[47]), von den Gotteshausleuten (mansionarii) des Klosters Neustadt a. M., die Zehrung und Zins (servitium et censum) von ihren Huben geben mussten:

„Qui censualem duxerit uxorem, sive extraneam, filii
„ejus heredes hubae non erunt.“

Unter der censualis uxor ist hier das Dienstweib eines anderen Herrn, unter der extranea eine freie Frau zu verstehen.

Noch deutlicher, und genau übereinstimmend mit dem oben (Seite 248) angeführten Dienstmannenrechte von Ilzstadt a. 1256, sagt das Weisthum von Grussenheim im Elsass a. 1320[48]):

„Und wer (wäre), das ein gotzhusman sin ungenussin
„neme, der bessert alle jar dieweile er lebet, drissig schillinge
„phenninge ze rehtè, und wenne er stirbet, so soll och ein appet
„nemen als (alles) das er vindet varendes gutes, und sollent
„sine kint kein gut erben, das von deme kloster
„röret (rühret), es en were denne, daz sich die frowe und
„kind dem gotshuse und s. Mauricien gebent, obe es
„sin mag, und soll (im andern Fall) die erbeschafft vallen an
„die nehesten frunt, die an das closter horent.“

Hier heisst also „Ungenossin“ die Frau, welche keine Hörige des Gotteshauses ist; dass darunter eine freie Frau verstanden wird, ergibt sich daraus, dass es als Bedingung des Erbrechtes ihrer Kinder am Gute aufgeführt wird, dass sie sich in die

---

[45]) Abgedruckt bei Ussermann, episcop. Wirceburc. Basil. 1794. Cod. Probat. p. 6 Nr. V; und in Monum. Boic. Bd. 31. Th. I. p. 11—13. Nr. V.

[46]) Die gedachten Bestätigungsurkunden von 1279 und 1366 finden sich in den diplomatischen Nachrichten vom Ursprunge des Kl. Neustadt Dinkelsbühl 1768; in den Beilagen.

[47]) Ueber die rechtsgeschichtliche Bedeutung alter unächter, aber schon im Mittelalter confirmirter Urkunden, siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 259. 260.

[48]) J. Grimm, Weisth. I. 674 lin. 32.

Hörigkeit des Klosters ergibt. Es ist also auch hier der Begriff von „Ungenoss“ umgekehrt; denn regelmässig bezeichnet dieses Wort eine Person niedrigeren Standes, einen Unfreien oder Hörigen, im Gegensatz von freien oder edlen Personen: so z. B. in der Rubrik des Schwabenspiegels (v. Lassberg) c. 325:

„Ob ein tochter ir ungenoz nimet“,

wie sich aus dem Inhalt dieser Stelle und insbesondere aus der Lex Alamannorum Tit. LVII. ergibt, welche der Schwabenspiegel hier abschreibt. Diese Umkehrung des Begriffes von Ungenoss in den Weisthümern ist aber ganz folgerichtig, wo es sich um die Wirkungen der umgekehrten Missheirath, d. h. um ein Recht, Erbrecht am Gute, handelt, woran das Kind einer freien Mutter nicht theilnehmen, also kein Genoss sein kann, eben weil es nicht Standesgenosse der hörigen, zins- oder dienstpflichtigen Gotteshausleute ist.

Ganz übereinstimmend sagt das Weisthum von Ebersheimmünster a. 1320[49]):

„Unde swa ein gotshusman usser siner genössine grifet
„unde gewinnet die ein kint, das en hat dikein reht an
„dem erbe, das an das gotshus höret unde sol man das lihen
„sime nehesten erben, die an das gotshus hörent. Unde sal der
„abbet deme vogete clagen von ime in dem offenen dinge unde
„wettet alles das er hat, in ir beiden gewalt, unz an gnade.“

Hier tritt schon eine schärfere Ahndung des unbefugten Heirathens einer Ungenossin, d. h. einer freien Frau, an dem Gotshausmanne selbst hinzu; denn während er nach dem Grussenheimer Weisthum mit einem jährlichen Strafgeld von 30 Schillingen davon kommt, und der Abt erst bei seinem Tode nach seiner fahrenden Habe greift, verwirkt der Gotshausmann hier schon sein ganzes Vermögen sofort zur Strafe.

Eine noch grössere Strenge zeigt ein Hofrodel von Engelberg in der Schweiz aus dem XIV. Jahrhundert[50]):

„Es ist ouch ze wissene, wenne ein gotshusman sinen herren
„verratet an lib oder an sinen eren, oder sin ungenössen
„(ungenossin) nimmt, oder ein gotzhuswib erslecht ze tode, des
„lib und gut ist dem gotshus vervallen . . . untz an eines
„abtz gnade.“

---

[49]) J. Grimm, Weisth, I. 669 lin. 38.

[50]) Ebendas. I. 3. lin. 14. 15.

Hier ist also die Verheirathung eines Gotshausmannes mit einer Ungenossin, d. h. einer freien Frau, die nicht desselben Klosters Dienstweib ist, sogar als ein todeswürdiges Verbrechen dem Verrath am Herrn und der Tödtung einer Genossin gleich gestellt. Es ist dies die äusserste Stufe, bis zu welcher die Rechtsfolgen der umgekehrten Missheirath gesteigert werden konnten, und womit der geschichtliche Gang der Entwickelung der Missheirathslehre gleichsam nach vollendetem Kreislauf zu seinem Ausgangspunkte zurückkehrend, abschliesst. Wie nämlich in der ältesten Zeit die Todesstrafe aus Verachtung und Abscheu der gleichsam für blutschänderisch erachteten Verbindung von freien Frauen und unfreien Männern angedroht wurde, so drohte man sie im XIV. Jahrhundert dem Eigen-Manne oder Hörigen an, weil er durch die Verheirathung mit einer freien Frau seine Nachkommenschaft der Dienstpflicht entführte. Ob auf die hier zu Grunde liegende schärfere Auffassung des Grundsatzes „partus sequitur ventrem" damals auch schon das römische Recht Einfluss äusserte, muss bei dem Festhalten der deutschen Rechtsspiegel an der alten deutschen Theorie bezweifelt werden; sei aber der Grund welcher er wolle, so ist die Thatsache nun einmal vorhanden und nicht abzuleugnen, dass man im XIV. Jahrhundert bereits sehr allgemein die Kinder der Gotteshausleute und anderer Censualen, wenn sie mit einer freien Frau erzeugt waren, von der Erbfolge in das Gut ausschloss, und überdies solche Verbindungen als den Interessen des Herrn, der Kirche u. s. w. nachtheilig, mit den strengsten Strafen bedrohte. Man wird zwar mit Sicherheit annehmen können, dass es in der Praxis zur wirklichen Hinrichtung eines Gotteshausmannes wegen Schliessung einer solchen Ehe niemals gekommen ist; indessen waren die übrigen Rechtsfolgen doch streng genug und schon die blosse Möglichkeit, Verbindungen der gedachten Art mit der Todesstrafe zu bedrohen, ist ein Beweis, wie missliebig dieselben den Herren waren. Es war daher auf der anderen Seite unverkennbar eine grosse Begünstigung, oder nach der mittelalterlichen Ansicht eine grosse Freiheit, wenn Gotteshausleute das Recht hatten „zu wiben und zu mannen, wo sie wollten", wie dies bei den Bauern zu Grosskems im Elsass der Fall war, wie wir gesehen haben[51]), die sich eben desshalb als „Fürstengenossen" betrachteten. Schon das war ein Fortschritt und eine grosse Begünstigung, wenn mehrere Herren oder Gotteshäuser sich darüber ver-

---

[51]) Siehe oben Seite 136. 234.

einigten, ihren Leuten gegenseitig das Heirathen zu gestatten, und wenn sie dabei entweder einen Wechsel derselben oder eine Theilung der Kinder verabredeten. Uebrigens lässt sich die Fortdauer aller dieser Rechtsansichten im Wesentlichen auch in den späteren Zeiten nachweisen. So z. B. sagt noch das Weisthum von Eisenhaussen in Hessen[52])

„Item, welch man sich weibet aus (d. h. ausserhalb) seinen „genossen, der geerbet ist[53]), da soll das erblich gut alsdann „volgen den rechten erben und nechsten ganerben und nicht den „ausskindern",

d. h. den Kindern, die er mit der auswärtigen, beziehungweise freien Frau erzeugt hat.

Dagegen zeiget das Weisthum von Altorf in der Schweiz[54]) die Begünstigung in c. 17, dass die Hofleute zu Altorf „genoss syent ze wiben und ze mannen" zu sieben namentlich aufgeführten Gotteshäusern; ja sie durften ihre Töchter (c. 18) sogar an ganz freie Männer verheirathen, und hatten (c. 19) auch das Recht des freien Abzugs, ähnlich wie die vorgedachten Gotteshausleute des Stiftes von S. Alban zu Grosskems.

Die rechtlichen Nachtheile, welche die Geburt aus einer umgekehrten Missheirath oder von einer freien Mutter für das Kind eines Dienstmannes an vielen Orten im XI—XIV. Jahrhundert hatte, verschwand aber allmählig, je mehr man aufhörte, die ritterliche Ministerialität als eine Unfreiheit zu betrachten und dagegen die Hofämter immer mehr als Ehrenämter ansah, welche der Freiheit unbeschadet selbst von den edelsten Herren übernommen werden könnten. Im XIII. und XIV. Jahrhundert laufen die entgegengesetzten Ansichten noch bunt durch einander. Auf der einen Seite sieht man, dass die Herren, insbesondere die Bischöfe, das Verhältniss ihrer Dienstleute möglichst knechtisch zu gestalten suchten, auf der anderen Seite schmeichelte es ihrer Eitelkeit, möglichst hohe Herren zu Dienstleuten zu haben und machten sie denselben hinsichtlich der ungeschmälerten Fortdauer ihrer Geburtsfreiheit alle erdenklichen Vorbehalte. So z. B. wird in einem Sühnbriefe des Bischofs Rudiger von Passau a. 1248 für den edlen Herrn Heinrich von Morsbach bedungen[55]):

[52]) J. Grimm, Weisth. III. 346.

[53]) Geerbet sein: d. h. Erben haben.

[54]) J. Grimm, Weisth. I. 13.

[55]) Monum. Boica. Bd. 29. Th. II. p. 365. Nr. XXXII.

„Et ut de premissis et subsequentibus plenior fides sibi fieret,
„filium meum Ottonem seniorem sibi assignabo pro familia et servo, cui secundum gratiam suam et auxilio suo et „ad consilium amicorum suorum providebit in uxore“,

d. h. der Sohn muss des Bischofs ritterlicher Dienstmann oder „Knecht“ werden, und sich verpflichten, ein Dienstweib des Bischofs zu heirathen. Noch schärfer ist die Ergebung in die Ministerialität als eine förmliche Verzichtleistung auf die angeborene Freiheit und den angeerbten Adel oder Herrenstand in einer Urkunde von 1257 ausgesprochen [56]):

„Nos Henricus et Otto milites, fratres dicti de Bramstede, „renunciantes nobilitati et libertati nostrae, spontanea voluntate facti sumus ministeriales ecclesiae Bremensis.“

Wie sehr die Bischöfe im XIII. Jahrhundert darauf hielten, dass ihre Dienstleute nur aus den Dienstweibern heirathen sollten, zeigt eine Osnabrückische Urkunde von 1203. Hiernach musste Walderich von Oldenburg, ein Dienstmann des Bischofs von Osnabrück, der eines edlen, freien Herren Tochter geheirathet hatte, im Jahre 1203 geloben, dass seine beiden damals noch unmündigen Söhne Dienstweiber der Kirche heirathen („ministeriales ecclesiae uxores ducant“) oder des Lehens verlustig sein sollten [57]). Solche Grundsätze waren ganz angemessen und erklärlich in einer Zeit, wo ein Bischof, Abt oder anderer Herr noch jeden gemeinen Knecht oder Eigenmann zu seinem „dapifer, pincerna oder miles“ machen konnte, wie dies eine Urkunde K. Konrad's II. a. 1035 für die Abtei Limburg bezeugt [58]); sie fielen aber von selbst hinweg, seitdem nicht nur Grafen und edle Herren, sondern selbst die höchsten Fürsten des Reiches sich zu Dienstmannen der Bischöfe erklärten [59]), und seitdem der Unterschied einer Verleihung der Güter nach Hofrecht und nach Lehenrecht aufhörte und die letztere allein sich in der Praxis erhielt. Nahezu ein Jahrhundert später als die vorerwähnte Urkunde von 1257, worin die Gebrüder von Bramstede bei dem Eintritt in die Dienstmannschaft des Bischofs von Bremen auf ihre Freiheit und ihren Herrenstand verzichten, erklärte ein kaiserlich hofgerichtlicher

---

[56]) Mushard, Brem. u. Verd. Rittersaal. S. 67. 68.

[57]) Möser, Osnabrück. Gesch. Bd. III. §. 4. p. 10. 11.

[58]) Hansselmann, Landeshoheit von Hohenlohe, Bd. II. p. 161 Nr. XCII.

[59]) Siehe diese Alterthümer. Bd. I. Seite 120. 121.

Rechtsspruch unter K. Karl IV. a. 1353 im Gegensatze hiervon[60]):

„Si quicunque vir nobilis ex utroque parente in libertate genitus, ab uno seu pluribus dominis feudalia aut ministerialia bona suscepit aut suscipit, et eidem domino suo vel dominis de consuetis servitiis iuxta approbatam consuetudinem feudalium aut ministerialium bonorum debite correspondeat, quod ob hoc talis liber vel ingenuus in nobilitate nativitatis ipsius inde sequentibus dampnificari vel deteriorari non debet seu potest aliquo modo in omnibus juribus causis et respectibus inde dependentibus."

Hiermit war also als nunmehr geltender Rechtsgrundsatz anerkannt und festgestellt, dass durch die Annahme von Lehen und Dienstgütern und die Leistung der darauf haftenden Lehen- und Hofdienste kein edler Herr fernerhin seinen Adel oder seine Freiheit erniedrigt, und dabei ist es auch um so mehr geblieben, als seit dem XV. Jahrhundert der ritterliche Dienstmannenstand immer mehr mit den eigentlichen ritterlichen Lehensleuten verschmolz und endlich vollständig in dem Vasallenstande aufging.

Aber auch bei dem Bauernstande musste die mittelalterliche Ansicht, dass die Geburt von einer freien Mutter das Kind von der Erbfolge in das väterliche Erbzinsgut ausschliesse, verschwinden, je mehr die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Hörigkeit Fortschritte machte und man lernte, alle Arten von Diensten und Leistungen, welche man früher etwa als durch den persönlichen Verband der Leibeigenschaft oder Hörigkeit begründet zu betrachten gewohnt war, als dingliche oder Reallasten auf das Gut zu legen, wonach es sodann als gleichgültig erscheinen musste, ob der Gutserbe als personalfrei galt oder nicht.

---

60) Kindlinger, Sammlung merkwürdiger Urkunden. Heft I. Leipz. 1806. Seite 100. 101.

VIII.

Weisthum der Ministerialen des Hochstifts Verden über das Erbrecht am Dienstmannengute, a. 1267.

Vorbemerkung.

Da in der vorstehenden Erörterung (Nr. VII.) mehrfach auf die Grundsätze hingewiesen werden musste, welche der Bischof Rodolphus von Verden im XII. Jahrhundert bezüglich der Dienstmannen seines Hochstiftes zur Geltung brachte, so ist es wohl nicht unpassend, hiernächst eine Urkunde mitzutheilen, die bisher nur ein einzigesmal in einer nur als Manuscript gedruckten Urkundensammlung, nämlich in dem Hodenberger Urkundenbuche, zusammengestellt von dem Herrn Landschaftsdirector Wilhelm von Hodenberg, Hannover 1858, herausgegeben und daher nur in einem sehr kleinen Kreise bekannt geworden ist. Diese Urkunde, eine Rechtsweisung, die der Bischof Gerhard von den Ministerialen seines Hochstiftes Verden a. 1267 über das damals bereits durch Herkommen und Gewohnheit festgestellte Erbrecht derselben an den Dienstmannengütern verlangte, ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Bemerkenswerth ist zunächst die Eigenthümlickheit dieses Erbrechtes selbst, indem hiernach nur der Sohn, in dessen Ermangelung die jüngste Tochter, also eine sogenannte Erbjungfer[1]), und in deren Ermangelung der vollbürtige (ungezweite) Bruder, frater indivisus, des Verstorbenen zur Erbfolge berechtigt ist. Es zeigt sich also auch hier, und zwar sehr frühzeitig, die Eigenthümlichkeit, welche so vielfach das Lehenrecht der bischöflichen und prälatischen Lehenhöfe auszeichnete, dass die Töchter vor den colla-

---

[1]) Erbjungfern in ähnlichem Sinne gibt es auch nach dem mecklenburgischen Lehenrechte. Siehe die Literatur, bei G. L. Böhmer, principia jur feudal. §. 336. — Vergl. auch: Zwei Rechtsgutachten, das Erbjungfernrecht im Gräfl. von Bothmer'schen Fideicommisse betr. von F. Kämmerer und H. Zoepfl, Heidelberg 1837.

teralischen Agnaten zur Lehenfolge gerufen wurden[2]). Bemerkenswerth ist aber diese Urkunde auch dadurch, dass sie den Hergang bei der Ertheilung des Weisthumes ganz genau schildert und dadurch einen schönen Blick in das Rechtsleben der damaligen Zeit gestattet. Hier tritt nicht etwa, wie es in neuerer Zeit zu geschehen pflegt, der Lehensherr, zugleich Landesherr, vor seinen Landesgerichten klagend gegen seine Vasallen auf, die gegen ihn ein Recht in Anspruch nehmen, welches seine Interessen tief berührt, indem derselbe gar kein Erbrecht an den Dienstmannengütern anerkennen wollte, sondern der Lehensherr versammelt seine Dienstmannen selbst als ein Mannengericht: ihnen in ihrer Gesammtheit legt er die streitige Rechtsfrage vor, und sie berathen darüber, wie über die Fällung eines Urtheils: sie treten zu diesem Behufe ab, nehmen mit einander ein Gespräch, und treten dann wieder ein, ihre Rechtsweisung wie ein Urtheil zu eröffnen, gerade so wie man es überall in dem alten deutschen Prozessverfahren findet[3]). Die Ministerialen weisen das Recht durch den Mund des ältesten unter ihnen, der wie ein Zeuge über ein unvordenkliches Rechtsverhältniss eidlich aussagt, was er selbst gesehen und gehört und von seinen Voraltern nie anders gehört hat; dieser Rechtsweisung pflichten die übrigen Ministerialen bei, der Bischof aber, der Redlichkeit (sinceritas) seiner Dienstmannen vertrauend, erkennt hiermit die Rechtsfrage als ein für allemal entschieden an. Ein solches patriarchalisches Verfahren, das nicht verfehlen konnte, das Band der Anhänglichkeit zwischen den Dienstmannen und dem Herrn zu befestigen, sticht freilich sehr ab gegen das Verfahren in unserer Zeit, wo der Landesherr als Lehensherr einen Lehnhof zu haben pflegt, der nicht mehr mit Edelleuten, sondern mit büreaukratisch geschulten Beamten besetzt ist, die es als ihre dienstliche Aufgabe betrachten, jedes auch nur scheinbare Recht des Lehenfiscus mit allen Chikanen des neuen Prozessrechtes vor den Landesgerichten, denen die Lehenrechte überdies grossentheils fremd geworden sind, zu verfolgen und die Vasallen in kostspielige Prozesse zu verwickeln. Dies ist freilich nicht der Weg, das gegenseitige Vertrauen zwischen Lehensherrn und Vasallen, worauf das Lehenverhältniss beruht, zu befestigen und zu stärken, gleichviel ob am Ende das Urtheil für die Vasallen günstig oder ungünstig ausfällt.

---

[2]) Vergl. meine Rechtsausführung: Die weibliche Lehenerbfolge in fuldische und pfalzfuldische Mannlehen und Burglehen. Stuttgart, bei A. Krabbe, 1852.

[3]) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 297. 308.

Weisthum.

Nach dem Original im K. Archive zu Hannover, Bremen und Verden. Beglaubigte Abschrift im Hudemühler Hausarchive; in dem Hodenberger Urkundenbuche, herausgegeben von dem Herrn Landschaftsdirector Wilhelm v. Hodenberg, als Manuscript gedruckt; Hannover 1858. Seite 62. 63. Nr. 70.

Gerhardus dei gratia verdensis ecclesie episcopus. omnibus presentis litere conspectoribus. salutem in domino sempiternam. Cum inter nos ab una. et ministeriales ecclesie nostre a parte altera. et inter bonae memorie antecessores nostros dominos Ysonem. Luderum verdensis nostre ecclesie episcopos. et ipsos ministeriales verdenses qui pro tempore fuerunt. nec non ipsos ministeriales ad invicem dudum questio uerteretur super jure ministerialium eorundem. et ut magis proprie dicatur super iure quod vulgariter nominatur denestmanne Guth emergente aliquo casu in quo ijdem antecessores nostri. et etiam nos contendebamus bona premortui ministerialis ad mensam nostram tanquam vacantia debere pertinere. utpote non habentis filium sive heredem, qui premortuo jure hereditario posset succedere. vel deberet. eisdem ministerialibus vel aliquo ipsorum quod bona vacantia per mortem talis uel talis ministerialis jure proximitatis uel consanguinitatis sibi deberentur in contrarium asserentibus. et super hac re contra nos disceptantibus. habita consideratione quod nisi hec dubitatio penitus tolleretur. ipsi ministeriales ecclesie nostre qui forent pro tempore non haberent omnimodam sinceritatem. sive ad nos sive ad eos qui secundum successionem temporis forent episcopi verdenses. Cupientes super hac controversia omnem dissensionis materiam amputare. et ipsos ministeriales fortius adstringere ad nostrum servitium et fauorem. diem certum prefiximus [1]) videlicet proximum diem post festum viti. ad quem convocavimus omnes ministeriales ecclesiae nostre tam seniores quam juniores quos potuimus convocare. quos sollicitavimus precibus et ipsis injunximus ut nos super hac re instruerent et de jure predicto quid observandum esset potius declararent. Quibus pro consilio secedentibus [2]). tandem ad presentiam nostram redeuntibus.

---

[1]) certum diem praefigere = einen gewissen Tag geben, setzen.

[2]) pro consilio decedere = abtreten, um ein Gespräch zu nehmen, sich zu besprechen.

Johannes miles dictus de moule ecclesie nostre ministerialis utpote inter omnes alios senior. et qui plurima vidit et audivit exhibito corporali juramento coram nobis est confessus. Ricmaro de Sthanrhusen post ipsum seniore idem asserente quod sic vidit et audivit. et a suis antecessoribus didicit quod ad successionem bonorum de quibus superius facta est mentio nemo admittitur nisi filius tantum. filio autem nullo existente admittitur filia junior[3]) in omnes. quibus non existentibus admittitur frater indivisus[4]). Qua responsione habita sollicite ab aliis ministerialibus quesivimus si aliquis contra hanc responsionem siue declarationem uellet aliquas opponere rationes. nos ipsum libenter et pacifice audiremus. Ad quod a nullo aliquid est oppositum vel ostensum. Testes hujus declarationis sunt Nobiles viri Conradus dictus de boldensele. henricus de hodenhagene. pro hac causa. nobis evocati[5]). borchardus prepositus. prepositus Olricus. Aluericus scukko. Aluericus de bederekesha. florentius custos. Johannes de moule. lodolfus de lo. borchardus de Oldeborch. henricus de holtesminne ecclesie nostre canonici. ludolfus de borsem. Otto rusche. Gotschalcus selcop. herewicus lothe milites. Ministeriales autem qui interfuerunt hii sunt. prenominati duo. Jo. de Moule. Ricmarus de Stnarhusen[6]). th. de Wittenloge. Johannes de Grafle. milites. hermannus de Etsthine. henricus grevicuh. Geroldus de hulsinge. thethardus de Ride. Gerlagus et Nicolaus fratres de bocelo. hildewardus de stederthorpe. hermannus dapifer. ludolfus de Worth. Jo. de troglo. Ar. de buka. holtho de thenthorpe. Gotf. de vnesen. Jo. pomerich. harduwicus camerarius et marquardus fratres. Olricus de bernestede. Wernerus de soselthorpe. henricus plebanus de Modestorpe. henricus miles de Warneberge. Conradus de hamersen. hermannus de vesede. et alii quam plures. Acta sunt hec coram nobis in caminata nostra infra civitatem Verdensem Anno domini M°CC° LXVII°. Ad perhennem autem hujus rei memoriam presens scriptum exinde confectum nostro et prefatorum duorum nobilium et canonicorum nostrorum predictorum sigillis fecimus insigniri.

(Sämmtliche an der Urkunde befindlich gewesene Siegel sind abgefallen.)

---

[3]) Die Erbjungfer.

[4]) Frater indivisus: der ungezweite, d. h. vollbürtige Bruder.

[5]) Besonders erbetene Zeugen.

[6]) sic!

IX.

Rechtsgeschichtliche Excurse

über die alten Schenkungsbücher bayerischer Kirchen und Klöster, welche in dem ersten Bande der Quellen und Erörteruugen zur bayerischen und deutschen Geschichte, herausgegeben auf Befehl und Kosten Seiner Majestät des Königs Maximilian II., München 1856 enthalten sind.

(Verbesserter Abdruck aus den Heidelberger Jahrbüchern, Jahrgang 1856. Nr. 38 und 39, Seite 593 u. folg.)

Vorbemerkung.

Ueber die Entstehung und den Plan dieser neuen Quellensammlung können wir nicht besser Bericht abstatten, als indem wir die Worte wiederholen, mit welchen die Herausgeber den vorliegenden ersten Band eingeleitet haben. „Seine Majestät, unser erhabener König, unablässig bemüht, sämmtliche Zweige des Wissens in wahrhaft grossartiger Weise zu heben, haben sich stets mit aller Liebe und allem Eifer der Förderung eines gründlichen Geschichtsstudiums zugewendet. Durchdrungen von diesem Streben gaben Allerhöchstdieselben ihren Willen dahin kund, dass die in den Archiven und Bibliotheken des Königreiches befindlichen historischen Schätze zweckmässig veröffentlicht und so allgemein zugänglich gemacht werden sollen. Für diesen Zweck geruhten Se. Majestät, eine Commission zu ernennen, bestehend aus dem Vorstande des k. allgemeinen Reichsarchives, Dr. G. Th. Rudhart, als Vorsitzendem, dem geh. Legationsrathe Dr. W. Dönniges, dem k. Hof- und Staatsbibliothekare Heinr. Foeringer, dem k. Universitätsprofessor Dr. C. Hofmann, dem k. Reichsarchivs-Sekretaire K. A. Muffat, dem k. Oberstlieutenant und Flügeladjudanten Sr. Maj. Dr. K. v. Spruner, dem k. Reichsarchivadjunkten Dr. Fr. M. Wittmann. Statt des inzwischen ausgeschiedenen geh. Legations-

rathes Dönniges trat der k. Universitätsprofessor Dr. Franz Löher als Mitglied ein". Die Commission hat nunmehr in dem freudigsten Bestreben, dem Willen Sr. Majestät Folge zu leisten, sich an das Werk gemacht, die in sämmtlichen Archiven des Staates verwahrten Quellenschriften in einer Reihe von Bänden den Forschern und Freunden der Geschichte vorzulegen, und hat mit diesem ersten Bande bereits eine sehr rühmliche Probe ihrer Thätigkeit abgelegt. Dieser Band enthält I. ein Schenkungsbuch des Klosters S. Emmeran zu Regensburg, herausgegeben von Dr. Wittmann; II. ein Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg, herausgegeben von Wittmann; III. ein Schenkungsbuch der ehemaligen gefürsteten Abtei Berchtesgaden, herausgegeben von Dr. K. A. Muffat; IV. Annales Schefftlarienses A. v. 1092—1247 B. v. 814 u. 1215—1272, herausgegeben von Dr. G. Th. Rudhart. Unter der Bezeichnung als Anhang sind weiter gegeben: I. Kirchengebet für das Wohl des Kaisers und Reiches, aus dem Anfang des IX. Jahrhunderts (in lateinischer Sprache). II. Acten des Erfurter und des Dingelfinger Concils v. J. 932. III. Pfründeordnung des vormaligen Klosters Geisenfeld aus dem XIII. Jahrhundert (lateinischer und deutscher Text.) IV. Historische Notizen aus einem Rechnungsbuche des Klosters Addersbach von 1291—1362. Die Abdrücke wurden strenge, doch nicht sklavisch nach den Urschriften besorgt, die Abweichungen stets in den Noten oder Einleitungen bemerkt. Die Fülle des Stoffes, sowie die Erwägung, dass es auch nicht nöthig erscheint, sämmtliche vorhandene Quellenschriften in ihrem ganzen Umfange an das Licht zu fördern, hat zu dem Beschlusse geführt, solche, welche sich dazu eignen, in der Form von Erörterungen bekannt zu machen, sie jedoch nicht unter die wortgetreuen unverstümmelten Abdrücke von Quellen zu stellen, sondern ihnen eine besondere Abtheilung dieses Quellenwerkes zu widmen. Es werden diese Erörterungen hauptsächlich die Form von Referaten erhalten. Die Commission hat es sich zwar zum Grundsatze gemacht, den Forschern nur Ungedrucktes zu bieten, und nur ausnahmsweise Gedrucktes in ihr Bereich ziehen, was auch schon in diesem Bande hinsichtlich der drei in erster Stelle gegebenen Urkundensammlungen theilweise der Fall gewesen ist. Es wird dies bezüglich des Schenkungsbuches des Klosters St. Emmeran dadurch gerechtfertigt, dass in den Mittheilungen, welche Petz (thesaur. anectodum Vol. I. P. III. 81 ff.) daraus gemacht hat, nicht wenige Schenkungen übergangen worden sind, welche gleichfalls bekannt gemacht zu werden verdienen, zumal da sie einer

Zeit angehören, über welche verhältnissmässig nur wenige Quellen vorliegen. Von dem Schenkungsbuche des Stiftes Obermünster waren bisher nur einige wenige durch Ried im Cod. diplom. episc. Ratisbon. und in der Geschichte der Grafen von Hohenburg veröffentlicht worden. Von dem Schenkungsbuche der Abtei Berchtesgaden hatte bisher nur Gewold in seinen Zusätzen zu Hund, Metropolis Salisburgensis, den Eingang, die Stiftungsurkunde und die erste Ausstattung bekannt gemacht. Was nun die Auswahl der Urkunden aus dem ersten und zweiten Schenkungsbuche anbelangt, so hat der Herausgeber nur jene ausgewählt, in welchen 1. irgend ein Ort, sei es für sich oder als Zuname vorkommt, und und zwar ohne Ausnahme; 2. in welchen Personen-Namen sich finden, die anderwärts nicht, oder doch nicht häufig zum Vorschein kommen, und 3. wurden alle jene Urkunden ausgehoben, welche irgend geeignet sein könnten, unsere Kenntniss von den damaligen Volkszuständen zu vervollständigen oder zu berichtigen. Diese Grundsätze verdienen allen Beifall; denn so bedauerlich es wäre, wenn Urkunden von Bedeutung unbekannt bleiben sollten, so wenig kann doch der Wissenschaft damit gedient sein, wenn ohne Auswahl auch das Bedeutungsloseste veröffentlicht werden wollte: hierdurch würde sicher das Interesse an dem Alterthume mehr erstickt als gefördert und belebt werden. Die Herausgeber der in den vorliegenden Band aufgenommenen Stücke haben in dem Bestreben rühmlich gewetteifert, das Verständniss der Urkunden zu erleichtern: sie haben den einzelnen Urkunden in der Gestalt von Noten viele Bemerkungen beigefügt, welche in zwei Klassen zerfallen. Die Anmerkungen der ersten Klasse suchen die alten Ortsnamen auf die neuen zurückzuführen, und dadurch auf dem Gebiete der bisher nur allzusehr vernachlässigten mittelalterlichen Geographie Licht zu schaffen; sodann suchen sie auch die Familien- und Lebensverhältnisse der handelnden Personen, besonders aus den Dynasten- und Rittergeschlechtern, nachzuweisen, was für die Geschichte des bayerischen Landes unverkennbar von grosser Bedeutung ist. Hierbei waren mitunter grosse Schwierigkeiten zu überwinden, indem nicht nur viele Ortsnamen bis zur Unkenntlichkeit verdorben, viele ganz verändert worden, auch viele Ortschaften ganz verschwunden, und überdies die bisherigen Vorarbeiten unzureichend sind. Je grösser aber diese Schwierigkeiten sind, desto mehr muss das Verdienst der Herausgeber anerkannt werden, und wenn auch noch manches nicht ganz aufgehellt werden konnte, so sind doch im Ganzen und bei der grösseren Anzahl der Orts- und Geschlechts-

namen sehr schätzbare Ergebnisse erzielt worden, und verdienet der grosse Fleiss, so wie die ausdauernde Mühe der Herausgeber die rühmlichste Anerkennung. Die zweite Klasse von Anmerkungen wollen die Herausgeber als Fingerzeige angesehen wissen, welche vorzugsweise für solche berechnet sind, die der historischen Forschung sich zuwenden wollen. Diese Bemerkungen haben vornehmlich den Zweck, kurze Erörterungen über die alterthümlichen Rechts- und Standesverhältnisse, Einrichtungen u. s. w. zu geben, welche in den Urkunden erwähnt werden. In solchen Bemerkungen, wie sie namentlich dem Schenkungsbuche des Klosters St. Emmeran und des Stiftes Obermünster beigefügt worden sind, concentriren sich gewissermassen die Rechtssätze und Institute selbst, welche in den langen Reihen der Urkunden in einer sonst ermüdenden Wiederholung und Gleichförmigkeit vorkommen. Hierdurch gewinnt die Herausgabe der Urkunden insbesondere ein grösseres Interesse für den rechtsgeschichtlichen Forscher, welcher Ideen nachspürt, und dem daher von seinem Standpunkte aus gar vielerlei in den Urkunden von untergeordnetem Werthe ist, was für den Sprachforscher und Geographen oder Genealogen von besonderer Wichtigkeit sein kann. Diese Bemerkungen haben daher nicht bloss für Anfänger in dem geschichtlichen Studium ihren Werth, sondern sie sind auch für den gereifteren Rechtshistoriker von besonderer Annehmlichkeit, weil sie seinen Blick sofort auf dasjenige hinlenken, was für ihn von Interesse sein kann. Aus gleicher Erwägung möchte es wohl gestattet sein, den Wunsch auszusprechen, dass in Zukunft auch die Einleitungen zu den Urkundenbüchern sich nicht bloss auf die Beschreibung der Handschriften und des Verfahrens der Herausgeber beschränken, sondern in möglichst gedrängter Kürze auch eine Uebersicht der in den Urkunden hervortretenden Rechtsinstitute, namentlich mit sorgfältiger Hervorhebung ihrer Besonderheiten, Eigenthümlichkeiten und Seltenheiten beigegeben werden wollte, etwa in der Art und Weise, wie wir hier nachstehend einige nähere Andeutungen folgen lassen wollen, um damit besser erkennen zu lassen, in welchem Sinne wir die Voranstellung einer kleinen rechtsgeschichtlichen und, je nach der Eigenthümlichkeit des Stoffes, auch einer kleinen philologischen Abhandlung für zweckmässig erachten. Gar mancher praktische Jurist würde mit Vergnügen Urkundenwerke zur Hand nehmen, und darin eine willkommene Anregung finden, wenn ihm nur zugleich eine Anleitung zu deren Gebrauche und eine Andeutung über die Ausbeute gegeben würde, die er für sich daraus gewinnen kann. Allein auch in der Gestalt

der Anmerkungen, welche wir auch für die Zukunft in gleicher Weise beibehalten zu sehen wünschen, ist des Anregenden schon mancherlei geboten. So z. B. ist ganz zweckmässig auf S. 7 die Erörterung über die Centurionen in der Stadt Regensburg beigefügt. Auf Seite 8 hebt die Note recht gut den Unterschied hervor, welcher in der Stellung der Unfreien hervortritt, welche dem Kloster übergeben werden, je nachdem nämlich dieselben eine bestimmte jährliche, meistens sehr geringe, Abgabe entrichten oder nicht. Auf S. 9. wird die uralte, bayerische Sitte, die Zeugen beim Ohre zu zupfen, recht gut erörtert, und ihr Gebrauch, selbst wo hochedle Personen als Zeugen auftreten, bis in das XII. Jahrhundert nachgewiesen. Auf S. 12 werden die Wachszinsigen (cerocensuales) besprochen; auf S. 13 wird der Unterschied im Gebrauche von dominus und domnus, S. 15 die Bedeutung von praedium, auf S. 16 das Verhältniss der Hiltischalken (S. Emmer. Urk. XXII. saec. XII.) erörtert u. s. w. Solche Erörterungen haben offenbar eine grössere Bedeutung für die Wissenschaft, als die Herausgeber dieser Sammlung in all zu grosser Bescheidenheit für dieselben beanspruchen. Indem nämlich hieraus erkannt wird, wie ein oder der andere in den Quellen bewanderter Gelehrter ein gewisses Rechtsinstitut auffasst, oder welchen Sinn er in eine Urkunde hineinlegt oder herausliest, so können sich erst hierdurch Andere, welche solche Institute oder Urkunden etwa anders auffassen, veranlasst finden, auch ihre Ansichten auszusprechen, und somit wird durch solche kurze Anmerkungen eine Anregung zu einem Austausche der Meinungen gegeben, welcher der Wissenschaft selbst nur sehr vortheilhaft sein kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Eine oder der Andere Recht behalte, sondern das ist das Verdienst und eine rühmliche Thätigkeit in der Wissenschaft, ihrem Fortschritte einen Anstoss gegeben, an ihrer Bewegung eingreifend Theil genommen, und somit die Erkenntniss der Wahrheit, das Endziel aller Forschung gefördert zu haben. Daher glaube ich auch, dem vorliegenden Unternehmen meine Theilnahme nicht besser beweisen zu können, als dass ich sogleich von einigen der Anmerkungen Veranlassuug nehme, meine Ansichten denen der Herausgeber anzureihen.

§. 1.

Ueber die Uebergabe von Unfreien und die Ergebung freier Leute an die Kirchen.

Wie die Herausgeber richtig bemerkt haben, so betreffen die meisten Urkunden in den vorliegenden Uebergabsbüchern die Uebergabe von Unfreien an die Kirche, und die Stellung, in welche dieselben hiernach treten. Es ist hier ein solcher Reichthum von Urkunden über dieses Rechtsgeschäft und seine Wirkungen gegeben, dass nunmehr ein Ueberblick des Ganzen möglich ist, und sich wohl ein Licht über manches, was bisher dunkel scheinen mochte, verbreitet, namentlich darüber, ob die Uebergabe von Unfreien an die Kirche als eine eigentliche Freilassung zu betrachten ist oder nicht. Die Anmerkung (Nr. 1) auf S. 8 neigt sich der unbeschränkten Bejahung dieser Frage zu, und wird zur Begründung dieser Ansicht insbesondere auf eine Urkunde in den Mon. Boic. XXVIII. P. II. p. 77 verwiesen, als gewissermassen den Schlüssel zum Verständnisse der zahlreichen, hier vorgelegten Urkunden enthaltend. Es ist nun auch wohl ganz richtig, dass in dieser Urkunde von einer solchen Uebergabe von Unfreien an die Kirche die Rede ist, welche deren Freilassung bezweckt: auch kennt schon die L. Ripuar. 58 (60) solche Uebergaben an die Kirche mit der Wirkung der Freilassung: und eben so lässt sich auch nicht verkennen, dass der Zweck der weitaus überwiegenden Anzahl von solchen Uebergaben an die Kirchen, welche in den vorliegenden Urkunden documentirt werden, die Freilassung ist. Indess lässt sich dies doch nicht unbedingt behaupten, und sind daher eben nach Anleitung dieser Urkunden, offenbar zwei Arten der Uebergabe von Unfreien an die Kirche zu unterscheiden, von welchen die eine (seltener vorkommende) nur bezweckt, die Unfreien aus dem Eigenthume (jus hereditarium) ihres bisherigen Herrn in das der Kirche übergehen zu lassen, ohne dass dabei an eine Veränderung oder Verbesserung ihrer bisherigen Stellung gedacht wird, sondern sie ausdrücklich überwiesen werden, um fortan der Kirche so anzugehören und so zu dienen, wie sie ihrem bisherigen Herrn angehörten und dienten; die andere, weitaus zahlreichere, Klasse von Urkunden bezweckt dagegen allerdings eine Freilassung, oder eine Standesbesserung (Standeserhöhung) der Unfreien.

Das erstere Verhältniss tritt hervor: z. B. in Urk. Obermünst. XXIX. p. 172: „tradidit ... duodecim mancipia eo jure et seruicio, quo sibi seruiebant“; ibid XCIII. p. 200:

„seruitium proprio domino debitum, quatuor dies in ebdomate, in usum ecclesiae serviat, duos vero proprio usui impendat“. Vergl. S. Emmer. Urk. CLXIX. p. 75: „tradidit famulam suam ... cum omni posteritate sua ad perpetuum seruitium“. Ibid. CXCIV. p. 92; s. auch ibid. CLXX. p. 75; CV. p. 46 und CXXIII. p. 55: „tradidit servum suum pro legitimo servientis jure“. In einem solchen Falle würde man wohl zu weit gehen, wenn man hier in der Uebergabe eines mancipium oder servus an das Kloster an sich schon eine Freilassung sehen würde: und hieraus erklärt sich wohl, wie auch von mancipiis und servis der Kirche in den Urkunden die Rede sein kann. (Vergl. S. Em. Urk. LXVIII. p. 31.) Auch galt wohl selbstverständlich das Gleiche in allen jenen Fällen, wo die mancipia einfach an die Kirche übergeben wurden, ohne dass über eine Verbesserung ihrer Stellung etwas verabredet worden wäre, wie z. B. Berchtesgad. Urk. CLXII, p. 334; CLXXVI. p. 342; und ebenso blieb auch wohl ihre Stellung unverändert, wo sie als Pertinenz eines Prädium mit diesem an die Kirche übergingen; z. B. Oberm. XXX. p. 172; Berchtesgad. VIII. p. 244. Doch wird man einräumen müssen, dass in dieser Beziehung einiges unklar bleibt. Schon die Lex Ripuaria 58 (60) erklärt die an die Kirche übergebenen mancipia für standesfrei, sie mögen census geben, oder Dienste, servitia, leisten müssen; und mitunter scheint es, als wenn diese Ansicht auch in bayerischen Urkunden hervorträte. Auch die aus den Mon. Boic. angeführte Urkunde kann in diesem Sinne ausgelegt werden; hierfür scheint auch in den vorliegenden Urkundenbüchern das zu sprechen, dass mitunter mancipia an die Kirche mit der allgemeinen Erklärung übergeben werden: „ut eo jure potirentur, quo cetera S. Emmerani familia uteretur“; S. Em. Urk. XXVII. p. 20; oder „ut omnibus iuribus utantur, qualiter ceteri servientes ibi perfruantur“; ibid. CXXXII. p. 59; was also auch einen gemeinsamen Rechtszustand aller famuli ecclesiae vorauszusetzen scheint, ohne Rücksicht, ob sie dienen oder census geben; doch wäre möglich und ist nicht unwahrscheinlich, dass in diesen Urkunden nur von dem Maasse und der Art der Dienste, welche die dienende Klasse der famuli zu leisten hat, die Rede ist, und dies scheint sich namentlich aus Urk. CXXXI. p. 59 zu ergeben, wo sich ein Mensch, der sich von seinem bisherigen Leibherrn förmlich freigekauft hatte, an das Stift übergeben lässt, mit der Verabredung, dass er auf dem Hofe

dienen dürfe, wie die anderen Knechte auf demselben („ut in curte ministraret tali jure, sicut ceteri ibi famulantes). Jedenfalles ist so viel gewiss, dass auch nicht in einer der Hunderte von Urkunden, welche uns vorliegen, die entfernteste Andeutung zu finden ist, dass ein Unfreier der dienenden Klasse den Censualen im Stande gleich geachtet wurde, noch jemals in Bezug auf einen serviens auch nur die entfernteste Andeutung gegeben ist, dass er zum freien Stande gehöre: vielmehr sieht man im Gegentheile deutlich, dass die Nöthigung eines Censualis, servitia zu leisten, mit einer Rückversetzung desselben in den Stand der mancipia für gleichbedeutend genommen wird.

Wie man aber auch hierüber denken mag, so ist dagegen eine Freilassung, welche dem bisherigen mancipium den Stand eines freien Mannes (liberam conditionem) gibt, sicher da anzunehmen, wo bei der Uebergabe an die Kirche festgesetzt wird, dass ihr die übergebene Person zu nichts, als zur Bezahlung einer gewissen, meistens sehr niedrig festgesetzten, Geldsumme (regelmässig 5, mitunter nur 3 oder 2, aber auch bis 30 Denare, häufig die Frauen weniger als die Männer, vergl. S. Em. Urk. LIV. p. 27, oder auch gar nichts (Berchtesgad. CLXXI. pag. 339) verpflichtet sein soll. Hierauf deuten auf das Bestimmteste die vielerlei Ausdrücke, mit welchen diese Verleihung der libera conditio in den Urkunden dieser Klasse bezeichnet wird: z. B. S. Em. XXIX. p. 20: „abjecto servitutis jugo"; vergl. ibid. CXV. p. 41; ibid LXXXIV. p. 37 „a debito conditionis propriae famulatu absolvere"; XLVI. XLVII. p. 25 „liber ab alio (s. omni) servitio"; vergl. CXVII. p. 51; XLVIII. p. 26 „ab omni servitute libera"; vergl. CXXIV. p. 55; CXVI. p. 51 „de cetero libere vivant"; CLXXXIII. p. 85 „ab omni servitutis conditione liberi"; CVII. p. 46 „liber ab omni servili conditione"; XCVI. p. 42 „nullius uinculo constringatur servitutis"; CVI. p. 46 „liberi sint ab omni beneficio et ab omni praeter censum istum servitio"; XCVII. p. 42 „annuatim V. denariis oblatis effugiat omnem conditionem injustae potestatis"; XCVIII. p. 43 „ut annuatim ad aram s. Emmerani viri XXX, feminae vero X denarios . . . offerant, et ab omni servitute liberi permaneant"; CXXXVIII. p. 62 „censu ad cameram fratrum dato perpetua libertate fruatur"; ja es kaufen sich sogar mancipia förmlich von ihrem Herrn los (ibid. CCXLI. p. 124), „ut data libertate traderentur

pro censu 5 den. ad s. Emmerani altare". Die jährlich zu bezahlende Geldsumme hiess **census** s. Em. CLXXII. p. 78, Berchtesgad. CCIV. p. 357, mitunter auch **tributum**, Obermünst. Urk. CXLIII. p. 222; die zu dieser Bezahlung verpflichteten hiessen **censuales**; (s. Em. Urk. CII. p. 45; CXCII. p. 91; Berchtesgad. CLXX. p. 339; censuaria femina, S. Em. CXVII. p. 94; auch mulier **tributaria**, Obermünst. CIV. p. 205; ihr hierdurch erlangter freier Stand hiess „**censualis justitia**", S. Em. Urk. CLXXI. p. 76, oder auch ihr „ius" (S. Em. CLXXII. p. 78) und vererbt sich nebst ihrer Zinspflicht (in S. Em. Urk. CXCVIII. „**debitum censuali** tenore persolvendum" genannt) auf ihre Nachkommen (ibid. posteritas). Mitunter ist diesen Censualen ausdrücklich gestattet, anstatt der Denare deren Werth (pretium) in Wachs, **cera** (S. Em. Urk. XII. p. 12; L. p. 26; Obermünst. Urk. LXXIII. p. 197), oder in Hühnern (Obermünst. Urk. LXXI. p. 194), zu entrichten; auf das Standesrecht hat dies aber keinen Einfluss.

Dass die Standesstellung als censualis als eine wahre Standesbesserung, d. h. als ein freier Stand betrachtet wurde, ergibt sich aber überdies noch aus Folgendem mit voller Bestimmtheit:

1) Der Herr übergibt seine mancipia einer Kirche als censuales, wenn er dieselben wegen bisher geleisteter treuer Dienste belohnen oder ihnen sonst seine Zuneigung beweisen will, vergl. die S. 7 angef. Urk. Mon. Boic. XXVIII. P. II. p. 77 („pro eorum sat longo servitio"). Noch schöner erklärt sich Berchtesgad. Urk. LXXI. p. 274, „quod haec familia... apud dominum Eberwinum servitio suo talem libertatem impetravit, quod ipsi et eorum posteritas in reliquum euum (aevum) quinque nummos persolvant et nullus villicus potestatem habeat, ad aliud servitium cogendi eos."

2) So wie überhaupt die Freilassung als ein Gott wohlgefälliges Werk betrachtet wurde, was sich schon in der ältesten Zeit auf das Bestimmteste nachweisen lässt, so übergeben solche Personen, welche sich in ihrem Gewissen für verbunden erachten, ihren Unfreien eine Stellung zu verschaffen, wodurch sie von der Gewalt ihrer Erben befreit werden, dieselben der Kirche als censuales, z. B. ihre Concubinen und die mit denselben erzeugten Kinder (S. Em. LXXXII. p. 37; CXVII. p. 51; CLX. p. 71. Obermünst. Urk. LXXXVII. p. 198; CVII. p. 206.)

3) Es galt als eine wahre vindicatio libertatis, wenn es einer Person gelang, gegen einen Herrn, der sie als mancipium in Anspruch nahm, oder gegen einen Abt selbst, der sie zu Frohn-

diensten zwingen oder zu solchen Frohndiensten an andere Personen veräussern oder vergeben (inbeneficiare) wollte, ihre Eigenschaft als censualis zu behaupten (p. 13. S. Em. Urk. CXXXVIII. p. 62: „mulier quaedam... jus suum, quod sibi iniqua dominantium potestas infringere voluit, cum omni traditionis jure sibi et posteritati suae retinuit, i. e. censu ad cameram fratrum dato perpetua libertate fruatur"; vergl. ibid. CXIV. p. 49; CXXV. p. 55. 56; CXXXV. p. 61; CLVI. p. 70; CLVII. p. 31).

4) Eben so wurde es als urtheilmässige Zuerkennung der Freiheit betrachtet, wenn der Abt des Klosters durch seine vindicatio eines censualis als solchen, ihn von der bisher durch einen Dritten erlittenen Unterdrückung und Zwang zu Frohndiensten befreite (vergl. S. Em. Urk. CXX. p. 53, besonders CLXXI. p. 75 und viele andere); und ebenso galt es als eine Wiedererlangung der Freiheit, wenn der Usurpator sein Unrecht einsehend, die zum Dienste gezwungenen Personen, oder deren Nachkömmlinge, in ihre Stellung als censuales zurücktreten liess (Obermünst. XCVIII. p. 202: „Eberhardus ... usurpationis iniquae reatum cognoscens nepotibus earum libertatem tribuit, ut iure debito censum X nummorum super altare s. Mariae annuatim persolverent").

5) Sehr bezeichnend ist der Umstand, dass sehr häufig Personen, deren Freiheit angefochten war, sich als censuales oder auch als ministeriales der Kirche erklärten, um eben hierdurch ihre Freiheit gegen die Anfechtung mächtiger Personen sicher zu stellen (Oberm. Urk. CXVI. p. 210; S. Em. CC. p. 69); desgleichen

6) der Umstand, dass die Descendenz einer mulier censualis, welche einen freien Mann geheirathet hatte, vollkommen frei bleibt (nullum servitium servile persolvat), und nur allein die Pflicht zur Bezahlung des census fortvererbt; (Obermünst. Urk. CI. p. 203, vergl. S. Em. Urk. CCXXV. p. 109; CCXXXIV. p. 119); so wie auch

7) die freie Frau, welche einen servus ecclesiae heirathet, nichts desto weniger frei bleibt, wenn sie sich auch für sich selbst und ihre Descendenz zur Zahlung des census verpflichtet S. Em. Urk. LXXVIII. p. 34, und sogar eben darin, dass sie dies thut, auch ein Mittel hat, die Vererbung der tieferen Unfreiheit des Vaters auf die Kinder zu verhindern. (S. Em. Urk. CXLIV. p. 64: „libera mulier cum filia sua A., quae erat iuncta in matrimonium cuidam servo s. Emmerammi, delegavit

se super altare predicti martyris ad censum V denariorum tali conditione, ne posteritas eius in seruitutem redigeretur").

8) Nach dem frommen Sinne des Mittelalters wurde durch die Uebernahme einer Zinspflicht gegen eine Kirche ein näheres, dem Seelenheile für besonders zuträglich geachtetes Verhältniss zwischen dem censualis und der Kirche, beziehungsweise der Gottheit begründet, wie dies p. 30 deutlich ausgesprochen ist in S. Em. CCXLIII, p. 125: „tres sorores... sola spe coelestis se ipsas tradiderunt". (Obermünst. Urk. CXIX. p. 211: „liberi homines, diuino instinctu sapientique usi consilio, cum Deo servire et appropinquare vera sit libertas, se ipsos omnemque posteritatem suam... tradiderunt"). Man sah daher in der Uebernahme einer solchen Zinspflicht so wenig eine Unverträglichkeit mit dem freien Stande, dass sich nicht nur häufig freie Personen beiderlei Geschlechtes, sondern auch Adelige (nobiles) und Rittermässige zur Zahlung eines census an die Kirche verpflichteten und somit sich unter deren censuales aufnehmen liessen. (S. Em. Urk. LXIX.: „nobilis mulier, Wecila nomine... tradidit se ipsam"; eben so CLI. p. 68; C. CI. p. 44; ingenuae mulieres; CXXV. p. 55; CXXVIII. p. 57; CXLII. p. 64; CL. p. 68; CLIII. p. 69; CXCVII. p. 93: „matrona ingenua et libera"; CCXI; CCXII. p. 105: „homines liberrimae conditionis tradiderunt se"; CXX. p. 53: „ab omni seruili conditione liberrimi contulerunt se"; Obermünst. CX. p. 207: „Herman vinitor liber, tamen delegavit se"; ibid. LVIII. p. 178: Heinricus et uxor ejus Hedwiga tradiderunt se"; eben so ibid. LXI. p. 189; sogar ein clericus lässt sich mit seinen Schwestern als censuales übergeben, ibid. LXXX. p. 196. Ausdrücklich ist dabei mitunter bemerkt „ut ipse (ipsa) et omnis posteritas ejus V denariorum censu dato perpetua libertate perfruatur", z. B. S. Em. Urk. CXXV. p. 55.

9) Daher findet man nicht selten, dass Aeltern ihre Kinder oder andere Verwandte einander als censuales der Kirche übergeben, gleichsam um denselben durch diese nähere Verbindung mit der Kirche eine besondere Wohlthat zu erzeigen, (z. B. S. Em. Urk. LXXX. p. 35: „vir nomine Othalm suam propriam filiam Altun tradidit... his verbis, quando nupsisset, ut tunc daret V den. ipsa et posteri ejus"; Obermünst. LXXIX. p. 196: „Hozo de Punien tradidit proprium fi-

lium"; CCXXI. p. 212: „Wernherus de Haindisipach liberos suos... delegavit"; S. Em. CXV. p. 50: „liber homo delegavit sororem suam"; in S. Em. CCXXXI. p. 118 kauft ein Bürger (hujus urbis civis), der eine Unfreie geheirathet hatte, diese von ihrem Leibherrn los, und erklärt sie sofort als censualis der Kirche. In S. Em. Urk. XLVIII. p. 25 kauft ein Neffe seine Tante (matertera) von ihrem Leibherrn förmlich frei, und übergibt sie sodann der Kirche als eine censuaria. In ähnlicher Weise kauft in Berchtesgad. Urk. CCIV. p. 357 ein famulus ecclesiae seine drei Söhne, welche noch mancipia einer Mathilde von Wurmeizzingen waren, von dieser, deren Söhnen und Brüdern, also deren Erben, durch ein wirkliches pretium los (sex solidis et una vacca) um sie der Kirche als censuales zu übergeben, unverkennbar in der Absicht, sie in dieselbe günstige Lage zu versetzen, in welcher er sich bereits befand. Um wie viel günstiger als die Stellung anderer Hörigen die Lage der censuales der Kirchen betrachtet wurde, zeigt besonders deutlich S. Em. CCXIX. p. 117, wo ein familiaris ecclesiae seine Tochter, welche von einem miles als mancipium beansprucht wurde, „ingenti dolori filiae compatiens" frei kauft und zur Censualin macht.

10) Die Angehörigkeit (Hörigkeit) an eine Kirche galt so sehr als ein vortheilhaftes Verhältniss, dass Herren, welche ihre Unfreien ausdrücklich mit der Erklärung freiliessen, dass sie ganz dienstfrei und zinsfrei sein sollten, dieselben nichts desto weniger als eigene Leute der Kirche erklärten. (Obermünst. LXXII. p. 194: „dedit ad aram S. Mariae tria mancipia libere et sine omni censu et servitio, tantum ut sint proprii illius ecclesiae").

11) In einer S. Em. Urk. CLXXI. p. 77 heisst die Urkunde über die Zuerkennung des Status als censualis geradezu: „haec charta libertatis"; und ibid. CCXIII. p. 107 heissen die censuales „omni libertati condonati", und mehrere Urkunden legen ihnen ausdrücklich das Recht zu, ihren Wohnsitz zu nehmen wo sie wollen (z. B. ibid. CCXXXIV. p. 119; CCXXXV. p. 120).

12) Die Censualen heissen niemals mancipia, wohl aber werden sie unter den allgemeinen Benennungen, familia, famuli, pertinentes, homines proprii, servientes mitbegriffen. Auch der Ausdruck servi S. Emmerani, S. Petri, S. Georgii, S. Mariae, scheint regelmässig auf Leute von tieferer Stellung, als die Censualen zu gehen (siehe oben Nr. 7).

13) Der Census, welchen die Censualen bezahlen, hat zwar regelmässig die Bestimmung, für die Bedürfnisse des Klosters verwendet zu werden: übrigens tritt deutlich sein Charakter als Schutz- oder Vogteigeld hervor, welches „pro tuitione" zu bezahlen ist, und daher in der älteren Zeit mitunter sogar an den advocatus oder officialis ecclesiae bezahlt werden musste (Berchtesgad. Urk. CLXXI. p. 339, vergl. mit S. Em. Urk. CLXXI. p. 76).

14) Ausdrücklich erklären es auch einige Urkunden als den besonderen Zweck der Uebergabe eines Menschen als censualis, ja sogar als serviens der Kirche „ut inde mundiburdiam (mundipurdiam) protectionemque haberet" (S. Emmer. XI. p. 12; Obermünst. LXXXIII. p. 137). Daher wird es auch als ein besonderes Vorrecht der censuales erklärt, dass sie nur dem „summus advocatus familiae in Ratispona constitutae" (S. Em. CCXII. p. 106), d. h. dem „advocatus loci" (Obermünst. Urk. CI. p. 203) unterworfen sind.

War sonach die Uebergabe eines Unfreien als censualis der Kirche an sich betrachtet eine Freilassung, so musste doch die bleibende Pflicht zu einer jährlichen Zahlung immerhin als eine Beschränkung der Freiheit erscheinen, welche mit der alten Unfreiheit darin eine Aehnlichkeit hatte, dass sich der censualis nicht beliebig davon los machen konnte, und die Zahlungspflicht auf seine Kinder vererbte. Die an die Kirche übergebenen Personen bildeten daher doch eine von den vollkommen freien Leuten unterschiedene Klasse, und dies drückte in der merowingischen und karolingischen Zeit sehr passend ihre Bezeichnung als homines ecclesiastici, d. h. Kirchenleute, aus. Es ist bemerkenswerth, dass diese Bezeichnung sich in keiner der vorliegenden Urkunden findet, obschon dieselben zum Theile bis in das X. Jahrhundert hinaufreichen, sondern ecclesiasticus heisst in den vorliegenden Urkunden lediglich der Messner (Geisfeld. Pfr. O. c. 48). Eben so wenig wird hier von der Uebergabe der Unfreien an die Kirche jemals in diesen Urkunden der Ausdruck manumittere gebraucht, wie in der älteren Zeit, sondern nur immer tradere, delegare oder mancipare ad altare, sive mensam (S. Em. Urk. XVII. p. 14); sive ad athlete dei, s. Emmerani altare[1]); (Urkunde XXXVI. p. 22); ad lectum (d. h. das Grab, Urk. L. p. 26);

[1]) Athleta, ist pugil, martyr; Streiter Gottes. Dieffenbach, Glossar. — Im Text steht unrichtig das „s." vor „dei".

ad cameram (LXVI. p. 30); sive ad vestivarium S. Emmerani (CLXXXIII. p. 85), oder in usum fratrum etc. Es scheint demnach, dass die ursprüngliche milde, die Kirche ehrende Auffassung, wonach jede Uebergabe eines Unfreien an dieselbe, sei es ad serviendum, sei es ad censum solvendum, als eine Freilassung galt, im Laufe der Zeit etwas in den Hintergrund getreten war, und dass auch die Kirche anfing, die Hörigkeit der Kirchenleute zu betonen, wenn auch bei den höheren Klassen derselben die Standesfreiheit fortwährend anerkannt blieb. Als allgemeine Bezeichnung, als Inbegriff aller Kirchenleute (homines proprii ecclesiae), abgesehen von deren Abstufungen, erscheinet in den vorliegenden Urkunden der Ausdruck familia (z. B. familia s. Petri, Berchtesgad. Urk. LXXI. p. 274), also ganz dieselbe Bezeichnung, welche für die Gesammtheit der homines proprii der weltlichen Herren damals üblich war (vergl. Berchtesgad. XLIV. p. 261; LVII. p. 267; LXII. p. 270; CIX. p. 303; CLXXI. p. 339). Da die Verpflichtung der censuales zu einer jährlichen, wenn auch noch so geringen Zahlung, doch immerhin eine Leistung war, so wurde sie mitunter auch geradezu servire oder servitium genannt (z. B. Obermünst. LXV. p. 191: „tradidit se ... deinceps servituram cum omni posteritate sua in quinque denariis, a quolibet illorum solvendis“ (vergl. auch S. Em. CCXVI. p. 110, wo die Zinspflicht von 5 Denare ausdrücklich „servitium ecclesiae“ genannt wird). Daher kann es nicht befremden, dass die Stellung der censuales, ja selbst jener homines proprii ecclesiae, die weder Dienst noch Census leisteten, mitunter auch als eine servitus, servitium, als Dienstbarkeitsverhältniss im Gegensatze des ganz freien Standes, aufgefasst und bezeichnet wurde. So wird z. B. in einer Berchtesgad. Urk. CC. p. 355 (saec. XII.) die Erklärung zweier freien Ehegatten, dass sie sich der Kirche als Censualen („famuli, ita ut annaliter censum quinque denariorum ... persolvant“) übergeben, geradezu „haecce libertatis renunciatio et servitutis protestatio“ genannt. Eben so bezeichnet Berchtesgad. Urk. XXXV. p. 258 (etwa saec. XI.) sogar diese geringe erbliche Verpflichtung, jährlich 5 Den. zu bezahlen, als „assidua servitus“. Hiermit übereinstimmend übergibt in Berchtesgad. Urk. CLXVII. p. 338 der Erzbischof von Salzburg in einem Tausche „quandam suam famulam“ dem Convente zu Berchtesgaden „in proprietatem“ und erhält dafür eine andere famula ebenfalls „in proprietatem“. Gehet nun aber aus

solchen Urkunden gleichwohl deutlich hervor, dass das Angehörigkeitsverhältniss der Censualen zur Kirche im XII. Jahrhundert scharf dem vollen freien Stande entgegengesetzt wurde, so wurde doch nie in Abrede gestellt, dass sie keine gemeinen Unfreien, keine mancipia sind. Es liegt vielmehr hier eines jener Verhältnisse vor, wie man sie im Mittelalter häufig antrifft, wie z. B. bekanntlich bei den liberi ministeriales s. familiares, liberi muntmanni, Barschalken u. s. w., dass sich Freiheit und Dienstpflicht in einer Person vereinigen, und, je nach den Umständen, bald die eine bald die andere Eigenschaft in derselben Person stärker hervorgehoben wird. Dieses Nebeneinanderbestehen von Freiheit und Dienstpflicht in den Censualen der Kirche charakterisiren auch einige Urkunden ganz vortrefflich: so wird es in S. Em. Urk. CXV. p. 50 sehr treffend als „libera servitus", d. h. freie Hörigkeit, Stellung als freier Höriger bezeichnet, und nicht minder bezeichnend erklärt der Abt Engilfridus in der schon einmal angeführten S. Em. Urk. CLXXI. p. 75 von den Personen, welche auf seinen Betrieb urtheilsmässig von ungerechtem Dienstzwange losgesprochen und als Censualen erkannt worden sind: „quosdam de familia nostra injusta servitute per Eggibertum militem officialemque nostrum oppressos priscae servituti et libertati restitui."

§. 2.

Von den Klassen der Leute der Kirchen.

Die vorliegenden Quellen erlauben bei ihrer grossen Reichhaltigkeit einen Ueberblick der verschiedenen Bezeichnungen und Klassen nicht nur der Kirchen- oder Klosterleute, sondern auch überhaupt der Unfreien in dem Umfange des X—XIII. Jahrhunderts. Als die allgemeinen Bezeichnungen erscheinen, wie schon erwähnt, familia, homines proprii, famuli, pertinentes, servientes; niemals werden aber die sonst für die Klosterleute so gebräuchlichen Bezeichnungen muntmanni, homines advocatitii, in den vorliegenden Urkunden gefunden, obgleich diese die Stellung derselben unter dem mundiburdium des advocatus der Kirche sehr wohl kennen, wie oben Seite 275 gezeigt worden ist. Die niederste Klasse der Unfreien bezeichnen regelmässig die Ausdrücke servi und ancillae, mitunter auch famuli (z. B. s. Em. CLXIX. p. 75), unbezweifelt aber der Ausdruck mancipia. Aus S. Em. Urk. CLXXX. p. 82 sieht man schon im Allgemeinen,

dass die eigenen Leute Abstufungen hatten, indem daselbst namentlich die „ignobiliores“ von den übrigen „homines proprii“ unterschieden werden. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Beziehung die Geisenfelder Pfründordnung, in welcher, da sie in einem deutschen und in einem lateinischen Texte vorliegt, die Bezeichnungen der verschiedenen Klassen der Hörigen in beiden Sprachen einander gegenüber gestellt sind. Als höhere Klassen der zur familia der Kirche gehörigen Personen erscheinen:

I. Ritterliche Leute, welche von der Kirche Güter (beneficia, Lehen) haben: z. B. Berchtesgad. Urk. LXXXIV. p. 282: „famulos suos sub tali conditione tradiderunt, ut nullo rurali servitio subjaceant, sed honesto et equestri ordine deserviant bona quae possident.“ Obermünst. CXXIX. p. 216: „miles ministerialis S. Petri, Chunradus nomine de Scrotshofen“; Berchtesgad. Urk. CIX. p. 303: „copiosam familiam tradiderunt sub tali conditione, ut qui eis militari et equestri ordine serviebant, eodem jure permaneant, ceteri vero rurali et cottidiano servitio insistant.“ Oberm. CXL. p. 219: „feoda ... a fassallis (vassalis) et ministerialibus.“ So wird auch erwähnt S. Em. CLXXXVI. p. 87: „Ebo parvus, miles ministerialis S. Emmerammi“; ibid. CLXXI. p. 58: „Eggibertus, miles officialisque noster.“

II. Ministeriales, genau wiedergegeben durch Dienstmannen, in Geisfeld. Pfr.-O. c. 25. 26. Es gehören zu denselben ohne Zweifel die vorgedachten ritterlichen Leute: auch wird mitunter ausdrücklich erwähnt, dass die Ministerialen beneficia haben: z. B. S. Em. CCX. p. 104: „Adelbertus abbas ... quendam hujus ecclesiae ministerialem, hujus urbis concivem, nomine G. inbeneficiavit area quadam“; vergl. ibid. CXXIX. p. 58 unter den Zeugen: Cotescalc et Gerold ministeriales praefecti; ebenso in CXL. p. 63: „ceteri ministeriales.“ Doch muss dahin gestellt bleiben, ob unter Ministerialen jederzeit ritterliche Dienstleute oder auch Dienstleute geringeren Ranges zu verstehen sind, welches letztere nicht unwahrscheinlich ist. Wie dem aber auch sei, so bilden nach den vorliegenden Urkunden die Ministerialen oder Dienstleute, die unzweifelhaft ritterlichen Leute in sich begreifend, die erste Klasse der Klosterleute; sie erscheinen daher, wie die bereits angeführten Urkunden zeigen, nicht nur häufig, und bei den wichtigsten Geschäften als mit Auszeichnung genannte Zeugen (S. Em. Urk. CXXXVIII. p. 63: „Cui rei interfuerunt hujus ecclesiae servitores, qui tunc temporis potentiores ceteris et praestantiores exstiterunt“); sondern sie erscheinen auch als die Rich-

ter, die eigentliche rechtsprechende curia, wo es sich um ein Urtheil über den status als freier Höriger der Kirche handelt (z. B. S. Em. CCXIII. p. 106. 107: „ego Adelpertus d. g. abbas, ... censuales (per injustam invasionem oppressos) juxta sententiam ministerialium absolvi et pristino juri restitui." Ueberhaupt erscheint das „ministeriale jus" als eine besondere Standesberechtigung (S. Em. Urk. LXXX. p. 36; CXL. p. 63; Obermünst. LXXXIV. p. 197; XC. p. 199); und zwar als das höchste und beste Recht in der Stufenreihe der Hörigkeitsverhältnisse, und wurde daher mitunter von denjenigen, die sich freiwillig an die Kirche ergaben, ausdrücklich ausbedungen (z. B. S. Em. CXXI. p. 54: „nomen et locum inter primos hujus ecclesiae ministeriales obtinuere", ibid. CLIII. p. 69: „tradidit se ... ut optima ministerialium lege et iusticia de cetero potiatur"), mitunter mit Verbindlichkeit zur Entrichtung eines jährlichen Census, wie in Urkunde CXL. p. 63, welche Verpflichtung sogar in S. Em. CCXXIII. p. 113 eine Frau, die bereits Ministerialin der Kirche ist, später freiwillig übernimmt; mitunter ohne alle solche Verpflichtung, wie in Urk. CLIII. p. 69. Uebrigens darf mit diesem „ministeriale jus" nicht das einfache ministrare verwechselt werden, welches mitunter für servire gebraucht wird (z. B. S. Em. CXXXI. p. 59: „ut deinceps apud supra dictam villam in curte ministraret tali jure, sicut ceteri ibi famulantes."

III. Neben den Ministerialen werden häufig officiales genannt. Dieses Wort scheint mitunter so viel wie ministerialis zu bezeichnen, auch gibt es ritterliche officiales, wie unter I. gezeigt wurde. In der Geisenfeld. Pfr.-O. c. 1. 25. correspondirt das Wort Amtmann, amtleute (amtliute und dergl.). Eben daselbst c. 35 wird aber das Wort Amtleute auch durch villici wiedergegeben, so dass gewiss ist, dass die Amtleute nicht ohne Unterschied zu den ritterlichen Leuten gehörten. Ebendaselbst gehet aber aus den capp. 38—52, über welchen die Rubrik steht: „von amptlaeuten" klar hervor, was regelmässig in den Klöstern unter den Amtleuten oder Officialen verstanden wurde; nämlich alle die Personen, welche irgend einen bestimmten Dienst im Kloster oder für dasselbe zu leisten hatten. Es folgen daselbst in bunter Reihe aufgezählt ein Truchess der Abtissin, als deren Diener bei Tische, besonders bei Anwesenheit hoher Gäste, ein Küchenmeister, zwei Köche, ein Küchenfeuerer, zwei Bäcker (Pfister), Gärtner, Maurer u. s. w.

IV. In den Urkunden des Stiftes Emmeran werden zweimal Hiltischalken erwähnt (Urk. XXII. p. 16 (saec. XI.) „quidam

hujus basilicae Liutkis nomine (also selbst ein Höriger oder Ministerial der Kirche) duo mancipia . . . hereditario jure tradidit . . . ut more illorum, qui publice hiltiscalchi dicuntur, debita serviminis persolvant." Urk. XXXI. p. 21: „tradidit sui proprii juris servum . . . et uxorem eius . . . iuxta legem legitimam, quos dicunt hiltiscalcos." Die Beziehung dieser Schalken (servi, Diener überhaupt) zum Kampfe (hilt, pugna, praelium, siehe Graff, ahd. Sprachschatz, IV. 912), welches Wort noch in der englischen Sprache in der Bedeutung von Griff, Gefäss an einem Degen, vorkommt, und wahrscheinlich früher auch so viel wie ags. thegan, theyna, ahd. degene, bezeichnete, ist wohl nicht so schwierig einzusehen, wie man nach der Anmerkung 4 auf S. 16 anzunehmen scheint.[2]) Schon die Lex Burgundionum Tit. X. kennt eine Klasse von eigentlichen Unfreien, welche sie servos lectos ministeriales s. expeditionales nennt, und denen sie ein Wehrgeld von 45 sol. beilegt, während ein anderer nur zu gemeinen Diensten verwendbarer Knecht (arator, villicus) nur ein Wehrgeld von 30 sol. hat. Aus solchen bei Kriegs- und Feldzügen verwendbaren Knechten und anderen besseren Elementen unter den servis entwickelte sich, wie Fürth, die Ministerialen, 1836, recht gut gezeigt hat, allmählig eine höhere Klasse der Unfreien, die Dienstleute, Ministerialen, welche mitunter, wie die Ministerialen der Kirche, die notorisch den Censualen gleich, ja noch höher standen, zur persönlichen Freiheit emporstiegen, jedoch ihre erbliche Dienstpflicht beibehielten. Es konnten daher die Hiltischalken wohl auch in einem ähnlichen freien Verhältnisse, wie die Barschalken (liberi servitores) stehen; jedoch war dies nicht nothwendig der Fall; sie konnten recht gut eigentliche Unfreie, oder servi legitimi, wie sie bei Meichelbeck. hist. Frising. I^b. 431 genannt werden, bleiben, trotzdem, dass sie dem Kloster für die ihnen überwiesenen Grundstücke Waffendienste zu leisten hatten, da diese schwerlich anderer Art waren, als wie bei dem schwäbischen Schildlehen, welches zum Zweck der Bewachung einer Burg und dergl. an geringe Leute gegeben wurde, sowie auch sonst manche sog. feuda castrensia keine höhere Bedeutung hatten. Sicher dürfen die Hiltischalken, diese ursprünglichen servi oder mancipia, deren Stellung sich nur allmählig

---

[2]) Wenn an eine Verwandtschaft des Wortes Hilti mit ags. hilde, hd. Hulde zu denken sein sollte, so würde Hiltischalk den Begriff von ligius vassus, Ledigmann ausdrücken. S. oben Seite 147 Note 40.

verbessert haben mag, nicht mit den Adelschalken (Odelscalci) zusammengestellt werden, die eine viel höhere Stellung hatten, wie schon das Decretum Thassilon. Dingolfing. c. VII. und hier Berchtesgad. Urk. CVI. p. 299 und CLXXII. p. 340 zeigt, wonach dem Adelschalke das Prädikat „dominus" (dominus Henricus de Torringen) zukam. Vielmehr vergleichen sich die Hiltischalken den zwei Reisleuten, welche das Kloster Geisenfeld nach seiner Pfründordnung c. 52 p. 441 unter seinen Amtleuten hatte, d. h. den Censualen hinsichtlich der Standesfreiheit gleichstehende Dienstleute, welche auf den Höfen, die sie vom Kloster als Lehen hatten, stets ein Pferd mit Reitzeug in Bereitschaft halten mussten, um auf Verlangen der Aebtissin sogleich eine Sendung (legatio, Reise) ausrichten zu können, was sehr an die burgundischen servi expeditionales erinnert. Auch hat sich in dem Worte Reisige immer der Begriff von berittenen Kriegsleuten, Reitern, die eine Reise, d. h. Heerfahrt mitmachen, erhalten.

V. In der Pfründeordnung von Geisenfeld c. 1 werden auch erwähnt „husgenozzen", Hausgenossen; sie werden daselbst (c. 1) zwar nur durch „familia" wiedergegeben, jedoch in c. 16 mit „domestici" übersetzt; sie werden ebendas. c. 26 als im Hause dienende Amtleute oder officiales erklärt, und von dem (gemeinen) „Hofgesinde", der „familia curiae" unterschieden.

VI. Coloni heissen jene Hörigen der Kirche, welche auf den übergebenen Gütern sitzen, dieselben bewirthschaften, davon Naturalprästationen zu liefern verpflichtet sind, wie eine Pertinenz der Güter (als Gutshörige) betrachtet werden, und daher regelmässig mit denselben übergeben werden (z. B. Berchtesgad. Urk. CXLVII. p. 324: „cum colonis praedium ipsum inhabitantibus").

VII. Die villici, in der Pfr.-O. von Geisenfeld c. 35 auch mit „Amtleute" übersetzt, sind wie die Berchtesgad. Urk. LXXI. p. 274 zeigt, eine Art von Oberbauern, Meier, welche einem Gute als Wirth vorstehen, und die gemeinen famulos ecclesiae, die darauf sitzen, zur Leistung der Frohndienste für die Bewirthschaftung des Gutes anzuhalten berechtigt und verpflichtet sind. (Siehe die eben angef. Berchtesgad. Urk. LXXI. p. 274.) In gleichem Sinne findet sich auch das Wort „mair" (majer), in Geisf. Pfr.-O. c. 2. 23. mit der Uebersetzung villici. Der Titel „Propst, praepositus" geht in Geisf. Pfr.-O. c. 25. 26. 34 auf denjenigen Amtmann, (Offizialen), welcher den Hausgenossen oder den übrigen im Hause dienenden Amtleuten vorgesetzt ist.

§. 3.

Nebenberedungen bei der Uebergabe von Personen an die Kirche. Rechtswirkung derselben. Leistungen der Censualen.

Hinsichtlich der Bestimmungen, unter welchen Unfreie an die Kirchen übergeben wurden, lassen sich die Urkunden folgendermassen zusammenstellen:

1) In vielen Fällen werden Unfreie ohne Grundstücke an die Kirche übergeben, und zwar, wie bereits erwähnt worden, theils ohne allen Beisatz, theils mit dem Beifügen, dass sie der Kirche dienen (servire) sollen, wie bisher ihrem Herrn, wobei, wenn es sich um ritterliche Dienstleute handelt, besonders hervorgehoben wird, dass sie nur zu Ritterdienst gehalten sein sollen, oder mit dem Beifügen, dass sie nur eine gewisse kleine Summe (5 den. u. dergl.) jährlich entrichten sollen; mitunter wird bestimmt, dass die zum Dienen übergebenen Personen, wenn sie dazu nicht tauglich befunden werden, oder wenn und so lange die Kirche ihre Dienste (gemeiniglich servitia, in Oberm. CXI. p. 207 auch fiscale opus genannt) nicht gebrauchen kann, einen jährlichen kleinen census zahlen sollen, so lange sie dienstfrei gelassen werden (s. Em. LI. p. 26; Berchtesgad. XXXVII. p. 259); mitunter ist umgekehrt festgesetzt, dass die Person so lange dienstfrei sein soll, als sie den census richtig bezahlt (s. Em. XVII. p. 14); auch findet sich dabei in einer Urkunde (s. Em. CLXX. p. 78) die Clausel, dass durch Nachzahlung des rückständigen census der Rückfall in die eigentliche Dienstbarkeit abgewendet werden kann.

2) In anderen Fällen werden mancipia in Verbindung mit Grundstücken übergeben, und zwar entweder mit solchen Grundstücken, die sie von ihrem Herrn als beneficia (Lehen, hier Bauerlehen) haben (z. B. Berchtesgad. Urk. LVIII. p. 268: „tradidit duas vineas . . . et duos vineatores, cum beneficiis, quae possident ad excolendas easdem vineas"; ibid. LXXXIII. p. 281: „trium virorum beneficia"); ibid. LXXIV. p. 276: „hominesque plures cum praediis suis"); oder es werden die mancipia als Pertinenzen der übergebenen Hauptgüter mit überwiesen: z. B. Berchtesgad. XLIV. p. 261: „praedia et familiam multam"; LVII. p. 267: „praedia et omnem familiam sui juris"; LXVI. p. 272: praedium cum mancipiis (al. colonis) ibi manentibus (al. incolentibus, inhabitantibus); vergl. ibid. VIII. p. 244; CXLVII. p. 324.

3) Manchmal behält sich der Herr die Dienste des mancipium oder den Bezug des von ihm nunmehr zu zahlenden census

auf seine Lebenszeit vor (S. Em. L. p. 26; CIII p. 45; CCXXXV. pag. 120).

4) Häufig findet sich ein ausdrückliches Verbot, die zu Censualen der Kirche übergebenen Personen von dieser an einen anderen Herrn zu veräussern (alienare) oder einem Dritten zum Dienen (servitium) zu verleihen (inbeneficiare), wobei die (mitunter nicht unbegründete) Befürchtung hervortritt, dass die Aebte zum Nachtheile der Conventualen zu solchen Akten geneigt sein könnten (S. Em. CVIII. p. 47: „semper liberi sint ab omni beneficio, et ab omni praeter censum istum servitio"; CXLIII. p. 65: „ne quis ipsum alicui in beneficium dare potestatem ullam habeat"; CCIV. p. 108: „nec alieno subdantur dominio"; CCVII. p. 110: „ut non liceat ulli abbatum eos (sc. censuales) inbeneficiare, seu aliquo ingenio ecclesiae servitio abalienare"). In Bezug auf andere Hörige der Kirche war aber das inbeneficiare derselben, wie mehrfache Beispiele zeigen, insgemein statthaft (z. B. S. Em. CCLVI. p. 133; CLXXVI. p. 80: „in beneficium legitimum accepti"); jedoch gab es Höfe oder Gegenden, in welchen es als herkömmlicher Grundsatz galt, dass keiner der dahin gehörigen Censualen einem andern Herrn zu Diensten überlassen werden sollte (S. Em. CXVIII. p. 51: „ipsi tali lege utantur, qua omnes, qui in Nortcowi sunt, fruuntur, hoc est, ut nemini liceat, cuiquam eos praestare").

5) Vertauschungen von Hörigen gleicher Klasse, sowohl geringeren als auch Ministerialen, zwischen verschiedenen Kirchen scheinen nie beanstandet worden zu sein (vergl. z. B. die oben angef. Berchtesgad. Urk. CLXVII. p. 338; S. Em. LXXXI. p. 36); wohl lag meistens eine Rücksicht auf Verheirathung mit Unfreien der anderen Kirche zu Grunde: eben so wurde der Tausch mit einem weltlichen Herrn zugelassen, wenn er zu dem Zwecke geschah, die eingetauschte Hörige des Klosters freizulassen. So gibt in S. Em. Urk. CC. p. 95 ein „nobilis homo, Wolfolt de Kunthartesperch" (Guntersberg) zwei Frauen für eine Hörige des Klosters zu solchem Zwecke.

6) Damit die an die Kirche als *censuales* übergebenen *mancipia* desto sicherer die Vortheile dieser Stellung geniessen, beschwört mitunter ihr Herr vor der Uebergabe, dass sie sein sind, und er über sie freies Verfügungsrecht habe (s. Em. CVIII. p. 46; besonders CCLXII. p. 135).

7) Deutlich tritt mehrfach die praktische Bedeutung des bekannten mit der Lehre von der Unfreiheit und Hörigkeit zusammenhängenden Rechtsgrundsatzes „das Kind folgt der ärgeren Hand" hervor. Wo nämlich *censuales* oder *ministeriales ecclesiae*

Frauen heirathen; welche als ancillae hereditariae proprietatis anderen Leibherren angehören, werden von diesen die Kinder als mancipia in Anspruch genommen, und müssen daher erst von dem Herrn losgekauft werden, bevor sie in den Stand der Censualen oder Ministerialen der Kirche übergeben werden dürfen (S. Em. CCXXIX. p. 117; CCXXXI. p. 118; CCLXI. p. 136; Berchtesgad. Urk. CCIV. p. 357). Heirathet eine censualis der Kirche einen freien Mann, so geht auf ihre Descendenz die Zinspflicht der Mutter über, im Uebrigen gehören die Kinder dem freien Stande an. Obermünst. CI. p. 203 (vergl. S. Em. CCXV. p. 109). Ebenso vererbte auf die Kinder die Zinspflicht des Vaters, wenn dieser censualis, familiaris oder pertinens der Kirche, die Mutter aber eine freigeborene Frau war (S. Em. CCXXXIV. p. 119; Obermünst. CXVI. p. 209).

8) Von dem anderen, bei Unfreiheitsverhältnissen in manchen Gegenden gültigen Grundsatze: Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn, findet sich in den vorliegenden Urkunden keine Spur: die Verheirathung mit einer unfreien Person machte nach diesen Urkunden den freigebornen Ehegatten nicht unfrei, und legte ihm auch an sich keine Zinspflicht auf (S. Em. CCXXXI. p. 118); doch finden sich Fälle, dass freie Frauen, welche censuales oder servos ecclesiae heirathen, sich freiwillig zu einem census verpflichten (S. Em. LXXXVIII. p. 34), wogegen sie mitunter, wie bereits oben erwähnt wurde, stipuliren, dass auch ihre Kinder nur censuales werden und nicht die strengere Dienstpflicht des Vaters erben sollen (S. Em. Urk. CXLIV. p. 64). Beschränkungen im Heirathen oder besondere Abgaben der Unfreien bei der Verheirathung, wie die sächsische Bumede und dergl., werden nicht erwähnt. Nur eine Urk. Obermünst. CXVI. p. 210 bedroht in einem einzelnen Falle die Verheirathung „extra familiam ecclesiae“, gerade so wie den Rückstand in der Zahlung des Census, mit dem Verluste des aus besonderer Begünstigung ertheilten Nachlasses von einem Drittheile des jährlichen Census.

9) So vielfach das Loskaufen von dem bisherigen Leibherrn erwähnt wird, so tritt doch keine Spur von einem gesetzlich oder herkömmlich festgestellten pretium der Unfreien hervor. Häufig wird nur ganz allgemein gesagt, dass ein Unfreier durch Ueberlassung seines Vermögens oder eines praedium sich von seinem Herrn losgekauft habe (z. B. S. Em. CCXXXVIII. p. 122: „datis rebus suis“); wo mit Geld losgekauft wurde, weichen die Loskaufssummen so sehr von einander ab, dass selbst die beiläufige Bestim-

mung eines Mittelpreises nicht möglich ist. So z. B. kauft sich eine Frau (S. Em. Urk. CCVI. p. 102) los um XII sol.; in Urk. CCXXXI. pag. 118, um ein Talent; in Urk. CCV. pag. 101 lösen sich mehrere censuales inbeneficiati von dem Dienstherrn mit 5 Talenten und erwirken dazu, dass das Stift diesem noch eine huba in beneficium gibt; zu gleichem Behufe geben in CXCV. p. 92 mehrere solche Leute XI Talente; in Urk. CCXX. p. 212 werden für die Befreiung einer censualis aus einem beneficium nur 6 sol.; in Urk. CLXXXVIII. p. 88 wird für fünf familiares sogar nur die Summe von 20 sol. gegeben; in Berchtesgad. CCIV. p. 357 werden für drei Mannspersonen nur 6 sol. und eine Kuh gegeben. Solche geringe Preise mögen sich wohl in einigen Fällen daraus erklären, dass die bisherigen Leibherren ihre mancipia wirklich begünstigen, und sich selbst das Verdienst eines guten Werkes erwerben wollten, indem sie den Uebertritt ihrer famuli in die familia der Kirche erleichterten.

10) Was den Gutsbesitz der famuli ecclesiae anbelangt, so hatten dieselben abgesehen von den Gütern, von welchen sie Naturalleistungen zu machen hatten, wie bereits erwähnt und in mehrfachen Beispielen nachgewiesen worden ist, erbliche beneficia, praedia lege beneficii possidenda, S. Em. CXXVII. p. 56, d. h. Bauernlehen von der Kirche, wofür sie mitunter einen nicht unbeträchtlichen Zins in Geld entrichteten (s. Em. CXLV. p. 65: „Eadem ipsa Bertha apud eundem ipsum abbatem beneficium unum acquisivit uno censu annuatim, quod est dimidium talentum, sibi omnique posteritati suae.“ Vergl. Obermünst. XLIV. p. 181). Die Pfründordnung von Geisenfeld c. 49 erwähnt insbesondere zwei „murlehen“, wovon die Besitzer, Maurer, die Verpflichtung hatten, abwechselnd für das Kloster die nöthige Maurerarbeit zu verrichten. Die ritterlichen Ministerialen hatten vom Kloster sicher auch eigentliche Ritterlehen, wie der bereits oben angeführte Ausdruck in Berchtesgad. Urk. LXXXIV. p. 282: „equestri ordine deservire bona“ deutlich erkennen lässt. Gleichbedeutend mit „in beneficium dare“ oder „inbeneficiare“ wird der Ausdruck „in servitium dare“ gebraucht, z. B. S. Em. XC. p. 39. Die Ausdrücke: „feodum, infeodatio und vassalli (fassalli)“, neben den Ministerialen, hat nur und erst eine Urk. Obermünst. CXL. p. 219 (a. 1253). Der Ausdruck: „jure feodali possedit“, findet sich in S. Em. CLXXIX. p. 81, aber nur von dem Besitze eines in beneficium gegebenen Hörigen. Es konnten aber servi und famuli ecclesiae sogar praedia als Eigenthum (in proprietatem) haben, wie aus Urk. S. Em. CXXVII.

p. 56 und Berchtesgad. XV. p. 164 und besonders LXXXIII. p. 275 hervorgeht, über welche sie frei verfügen, daher auch sie der Kirche auftragen konnten; S. Em. CLXV. p. 72: „quidam hujus ecclesiae servus H. cum sua familiari domestica Adelgarda casam suam cum curte hereditariam et propriam delegavit potestativa manu“ etc.

11) Nicht minder ersieht man aus zahlreichen Urkunden, dass sowohl Ministerialen als servi und ancillae der Kirche selbst wieder mancipia, servos, familiares, domesticos oder Knechte haben konnten, welche sie mitunter, wie freie Herren, als censuales an die Kirche übergaben (S. Em. LXXXVI. p. 38; Berchtesgad. Urk. LXVII. p. 273; S. Em. CLXV. p. 73; CLXXII. p. 77; CCXXX. p. 117). Nach der Geisf. Pfr.-O. c. 39 darf der Küchenmeister, und nach c. 47 der Baumgärtner gewisse ihm obliegende Functionen auch durch einen Knecht ausüben lassen, und soll nach c. 33 des Gärtners „dirn“ (ancilla) auch gewisse Dienste im Klostergarten leisten. In einer Urk. S. Em. VI. p. 10 (saec. X.) sind die dort genannten ancillae sogar verpflichtet, einen Knecht für den Dienst des Stiftes zu halten („servum in servitio habeant“).

12) Ueber die Leistungen, welche die famuli, die als Wirthe auf den Gütern der Kirche sitzen, insbesondere die Meier (villici), an Geld und Naturalien zu leisten haben, findet sich eine Aufzählung in Oberm. CXL. p. 221 und in Berchtesgad. CCXII. p. 359. Am Ausführlichsten spricht sich darüber die Geisf. Pfr.-O. aus. Erwähnt werden hauptsächlich Lieferungen in Getraide, Fische, Honig, Oele aus Rübsamen gesotten (Geisf. Pfr.-O. c. 32. 33: „gesotns chrut“); Käse, Gänse, Hühner, Eier, Schweine, oder eine Geldsumme statt der Naturallieferung; in Berchtesgad. CCXII. p. 359 bezeichnet als: „ze vronchost“, d. h. Kost, Speise, Victualien, die zur Frohne zu liefern sind. In der Geisf. Pfr.-O. c. 26. 41 wird erwähnt die Lieferung von wisedbrot (wisodbrot, weisodbrot, weisödbrot) und wisodvleisch, wisödvleisch, welches letztere aus c. 26 als Gänsefleisch zu erklären ist; der Name erinnert an die wisse spise (weisse Speise), witten wegge (weissen Wecken) u. s. w., die in Grimm, R. A. p. 869 als eine Prästation erwähnt werden, welche die Beköstigung des Gerichtsherrn und der Schöffen nach der Gerichtssitzung bei Hübnergericht, Holtding, Mark- oder Vogtgericht bezweckte. Die wisedbrote und das wisedvleisch werden daher als eine in der Vogteiherrlichkeit des Klosters wurzelnde Leistung aufzufassen sein. Die Lieferung von Wachs (cera) wird nur selten erwähnt (S. Em. XII. p. 12; L. p. 26); aber nur elective, nach dem Belieben des Pflichtigen, 3, beziehungsweise 2 den. oder deren

Werth in Wachs zu geben; also niemals in einer solchen Weise, dass daraus geschlossen werden könnte, als habe der Wachszinsige eine andere (freiere) Stellung wie die anderen famuli der Kirche eingenommen. Damit stimmt auch schon das Cap. Karol. M. a. 779 c. 15, Georgisch p. 545, Pertz, Legg. I. p. 37 überein, welches die cerarios auch den tabulariis et chartulariis, d. h. den anderen standesfreien aber zinspflichtigen Kirchenleuten ganz gleich stellt. Eine Erwähnung verdient auch der feststehende Sprachgebrauch in den vorliegenden Urkunden, dass servi, wenn ihr Wohnort erwähnt wird, stets als: „Hervicus etc. de loco, s. de vico s. ex vico NN." bezeichnet werden (z. B. S. Em. CLXV. p. 73; CLXXVI. p. 80; CCXXXIV. p. 119); während freie, ritterliche und edle Leute stets bezeichnet werden als: „liber homo (miles, nobilis etc.) de Hetitinchuouen" und dergl. ohne Beifügung des Wortes locus oder vicus.

§. 4.

Schenkungen und andere Uebergaben von Gütern an die Kirchen.

Die zweite Klasse von Rechtsgeschäften, welche in den vorliegenden Urkunden besonders häufig erscheint, bilden die Uebergaben (traditiones, delegationes) von Gütern an die Kirchen. Sehr oft begegnet man hier den bekannten Beifügungen: „cum pertinentiis suis", auch „cum appendiciis", Obermünst. XLIX. p. 182; „cum omni sumptu"; ibid. IV. p. 157; mitunter bezeichnet als: „cultum et incultum, quaesitum et inquisitum (besucht und unbesucht), cum quaesitis et inquirendis, cum omnibus usibus suis inquisitis et inquirendis et ingressibus, una cum accessionibus et ingressibus suis, sive cum superioribus et inferioribus suis" (was darauf und darunter ist), z. B. Berchtesgad. XXX. p. 255, XIV. p. 248; VIII. p. 244; CXXII. p. 310; CCXXIV. p. 362. Bei solchen Gutsübergaben finden sich vielfach verschiedene Vorbehalte und Clauseln; insbesondere

1) der Vorbehalt eines lebenslänglichen Besitzes und Genusses sämmtlicher oder einiger der übergebenen Grundstücke für den Schenker (z. B. Berchtesgad. XLIX. p. 264: „retento usufructuario usu unius mansi, dum isdem H. vixerit") oder für seine Ehefrau (S. Em. CCXXVII. p. 116);

2) oder der Vorbehalt lebenslänglicher grosser Renten (S. Em. XXIV. p. 18; LXX. p. 32; LXXII. p. 33).

3) In einigen Fällen verpflichtet der Schenker sich oder seine Ehefrau für die Dauer des vorbehaltenen Besitzes sofort zur

Bezahlung eines jährlichen kleinen census oder tributum, z. B. Obermünst. CIII. p. 222; offenbar ein Bekenngeld, um dadurch den sofortigen Uebergang des Eigenthums an die Kirche auszudrücken, übereinstimmend mit dem canonischen Rechte (cap. 9. X. de restitutione spoliatorum (2, 13), welches die „solutio pensionis" als einen modus erklärt, um den Besitz auf den Beschenkten zu übertragen.

4) Mitunter übergibt der Schenker das Gut zwar sogleich, erhält es aber unmittelbar als lebenslängliches „beneficium" unter gleicher Verpflichtung zu der Bezahlung eines jährlichen census (als beneficium censuale, Berchtesgad. CXL. p. 318) zurück (ibid. CXLI. p. 320; CL. p. 326).

5) Ein gräflicher Lehensherr (Graf von Sulzbach) behält bei der Uebergabe seinen ritterlichen Lehensleuten (Adelschalken) ihre beneficia an dem Objekte auf so lange vor, als er selbst leben wird (Berchtesgad. CLXXII. p. 340), woraus man sieht, dass im XII. Jahrhundert die Ritterlehen noch regelmässig mit dem Tode des weltlichen Lehensherrn erloschen

6) Es finden sich Beispiele, dass der erbliche Fortbesitz des übergebenen Gutes gegen einen jährlichen census für die ganze Nachkommenschaft des Schenkers ausbedungen wurde (S. Em. CLXXV. p. 78; CCLXVII. p. 139; „usu predicti predii omni, quoad vivant tempore, posteri eorum utantur, deficiente vero genere in proprietatem cedat ecclesiae"); oder dass es frei an die Nachkommen des Schenkers zurückfallen solle, wenn es jemals an eine Person ausserhalb seiner Familie als beneficium gegeben werden wollte (S. Obermünst. XVIII. p. 165: „ut si aliquando alicui extra istam familiam in beneficium concederetur, procul dubio proximo affini hereditario jure attineret."

7) Es kommt auch vor, dass der Schenker oder Verkäufer eines Gutes an die Kirche seinen Erben oder anderen Personen ein Rückkaufsrecht für die Bezahlung einer gewissen Geldsumme ausbedingt, die mitunter bedeutend höher ist, als der vom Kloster gezahlte Kaufpreis (Berchtesgad. CV. p. 299: „si quis in posterum heredum seu advocatus redimere voluerit"; CCIII. p. 356: „ne successorum suorum quisquam venditionem taliter actam nisi C. libris solutis eidem ecclesiae praesumat irritare"; Oberm. XLI. p. 180: „tradebant ea sc. ratione, ut si quis eam (silvam) deinceps inde abstraheret, duplici pecunia restitueret"). Aehnlich findet sich (S. Em. CXII. p. 48) ein Beispiel einer Verpfändung an die Kirche, anstatt einer Uebergabe zu Eigenthum

(„quia tradere non potuit") mit der Bestimmung, dass, wer das Objekt, als daran Rechte habend, zurückfordern („jure auferre") wollte, 50 Pfund reines Silber dafür entrichten müsse. Rechtsgeschichtlich sehr interessant ist es, hieraus zu ersehen, dass der homo regius, welcher in dieser Urkunde handelt, anerkennt, dass er sein Gut nicht veräussern (tradere) darf, nichts desto weniger aber das Scheingeschäft einer Verpfändung unbeanstandet vornehmen kann, um damit seinen Erben eine Verbindlichkeit zur Zahlung einer gewissen Summe an das Kloster aufzulegen, wenn sie ihr Recht auf den Besitz der Grundstücke geltend machen wollen.

8) Ueberhaupt gab die Rücksicht auf mögliche Anfechtung der Schenkung oder des Verkaufes von Grundstücken an die Kirche durch die gesetzlichen Erben Veranlassung zu mancherlei Nebenbestimmungen, welche, indem sie darauf abzwecken, diese Anfechtung mehr oder minder abzuwenden, zugleich ein Zeugniss dafür enthalten, dass, an sich betrachtet, den Erben dieses Recht der Anfechtnng, jedoch immer erst nach dem Ableben des Uebergebenden, zukam. Dass die Erben auch häufig dieses Recht gebrauchten, zeigen mehrfache Beispiele (z. B. S. Em. CCXLV. p. 127: „filius praedictae mulieris, Waltherus nomine, qui dicebat, easdem areas absque consensu suo matrem suam nemini posse delegare vel tradere"). Desshalb geschah häufig die Uebergabe

a) mit Zustimmung oder Mitwirkung der nächsten Erben, Söhne, Töchter, Ehefrauen, Mütter, Brüder, Schwestern u. s. w. (z. B. S. Em. XLII. p. 24: „unacum filiis et filiabus"; CXIII. p. 48: „Lobiza cum manibus filiorum suorum"). Auch Schwiegervater und Schwiegermutter und deren Sohn, werden als zustimmend zu einem Verkaufe an die Kirche erwähnt (Berchtesgad. CCIII. p. 356), wo also wahrscheinlich das Gut von der Ehefrau des Verkäufers herkam; in Berchtesgad. CCXXIV. p. 362 heisst es allgemein: „spondeo ... cum meis heredibus"; in Oberm. XL. p. 180: „sine contradictione omnium amicorum suorum," d. h. seiner Verwandten überhaupt; Em. CCXII. p. 113: „ministerialis S. Petri et uxor et filius eius"; ibid. CCXXXI. p. 119: „assentiente uxore F. et eius liberis"; XC. p. 39: „cum manu matris suae"; Obermünst. X. p. 161: praesente sorore sua Tuta";

b) oder es wurden die Erben, deren Widerspruch gefürchtet wurde, sogleich abgefunden (S. Em. CCIV. p. 99: „datis insuper VI talentis et dimidio cuidam Marquardo ... filio sororis ejus, qui

se ejusdem praedii heredem testabatur et post obitum avunculi illud inpetiturus fore timebatur"); oder

c) sie wurden nach erhobenem Rechtsstreite durch Abfindungen zum Verzichte bewogen (abrenuntiatio, Berchtesgad. CLVII. p. 332; abdicatio, XCVI. p. 290; abnegatio allodii CXVI. p. 308; CXXXIX. p. 317: „quod Teutonici vocant Uurcicht, vurzicht, vurcicht, furzit, furziht, forcit, forzichtt"); z. B. Berchtesgad. CXL. p. 319; CLXV. p. 336; CLVIII. p. 32: „ut ipsi omni deinceps causationi super eadem aqua legitima abdicationi abdicerent"; oder

d) es wurde die Uebergabe eines Grundstückes an die Kirche einstweilen aufgeschoben und dasselbe in die Hand eines Treuhänders (Salmann) gegeben, bis die Erben, welche hätten widersprechen können, gestorben waren (Berchtesgad. CXXVIII. pag. 312).

e) Sehr häufig finden sich auch freiwillige Verzichte der nächsten Erben (z. B. Berchtesgad. CLVII. p. 332: „spontanea abrenunciatio"); vergl. ibid. XXV. p. 253; C. p. 293; CXLV. p. 323; CLXI. p. 334; CLXXIV. p. 341.

f) Es finden sich auch Verzichte der Erben bei Uebergabe von mancipiis an die Kirche (z. B. Berchtesgad. Urk. CLXXXV. p. 346); von Usufructuaren auf ihren Niessbrauch (Berchtesgad. CXCIII. p. 351) und von dritten Personen, die Eigenthumsansprüche als Vindicanten erheben könnten (ibid. CXLVIII. p. 325, CLI. p. 327; CLXXIII. p. 341).

g) Die Verzichte werden manchmal sogar eidlich und in die Hand einer hochgestellten Person geleistet (ibid. CLVII. p. 332), in Urk. Berchtesgad. CXVI. p. 308 mit der ausdrücklichen Angabe des Grundes: „Haec autem abnegatio ejusdem allodii facta est in manus tam potentis viri (eines Grafen) ut posteris utriusque partis major autoritas enitescat." Es tritt also hier, wie auch sonst mehrfach, das Bestreben der Kirche hervor (z. B. S. Em. XCI. p. 40) sich zur Behauptung des ruhigen Besitzes von Grundstücken (oder auch ihrer Censualen S. Em. XCVIII. p. 41) des Schutzes einer mächtigen Person zu versichern, was eben nicht sehr für einen geordneten Rechtszustand im Allgemeinen spricht. Auch zeigt der Inhalt der Berchtesgad. Urk. CXVI. p. 307. 308, so wie auch mehrerer anderer Urkunden, z. B. ibid. XLVII. p. 262, deutlich, wie schwer es oft der Kirche wurde, von mächtigen Herren usurpirte Güter wieder in ihren Besitz zu bekommen, und wie sie sich mitunter, wo selbst die Excommunication nicht fruchten wollte, zu bedeutenden Geldopfern entschliessen

musste, um wieder in den Besitz zu gelangen, oder dass die Usurpatoren erst auf dem Todbette in sich gingen und die unrechtmässig besessenen Güter der Kirche zurückstellen liessen (z. B. Berchtesgad. Urk. CCIX. p. 358).

h) Um die Vergleiche gegen alle spätere Anfechtung sicher zu stellen, wurden sie mitunter bei Gericht angezeigt und der Inhalt der Vereinbarung sodann in Urtheilsform bestätigt (Berchtesgad. Urk. CXL. p. 319: „Haec ita rite peracta ad comitem hallensem Engilbertum in placito legitimo in villa hallense peracta sunt, et ab ipso per sententiam judiciariam confirmata"); eine Eigenthümlichkeit des altdeutschen Verfahrens, worauf ich kürzlich bei Besprechung der Euua Chamavorum in den heidelberger Jahrbüchern 1856 Nr. 22 u. folg. aufmerksam gemacht habe.

9) Eine Beschränkung der Frauen bezüglich der freien Verfügung über ihre praedia und mancipia durch eine eigentliche Geschlechtsvormundschaft lässt sich aus den vorliegenden Urkunden nicht nachweisen; regelmässig handeln sie allein, oder, wie erwähnt, mit Zustimmung ihrer Kinder als ihrer Erben; nur in wenigen Fällen tradiren Frauen „cum manu advocati sui" (S. Em. XIII. p. 13; XXXVII. p. 22; XLVII. p. 25); da aber genau dieselbe Formel auch vorkommt, wo entschieden unter einem Vogt stehende Männer Uebergaben machen, z. B. der homo regius in S. Em. CXII. p. 48, so ist auch in ersteren Fällen sicher unter dem advocatus nicht ein Geschlechtsvormund, sondern ein eigentlicher Vogt über eine Hörige (advocatitia) zu verstehen; wo ein solcher aber vorkommt, hatte er bei den Uebergabsgeschäften dasselbe Recht wie ein Erbe, nach dem Tode der Uebergebenden die Uebergabe umzustossen (vergl. die oben angef. Urk. Berchtesgad. CV. p. 299). So häufig Ehegatten (Mann und Frau) als mit einander eine Uebergabe gemeinschaftlich machend genannt werden (z. B. Em. XXIV. p. 18: „una cum uxoris suae consensu"; XXXVI. p. 22: „una cum uxore"; LXXI. p. 33: „H. et conjux ejus"; XCVI. p. 42: „vir nomine G. et uxor sua"; CXXXVI. p. 61: „W. de Cl. cum uxore sua" etc.), so tritt doch darin keine Spur hervor, woraus abgeleitet werden könnte, dass der Ehemann etwa nur mit Zustimmung oder mit gesammter Hand der Ehefrau ein solches Geschäft hätte rechtsgültig vornehmen können, so wie sich auch niemals da, wo neben dem Ehemanne nur die Ehefrau allein und nicht auch Erben, d. h. Söhne und Töchter, als mitübergebend genannt werden, der Ausdruck: „tradere cum manu uxoris" findet. Desgleichen findet sich regelmässig keine Andeutung über das

Güterverhältniss der Ehegatten, weder überhaupt noch in Bezug auf die übergebene Sache insbesondere. Eben so wenig Aufklärung geben jene Urkunden, worin ein Ehemann auf Bitten seiner Ehefrau (Berchtesgad. CXVII. p. 308: „rogatu uxoris") eine Uebergabe an die Kirche macht. Nur in zwei Berchtesgadener Urkunden und in einer Obermünsterer finden sich Aeusserungen, woraus auf ein Mundium des Ehemannes im Geiste des Sachsenspiegels I. 45. §. 2 und des Schwabenspiegels (v. Lassberg) c. 74 geschlossen werden kann, in Folge dessen die Ehefrau nur mit Genehmigung „urlaub" des Ehemannes rechtsgültig ihr Eigenthum, Leibgeding (d. h. Ususfructus), Zinsgut etc. veräussern darf: (Berchtesgad. CIII. p. 298: „Item Chonigunt [Kunigunde] cometissa de Truhingin tradidit quoddam predium s. Petro . . . presente et assentiente marito ejus, comite Bernhardo"; ibid. CLVII. p. 332: „astante [adstante] marito . . . huic praedio abrenunciavit"; Oberm. XXXIV. p. 175: „praedium quoddam . . . Richize a priore marito Aribone traditum, et secundo uiro suo Poppone consentiente atque presente, delegavit").

10) Eine eigenthümliche Clausel, welche sich aber nicht blos bei der Uebertragung von Grundstücken, sondern auch bei der von mancipiis findet, ist die conditio urbanae legis, oder conditio urbana (S. Em. CIV. saec. XI. p. 45: „tradidit ancillam suam una cum suo filio ea ratione, ut conditione urbanae legis ipsi et omnis posteritus eorum perfruantur." Berchtesgad. LXXXVI. a. 1136 p. 283: „tradiderunt vineam (quam) a quodam R. et B. emerunt, urbana quoque conditione"; dasselbe sagt ibid. Urk. CCXV. p. 363). Diese urbana conditio ist, wie die beiden letztgenannten Urkunden deutlich zeigen, eine Ortsgewohnheit, wonach von Hörigen oder Gütern ein gewisser „annualis census" entrichtet werden musste.

§. 5.

Von der Sicherstellung des kirchlichen Güterbesitzes.

Bemerkenswerth ist, wie sehr die Kirche da, wo sie Güter kauft, darauf bedacht ist, ihren Besitztitel dadurch sicher zu stellen, dass sie sich des wirklichen Eigenthumes des Verkäufers möglichst versichert. Hierauf deuten

1) die sehr häufigen Erklärungen der Schenker und Verkäufer, dass sie aus freier Hand ihre Grundstücke an die Kirche übergeben („potestativa s. potentiva manu tradere, delegare", S. Em. I.

p. 7, saec. X; Berchtesgad. Urk. LVII. p. 267; LXXXIX. p. 285; CI. p. 295; CXXV. p. 311; CXXX. p. 313; CXLI. p. 320). Den Gegensatz von potestativa manu tradere bildet das bereits erwähnte tradere cum manu advocati der homines advocatitii.

2) Mitunter müssen die Verkäufer (wie bei der Uebergabe von mancipiis) eidlich beschwören, dass sie wirklich Eigenthümer der übergebenen Güter sind oder sonst freies Verfügungsrecht darüber haben (z. B. Berchtesgad. Urk. CCIII. p. 356: „miles quidam de Z. . . . predium suum vendidit ecclesiae possidendum juramento coram probis et honestis viris contestans, se jus ejusdem predii habere delegatorii et delegatoris", vergl. ibid. CLVII. p. 332). Bei dem Tausche von Gütern lässt sich die Kirche schwören, dass das ihr übergebene Gut demjenigen, welches sie hingab, an Werth gleich oder noch werthvoller sei (Obermünster XXXVIII. p. 179).

3) Es kommt sogar vor, dass sich der Schenker für den Fall einer Eviction zu zweifachem Ersatze verpflichtet (Berchtesgad. CCXIV. p. 362: „quod si defendere non potuerimus, aut si aliquid vobis per quodvis ingenium substractum fuerit, hoc in duplum restituemus vobis.")

4) Umgekehrt tritt aber auch auf Seite der Wohlthäter der Klöster die ernstliche Absicht hervor, dass die Güter, welche sie dem Kloster schenken, auch diesem erhalten, und ihm nicht durch einen Abt oder eine dritte mächtige Person entzogen werden sollen. Für einen solchen Fall behalten die Schenker, wenn sie sich selbst für mächtige Personen halten, die es mit jedem Gegner aufnehmen können, sich und ihren Erben das singuläre Recht vor, ein Geldstück auf den Altar niederzulegen und hierauf ihre traditio zurückzunehmen, zu dem Behufe, nunmehr selbst wieder als Eigenthümer gegen den unrechtmässigen Besitzer den Vindikationsprozess u. s. w. anstellen und das ihm hierdurch abgewonnene Gut der Kirche wieder zurückstellen zu können. Diese eigenthümliche Stipulation findet sich in drei Urkunden: S. Em. XC. p. 39: „si quis episcopus aut abbas ipsam hobam in seruitium cuiquam dederit, ipse M. aut proximus ejus heres, unum denarium super altare s. Em. ponat, et in proprietatem recipiat (praedium) donec denuo ad s. Em. perpetua stabilitate confirmet; CXXX. p. 58: „ne cuiquam hominum ab abbate loci concedatur, aureo denario proximi sui heredis redimi constabilivit"; XCI. p. 40: „si aliqua praevalens eosdem mansos inde conetur auferre manus, eorundem fratrum unus (d. h. einer der Schenker, die als Senatores sublimes genere, d. h. wohl,

Mitglieder eines hohen, patricischen Rathes, bezeichnet werden) vel eorum hereditatis proximus nummum aureum ponat super predicti s. Em. martiris altare, potensque sit recipiendae vestiturae restiturus eam communioni fraternae" (d. h. dem Stifte).

5) Der in der letztgenannten Urkunde gebrauchte Ausdruck vestitura deutet unverkennbar auf eine bei der Schenkung stattgehabte feierliche Investitur mit Uebergabe einer im Kloster aufzubewahrenden festuca notata, welche bei dem Eintritte des gedachten Falles dem Schenker zurückzugeben ist, um auf sie gestützt, vindiciren zu können.

6) Dass überhaupt bei Uebergaben an die Kirchen die feierliche Investitur gebräuchlich war, ergibt sich aus den häufig vorkommenden Ausdrücken: „firmare in jus et dominium", S. Em. CLXV. p. 73: „confirmare perpetua stabilitate", S. Em. XC. p. 39; „do, trado, mancipo", Berchtesgad. CCXIV. p. 362; der Uebergabsakt heisst manutraditio, z. B. S. Em. CCXXVII. p. 116, wodurch wohl „Uebergabe mit Hand und Mund" ausgedrückt werden soll; gewöhnlich wird nur „tradere oder delegare" gesagt. Bei der Uebergabe von mancipiis ist der Ausdruck von mancipare sehr gebräuchlich; z. B. S. Em. CLVIII. p. 71; auch heisst es, wo sich freie Leute der Kirche selbst übergeben, mitunter „mancipavit se" s. Em. CXXVIII. p. 57; oder „obtulerunt se", dem deutschen „auftragen" entsprechend, oder auch „legaverunt se", Obermünst. CXXXIX. p. 219, in gleichem Sinne, wie „delegaverunt se."

§. 6.

Vom Gebrauch der Salmannen.

Sehr häufig zeigt sich, dass die Uebergabe, sowohl von Grundstücken als Personen, im Auftrage des Schenkers durch Mittelspersonen vorgenommen wurden, welche zwar in den vorliegenden Urkunden niemals mit dem Namen Salmannen, sondern, und selbst dies nur selten, als delegatores (S. Em. CCIV. p. 99; Obermünst. LVI. p. 187) oder legatarii (S. Em. CLXXX. p. 82) bezeichnet werden, von Herrn Wittmann aber p. 19 n. 2 ganz richtig als Salmannen erkannt worden sind. Diese Ansicht muss um so mehr als gerechtfertigt erscheinen, wenn man den Inhalt der hier vorliegenden Quellen mit den Urkunden zusammenhält, welche Haltaus, gloss. voce Salmann, beigebracht hat. Die vorliegenden Quellen sind über dieses Rechtsinstitut von solcher Reichhaltigkeit, dass hiernach seine bisher in mancher Hinsicht noch

zweifelhafte Natur sehr deutlich in jeder Beziehung hervortritt. Namentlich erhält es durch diese Quellen seine volle Bestätigung, dass der Salmann seinem juristischen Wesen nach nichts anderes ist, als der aus anderen Rechtsquellen wohlbekannte, schon in der Lex Saliga Emend. tit. 48 (siehe meine deut. Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858, Th. II. §. 115! Note 36. pag. 794), wenn gleich noch ohne technischen Namen, deutlich hervortretende Treuhänder, oder manus fidelis (der Fiduciar des deutschen Rechtes), wofür schon Haltaus' l. c. und Albrecht, Gewere §. 23 den Salmann richtig erkannt haben. Dies ergibt sich aus der Bezeichnung des Zweckes der Uebergaben an den delegator: „delegatur ei, ut deleget" (vergl. Berchtesgad. CXXX. p. 313, CXXXI. p. 314), d. h. es wird ihm übergeben, dass er weiter gebe, d. h. das Anvertraute restituire, und daher heisst das Geschäft „fidei ejus commissum" (Obermünst. XXXIV. p. 175), fidei ejus commendare (S. Em. CCXII. p. 105); delegare sub obtentu fidei in manus; (Oberm. XCIII. p. 200); „fidei ejus manumissa praedia"; (Berchtesgad. XXXVI. p. 258; XLVI. p. 261; LXIV. p. 271; XCIII. p. 289; CXIX. CXX. p. 309; CXXI. p. 310). Deutlich ersieht man aus den Vorliegenden Quellen, dass man sich dieser Mittelsperson bediente:

1) Zur Uebertragung einer Sache von Todeswegen, d. h. zur Ausführung einer letztwilligen Verfügung, wie dieser Fall schon allgemein aus dem berühmten cap. 13. X. de testam. Innocent. III. a. 1212 (3, 36) bekannt ist (vergl. meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. §. 121. Note 56. p. 829). So sagt z. B. Berchtesg. Urk. CLXX. p. 339: „quidam nobilis homo B. de H. in die obitus sui predium ... tradidit in manus Sigobotonis de G., delegandum ad altare s. Petri" (vergl. S. Em. CCXIV. p. 107; CCXXXIX. p. 122: „in extremis constitutus"; CCLII. p. 131: „in extremis agens"). Die Ausrichtung eines solchen letzten Willens ist als der Zweck der Aufstellung eines Treuhänders oder Salmanns überall da anzunehmen, wo kein anderer Zweck angegeben ist; vergl. z. B. Berchtesgad. CXC. p. 349, wo selbst der darin gebrauchte Ausdruck: „praedia quae frater suus D. fidei suae commiserat", mit der Wortfassung des cap. 13. X. de testam. buchstäblich übereinstimmt (vergl. S. Em. CCXIV. p. 107; CCXXXIX. p. 122.)

2) Sodann erscheinen solche Mittelspersonen auch im Auftrage von Personen, die bei ihren Lebzeiten eine Uebergabe bewirken wollen, aber durch Krankheit daran verhindert sind, z. B. S. Em. Urk. XXV. p. 19: „presbyter quidam in infirmitate positus commendavit proprietatem suam in manum cognati sui, nobilis viri A., eo

jure, quatenus eam S. Emmerano traderet, eadem potestate, qua ipse si potuisset"; S. Em. XXXVI. p. 22. Dasselbe thun auch Personen, die durch Ortsentfernung (S. Em. CCXXXVIII. p. 122: „quia propter longinquitatem uiae Ratispunam venire non potuit"), oder aus anderen Gründen verhindert sind, die Uebergabe selbst vorzunehmen, welche Gründe meistens gar nicht angeführt werden, weil sie juristisch gleichgültig sind; z. B. Berchtesgad. Urk. IV. p. 241; LX. p. 269; LXVII. p. 273; LXX. p. 274; LXXVII. p. 277.

3) Endlich wurden solche Mittelspersonen auch zu dem Zwecke aufgestellt, die Güter, welche ihnen von dem Eigenthümer übergeben worden waren, so lange in ihren Schutz zu nehmen, und den Eigenthümern zu bewahren („fide conservare", Berchtesgad. CXXX. p. 313), bis sie von diesen eine Weisung erhielten, an wen sie dieselben aushändigen sollten. Berchtesgad. CLII. p. 328: „Ipsa autem aqua ipsius fidei delegata fuit, ut eam fide servaret eis, quorum petitione ipsam praefatae tradidit ecclesiae" (vergl. ibid. LXIV. p. 271; CXXVIII. p. 312; LXXXI. p. 279. S. Em. CLXV. p. 73: „H. casam suam . . . delegavit potestativa manu in manum Perchtoldi . . . ut eam delegaret, quocunque decreuisset"; CLXXX. p. 83: „Preterea predia mea . . . in manus sepedicti Ch. conmisi eo uidelicet modo, ut, quocumque super his petitionem meam fecero, ipse delegare potens sit et paratus."

4) Die Aufstellung eines Salmann war auch ein Mittel, dass der Schenker unbekannt bleiben konnte, wenn er wollte; so z. B. wird in S. Em. CXXXIV. p. 60 nur der Treuhänder aber nicht der Auftraggeber in der Urkunde genannt.

5) In den meisten Fällen ist dem Treuhänder bestimmt vorgeschrieben, an wen und wann er die Uebergabe vornehmen soll; meistens sogleich; mitunter soll der Treuhänder die Sache sofort für die beschenkte Kirche bewahren, so lange bis dieselbe die Uebergabe für zweckmässig erkennen und verlangen wird (Berchtesgad. CXXXVIII. p. 317: „ut fide integra fratribus Bercht. conservaret"; CXXX. p. 313: „ut idem B. prefatum casale ecclesiae fide conservaret, vel quo fratres ejusdem monasterii rogaverint, remotis occasionibus delegaret", vergl. CXXXIII. CXXXIV. p. 315); oder soferne der Auftraggeber nicht bis zu seinem Tode etwas anderes bestimmen wird (vergl. S. Em. CLXXX. p. 82: „si nihil aliud de eodem predio constituerim"); bei Delegation von Unfreien wird mitunter der Treuhänder beauftragt, sie an jene Kirche zu übergeben, welche sie selbst wählen (S. Em. CLXXX. p. 82: ut secundum libitum ipsorum, quocunque postulaverint, ipsos homines tradant"; ebenso Oberm. CXV. p. 208).

6) Sehr häufig werden als solche Treuhänder (delegatores oder legatarii) hochgestellte Personen ernannt, aus der bereits erwähnten Rücksicht, um den Besitz gegen Uebergriffe übermächtiger Personen sicher zu stellen (z. B. Berchtesgad. CL. p. 326; CLII. p. 328); mitunter sind es aber auch Verwandte dss Schenkers (z. B. S. Em. XXV. p. 19: „cognatus"; Berchtesgad. CXC. p. 349: „frater"), oder Standesgenossen desselben (ibid. CXXX. p. 313: „comministerialis"); überhaupt war jede Person als delegator zulässig; daher selbst Frauen (S. Em. CXLVIII. p. 67; qualiter iunior Hauuart ... tradidit per manum marterterae suae M. servum suum"; CLV. p. 70: „Tradidit per manum Liutwini urbani et filiae suae"), und sogar servi, s. Em. CCXXXVIII. p. 122: „Verum quia predictus miles propter longinquitatem viae Ratisponam venire non potuit, servum suum nomine A. misit, qui predictam traditionem vice sua expleret."

7) Es stand lediglich in dem Belieben des Verfügenden, ob er sich zum Behufe einer Uebergabe unter Lebenden eines delegator bedienen wollte oder nicht, in welchem letzteren Falle der Ausdruck propriis manibus „tradere, delegare", gebräuchlich war (S. Em. CLXXXV. p. 86); daher findet man auch bei Selbstübergabe von freien Leuten an eine Kirche, dass sie bald sich selbst unmittelbar (propria manu) an die Kirche übergaben (z. B. S. Em. CXXV. p. 55; CCXI. p. 105; bald sich durch einen delegator übergeben liessen, welchem sie sich vorher zu diesem Zwecke selbst übergeben hatten (z. B. S. Em. CCXII. p. 105: „se fidei ejus commendasse"); auch finden sich sogar beide Formen verbunden (Oberm. XLI. p. 180: „W. et H. propriis manibus . . . per manus advocati sui H. tradebant"). Unfreie, welche sich von ihren Herren losgekauft hatten, um sich an die Kirchen zu übergeben, stipulirten entweder diese Uebergabe als durch ihren Herrn selbst vorzunehmend, (S. Em. CCXXXVIII. p. 122, oder sie geschah durch einen besonderen delegator; ibid. CXXXII. p. 59).

8) Der Endzweck aller Aufstellung eines Salmann, manus fidelis, delegator oder legatarius war sonach stets, dass durch ihn die eigentliche Uebergabe (manutraditio, Em. CCXIII. p. 106. 107; CCXXVII. p. 116) vorgenommen werde; dies heisst auch: „patrare traditionem" (S. Em. CLXV. p. 73); jedoch findet sich die hiervon abgeleitete, sonst wohl vorkommende Bezeichnung des Salmann als patrator in diesen Quellen nicht.

9) Nur darüber, in welcher Weise dem delegator selbst der Auftrag und die Vollmacht ertheilt werden musste, um die endliche

manutraditio mit voller Rechtswirkung, d. h. so, dass sich der Empfänger als „in jus et dominium firmatus“ (S. Em. CLXV. p. 73) betrachten durfte, vornehmen zu können, finden sich in unseren Quellen keine speziellen Angaben. Da aber das darin erwähnte tradere, delegare, mancipare oder manumittere praedia (wo manumittere offenbar für mancipare oder manutradere steht) kein anderes ist, als dasselbe tradere, delegare und mancipare, welches auch der delegator endlich vorzunehmen hat, so darf wohl angenommen werden, dass der delegator oder Salmann oder Treuhänder vorerst die festuca von dem Auftraggeber erhalten haben musste, um sodann weiter investiren zu können.

10) Auch in diesen Urkunden finden sich schon Beispiele dafür (was schon Haltaus bemerkt hatte), dass ein Treuhänder, der verhindert ist, seinen Auftrag selbst auszuführen, sich einen anderen substituiren kann, indem er dem Substituten das Objekt förmlich tradirt oder delegirt, d. h. ihn investirt (vergl. Berchtesgad. CLXIII. p. 335).

11) Nicht zu verwechseln mit den hier erörterten Salmannen, manus fideles, delegatores oder legatarii sind aber die wohl mitunter in anderen Urkunden auch Salmannen genannten Saliburgii; dies sind die Gerichtszeugen (fidejussores, in der Lombarda L. Rothar, c. 225 bei der handrada auch giseles genannt), welche bei Uebergabsgeschäften vorkommen, und auch in den vorliegenden Urkunden regelmässig, aber nur mit der einfachen Bezeichnung als „testes“ erwähnt werden.

§. 7.

Rechtsgeschichtliche Einzelnheiten.

Ausser den bisher besprochenen Rechtsinstituten enthält aber der erste Band der bayerischen Geschichtsquellen noch mancherlei rechtsgeschichtlich interessante Einzelheiten. Hieher ist zu rechnen:

1) Die Erwähnung eines dem Prozess über das Recht vorangegangenen Besitzprozesses in Berchtesgad. Urk. CXL. p. 319, woraus man ersieht, dass in diesem ein förmliches Beweisinterlocut ergangen war, und diesem gemäss („ut sententia dictaverat“) der Beweis des Besitzstandes in einem Rentenbezuge geführt, und demgemäss in possessorio erkannt worden war.

2) Interessant ist, dass mitunter noch in den Urkunden des XII. Jahrhunderts eine Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nationalitäten hervortritt. So findet sich z. B. noch in Berchtesgad.

CVII. p. 300 eine Bezeichnung zweier Personen als: „nobiles viri, ambo Suevi", und da eine Uebergabe an das bayerische Kloster Berchtesgaden bewirkt werden soll, so werden die Zeugen theils aus bayerischen, theils aus schwäbischen Herren genommen („harum traditionum sunt valde idonei testes utriusque gentis, sc. Bajuvariorum atque Suevorum").

3) In Berchtesgad. CCXIV. p. 361 a. 1126 bedient sich der Schenker, Rudolfus de loco Tercento, sogar noch der alten Formel: „professus ex natione mea lege vivere romana"[3]). In S. Em. XLIII. p. 24 erscheint: „mulier quaedam nomine Maza, cognominata graeca"; und in CLXIII. p. 72, ein homo slavigena. In S. Em. CCI. p. 97 (saec. XII.) treten zwei Brüder unter den Zeugen auf, welche als „urbani inter latinos" bezeichnet werden. Diese Bezeichnung ist von dem Herrn Herausgeber richtig erklärt durch „unter den Wahlen", d. h. Wahlen- oder Wallerstrasse, Strasse der Wälschen in Regensburg; allein die im XII. Jahrhundert in diesem Quartiere wohnenden Personen für Nachkommen der Römer aus der Zeit ihrer Herrschaft in Noricum zu erklären, wird wohl stets bedenklich bleiben. Es ist vielmehr hier, wie bei der Lombardstreet in London nur an eine Strasse zu denken, wo italienische Kaufleute wohnten.

4) Auch die vorliegenden Urkunden bestätigen, dass noch in dem XII. Jahrhundert die wenigsten Urkunden in Gegenwart der Parteien und im Augenblicke des Abschlusses des Geschäftes aufgesetzt worden sind. Auffallend ist besonders Berchtesgad. XLVII. p. 262, wo bei Darstellung eines Vergleiches der bisherige Gegner der Kirche als „tyrannus et animae suae inimicus", der den Besitz der Kirche „mendaci inquisitione impugnabat" und als „praedo" geschildert wird, dessen „immensam malitiam et insaciabilem avariciam" der praepositus des Klosters nur mit einem Geldopfer zufrieden stellen (mitigare) konnte. Schwerlich würde eine anwesende Partei eine solche Schilderung ihrer Persönlichkeit genehmigt haben. Häufig sind auch in einer und derselben Urkunde frühere und spätere Thatsachen zugleich vorgetragen; z. B. S. Em. CCXII. p. 105; Berchtesgad. LXXXVI. p. 283. Nur in wenigen Urkunden sprechen die handelnden Personen selbst; auch die Urkunden mit Datum sind selten. Von Unterschriften der Parteien oder der in den Urkunden

---

[3]) Sogar noch in Urkunden von 1235 und 1274 werden Romani genannt, und zwar in wendisch deutschen Ländern und in Prag. Vergl. Gaupp, die german. Ansiedelungen etc. Breslau 1844. p. 253. 254.

aufgeführten Zeugen, oder auch von Anhängung ihrer Siegel ist keine Rede. Auch Verwünschungsformeln sind selten (S. Em. XCV. p. 42; CII. p. 45; CXXXVIII. pag. 63).

5) Eine letztwillige Verfügung mit der Bezeichnung als „testamentum“ kommt nur einmal vor (Oberm. CXLI. p. 221 a. 1253: „Ego Reihza abatissa . . . talider ordinavi testamentum meum de curia mea Otentinge“). Es ist dies aber weder der Form noch dem Inhalte nach ein Testament im Sinne des römischen Rechtes.

6) In der Stiftungsurkunde des Klosters Berchtesgaden ist (p. 233) von dem Herrn Herausgeber eine Correctur vorgenommen worden, indem anstatt des handschriftlichen „defuncto“ oder „defunctu“ gesetzt worden ist, „de fundo“, und ebenso ist anstatt „possessa“ gesetzt worden „possesso“. Dies wird schwerlich für eine Verbesserung angesehen werden können; auch hat der Sinn dieser offenbar corrumpirten Stelle hierdurch nicht an Deutlichkeit gewonnen. Um nur einen Sinn hineinzubringen, hat der Herr Herausgeber in Note 1 p. 233 das dotalitium für die Morgengabe erklärt, welche die Stifterin dem Vater ihres Sohnes, des Grafen Berengar, den sie nachher, d. h. in zweiter Ehe geheirathet habe, bestellt habe, nach der bayerischen Sitte, dass eine Wittwe keine Morgengabe bei der zweiten Ehe erhält, wenn sie einen Junggesellen heirathet, sondern umgekehrt dieser von ihr eine Morgengabe zu empfangen habe. Mit dieser bayerischen Sitte scheint aber die vorliegende Stelle gar nichts zu thun zu haben. Dotalitium und Morgengabe sind zwei durchaus verschiedene Dinge, und wurden in einer Urkunde aus jener Zeit, wo beide Institute neben einander praktisch waren, sicher nicht verwechselt. Dotalitium ist nämlich das neben der Morgengabe vorkommende Ehegewette, in L. Rip. 37; Alam. 56, al. 57 „dos“ genannt, d. h. was der Mann bei Eingehung der Ehe der Frau zu Eigenthum oder Nutzniessung zum Zwecke einer Wittwenversorgung verschreibt, und was, nach bayerischer Sitte, wie die bereits hier oben S. 292, unter Nr. 9 angeführte Oberm. Urk. XXXIV. p. 175 zeigt, häufig ein praedium war; wogegen die Morgengabe regelmässig nur in Gold, Silber u. s. w. bestand, und meistens einen viel geringeren Werth, als das Ehegewette, hatte. Ueberdies wäre es ganz ungewöhnlich, wenn die Urkunde von „allodiis de fundo“ reden würde, da nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauche nur allodia oder fundus erwähnt sein könnte. Die Corruption des Textes scheint aber nicht in den Worten „defuncto“ und „possessa“ zu liegen,

sondern in „pater“, wofür „patre“ zu lesen sein wird. Die Stelle wird demnach so hergestellt werden müssen: „designatis quibusdam allodiis, quae, patre comitis Perengarii defuncto, ab illo, cui postea nupserat, dotalitii nomine possessa, huic operi devoverat.“ Graf Perengar ist hiernach als Sohn der Gräfin Irmingart erster Ehe aufzufassen, und diese bittet ihn, einige Allodien zu ihrer Stiftung zu übergeben, welche sie nach dem Tode ihres ersten Gemahls, des Vaters des Grafen Perengar (patre comitis P. defuncto), von ihrem zweiten Ehemanne (ab illo, cui postea nupserat) als dotalitium, d. h. durch die zweite Eheberedung, als ihr Eigenthum verschrieben und in ihren Besitz sofort übergeben erhalten und bisher besessen (dotalitii nomine possessa), und die sie längst schon zu diesem ihrem frommen Werke bestimmt hatte (huic operi devoverat). Dass der Ausdruck: „praedia a marito possessa“ in der mittelalterlichen, insbesondere bayerischen, Latinität, nicht bedeutet, dass diese Güter von dem Ehemanne besessen wurden, sondern dass damit gerade im Gegentheile gesagt wird, dass die Frau diese Güter von dem Ehemanne als ihr Eigenthum in Besitz bekommen hat, ist durch die Obermünst. Urk. XXXIV. p. 175 über jeden Zweifel festgestellt. Bei dieser, von mir hier vorgeschlagenen Emendation wird an dem handschriftlichen Texte nicht mehr als ein einziger Buchstabe versetzt, und verschwindet nichtsdestoweniger hiermit alle Dunkelheit, die in anderer Weise nicht ganz gehoben werden kann.

X.

Rechtsgeschichtliche Erläuterung

des regensburger Landfriedens K. Rudolph's I. von 1281 und der beiden älteren seine Grundlage bildenden bayerischen Landfrieden von 1244 und 1255, welche in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, herausgegeben auf Befehl und Kosten Seiner Maj. des Königs Maximilian II., Bd. V. München 1857, enthalten sind.

(Verbesserter Abdruck aus den Heidelberger Jahrbüchern, Jahrgang 1858. Nr. 31. und 32. Seite 481 u. folg.)

Es ist in diesesen Blättern (Heidelberger Jahrbücher, Jahrgang 1856, Nr. 38 u. 39, siehe auch hier oben Seite 263 u. ff.) von dem Erscheinen des ersten Bandes der Quellen der bayerischen und deutschen Geschichte Nachricht gegeben worden, deren Herausgabe durch die Munificenz Sr. Majestät des Königs Maximilian II. von Bayern ins Leben gerufen worden ist, und haben wir dabei Gelegenheit genommen, die werthvollen Ergebnisse, welche sich daraus für die deutsche Rechtsgeschichte gewinnen lassen, übersichtlich zusammen zu stellen. Die Commission, welche mit der Herausgabe dieser Quellen betraut ist, hat ihr Versprechen einer raschen Förderung dieses Werkes redlich gelöst, und bereits liegen die ersten Abtheilungen des zweiten und dritten, so wie der vierte und fünfte Band vor. Die erste Abtheilung des zweiten Bandes enthält die Chronik des Churfürsten Friedrich's I. von Matthias von Kemnat, S. 1—141, und Urkunden zur Geschichte des Churfürsten Friedrich's I., S. 145—176. Die erste Abtheilung des dritten Bandes enthält die Reimchronik des Michael Beheim S. 1—258 und die Chronik des Eckhart Artzt vom Weissenburger Krieg S. 261—301. Der vierte Band enthält Correspondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der politischen Ver-

hältnisse der Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern zu König Johann von Ungarn. Der fünfte Band führt den besondern Titel Monumenta Wittelsbacensia, Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach. So viel Werthvolles auch die Bände II. 1. Abth., III. 1. Abth. und IV. für die bayerische und deutsche Geschichte im Allgemeinen enthalten, so muss sich der Rechtshistoriker doch besonders von dem V. Bande, den Monumentis Wittelsbacensibus, angesprochen finden, welcher Band abermals ein für die deutsche Rechtsgeschichte höchst schätzbares Material enthält, durch dessen Ordnung sich der leider vor der Vollendung des Druckes verstorbene Herausgeber, Dr. Wittmann, noch ein anerkennungswürdiges Verdienst um die Wissenschaft erworben hat.

Bei der Unmöglichkeit, in dem Raume dieser Blätter alle einzelnen Urkunden dieser reichhaltigen Sammlung zu besprechen, heben wir aus denselben insbesondere, als von besonderer Wichtigkeit für die Geschichte der Landfrieden überhaupt, die drei bayerischen Landfrieden v. J. 1244, 1255 und v. J. 1281 hervor, von denen einer aus dem andern hervorgegangen ist, und die nun in den Monumentis Wittelsbacensibus S. 77 folg., 141 folg. und 338 folg. abgedruckt sind. Die beiden ersten dieser Landfrieden, wovon der ältere unter Herzog Otto zu Regensburg, der andere unter Herzog Heinrich zu Straubing errichtet wurde, sind schon früher in dem Archiv für Kunde der österreichischen Geschichte Bd. I. 44, 61 bekannt gemacht worden und erscheinen hier mit Verbesserungen des k. k. Archivars von Meiler. Der dritte dieser Landfrieden (von 1281) wurde von K. Rudolph I. mit den Herzogen Ludwig und Heinrich zu Regensburg errichtet und erscheint hier nach dem Originale in vollständiger Gestalt, was dem Rechtshistoriker sehr willkommen sein wird, da der bisher einzige Abdruck eines vollständigen Textes, bei v. Freiberg, Gang der bayerischen Gesetzgebung, München 1834, im Anhang, nur wenig bekannt geworden ist, und auch wohl nur nach einer Abschrift gemacht worden war, wie die vielfach unrichtige Schreibart erkennen lässt. Es wurde dieser Landfrieden bisher wohl insgemein als ein für ganz Deutschland bestimmter Landfrieden betrachtet, zu welcher Annahme die früheren unvollständigen Abdrücke bei Olenschläger, Erl. d. gold. Bulle p. 127; und bei Pertz, Mon. Germ. Legg. I. 427 Veranlassung gegeben hatten. Hinsichtlich dieses Landfriedens habe ich, noch unbekannt mit dem hier nunmehr vorliegenden vollständigen Texte, in der neuesten (dritten) Auflage meiner deutschen Rechtsgeschichte, Stuttg. 1858,

Th. II. §. 130. Note 11. S. 944 schon darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Landfrieden K. Rudolph's I., der erste bekannte Landfrieden desselben, durchaus als originell und abweichend im Inhalt von allen früheren und späteren kaiserlichen Landfrieden erscheint. Namentlich habe ich es als auffällig bezeichnet, dass sogar die übrigen Landfrieden K. Rudolph's I. selbst keine Aehnlichkeit mit diesem seinem ersten Landfrieden zeigen, sondern nur Reproductionen des mainzer Landfriedens K. Friedrich's II. von 1235 sind. Nunmehr findet diese auffällige Erscheinung ihre Aufklärung eben dadurch, dass sich aus der Vergleichung der bayerischen Landfrieden von 1244 und 1255 mit dem regensburger Landfrieden K. Rudolph's I. von 1281 auf das Bestimmteste ergibt, dass dieser letztere Landfrieden nur für das Herzogthum Bayern und die unter dem Heerbanne des Herzogs von Bayern stehenden Bisthümer bestimmt, und somit nur eine neue Recension der altbayerischen herzoglichen Landfrieden war, die hier unter kaiserlichen Auspizien verkündet wurde.

Als die Bischöfe, welche diese bayerischen Landfrieden beschworen, oder als zu beschwören pflichtig darin bezeichnet werden, erscheinen schon im Landfrieden von 1244 der Erzbischof von Salzburg mit seinen Suffraganen, den Bischöfen von Passau, von Regensburg und Freising; sodann die Bischöfe von Eichstädt und Bamberg. Ueber die Betheiligung der beiden letztgenannten Bischöfe hat der Herausgeber S. 77. Note 1 die Meinung ausgesprochen, dass dieselbe keineswegs den Schluss gestatte, dass dieser Landfrieden (1244) auch für Franken bestimmt gewesen sei, sondern beide Bischöfe seien ihm beigetreten, weil ihre Stifter viele Besitzungen in Bayern hatten, und Eichstädt überdies unmittelbar an dasselbe gränzte. Allein diese Ansicht ist doch wohl einigem Bedenken unterworfen. In dem Eingange des regensburger Landfriedens v. 1281, S. 338, werden nämlich die Bischöfe von Bamberg und von Eichstädt gerade so, wie die von Salzburg, Freising, Augsburg, Passau und Brixen, als die Bischöfe bezeichnet, „welche zum Land Bayern gehören". Wenn aber die beiden Erstgenannten nur wegen einiger Besitzungen ihrer Stifter in Bayern zu der Errichtung des Landfriedens zugezogen worden wären, so würde eine solche Bezeichnung, als „zum Lande Bayern gehörig" sicher nicht gerechtfertigt gewesen sein, und hätte bei dem voraussichtlichen Widerspruche dieser geistlichen Herren gegen eine solche Bezeichnung schwerlich gewagt werden können. Ueberdies war es ein bekannter Rechtsgrundsatz des Mittelalters (Schwabenspiegel,

Lassberg c. 139, verglichen mit den Varianten bei Wackernagel c. 118), dass ein Layenfürst nur solchen Bischöfen Hof gebieten konnte, die in seinem Fürstenamt „sassen". Ausdrücklich wird erfordert, dass die Stadt, „von welcher der Bischof heisset," in dem Fürstenamte (Herzogthum) liegt: und eben so ausdrücklich wird beigefügt, dass ein Bischof wegen „anderes Gutes, das er in sinem, d. h. des Fürsten oder Herzogs Lande hat", den Hof desselben zu besuchen nicht schuldig ist. Dass aber diese sämmtliche drei Landfrieden auf bayerischen Hoftagen, deren letzten 1281 der Kaiser Rudolph I. durch seine Gegenwart verherrlichte, entstanden sind, geht aus ihrem Inhalte klar hervor. Es kommt hierbei weiter in Betracht, dass der Bischof von Eichstädt und der von Bamberg in der Zeit, wo diese Landfrieden entstanden, schwerlich einem Herzoge von Franken untergeordnet waren und doch wohl, wie die übrigen Bischöfe, nach der damaligen Heerbannverfassung irgend einem Herzoge untergeordnet sein mussten, wenn sie nicht selbst mit dem Herzogthum in dem Umfange ihrer Bisthümer beliehen waren. Dies war aber damals nur hinsichtlich des Bischofs von Würzburg der Fall (Adam. Bremens. lib. VI. c. 5; vergleiche meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. p. 480 n. 2), der daher auch nicht auf den bayerischen Landtagen erschien; dass aber die Bischöfe von Bamberg und Eichstädt dem Bischof von Würzburg oder einem anderen Herrn als Herzog von Franken untergeordnet gewesen wären, möchte schwerlich zu erweisen sein. Notorisch erstreckten sich die Besitzungen der Herzoge von Bayern in sehr früher Zeit bis in die nächste Nähe von Bamberg; noch führt in seiner Nähe der Ort Herzogenaurach davon seinen Namen, und auch Bamberg selbst, das erst K. Heinrich II., der vor seiner Thronbesteigung als Kaiser, die Herzogthümer Bayern und Sachsen innegehabt hatte, zum Bischofssitze erhob, mag wohl ebenfalls eine solche herzoglich bayerische Villa gewesen sein. Der bayerische Norigao, insgemein sog. Nordgau, worin namentlich Ingolstadt lag (vergl. Ludov. Pii, divis. imp. a. 817 c. 2, Pertz, Legg. I. 198), gränzte wohl, wenn er sich nicht etwa selbst dahin erstreckte, an das spätere bischöflich bambergische Gebiet (daher z. B. Nürnberg, mons noricus, seinen Namen zu haben scheint). Jedenfalls bedürfte dieser Punkt noch einer näheren Prüfung, bevor derselbe von Seite bayerischer Publicisten so leichthin aufgegeben werden darf. Aber auch noch einer anderen Bemerkung des Herausgebers ist eine kleine Berichtigung beizufügen. Auf Seite 339 Note 1 wird gesagt: „Warum der Bischof von Regensburg

daran (an dem Landfrieden von 1281) nicht Theil nahm, ist nicht bekannt.“ Dies ist irrig; der Bischof von Regensburg wird in dem Eingange dieses Landfriedens S. 338 namentlich aufgeführt, mit dem Bemerken, dass er denselben mit den Herzogen bereits beschworen hat; und dann folgt erst die Aufzählung der übrigen zum Land Bayern gehörigen Bischöfe, die den Landfrieden beschwören sollen.

Wendet man sich nunmehr zu dem Inhalte der gedachten drei bayerischen Landfrieden v. 1244, 1255 und 1281, so kann man nicht verkennen, dass dadurch der bisher für einen allgemeinen Landfrieden K. Rudolph's I. gehaltene regensburger Landfrieden, wie er bei Pertz, Legg. II. 427 vorliegt, in vielen Punkten eine wesentliche Aufklärung erhalten hat. Der bayerische Landfrieden von 1281 (in den Monumentis Wittelsbacensibus p. 340 folg.) enthält voraus drei Kapitel oder Artikel (1—3), welche in dem Landfrieden v. 1281 bei Pertz fehlen, aber auch in den beiden früheren bayerischen Landfrieden von 1244 und 1255 ohne Vorbild sind.

Cap. 1 enthält eine Bestätigung „der alten Freiheiten und Rechte der Herren, Bischöfe und anderen Geistlichkeit („pfaffheit“) in Bayern überhaupt und eine Bedrohung der Landfriedensbrecher an Gotteshäusern und deren Leuten und Gütern mit dreifacher Busse des angerichteten Schadens, so dass die zweifache Busse dem beschädigten Gotteshause, und noch weiter ein einfacher Betrag dem Vogte oder dem Richter desselben zufallen soll [1]).

Im Cap. 2 wird dem Bischof allein das Recht zugelegt, über ein „widem“, d. h. dos ecclesiae, traditiones ad ecclesiam, Kirchengüter, zu richten.

Im Cap. 3 wird die alte Busse von 5 Pfunden und von 60 Schillingen (der alte Königsbann von 60 solidis) eingeschränkt auf die Sachen, die von altem Recht dazu gehören, d. h. „lem“ (Lähmung eines Gliedes) und „heimsuchung“ (Ueberfall im Hause). Das „nahtezzen“ (d. h. das unbefugte Abdringen eines Nachtessens, das alte herbergare, Zehrung, Besserung) und das „uberern“ (d. h. den Eren, Vorplatz des Hauses, unbefugt überschreiten (im Freiburger Stadtr. v. 1120 c. 42: „burgensem in propria area invadere“) wird mit 72 Pfennigen, das Brechen

---

[1]) Vergl. K. Friedrich's II. mainzer Landfrieden 1235. c. 2. — Sog. Constitutio Alberti regis, c. XI. §. 1.

des „zounfrids“, d. h. Zaunfriedens (Einbrechen über den Zaun) aber nur mit 12 Pfennigen Busse an den Richter bedroht, nebst doppeltem Ersatze des Schadens. Auffällig ist, dass sich in dem Landfrieden von 1281 keine besondere Benennung der Busse für die übrigen Handlungen findet, welche in den beiden früheren Landfrieden (a. 1244 c. 71; a. 1255 c. 52) hinsichtlich der Beweisführung dem „etzen, ubereren und zounbrechen“ gleichgestellt sind, und die alle, wie das Rubrum: „de limitibus“ im Ldf. a. 1255 c. 52 andeutet, in Beschädigung fremden Eigenthums bestehen, wie das „tretin“ (Niedertreten der Frucht, des Grases auf fremdem Eigenthum), das „ubersniden“ (überschneiden, abschneiden der Frucht, „aranscarti“ Aehrenabschneiden, der L. Bajuv. Tit. XII. c. VIII.) und das „ubermenen“ (a. 1244 c. 71, wofür Ldf. a. 1255 c. 52 unrichtig „ubernemen“ liest) d. h. das übermähen, abmähen des fremden Grases („herba“, der karolingischen Zeit). Sodann werden in Cap. 3 des Landfriedens von 1281 alle Kirchengerichte und anderen Gerichte für „abgenommen“, d. h. aufgehoben, erklärt, so dass nur die vom alten Rechte in den Schrannen und Dingstätten (dinchsteten) bestehenden Gerichte fortbestehen sollen, doch mit der unmittelbar beigefügten Einschränkung, dass Gotteshäusern, Grafen, Freien und Dienstleuten ihre Gerichte, die ihnen „zu Recht“ (d. h. rechtlich) angehören, verbleiben sollen. Am Schlusse dieses Cap. 3 erscheint der Satz, welcher c. 1 des Landfriedens K. Rudolph's I. a. 1281 bei Pertz bildet: nämlich die Vorschrift, dass keiner in des andern Gericht richten, noch einen Schergen (centenarius der karolingischen Zeit) setzen soll, ohne Zustimmung („rat“ Rath) der Gotteshäuser und des Vitzthums. Die folgenden Kapitel stehen in der Reihenfolge, wie in dem Abdrucke bei Pertz, jedoch wird dieselbe mitunter durch einzelne Kapitel unterbrochen, welche bei Pertz fehlen. In den Monumentis Wittelsbacensibus fehlen dagegen die interessanten Rubriken, welche den Kapiteln bei Pertz voranstehen, durchaus, und hätten diese doch wohl der Vollständigkeit wegen, nebst den daselbst erfindlichen abweichenden Lesarten, in den Noten beigegeben werden sollen.

Die Kapitel, welche in den Monumentis Wittelsbacensibus als c. 4. 5. 6 und bei Pertz als c. 2. 3. 4 stehen, haben in den bayerischen Landfrieden von 1244 und 1255 ebenfalls kein Vorbild, und sind sonach auch als neue Zusätze zu betrachten.

Cap. 4 (Pertz, c. 2: „von schedelichen leuten“) befiehlt dem Richter „schedlich laevt“, d. h. gemeingefährliche

Verbrecher, die nicht mit eigenen Gütern ansässig sind, zu „vesten“, d. h. festzunehmen, aber ohne Schaden der Herren auf deren Gut sie sitzen.

Cap. 5 (Pertz c. 3: „inziht“) verbietet dagegen dem Richter, einen „gesezzen“ (d. h. mit Grundeigenthum angesessenen) Mann zu vesten, wenn man ihn nur wegen eines Vergehens beschuldigt („zeiht“) das ihm nicht an den Leib geht. Einem solchen Mann soll der Richter nicht einmal sein „gut nemen“ d. h. nach dem Sprachgebrauche der karolingischen Zeit, nicht res in bannum mittere, distringere (vergl. meine deut. Rechtsgeschichte 3. Aufl. p. 877); auch soll der Richter keine Bürgen von ihm nehmen (d. h. keine Bürgschaft de judicio sisti von ihm verlangen) sondern „er sol im wann furgebieten“, d. h. nur einfach vorladen (manire der karolingischen Zeit im Gegensatze des sogleich zu erwähnenden bannire; vergl. meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. p. 867. 930). Ist der ansässige Mann aber eines Verbrechens angeschuldigt, das ihm an den Leib geht, so soll ihn der Richter „vesten auf recht“, d. h. vorladen mit der Forderung von Bürgen (bannire der karolingischen Zeit). Es tritt also hier, wie sich aus der Vergleichung mit cap. 4 (2) ergibt, das Wort vesten gerade in derselben zweifachen Bedeutung von verhaften und streng vorladen hervor, welche in der karolingischen Zeit das synonyme distringere (adstringere, constringere) zeigt. Zu bemerken ist hier noch, dass die Worte in den Monumentis Wittelsbacensibus c. 4: „noch borgen von im nemen sol“ bei Pertz c. 2 fehlen, doch wird dadurch der Sinn nicht verändert. Am Schlusse von cap. 5 (Pertz, c. 3) wird gesagt, dass der Angeschuldigte in allen Sachen, die ihm nicht an den Leib gehen, sich von aller „inziht“ (d. h. Anzeige, Verdachtsgrund, Anschuldigung) durch einen Reinigungseid mit zwei Eideshelfern losschwören kann: „er entpristet dem richter mit reht (d. h. Eid) selbdritt“, welche Formel sich auch in dem Schwabenspiegel (z. B. Lassberg c. 3. 14. IV; c. 349) findet.

Im Cap. 6 (Pertz c. 4) wird demjenigen, der sich über ungerechte, gewaltsame Entsetzung aus seinem Besitze beklagt, „er hab in sines gutes entwert mit gewalt an reht“ (d. h. ohne Gericht, nämlich ohne den Richter oder Frohnboten, als die bei jeder rechtlichen Auspfändung zuzuziehende Gerichtsperson), der Beweis (das „bringen“) dieser Behauptung auferlegt „mit zween der nähsten und besten in der pfarre“. Es steht dieser Satz ganz im Einklang mit der häufig wiederholten karolingischen

Vorschrift, dass die Zeugen über solche Vorgänge aus den Nachbarn (vicini, pagenses) genommen werden sollen (vergl. z. B. Karoli M. cap. Ticin. a. 801 c. 9, bei Pertz, Legg. I. 84). Interessant ist hier die Erwähnung der Pfarre, des Kirchspiels, statt des alten pagus, so wie auch in England die „parish" in gleicher Bedeutung eines politischen Bezirkes erscheint. Zweifel könnten nur darüber sein, was unter den „nahesten und besten in der Pfarre" zu verstehen ist; nämlich ob hier wirklich an optimos zu denken ist oder umgekehrt an Zeugen, wie man sie eben gerade haben kann, so dass die Nächsten, die man bei der Hand hat, gut genug (die Besten) sind, um die fragliche Thatsache zu erweisen. Letzteren Sinn verbindet noch heut zu Tage der Sprachgebrauch mit den Worten: „die nächsten besten": auch ist durchaus kein Grund vorhanden, jenen Worten in dem Landfrieden von 1281 einen andern Sinn, als diesen, zu unterstellen, da es sich nach der Absicht des Landfriedens darum handelt, jeder Gewaltthat so schnell wie möglich entgegenzutreten, und man sich hiernach nothwendig mit Zeugen begnügen musste, wie man sie eben im einzelnen Falle haben konnte, da schwerlich immer die dem Range oder Vermögen nach Besten in der Pfarre um den Vorgang wissen konnten. Aus dieser Rücksicht hatte auch schon Ludwig II. a. 850 c. 3 (Pertz, Legg. I. 406) ausdrücklich vorgeschrieben, dass in derartigen Fällen Zeugen „cujuscunque gentis aut conditionis fuerint" zugelassen werden sollen. Eine Bestätigung enthält diese Ansicht auch durch die Treuga Henrici regis a. 1230 c. 12, Pertz, Legg. II. 267, wo nur für den umgekehrten Fall, dass der des Landfriedensbruches Angeklagte den Reinigungseid schwören will, zwei besonders qualificirte Eideshelfer „nominati" (d. h. vom Richter oder der Partei ausgewählte, besonderen Glauben verdienende Männer) erfordert werden, damit nicht der Schuldige durch die Stellung leichtfertiger Leute als Eideshelfer sich zum Hohne der Gerechtigkeit der Strafe entziehen könne. Führte der Vergewaltigte den gedachten Anschuldigungsbeweis, so sollte er nach den Schlussworten des cap. 6 (4) alsobald (als-lang) in seine Gewer wieder eingesetzt werden, wie lang (hier ebenfalls mit „als lang" ausgedrückt) er auch ausser derselben gewesen ist, d. h. wie es sonst in den lateinisch concipirten deutschen Rechtsquellen ausgedrückt wird: „sine ulla annorum praescriptione" oder „nullius temporis obstante praescriptione". (Vergl. z. B. Karoli M. cap. Ticin. a. 801. c. 8; Pertz, Legg. I. 84).

In cap. 7 (Pertz c. 5: „umb eigen liute") begegnet man dem auch in Stadtrechten häufigen Satze, dass der Herr seinen „eigenen Mann oder Lehenmann" (hier = censualis), der in eine freie Stadt („panstat") zieht, während eines Jahres vindiciren kann (vergl. z. B. Freiburg. Stadtr. a. 1120 c. 51. 52).

Cap. 8, welches bei Pertz fehlt, trägt in etwas ungenauer Fassung drei Rechtssätze vor:

1) Dass ein Mann, der Lehen von einem andern hat (d. h. ein ritterlicher Vasall) „dem der herre versmahet" (d. h. dem sein Herr nicht mehr gefällt) und der deshalb sich von ihm lossagt, das Lehengut einfach liegen lassen soll; er soll es ihm aber nicht „vernidern noch verwerren", d. h. es nicht fehdemässig behandeln, nämlich nicht verwüsten oder sonst beschädigen (werra = guerra, nhd. Wirre d. h. faida; vergl. Frid. I. const. contra incendiarios a. 1187, Pertz, Legg. II. 184 l. 3).

2) Muss der Vasall aber das Gut aus „ehaft not anwerden" d. h. aus einem Grunde, den das Gesetz als genügend anerkennt, nothgedrungen veräussern, so soll er dennoch der „manschaft nach voligen" d. h. Vasall bleiben.

3) Hat aber der Vasall das Lehen gekauft, als tiur ez ist (d. h. gleichviel um welchen Preis): „er sol sin dinch damit wol schaffen" d. h. so darf er sowohl unter Lebenden als von Todes wegen darüber frei verfügen (= lombard. thingare).

Im cap. 9 folgen sodann die Verbote des Heimsuchens (d. h. Ueberfalls im Hause; Freiburg. Stadtr. a. 1120. c. 42: „si [aliquem] temere domi quaesierit"), sowohl eines edlen Mannes, als eines Bauern in wörtlicher Uebereinstimmung mit Pertz, c. 6: „von heymsuchunge" und ibid. c. 7: „gebur heimsuch". Der Beweis der Heimsuchung soll geführt werden „mit zwein oder mit der gewizzen". Pertz hat hier am Rande die Vermuthung angedeutet, dass zu lesen sein möchte: „mit zwein oder drein gewizzen", d. h. ehrbaren ansässigen Männern, welche Bedeutung das Wort gewizzen, gewisse, auch wohl mitunter hat. Es ist aber, wie Osenbrüggen, der Hausfrieden, Erlangen 1857, p. 75 sehr gut nachgewiesen hat, „mit der gewizzen einen überreden, oder etwas kund thun", ein technischer Ausdruck für das beweisen oder kundthun mit oder vor zwei oder einem geschwornen Schöffen (jurati), oder mit oder vor dem Rath; also ein technischer Ausdruck für eine Art von Gerichtsnotorietät. Gerade bei dem Verbrechen der

Heimsuchung verlangen die Stadtrechte regelmässig nur einen Beweis durch zwei Zeugen, Nachbarn, oder durch einen Geschwornen oder Schöffen; siehe Osenbrüggen p. 76; und dies will unverkennbar auch der regensburger Landfrieden von 1281 durch den Gegensatz des „überreden mit zweien oder mit der gewizzen" ausdrücken.

Auch cap. 10 fehlt bei Pertz. Es ist dies eine aus den Landfrieden von 1244 c. 12 und 20, 1255 c. 14 herübergenommene Vorschrift, wonach Niemand nach der Verkündung des Landfriedens einen schädlichen Mann (a. 1244 c. 12: „homo damnosus"; a. 1255 in rubro c. 14: „homo nocivus") „behalten", d. h. ihm keinen Aufenthalt bei sich mehr gestatten soll, bei Strafe für denselben gelten zu müssen. Es ist dies eine neue Einschärfung des schon in der Lex Salica (Heroldina) LVIII. c. 1 ausgesprochenen in den karolingischen Capitularien häufig wiederholten Verbots der Beherbergung eines wargus (Aechters) oder latro (z. B. Karol. M. cap. Aquis. 806 c. 2, Pertz, Legg. I. 146). Neu hinzugefügt im Vergleich zu den Landfrieden von 1244 und von 1255 ist hier die Bestimmung, dass der Beherbergende sich von dieser Haftung befreien kann („ledikch wirt"), wenn er den eigentlichen Schuldigen („den selbscholn", d. h. selbstschuldigen) herausgibt („antwurtet").

Cap. 11 entspricht dem cap. 8 bei Pertz: „Ez sal nieman dehein (kein) trincken (Getränk) veil haben, dann datz den (lies: „in der") rechten etabern" (Pertz: „e tabern"). Swer daz dar uber tut, der ist fridbrech." Der lateinisch concipirte Landfrieden von 1244 c. 34 hat für „rechten etabern" „taverna legitima"; der Landfrieden von 1255 c. 34 setzt dafür genau übersetzend: „in der e tabern", wo also „e" (Ehe, ewa) in der Bedeutung von legitima erscheint. In dem Landfrieden von 1281 ist dagegen legitima durch „rechten" ebenfalls richtig übersetzt, daneben aber das hiernach überflüssige „e" stehen geblieben und in den Monumentis Wittelsbacensibus mit „tabern" sogar zu einem Worte („etabern") zusammengezogen worden.

Cap. 12 weicht in der Wortfassung etwas von dem correspondirenden c. 9 bei Pertz ab, und ergänzt einen kleinen Defect in dieser Stelle: „Ez ensol nieman auf den andern invaren (d. h. sich zum Einlager, obstagium verpflichten) noch leisten (d. h. sich nicht als Bürge für einen andern, zu einem solchen Stellen in das Einlager oder auch zum Vermiethen zu Knechtesdiensten an Dritte durch den Gläubiger verpflichten) umb dhein

gult, die hinder (unter) zehen pfunden ist, noch dhein ros (Ross) noch hengst (Pertz: pfaerde, Pferd) setzen (verpfänden) um dhein gult (Geld) hinder drin pfunden. Und swer div gelubd nimt oder tut [Pertz: „swer daz tut"] der ist fridbräch" etc. Ueber die Begriffe von „invaren" und „leisten" und deren Verhältniss zu dem in der Rubrik bei Pertz hier erscheinenden Worte „pfantschaft" siehe meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. p. 855. 857).

Cap. 13 und cap. 14 stimmen mit Pertz, cap. 10 und 11 genau überein. Beide Stellen haben in den älteren bayerischen Landfrieden kein Vorbild und sind somit neue Zusätze.

Cap. 13 zeigt eine Eigenthümlichkeit des damaligen Criminalverfahrens. Wer einen schädlichen Mann vor Gericht gefangen bringt, derselbe „oder der Richter" soll schwören, dass er ein so schädlicher Mann sei, dass man über ihn richten solle, d. h. dass er von seiner Schuld überzeugt sei und dann sollen sechs (Eideshelfer) schwören, dass der Eid wahr sei. Darnach soll man „fragen" (nämlich die Schöffen, eines Urtheils), wie man über ihn urtheilen soll. Man sieht hieraus, dass der Beweis nicht vor dem Richter, sondern vor den Schöffen geführt wurde, so dass es Sache des Richters war, wo er von Amtswegen gegen einen Verbrecher einschritt, d. h. nach dem späteren Sprachgebrauche, wie z. B. in der Carolina art. 6 in Rubro: „ihn angenommen hatte", die Schöffen als die eigentlichen Urtheiler von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen; daher musste auch der Richter, wo er somit als öffentlicher Ankläger auftrat, den Anschuldigungseid gerade so selbsiebent schwören (nach der Ausdrucksweise des Sachsenspiegels III. 34 §. 2 „selbst getüge sein"), wie ein Privatankläger, worauf dann erst das gewöhnliche Urtheilfragen an die Schöffen gestellt werden konnte (vergl. hierüber meine deut. Rechtsgeschichte 3. Aufl. pag. 958).

Cap. 14 enthält nur den allbekannten, auch in dem Sachsen- und Schwabenspiegel mehrfach aufgestellten Grundsatz, dass man keinen Zeugen verwerfen soll, der ein unversprochener, d. h. in seinem Rechte vollkommener Mann ist.

Im c. 15 (Pertz, c. 12 „wezigen") bringen aber die Monumenta Wittelsbacensia eine Lesart, welche eine fehlerhafte Schreibart bei Pertz sehr gut berichtigt. Es ist hier die Rede von einem Angeschuldigten („bezigen [wezigen] man = Inzichter") der „auf reht hin fur sten" d. h. sich vor Gericht stellen und „bezzern" will, d. h. sich für den Fall der Verurtheilung zur

Bezahlung der Bussen erbietet. Diesen darf der Richter, noch ganz nach den Grundsätzen des karolingischen Rechtes, zu diesem Behufe Bürgschaft stellen (zu Recht verbürgen) lassen, mit „rat" d. h. Zustimmung von vier „biderben" Männern „von der chuntschafft" d. h. die als solche bekannt sind, und die „an gefär" d. h. ohne Gefährde = absque dolo malo, dazu rathen. Pertz, c. 12 liest: „an gewär", was insoferne weniger gut ist, als man durch diese Lesart verleitet werden könnte, an „Gewährschaft" zu denken, wovon doch hier dem Zusammenhange nach keine Rede sein kann.

Das nun folgende Cap. 16 fehlt bei Pertz, so wie es auch in den beiden älteren bayerischen Landfrieden a. 1244 und 1255 kein Vorbild hat. Es handelt von dem Beweise der Ersitzung, „der stillen gewer", welcher seltene Ausdruck übrigens schon aus dem Schwabenspiegel bekannt ist, woselbst er in cap. 56. 57 (Lassberg) erscheint, so wie überhaupt die Rechtssprache des sog. Schwabenspiegels mit der Ausdrucksweise der bayerischen Landfrieden grosse Verwandtschaft zeigt, und die Vermuthung des Ursprunges des sogenannten Schwabenspiegels in Bayern nicht wenig verstärkt.

Cap. 16 des Landfriedens von 1281 lautet: „Swer stille gwer bringen wil an einem gut, der sol nennen, welich gwer er bringe, eigensgwer oder lehensgwer oder satzunggwer, und sol nenen sinen salman-herren und gewern, und da gescheh dann uber, daz recht si." Die Eigensgewer (Besitz als Eigenthümer, pro suo possidere) entspricht der egenlichen Gewere; die Lehensgewere ist die lehnische Gewere der Spiegel und anderer deutschen Rechtsquellen. (Vergl. darüber meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. p. 736. 738. 747). Der Ausdruck „Satzungsgewere", findet sich in dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel nicht, so wie er überhaupt nur selten gefunden werden dürfte, obschon die Sache an sich, dass nämlich die Satzung (Verpfändung, Hingabe der Sache an den Gläubiger als Pfand) eine Gewere an derselben begründet, bekannt genug ist. (Vergl. meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. S. 862). Bemerkenswerth ist, dass hier auch die Innehabung einer Sache als Pfand eben so durch eine Ersitzung geschützt wird, wie die Innehabung als Eigenthum und Lehen. Der „Salmanherr" ist der Herr d. h. Eigenthümer (autor), der durch sala (salunga) und vestitio das Besitzrecht und die Innehabung der Sache auf einen andern (den dermaligen Besitzer) übertrug oder durch einen Stellvertreter (Sal-

man) übertragen liess und daher als vestitor d. h. Gewere, jetzt noch sogenannte Gewähre, Einfester oder Wehrfester (siehe Bd. I. S. 266) auch zur Vertretung der Rechtsbeständigkeit des Besitzes des gegenwärtigen Innehabers verpflichtet ist.

Im cap. 17, ebenfalls bei Pertz fehlend und neuer Zusatz im Vergleiche zu den älteren bayerischen Landfrieden, wird der wissentliche Käufer einer geraubten und gestohlenen Sache vollständig dem Dieb und Räuber gleichgestellt und wie ein solcher bestraft. Diese Bestimmung ist strenger als die in dem mainzer Landfrieden K. Friedrich's II. a. 1235 c. 14, Pertz, Legg. I. 317, indem nach diesem der wissentliche Käufer der gestohlenen und geraubten Sache im ersten Falle nur als Begünstiger behandelt und erst im Wiederholungsfalle mit gleicher Strafe wie der Dieb und Räuber belegt wird. In dem Landfrieden Wilhelm's von Holland von 1255 war ein solcher Fall auch nur mit arbiträrer Strafe („poena condigna") belegt (Pertz, Legg. I. 380 lin. 5).

Im Cap. 18 (Pertz c. 13: „unreht herberge") wird der, welcher „den andern mit gewalt herwerigt" mit der Strafe des zweifachen Ersatzes (zwigult) bedroht. Es ist hierunter, wie die bayerischen Landfrieden v. 1244 c. 20, und v. 1255 c. 23 zeigen, die violenta hospitatio, d. h. das unbefugte Erzwingen einer Beherbergung und Bewirthung (herberga, mansio u. s. w. der karolingischen Zeit) zu verstehen.

Cap. 19 (Pertz c. 14: „von fütern") handelt in etwas undeutlicher Fassung von der Bestrafung des „futern", d. h. Futter für das Vieh auf dem Grundstücke eines anderen holen. Wird der Thäter hierbei ergriffen („gevestent" d. h. fest genommen) so muss er dem Richter ein Pfund geben und den Schaden zweifach ersetzen. Hat es ein Knecht gethan, so muss sein Herr („wirt" bei Pertz: „wert") die Hälfte jener Busse bezahlen, wenn es mit seinem Wissen geschehen war.

Ohne Vorbild in den beiden älteren bayerischen Landfrieden ist sodann c. 20 (Pertz c. 15: „muntleut"). „Ez en sol nieman dheinen munt man haben oder er ist friedbrech". Eine solche Bestimmung zeigt schon K. Friedrich's II. mainzer Landfrieden von 1235 c. 9; Pertz, Legg. II. 315: „Muntmannos etiam (nämlich wie die Pfahlbürger) ubique penitus cessare jubemus". Näher stehet aber der Fassung in dem bayerischen Landfrieden von 1281 die Bestimmung in dem Privilegium K. Friedrich's II. für Nürnberg a. 1219 c. 3, bei Goldast, coll. Const. Imp. I. p. 291: „quicunque civis fecerit se alicujus muntmann, tam

civis ille, quam qui hoc modo receperit eum, gratiam nostram demeruit (d. h. ist in der Acht) et in utroque pax non violatur".

Cap. 21 (Pertz c. 16 „geleitte"), wonach niemand Geleit (conductum) geben soll, als der „Lantherre" (Landesherr, d. h. der Herzog) oder der, „dem er ez bevilhet" d. h. befiehlt, ist aus den Landfrieden von 1244 c. 45 und 1255 c. 39 genommen [2]).

Dasselbe gilt von c. 22 (Pertz c. 17: „diubiges gut"). „Daz swem (Pertz: „swem man") divfiges gut funden wirt, der scheub daz, als reht ist, vnde volfur den scheub, als reht ist". Diese für die Erklärung der ursprünglichen Bedeutung des auch im Schwabenspiegel mehrfach und schon in mehrfacher Bedeutung erwähnten „rechten Schubes" wichtige Stelle, die in dieser Isolirung kaum verständlich und auch von mir in meiner deutschen Rechtsgeschichte in einem anderen, als ihrem, wie sich nun ergibt, eigentlichen Sinne zu erklären versucht worden ist (vergl. meine deut. Rechtsgeschichte 3. Aufl. p. 959), ist, erhält nun ihre Aufhellung durch die entsprechenden Texte in den bayerischen Landfrieden von 1244 und 1255, wovon sie sich als ein übermässig gekürzter Auszug darstellt. Vergl. Landfrieden a. 1244 c. 57: „De furtis: Item quicunque res sibi subtractas apud alium deprehenderit, et ille se auctorem habere asserit, hunc iuramento in instanti nominet sine dolo, et secure lesum in suis expensis illuc ducat et reducat". Landfrieden a. 1255 c. 48. „Bi swem man sin gute vindet, dez in verstolen ist, biutet er sinen gewern, er sol des swern, das er in nenne an ubel liste, und sol den der daz gut floren (lies: „verloren") hat, hintze sinem geweren furn (führen) an schaden, und herwider." Der Sinn ist also: „Wenn jemand seine, ihm gestohlene Sache bei einem anderen findet (begreift), so muss der Besitzer derselben, wenn er behauptet, redlich die Sache gekauft zu haben, sogleich und auf der Stelle (das „sine tangano" der Lex Salica; vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte p. 868) den Autor benennen und ohne Arglist beschwören, dass der Genannte sein wirklicher Autor sei, und muss auf seine Kosten den Vindicanten zu dem benannten Autor und wieder zurück bringen. Es ist dies in allem wesentlichen genau

---

[2]) Vergl. K. Friedrich's II. mainzer Landfrieden a. 1235 c. 8 de conductu (non) usurpando.

derselbe Rechtssatz, wie ihn der Sachsenspiegel II. 36 unter gleichen Voraussetzungen unter der Bezeichnung des ziehen (tien) auf den Geweren vorträgt. Der Scheub ist sonach hier der Zug auf den Geweren, so wie auch sonst scheuben, schieben, schon aus dem Schwabenspiegel in der Bedeutung von Schieben auf den Geweren bekannt ist. (Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. p. 760). Das Vollführen des Scheubes, wie Recht ist, bestehet nun aber, wie die beiden bayerischen Landfrieden v. 1244 und 1255 angeben, eben darin, dass der Beklagte den gedachten Eid leistet, und auf seine Kosten den Vindicanten zu seinem wahren Autor hin und zurück bringt. Es stellt sich somit heraus, dass noch bis gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts keine Verschiedenheit des Verfahrens bei der sog. Vindication der gestohlenen und geraubten Sachen in den Ländern des sächsischen und bayerischen Rechtes statt fand, und dass namentlich noch im J. 1255 auch nach der bayerischen Praxis, wie nach der sächsischen, der sog. Vindicant mit dem Beklagten zum benannten Autor hinreisen musste. Es ist dies um so mehr bemerkenswerth, als der Schwabenspiegel (Lassberg c. 317) dagegen schon die Stellung des Autors durch den Beklagten vorschreibt, wie dies nach römischem Rechte zu geschehen hat. (Vergl. meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. p. 769). Erwägt man nun, dass der regensburger Landfriede v. 1281 zwar den Scheub als das Ziehen auf den Geweren noch nennt, aber nicht mehr angibt, worin er besteht, d. h. wie er auszuführen ist, sondern nur allgemein sagt, dass er geschehen solle „als recht ist", so möchte wohl die Vermuthung nahe liegen, dass der Verfasser des Schwabenspiegels, der überhaupt stark aus dem römischen Rechte schöpfte, wie ich in meiner Rechtsgeschichte 3. Aufl. p. 107 und folg. nachgewiesen habe, den regensburger Landfrieden v. 1281 bereits vor sich hatte, und von dessen kurzer Anweisung, den Scheub, d. h. das Ziehen auf den Autor, zu vollführen „als recht ist", sofort Veranlassung nahm, die römische Lehre von der Stellung des Autors hier einzuschieben. Zieht man dabei noch weiter in Betracht, dass überhaupt die eigenthümliche Rechtssprache des regensburger Landfriedens v. 1281 sich in dem Schwabenspiegel wieder findet, wie z. B. die Ausdrücke: „stille gewer, busse (anstatt wette) des Richters, dem richter entpristen, notnunft u. s. w., so möchte hiermit vielleicht ein Fingerzeig zur näheren Bestimmung der Entstehungszeit des Schwabenspiegels gegeben sein, der um so mehr Beachtung verdienen dürfte, als sich auch sonst gar manche in dem Jahre 1281 oder

nahe um diese Zeit aufgekommene Rechtssätze in dem Schwabenspiegel nachweisen lassen, dessen älteste bekannte Handschrift mit festem Datum (der Lassberg. Codex) das Jahr 1287 zeigt, wie z. B. die Umbildung des Begriffes von Semperfrei (des alten homo synodalis, sendbar- oder schöffenbarfreien Mannes) in dem nürnberger und mainzer Landfrieden K. Rudolph's zum Hochmann (dem Höchstfreien des Schwabenspiegels), worauf ich in meiner deut. Rechtsgeschichte 3. Aufl. p. 661 hingewiesen habe[3]). Auch die schon von G. L. v. Maurer, in seiner Schrift über Ruprecht von Freisingen mit guten Gründen vertheidigte Ansicht, dass nicht Schwaben, sondern Bayern, das Vaterland des ohnehin nur willkürlich seit dem XVI. Jahrhundert zum Schwabenspiegel umgetauften Kaiserrechtes sei, erhält durch die Hinweisung auf seine Beziehungen zu dem regensburger Landfrieden v. 1281 eine weitere und wohl nicht unwesentliche Unterstützung.

Cap. 23 (Pertz c. 18: „unrehte mazze"), von unrichtigem Maasse und der Strafe des unrechten Messens handelnd, ist den Landfrieden v. 1244 c. 72 und v. 1255 c. 53 nachgebildet; desgleichen c. 24 (Pertz, c. 19: „nahtprant") von Bestrafung dessen, der wissentlich („mit seiner gewizzen") einem „nahtbrenner" d. h. nächtlichen Brandstifter, in seinem Hause Aufenthalt gibt (vergl. den Landfrieden von 1244 c. 86; von 1255 c. 67); eben so c. 25 (Pertz, c. 20: „panholz") von Strafe derjenigen, die in Forsten oder fürstlichen Wäldern („panholzen") unbefugt Holz holen (vergl. Landfrieden a. 1244 c. 88; a. 1255 c. 68).

Als neue Einschiebung erscheint dagegen c. 26 (Pertz, c. 21: „Schutzen"), worin einem jeden Manne verboten wird, Schützen, d. h. mit Schiesszeug bewaffnete Diener, jetzt sog. Jäger, mit sich herumzuführen, wenn er nicht 30 Pfund Gult hat, oder ein Richter ist.[4]) (Dass hier unter „gult" (Geld) ein jährliches Einkommen, reditus, zu verstehen ist, erhellet aus dem Landfrieden von 1244 c. 46, vergl. mit Landfrieden von 1255 c. 40). Wer solche „Schützen" ergreift, soll ihnen „hengest und armbst" (Pertz, „pfärde, d. h. Pferde und „armbrust") nehmen, und sie als schädliche Leute an das Gericht abliefern.

---

[3]) Siehe auch hier oben Seite 223—225.

[4]) Vergl. Ludovici Pii cap. a. 823; Pertz, Legg. I. 235: „Liceat comiti, scusatos habere, sicut Lex Langobardorum continet." — Siehe hierüber diese Alterthümer, Bd. I. p. 146.

Neu ist auch im Landfrieden von 1281 das cap. 27 (Pertz, c. 22: „Eigenleut"): „Swer einen man ouf sinem gut hat, swes er si, der sol im dhein leit (kein Leid) tun, und sol in ze lihtmesse (Lichtmess) wider vordern, an (ohne, d. h. aber, ausser) zitlichen dienst sol er im tun". Die folgenden fünf Capitel sind wieder aus den Landfrieden von 1244 und 1255 genommen.

Cap. 28 (Pertz, c. 23: „totslach"): „Swer einen menschen ze tod sleht, da sol man uber rihten als reht ist" — ist eben so eine Abkürzung aus den Landfrieden a. 1244 und a. 1255, wie wir einer solchen schon oben c. 22 (vom Scheub) begegnet sind. Vergl. Landfrieden 1244 c. 16: „De homicidis: item, qui hominem occiderit, pro eo capite plectatur, nisi tertius quod se defendendo fecisset, probaverit"; und Landfrieden 1255 c. 18: „Swer einen menschen ze tode sleht, dem sol man das haubt abslahen, er muge dann selb dritte mit den genanden daz bewaern, daz er ez notwernd (aus Nothwehr) hab getan." Hier werden also ausdrücklich „Genannte, nominati" in dem oben bei Cap. 6 gegebenen Sinn, als Eideshelfer zum Reinigungseide erfordert (im Gegensatze der „nächsten besten") wie dies zu diesem Behufe schon die Treuga Henrici a. 1230 c. 12 vorschrieb.

In cap. 29 (Pertz c. 24 „umb burge") tritt eine kleine Fortbildung des älteren Rechtes hervor. Die Landfrieden v. 1244 c. 46 und 1255 c. 40 hatten nur bestimmt, dass niemand eine Burg (castrum, munimen) haben solle, der nicht 30 Pfund Einkommen habe. Hier heisst es dagegen weiter: Es soll niemand eine Burg haben, er habe sie denn ohne des Landes Schaden. (Landschaden erscheint mehrfach noch als Bezeichnung alter ritterlicher Burgen, z. B. am Neckar bei Neckarsteinach, auch als Namensbezeichnung ritterlicher Familien). Geschieht ein Schaden darauf, so ist der Herr und die Burg in der Acht, oder er „bessere" (leiste Ersatz), als Recht ist.

Auch Cap. 30 (Pertz c. 25: „herwerger", lies: herbergen"): „Ez sol nieman in der grafschaft mer herwegen, dan er ze reht sol" erhält seine Erläuterung aus den früheren Landfrieden. Vergl. Landfrieden 1244 c. 49: „De pernoctationibus. Item nullus comes vel iudex in suo iudicio sepius preter voluntatem inhabitantium, nisi ter in anno, semel in hieme, bis in estate (aestate), ita ut in villicatione duo (et in molendino duo) in huba unus equus pabuletur; si magis, pacem violat." Landfrieden 1255 c. 42: De herberga: „Ez sol chain graf in siner grafschaft uber der lute willen mer herbergen, danne dristunt in dem iar; ze einem mal

in dem winter und zwir in dem sumer und sol danne die hub ein pfert futern, und der mairhof oder die mul zwai. Swer daz ubergriffet der ist fridebraeche." Es schliesst sich also diese Stelle an das karolingische Gebot an, dass der Graf die Leute nicht durch übermässiges Halten von placitis drücken und nicht öfter als drei mal im Jahr ein generale placitum halten soll. (Vergl. z. B. Pipin. reg. cap. a. 802 c. 21. Pertz, Legg. I. 105. Ludov. Pii. cap. a. 816 c. 3; a. 829 c. 5; ibid. I. 196. 353). Nur wenn der Graf zu diesen drei placitis erschien, hatte er das Recht der Beherbergung und Zehrung (herberga, mansio, jus gisti etc.) anzusprechen, ausserdem nicht. Man sieht hieraus auch, dass gerade dieses herbergare des Grafen und seines Gefolges als das Drückende vom Volke empfunden wurde [5]).

Cap. 31 hat bei Pertz keine entsprechende Stelle. Es heisst auch hier wieder nur auszugsweise: „Umb notnunft sol man rihten nach dem alten reht". Das alte Recht enthält der Landfriede v. 1244 c. 52: De coitu violento: Item si quis commiserit raptum virginis vel cujuslibet mulieris bonae famae et de hoc cum VII cujuscunque conditionis testibus convictus fuerit, vivus sepeliatur, nisi expurgaverit se cum tribus nominatis, si prius cum ea dormiverit". Hier erscheint in einer Stelle vereint der Gegensatz „der Nächsten Besten" als Zeugen beim Anschuldigungsbeweis, und der Genannten als Eideshelfer beim Reinigungseid. Eigenthümlich ist es, dass hier der Beweis des Umstandes, dass die angeblich Genothzüchtigte schon früher dem Angeschuldigten vertraulichen Umgang gestattet hatte, als genügender Grund erklärt wird, um die Anklage auf Nothzucht bei späterer Gelegenheit auszuschliessen. Der Landfriede von 1255 zeigt keine correspondirende Stelle. Der Landfriede von 1281 griff also hier wirklich, wie er angibt, auf das alte Recht zurück, und dies ist ihm also der Landfriede von 1244. Das Wort „notnunft" erscheint schon in der Rubrik der L. Frisionum Tit. VIII. „de notnumfti", hat aber daselbst nur die allgemeine Bedeutung von Vergewaltigung, Gewaltthat, vis, überhaupt. Im Schwabenspiegel (Lassberg, c. 254 und c. 311 wird aber „notnunft", wie in den bayerischen Landfrieden, in dem Sinne von Nothzucht gebraucht [6]) und ebenso,

---

[5]) Ueber das „Herbergen", siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 142. 221.

[6]) Ueber die mehrfache Bedeutung von notnunft, siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 66. 67. 292.

wie in diesen, mit der Strafe des Lebendigbegrabens bedroht, so dass auch hier die Nachbildung der bayerischen Landfrieden unverkennbar ist.

Cap. 32 (Pertz c. 26 „von untriwe") ist ebenfalls nur Auszug aus den viel reichhaltigeren älteren beiden Landfrieden. „Swer sin triwe an sinem rechten Herren brichet, an im selben, an sinen chinden und an sinen burgen, der ist in der achte vnd sol es der herre rechen an sinem leyb vnd an sinem gut". Vergl. Landfrieden 1244 c. 82: „Si quis violaverit fidem domino suo, cuius est, in his, quae sunt contra personam vel res vel honorem suum, et de his convictus fuerit cum VII militaribus, si est de genere militari, vel cum rusticanis, si est de genere rusticano, ille infamis et exlex iudicabitur et erunt filii ejus harpfani (lies: „orphani") et uxor sua vidua et feoda vacabunt". Landfrieden 1255 c. 64: „De perfidis": „Swer sine triwe brichet an sinem rehten herren an sinem libe oder an sinem gut oder an sinen eren (Ehren), wirt er des uberwunden mit siben, di von ritters ewerchen sint, ob er selbst von ritters ewerchen ist, oder mit siben gebourn, ob er selbst ein gebour ist, der soll rehtlos und elos sin und sin hausfrawe witwe, siniu chint waisen und elliu (alle) siniu lehen ledich". Hier stehet „von ritters ewerch sein" gleichbedeutend mit dem Ausdrucke im Sachsen- und Schwabenspiegel „von ritters art sein": „ewerch" (Eh-werck) bezeichnet insbesondere die eheliche Abstammung. Gerade so, wie in den Rechtsspiegeln des XIII. Jahrhunderts wird hier der Bürgerstand ganz übergangen, und nur Ritter und Bauer werden als Geburtsstände einander gegenüber gestellt. Dasselbe ist auch, wie oben gezeigt wurde, in Cap. 9 (6) des Landfriedens von 1281 der Fall, wo nur von der Heimsuch eines edlen Mannes und eines Bauern die Rede ist, die Heimsuch in einem Bürgerhause aber ebenfalls nicht erwähnt wird. „Infamis" im Landfrieden a. 1244, wird im Landfrieden v. 1255 ganz dem Sprachgebrauche jener Zeit gemäss mit rechtlos, d. h. eidesunfähig, „exlex" aber mit „elos" d. h. ausser der Ehe, dem Gesetz stehend, übersetzt. Vergl. über diese Ausdrücke meine Rechtsgeschichte 3. Aufl. p. 968. Auch werden hier die Wirkungen der Achtserklärung ganz genau den alten Aechtungsformeln entsprechend aufgeführt (vergl. meine Rechtsgesch. 3. Aufl. p. 956).

Neu eingefügt ist cap. 33 (Pertz c. 27 „unreht wandel") „Swelich rihter den Frid (das Landfriedensgesetz) und die Sätz mit den wandeln d. h. die gesetzlichen Bestimmungen über die

Grösse der Bussen) ubergreiffet, der sol dem herren (d. h. Herzog), von dem er das geriht hat, zehen pfunt geben und sol den schaden mit der zwigult gelten". Ebenfalls neu zugesetzt sind c. 34 u. 35.

Cap. 34 (Pertz c. 28 „umb eygen leute"): „Swer des andern sin laevt innimt, die er in nutz und in gwer hat behabt (gehabt), die sol er im wider antwortten und sol im dirre (dieser) daz reht dann davon tun (d. h. schwören, dass sie seine eigenen Leute sind); die gwer an den laeuten sol er behaben (d. h. behaupten = erweisen, darthun) mit zwein (d. h. mit seinem Eide selb dritt). Bei Pertz fehlt das Wort „davon". Derselbe rechtliche Gedanke liegt dem Sachsenspiegel III. art. 32. §. 6, und Schwabenspiegel (Lassberg) c. 294 zu Grunde; „Swer die gewere hevet an enem manne, die mut ine mit mereme rechte vertügen (Schwabenspiegel „sinen geziug leiten") denn iene, die ir darvet".

Cap. 35 (Pertz, c. 29: „umb ban"). Swelich graf, frei oder dienstmann iar und tach in offen banne ist, den soll man in die acht (echt) tun. Ist ez aber ein ander man, so sol man in uber sechs wochen in die acht tun; und swer alslang in der acht ist, als da vor von dem ban geschriben ist, ouf den gevellet ze gelicher wis der ban". Derselbe Grundsatz, dass derjenige, welcher eine gewisse Zeit in dem Kirchenbanne ist, ohne sich daraus zu ziehen, in die Acht gethan werden soll, und umgekehrt, findet sich schon in früheren Reichsgesetzen und im Sachsen- und Schwabenspiegel (vergl. meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. p. 949); eigenthümlich ist hier nur die Unterscheidung hinsichtlich der Zeiträume nach den Standesklassen.

Cap. 36 (Pertz 30, 31: „von hantfrid") ist dagegen wieder aus den beiden älteren Landfrieden von 1244 und 1255 hervorgegangen. Es ist hier die Rede von den Rechtsfolgen, welche eintreten, wenn zwischen zwei Feinden ein Frieden gemacht und von einem derselben gebrochen worden ist. Dieser vertragsmässig gelobte Frieden heisst im Landfrieden a. 1244 c. 1 „treuga manualis", in dem Landfrieden v. 1255 c. 1 und 1281 c. 36 in buchstäblicher Uebersetzung „hantfrid" d. h. mit der Hand (Handschlag oder Eid) gelobten Frieden, womit auch ebendaselbst als Synonym das schon im lombardischen Rechte (Luitprand, c. 42) vorkommeude Wort „treuga" (trewa, frz. trêve) gebraucht wird, dem sodann wieder der Ausdruck „firma fidelitas" in dem Rubrum des Praeceptum Henrici imp. IV. contra depraedatores

et scachatores regni a. 1081 (Pertz, Legg. II. 53) als wort- und sinngetreue Uebersetzung entspricht. Wer einen solchen „hantfrid“ bricht, kommt in die Acht (Landfrieden a. 1244: „exlex iudicetur“, Landfrieden 1255: „sol rehtlos und elos sin“; Landfrieden 1281: sol in der acht sin“.

Die beiden erstgenannten Landfrieden beschreiben die Wirkung der Acht hier abermals speciell dahin (Landfrieden a. 1244): „ita ut nec sententia nec expurgatio eius deinceps super aliquem admittatur“; (Landfrieden 1255): „also daz weder sin urtail noch sin beredung (d. h. seinen Reinigungseid) furbaz nieman vernem“, d. h. er darf weder im Gerichte Urtheil finden noch einen Reinigungseid schwören, was auch als gemeinrechtliche Wirkung der Aechtung bekannt ist. (Vergl. z. B. Karol. M. cap. 809 c. 1. Pertz, Legg. I. 155; Frid. I. const. contra incendiarios a. 1187. Pertz, Legg. II. 174, lin. 34; Sent. reg. Adolfi a. 1297, ibid. II. 466 lin. 3.) Der Landfrieden v. 1281 hält es daher auch wohl aus diesem Grunde für überflüssig, diese Rechtsfolgen ausdrücklich zu erwähnen, setzt aber dagegen zu: dass der Schaden „mit der zwigult“ ersetzt werden muss, wenn der Hausfriedensbruch „an“ d. h. „ohne“ Todtschlag verübt worden ist; im anderen Falle soll die Strafe des Todtschlags eintreten und zwar neben der an den Richter fallenden Busse des Landfriedensbruches.

Alle drei Landfrieden enthalten sodann wieder gleichmässig die Vorschrift, dass der Verletzte, wenn er etwa „aus lib“ (Liebe) den Friedbrecher nicht verklagen wollte, von dem Richter zur Anstellung der Klage in 14 Tagen vorgeladen, und wenn er nicht erscheint, und keine ehehafte Noth (legitimum impedimentum) nachweisen kann, selbst die Strafe der Landfriedensbrecher erleiden, und der Richter das Recht haben soll, selbst selbdritt die Schuld auf den Friedbrecher zu bewähren, d. h. zu schwören, und von amtswegen seine Bestrafung zu betreiben. Es gab also nach dem altbayerischen Rechte bei Landfriedensbruchsachen einen gesetzlichen Zwang zur Anstellung der Klage; doch wurde, wie die drei Landfrieden übereinstimmend angeben, der Verletzte damit verschont, wenn er beschwur, dass er aus Furcht für sein Leben („vor vorhten sines libes“) sich nicht getraue, den übermächtigen Friedbrecher anzuklagen. Es erinnert diese, für den damaligen Rechtszustand sehr charakteristische Bestimmung an einen ähnlichen Satz im Cap. Karol. II. a. 873 c. 3, Pertz, Legg. I. p. 519 lin. 44: „Et si talis est, quem aut parentes aut (alii) homines propter faidam (d. h. aus Furcht vor Befehdung) accusare nolue-

rint aut ausi non fuerint, et cum malefacto (d. h. mit der geraubten Sache) comprehensus non fuerit et negaverit, iuret cum XII Francis" etc. (sc. juramentum purgatorium). Wurde der Frieden aber von einem der Leute oder Helfer (factores) des einen Theils gebrochen, so wurde dem Herrn verstattet, zu schwören, dass dies ohne sein Wissen und Willen geschehen sei; er musste jedoch den Mann von sich thun („sich desselben ouzzen", d. h. entäussern) und durfte ihn nicht wieder aufnehmen, bei Strafe des Friedensbruches.

Uebereinstimmend folgen sodann in allen drei Landfrieden (Ldfd. 1244. c. 3. 4; Ldfd. 1255. c. 6. 7; Ldfd. 1281. c. 37. 38; Pertz, c. 32. 33) Bestimmungen über einige besondere Fälle, wie nämlich Personen, welche unter sich einen Handfrieden errichtet haben, oder Freunde, wenn sie sich auf dem Wege begegnen („widervarent") ihre Begleiter, welche in diesem Handfrieden nicht begriffen sind, von einem Angriffe (anwigen, anweigen) abhalten („daz undervarn") und gegen denselben schützen sollen. Auch hier ist die Fassung der älteren Landfrieden vorzüglicher und verständlicher, als die des Landfriedens von 1281. Uebrigens war diese Bestimmung schon ein grosser Fortschritt in der Beschränkung des Fehdewesens: denn in Henrici IV. constit. pacis generalis a. 1103 (bei Pertz, Legg. II. 60. lin. 40) wird noch gesagt: „Si in via occurrerit tibi inimicus tuus, si possis illi nocere, noceas".

Aus dem Landfrieden von 1244 c. 6 und von 1255 c. 9 ist sodann Landfriede a. 1281 c. 39 (Pertz, c. 33) genommen, worin das Abkündigen („widerbieten, renunciare") des Handfriedens vor Ablauf der verabredeten Zeit untersagt ist.

Gleichlautend gebieten sodann die drei Landfrieden a. 1244 c. 7; a. 1255 c. 10; a. 1281 c. 40 (Pertz, c. 34), dass derjenige, der bei dem Abschlusse eines Handfriedens einen seiner Leute ausgenommen hat, diesen sofort von sich thun („ouzzen") muss und ihm auf die Dauer dieses Friedens keine Hülfe gegen die Gegner leisten darf; desgleichen verbietet der Landfriede a. 1281 c. 41 (Pertz, c. 35) übereinstimmend mit dem Landfrieden v. 1244 c. 8 das Rächen des Bruches eines Handfriedens („geleidigt werden in dem hantfrid") „ohne Klage" d. h. durch Selbsthülfe; ferner verbietet Landfrieden v. 1281 c. 42 (Pertz, c. 35) nach den Landfrieden von 1244 c. 5, a. 1255 c. 12 das Hülfeleisten aus Verwandtschaft oder um Sold gegen den, mit welchem der Handfriede geschlossen worden war.

Cap. 43. des Landfriedens von 1281 (Pertz, c. 35 a. E.) ist dagegen wieder nur ungenauer Auszug aus den älteren Landfrieden. Es lautet: „Die hertzogen noch die bischof, noch dhein rihter sol dhein schedlich laeut mit heirath an sich nemen, daz er sie bescherm des gesatzten rehtes, des gerihtes". Weit besser sagt der Landfriede von 1244 c. 15: „de nociuis hominibus: Item hominum dampnosorum vel proscriptorum nec dux nec episcopus aliquem per contractum, resignationem feudorum vel contradictionem allodiorum debet eum assumere, ut ipsum ab hujus judicii (= legis) liberet statutis". Schon weniger gut ist dieser Satz wiedergegeben im Landfrieden 1255 c. 17: „Der herzog oder bischolf oder chain ritter sol deheim schedelich lute an sich nemen mit heirat oder durch widersagen ir lehen oder friheit, daz si damit uberwerden der gesatzten reht des gerichts" (buchstäbliche aber widersinnige Uebersetzung von „judicium"). Bemerkenswerth ist im lat. Texte (a. 1244) der Gebrauch des Wortes contractus für Ehe („heirath"). Es könnte dies daraus erklärt werden, dass Ehe ursprünglich wirklich soviel als Bund, Vertrag überhaupt, bezeichnet. Uebrigens ist auch möglich, dass hier bei „per contractum" das Wort „matrimonialem" ausgeblieben ist, und dies ist nicht unwahrscheinlich, wenn man damit die Urkunde von 1213 (Monum. Wittelsbac. Bd. V. p. 16 c. 17) vergleicht, woselbst sich Bischof Konrad von Regensburg und Herzog Ludwig gegenseitig versprechen: „Item neuter eorum debet ministerialem alterius, qui gratiam suam non habet" (d. h. der von seinem Herrn geächtet oder in Bann gethan ist) „sive per matrimonialem contractum sive quocumque modo assumere aut contra eum violenter defendere". Bemerkenswerth ist auch die Uebersetzung von „allodium" durch „Freiheit" in dem Landfrieden von 1255. Es entspricht dies dem Begriffe des Allodes als frei eigenes Gut, soll aber auch wohl zugleich den Begriff von emunitas ausdrücken, da hier nur von der Auftragung solcher Güter die Rede ist, welche als geschlossene und ritterliche Gutscomplexe besondere Berechtigungen (Freiheiten) geniessen.

Wörtlich übereinstimmet sodann Landfrieden a. 1281 c. 44 (Pertz c. 36: „umbe raise") mit Landfrieden 1244 c. 83 und a. 1255 c. 20. (Vergl. auch Landfrieden 1244 c. 17). „Swer offenlichen reiset (zur Befehdung auszieht) wider jeman, den reishouptmann sol man enthoupten". Der Schaden, der auf der Durchfahrt („durhvarn, durichvart", Pertz: „durchverte") angerichtet wird, muss zweifach ersetzt werden.

Eben solche Uebereinstimmung findet sich zwischen dem Landfrieden a. 1281 c. 45 (Pertz c. 37 „umb die aehte") und den Landfrieden von 1244 c. 22 und von 1255 c. 25. Es wird hier der auch anderweit bekannte Rechtssatz vorgetragen, dass der Herr des Hauses dem dahin geflohenen Aechter fortzuhelfen berechtigt ist, aber strafbar wird, wenn er ihn wissentlich bei sich behält. Hieran wird aber weiter die Zusicherung angeknüpft, dass ein Aechter aus der Acht gelassen werden soll, wenn er einen anderen Aechter „sinen ubergenoz oder undergenoz", d. h. höheren oder geringeren Standes, dem Gerichte ausliefert.

Cap. 46 des Landfriedens von 1281 (Pertz c. 38 „offen pan") findet sich zuerst im Landfrieden v. 1255 als c. 29: „Dieweil ein man in offen banne vnd in der aeht ist, so en mag er dhein lehen weder geleihen oder enpfahen. Geschieht ez daruber, ez hat niht chraft". Diese selbe Unfähigkeit zum Lehengeben und Lehenempfang erwähnen auch kaiserliche Constitutionen als Rechtswirkung der Acht, und bezeichnen es als „omni actu legitimo carere". (Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage. p. 970. 972).

Cap. 47 des Landfriedens v. 1281 (Pertz, c. 39: „pfaffenriht") lautet: „Dhein wertlich (weltlich) rihter sol umb dhain dinch hintz dheinem pfaffen niht rihten, er werd dann entsetzet von enem bischof". Dieser Satz ist den beiden früheren Landfrieden ungenau nachgebildet, und schliesst seinem Wortlaut nach die Gerichtsbarkeit der weltlichen Richter über die Geistlichen völlig aus, während jene Landfrieden dies nur in gewissen Beziehungen thaten; es ist aber schwerlich an absichtliche Erweiterung der geistlichen Freiheiten zu denken, sondern es liegt auch hier wohl nur eine ungenaue, etwas leichtfertige Redaction vor, wie sie auch sonst, wie vorstehende Nachweisungen mehrfach zeigen, bei der Abfassung des Landfriedens v. 1281 stattgefunden hat. Vergl. Landfrieden a. 1244 c. 25 „De clericis: Item nullus iudex secularis violenter de clerico [quantum ad personam vel spiritualia] iudicet, nisi prius a suo episcopo fuerit degradatus. Postea sententia dictante iudex circa ipsum procedat". Landfr. 1255. c. 30: „Dhein werltlich rihter sol mit gewalt rihten von deheinem phafen ze sinem libe oder umb gaistlich dinch er were ê (d. h. zuvor) entsetzt von sinem bischolf". Dem „violenter iudicare" oder „mit gewalt richten" entspricht noch jetzt der Ausdruck „scharf richten" (Scharfrichter) in der Bedeutung, eine Lebens- oder Leibesstrafe vollziehen".

Cap. 48 des Landfriedens v. 1281 (Pertz, c. 40: „chlosterfride): „Chloster, chirchen, vrethof (Freithof, Gottesacker) widem, mul (Mühlen) suln gantzen frid haben. Swer sie angriffet, der ist friedbraech" stimmt mit Landfrieden a. 1255 c. 31 überein; doch ist daselbst das folgende Capitel mit diesem in eines zusammengezogen. Im Landfrieden von 1244 lautet das correspondirende Cap. 26: „de molendinis. Item monasteria, cimeteria, dotes, molendina et apes in alvearibus suis secure consistant. Si quis ea invaserit, pacem violat". „Widem" (Landfrieden 1255 c. 31 widen) oder „dos" heisst jener eine mansus, der jeder Kirche nach karolingischer Vorschrift zehent- und diensfrei als ihre Ausstattung (Widmung, wideme) von der Gemeinde gegeben werden musste, so dass, bevor dies geschehen, der Bischof die Kirche nicht einweihen sollte. (Vergl. Karol. M. Cap. Ticin. a. 801. c. 21; Pertz, Legg. I. 86; Ludov. Pii cap. eccles. a. 817 c. 10; ibid. I. 207; a. 829 c. 4; ibid. I. 350).

Cap. 49 des Landfriedens v. 1281 (Pertz c. 41: „gartenfride"): „Swer wingarten und boumgarten abhout, oder nahtes oder tages daruz stilt und impenvaz ouzbrichet oder dar ouz stilt, der ist fridbraech" findet sich im Landfrieden v. 1255 c. 31 wie oben bemerkt, mit dem vorhergehenden Capitel zusammengezogen, ebenso ist auch das Stehlen des „impenvazes" (Bienenfass, Bienenstock, impe = Imme, Biene) schon im Landfrieden v. 1244 c. 26 in das vorige Capitel gestellt. Das corresp. Cap. 27 des Landfrieden v. 1244 lautet: „De pomeriis. Item nullus pomeria vel vineas execare presumat suo inimico, aut pacem violat". Es tritt hier unverkennbar ein öffentliches oder Landesinteresse an der Erhaltung der Baum-, Wein- und Bienenzucht hervor, weshalb selbst bei erlaubter Fehde diese Gegenstände nicht beschädigt werden durften, sondern für besonders befriedet erklärt wurden. Uebrigens war schon in der Lex Salica (Herold): IX. die Beschädigung von Baumgärten und der Diebstahl von Bienenstöcken, vas apium, Malberg. „olethardis" lies: „olechardis" vergl. J. Grimm, malb. gl. p. XXV.) und das Abhauen von Fruchtbäumen in den Gärten (L. Sal. Herold. XXVII. 2; Malb. „hortopodum, ortobaum"), mit besonderen Strafen belegt, und eben so rechnete schon die Constitutio Friderici I. de incendiariis a. 1187 die Beschädigung von Obstbäumen zu den Friedensbruchsachen.

Cap. 50 des Landfriedens v. 1281 (Pertz, c. 42: „Fridebrif"): „Ez ensol dhein rihtaer an dheinem geriht sitzen, er hab den Friedbrief bi im daeutsch (deutsch) geschrieben, oder er

geb dem herren, des rihtaer er ist (d. h. von dem er angestellt ist) funf pfunt" findet sich schon im Landfrieden v. 1255 c. 32 in ähnlicher Fassung: „Ez sol chain rihter an dem gerihte sitzen, er hab den frid teusche bi ime gescriben oder er muz dem herzog funf pfunt geben". Weshalb in dem Landfrieden von 1281 von Herren, anstatt vom Herzog die Rede ist, erklärt sich daraus, dass damals in Bayern nicht ein Herzog, sondern die beiden Herzoge Ludwig und Heinrich regierten. In dem Landfrieden von 1244 lautet der entsprechende Satz, c. 31: „Nullus iudex iudicio sine prescripta forma presideat, alioquin V talenta soluat". Der Herr Herausgeber bemerkt dazu, dass hier über „forma" (d. h. Urkunde des Landfriedens) steht: „teutonice". Dies ist offenbar ein späterer Nachtrag, der erst nach 1255, wo der erste deutsch concipirte bayerische Landfriede errichtet wurde, gemacht worden sein kann, wie auch mehrere andere dergleichen Nachträge im Landfrieden v. 1244 deutlich erkennbar sind. Es ist daher kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass, wie der Herr Herausgeber glaubte, schon dem Landfrieden v. 1244 eine deutsche Uebersetzung beigefügt gewesen sei: mindestens ist dies zur Zeit durch nichts erwiesen. Uebrigens findet sich schon im ältesten bayerischen Rechte die Vorschrift, dass der Richter das Gesetz im Gerichte bei sich haben soll; L. Bajuv. II. c. 15. §. 2: „comes verum secum habeat judicem, qui ibi constitutus est iudicare et librum legis, ut semper rectum judicet de omni causa, quae componenda sunt". Die Landfrieden von 1244, 1255 und 1281 beurkunden daher in ununterbrochener Reihenfolge, dass derselbe Grundsatz sich fortwährend in der Praxis der bayerischen Gerichte erhielt: nur traten allmählig die Landfriedensbriefe an die Stelle der alten Lex Bajuvariorum.

Cap. 51 (Pertz, c. 43: „unrehte geide"): „Swer mit draeuhen oder mit netzen oder mit strickchen (Pertz: „stricken") oder mit dheiner bereitschaft (d. h. irgend einem Geräthe) federwilt (Pertz: „daz wilt") vaeht tages oder nahtes, und habich oder sparbaer (Pertz: „spärber") ersteiget (d. h. aus dem Nest nimmt), der ist ouz dem frid" findet sich in einer noch mehr dem Text bei Pertz, c. 43 ähnlichen Fassung im Landfrieden a. 1255 c. 33: „Die mit drauhen, mit strichen, mit netzen bi der naht daz wilt vahent, und habich und sparber erstigent, di sint uz dem frid". Im Landfrieden v. 1244 c. 33 lautet die entsprechende Stelle: „De venatione injusta. Item competitores, laquearii et nisos et accipitres de nidis accipientes et nocturni venatores erunt extra pacem".

Man sieht hieraus, dass „geide", in der Rubrik bei Pertz c. 43 die Bedeutung von „venatio" hat. (Noch bedeutet „Türstengjaid" in der Schweiz (Aargau) die gespenstische wilde Jagd; siehe Rochholz, Schweizersagen, Aarau 1856, Bd. I. p. 176; im lombard. Rechte, Rothar (Baudi) c. 224, ist gaida = ferrum sagittae. Glossar. Matrit.). Eine ähnliche Vorschrift enthält schon der mainzer Landfriede K. Heinrich's IV. a. 1103 (Pertz, I. 61 lin. 34): „Si quis cum laqueis vel cum pedica, quam vulgo druch dicimus, silvestria animalia, scilicet cervos, hinulos (junger Hirsch; daher noch Hindin, Hirschkuh), capreas (Gemsen), capreolos (al. reolos = Reh, Rehbock), lepores et cetera ceperit, dominus suus omnia quae habet ei auferat, possessor vero terrae in qua fera capta fuerit, manum eidem vel dimidiam libram denariorum pro manu auferat". Die Bedeutung von „druch, drauhe, draeuhe" als pedica, d. h. Schlinge, worin der Fuss gefangen wird, auch sogenannte Sprenkel, Dohne, Schnirre, Fessel, Fusseisen, stehet durch letztere Stelle fest; das Wort gehört wohl zu (plattdeutsch) treken, troken, (ziehen, daher dructis, druchtis etc., der Zug) weil sich die Schlinge, wenn das Thier hereintritt, zusammenzieht.

Landfrieden v. 1281 c. 52 (Pertz, c. 44: „Munche rihte", d. h. der Mönche recht): Pfaffen, münichen (mönche), wiben (weibern) soll man rihten nach aller ir chlag (Klage) an ir vogtes vrag (d. h. auch wenn sie ohne ihren Vogt, mundoaldus, klagen) und an furgezoch (ohne Verzug), swenn sie chlagen, daz der frid an in (ihnen) zebrochen si". Dieser Rechtssatz, der für Landfriedensbruchsachen eine Ausnahme von der Regel aufstellt, dass Frauenspersonen zu jeder Klage einen Vormund haben müssen (Sachsenspiegel I. 46; Schwabenspiegel, Lassberg, c. 75) d. h. nicht ohne Mitwirkung ihres Vormundes klagen können, findet sich schon in dem Landfrieden v. 1244 c. 42 und v. 1255 c. 35.

Landfrieden von 1281 c. 53 (Pertz c. 45: „zu gerihte an harnasch"): „Ez sol nieman zu des rihters noch zu des graven geriht chomen mit harnasch oder mit armsten (Pertz: armbrusten) oder er sol dem graven oder dem rihter zehen pfunt geben" ist aus den Landfrieden von 1244 c. 47; von 1255 c. 41 herübergenommen, lautet aber im Landfrieden von 1244 c. 47: „De armis in placito. Item nullus ad placitum comitis vel judicis armatus veniat, nisi de voluntate ipsius, alioquin in continenti humilietur" mit dem späteren, das „humiliare" erläuternden Zusatze: „et X talenta solvat". Landfrieden von 1255 c. 41: „Ez sol nieman ze

des graven noch ze des rihters taiding an sin urlup gewaffnet chomen oder er sol dem grauen oder dem rihter zehen pfunt geben". Uebrigens ist dies nur eine Erneuerung einer vielfach wiederholten karolingischen Vorschrift (vergl. z. B. Karol. M. cap. Aquis. 806. c. 1, Pertz, Legg. I. 146: „Ut nullus ad mallum vel ad placitum infra patriam arma i. e. scutum et lancea portet")

Landfrieden a. 1281 c. 54 (Pertz c. 46: „umb aisch"): „Swer aisch oder weisung haben wil, der sol des swern, daz er si an ubel list hab". Vergl. Landfrieden von 1244 c. 52: „De weisunge". Item quicunque vult ius ostensionis habere, quod vulgo dicitur weisung, vel inquisitionem, quod vulgo dicitur aische, iurare debet, quod sine dolo vel fraude fiant". Landfrieden von 1255: „de inquisitione et ostentione": „Swer eichs (lies: eisch) oder weisung haben wil, der sol des swern daz er si hab an ubel list". Die „Weisung, ostensio", von welcher hier die Rede ist, ist eine Art Einweisung („inwisunge" im Sachsenspiegel) des Vindicanten oder neuen Erwerbers eines Gutes, oder eines Gläubigers, der sich in den Besitz eines unbeweglichen Gutes seines Schuldners (als Pfandobject) setzen will; sie erscheint auch anderwärts z. B. in der Ebersheimer Dinghoferneuerung von 1612 [7]) unter dem Namen des „aeugen", (von Aug, oculus, ad oculos demonstrare) und bedeutet das Bezeichnen des Grundstückes durch Hinweisen mit der Hand, wie dies auch bei der römischen traditio longa manu stattfindet. Die „aisch, eisch" [heisch] ist ein richterlicher Befehl (heischen = befehlen) überhaupt, hier in der Bedeutung eines Zugriffsbefehles auf die Güter des Schuldners, wobei eine „inquisitio", d. h. ein Auswählen und Abschätzen der abzupfändenden beweglichen Sachen stattfindet, wie dies schon die Lex Salica tit. de fide facta (Herold) LIII. §. 3 zeigt, und nach ihr der Graf mit Zuziehung von sieben Rachimburgen vorzunehmen hatte. Die Forderung eines Eides vor Gefährde, d. h. dass der Impetrant nicht aus „ubel list, dolo malo, malo ingenio" einen derartigen richterlichen Befehl begehre, ist uralt, und tritt ähnlich schon in der merowingischen Zeit, in der Executionsordnung Chilperich's (a. 561—81, Pertz, Legg. II. p. 11), woraus der oben angeführte Titel der Lex Salica geflossen ist, in der Form des „ponere super fortunam suam" hervor, d. h. es musste der Impetrant die Uebernahme

---

[7]) Siehe diese Alterthümer, Bd. I p. 242.

alles etwa aus dem richterlichen Zugriff erwachsenden Schadens auf sein Vermögen d. h. Ersatz geloben und verbürgen, für den Fall, dass sich zuletzt seine Forderung doch noch als eine unbegründete herausstellen sollte (vergl. meine deut. Rechtsgeschichte. 3. Aufl. p. 878).

Landfrieden von 1281 c. 55 (Pertz c. 47: „umb phandunge): „Swer den andern pfendet ohne vronpoten, der ist fridbraech" findet sich schon im Landfrieden a. 1244 c. 9; von 1255 c. 47, und ist auch nur eine wiederholte Einschärfung eines uralten schon in der merowingischen Zeit nachweisbaren Rechtssatzes (Chlodvechi c. 10, bei Pertz, Legg. II. 11; Lex Bajuvar. tit. XII. c. 1 §. 1; vergl. meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. p. 841). Eine Ausnahme hiervon wird in dem Landfrieden v. 1281 c. 67 (Pertz c. 59) als neuer Zusatz nachgeschoben, der in den älteren bayerischen Landfrieden kein Vorbild hat: „Ez pfendet ein iglich man sinen holden und sinen hindersaetzen (Pertz: hindersazzen) wol an (ohne) vronboten umb sinen zins und um sin gült". (Eine ähnliche Bestimmung enthält der Landfrieden K. Albert's I. a. 1301, bei Pertz, Legg. II. p. 376). In dem „holden", welches Wort bei Pertz fehlt, tritt der alte lombardische (und bayerische) aldio hervor.

Landfrieden a. 1281 c. 56 (Pertz c. 48: „umb loter"): „Loterpfaffen mit langem har und spillaeut sint ouz dem frid". Die Erläuterung, was unter „loterpfaffen" und „spiellaeuten" zu verstehen sei, gibt der Text. im Landfrieden von 1244 c. 61: „De vagis et hystrionibus. Item clericos tonsuram laycalem (weltlichen Haarschnitt) deferentes, videlicet vagos et etiam laicos istriones, mulieres secum in provinciam ducentes et quoslibet ioculatores, nisi in parrochia sua innatos, ponimus extra pacem". Aehnlich sagt Landfrieden 1255 c. 50: „Loterpfaffen mit dem langen hare und spilleut, di diu wip mit in furent uzerhalb ir pfarre, diu sint uz dem fride". Aehnlich steht in den Polizeiverordnungen des Herzogs Heinrich für die Stadt Landshut v. 1256 c. 20: „Lotricos omnimodo vagas (lies: vagos) scolares (fahrende Schüler) cum longa coma inhibemus. Hospitantes illos preter solam noctem in libra dampnamus". (Monum. Wittelsbac. p. 156). Der Ausdruck Loter, Loder, Luder, für Vagabunden, findet sich auch sonst mehrfach in den Rechtsquellen (vergl. mein Werk: das alte bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelb. 1839. p. 119). Die Spielleute (Schauspieler) erscheinen auch schon in dem Sachsenspiegel III. 45 §. 9 als Rechtlose (vergl. meine deut. Rechts-

geschichte, 3. Aufl. p. 970. 971). Die „ioculatores“ erscheinen schon in der karolingischen Zeit unter der Bezeichnung „caucleatores, cocleatores, coclearii“ (Gaukler) auch „cotiones“ (d. h. Guzler, Synonym von Gaukler mit der Nebenbedeutung Vagabund, Gauner; vergl. Osenbrüggen, deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz, Zürich 1858. p. 4).

Landfrieden v. 1281 c. 57 (Pertz, c. 49: „mulner mazze“). „Swelich mulner (Müller) mer nimt dann daz drizzigst teil, der sol dem rihtaer geben zwen vnd siebenzich pfenning“, ist aus dem Landfrieden v. 1244 c. 75 und v. 1255 c. 57 beibehalten.

Cap. 58 des Landfriedens von 1281 (Pertz c. 50 „Fridbrechen“) ist aus dem Landfrieden von 1255 c. 56 genommen, welcher letztere dabei das Rubrum zeigt: „de parvis damnis“. In diesen beiden Landfrieden heisst es: „Swer den andern ansprichet, daz er den fride an im zebrochen hab umb ein dinch (ding), daz uber sehs schilling ist (Landfrieden 1281 in den Monum. Wittelsbach. und Pertz liest: „sehs schilling der langen zivhet“) ze des libe (Leibe) soll man rihten, ob er sich niht bereden mag. Ist aber daz dinch under sehs schilling, so sol er sich selb dritte bereden, oder er sol den schaden zwivaltigen gelten“. (Ldfd. 1255 c. 56 liest hier: „zehen stund“ was „zehnfach“ bedeuten würde). Der Landfrieden von 1281 fügt noch bei: „und muzz ez dannoch buzzen“ (nämlich dem richter). Es muss hier sogleich auffallen, wie dieser Stelle im Landfrieden von 1255 c. 56 das Rubrum „de parvis damnis“ voranstehen kann, wo doch gleich zuerst von so grossen Beschädigungen die Rede ist, dass eine Lebens- oder doch Leibesstrafe eintreten soll. Vergleicht man aber den Text der Landfrieden von 1255 c. 56 und von 1281 c. 58 (Pertz c. 50) mit der entsprechenden Stelle im Landfrieden von 1244 c. 77, so zeigt sich deutlich, dass dieselbe ursprünglich einen ganz anderen Sinn hatte; dass aber der Landfrieden von 1244 c. 77, wohl schon im Originale, oder doch in dem bei Redaction des Landfriedens von 1255 gebrauchten Exemplare, einen Schreibfehler enthielt, wodurch dessen Sinn undeutlich wurde, und dass man, anstatt diesen Schreibfehler zu verbessern, wie in den Monumentis Wittelsbacensibus Wittmann mit Glück gethan hat, leichtfertig den ganzen Satz umbildete, so dass er in der neueren Fassung (seit 1255) ganz etwas anderes sagt, als er ursprünglich sagen sollte. Der ursprüngliche Text in seiner verdorbenen Form lautete: 1244 c. 77: „De expurgatione. Item quicunque alium impulsaverit (verklagt) pretendens pacis violationem, pro quacunque re VI solidos

excessit vel secundum formam statutam (d. h. nach diesem Landfriedensgesetze) emendet vel se expurget. Si supra sex solidos fuerit, tercius se expurgabit vel dampnum decuplo restituat". Klar ist, dass hier der Nachsatz den schwereren Fall, wenn eine Sache über sechs Schillinge werth geraubt worden ist, behandelt: es musste daher im Vordersatze von dem Schaden bis zu sechs Schillingen gehandelt werden. Hiernach hat Wittmann richtig restituirt: „pro quacunque re, [si] VI solidos [non] excessit". Der Sinn ist hiernach folgender: Ueberschreitet der Werth der geraubten Sache sechs Schillinge nicht, so muss der Beklagte nach Maassgabe dieses Landfriedensgesetzes Ersatz leisten oder den Reinigungseid schwören („se expurgabit"), womit gemeint ist, dass er in diesem Fall des „parvum damnum", wie es die Rubrik im Landfrieden 1255 c. 56 richtig bezeichnet, allein, ohne Eideshelfer (nach dem sonstigen Sprachgebrauche: „mit sein eins Hand") sich reinigen darf. Dann tritt klar der Gegensatz im Nachsatze hervor: „Ist die geraubte Sache aber über sechs Schillinge werth, so muss er sich „tertius", d. h. selbdritt, nämlich mit zwei Eideshelfeen reinigen, wie dies auch sonst diese Landfrieden regelmässig fordern. Bei der Redaction des Landfriedens von 1255 wurde aber diese einfache Emendation zu machen übersehen, und aus Mangel an Verständniss das „supra" im Nachsatze willkürlich in „infra", d. h. unter sechs Schillinge umgewandelt, und der verdorbene Vordersatz durch einen neuen Satz ersetzt, in welchem man die Gedankenfolge im Landfrieden v. 1244 geradezu umkehrend, zuerst von dem Falle handeln zu müssen glaubte, wo der Schaden über sechs Schillinge beträgt. Hiernach wurde dann consequent die Bedrohung mit der Leib- oder Lebensstrafe eingeschoben, es wurde aber doch dabei übersehen, zu bestimmen, wie denn, d. h. mit wie vielen Eideshelfern der Beklagte, wenn er läugnet, in dem schwereren Falle „bereden" d. h. den Reinigungseid leisten solle; das Bereden selbdritt (tertius) wurde aber (unpassend) als nothwendig bei der geringeren Beschuldigung dargestellt, und somit war hier schon (1255) das alte klare Recht bis zur Unkenntlichkeit entstellt, und blieb es auch in der noch unkritischeren Recension von 1281. Uebrigens ist auch der Satz „vel damnum deculpo restituat", im Landfrieden v. 1244 c. 77 offenbar verdorben, was Wittmann übersehen hat. Es muss aber heissen „de duplo restituat", was die regelmässige Strafdrohung in allen diesen Landfrieden ist, und wonach mit Hinzurechnung des einfachen Betrages als Busse für den Richter (wovon schon

oben gehandelt ist), die ganze Zahlung auf das Triplum steigt. Der Landfrieden v. 1255 c. 56 hat unverkennbar, ohne hierin einen Schreibfehler zu ahnen, das verdorbene „decuplo" an sich wortgetreu mit „zehnstund", d. h. „zehnfach", übersetzt. Diesen gar zu augenfälligen Verstoss in den beiden Landfrieden von 1244 und 1255 haben aber die Landfriedenstexte v. J. 1281 verbessert und die „zwivaltige" Busse wieder in ihr altes Recht eingesetzt.

Cap. 59 des Landfriedens von 1281 (Pertz, c. 51: „pfaffen reht"): „Dhein rihtaer noch dhein scherig noch dhein ander man sol sich der pfaffen gut nach ir tod nicht underwinden mit gewalt an (ohne) sin bischof und sin techent (Dechant). Swer ez anders nimt, der ist fridbraech" — findet sich im Wesentlichen im Landfrieden von 1244 cap. 78 und von 1255 cap. 58. Der Scherge heisst im lateinischen Texte von 1244 c. 78 „preco" (praeco), welches Wort übrigens auch anderwärts bald in der Bedeutung von centenarius, bald von Frohnbote oder Büttel gefunden wird.

Cap. 60 des Landfriedens von 1281 (Pertz, c. 52: „maul slege"): „Swer den andern rouffet (d. h. an den Haaren zieht) oder in an das maul sleht, oder im einen baeul (Beule) sleht oder in mit chnutteln sleht, (sc. doch so), das er in niht wndet (wundet), der sol im ein pfunt geben und dem rhiter zwen und sibentzig pfenning, an (d. h. ausgenommen) div chint, div hinder (unter) fierzehen iaren sint, und an (ausgenommen) ob ein man oder ein frowe ir ehalten slahent, an (ohne) mezzersleg vnd swertessleg vnd an (ohne) wunden". Der erste Theil dieses Satzes (bis zu dem Worte „pfenning" ist aus dem Landfrieden von 1255 c. 61 übergegangen; das Uebrige ist neuer Zusatz. Im Landfrieden von 1244 c. 66 a. E. lautet die betreffende Stelle: „Si quis alium capillaverit, vel ad maxillam percusserit vel aliter sine vulnere, leso I talentum, et iudici LXXII denarios solvat". Die Unterscheidung von Misshandlungen durch Stockschläge ohne Verwundung (auch sogenannte trockene Schläge, im Gegensatze der Blutrunst) findet sich schon in der Lex Salica (Herold) de vulneribus XX. 8: „Si quis ingenuum fuste percusserit, et sanguis tamen non exierit" etc. Fustis ist hier, wie im ganzen mittelalterlichen Latein, der Knüttel, auch sonst colpus (Kolben) genannt, der auch, gleichbedeutend mit festuca, swira, als Symbol bei der traditio und dem vadium dient; daher es auch ganz ohne Grund ist, wenn J. Grimm, Vorrede zu Merkel's Ausgabe der

L. Salica p. VII. hier an das althochdeutsche „fust" (Faust) denken will. Die Ausnahme, welche hinsichtlich der Kinder unter 14 Jahren im Landfrieden v. 1281 gemacht wird, ist nicht von einer Straflosigkeit einer solchen Handlung zu verstehen, sondern davon, dass das Züchtigen derselben durch Schläge, auch wenn es von einem Dritten geschieht, nicht strafbar ist, wie dies auch der Schwabenspiegel, Lassberg, c. 247 ausdrücklich sagt. Dass dies der Sinn dieser Stelle ist, ergibt sich insbesondere daraus, dass dieser Fall mit dem anderen, wenn ein Dienstherr oder eine Frau ihr Gesinde (ehalten) zum Zwecke der Züchtigung schlagen, zusammengestellt wird. Ehalten (Ehehalten) ist noch in Bayern gleichbedeutend mit Dienstboten, und bezeichnet einen Halten (aldio, homo in obsequio) durch Ehe, d. h. durch Vertrag (ex pacto).

Cap. 61 des Landfriedens v. 1281 (Pertz, c. 53: „von wunden"): Swer den andern wundet an lem (ohne Lähmung eines Gliedes) der sol im für iglich wunden ein pfunt geben, und dem rihter für die wunden alle ein pfunt. Man sol hant fur die hant abslahen und ein lid fur daz ander". Mit dieser Wortfassung stimmt der Landfrieden von 1255 c. 62 überein: nur ist daselbst nach dem Worte „pfunt" noch der Satz eingeschoben „oder man sol im di hant abslahen". Ueber die alte Unterscheidung von Wunden und Leme (Lähmung, magagna, maihemium, engl. to maim) vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage p. 944. Dass auch in dem mosaischen Rechte aufgestellte Talionsprincip „Glied um Glied u. s. w." wird übrigens auch schon in der merowingischen und karolingischen Zeit in den germanischen Rechtsquellen angetroffen. So z. B. bei den Angelsachsen: Aelfred's: Ges. c. 19; bei den Franken: Lothar, I. cap. 825, c. 2; Pertz, Legg. I. 371.

Cap. 62 des Landfriedens v. 1281 (Pertz, c. 54: „umb raub"): „Swer den andern roubet an (ohne) widerbot den er vor wol gegruzet hat, vnd sich des selbdritte mit den genanten niht bereden mach, dem sol man dit hant abslahen und sol den schaden dreistund gelten; und der in darumb anspricht (der Kläger), der sol des swern, daz er in nicht an-mutwille. Dieser Text reproducirt fast wörtlich den Landfrieden von 1255 c. 55; nur fehlt in diesem das Wort „vor" nach „den er" und stehet anstatt „der sol des swern", das synonyme: „und soll sich iener bereden mit dem eide". Im Landfrieden von 1244 c. 84 lautet diese Stelle: „Si quis spoliaverit aliquem sine diffidatione, quod dicitur

widersagen, [quem bene salutaverit], et cum tribus testibus sibi adjunctis non poterit expurgare, manu mutiletur et dampnum triplo restituat, et qui impetit eum, debet iuramento probare, quod non in uannm (sic!) boc (lies: hoc) est mutwillen, impetit eum". Diese Stelle setzt das Gebot des „widersagen, widerbot, diffidare", d. h. Aufkündigen des Friedens (der fides, treuga) aus den älteren gemeinen Landfrieden und Gottesfrieden des Reiches voraus, und bezeuget somit die fortdauernde praktische Geltung der Vorschrift im mainzer Landfrieden K. Friedrich's II. a. 1235 c. 5, dass jede Fehde, um als eine rechte, gesetzlich zulässige, zu gelten, und um den Angreifer vor der Strafe der Infamie sicher zu stellen, vorher ordnungsmässig angekündigt sein muss. Hierauf geht auch der Ausdruck, „den er wol vor gegruzet hat", d. h. dem er vorher die Fehde ansagen konnte, anklingend an das „kampflich grüssen, kampflich ansprechen" d. h. zum Kampfe fordern des Sachsenspiegels I. 48. §. 1. Die lateinische Uebersetzung im bayerischen Landfrieden v. 1244 c. 48 „quem bene salutaverit" scheint nach Wittmann's Bemerkung, dass diese Worte über der Zeile stehen, erst nach der Abfassung des Landfriedens von 1255, dessen Fassung sie genau entspricht, dem Texte des Landfriedens von 1244 beigefügt worden zu sein. Bemerkenswerth ist auch die Uebersetzung des „selbdritt schwören" durch „tribus testibus sibi adjunctis". Dem Wortlaute nach hätte also der Beklagte hier mit drei Eideshelfern den Reinigungseid zu schwören. Erwägt man aber, dass allgemein bei dem Eide mit mehreren Händen die schwörende Hauptpartei selbst als „getüge" (testis) in eigener Sache bezeichnet und mitgezählt wurde (vergl. meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. p. 889), so darf als sicher angenommen werden, dass zwischen den verschiedenen Texten der bayerischen Landfrieden hinsichtlich der Zahl der bei dem Reinigungseid erforderlichen Eideshelfer eine Verschiedenheit nur in der Ausdrucksweise besteht, und auch unter der obigen Formel nur der Eid selbdritt zu verstehen ist. So wie überhaupt in diesen Landfrieden zum Reinigungseide „testes nominati" oder „genannte" erfordert werden, so ist es auch in dieser Stelle der Fall, und geht das „adjuncti" eben auf ein Ernennen derjenigen Personen, die mitschwören sollen, durch den Richter, nach Einvernahme der Gegenpartei. Der Schluss dieser Stelle will sagen, dass der Kläger im vorliegenden Falle vorerst einen Calumnien-Eid schwören muss, dass er den andern nicht „in uannm", d. h. nicht aus Mutwillen (frivol, gegen besseres Wissen und Gewissen anklagt). „In uannm

impetere“ ist ohne Zweifel verdorben aus „in vanum impetere“ d. h. eitel, im Sinne von anmasslich, d. h. ohne gerechten Grund verklagen, sowie auch in den beiden Recensionen v. 1255 und 1281 „einen an-mutwillen“ für: „einen aus Muthwillen (d. h. frivol) anklagen“ steht.

In dem Landfrieden v. 1244 c. 85, und 1255 c. 66 reihet sich an diese Stelle als c. 86, beziehungsweise c. 67 das ebenfalls in der allgemeinen Reichsgesetzgebung (Friedrich's II. mainzer Landfriede a. 1235 c. 5) wurzelnde Verbot, die angesagte Fehde vor dem Ablauf von drei Tagen anzufangen; in der Redaction von 1281 ist aber dieser Satz hinweggeblieben, wohl darum, weil man dies als selbstverständlich betrachtete, und überhaupt den alten Text zu kürzen sich bestrebte.

Cap. 63 des Landfriedens von 1281 (Pertz, c. 55: „verholen mezzer, cultri absconditi“): „Swer mezzer in der hosen oder anderswa verhohln treit, wirt man des inne, dem sol man di hant abslahen“, lautet in dem Landfrieden v. 1244 c. 89: „Quicumque portauit cultellum secreto, manu mutiletur“. In c. 90 heisst es weiter: „Item si quis deferat cultellum in hospitio vel in civitate, perdat cultellum, et talentum solvat iudici vel marschalco, nisi domini ducis licentia fiat“. Vergl. Landfrieden a. 1255 c. 69: „Swer genippen (knipen, engl. knife, nhd. kneif, jetzt noch das Messer der Schuster bezeichnend) und stechmezzer treit in cheiner stat oder in der herberge an des herzogen urlaub, er sol dem rihter oder dem marschalch ein pfund geben vnd sol daz mezzer flisen (d. h. verlisen = verlieren). Swer aber sogetaniu mezzer in den hosen treit (noch altbayerische Sitte) oder anderswo verborgen, dem sol man di hant abslahen“. Ueberdies enthält noch der Landfriede v. 1244 c. 63 ein besonderes Verbot des Tragens von Waffen wie thoraces (Brustharnische) vel ysenhut (eiserner Hut, Pickelhaube, Helm) vel colliria (Halsringe) vel iuppas de pukramo (Joppen, Jacken von Bockleder) für die Bauern, nebst einer Kleider ordnung für dieselben.

Cap. 64 des Landfriedens v. 1281 (Pertz, c. 56: „chonen“): „Swer einem manne sin chonen (Pertz „sine chonen“) hinfurt, der ist in der aeht“. Vergl. Landfriede v. 1255 c. 71: „De raptu: Swer dem andern sin chonwip hinvurt, den sol man lebenden begraben“. Landfrieden a. 1244 c. 92: „Qui abducit uxorem alterius, vivus sepeliatur“. Chonen ist überhaupt Weib, Frau, quena, in dem Rechtsbuch der Insel Gothland quinna, engl. queen. Pertz bemerkt zu dieser Stelle, dass die von ihm benützte

Handschrift „sin echonen" liest, woraus er „sine chonen" gebildet hat. E-chonen ist aber eine ganz gute Lesart, und bedeutet so viel als Ehefrau, uxor legitima (so wie bereits oben e-tabern als taberna legitima nachgewiesen worden ist). Die Strafe des lebendig Begrabens findet sich, wie schon oben bei der „notnunft" angeführt wurde, auch im Schwabenspiegel.

Cap. 65 des Landfriedens v. 1281 (Pertz, c. 57: „strozroub"): „Schahroub und strazroub sol deheinen oufschoub haben. Swen man damit begriffet, da sol man uber rihten". Die Rede ist hier vom gemeinen Raubmord (schachroub) und Strassenraub, im Gegensatz von dem Raube bei Gelegenheit einer Fehde. (Ueber den Begriff von Schachraub, scach, siehe meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. p. 524. 929. 950). Dieser Satz des regensburger Landfriedens v. 1281 möchte ohne die beiden älteren bayerischen Landfrieden kaum verständlich, oder doch leicht misszuverstehen sein, da es nahe liegt, das Wort „oufschoub" für „Verzögerung" zu erklären, wonach also diese Stelle sagen würde, dass ohne Verzug (in continenti, mit möglichster Beschleunigung des Verfahrens) über diese Verbrechen gerichtet werden solle. Dies ist aber der Sinn dieser Stelle durchaus nicht, sondern es soll hier gesagt werden: dass, wenn Schachraub oder Strassenraub stattgefunden hat, derjenige, bei welchem die Sache gefunden wird, nicht so, wie in dem Falle, wo die Sache nur durch einen heimlichen Diebstahl entwendet worden war, seinen Schub haben darf, in der Bedeutung, welche oben bei cap. 22 nachgewiesen worden ist, d. h. dass er sich auf keinen Autor beziehen darf. Vergl. Landfriede a. 1244 c. 60: „De schahraup. Item schahroup [et strazroup] nullum autorem habeat, sed apud quem comprehendantur, iudex circa illum procedat, si [prius] fuerit infamis, vel tercius expurgabit se". Landfrieden a. 1255 c. 72: „De rapina. Schahraup und strazraup sulen chein schup haben, wan, swen man damit vinde, uber den sol man rihten, ob er ê ein besprochen man ist gewesen, oder er sol si selb dritte mit den genanden bereden". Der Sinn ist also, dass der Besitzer der geraubten Sache ohne weiteres als durch deren Besitz selbst des Raubes überwiesen zu behandeln und zu bestrafen ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, wenn er schon vorher eine übelberüchtigte Person (infamis, anklingend an den „verleymaten" oder „merer verleumbter Dieb" der Bambergensis art. 188 und Carolina art. 162) oder wie der Landfrieden v. 1255 genauer angibt „ein besprochen man" ist, d. h. ein Mann, der schon früher wegen eines

solchen Verbrechens verurtheilt und für rechtlos erklärt, oder, nach der Ausdrucksweise des Sachsenspiegels, dem deshalb schon früher „sein recht vertheilt“ (abgesprochen) worden war. Freilich ging unter dieser Voraussetzung auch die Prozedur rasch vor sich, weil hier keine Verzögerung durch einen Schub, d. h. durch ein Hinreisen zum angeblichen Autor des Beklagten stattfand und hieraus erklärt sich, wie in der Redaction von 1281 das Wort „oufschoub“, an die Stelle des, wie es hiernach den Anschein gewinnt, damals schon nicht mehr gemeinverständlichen Wortes Schub oder Scheub gesetzt werden konnte. Auch war die Verurtheilung des Beklagten unter den besonderen Voraussetzungen dieser Stelle wohl meistens unzweifelhaft, da sich selten zwei „Genannte“ finden mochten, die bereit gewesen wären, einen solchen im Rechte bescholtenen Menschen beim Reinigungseide mit ihrem Eide zu unterstützen. Der Rechtssatz, dass ein bereits wegen Raub bestrafter Mann bei der zweiten Anklage wegen Raubes sofort verurtheilt werden soll, findet sich übrigens schon in Ludovici II. capp. promulgata. a. 850. c. 3 (bei Pertz, Legg. I. 406. lin. 24: „Si (latrocinii suspectus) adhuc propalatum (lies: propalatus) non fuerit, cum XII. se expurget: si jam in aliquo manifestus vel deprehensus est, statim capiatur et distringatur et dampnationem legibus praefixam sustineat“.

Cap. 66 des Landfriedens von 1281 (bei Pertz, c. 58: „chauf setzen“); „Ez sol ein iglich rihtaer in iglicher stat vnd in iglicher pfarre mit aehten (Pertz: „mit alten“), den besten und den tiursten (theuersten), bi dem aid vor der chirchen den chouf setzen und das lon, smiden, webären, sneidaern, schuchstaern, madaern (Mähern), zimberlaeuten und den andern allen, und swer mer nimt, dan im gesetzt ist, der sol dem rihtaer alsoft zwen und sibenzig pfenning geben“. Auch diese Vorschrift ist aus den Landfrieden von 1244 c. 70 und von 1255 c. 75 aufgenommen. Aus der Vergleichung hiermit ergibt sich, dass die Lesart bei Pertz „mit den alten den chauf“ (d. h. Preis) setzen, unrichtig ist, und dass das Wort aehten, welches dafür in dem Texte der Monumenta Wittelsbacensia erscheint, von „achten“ octo, d. h. acht Männern („octo de saniori et seniori parte“) zu verstehen ist.

Cap. 67 des Landfriedens von 1281 (Pertz, c. 59) ist schon bei c. 55 (47) besprochen worden.

In cap. 68 des Landfriedens von 1281 enthalten die Monumenta Wittelsbacensia vorerst einen Satz, übereinstimmend mit den

Landfrieden v. 1244 c. 45 und 81; von 1255 c. 76: „Swer diesen frid nit swern wil, der ist ouz dem frid, vnd sol man im vor nieman dhein recht thun, und sol allen chlagen von im daz reht tun". Es war dies, wie auch schon oben nachgewiesen wurde, ein gemeinrechtlicher Grundsatz, dass ein Aechter keine Klage anstellen durfte, wohl aber sich auf jede gegen ihn erhobene Klage einlassen musste. Sodann folgt die Vorschrift: „Swes an disem brief vergezzen ist, daz sol man nach dem alten reht rihten". Hieraus ergibt sich deutlich, dass es im Jahre 1281 auf keine erschöpfende neue Gesetzgebung und Abschaffung des älteren Rechtes abgesehen war, und somit erklärt sich wohl, weshalb in den Landfriedens-Texten v. 1281 manches nur flüchtig angedeutet und kürzer gefasst wurde, als in den älteren Landfrieden. Hiermit erhält auch folgende Stelle in der Einleitung des Landfriedens von 1281, die sich in den Monumentis Wittelsbacensibus findet, bei Pertz aber fehlt, ihre Erläuterung. „Ez sol auch diser lantfrid nach seinem zil (d. h. nach Ablauf der drei Jahre, auf die er beschworen wurde) den herren noch dem land an ir landes reht niht schaden". Gänzlich missverstanden hat diese Stelle v. Freiberg in der schon oben erwähnten Rede über den historischen Gang der bayerischen Landesgesetzgebung bis auf die Zeiten Maximilian's I. p. 12, indem er an eine „dreijährige Suspension des Landrechts" denkt, ein Gedanke, der diesem Landfrieden eben so fremd ist, als er es auch allen anderen gemeinen und bayerischen Landfrieden war. Der folgende Satz fehlt ebenfalls bei Pertz: „Und daz dirre (dieser) frid staet und unbechrenchet (unbekränkt) beleib, so ist dirre brief versiegelt mit unserm insigel, und mit der vorgenannten fursten insigeln, die den frid gesworn habent". Der Schlusssatz aber findet sich wieder auch bei Pertz, mit geringer Wortverschiedenheit. „Dirre frid ist gestätet und gesworn ze Regensburch (Pertz: „Daz ist geschehen") do von unsers herrn (Pertz: „von christes") geburt was (Pertz: „vergangen waren") zwelfhundert iar und einz und ahzich iar, an dem ahten tag der zwelif boten sand Peters vnd sand Pouls."

Obschon hiermit die Aufgabe, die wir uns gesetzt haben, die drei bayerischen Landfrieden v. 1244, 1255 und 1281 zu erörtern, erschöpft ist, so können wir es uns nicht versagen, aus den 186 Urkunden, welche diese Abtheilung enthält, eine (Nr. 136) herauszuheben, weil sie auf die Geschichte unserer Stadt Heidelberg Bezug hat. Es ist dies die Urkunde des Bischofs Simon von Worms v. 8. Jänner 1281. Hierin wird gesagt, dass der Pfalz-

graf bei Rhein Ludwig, Herzog in Bayern, Schloss und Stadt Heidelberg („castrum et civitatem in Heidelbergh"), die er bisher von diesem Bischof zu Lehen hatte („que a nobis in feudum tenuit") dem Bischof resignirt hat, zugleich aber bat, seine Base Mechthildis, Tochter des K. Rudolf, so wie ihn selbst, damit in der Art zu belehnen (investire), dass wenn er, der Herzog, zuerst versterben würde, seine Base Mechthildis diese Lehen lebenslänglich besitzen, dieselben aber nach ihrem Tode an die Kinder (heredes) des Herzogs, sowohl aus erster als zweiter Ehe, zu gleichen Theilen nach Köpfen übergehen sollten; wenn aber die Herzogin Mechthildis zuerst sterben würde, diese Lehen an den Herzog selbst und seine Erben zurückfallen sollten. Dieser Bitte wird hier von dem Bischof Simon entsprochen, und zugleich die Herzogin von allem Lehendienst („servitium, si quod nobis et ecclesiae nostrae ex parte ipsius ratione homagii deberetur") befreit. Es scheint dem Herausgeber entgangen zu sein, dass diese Urkunde schon bei Schannat, historia episc. Worm. Frcf. ad M. 1734 Tom I. p. 233 gedruckt ist, da sich keine hierauf hinweisende Bemerkung beigefügt findet, wie dies doch der Herausgeber bei den anderen Urkunden gethan hat, von welchem ihm frühere Abdrücke bekannt waren. Wir fügen noch bei, dass sich bei Schannat l. c. p. 232, noch eine andere auf Heidelberg bezügliche Urkunde findet, welche die erste Belehnung eines Pfalzgrafen bei Rhein, nämlich des Herzogs Ludwig, Vaters des in der Urkunde von 1281 genannten Pfalzgrafen Ludwig, mit Schloss und Stadt Heidelberg durch den Bischof Heinrich von Worms v. 23. März (IX. Cal. April.) a. 1225 nebst der Zustimmungsurkunde des Wormser Domcapitels zu dieser Belehnung von demselben Datum findet, welche wir in den vorliegenden Monumentis Wittelsbacensibus gänzlich vermissen. Als Grund dieser Belehnung, wodurch Heidelberg zuerst an das wittelsbachische Haus kam, wird in dieser Urkunde angegeben, dass das Stift dieses mächtige Haus für alle Zukunft zu seiner Beschützung („auxilium et consilium") zu verpflichten wünsche. Die Pfalzgrafen hatten somit die Schirmvogtei über dieses Stift übernommen; absichtlich scheint aber hier der Gebrauch des sonst gewöhnlichen Wortes „advocatia" vermieden zu sein, da hierunter nicht nur die Schutzherrlichkeit, sondern auch die Stellung als Beamter eine Klosters oder einer Kirche begriffen wurde, das wittelsbachische Haus aber nicht zugeben konnte, dass durch einen solchen mehrdeutigen Ausdruck sein Verhältniss zur bischöflichen Kirche in Worms in's Unklare gebracht werde.

Auch die übrigen Urkunden, welche diese erste Abtheilung der Monumenta Wittelsbacensia enthält, bieten der geschichtlichen Rechtswissenschaft reichen Stoff zu weiteren Forschungen und Aufklärungen. Es wird daher den Freunden der geschichtlichen Studien höchst willkommen sein, aus dem Vorworte zu entnehmen, dass das Erscheinen einer zweiten Abtheilung in naher Aussicht steht. Die Commission, welche dieser Ausgabe eine so verdienstliche und anerkennenswerthe Thätigkeit widmet, würde sicher die Leser zu besonderem Danke verpflichten, wenn zur Erleichterung des Gebrauches der Urkunden der zweiten Abtheilung ein chronologisch geordnetes Urkundenverzeichniss über beide Abtheilungen beigegeben werden wollte, in der Art, wie solches sich in jedem Bande der Leges in Pertz, Monumenta Germaniae, findet, indem man bei dieser ersten, im Uebrigen vortrefflich ausgestatteten Abtheilung eine Uebersicht nur ungerne vermisst.

XI.

Rechtshistorische Excurse

über die alten bayerischen Formelbücher in den Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Herausgegeben auf Befehl und Kosten Seiner Majestät des Königs Maximilian II. Siebenter Band. München 1858.

(Vervollständigter Abdruck aus den Heidelberger Jahrbüchern, Jahrgang 1859. Nr. 13 und 14, Seite 194 u. folg.)

Vorbemerkung.

In rascher Folge hat sich den ersten fünf Bänden dieser für die deutsche Geschichtsforschung in hohem Maasse förderlichen Sammlung, worüber wir bereits früher berichtet haben[1]), dieser neue, als der VII. bezeichnete Band angeschlossen, welcher namentlich für die deutsche Rechtsgeschichte höchst wichtige Materialien bringt. Derselbe enthält folgende Stücke: I. Drei Formelsammlungen aus der Zeit der Karolinger (S. 1—312) aus Münchener Handschriften mitgetheilt von Dr. Ludwig Rockinger. II. Quellenbeiträge zur Kenntniss des Verfahrens bei den Gottesurtheilen des Eisens, Wassers, geweihten Bissens, Psalters; aus Münchener Handschriften gesammelt von demselben (S. 313—409). III. Die Beziehungen K. Eduard's IV. von England zu Kaiser Ludwig in den Jahren 1338 und 1339; herausgegeben von Dr. Reinhold Pauli (S. 411—446). IV. Auszüge aus einer lat. Pergamenthandschrift der Freisinger Domkirche, herausgegeben von Dr. G. Th. Rudhart.

Wir werden uns hier vorzugsweise mit den drei Formelsammlungen beschäftigen, als demjenigen Theile dieses Bandes, der für

---

[1]) Heidelberger Jahrbücher, Jahrg. 1856 Nr. 38. 39; Jahrg. 1858 Nr. 31. 32. Siehe hier oben Seite 263 u. folg., und Seite 302 u. folg.

die deutsche Rechtsgeschichte das unmittelbarste Interesse hat. In einer sehr gediegenen Einleitung S. 1—44 verbreitet sich der Herausgeber, Herr Dr. Rockinger, dem wir schon eine sehr tüchtige Schrift über die Formelbücher vom XIII. bis XVI. Jahrhundert, München 1855, verdanken, über die Formelsammlungen aus der merowingischen und karolingischen Zeit überhaupt, und gibt eine gedrängte Uebersicht der regen und von schönen Erfolgen bereits gekrönten literarischen Thätigkeit, welche sich in der neueren Zeit der Erforschung und Herausgabe dieser Quellen zugewandt hat, und zwar nicht blos in Deutschland (Pertz, Warnkönig), sondern auch in der Schweiz (Prof. Wyss) und in Frankreich (Pardessus und besonders E. de Rozière). Sodann bestimmt der Herr Herausgeber das Verhältniss der drei von ihm herausgegebenen Formelsammlungen zu den bekannten älteren von Marculf u. s. w. und weiset nach, welchen grossen Werth dieselben für die Berichtigung und das Verständniss dieser letzteren haben. Die erste Sammlung, welche hier unter der Bezeichnung eines Salzburger Formelbuches aus des Erzbischofs Arno Zeit aufgeführt wird (S. 47—168), enthält nach den Untersuchungen des Herrn Herausgebers Muster von Briefen und Urkunden zum Theil noch aus der Zeit der Merowinger bis in die der Karolinger nicht weit über den Beginn des IX. Jahrhunderts. Die zweite Sammlung (S. 169—185), die unter dem Titel: „Epistolae Alati" erscheint, schliesst sich der Zeit nach unmittelbar an die erstere an. Die dritte (S. 187—256), unter dem Titel: „Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Constanz" abgedruckt, enthält Muster von Urkunden und Briefen lediglich aus der Zeit der Karolinger, und scheint unter dem gedachten Bischof in dem letzten Jahrzehent des IX. Jahrhunderts entstanden zu sein. Der Herr Herausgeber hat mit grossem Fleisse nicht nur überall die correspondirenden Stellen aus den bekannten älteren Quellensammlungen zusammengestellt und dadurch das Verhältniss der hier neu an das Tageslicht tretenden Handschriften auch im Einzelnen in ein klares Licht gestellt, sondern er hat auch vielfache von vortrefflichen Studien zeugende Erörterungen beigefügt, deren Anerkennung wir nicht besser bethätigen zu können glauben, als indem wir sie mit einigen Bemerkungen begleiten.

§. 1.

Communiae. Inexquisitum. Alodis. Genealogia.

In dem Salzburgischen Formelbuch Form. I. p. 2 erscheinen unter den Pertinenzen des tradirten Grundstückes die

„communiae". Der von Herrn Dr. R. nach Du Cange und Bracton gegebenen Erklärung (ibid. Note 7) als „compascus, ager relictus ad pascendum communiter vicinis" u. s. w. kann noch das syn. „communitas" in der Urk. Rudolphi I. a. 1291 (Pertz, Legg. II. p. 457 lin. 20) zur Seite gestellt werden, welchem die deutschen Bezeichnungen: „gemeine Mark, gemeine Weide", „Gemeinholz" (silva communis) entsprechen. Diese „communitas" oder gemeine Mark und dergl. erscheint sowohl bei Rudolph, als auch in den zahlreichen Elsässer Weisthümern des XIV. Jahrhunderts (bei J. Grimm, Weisth. Bd. I.) und auch in andern Urkunden, so wie auch hier als Pertinenz des Herrenhofes, also als eine gutsherrliche Mark, woran aber die coloni, Hubner u. s. w. bestimmte Nutzungsrechte haben.

Dem seltenen Ausdrucke: „inexquisitum" (ibid. vergl. Note 8), in der unbestreitbaren Bedeutung von „unbesuchtem Land" im Gegensatz von „besuchtem", entspricht die sonst häufig vorkommende Form „quaesitum et inquisitum, s. inquirendum, s. acquirendum".

Recht gut ist (ibid. Note 8) bemerkt, wie in den Traditionsurkunden „alodis" regelmässig als Gegensatz von „comparatum, adtractum" und dergl., d. h. als Gegensatz des neu erworbenen Vermögens erscheint. Es bezeichnet sonach alodis in solcher Verbindung das ererbte Grundbesitzthum, „hereditas, terra aviatica"; also dasselbe, was ibid. in Epist. Alati Nr. V. p. 178. lin. 2, „genealogia" (im objectiven Sinne, Stammgut) genannt wird. Man darf aber noch weiter behaupten, dass „alodis" insbesondere und im engeren Sinne das frei eigene Grundbesitzthum bezeichnet, welches durch eine Erbtheilung auf den jetzigen Besitzer gekommen ist, wodurch sich auch zugleich die Ableitung von lot, Loos, und die uralte Uebersetzung durch sors, sortes, rechtfertigt; indem es von jeher Sitte war und auch noch heutzutage Sitte geblieben ist, bei Erbtheilungen Loose (sortes) zu bilden und die Erbtheile unter den Miterben zu verlosen. Gleichbedeutend und somit diese Erklärung unterstützend und rechtfertigend, stehet Form. Salomonis III. p. 198. lin. 6: „quod ex parentum successione dinoscor habere" als Gegensatz von „ex mea adquisitione". Noch genauer und buchstäblich dem Begriff von Erbschaftsloos entsprechend, stehet abwechselnd mit „alodis", als Gegensatz von „comparatum", im Salzburger Formelbuch selbst, Form. II. p. 51. lin. 12: „omnes res portionis meae" (sc. hereditariae).

§. 2.

Stipulatio subnixa, Aquiliana, Arcadiana. Festuca intercurrens, notata, nodata. Baculum. Stab. Talu. Knoten.

Schon am Schlusse der Form. I. des Salzburger Formelbuches p. 50 lin. 1 erscheint die vielbesprochene Formel: „stipulatione interposita s. posita", wofür auch sonst die Formel stipulatione subnexa, subnixa, gefunden wird. Herr Dr. R. hat hier in Note 15, ohne sich selbst für die Richtigkeit der einen oder der anderen Meinung bestimmt auszusprechen, die Ansichten von Pardessus (Loi salique p. 664) und Michelsen (über die Festuca notata, Jena 1856. p. 15—17) angeführt, von denen der Erstere (wie schon früher Du Cange, Mabillon u. A.) bei dieser stipulatio an das Versprechen einer Conventionalstrafe (poena dupli) für den Fall der Nichterfüllung oder Anfechtung des Vertrages durch den Tradenten oder dritte berechtigte Personen denkt, was auch sonst in Urkunden seit der Herrschaft der Germanen in den römischen Provinzen stipulatio Aquiliania oder Arcadiana genannt worden sei, wogegen Michelsen in der stipulatio subnixa eine besondere germanische Form des Angelöbnisses der Gewähr des Geschäftes, nämlich durch den Stab (stipula, festuca) sieht. Nach unserer Ansicht verhält sich die Sache folgendermassen. Die Formel „stipulatione subnexa, interposita" u. s. w. findet sich so viel bekannt, in keiner ächt und rein römischen Urkunde aus der klassischen Zeit, sondern erst seit den Zeiten der Niederlassung der germanischen Völker in den weströmischen Provinzen. Die ächt römischen Urkunden über Traditionsgeschäfte, Verkäufe, Schenkungen und dergl., enthalten wohl am Schlusse regelmässig auch eine stipulatio, womit das Geschäft gleichsam erst ratificirt und perfect erklärt wird: aber die Formel dieser Stipulation ist ächt römisch und lautet ausnahmslos: „stipulatus est NN., spopondit NN."; z. B. „sic haec recte dari, fieri praestarique stipulatus est M. Herennius Agricola, spopondit T. Flavius Artemidorus". (Vergl. Zell, delectus inscript. Rom. Heidelb. 1850, Nr. 1785 p. 401; siehe auch ibid. Urk. Nr. 1779 und das Instrumentum donationis Statiae Irenae, Nr. 1780 p. 399).

Die älteste bekannte Urkunde, in welcher dagegen die Formel „stipulatione interposita" erscheint, möchte diejenige sein, wovon ein Fragment in dem Codex Pataviensis antiquissimus, (Mon. Boica, Bd. 28. Th. II. p. 5) als Nr. II. abgedruckt ist, und worin die als Zeugen genannten Personen meist römische Namen tragen, und

zum Theil römische Beamte und Soldaten sind. Diese Urkunde wird in die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts (a. 450—480), d. h. in die letzte Zeit der Römerherrschaft in Deutschland gesetzt und ist auf süddeutschem Boden errichtet worden. Der Inhalt dieser Urkunde ist eine Gewährleistung des Verkaufes eines Grundstücks, welche der Käufer vom Verkäufer verlangt und dieser gelobt; es liegt also eine Gewährschaftslobung gegen Anfechtung des Geschäftes vor, sei es, dass dasselbe durch verwandte oder durch nicht verwandte Personen angefochten werden würde. Für den Fall einer solchen Anfechtung wird hier ausdrücklich gelobt („se spondiderunt"), dass dem Käufer der Kaufpreis doppelt ersetzt und doch das Geschäft aufrecht erhalten werden soll („dupla pecunia esse reddituri (sic!) et pagina uero strumenti in suam permaneat firmitatem") und hieran schliessen sich die Worte „stipulatione interposita" an. Es muss dies auffallen, da ja die stipulatio schon mit dem technischen Ausdruck „spondiderunt" bereits erwähnt ist: und so muss wohl hier an einen besonders förmlichen Act gedacht werden, mit welchem das vorstehende Versprechen noch überdies bekräftigt wurde. Uebrigens erhellet aus den gebrauchten Worten nicht, ob damit in dieser Urkunde die Vornahme einer römischen stipulatio oder einer deutschen Bestabung gemeint sei. Scheinen auch für erstere Annahme die römischen Namen der Zeugen zu sprechen; so spricht doch dagegen wieder der unclassische Ausdruck „stipulatio interposita" selbst; auch fehlen gerade die Namen der Hauptpersonen, des Verkäufers und des Käufers, so dass ungewiss bleibt, ob nicht diese oder wenigstens der Verkäufer, germanischer Abkunft waren; auch wäre es nichts Unerhörtes, wenn Romanen bei dem Kauf von Grundstücken in germanischen Landestheilen die germanische Traditions- oder Gewährleistungsform bei dem Geschäfte beobachtet hätten.

Der Zeitfolge nach reihen sich an die besprochene Urkunde des Cod. Patav. zunächst die Formulae Wisigothicae aus der Zeit von Reccared I. bis Chindaswind (a. 586—641) an, also aus dem Ende des VI. und der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts n. Chr., welche E. Rozière zuerst (Paris 1854) herausgegeben hat. In diesen Urkunden-Mustern werden zur Befestigung der Gewährlobung folgende Ausdrücke gebraucht.

Form I. „stipulatus sum et spopondi, ... subter manu mea subscripsi et testibus a me rogitis (rogatis) pro firmitate roborandum, Aquiliam quippe commemorans legem, qui (quae) omnium scripturarum suo vigore iugiter corroborat actus".

Form VI. „stipulatus sum et spopondi, atque Aquilianae legis innodotatione subinterfixa, qui (quae) omnium scripturarum solet adjicere plenissimam firmitatem".

Vergl. noch ibid. Form. VII. u. XX.

Es ist offenbar, dass nach diesen Urkunden, welche ebenfalls noch aus den ersten Zeiten stammen, in welchen sich römisches und deutsches Recht mischten, die Ansicht in der Praxis herrschte, dass man die Rechtsbeständigkeit eines Geschäftes besonders durch die Beifügung einer stipulatio poenae dupli sichern könne. Bei dieser poena dupli dachte man aber auch zugleich (freilich ohne allen Grund) an die Lex Aquilia, weil in dieser auch von einer poena dupli, wiewohl in ganz anderer Beziehung (nämlich als gesetzliche Strafe des damnum injuria datum) die Rede war. Mit dieser verworrenen Vorstellung vermischte sich zugleich noch eine andere nicht minder ungenaue Auffassung der Verordnung der Kaiser Arcadius und Honorius (L. 8 Cod. Theodos. de pactis 2, 9), worin die Verwirkung der etwa bedungenen Conventionalstrafe neben der infamia als die rechtliche Folge der Nichterfüllung eines eidlich bestärkten Vertrages erklärt worden war.

Dass diese verworrene Vorstellung in den ersten Zeiten der germanischen Herrschaft eine allgemein verbreitete bei den Westgothen und Burgundern war, hat Biedenweg in seiner Comment. ad formulas Wisigothicas, Berlin 1856. p. 7—10 sehr gut nachgewiesen. Es erhielt sich aber diese verworrene Ansicht auch noch im VIII. und IX. Jahrhundert, und zwar findet man auch hier für diese mit der Gewährschaftslobung verbundene stipulatio dupli urkundlich (Urkk. v. St. Gallen a. 744. a. 846) die Bezeichnung: „stipulatio legis Aquiliae", oder „legis Aquiliae et Archadiae" (corrump. „aquiliani arcacani leias stibolatio"). Dass hierbei nicht an jene stipulatio Aquiliana, welche mit der Aufhebung der Verbindlichkeiten durch Acceptilation zusammenhängt, zu denken ist, und auch hieran von den Concipienten jener Urkunden nie gedacht wurde, bedarf wohl kaum der Erwähnung, und ist auch von Biedenweg, p. 10 gut bemerkt worden. Ueberdies muss auch auf den Unterschied im Ausdruck hingewiesen werden, der insgemein nicht genügend beachtet und namentlich von Pardessus übersehen worden ist, indem die angeführten Urkunden niemals „stipulatio Aquiliana", sondern ganz bestimmt: „stipulatio legis Aquiliae" schreiben, was sich als Synonym für „stipulatio poenae dupli" zur Noth rechtfertigen lässt. Uebrigens ist die Erwähnung einer stipulatio legis Aquiliae s. Arcadiae eine sehr seltene; doch

findet man mitunter schlechtweg, als Strafe der Anfechtung einer traditio, in Urkunden die Drohung: „componat sicut lex est" (z. B. Urk. a. 788, Mon. Boica, Bd. 28. Th. II. Cod. Patav. Nr. LXXXI. p. 65; Urkk. c. a. 803, ibid. Nr. LIII. LXVIII. p. 46. 55), wobei möglicher Weise an die Lex Aquilia gedacht wurde. Sicher ist soviel, dass die stipulatio poenae dupli ohne solchen Beisatz sehr häufig vorkommt, überdies oft verbunden mit der autonomischen Festsetzung hoher Geldbussen an den Fiscus, z. B. Form. Nr. XII. in dem Salzburgischen Formelbuch, in diesem VII. Bande d. Quellen p. 71; ibid. Form. Nr. XIX. p. 80; Nr. XX. p. 83 [2]). Dagegen ist es nicht ganz sicher, ob überall da, wo nur die Worte stehen „componat sicut lex est", gerade an die Lex Aquilia, resp. an die stipulatio poenae dupli gedacht werden darf: denn es gibt wieder andere Urkunden, nach welchen es scheint, dass sich in einzelnen Gegenden ein besonderes Herkommen oder Recht (lex) hinsichtlich der Geldbussen bei Anfechtung von Urkunden und Entwährungen gebildet hatte; vergl. z. B. Urk. Saec. VIII. Cod. Patav. Nr. X. in Mon. Boic. Bd. 28. II. p. 11: „qui contra venire aut aliquid agere voluerit ... componat, sicut lex est, auri lib. II. argenti pondera V." — Wenn aber sonach auch als feststehend betrachtet werden muss, dass die Idee oder der Inhalt der stipulationes subnixae ursprünglich die Gelobung einer Conventionalstrafe, einer poena dupli nach Analogie der Lex Aquilia gewesen ist, und dass also diese Stipulation allerdings im römischen Rechte ihre Wurzel und ihren Ausgangspunkt hat, so darf doch auf der anderen Seite nicht übersehen werden, dass die römische stipulatio schon in den vorgedachten westgothischen Formeln eine wesentliche Umgestaltung erlitten hat. Während nämlich in den rein römischen Urkunden das „stipulari" als Handlung des Promissars, das spondere aber als Handlung des Promittenten erscheint, so erscheint das stipu-

---

[2]) Ebenfalls die Unterwerfung unter die poena dupli „iusta lege" d. h. iuxta legem, nebst der Verpflichtung zur Zahlung einer weiteren „poena", deren Betrag aber die Mangelhaftigkeit der Urkunde nicht erkennen lässt, „stibulatione subnixa" (sic!) zeigt das interessante Fragment einer Urkunde c. a. 840, welches neuerlich C. B. A. Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte von Schwaben und der Ostschweiz, Mannheim 1859, Cod. dipl. Urk. D. pag. 5 herausgegeben hat, worin ein Diaconus Abo, vivens lege Romana, den Mund über seine „cognata Ferlinde" an einen gewissen Richard gegen eine vereinbarte Geldsumme („bonos solidos ... Definitum pretium") auflässt. Das „vivere lege Romana" war also kein Hinderniss, den deutschen Mund über eine Frauensperson zu haben.

lari wie das spondere in den westgothischen Urkunden lediglich als ein Act des Promittenten („stipulatus sum et spopondi"). Es muss also hier, wenn man nicht eine rein gedankenlose Ungenauigkeit der Concipienten der Urkunden und eine unbegreifliche Ignoranz der lateinischen Geschäftssprache unterstellen will, wozu man nach dem übrigen Inhalt dieser Formeln durchaus nicht berechtigt ist, wohl angenommen werden, dass die Bedeutung des „stipulari" sich unter dem Einflusse der germanischen Sitten bereits in der Geschäftssprache geändert hatte; denn eine solche Abgeschmacktheit und Lächerlichkeit wird man den Notarien jener Zeit, so ungebildet sie auch gewesen sein mögen, doch nicht zutrauen wollen, dass sie „stipulari" mit „promittere" und „spondere" verwechselt haben würden, wenn ersteres Wort noch in der Sprache des Verkehrs die ächte altrömische Bedeutung gehabt hätte.

Die Umbildung in dem Sprachgebrauche war aber dadurch angebahnt, dass bei allen deutschen Sicherungs-, Bürgschafts-, Cautions- und Gewährschafts-Versprechen, bei jedem „fidem vel securitatem facere", oder bei jedem „vadium" ein Symbol, festuca, fustis, baculum, swira, calamus oder stipula, im späteren Deutsch, der Stippen, Stift (daher stiften, Stiftung, für Leihe, Erbpacht und dergl.) von dem Promittenten an den Promissar übergeben, oder auch das Veräusserungsgeschäft (traditio) auf den vom Richter oder Frohnboten oder einem Dritten vorgehaltenen Stab (baculum vadimonii, Schwurstab, Eidstab), gelobt wurde, so wie es z. B. an unserer Hochschule Sitte geblieben ist, dass die Eide bei den Doctor-Promotionen auf die von den Pedellen vorgehaltenen Universitäts-Scepter geleistet werden [3]).

Da man sich nach allen germanischen Rechten der älteren Zeit kein bindendes Versprechen ohne diese Förmlichkeit denken konnte, so wurde schon sehr frühe der Ausdruck: „si festuca intercesserit" oder „fistuca intercurrente" als gleichbedeutend mit „si securitas, fides, firmitas, per sponsionem s. vadium facta est" gebraucht. L. Rip. LXXI. (73) mit Emendation nach dem Codex Copen-

---

[3]) Solche Eidstäbe waren bei den Gerichten in der Pfalz und in den badischen Markgrafschaften noch im Anfange dieses Jahrhunderts in Gebrauch. Zuletzt bediente man sich derselben noch bei der Abnahme von Gelöbnissen (jetzt sog. Handgelöbnissen) im Gegensatz förmlicher Eide. Sie waren meist aus schwarzem Holze gefertigt; an dem einen Ende des Stabes war eine silberne Hand angebracht, mit Darstellung der Finger in der beim Eid üblichen Haltung.

hagen[4]). „De fistuca intercurrente: „De quacunque causa festuca intercesserit, lacina interdicatur, sed cum sacramento se idoneare“ (debet): d. h. „In welcher Sache Sicherheit mit festuca gelobt ist, soll der Richter die fernere Fehde (lagina = adsalitura, farfalius, d. h. Gewaltthat, s. meine Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. p. 869) untersagen, und soll der Angeschuldigte den verbürgten Reinigungseid leisten“.

„Stipulari“ hiess daher im deutschen Rechte das Geloben einer Sicherheit mit festuca oder stipula und dergl. und eben daher steht auch stipulatio als Synonym für vadium. (Vergl. Leg. Luitprandi, III. c. 1). Dieser neue Sprachgebrauch konnte sich um so leichter bilden, als ja auch bei der römischen stipulatio ursprünglich die stipula als Symbol gebraucht wurde, und sogar diesem römischen Formalcontract seinen Namen gegeben hatte. Die Formel: „stipulatione interposita, subnexa“ und dergl. drückt also aus, dass das Gelöbniss mit stipula geschehen ist. Der klare Beweis liegt in dem synonymem Vorkommen von „affirmatione subnexa“, in Formul. Salomonis III. Nr. VI. in diesem VII. Bande der Quellen p. 200. lin. 16, wo offenbar „affirmatio“ für firmatio oder firmitas gebraucht wird, welche firmitas, d. h. confirmatio, Befestigung, Feststellung oder Bekräftigung, ags. gefaestnunge des Geschäftes schon die oben angeführten westgothischen Formeln ausdrücklich als Zweck der stipulatio legis Aquiliae bezeichnen. Dazu gehört auch die Formel: „manu traditionem affirmare“, Urk. a. 1135 in Monum. Boic. Bd. 28. Th. II. p. 102 (d. h. mit Hand und Mund die Gewähr geloben). Noch entscheidender ist der ebenfalls synonyme Gebrauch von „vadium dare“; z. B. in Urk. a. 820. Cod. Patav. Nr. XL. Mon. Boica, Bd. 28. Th. II. p. 37: „Ruodolt ... reddit et vestivit episcopum Raginhartum . . . omnia, quicquid iniuste inde ablatum habuerit. et ita dedit vadium suum, quod nunquam postea hoc placitum non moverit“. Hier also hatte die traditio sowie auch die vestitura von Seiten des Tradenten bereits stattgefunden, und nun folgt noch die Gewährschaftslobung, dass er diesen Vertrag (placitum = complacitatio = pactum) halten und nicht später wieder anfechten wolle: also gerade dasselbe Versprechen, welches sonst durch die stipulatio subnixa bestätigt und

[4]) Die Varianten des Copenhagener Codex hat der Kieler Professor A. Cramer a. 1800 mit ungemeiner Zierlichkeit in sein Exemplar von Georgisch, Corp. Jur. Germ. eingetragen, welches sich jetzt in meinem Besitze befindet.

befestigt wird. Dazu kommt noch, dass sich für „stipulatione subnixa" auch „stipula subnixa" findet, also ausdrücklich das Geloben mit Uebergabe der stipula (des Halmes oder Stabes) erwähnt wird: z. B. Urkk. Saec. IX. bei Schannat Tradit. Fuldens. Nr. CLXIII. p. 80; Nr. CLXV. p. 81. Sollte hier etwa das Bedenken erhoben werden wollen, ob nicht „stipula subnixa" als verdorben aus „stipulatione subnixa" stehe, so wird dieser Zweifel jedenfalls dadurch gehoben, dass sich auch in gleichem Sinne „culmo (= calamo) subnixo" findet: z. B. Urk. Saec. IX. bei Schannat, Tradit. fuld. Nr. CLXXIV. p. 84.

Uebrigens ist wohl zu bemerken, dass diese interpositio s. annexatio stipulationis, d. h. stipulae sive culmi, sich nach Ausweis der Urkunden, wie dies Michelsen, de festuca notata (p. 15) ganz richtig bemerkt hat, nur auf die Gewährschaftslobung (das „vadium" der Gewährschaft) bezieht. Denn deutlich sagen die Urkunden in vielen Fällen, dass die traditio und vestitura bereits stattgefunden hat, und nun die Gewährschaftslobung als den Schlussact bildend hinzutritt; wie sich dies schon in der eben angeführten Urkunde a. 820 Cod. Patav. Nr. XL. Mon. Boica, Bd. 28. Th. II. p. 37 zeigt („reddidit . . . vestivit . . . et ita dedit vadium suum"). Ganz klar ist hierüber auch die in dem Salzburger Formelbuch (Quellen, Bd. VII. p. 49) erfindliche Form. I., worin ausdrücklich zuerst die traditio und vestitura „per hanc cartulam traditionis, sive per festucam et andelangum" (synonym mit dem lombard. „per fustem et wantonem"), d. h. durch die Uebergabe von Stab oder Halm und Handschuh beurkundet wird, worauf dann ebenfalls die Gewährschaftslobung nachfolgt und ihre Leistung „stipulatione" d. h. auf den vorgehaltenen Stippen beurkundet wird. Dasselbe ist der Fall in den Formeln VI. VII. XII. XVI. XIX. und XXI. des Salzburgischen Formelbuchs (Quellen Bd. VII. p. 60—63; 70. 71; 75—77; 78—80; 82. 83). Dies ist auch ganz juristisch consequent; denn die Gewährschaftslobung ist offenbar ein besonderes, wenn auch mit dem Hauptgeschäfte der Veräusserung (traditio und vestitura) zusammenhängendes, doch davon verschiedenes Geschäft und besonderes Gelöbniss, welches daher also auch an sich einer besonderen firmatio bedurfte. Daher findet man auch noch in späterer Zeit mitunter über die Gewährschaftslobung („warandiam prestare") eine besondere Urkunde neben der Urkunde über das Hauptgeschäft ausgestellt (vergl. die Urk. a. 1250 in Jäger, Geschichte des Frankenlandes. Bd. III. Beil. LIV. b. p. 414). Es muss hierbei noch daran erinnert wer-

den, dass die traditio in diesen Urkunden, welche neben ihr die vestitura und die warandia, sei es mit diesen Worten oder der Sache nach, erwähnen, durchaus nicht wie die römische traditio, eine körperliche Uebergabe der veräusserten Sache ist, sondern hier ist traditio, wie das Bruchstück der altdeutschen Uebersetzung der Capitularia Ansegisi (Pertz, Legg. I. p. 262. lin. 10) zeigt, die Uebersetzung von sala, worunter die Veräusserung, nämlich das Veräusserungsgeschäft, oder die Auflassung, d. h. die bestimmt ausgedrückte, in unzähligen Urkunden gleichförmig erscheinende Willenserklärung des Veräusserers zu verstehen ist: „se rem (bona etc.) ex suo jure et dominio in jus et dominium emtoris etc. ex hoc die transfundere", so wie noch jetzt engl. „sale" soviel wie „Verkauf", aber nicht eine „traditio" im römischen Sinne bedeutet[5]).

Ob auch die Form der an diese traditio oder sala, d. h. Veräusserungserklärung, sich zunächst anschliessenden vestitura sich etwa ursprünglich scharf von der Form der Gewährschaftslobung (warandia), beziehungsweise von der Form eines vadium, wovon die warandia nur eine Unterart ist, unterschied, muss dahin gestellt bleiben: namentlich ist nicht zu läugnen, dass sowohl der Halm (stipula, festuca), wie der Stab (baculum, auch häufig stipula oder festuca genannt), und zwar letzterer in den verschiedenartigsten Gestaltungen, als wie z. B. sagitta, hasta, gaira, gisileum, swira, stimulus, giweri, stippen u. s. w. sowohl bei der vestitura als bei dem vadium vorkam: wohl aber ist so viel deutlich, und ergibt sich auch aus den oben auszugsweise mitgetheilten Urkunden, dass bei der vestitura regelmässig und mindestens zwei Symbole (festuca und andelang), häufig aber noch mehrere Symbole, wie waso (mota, gleba), ramus, atramentarium, penna u. s. w. gleichzeitig übergeben wurden, bei jedem vadium aber nur ein Symbol vorkam; welches? ob Halm, Stab oder Handschuh, Ring u. s. w. war bei dem vadium gleichgültig. Der Versuch, wie ihn Michelsen, l. c. p. 18 u. folg. gemacht hat, die sämmtlichen Symbole in Klassen zu scheiden, wovon die eine nur der vestitura, die andere aber nur dem vadium oder der warandia angehörte, wird schwerlich je gelingen können; wohl aber kann man

---

[5]) So bedeutet auch ags. syllan, sylene, wie das entsprechende lat. donare und donatio, in den mittelalterlichen Urkunden jede Art von Uebergabsgeschäften, meistens Schenkungen.

Symbole angeben, welche nur bei der vestitura der Immobilien vorkamen, wie die Erdscholle (waso, gazo, Rasen) der Zweig (ramus), der aus der Hausthüre geschnittene Spahn, das Glas Wasser und dergleichen.

Was dagegen die mündliche Erklärung der Gewährschaftslobung anbetrifft, so wurde dabei sehr umständlich verfahren. Dass dieselbe auf eine vom Richter an den Veräusserer zu stellende Frage: „an si necessitas evenerit, autor (= Gewähre) esse voluerit?" mit klaren Worten zu erfolgen hatte, zeigt sehr schön die Salzburger Formel LI. (p. 118. 119), Lindenbrog. Form. CLXXI.

Unsere Ansicht gehet also dahin, dass allerdings der erste Anfangspunkt der stipulatio subnixa in der römischen Sitte des stipulari und spondere von Conventionalstrafen zu finden ist und dass dies mit Unrecht von Michelsen (über die festuca notata, p. 17) geläugnet wird; dass aber hiermit frühzeitig die germanische Form des vadium, insbesondere der Gewährschaftslobung (warandia) durch den Halm oder Stab verbunden wurde, welche Gewährschaftslobung jederzeit von der sich an die traditio (sala) anschliessenden vestitura per festucam et andelangum scharf unterschieden war und neben, beziehungsweise nach derselben stattfand. Uebrigens flossen schon sehr frühzeitig die Formen der vestitura und der warandia in einander; dies war insbesondere da der Fall, wo schon die vestitura durch einen Stab geschah, indem sodann dieselbe festuca auch als Gelobungsstab (baculum vadimonii) bei der warandia dienen konnte. In Bezug auf diese bei beiden Akten vorkommende Symbolik der festuca oder stipula ist zu beachten, dass schon in der lateinischen Sprache festuca sowohl Halm als Stab (virga, bei der manumissio vindicta) bedeutete, und ebenso die stipula sowohl als Halm (calamus) wie als Stab (stippen) in den germanischen Urkunden erscheint. Wir können dabei nicht unerwähnt lassen, dass seit dem XIII. Jahrhundert die Auflassungen regelmässig durch „Halm und Hand" geschahen (vergl. Haltaus, Gloss. u. Halm) und an manchen Orten, z. B. in Frankfurt a. M., jetzt noch in dieser Form geschehen [6]). Namentlich war dies in ganz Franken und im Elsass die gebräuchliche Form: (vergl. „manu et calamo abdicare" in Urk. a. 1234, bei Jäger, Gesch. des Frankenlandes. Bd. III. Beil. XXXIV. p. 377; Urk. a. 1244, ibid. Beil. XLIV. p. 396; Urk. a. 1265, Beil. LXI.

---

[6]) Siehe unten die Erörterung Nr. XII.

p. 431; Weisthum von Gerpolzheim, bei J. Grimm, Weisth. I. p. 706 „mit dem halmen ufgeben, als es gewonlich ist"). Den Gebrauch des Halmes bei den Auflassungen ganz zu läugnen, oder auch diesem Worte die Bedeutung von Stecken oder Schaft aufzudrängen, wie Michelsen, l. c. p. 10 gethan hat, wird man hiernach nicht als gerechtfertigt betrachten können. Der Einwand, welchen Michelsen davon entnommen hat, dass sich der Halm nicht wohl zum werfen, werpire, insbesondere nicht zum Zuwerfen eignet, verschwindet von selbst, wenn man weiss, dass unter diesem werfen, jactare, sagittare, schiessen u. s. w. kein gewaltsames, auf eine Entfernung berechnetes Werfen, sondern einfach ein Geben, Zahlen, wie bei unserem Geld vorschiessen, einwerfen und dergl. zu verstehen ist. [7]).

Allerdings wurde aber bei Gelöbnissen hauptsächlich der Stab gebraucht, so dass, wie schon das Edictum Chilperici (bei Pertz, Legg. II. p. 10) c. 6 zeigt, kein gerichtliches Geloben ohne einen Stab gedacht werden konnte, auf welchem das Geloben (fidem facere, firmare) geschah. Diese Sitte erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch, und zwar vorzugsweise bei der feierlichsten Art der Gelöbnisse, nämlich bei dem Eide, wie so eben (S. 349) bei der Erwähnung der Eidstäbe gezeigt worden ist. Daher heisst auch die Abnahme des Eides in den Urkunden und noch jetzt in der Gerichtssprache mehrerer Länder, wie z. B. in Baden, die Stabung, oder Bestabung; der auf den vorgehaltenen Schwur- oder Eidstab geleistete Eid heisst ein gestabter Eid [8]), und die den Eid abnehmende Gerichtsperson in süddeutschen Urkunden „der Steber", in norddeutschen „Stever". Vergl. Sächs. Weich-

---

[7]) Vergl. diese Alterthümer Bd. I. p. 272. 273.

[8]) Gleichbedeutend mit gestabter Eid ist auch „gereimter, d. h. gerammter Eid". Rammen bedeutet soviel als fest einschlagen, z. B. Pfähle; insbesondere soviel wie sagittare, schiessen oder werfen, z. B. einen Vogel; Sachsensp. II. 28; daher das altfränkische adrhamire, auf die Sagitta, den Stab, u. dergl. geloben. Daher steht auch in angelsächsischen Urkunden „getremde, trymmende, synonym mit confirmari signaculo sacratissimae crucis, wenn Bischöfe oder Könige ein Kreuz als Handzeichen beisetzen; im Sinne von tremulo firmare. Tremulus, nhd. Tremmel, ist ein Prügel, Stab, woraus das Kreuz (Kreuzholz) gebildet ist. Vergl. die Beschwörungsformel bei dem Ordale des geweihten Bissens in den Quellen zur bayer. u. deut. Geschichte. Bd. VII. p. 400: „Post haec sume duas cruces de tremulo (factas)" etc. — Daher auch tremaclum, tremagolum, ein aus Stäben gemachtes Gerüst, Geflecht um Pfähle, zum Fischfang; sog. Aalfang u. dergl.

bild, Ausg. v. Daniels, c. 99. 102. §. 1 „stever": in der Ausg. v. Zobel, a. 1537. c. 9 steht dafür die Umschreibung: „der im den eyd vorlieset"). Sogar der Ausdruck „schwören" erklärt sich als geloben auf den Stab (swira); vergl. L. Bajuv. T. XV. c. XI. 2: „firmare, i. e. suuiron". Niemals ist aber das Wort Stabung oder Bestabung in Urkunden oder in der praktischen Gerichtssprache in dem Sinne von Stabüberreichung bei einer vestitura gebraucht werden. Uebrigens sind wir, wie bereits gesagt, keineswegs gemeint, den Gebrauch des Stabes bei der Auflassung und das häufige Vorkommen des Wortes festuca in der Bedeutung von Stab in Abrede zu stellen. Wohl aber beziehen wir jenen Stab, welcher anstatt des Halmes, der Erdscholle u. s. w., oder neben diesen Symbolen bei dem Auflassungsakte (der sala und vestitura) gebraucht wurde, und bei welchem, wie bei der Erdscholle u. s. w. das „werpire, guerpire" d. h. das Wegwerfen und Zuwerfen in den Urkunden erwähnt wird, vorzugsweise auf die bei jeder Auflassung nothwendig vorkommende Lossagung (das „se foris, absitum facere") von dem bisherigen Besitzthum und sehen darin zugleich den symbolischen Ausdruck der Uebertragung des Rechtes an der Sache auf den neuen Erwerber, gerade so, wie sich im französischen Rechte die Begriffe des Auflassen, Lossagen und Uebertragen in der Bezeichnung „deguerpissement" noch heut zu Tage verbinden.

Mochte aber ein Stab (festuca) als Symbol bei der vestitura gebraucht worden sein oder nicht, so war ein solcher nach unserer Ansicht durchaus nothwendig bei der den Schlussact des ganzen Traditionsgeschäftes bildenden Gewährschaftslobung (warandia); gleichgültig aber war dabei, ob dieselbe etwa auf den als Traditionssymbol gebrauchten Stab oder auf einen besonderen Stab, oder etwa auf den Gerichtsstab (den Eidstab im engern Sinne, wie er bis zu Anfang dieses Jahrhunderts noch im badischen Oberlande und in der Pfalz in Gebrauch war) geleistet wurde. Hiermit stimmet auch genau die Beschreibung des Traditionsgeschäftes nach dem alten schwedischen Rechte überein, welche Michelsen p. 10 aus Stjernhöök angeführt hat. Nachdem nämlich die symbolische Auflassung und Uebergabe durch die Erdscholle (scotatio, terrae excussio) stattgefunden hat, folgt sodann auch hier erst die Gewährschaftslobung auf den Stab, den hier nicht nur der Veräusserer, sondern auch die „fasta" d. h. firmatores, Festungsmänner, sog. Eidbürgen, fidejussores juramenti, bei dem Geloben der Rechtsbeständigkeit des Geschäftes mit der Hand berühren müssen: („ad-

hibebant praeterea baculum, quem duodecim firmatores (fasta) tangere debebant").

Dass der Stab, welcher sonach bei den Traditionsgeschäften wohl immer, sei es in der zweifachen Bedeutung eines Auflassungs- (Traditions-) Symbols und als Gelobungs- oder Eidstab, oder nur als letzterer allein vorkam, in einzelnen Fällen, vielleicht auch sogar regelmässig, mit besonderen, den Uebergang des Rechtes beurkundenden Zeichen, Marken (der Hausmarke und dergl.) versehen und zur Beurkundung dem Erwerber übergeben wurde, hat Michelsen p. 13. 14 vollständig nachgewiesen, und unter dieser Voraussetzung erscheint auch die Bezeichnung des Stabes als festuca notata, welche Michelsen vertheidigt, als vollkommen gerechtfertigt.

Ein Stab, der zum Beweiszeichen der Uebertragung des Rechtes an einer Sache oder der vollendeten Willenserklärung, zur Bestätigung oder Befestigung eines Geschäftes übergeben wurde, musste auch wohl ein oder das andere Zeichen an sich tragen, woran er als der von dem einen Paciscenten oder dem Autor übergebene Stab erkannt werden konnte, wenn er seinen Zweck vollständig erfüllen sollte. Wie ein solcher Stab von dem Empfänger gebraucht wurde, zeigt sehr schön die Anrede des K. Heinrich II. an die Bischöfe auf der Synode zu Frankfurt a. 1007, bei Thietmar, Chron. lib. VI. c. 23 (Pertz, Scriptor. Tom. III. p. 814 lin. 27). Hier klagt der Kaiser darüber, dass der Bischof von Würzburg seinem Vorhaben, ein Bisthum Bamberg zu gründen, in den Weg trete und in der Absicht, noch einige Bewilligungen zu erpressen, die Abtretung einiger Landstriche verweigere, wozu er sich doch schon vertragsmässig verbindlich gemacht habe: „cum in baculo ejus mutuae confirmationis signo clarescat". Der Kaiser zeigte also den baculus, d. h. die festuca vor, welche der Bischof von Würzburg ihm als Beweiszeichen seiner Zustimmung übergeben hatte, oder berief sich doch vor den Bischöfen auf den Besitz einer solchen festuca: diese musste also doch wohl ein Zeichen an sich haben, wodurch sie als von dem Bischof von Würzburg gegeben erkannt werden konnte. Mit Unrecht denkt übrigens v. Hefele, im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrgang 1860, Nr. 3 S. 81. hier an den „Hirtenstab" des Bischofs von Würzburg. Von einem Hirtenstab ist hier keine Rede, sondern von einem Stabe als Traditions- und Confirmations-Symbol, d. h. von einem Stabe, mit welchem das „werpire" in Bezug auf gewisse Besitzungen der würzburger Kirche stattgefunden hatte.

Hierzu wurde aber der Hirtenstab des Bischofs, das Zeichen seiner iurisdictio spiritualis, sicher nicht gebraucht, da ein werpire mit dem Bischofsstabe als eine Entsagung und Niederlegung des bischöflichen Amtes selbst hätte aufgefasst werden müssen.

Noch deutlicher tritt der Gebrauch des Traditions- und Confirmationsstabes und seine juristische Bedeutung bei der Vindication unbeweglicher Sachen hervor: hier wurde nämlich der Eigenthumsbeweis durch die Vorzeigung dieses Stabes geführt, wie man namentlich aus einigen angelsächsischen, bisher unbeachtet gebliebenen Urkunden ersieht, in welchen solche Vindications-Prozesse vollständig dargestellt werden, wie z. B. bei J. Kemble, Cod. diplomat. aevi Saxon. Urk. a. 1038, Nr. 755, Bd. IV. pag. 54. lin. 22; Urk. Saec. XI. Nr. 929, Bd. IV. pag. 266. In diesen Urkunden erscheint der Stab oder die festuca unter der Bezeichnung „talu", entsprechend dem franz. talon, d. h. der Marke (Zahl-Marke), oder Kerbholz, und hieraus ergibt sich von selbst, dass der betreffende Stab mit einem gewissen Zeichen versehen sein musste, so wie z. B. noch jetzt gewisse Handwerker, denen man Gegenstände zur Bearbeitung übergibt, dafür Marken von Blech oder Messing zu geben pflegen, welchen ein gewisses eigenthümliches Zeichen oder eine Zahl eingeprägt ist.

Uebrigens ist durch den Nachweis, dass es „festucas notatas" gab, die Richtigkeit einer anderweiten Bezeichnung des Auflassungs- und Gelobungsstabes als „festuca nodata" nicht so unbedingt ausgeschlossen, wie Michelsen a. a. O. behauptet. Gewiss hat Michelsen Recht, wenn er (Seite 11) bemerkt, dass „nodatus" nicht mit „nodosus" d. h. dass „zusammengeknotet" nicht mit „knotig" zu verwechseln ist. Aber gerade von der festuca in der Bedeutung als Stab ist bekannt und wird von Michelsen selbst mit Beispielen belegt, dass sie bei Uebergabsgeschäften an die Urkunde angebunden, also „angeknotet" — mit ihr „zusammengeknotet" wurde, sie mochte mit Marken und Inscriptionen versehen sein oder nicht. „Knoten" heissen aber alle rundlich geschnitzten oder gedrehten Holzstücke (vergl. Adelung v. Knoten), also auch die aus Holz gedrehten Kapseln oder Bullen, in welche die Siegel in Wachs eingedrückt und die durch Schnüre oder Bänder an die Urkunden ebenso angehängt oder an sie ebenso „angeknotet" wurden, wie in älterer Zeit die festuca; ja die Sitte, die Siegel an die Urkunden anzuhängen, scheint selbst nur als Nachahmung des Anhängens der festuca entstanden zu sein. So heisst es z. B. in dem rügischen Land-

recht des Normannus, Saec. XVI. bei Homeyer, hist. jur. Pomeran. Berolin. 1821. p. 59: „Wo da nicht bref (Briefe, Urkunden), segel (d. h. Siegel, die der Urkunde aufgedrückt sind) und knoten (d. h. angehängte Bullen) sind, mag sik jeder mit seinem Eide purgiren“.

In diesem Sinne, d. h. als der Urkunde angeknoteter Auflassungs- oder Gelobungsstab erscheinet also der Ausdruck „festuca nodata“ mindestens als eben so berechtigt, als der Ausdruck „festuca notata“ — und keine dieser beiden Bezeichnungen ist, an sich betrachtet, durch die andere absolut ausgeschlossen, und konnte recht wohl eine und dieselbe festuca mit Marken versehen — „notata“ und an die Urkunde angeknotet — „nodata“ — sein: doch möchte das von Michelsen p. 11 zugestandene häufigere Vorkommen der Schreibweise „festuca nodata“, in Verbindung mit der Rücksicht darauf, dass in vielen Fällen zweifelhaft bleibt, ob die festuca wirklich Marken (notas) gehabt habe, für das Ueberwiegen der hier versuchten Deutung als „angeknoteter“ Stab sprechen.

§. 3.
Cessiones a die praesente. Donationes post obitum.

Zur Form. II. macht Herr R. p. 52 Note 4 die Bemerkung, dass die Schenkungen an die Kirchen doppelter Art gewesen seien; entweder wären sie gleich in Wirksamkeit getreten, oder der Schenker habe sich lebenslänglichen Nutzgenuss vorbehalten. Die ersteren hätten „cessiones a die praesente“ geheissen, die letzteren „donationes post obitum“. Dies ist nicht ganz richtig. Allerdings kamen zwei Arten von Schenkungen vor, wie sie Herr R. beschreibt; allein das Mittelalter nahm regelmässig „traditio“ und „donatio“ für gleichbedeutend, und daher findet sich der Ausdruck „cessio a die praesente“ auch häufig in Urkunden, in welchen sich der Schenker die lebenslängliche Nutzung vorbehält. Es hängt dies mit der alten deutschen Vorstellung zusammen, dass sowohl das Schenken unter Lebenden als auf den Todesfall eine Gabe (traditio, Vergabung) ist, so wie das französische Recht noch jetzt das „testament“ und das Legat mit der Schenkung unter Lebenden unter der Rubrik „des donations“ zusammenfasst. Da derjenige, dem man ein Grundstück schenkte, gerade so zu betrachten war, als wenn man ihn zum Erben desselben an der Stelle der Intestaterben gemacht hätte, und da es darauf ankam, ihm sofort ein festes, durch die Intestaterben (proximos) unantastbares Recht einzuräumen, so

musste die traditio unter allen Umständen noch unter Lebenden („a die praesente“) geschehen, d. h. man musste den Beschenkten unter Lebenden in die Gewere des Gutes durch traditio und vestitura setzen, was der Schwabenspiegel (Ausgabe v. Lassberg, c. 22) noch unter der Bezeichnung „einem ein Gut schaffen durch die Were“, kennt. Ueberdies war diese „cessio s. traditio a die praesente“ sogar bei jenen Uebergaben, wobei sich der Tradent den lebenslänglichen Niessbrauch vorbehalten wollte, darum nothwendig, damit der Beschenkte dem Schenker den lebenslänglichen Besitz und Nutzung an dem geschenkten Gut zurückverleihen konnte: auch sprechen die Urkunden regelmässig nur von solchen Rückverleihungen des Besitzes und der Nutzung, nicht aber von „Vorbehalten“ des Besitzes und Genusses im eigentlichen und modernen Sinne dieses Wortes. Urkunden, worin der Schenker wirklich nur sagt, dass er nur von dem Tage seines Todes an geschenkt haben wolle, so dass erst von hier an die Sache in das jus und dominium der beschenkten Kirche übergehen solle, ohne dass dabei Salmannen gebraucht worden wären, gehören zu den grössten Seltenheiten.

§. 4.

Precariae. Prestariae.

Zur Form. III. des Salzburger Urkundenbuches hat Herr R. p. 53 Note 1 eine längere Stelle aus Plank, Gesch. der christl. Kirchenverfassung abdrucken lassen, worin mit vieler Deklamation und wenig Verständniss der alten Gutsverhältnisse nicht mehr gesagt wird, als was allbekannt ist, dass die traditiones mit Rückbewilligung des lebenslänglichen Besitzes an den Schenker eine grosse Quelle des Reichthums der Kirchen geworden sind. Es wäre hier vielmehr am Orte gewesen, wenn der Herr Herausgeber den Unterschied einer „concessio proprietatis ad dies vitae“, des „usus fructuarius“ und der „precaria“ erörtert hätte. Auch damit kann man nicht übereinstimmen, wenn Herr R. p. 54 sagt: die Concessionsurkunde, welche der Contrahent der Kirche übergab, habe precaria geheissen, die Acceptationsurkunde, welche ihm die Kirche zurückgab, sei dagegen praestaria genannt worden. Es sind vielmehr die Ausdrücke precaria und praestaria durchaus gleichbedeutend und bezeichnen regelmässig das Object, welches der Schenker gibt und als abgeleitetes Besitzthum auf Lebenszeit zurückerhält, so wie auch das hierauf bezügliche Rechtsgeschäft, und auch die Leihen, welche aus Gütern der Kirche gegen Pachtgelder u. dergl.

nur auf benannte Jahre geschehen. Die Schenkungsurkunde ist und heisst in ersteren Fällen traditio, eben so, wie das Uebergabsgeschäft (die Vergabung) selbst: sie ist aber auch mitunter precaria und dergl. überschrieben, weil sie ausser der traditio, die der bisherige Eigenthümer macht, auch das Geschäft, wodurch ihm rückverliehen wird, selbst und nothwendig mit-beurkundet. Besondere Urkunden von den Kirchen über diese Rückverleihungen an die Schenker ausgestellt, kommen unter den gleichen Bezeichnungen als prestariae oder precariae allerdings auch vor, sind aber nichts weniger in ihrem hauptsächlichen Wesen, als Acceptationsurkunden, sondern wesentlich Leihbriefe, denn die acceptatio ist schon in der Traditionsurkunde vollständig ausgedrückt, da ohne sie die traditio und vestitura gar nicht möglich gewesen wäre. Uebrigens gibt es allerdings auch wirkliche Acceptationsurkunden: dass diese aber nicht ausschliesslich „prestariae", sondern auch „precariae" heissen (eben weil beide Wörter unbedingt und in allen ihren Bedeutungen synonym sind), zeigt z. B. Form. Salom. III. Nr. XIII. p. 210 in diesem Bande selbst.

§. 5.

Wader. Capa. Waterscap.

Bei Form. IV. p. 56. N. 3 bespricht Herr R. den bei Aufzählung der Pertinenzen eines Hofes häufigen Ausdruck „cum wadris capis"; cum wadriscapis, wadriscampis, waterscapis, und stellt als Synonyma daneben: „putei vel fontes, aquarum ausus (= hausus) aquarum opportunitates, aquarum decursus (corrump. discursus), aquae aquarumque decursus" und dergl. Es braucht wohl nicht erst bemerkt zu werden, dass alle diese Ausdrücke auch sonst sehr häufig vorkommen; die Frage ist zunächst, ob „cum wadris, capis" oder „cum wadriscapis" etc. zu lesen ist. Unserer Ansicht nach kann nicht bezweifelt werden, dass erstere Lesart die richtige ist. Capa, als rivolus, kleiner Bach, stehet fest; (Du Cange v. Capa 2); es ist also an sich = aquarum decursus, fons, d. h. fliessendes, quellendes Wasser, alth. wag. Das Compositum wadris-capum kann nur durch Verderbniss entstanden sein; überdies findet sich ein solcher Nominativ nirgends und ist bei Du Cange willkürlich gebildet. „Wadris" und „capis" stehen überall nur als Ablativ pluralis; es bleibt daher sogar zweifelhaft, ob ein Nominativ wadrus, wader oder wadrum anzunehmen ist; der Nominativ von „capis" ist aber nicht „capum" oder „capium", sondern „capa". Die ge-

naueste Uebersetzung von „wadris capis“ ist daher: „cum aquis et aquarum decursibus“, und dieser entsprechen genau die späteren deutschen Formeln: „mit Wasser und Wasserflüssen“; z. B. Weisthum v. Gressweiler, bei J. Grimm, Weisthümer, Bd. I. p. 703. lin. 36; oder: „mit wasser und wagk“, Weisthum v. Drusenheim, ebendas. I. p. 734. lin. 40, worauf wir hier noch besonders zur Aufklärung des wahren Sinnes verweisen wollen, da sich die Formeln in der Praxis stabil in ihren alten Bedeutungen vererbten. „Wadriscampis“ ist unverkennbar aus „wadris capis“ verdorben. Anders verhält es sich mit dem Worte „waterscapis“. Hierbei denkt Du Cange an eine Ableitung von water (Wasser) und scap (ductus) also = aquaeductus. Gerade aber diese angebliche Bedeutung von „scap“ als „ductus“ ist sehr problematisch, wo nicht ganz falsch, abgesehen davon, dass die „aquaeductus“ nie sehr die Sache der Germanen gewesen sind, eine so wichtige Rolle sie auch in der römischen Landwirthschaft spielen. „Waterscap“ muss nhd. lauten: „Wasserschaft“ und hierbei ist an die Gesammtheit der Gewässer eines Gehöftes zu denken, da die Bedeutung von scap (nhd. schaft) als communio, Gemeinschaft, oder Inbegriff, Gesammtheit von Personen oder Sachen, nicht bezweifelt werden kann, und eine ähnliche Wortbildung sich in „Landschaft, Liegenschaft“ u. s. w. nachweisen lässt. — Der Abdruck der Stelle aus Pardessus, loi salique p. 668 (Quellen Bd. VII. p. 62. Note 2) hätte sicher ohne Schaden hinwegbleiben können, da darin nichts steht, als was längst in jeder deutschen Rechtsgeschichte zu lesen ist.

§. 6.
Latina dolitia.

Auf p. 66. 67 ist eine Reihe von Stellen über die Freilassung „secundum legem Romanam, portas apertas dare“ gut zusammengestellt. Einen Versuch, die dunkle latina dolitia in Form. Arven. 5 zu erklären, hat jedoch Herr R. nicht gemacht. Sollte hier etwa an latina delitia (deliciae = laetitia) zu denken sein, und eine Beziehung zur terra laetitia, den „laetis barbaris“ vorliegen? Die Sache verdiente wohl eine nähere Untersuchung.

§. 7.
Agnatio.

Auf p. 68 Note 6 ist die Bedeutung von agnatio, als progenies, Descendenz, sehr gut nachgewiesen. Zu der die Kinder-

losigkeit ausdrückenden Formel in Form. XIII. p. 71: „quod inter eos agnatio minime esse censeretur" hätte noch auf den genau correspondirenden Ausdruck in Form. XV. p. 75. lin. 2 hingewiesen werden können: „dum inter me et conjugem meam illam procreatio filiorum minime esse videretur". Auch hätte Herr R. hier bezüglich der von ihm p. 86 Note 1 angeführten und auch hier später bei Form. XXIII. weiter zu besprechenden Epistola conculcaturia (Bignon, X.) gelegenheitlich den argen Verstoss bei Du Cange s. v. conculcaturia berichtigen können, wo dieser das Wort „agnatio" so auslegt, als wenn hier die Ehe eines servus und einer femina ingenua „wegen Verwandtschaft" getrennt würde, während davon die Rede ist, dass, „wenn Kinder aus dieser Verbindung entstehen sollten („si agnatio inter ipsos paruerit" = apparuerit) diese durch Gnade des Abtes doch als ingenui gelten sollen, die eheliche Verbindung selbst aber aufrecht erhalten wird.

§. 8.

Adfatimus.

Bei der Form. XIII. p. 71 hätte hervorgehoben werden können, dass unter der Rubrik „donatio inter virum et uxorem", eine Formel der donatio Salica, des adfatimus, vorliegt, welches Wort die correspondirende Formula Lindenbrog. (wie Herr R. p. 72 Note 12 selbst angeführt hat), auch wirklich einschaltet, indem daselbst die beiden gleichlautend hierüber ausgefertigten Urkunden „hae duae literae adfatimae" heissen: hiermit ist sodann die Form. XV. p. 74 zu vergleichen, wo unter der Rubrik „carta inter virum et uxorem" abermals eine Urkunde über einen adfatimus unter Ehegatten gegeben wird. Beide Urkunden stimmen darin überein, dass sich beide Ehegatten gegenseitig auf den Todesfall in den Besitz ihres Vermögens einsetzen, also eine Art von testamentum reciprocum errichten, und dass die Formen der donatio Salica, nämlich festuca und andelangum, hier nicht einmal erwähnt werden, sondern die cartae, die in den Traditionsurkunden so häufig nur alternativ mit festuca und andelangum als Formen der traditio erscheinen, hier ganz deren Stelle vertreten. Dagegen weicht der Inhalt beider Formeln darin von einander ab, dass in der ersten Urkunde die Ehegatten sich gegenseitig auf den Todesfall in das volle Eigenthum einsetzen, in der anderen aber, welche eben daher sich genau an die Darstellung des adfatimus in L. Rip. XLIX. (51) anschliesst, sich nur lebenslänglichen Niessbrauch einräumen („fructuario ordine condonare").

Zur Form. XXI. p. 82: „si quis in loco filii aliquem adoptare voluerit", ist zu bemerken, dass sie den anderweiten Gebrauch des adfatimus als Anwünschung eines Kindes, ohne den Gebrauch dieses technischen Ausdrucks, darstellt, und daher sich an L. Rip. XLVIII. (50) anschliesst, wozu noch zu vergleichen sind: Cap. IV. Karol. M. ad Leg. Rip. a. 803. c. 9 (Pertz, Legg. T. I. p. 118 „qui filios non habuerit, et alium quemlibet heredem facere sibi voluerit, coram rege vel comite et scabinis vel missis dominicis traditionem faciat"; und Cap. III. Ludov. Pii ad Leg. Sal. a. 819. c. 10 (Pertz, Legg. I. p. 226): „De affatomie dixerunt, quod traditio (d. h. Gabe, Vergabung mit dem Symbol des Faden, der Schnur) fuisset; ita et omnes, qui lege salica vivunt, in antea habeant et faciant". (Vergl. darüber noch meine deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. p. 526. 613. 627 ff. 718. 794 ff.)

§. 9.

Carta triscabina. Epistola conculcaturia.

Als Form. XXIII. erscheint im Salzburgischen Formelbuch die aus Lindenbrog (Form. XXXVIII.) bekannte carta ingenuitatis, welche einer femina ingenua und deren Descendenz vom Herrn verwilligt wird, dessen servus diese Frau gegen den Willen ihrer Aeltern entführt hatte, ebenso wie bei Lindenbrog unter der Bezeichnung „carta triscabina". Hier hätte diese Bezeichnung, sowie auch der für eine Urkunde ähnlichen Inhalts bei Bignon, Form. X erscheinende Ausdruck „epistola conculcaturia" wohl eine Untersuchung verdient, da Du Cange ersteren Ausdruck zwar anführt, aber seine Bedeutung nicht angibt, den anderen aber wie bereits (Seite 362) erwähnt worden, geradezu falsch erklärt. Müsste man triscabinus, a, um, als zusammengesetzt aus tri (= tre drei) und scabinus auffassen, so würde dieses Wort etwa besagen, dass die Freilassungsurkunden vor drei Schöffen (scabinis) geschehen, das heisst im Gerichte errichtet werden müssten; man könnte dabei an jene Förmlichkeit des „tres homines tres causas demandare" denken, mit welcher die Vornahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem fränkischen Rechte eingeleitet wurde. Vergl. meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. p. 628. Bei einer solchen Erklärung wäre es aber doch auffallend, warum in der Urkunde keine Erwähnung geschieht von dem Grafen, der doch nicht fehlen kann, wo etwas in Urtheilsform beurkundet oder bestätigt werden soll (vergl. Salzburg. Formelbuch Form. XXII. p. 84). Ueberdies

findet sich in der carta triscabina nicht die entfernteste Andeutung, dass diese Art von cartae hätte vor Gericht ausgefertigt werden müssen; im Gegentheile zeigt sie genau dieselbe Form, wie alle anderen von einem Notar aufgesetzten Urkunden, und schliesst eben so mit der besprochenen „stipulatio annexa", wie jede andere notarielle oder Privaturkunde.

Nimmt man noch dazu, dass bei Bignon, Formul. X. „epistola conculcaturia" correspondirt, so möchte nicht zweifelhaft bleiben können, dass das Prädikat „triscabina" auf den Inhalt und nicht auf die Form der Urkunde zu beziehen ist. Sodann muss aber wohl „carta triscabina", als verdorben aus „triscapina" = triwescapina (triwa, trewa, treuga, Treue, Handfrieden, Sühne; scap = nhd. schaft) betrachtet und als „Treuschaftsurkunde" d. h. als „carta securitatis" gegen eine gerichtliche Verfolgung erklärt werden, was diese Urkunde auch wirklich ist. Ganz falsch ist die Erklärung von epistola conculcaturia bei Du Cange, v. conculcaturia, welcher darin eine Trennungsurkunde der Verbindung des servus mit der von ihm entführten femina ingenua sehen will. Von einer solchen Trennung ist aber in der Urkunde bei Bignon, Form. X., wo dieser Ausdruck erscheint, wie bereits S. 362 erwähnt wurde, gar nicht die Rede: im Gegentheil wird erzählt, dass eine Sühne zwischen der Familie der entführten freien Frau und dem Entführer (dem servus) zu Stande gekommen ist, und dass der Abt, als Herr des servus, bewilligt, dass die Frau und die zu erwartende Descendenz aus dieser Verbindung (agnatio si paruerit, d. h. apparuerit") freien Standes bleiben sollen, was also die Bewilligung des Fortbestandes der Verbindung in sich schliesst, wofür sich auch sonst viele Beispiele finden. (Vergl. z. B. Urk. Nr. IX. Saecul. IX. in Monum. Boic. Bd. 28. II. p. 9. 10). Dass hiernach „epistola conculcaturia" nicht als Trennungsurkunde einer Ehe aufgefasst werden kann, liegt klar vor. Der Sinn ergibt sich aber daraus, dass es sich in vorliegendem Falle um die Niederschlagung des Criminalverfahrens handelte, dem der servus als Entführer einer ingenua femina verfallen war. „Epistola conculcatoria" ist also eine Niederschlagungsurkunde. Diesem noch heut zu Tage allgemeinen Ausdrucke „Niederschlagen von Untersuchungen, Prozessen" entspricht auf das genaueste das alte „conculcare justitiam" (vergl. Cap. Ludov. II. a. 855. c. 1, Pertz, Legg. I. p. 436).

Als ein besonderer Grund, weshalb hier der von einem servus entführten femina ingenua und ihrer Descendenz die Freiheit zuge-

sichert wird, ist in der Salzburgischen Formel XXIII. p. 86 angeführt: „maxime vero, quia tu infra noctes XL. secundum legem salicam visa es reclamasse“. Herr R. führt zu dieser Stelle eine Bemerkung aus Pardessus, loi Salique an, der hierin eine verloren gegangene Bestimmung der Lex Salica oder sonstige Gewohnheit erkennen will, dass der entführten Frau binnen solcher Frist die Anstellung einer Klage gegen den Entführer gestattet gewesen wäre. Die französischen Geschichtsforscher sind immer gleich bei der Hand, an eine verloren gegangene Bestimmung der Leges Barbarorum zu denken, wenn ihnen irgend wo ein als salisches oder ripuarisches Recht u. s. w. bezeichneter Rechtssatz aufstösst; so z. B. auch Guizot (vergl. meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858, p. 9. Note 7), obschon die Lex Salica, wie die meisten alten Rechtsbücher, gerade im Gegentheil das Schicksal gehabt hat, fortwährend Vermehrungen und Zusätze zu erhalten. So ist auch hier nicht an einen Defect der Lex Salica, noch auch an eine besondere fränkische Gewohnheit zu denken, sondern die Frist von 40 noctes ist die in der L. Salica und Ripuaria allgemein bestimmte Frist, nach deren Ablauf angenommen wurde, dass der wegen einer Rechtsverletzung zur Klage oder in irgend einer Sache zum Schwur Berechtigte sich an der Klage oder am Eide verschwiegen habe und innerhalb deren sich ein contumax aus der contumacia ziehen konnte u. s. w. Vergl. L. Sal. de despectionibus, Herold. et Emend. LIX. 1; L. Sal. Herold. de antrustione LXXVI. 1; const. Chlodowechi, c. 9; Pertz, Legg. II. p. 4: Ludov. Pii, cap. ad L. Sal. a. 819. c. 1; ibid. I. p. 225; Karoli Calv. Edict. Pist. a. 864. c. 33; ibid. I. p. 497; L. Rip. XXX (32); XXXIII. 1. 2; LIX. 4; LXVII. u. s. w.

§. 10.

Jectivus.

In der Salzburgischen Formel XXIV. p. 87. Lindenbrog (LXIX) erscheint der vindicirte servus mehrfach mit der Bezeichnung als iectivus. Herr R. verweiset hinsichtlich der Erklärung dieses Wortes lediglich auf Du Cange v. abiectus, wo dieses Wort von dem lateinischen „dejicere“ abgeleitet und erklärt wird: „qui vadimonium deseruit, qui defecit“. Dass dieses Wort diese Bedeutung mitunter hat, ist wohl richtig; allein sie ist weder die einzige, noch die ursprüngliche. Dies ergibt sich aus der Form. XXIV. selbst deutlich: hier wird der als servus vindicirte Mann sogleich

bei der Anstellung der Vindicationsklage bezeichnet als: „qualiter de ipso servitio negligens atque iectivus adesse videretur"; sodann heisst es nach misslungenem Beweise der Freiheit, indem der Beklagte die erforderliche Zahl der Eideshelfer nicht aufbringen konnte: „visus est ipse homo esse iectivus" und hierauf räumt der Beklagte ein: „esse se iectivum et revictum". Unverkennbar soll in den beiden letzteren Stellen durch „iectivus" der Beklagte als sachfällig bezeichnet werden; dies passt aber nicht bei der ersteren Stelle, wo iectivus neben negligens erscheint, wie auch eben so in Form. Bignon. XXVI. „si negligens et iactivus apparuero", wo es also einen der negligentia verwandten Begriff ausdrücken muss. Ausserdem erscheint aber iectivus, iactivus, noch als synonym oder doch begriffsverwandt mit admallatus, z. B. in L. Sal. Herold. LIV. Emend. LIII. de andomito (von der Auspfändung; vergl. über die Bedeutung dieses Wortes meine Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. p. 879): „si quis gravionem ad res alienas (Emend. „iniuste") tollendum inuitaverit, et eum (Emend. besser: „antequam gasachium suum"[9]) legitime iactivum aut admallatum habuerit"; eben so heisst in L. Sal. Emend. LII. 2. de fide facta der Beklagte, gegen den die Auspfändung gebeten wird: „ille homo, qui mihi fidem fecit, quem legitime habeo adiactivum vel admallatum secundum legem Salicam. Es muss also eine Grundbedeutung von iectivus, iactivus, iachtivus u. s. w. vorhanden sein, aus welcher sodann mehrere verwandte Nebenbedeutungen hervorgehen: diese Grundbedeutung lässt sich aber, wie ich bereits in meiner Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. p. 866 angeführt habe, wohl nur dann entdecken, wenn man für iectivus, iactivus, iachtivus eine deutsche Wurzel annimmt (jehen, jahen, jachen = gichen, sagen, dicere, ansprechen, anklagen). Hiernach ist iactivus, iectivus, iachtivus (wofür man auch die Varianten findet: adiactivus, adiectivus, adiachitus, inactivus, abjectus) von Haus aus der Besagte, d. h. der um etwas Angesprochene, zu etwas Aufgeforderte, daher auch der Beklagte „accusatus", womit sich sodann insbesondere der Begriff verbindet: „negligentiae, contumaciae accusatus". Hieraus erklärt sich, warum in der Salzb.

---

[9]) Gasachius ist der Prozessgegner, lat. causator; das Vorkommen dieses Wortes in demselben Sinne noch im praktischen Rechte, in der Form „der Selbst-Sacher", d. h. die Prozesspartei, welche die Sache selbst angeht, im Gegensatz des Fürspreh, der die Sache eines andern führt, habe ich aus der Nürnberger Reformation in den heidelberger Jahrbüchern Jahrgang 1858. Nr. 62. p. 415 nachgewiesen.

Formel XXIV. der Mann, welcher seine Dienstpflicht läugnet, gleich von vornherein als „de servitio negligens et iectivus" bezeichnet werden konnte, nämlich als contumax bezüglich der Dienstleistung, d. h. als vergeblich zum Dienst aufgefordert oder angesprochen; und warum er ebenfalls iectivus heisst, nachdem er die erforderliche Zahl der Eideshelfer nicht hat aufbringen können, um damit den Beweis seiner Freiheit zu führen; denn auch hierin liegt eine Art contumacia bezüglich der ihm durch gerichtlichen Spruch auferlegten Beweisführung, deren Unvollständigkeit die Sachfälligkeit zur unmittelbaren Folge haben musste. Hiernach erklärt sich auch, warum auch derjenige, welcher in einem Schwurtermine ganz ausbleibt, „iectivus" heissen kann: z. B. in Cap. Karol. II. 864. c. 32. Pertz, Legg. I. 496. lin. 47, wo verordnet ist, dass der Graf, welcher verhindert ist, seinen mallus (Gerichtstag) abzuhalten, seinen Stellvertreter senden soll: „mittat missum suum, qui ipsa sacramenta auscultet, ne ipsi homines (die auf den Termin zum Schwören vorgeladenen Personen) iectivi inveniantur". Recht wohl stimmt hiermit die Variante bei Pertz, l. c.: „fugitivi", d. h. dingflüchtige = contumaces. Ganz in demselben Sinne sagt Karol. M. cap. de partib. Saxoniae c. 32. Pertz, Legg. I. p. 50 von dem, welcher im Schwurtermin ausblieb: „solidos 15 componat, qui inactivus apparuit", in dem Sinne: „der sich ungehorsam gezeigt hat, oder als ungehorsam befunden wird". Hiermit hängt zusammen „iectiscere", einen bejehen, besagen, d. h. contumaciae accusare, in Karol. II. edict. Pist. a. 864. c. 33. bei Pertz, Legg. I. 497. lin. 3 u. 7; hieran schliesst sich an: „abjecticium = solsatium; abjectire = solsatire", alte Glossa zum Cap. de villis a. 812. Pertz, Legg. I. p. 187. lin. 14; d. h. das Anschuldigen der Contumacia bei abgelaufenem Gerichtstag, bei Sonnenuntergang. „Jectus" oder „rejectus" heisst die Strafe von 15 solidis, welche nach fränkischem Rechte denjenigen trifft, der im gerichtlichen Schwurtermin ungehorsam ausbleibt. L. Sal. cod. Epored. I. a linea 2. bei Merkel l. Sal. Extravagant. p. 99. — Ebendas. p. 100. Cod. Epored. VI. ist das corrumpirte: „projectos componat 17 sol. et supra quod spopondit", unzweifelhaft zu verbessern in: „pro iecto componat 15 sol." u. s. w. In derselben Bedeutung erscheint auch „iectitio" in Karol. II. cap. 864. c. 33; Pertz, Legg. I. 497 lin. 30. Für die Zurückführung des iachtivus, iactivus oder jectivus auf eine deutsche Wurzel (jachen, jehen) scheint auch noch das zu sprechen, dass niemals das der angeblichen lat. Wurzel entsprechende „dejectus"

gefunden wird, daher denn auch „abjectus" oder abjectivus" als verdorben aus „adjectivus" (dessen Bildung dem ad-mallatus entspricht) anzusehen sein dürfte.

§. 11.

Emendationen und Bemerkungen zu den Salzburgischen Formeln XXIV. XLI. XLVI.

In der Salzburg. Formel XXIV. p. 89 wäre zur Linie 11 noch zu bemerken gewesen, dass hinter „missus" ohne Zweifel durch ein Versehen in der Handschrift das Wort „advocatum" ausgelassen ist, also zu lesen ist: „ut ipse comes vel missus advocatum ipsius episcopi de ipso homine in praesenti reuestire debuissent".

Bei der Formel XLI. p. 106, die königliche Bestätigung durch Brand (incendium) zerstörter Urkunden betreffend, kann noch auf die Urk. König Konrad's I. dat. Wirceburg. a. 918 Juli 5 in Monum. Boicis Bd. 28. Th. II. p. 155. Nr. CIX. verwiesen werden, worin dem Bischof Thiodo zu Würzburg die verbrannten Zollprivilegien seiner Kirche bestätigt werden.

In der Form XLVI. p. 114 wäre zu lin. 3 (so wie auch zu Form. LIII. p. 123 l. 16) die nöthige Verbesserung von „sub integremunitate", in „sub integra emunitate" anzugeben gewesen: übrigens ist in Form. XLVI. p. 114 lin. 5 eine ähnliche Incorrectheit, resp. Auslassung, wie in der correspondirenden Form. Marculfi I. 14 zu bemerken, und muss wohl (nach Maassgabe ähnlicher Urkunden) gelesen werden: „ita ut jure proprietario, absque ullius (hominis contradictione) inexspectata iudicum traditione (d. h. ohne die gerichtliche vestitura abzuwarten) habeat, teneat et possideat".

§. 12.

Fidejussores tollere, ponere, quaerere.

In Form LIII. p. 123, 124 wird in Note 5, nach Johannes Müller, der Ausdruck „fidejussores tollere" erklärt, als „dem Gerichte Bürgen stellen". Dies ist unrichtig; dieser Ausdruck geht auf eine Thätigkeit des Richters: „judex tollit s. exigit, fidejussores", d. h. er fordert oder nimmt sie („hebt sie aus") in gewissen Fällen; das Bürgenstellen von Seite einer Partei oder eines Angeschuldigten heisst dagegen in zahl-

reichen Urkunden „fidejussores ponere, dare, donare". Fordert der Kläger eine Bürgschaftstellung vom Beklagten, so heisst dies: „fidejussorem quaerere" Childebert. Const. c. a. 550. Tit. VI. §. 2. Pertz, Legg. II. p. 8; L. Sal. Herold. de antrustione LXXVI. §. 2. Das Greifen auf den Bürgen, d. h. das Fordern der Zahlung von demselben aber heisst: „fidejussorem prendere" (Rachis. c. 8).

§. 13.

Infilatus.

In Form. LXVI. p. 137 lin. 23 wird wohl statt des handschriftlichen „in filatus" zu lesen sein: „infilatus"; die Bedeutung ist „wohlgefädelte, d. h. wohlgeflochtene Rede- oder Schreibweise.

§. 14.

Homo ad imaginem Dei factus.

In der Form. CIV. p. 155 lin. 18—20 verdient nachfolgende Stelle wegen ihres Anklanges an die Vorrede der Constitutiones regni Siliciae K. Friedrich's II. und somit auch an die hieraus ausgezogene Vorrede des Schwabenspiegels („Von des Menschen Würdigkeit") Beachtung: „novi hominem ad imaginem et similitudinem (sc. Dei) factum et in honorem positum ipso ordine et iure naturae" etc. Ob diese Formel aber wirklich den Verfassern der vorgenannten Vorreden zum Muster oder Ausgangspunkt diente, wird sich freilich nicht mit Sicherheit bestimmen lassen.

§. 15.

Dies pro consule.

In Form. CXI. p. 160 lin. 16 ist die einzufügende Angabe des Datums angedeutet durch die Worte: „die proconsule". Herr R. hat dazu zwei Urkunden angeführt, wovon die eine (p. 90 Note 17) hieran buchstäblich anschliessend lautet: „Actum Mathagaoe, fisco publico (= auf der Krondomäne, s. in palatio), die proconsule XV Kal. mart. a. XXXIII. et secundo regni domini nostri Caroli, etc. die andere p. 160 lin. 12 lautet: „actum . . . sub die consule III idus aprilis" etc. Vielleicht darf dies so erklärt werden, dass der erste Concipient der Formel ursprünglich geschrieben hatte: „die pro consule", um anzudeuten, dass hier der „dies" zu setzen und dies allein schon genügend, die Nennung von Consuln

aber, welche in den römischen Urkunden dabei noch üblich war, überflüssig sei; die Ausfertiger der Urkunden aber und spätere Abschreiber der Formeln behielten gedankenlos das ihnen unverständliche „pro consule“ bei und verketzerten es überdies in „proconsule“ oder glaubten wohl, indem sie das Wort „consule“ mit Weglassung des „pro“ nach „die“ beibehielten, eine Verbesserung vorgenommen zu haben, weil sie wussten, dass man nicht nach Proconsuln, sondern nach Consuln datirte.

§. 16.

Camisia. Alba.

Bezüglich der Bedeutung, welche das Wort „camisia“ in Form CXIV. p. 163 hat, wo ein Mönch eine Nonne um eine solche bittet, muss Ludov. Pii. 817 cap. monachorum c. 22. Pertz, Legg. I. p. 201 verglichen werden. Hiernach, sowie nach dem Inhalte der Form. CXIV. selbst, scheint hier unter „camisia“ nicht, wie Hr. R. in der Note 3 p. 163 andeutet, von jenem weissen leinenen Gewande (der „alba“) die Rede zu sein, welches die katholischen Priester bei dem Messelesen und anderen geistlichen Funktionen über ihre übrige Kleidung anzulegen pflegen, sondern es handelt sich ganz einfach um ein gewöhnliches Hemd: denn nach Ludwig's Vorschrift soll der Abt für jeden Mönch zwei „camisias“ anschaffen, welche, wie die Reihenfolge der Kleidungsstücke in dem gedachten Capitulare andeutet, als Hemden unter der Tunika und der Kutte getragen werden: auch erbittet sich in der Formel CXIV der Mönch (wahrscheinlich eines armen Klosters) eine solche „camisia“ von der Nonne „necessitate cogente“ um sein „corpusculum“ damit zu bedecken. Die Albae aber, welche nur bei bestimmten priesterlichen Functionen getragen werden, waren schwerlich in allen Klöstern in der Zahl der Mönche, oder gar in doppelter Anzahl vorhanden, da die Mehrzahl der Mönche in jedem Kloster gar nicht Priester waren, und daher gar nicht in den Fall kamen, Albas anlegen zu müssen oder zu dürfen: auch wurden die albae, als zum gottesdienstlichen Gebrauch gehörig, von dem Kloster selbst angeschafft und je nach Bedürfniss die jeweilig fungirenden Priester im einzelnen Falle damit bekleidet Diese „albas“ trug von jeher kein Geistlicher länger, als die einzelne priesterliche Function dauerte, die diese Bekleidung erforderte, wie dies bei den katholischen Geistlichen noch heut zu Tage der Fall ist.

§. 17.

Bemerkungen zu Alati epistolae.

Zu Alati epistola II. p. 171 deutet Herr R. in Note 1 zur Erklärung des Wortes „magistri“ richtig darauf hin, dass darunter hier hochgestellte Herrn am Hofe zu verstehen sind. Warum aber gerade „bajuli“ in dem Sinne von nutritores, die Erzieher oder Hofmeister der Prinzen, oder Reichsverweser, hier gemeint sein sollen, ist nicht abzusehen, namentlich da nichts darauf deutet, dass von einem minderjährigen Könige die Rede sei. Vielmehr ist einfach an die obersten Hofbeamten oder Ministerialen zu denken, in deren Händen damals auch die oberste Leitung der Staatsgeschäfte (daher jetzt noch sog. Ministerium) lag, in deren Benennungen sich zum Theil noch jetzt das Wort magister, Meister, erhalten hat, z. B. wie „magister imperialis aulae coquinae“, Urk. a. 1211, bei Jäger, Gesch. des Frankenlandes, Bd. III. Beilage XVI. p. 339 und folg.; Oberst-, Hof-, Stall-, Küchen-, Ceremonien-Meister u. s. w.

Auf Seite 172 Note 2 hätte in der cit. Form. Andegav. 32 die offenbar verdorbene Lesart „quod locum est per singulo minustre“ verbessert werden sollen: „quod longum est per singula minustire“ d. h. „was zu lang ist, um es im Einzelnen aufzuzählen.“

Zur Epistola III. Alati wird p. 175 Note 3 richtig bemerkt, dass die Befreiung neu Verheiratheter vom Heerbanndienst auf ein Jahr in Capp. Lib. VI.c. 52, nur eine Abschrift aus 5 Mos. 24. 5 sei. Wenn aber sodann weiter beigefügt wird, dass dies natürlich ohne Bedeutung für das fränkische Recht sei, so ist dies nur richtig hinsichtlich des Ursprunges dieses Grundsatzes: dass derselbe aber in der fränkischen Praxis wirklich galt und recipirt war, beweiset eben seine Aufnahme in die Capitularien selbst.

Den auf Seite 178 Note 5 aufgeführten Synonymen für Tagewerk: „Mannwerk, Mannskraft, Mannsmaad, Mannshauet (d. h. was ein Mann in einem Tage zu mähen oder hauen vermag), kann auch noch das elsässische „mentag“ beigefügt werden, z. B. Weisthum v. Bassenheim, bei J. Grimm, Weisth. I. p. 690 lin. 4; auch ein „montag acker“ Weisthum von Grosskems, ibid. I. p. 655. lin. 28.

§. 18.

Bemerkungen zu den Formeln Salomon's III.

Zu Formula Salomon. III. Nr. III. p. 194 wäre etwa zu bemerken gewesen, dass hier ,,freda et parafreda exigere" für ,,veredos et paraveredos exigere" steht. So häufig parafredi und dergl. für paraveredi gefunden wird, so selten erscheint freda für veredi, und kann daher leicht mit dem Strafgeld (fredum, freda) verwechselt werden.

Zu Form. Salom. Nr. XIV. p. 212 lin. 1 ist zu bemerken, dass statt des verdorbenen ,,debeat" zu lesen ist: debeant; und ebendas. lin. 5: dass ,,dominium" hier für ,,dominicum", d. h. fiscus, steht. Uebrigens ist diese Formel sehr interessant, indem sie zeigt, wie reichlich schon in sehr früher Zeit die Töchter in hohen Häusern ausgesteuert wurden. Sehr interessant ist auch die Freilassungsurkunde Form. Salomon. Nr. XVI, wo den Freigelassenen nicht nur die gleiche Geburtsfreiheit wie ,,ingenuis et nobilissimis Alamannis" zugesprochen wird, sondern auch ein sehr guter Grund dafür angegeben wird, warum sie und ihre Descendenz an ein Kloster jährlich eine kleine Summe (2 Denare) zahlen sollen: nämlich um an einem Orte Ortsbürgerrecht (municipatum) und Schutz (tutela) zu haben. Es ist dies vielleicht die älteste Urkunde, in welcher die Bedeutung eines Ortsbürgerrechtes ausdrücklich hervorgehoben wird.

Zur Form. Salom. Nr. XXI. p. 219 werden in Note 4 die verschiedenen Erklärungen von Frisking zusammengestellt. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass darunter hier auch junge Widder, Lämmer u. s. w. verstanden wurden: denn diese werden regelmässig noch daneben als besondere Prästation genannt. Wohl aber findet man in den zahlreichen Urkunden, welche über die Zehrungen (tractoria) der missi, advocati, Gerichtsherrn u. s. w. vorhanden sind, regelmässig mehrere Arten von Schweinefleisch unterschieden, welche den Herren aufgetischt werden mussten. Auch hat sich das Wort ,,Frischling" nur als Bezeichnung junger Schweine (namentlich Wildschweine) erhalten und wird nur bei den Schweinen das Gebären von Jungen ,,frischen" genannt. Wenn aber in Form. Salom. Nr. XXXIV. p. 233 ,,friskingae ovinae" erscheinen, so kann dies schwerlich als ein Beweis für die Bezeichnung von Jungen von Schafen als ,,friskingae" gebraucht werden, sondern es ist hier, da noch ,,agnellus" nebenbei besonders

erwähnt wird, vielmehr eine Corruption des Textes zu erkennen, und „friscingae" und „ova" Eier, zu unterscheiden, welche letztere hier sonst gar nicht erwähnt werden würden, aber als ein regelmässiger, ja fast unentbehrlicher Bestandtheil jeder tractoria bekannt sind (vergl. z. B. ebendas. Form. XXXV. p. 234. lin. 29.) Uebrigens ist allerdings richtig, dass in anderen bayerischen Urkunden „friskingae ovinae" in der Bedeutung von Lämmern aufgeführt werden.

§. 19.

Ordale mit dem Psalter.

Die Qellenbeiträge des Herrn R. zur Kenntniss des Verfahrens bei Gottesurtheilen p. 313—409 enthalten besonders viele kirchliche Gebete und Weiheformeln, mit welchen die Vornahme der Ordalien eingeleitet wurde: insbesondere ist auf das eigenthümliche, hier wohl zuerst beschriebene Ordale mit dem Psalter (dem Buche der Psalmen), p. 352 bis 354, hinzuweisen. Es wurde zu diesem Behufe ein Stück Holz in der Form eines Nagels zugeschnitten und in das Psalmbuch, bei der Stelle gesteckt: „iustus es domine, et rectum iudicium tuum", so dass der mit dem Knopfe versehene Theil herausstand: sodann wurde das Buch festgeschlossen, und der herausstehende Theil des Holzes durch ein durchlöchertes anderes Holzstück so gesteckt, dass es sich darin drehen konnte. Hierauf fassten zwei Personen das Querholz, an dem der Psalter in der Mitte hing: der Angeschuldigte (Dieb) wurde davor gestellt und nun begannen die Formeln und Gebete, wodurch Gott angerufen wurde, die Schuld oder Unschuld dieses Menschen kund zu thun. Drehte sich hiernach der Psalter nach dem Laufe der Sonne, d. h. von Ost nach West („[si] liber iste cursum solis tenebat"), so galt der Angeklagte für unschuldig, im umgekehrten Falle für schuldig.

§. 20.

Schlussbemerkung.

Die nachher folgenden Auszüge aus dem Haushaltbuch der k. Garderoba Eduard's III. von England, von H. Reinhold Pauli bearbeitet, sind ein sehr schätzenswerther Beitrag zur Kenntniss des damaligen Hoflebens, worüber wir den Forschern auf diesem Gebiete der Culturgeschichte überlassen müssen, in das Einzelne eingehend zu berichten. — Die den Schluss dieses Bandes bildenden

Auszüge aus einer lateinischen Pergamenthandschrift der Freisinger Domkirche vom Ende des X. Jahrhunderts sind von dem Herausgeber, Herrn Reichsarchivdirector Prof. Dr. G. Th. Rudhart, mit einer Einleitung und zahlreichen und ausführlichen Erörterungen in der Form von Noten versehen, worin dieser ausgezeichnete Forscher neuerdings einen Beweis seiner ausgebreiteten und gründlichen, in das kleinste Detail eingehenden Gelehrsamkeit und Genauigkeit gegeben hat. In einem Nachtrage p. 480—481 finden sich einige Berichtigungen hierzu zusammengestellt, welche zum Theil erst durch Anwendung von Reagenzien möglich geworden sind. Insbesondere wurden dadurch die Tage der Ungarschlachten im IX. Jahrhundert genau festgestellt, und sonach die bisherige Dunkelheit in dieser Beziehung glücklich gehoben.

Somit dürfen wir auch diesen VII. Band der Quelleu als eine neue Bereicherung der historischen Wissenschaften, insbesondere der Rechtswissenschaft begrüssen, und müssen auch hier wieder der Commission die wohlverdiente Anerkennung des Eifers und der Tüchtigkeit der Leistungen aussprechen, mit welchen sie den Absichten ihres königlichen Maecen's zu entsprechen gewusst hat.

XII.

Die Fortdauer der allodialen Belehnung (Investitur) mit dem Halm in Frankfurt a. M.

Mitgetheilt von Herrn Stadtamtsactuar Dr. Diehl in Frankfurt.

(Siehe oben Seite 22 und Seite 353.)

Die gerichtliche Auflassung, hier (in Frankfurt a. M.) Währschaftshandlung genannt, findet statt bei dem onerosen Uebergang eines Immobile, beziehungsweise einer einem Immobile gleichzuachtenden Gerechtigkeit, wie Fähr-[1]), Einzler-[2]) und Fleisch-Schirn-Gerechtigkeit von einem Eigenthümer auf einen andern. Sie geschah früher in der Stadtkanzlei vor den beiden Bürgermeistern und einem Schöffen; später wurde sie auf dem Bureau der Transscriptionsbehörde, der dem Stadtgericht untergeordneten, mit der Ueberschreibung der Immobilien betrauten Behörde, durch den jeweiligen Stadtgerichtsdirector vollzogen. Heutzutage ist an die Stelle des Stadtgerichtsdirectors der Beamte der Transscriptionsbehörde getreten.

Der Hergang hierbei ist folgender:

Sobald die Contrahenten oder Namens ihrer deren Gewalthaber nichts gegen das ihnen vorgelesene Währschaftsinstrument zu erinnern haben, sondern dass solches richtig und dem geschehenen Ver- und Erkauf gemäss sei, erklärt haben, so werden alsdann die Verkäufer aus dem Besitz und die Käufer in den Besitz des resp. ver- und erkauften Gutes mit Mund[3]) und Halm gesetzt. Der

---

[1]) Fährgerechtigkeit: d. h. Recht der Ueberfahr über den Mainfluss.

[2]) Einzler, sind Kärcher, die das Recht haben, mit einem einspännigen Karren Holz und dergl. Ladung aus den Schiffen wegzufahren.

[3]) Mund ist hier, wie sich aus der nachfolgenden Beschreibung des Actes ergibt, nur noch von der mündlichen Erklärung des Beamten zu verstehen. Die Form des Kusses, Lehnkusses, findet in Frankfurt a. M. nicht statt.

Beamte reicht den Verkäufern ein Schilfrohr; (der früher gebräuchliche Strohhalm wird, weil er sich leicht abnützt, nicht mehr angewandt), welches sie mit der unbedeckten Hand zu berühren haben und spricht zu ihnen:

„Ich setze Sie aus dem Besitze des verkauften Gutes";

verfährt auf gleiche Weise bei den Käufern und sagt zu diesen:

„Ich setze Sie in den Besitz des erkauften Gutes"[4].

Das Rohr wird aufbewahrt, bis es abgenutzt ist und dann durch ein anderes ersetzt.

Als die Währschaftshandlung noch vor den Bürgermeistern stattfand, war statt des Halmes der Mantel des älteren Bürgermeisters üblich.

Die Währschaftshandlung findet nicht statt bei Zwangsversteigerungen und öffentlichem Ausruf, Ersitzung über dreissig und vierzig Jahren, Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, Vermächtnissen, und wenn das Immobile ererbt wird.

---

[4]) Hier ist also das Setzen aus dem Besitz und in den Besitz dem altdeutschen Setzen aus der Gewer und in die Gewer substituirt worden.

XIII.

Bemerkungen

über den mainzer Landfrieden K. Friedrich's II. und dessen Nachbildungen bis auf K. Albert I., mit Beziehung auf: Nove constitutiones Domini Alberti, d. i. der Landfriede vom Jahr 1235 mit der Glosse des Nicolaus Wurm, herausgegeben von Dr. Hugo Böhlau, Weimar, 1858. Nebst einem Abdrucke des deutschen Textes des angeblichen Landfriedens des K. Otto (des Rothen) nach dem Codex Palatinus Manuscriptus Nr. 461.

(Abdruck aus den Heidelberger Jahrbüchern, Jahrgang 1858. Nr. 41 u. 42. Seite 641 u. folg.)

Es ist bekannt, dass der mainzer Landfrieden K. Friedrich's II. vom J. 1235 zu den wichtigsten Rechtsdenkmälern des XIII. Jahrhunderts gehört, nicht nur, weil er die früheren Landfriedensgesetze an Ausführlichkeit weit übertrifft, sondern auch darum, weil er in der Praxis eine weit grössere Beachtung als seine Vorläufer fand, und seine Bestimmungen theils wörtlich, theils dem Sinne nach in die beiden wichtigsten Rechtsbücher des XIII. Jahrhunderts, den Sachsenspiegel und den Schwabenspiegel übergingen; hauptsächlich aber ist er von Wichtigkeit darum, weil sein Inhalt für die späteren Landfrieden aus dem XIII. Jahrhundert normativ verblieb, so dass die Landfrieden des K. Rudolph's I. (mit alleiniger Ausnahme seines regensburger Landfriedens von 1281) und die Landfrieden des K. Albert (Albrecht) I. v. 1292 u. 1298 (gewöhnlich als Landfrieden v. 1303 bezeichnet) im Wesentlichen nur Reproductionen des mainzer Landfriedens Friedrich's II. v. 1235, wenn gleich mit mehrfachen eigenthümlichen Veränderungen sind. Das Interesse, welches sich an den mainzer Landfrieden v. 1235 knüpft, der somit, wie der

Herausgeber treffend bemerkt, gewissermassen den Charakter eines Edictum perpetuum an sich trägt, steigert sich aber noch insbesondere dadurch, dass er der erste allgemeine deutsche Landfrieden ist, von welchem ausser dem lateinischen Texte auch deutsche Texte aus dem XIII. Jahrhundert vorhanden sind. In dieser Hinsicht stehen ihm nur die bayerischen Landfrieden zur Seite, deren ältester bekannter lateinischer Text v. Jahre 1244 schon im Jahre 1255 in einer deutschen Bearbeitung erschien, aus welcher sodann der regensburger Landfrieden K. Rudolph's I. v. 1281 hervorgegangen ist, über welchen wir in diesen Jahrbüchern (1858) in Nr. 31 u. 32 ausführlich gehandelt haben [1]). Es konnte daher dem Referenten nur äusserst erwünscht sein, durch die vorliegende Ausgabe des mainzer Landfriedens v. 1235 und seiner Nachbildungen bis auf die Zeit des K. Albert I. (1298) Gelegenheit zu erhalten, auch diesen Landfrieden, welcher ein so wichtiges Seitenstück zu den bayerischen Landfrieden bildet, zu besprechen.

Vor allem muss die Kritik anerkennen, dass Herr Dr. Böhlau eine sehr verdienstvolle Arbeit geliefert hat, und dass namentlich der mühevolle Fleiss und die ausserordentliche Sorgfalt, welche derselbe hierauf verwendet hat, die grösste Anerkennung verdienen. Wenn wir daher diese Ausgabe mit einigen Bemerkungen begleiten, so geschieht dies besonders in der Absicht, die Beachtung zu bethätigen, auf welche dieselbe so begründeten Anspruch hat. Weniger befriedigt als von dem Inhalte, musste man sich aber von der Form der Darstellung finden, welche an einiger Schwerfälligkeit leidet, die zu vermeiden, dem Hrn. Herausgeber wohl nicht schwierig gewesen sein dürfte. So beginnt namentlich die der Ausgabe vorangestellte Einleitung in §. 1 und 2 sogleich mit einer sich über mehr als 8 Seiten fortziehenden, an sich sehr schätzbaren Aufzählung der benützten Handschriften und Drucke, ohne dass noch mit einem Worte gesagt, ja selbst nicht einmal im Vorworte (das nur eine freundschaftliche Dedicationsepistel ist) angedeutet worden wäre, von welchem Gegenstande die Schrift handeln soll, so dass der Titel die einzige Andeutung ist, welche dem Leser hierüber geboten wird. Erst auf Seite IX der Einleitung wird dem Leser gleichsam beiläufig gesagt, dass der Landfriede K. Friedrich's II. a. 1235 unter dem Namen K. Albert's vielfach in deutschen Rechtsbücher-Handschriften des XIV. und XV. Jahrhunderts vorkomme; dass die Gestalt, in welcher er hier erscheint, einen an-

[1]) Siehe hier oben Seite 302 und folg.

deren Charakter trage, als die sonst bekannten deutschen Urkunden desselben und seiner späteren amtlichen Wiederholungen resp. Erweiterungen; dass ferner dieses wichtige Gesetz Gegenstand rechtswissenschaftlicher Arbeiten schon in der Zeit der Rechtsbücher und ihrer Glossatoren gewesen sei, und endlich erfährt man, dass diese Seite der Geschichte des Gesetzes hier Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung werden soll. Wenn sich ein Schriftsteller nicht von Haus aus darauf beschränken will, von der verhältnissmässig stets sehr geringen Zahl der Männer vom Fache gelesen zu werden, sondern ihm, wie in dem Interesse der Wissenschaft und ihrer Verbreitung selbst sehr zu wünschen ist, daran gelegen sein muss, die Wissbegierde auch in einem grösseren Kreise wenigstens anzuregen, so sollte doch wohl die alte treffliche Horazische Regel des raschen Einführens des Lesers „in medias res“ nicht ausser Acht gelassen werden. Auch den häufigen Gebrauch von Abkürzungen der Wörter im Texte, so wohl bei Eigennamen von Personen als auch bei sachlichen Bezeichnungen, können wir nicht gut heissen. Ein solches Verfahren mag in Zeitschriften hingehen, wo (übel genug) die Rücksicht auf Raumersparniss unabweislich geboten ist; an ihrem Platze sind aber die Abkürzungen nur in Noten zum Texte, welche nur ein streng literarisches Interesse zu befriedigen haben. In dieser Beziehung dürfen wir in Deutschland wohl von den Franzosen lernen; die Wissenschaft aber wird sicher nicht dabei zu Schaden kommen, wenn das Tüchtige auch in einer gefälligen Form gegeben wird.

Der Herr Herausgeber hat in §. 1 nicht weniger als 32 Handschriften aufgeführt, welche von ihm benutzt werden konnten. Bei diesem Reichthum an handschriftlichem Materiale und dessen sehr anzuerkennender fleissiger Benützung ist es um so mehr zu bedauern, dass dem Hrn. Herausgeber die Existenz einer durch ihre Eigenthümlichkeiten ganz besonders ausgezeichneten Handschrift entgangen ist, nämlich der Text, welcher als Landfrieden des „Keyser Otten“ sich in dem Cod. Palat. Mscpt. nr. 461 findet, wovon in der unter meiner Anleitung von einem meiner früheren Zuhörer, dem Freiherrn W. v. Thüngen veranstalteten, aber sowohl von Böhlau, als auch von v. Daniels bei seiner Ausgabe des Sächsischen Weichbilds nach dem Berliner Codex v. 1369, Berlin 1853, vollständig ignorirten Ausgabe des Sächsischen Weichbildrechtes nach dem gedachten Codex Palat. Mscpt., Heidelberg 1837, Einleitung, p. 6, eine ausführliche Beschreibung gegeben worden ist, worauf ich hiermit verweise. Die Eigenthüm-

lichkeit des Textes, welchen dieser zwar erst dem XV. Jahrhundert angehörige aber unverkennbar nach sehr eigenthümlichen alten Handschriften copirte Codex enthält, erscheinen nach Vergleichung dessen, was die Böhlau'sche Ausgabe geleistet hat und nach ihrem Material leisten konnte, so bedeutend, dass ich glaube, dem Herrn Herausgeber und überhaupt denjenigen, für welche die Geschichte des mainzer Landfriedens von 1235 ein besonderes Interesse hat, einen nicht unwillkommenen Beitrag zu liefern, wenn ich hiernach einen vollständigen Abdruck dieses Textes folgen lasse, und dadurch die Möglichkeit einer weiteren Vergleichung gewähre.

Das Charakteristische an diesem Texte ist:

1) Dass der Landfriede, abweichend von allen anderen bekannten Texten im Rubrum einem Kaiser Otto beigelegt wird, worunter wohl nur Otto II. (der Rothe) aus dem sächsischen Hause verstanden sein kann, da auf diesen auch sonst, wie der Herausgeber selbst p. XIV. richtig bemerkt hat, das sächsische Weichbild, welches im Cod. Palat. Mscpt. gerade diesem Landfrieden voransteht, zurückgeführt werden wollte. Dass hierbei an keine wirkliche Autorschaft Otto's zu denken ist, sondern nur ein weiteres Beispiel für die bekannte mittelalterliche, auch von Böhlau p. XIV. richtig bemerkte Sitte vorliegt, alte Rechtsaufzeichnungen mit irgend einer berühmten kaiserlichen Persönlichkeit in Verbindung zu bringen, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

2) Noch eigenthümlicher ist aber, dass in dem Texte unseres Heidelberger Codex, welcher übrigens theils mit grosser Nachlässigkeit, theils mit grosser Vermengung der ober- und niederdeutschen Mundart durch unverkennbare Willkür des Copisten geschrieben ist, doch das niederdeutsche Sprachelement noch als die unverkennbare, wenn gleich durch die Willkür des Copisten vielfach verdorbene Grundlage durchblickt und namentlich die sächsische Rechtssprache, so wie sie der Sachsenspiegel, insbesondere in der Homeyer'schen Ausgabe, sowie die von Daniels herausgegebene Berliner Handschrift des sächsischen Weichbilds v. 1369, ja selbst noch einigermassen die Blume des Sachsenspiegels nach den Proben bei Böhlau zeigt, noch scharf hervortritt, während in sämmtlichen von H. Böhlau benützten Texten durchaus die Rechtssprache des süddeutschen Rechtsbuches, des sog. Schwabenspiegels, herrscht: so z. B. nennt der Cod. Palat. Mscpt. Nr. 461 jederzeit „scheppenbare", wo die Texte bei Böhlau insgesammt „sempere, sentbere, scheinpere" und dergl. aufführen, worauf ich auch neuerlich in der 3. Auflage meiner deutschen

Rechtsgeschichte Thl. II. p. 661 aufmerksam gemacht habe. So erscheint auch in den Anhängen der „merkmann, mercemann“ an der Stelle des „spielmann“ u. s. w.

3) Bemerkenswerth ist auch, dass der Cod. Palat. Mscpt. Nr. 461 wohl in Schlesien entstanden ist, da er am Anfange das Bergrecht von Iglau, sodann ein sehr eigenthümliches magdeburger Weichbild, dann den eben besprochenen Landfrieden, hierauf einen sehr eigenthümlich abgekürzten Schwabenspiegel, und zum Schlusse das iglauer Stadtrecht gibt.

4) Im übrigen bestätigt sich durch den Cod. Palat. Mscpt. neuerdings, dass alle deutschen Texte oder Nachbildungen des mainzer Landfriedens K. Friedrich's II. a. 1235 auf einer und derselben, von dem lateinischen Originale wesentlich abweichenden Grundform beruhen: einige geringfügige Auslassungen in unserem Codex, so wie die Unordnung in einigen Stellen seines Textes, welche wir besonders hervorheben werden, fallen offenbar lediglich dem Abschreiber zur Schuld. Uebrigens zeigt unser Codex noch keine Eintheilung in Constitutionen.

5) Am Schlusse stehen mehrere sonst nicht in Verbindung mit diesem Landfrieden vorkommende Anhänge aus Rechtsbüchern des sächsischen Rechtskreises, namentlich aus dem Sachsenspiegel und dem sächsischen Weichbild, beziehungsweise direct aus einer Quelle dieses letzteren, nemlich aus der Rechtsweisung, welche von den magdeburger Schöffen der Stadt Görlitz im J. 1304 mitgetheilt wurde (bei Gaupp, das alte magdeb. und hall. Recht, Breslau 1826 p. 269 ff.), womit sich also der Text unseres Codex selbst mit Bestimmtheit als zu dem sächsischen Rechtskreise gehörig ausweist.

6) Im Ganzen steht der Text des heidelberger Codex jenen Texten am nächsten, welche der Abdruck bei Böhlau col. 2 repräsentirt, und als Formen der Recension von 1235 bezeichnet. Gerade die Satzungen, welche entschieden erst durch K. Albert I. a. 1298 (1303) in den Landfrieden von 1235 eingereiht wurden (vergl. Pertz, Legg. II. p. 482. 483), fehlen in dem heidelberger Codex.

Was sodann die Drucke anbelangt, so hat der Herausgeber im §. 2 deren 41 angeführt. Wir bemerken hierzu, insbesondere zu Nr. 7, wo die Ausgabe des sächsischen Weichbildes, der Constitutio Alberti etc. vom J. 1557 sine loco, aber mit dem Druckerzeichen der Wolrab'schen Druckerei (zu Dresden?), nämlich der schwimmenden Fortuna, aufgeführt wird, dass uns eine dieser Be-

schreibung entsprechende Druckausgabe s. l. aber v. J. MDXLVII. vorliegt: nur mit dem Unterschiede, dass die schwimmende Fortuna auf dem Haupttitel des Weichbildes steht, ein Schmuztitel vor dem Remissorium aber fehlt: sodann aber haben wir auch eine Ausgabe des Weichbildes, sächsischen Lehenrechtes, und der Constitutio Alberti v. J. 1557 vor uns, welche nach ausdrücklicher Angabe auf dem nach fol. CXXI. folgenden nicht foliirten Blatte (dem Schmuztitel des Remissorium) aus der Druckerei von Nicolaus Wolraben „aus Vorlage der achtbaren und hochgelarten Herren Pauli und Francisci Kretschmann Gebrüdere und Kanzlern zu Budissin und Mersburg" hervorgegangen ist, und die schwimmende Fortuna in anderer Zeichnung als die Ausgabe v. 1547 darstellt. Ausserdem liegt uns noch ein von Böhlau nicht erwähnter Abdruck der Constitutio Alberti in der Zobel'schen Ausgabe des sächsischen Lehnrechts und Weichbilds, Leipzig 1537, Bl. XVIII—CX. vor, welcher mit den Ausgaben v. 1547 und 1557 übereinstimmt, und deren Vorläufer gewesen zu sein scheint: endlich haben wir auch noch einen ähnlichen Abdruck in der Ausgabe des sächsischen Lehnrechts und Weichbildes durch Chr. Zobel, Leipzig 1589 bei Hans Steinmanns Erben, fol. CLXIX—CXCII. vor uns. Bei dem unter Nr. 11 aufgeführten Senkenberg'schen Drucke in der N. S. d. R.-A. Bd. I. p. 19 ff. tadelt Herr Böhlau die Angabe in den Monum. Germ. Legg. II. p. 312, dass dieser Text „columnis dextris" abgedruckt sei, und setzt dafür col. 1. Dieser Tadel ist unbegründet und die unternommene Correctur überflüssig, weil gerade das, was Hr. B. „col. 1" nennt, nach feststehendem diplomatischen Sprachgebrauch „columna dextra" heisst.

In §. 3 behandelt Hr. Böhlau die bekannte Streitfrage, ob der lateinische oder deutsche Text des mainzer Landfriedens K. Fridrich's II. a. 1235 als der ursprüngliche zu betrachten sei, und entscheidet sich dahin, dass der lateinische Text, wie ihn die Monum. Germ. Legg. II. p. 313 geben, als der ursprüngliche, der deutsche Text aber als Uebersetzung zu betrachten sei. Diese Ansicht hält auch Ref. für die richtige, und stimmt der Herausgeber insbesondere darin bei, dass aus der Beschaffenheit des deutschen Textes an sich schon dessen Charakter als Uebersetzung unverkennbar hervorgeht. Schwieriger ist die Entscheidung der hieran sich anschliessenden Frage, ob schon mit der Publication des lateinischen Textes auch eine gleichzeitige Publication eines deutschen Textes verbunden war, oder ob der deutsche Text als Privatarbeit zu betrachten sei, für welche letztere

Annahme die grosse Verschiedenheit in den Handschriften, welche den deutschen Text geben, zu sprechen scheint. Hr. Böhlau hat die Gründe für die eine wie die andere Meinung gewürdigt, und sich zuletzt für die Eichhorn'sche Ansicht entschieden, wonach die bekannte Notiz des Gottfried von Cöln über den mainzer Reichstag v. 1235: „vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur et teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur" von einer solchen officiellen Publication eines deutschen Textes verstanden wird. Auch in diesem Punkte stimmen wir dem Hrn. Herausgeber bei; der entscheidende Grund liegt aber nach unserer Ansicht darin, dass, wie schon Eichhorn bemerkt hat, sämmtliche deutsche Texte und Nachbildungen des mainzer Landfriedens v. 1235 bis z. Jahre 1298 (1303) genau ein und dieselbe Anordnung haben und zwar eine ganz andere, als die Anordnung des lateinischen Textes, und dass, wie wir hier noch weiter beifügen, der deutsche Text im Ganzen als eine Abkürzung des lateinischen Textes erscheint, welche durch absichtliche Auslassung ganzer Artikel erstrebt wurde. Wären die Uebersetzungen nur Privatarbeiten, so wäre gar nicht erklärlich, wie sie denn alle eine so ganz besondere, von dem bekannten lateinischen Original abweichende Anordnung des Textes und so gleichmässige Auslassungen zeigen könnten; es wäre doch höchst wunderbar, wenn bei dem grossen Ansehen, welches der mainzer Lanfriede von 1235 genoss, nicht eine oder die andere Uebersetzung sich dem lateinischen Originale genau in Reihenfolge und Vollständigkeit des Inhalts angeschlossen haben sollte. Nur die Annahme einer gleich anfänglichen officiellen Uebersetzung vermag diese Erscheinung zu erklären, man müsste denn an ein zweites abgekürztes und in anderer Ordnung concipirtes lateinisches Original denken, was an sich keine Unmöglichkeit und auch nicht ohne Beispiel wäre, wie sich namentlich eine solche zweifache (eine vollständige und eine abgekürzte) Publikation der Beschlüsse einer Reichsversammlung schon unter Karl II. convent. Carisiac. a. 877 findet (vergl. Pertz, Legg. II. p. 541 lin. 21: „dixit (Karolus), quia de ipsis capitulis quaedam excerpta habebat, quae in illorum omnium notitiam recitari volebat" etc.). Zur Zeit ist jedoch kein solcher zweiter lateinischer Text des mainzer Landfriedens v. 1235 bekannt, und somit wäre es nur eine nutzlose Vermehrung der Hypothesen, wenn man auf die blosse Möglichkeit eines solchen Textes Gewicht legen wollte: im Gegentheile scheint gerade das grosse Ansehen und die weite Verbreitung des mainzer Landfriedens v. 1235 selbst sich daraus zu erklären, dass er sofort officiell in

einer abgekürzten deutschen Uebersetzung verkündet wurde, und somit dem gemeinen Verständniss zugänglicher war, als die früheren nur lateinisch abgefassten Landfrieden. Den Beispielen, welche der Herr Herausgeber p. X. XI. dafür beigebracht hat, dass schon frühzeitig die deutsche Sprache neben der lateinischen officiell gebraucht wurde, ist noch beizufügen die „adnunciatio Karoli II. apud confluentes" a. 860, Pertz, Legg. I. p. 472. lin. 40: „Haec eadem domnus Karolus Romana lingua adnunciavit, et ex maxima parte lingua Theothisca recapitulavit" und ibid. p. 173 lin. 6: „Et domnus Hlotharius lingua Theothisca in supra adnunciatis capitulis se consentire dixit, et se observaturum illa promisit". Hier zeigt sich besonders in der Adnunciatio Karoli II. der Gebrauch der deutschen Sprache als Uebersetzung und zugleich auch die Sitte, hierbei eine Abkürzung eintreten zu lassen.

Wir halten die bereits angegebenen Gründe für vollkommen genügend, die Annahme einer officiellen Abfassung eines deutschen Textes des mainzer Landfriedens von 1235 zu rechtfertigen, und legen daher wenig Gewicht auf die weiteren Ausführungen des Herrn Herausgebers p. XIII, woselbst er in der bekannten Bestimmung des regensburger Landfriedens K. Rudolph's I. a. 1281 c. 42 (Pertz, Legg. II. p. 429), dass jeder Richter im Gerichte stets den Friedbrief „in teutsch geschriben" bei sich haben soll, einen Grund finden will, an die Verbreitung deutscher Uebersetzungen aller Landfrieden zu glauben. Der Herr Herausgeber meint insbesondere: „Der regensburger Landfrieden wird kaum etwas neues einführen, sondern nur eine alte Gewohnheit gesetzlich fixiren: bestand aber eine solche Gewohnheit, so wird man den Richtern schwerlich überlassen haben, woher sie die Uebersetzung nehmen wollten, vielmehr wird von jeher für amtliche Uebersetzungen gesorgt gewesen sein"! Hätte Herr Böhlau das Verhältniss des regensburger Landfriedens K. Rudolph's I. c. 1281 zu den beiden älteren bayerischen Landfrieden von 1244 u. 1255 gekannt, und hätte er sonach gewusst, dass dieser regensburger Landfrieden Rudolph's I. a. 1281 durchaus nicht für ganz Deutschland, sondern ausschliesslich für Bayern bestimmt war, worüber wir kürzlich die bestimmtesten Beweise beigebracht haben (vergl. die Heidelberger Jahrbücher, 1858 Nr. 31. 32 und hier oben S. 302 und folg.), so würde er diesen Satz wohl schwerlich geschrieben haben. Die Genealogie der angeführten Bestimmung in dem regensburger Landfrieden v. 1281 (bei Pertz, c. 42; in Monum. Wittelsb. c. 50) stehet nunmehr ganz fest. Die uralte Bestimmung der Lex

Bajuvariorum, Tit. II. c. XV. §. 2, dass der Richter dieses Rechtsbuch („librum legis“) immer bei sich im Gerichte haben soll, ist im lateinisch concipirten bayerischen Landfrieden v. 1244 c. 31 (Monum. Wittelsbacens. Bd. I. p. 83) übergegangen in die Vorschrift: „nullus iudex iudicio sine prescripta forma presideat“ d. h. er soll nicht sitzen ohne diesen (lateinischen) Landfriedenstext, der somit an die Stelle der veralteten Lex Bajuvariorum trat. Erst als dieser bayerische Landfrieden im J. 1255 neu überarbeitet und in deutscher Sprache abgefasst wurde, konnte und musste er den Befehl erhalten, dass (von nun an) der Richter den „fridebrief in deutsch“ geschrieben bei sich im Gericht haben solle, und diese Stelle (Landfrieden 1255 c. 32) ist sodann in den unter Rudolph's I. Vorsitz abgefassten und nur für Bayern bestimmten regensburger Landfrieden v. 1281, Monum. Wittelsbac. c. 50, bei Pertz, c. 42 übergegangen (vergl. Heidelb. Jahrb. 1858. Nr. 32, p. 501; hier oben S. 327). Der Schluss, den Herr Böhlau aus dem von ihm in seiner localen Bedeutung und im Zusammenhange mit den älteren bayerischen Landfrieden gar nicht verstandenen regensburger Landfrieden von 1281 und der bekannten Stelle des Chron. Ursperg. ad a. 1187 machen will, dass, weil die Deutschen keine anderen Gesetze als die Landfrieden gehabt hätten, darum auch nothwendig Uebersetzungen, und zwar amtliche, hätten vorhanden sein müssen, ist doch wohl zu kühn, und seine Behauptung p. XIV, dass amtliche deutsche Uebersetzung „bei Landfriedensgesetzen hergebracht war“, ist durch nichts erwiesen. Wäre eine solche Argumentation zulässig, so müsste man auch das nothwendige Dasein gleichzeitiger amtlicher deutscher Uebersetzungen sämmtlicher Leges Barbarorum und der fränkischen Capitularien behaupten, wogegen doch alle geschichtlichen Zeugnisse streiten. Das Wahrscheinlichste ist, dass die Abfassung einer amtlichen deutschen Version des mainzer Landfriedens v. 1235, die eine Epoche machende Erscheinung war, alsbald in Bayern den Wunsch erregte, auch das dortige provinzielle Landfriedensgesetz in deutscher Sprache zu haben. Dieser Wunsch gelangte auf dem bayerischen Landtage von 1255 zur Erfüllung, und hiermit stehet die neue Vorschrift, dass der Richter den Friedebrief fortan „in deutsch geschrieben“ bei sich haben solle, im unmittelbarsten und natürlichen Zusammenhange. Als Epoche machend darf man aber die amtliche deutsche Uebersetzung des mainzer Landfriedens darum bezeichnen, als seitdem, gleichsam durch den gelungenen und mit Beifall aufgenommenen Versuch, in deutscher Sprache ein Friedensgesetz wiederzugeben,

die Reichsgesetzgebung hieran anschliessend, seit Rudolf von Habsburg die allgemeinen Landfriedensgesetze in deutscher Sprache verkündigte, und dabei immer diese amtliche deutsche Uebersetzung des mainzer Landfriedens als Grundlage beibehielt, bis endlich im XIV. Jahrhunderte veränderte Zustände im Reiche allmählig einen anderen Inhalt der Landfrieden nöthig machten.

Bezüglich der Proben auffallender Uebersetzungen des lateinischen Urtextes, welche Hr. Böhlau p. XI. XII. gibt, wollen wir nur im Vorbeigehen bemerken, dass es gar nicht so auffällig ist, als der Herr Herausgeber glaubt, wenn „ordinationes et sententiae" durch „gebot und rat" wiedergegeben werden, da auch im mittelalterlichen Latein „consilium" sehr oft für sententia steht; auch sind die sententiae, welche „von des Reiches Hof" vor dem Kaiser gefällt wurden, an sich nur eine Art von Rath (Rathschlag), der erst durch die kaiserliche Bestätigung vollzugsreifer Rechtsspruch wurde (vergl. meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. Th. II. p. 896); auch wurde überhaupt „communis sententia" eben so häufig durch die Formel: „**mit** gemeinem rate der fursten" u. s. w., als durch die Formel „mit gemeinem Urtheil" wiedergegeben, wie sich durch viele Beispiele belegen lässt (vergl. z. B. Sächs. Weichbild nach dem Berl. Cod. edit. v. Daniels, art. I. §. 14).

Ueber die Handschriften des deutschen Textes spricht sich Herr Böhlau p. XIV. folgendermassen aus: „Authentische Exemplare dieser amtlichen Uebersetzung oder getreue Abschriften eines solchen kennen wir nicht, wohl aber mehr oder minder abweichende und verarbeitende Nachbildungen, von denen die Handschriften M. B. (der münchener und baseler Codex, abgedruckt bei Pertz, Legg. II. p. 571 folg.) dem verlorenen Originale am nächsten zu stehen scheinen". Dieser Ansicht stimmen wir im Allgemeinen zu, jedoch legen wir dem münchener Codex noch grössere Bedeutung bei, als von Hrn. Böhlau geschehen ist. Herr Böhlau hält (p. XVII.) nämlich den münchener Text für einen solchen, an welchem sich bereits eine ändernde Hand bemerklich macht, da er den Landfrieden in indirecter Rede enthalte, worin derselbe den Beweis findet, dass es nicht blos Abschreiber waren, welche sich des Friedensgesetzes annahmen. Nach unserer Ansicht stehet aber nichts entgegen, was der Annahme widerspräche, dass gerade der Text des münchener Codex die erste amtliche deutsche Uebersetzung repräsentire. Was nämlich Herr Böhlau die „indirecte Rede" nennt, reducirt sich darauf, dass der münchener Text, anstatt einen Kaiser in

imperatorischem Tone als Gesetzgeber sprechen zu lassen, in einem gleichsam erzählenden und belehrenden Tone beginnt: „Ditz ist der fride und ez gesetze, daz der Keiser hat getan, mit der fürsten rat, uber alle diutschiu rich", und dass die einzelnen Satzungen, anstatt wie in den sämmtlichen übrigen deutschen Texten, durch die Formel: „wir gebieten und setzen" und dergl. mit den Worten eingeleitet werden: „der Keiser hat gesetzet und geboten" u. s. w. Erwägt man nun, was Herr Böhlau selbst p. XI. recht gut ausgeführt hat, und von uns mit weiteren Belegen unterstützt worden ist, dass die lateinische Sprache bis zum mainzer Landfrieden die officielle Sprache insbesondere bezüglich der Reichsgesetzgebung war, und dass, nach Ausweis der oben angeführten Belege, die Absicht der deutschen Uebersetzungen bis dahin nur auf ein „exponere" und „ex maxima parte recapitulare" d. h. auf ein Verdeutlichen des wesentlichen Inhalts der Reichsbeschlüsse u. s. w. ging, so passt dazu gerade die erzählende und belehrende Sprachweise: „der Keiser hat gesetzt und geboten", ganz vortrefflich, und wurde durch die Wahl dieser Formel zugleich dem möglichen Irrthume des Lesers vorgebeugt, als habe er den wahren legalen Urtext vor sich: der Leser war vielmehr hiermit deutlich auf das lateinische Original verwiesen und hingeleitet, welches durch die Uebersetzung weder verdrängt noch in den Hintergrund gestellt werden sollte. Erst als die Reichsgesetzgebung, durch den gelungenen und mit Beifall aufgenommenen Versuch, in deutscher Sprache zu reden, ermuthigt, die amtliche deutsche Version des mainzer Landfriedens v. 1235 auf späteren Reichstagen als „Friedensgesetz" zu publiciren sich entschloss, war es nöthig, die belehrende und erzählende Sprachform, welche der münchener Codex repräsentirt, zu verlassen, und an ihre Stelle die imperatorische Formel: „wir gebieten" und dergl. treten zu lassen. Diese imperatorische Formel findet sich aber in keinem Reichsgesetze und überhaupt in keiner Handschrift von festem Datum vor 1281; auch noch nicht in dem bayerischen Landfrieden v. 1255; d. h. sie erscheint zuerst in den Landfrieden Rudolph's I. von diesem Jahre und zunächst in den hieraus in den Schwabenspiegel übergegangenen Gesetzen. War aber diese imperatorische Formel einmal officiell gebraucht, so erklärt sich, dass sie von keinem Schreiber mehr hinweggelassen wurde, und dies scheint der natürliche Erklärungsgrund der auffälligen Erscheinung, dass unter den zahlreich erhaltenen Handschriften der münchener Codex einzig und ausgezeichnet durch den

Mangel der imperatorischen Formel da steht. Weit entfernt, mit Herrn Böhlau in diesem Mangel einen Beweisgrund für die überarbeitende Hand eines gelehrten Privatmannes zu sehen, erkennen wir hierin gerade den Charakter einer ersten amtlichen Version, wie sie unter den damaligen Umständen auftreten konnte und durfte. Dass spätere Handschriften, wie z. B. die dem Senkenbergschen Abdruck zu Grunde liegende, obschon sie die imperatorische Formel: „wir gebieten" und dergl. gebrauchen, doch das Friedensgesetz dem Kaiser Friedrich II. selbst beilegen, kann gegen unsere Ansicht sicher nicht eingewendet werden wollen, da das erste Reichsgesetz, welches diesen Landfrieden mit der imperatorischen Formel publicirt, nämlich der nürnberger Landfrieden K. Rudolph's I., bei Pertz, Legg. II. p. 432, selbst ganz richtig diesen Text als von K. Friedrich II. herrührend, bezeichnet, und nur eine Erneuerung des Gesetzes dieses Kaisers sein will, daher auch spätere Schreiber nicht unbedingt irrten, wenn sie diese Bezeichnung beibehielten.

In dem §. 4 bespricht der Herr Herausgeber die rechtsgeschichtliche Wichtigkeit dieses Gesetzes. Es wird recht gut nachgewiesen, dass dieselbe auch im XIV. Jahrhundert recht wohl erkannt war und namentlich die Glosse des Sachsenspiegels darauf öfter Bezug nimmt. Dies ist auch der Grund, weshalb sich dieser Landfriede in dem Codex Palat. Mscpt. Nr. 461 hinter dem Weichbild und dem daran angeschlossenen Auszuge des Sachsenspiegels eingereiht findet und wesshalb auch derselbe in den meisten Druckausgaben nach dem Weichbilde und Sächsischen Lehnrechte mit der Rubrik steht: „Constitutio Keiser Albrechts, davon hin und wider in den Glossen des Sachsenspiegels und Lehnrechtens Erwähnung geschieht". Mit Recht hebt der Herausgeber die eifrige Benützung dieses Landfriedens in der Blume des Sachsenspiegels von Nicolaus Wurm hervor, und bezeichnet als die von diesem benützte, etwa von demselben herrührende Form diejenige, welche er in col. 2 als Grundtext gegeben hat.

Der Herr Herausgeber weist insbesondere darauf hin, dass ausser der Bedeutung dieses Landfriedens für das Criminalrecht, derselbe auch für das Enterbungsrecht grosse Bedeutung hat. Uebrigens können wir Hrn. Böhlau nicht ganz beistimmen, wenn derselbe p. XV. sagt, dass Const. I. des deutschen Textes einen Enterbungsfall in das deutsche Recht (neu) eingeführt habe. Es ist hiermit die Bestimmung gemeint, wonach einem Sohne, der von seinem Vater gerichtlich überwiesen wird, die Treue an ihm

gebrochen, sich mit seinen Feinden verbunden, ihn von seinen Gütern vertrieben und beraubt u. s. w. zu haben, all sein Erbrecht an Vater und Mutter durch richterliches Urtheil für immer abgesprochen werden soll. Diese Bestimmung, welche, wie der Herausgeber richtig bemerkt, in der oppositionellen Stellung des K. Heinrich gegen seinen Vater, den K. Friedrich II., ihre besondere Veranlassung fand, ist an sich betrachtet, nicht sowohl ein Enterbungsgrund, als vielmehr ein Unwürdigkeitsgrund, aus welchem, so wie er thatsächlich festgestellt ist, der Ausschluss des Sohnes von der Erbschaft ipso jure folgt, ohne dass es weiter einer besonderen Enterbung bedurfte. Es hat aber diese Bestimmung bereits ihr Vorbild in der Lex Bajuvariorum Tit. II. c. X., worin dem Sohne des Herzogs, der sich gegen seinen Vater empört, gedroht wird: „sciat se ille filius contra legem fecisse et de hereditate patris sui esse dejectum, et nil amplius ad eum pertinere de facultatibus patris sui". Neu ist also in dem Landfrieden von 1235 nur, dass eine solche Handlung auch mit dem Verluste der mütterlichen Erbschaft bedroht wird. Der Grundgedanke, dass der Erbe, der ein Verbrechen an dem Erblasser begeht, durch die That selbst sein Erbrecht an demselben verwirkt hat, ist übrigens in zahlreichen Rechtsquellen sowohl der merovingischen und karolingischen Zeit, als auch in den Spiegeln, ausgesprochen. Weniger bestimmt ist dies in den älteren Quellen der Fall hinsichtlich der Forderung, dass der Vater den Sohn dieses Verbrechens vor dem Richter förmlich überwiesen haben müsse: doch ist die Erwähnung dieses Umstandes in dem Landfrieden von 1235 schwerlich eine Neuerung, sondern verstand sich nach den älteren Rechtsquellen von selbst, dass dieser Beweis der Thatsache erbracht sein müsse, wenn der Sohn von des Vaters Erbe fallen soll. Richtig ist, dass die mit den römischen Rechten bekannten Praktiker seit dem XIV. Jahrhundert, wie Nicolaus Wurm, an dieses Gesetz die Lehre von der römischen Enterbung und namentlich die Aufzählung der Enterbungsgründe nach der Nov. 115 anschlossen, was, wie der Herausgeber p. XVI. recht gut bemerkt hat, übrigens auch schon der Schwabenspiegel im XIII. Jahrhundert gethan hat. Dogmengeschichtlich interessant ist der von dem Hrn. Herausgeber in Beilage IV. aus der Blume des Sachsenspiegels beigebrachte Nachweis, dass die Praxis im XIV. Jahrhundert den Sohn nur dann von der Erbfolge ausschloss, wenn der Vater selbst noch bei seinem Leben den Sohn des Verbrechens angeschuldigt und eine Verurtheilung wegen desselben erlangt hatte.

Im §. 5 handelt der Herr Herausgeber von der Bearbeitung des Landfriedens von 1235 durch die Praktiker des XIII. und XIV. Jahrhunderts, und bezeichnet daselbst (p. XVII.) die daraus hervorgegangene Form als ein aus dem Landfrieden entstandenes „Rechtsbuch". Diese Bezeichnung halten wir jedoch nicht für gerechtfertigt. Erstlich kann hier von einer „privaten Auffassung" des wesentlichen Textes nicht die Rede sein; wir haben es mit einem wahren Gesetze zu thun, dessen Grundcharakter als Gesetz auch allen Bearbeitern immer klar und wohl bewusst blieb, so dass sie es stets als solches, als eine Constitutio, bezeichnen. Die Veränderungen an dem ursprünglichen Texte beschränken sich im Wesentlichen auf mehr oder minder weitläufige Paraphrasen, entstanden aus dem Bestreben, den Sinn des Gesetzes zu erläutern. Dies hat seinen Grund nicht blos darin allein, dass der Urtext lateinisch war, und die Uebersetzer im Mittelalter überhaupt, wie schon der angelsächsische K. Alfred (Saec. IX.) in der Vorrede zu seiner Uebersetzung des Pastorale Gregor's d. Gr. sagt, bei der Schwierigkeit des Ausdrucks, nicht sowohl wortgetreu als sinngetreu übersetzen zu müssen glaubten [2]), sondern die meisten Abschreiber oder Bearbeiter hatten offenbar nur deutsche, mehr oder minder verdorbene Texte vor sich, und copirten sie häufig ohne Möglichkeit oder ohne sich die Mühe zu nehmen, sie mit dem lateinischen Originale zu vergleichen, daher sie den fühlbaren Mängeln ihrer Vorlagen durch Paraphrasen nachzuhelfen suchten. Hiermit hängt zusammen, dass die Abschreiber, die Sinnlosigkeit der ihnen vorliegenden Texte einsehend, mitunter geradezu die unverständlichen Stellen wegliessen, oder durch andere nach ihrem oft selbst wieder missverständlichen Ermessen ersetzten, so dass der Text unseres Landfriedens häufig eine Veränderung erlitt, welche nicht als eine Fortbildung, sondern geradezu als eine Verbildung und Verschlechterung desselben zu bezeichnen ist. Noch mehr wurde die Verwirrung vermehrt durch die Veranstalter der Druckausgaben, welche glaubten, des Verständnisses wegen den alten deutschen Text in neueres Deutsch umbilden zu müssen, wie dies z. B. in der Zobelschen Ausg. v. 1589 von dem älteren Lehenrechtstexte geradezu

---

[2]) Vergl. die Vorrede Alfred's: „... Tha on gan ic ... tha boc wendan on englisc ... hwilum word be worde, hwilum angit of angit". (Englisch: „Then began I this book to winde into english, sometimes word by word, sometimes understanding for understanding".

gesagt wird. Auch die Vermehrung des Textes durch eine einzelne kleine Einschiebung, wie z. B. die von dem verhohlenen Wucher, oder durch einzelne kleine Anhänge aus dem magdeburgischen Recht oder Sachsenspiegel, oder die endlich von einem Praktiker gemachte ziemlich willkürliche Eintheilung des Landfriedens in XIV Constitutiones oder Satzungen, berechtigt noch nicht, das Gesetz als zu einem Rechtsbuch umgebildet zu erklären: auch ist nicht diese angebliche Umbildung der Grund der weiteren Verbreitung dieses Landfriedens, sondern diese war schon die Folge seines Charakters als Reichsgesetz selbst, und als solches nennen und geben ihn sowohl die Handschriften als die Druckausgaben. So wenig daher Grund zu einer Umstempelung des Gesetzes zu einem Rechtsbuche vorhanden ist, so wenig könnte die Rechtsgeschichte dabei gewinnen, wenn man diese Bezeichnung annehmen wollte. Die Geschichte des Landfriedens v. 1235 bleibt stets dieselbe: nämlich, Entstehung eines deutschen Textes als officielle Uebersetzung, allmäliges Verderbniss desselben, unberufenes Streben der Verbesserung und Erläuterung des verdorbenen deutschen Textes, Einreihung desselben in Handschriften der Rechtsbücher bald als stückweise Einschiebung in deren Text, bald formell unterschieden von demselben, als selbstständiges Stück in Rechtsbüchersammlungen; später Glossirung des Landfriedenstextes, und endlich Abdrücke desselben ohne die Glosse in den Ausgaben des sächsischen Weichbildes.

Hinsichtlich dieser eben erwähnten Glosse der sog. Constitution K. Albert's hat der Herr Herausgeber sehr beachtenswerthe Gründe beigebracht, welche die Vermuthung Homeyer's (Richtstg. 356) unterstützen, dass N. Wurm der Verfasser derselben sei, wonach es auch sehr wahrscheinlich wird, dass durch diesen überhaupt die Form des Landfriedenstextes (im Abdrucke col. 2), welche der Glosse zu Grunde liegt, festgestellt worden ist. Die Darstellung der wissenschaftlichen Thätigkeit des N. Wurm (p. XVIII. folg.) verdient alles Lob. Es ist überhaupt keine geringe Mühe, und gehört viele Aufopferungsfähigkeit und Liebe zur Sache dazu, sich durch die geist- und geschmacklosen Arbeiten des XIV. Jahrhunderts hindurch zu arbeiten, um die im Verhältniss zur aufzuwendenden Arbeit häufig geringen Resultate für die Wissenschaft des deutschen Rechtes, vereinzelte Goldkörner unter Bergen von Spreu, herauszusuchen und wenn irgendwo, so drohet hier dem Forscher, der nach Schätzen gräbt, die Gefahr, dass er nur „Regenwürmer" findet. Es ist doch wohl nicht ermuthigend, wenn Merkel in seiner Geschichte des Lombardenrechtes, Berlin 1840, nach mühevollen

Studien sein Urtheil über dasselbe (p. 42) in die Worte zusammenfassen musste: „Es gibt kaum etwas kläglicheres, als was die Lombardisten des 13. und 14. Jahrhunderts an neuen Lehren hervorgebracht haben", und wenn sich auch hier Herr Böhlau (p. 40) zu dem Geständnisse genöthigt findet: „der Nutzen wird ein im Verhältniss zur Arbeit sehr geringer sein, aber die Arbeit darf nicht ungethan bleiben". In letzterer Beziehung stimmen wir dem Herrn Herausgeber vollständig zu, denn hiervon hängt es ab, ob und wie die geschichtliche Kenntniss der Reception des römischen Rechts gefördert werden wird. Zu wünschen ist jedoch, dass diese Arbeit so angegriffen wird, dass sie nicht als ein freiwillig auferlegtes literarisches Martyrium ein ernstliches Bedauern über den grossen Aufwand von Zeit und Kraft für die Erzielung geringer Resultate erregen muss. Dies ist aber nur dadurch zu verhüten, dass mehr geleistet wird, als die blosse Zutageförderung einer Reihe von juristischen Curiositäten und eine Sammlung von Ignoranzen und Missverständnissen des römischen Rechtes. Es muss daher die Aufmerksamkeit besonders darauf gerichtet werden, was sich aus der Literatur des XIV. und XV. Jahrhunderts rückwärts für die Erkenntniss des älteren noch reinen deutschen Rechtes gewinnen lässt, und dies ist sicher nicht weniges, wie dies auch die von dem Herausgeber mitgetheilten Proben aus N. Wurm's Schriften deutlich erkennen lassen. Sodann muss sich die Herausgabe von Quellen die Aufgabe setzen, möglichst die ältesten und besten Texte oder doch diejenigen Handschriften, welche nach den ältesten und besten Texten gefertigt sind und die ursprüngliche Form am reinsten erkennen lassen, zur Publikation zu bringen; die übrigen weniger guten oder geradezu verdorbenen und verschlechterten Handschriften sind aber nur aushülfsweise zu benutzen, so ferne aus ihnen im Einzelnen Ergebnisse für die Herstellung des ächten Textes gewonnen werden können. Ausserdem wird man nicht eine Geschichte der Fortbildung, sondern nur eine Geschichte der Verunstaltungen zu Tage fördern, die an sich wohl ein gewisses, aber doch nur sehr untergeordnetes Interesse haben kann, und wozu es noch lange nicht an der Zeit ist, da noch bezüglich der Herstellung der ächten Texte so vieles zu thun ist. Wir wissen sehr wohl, dass auch Herr G. L. v. Maurer, bei seiner Ausgabe des Land- und Lehnrechtsbuches des Ruprecht von Freisingen (1839) den entgegengesetzten Weg eingeschlagen hat, halten dies aber keineswegs für ein nachahmungswürdiges Verfahren, und haben uns auch sofort in den Heidelberger Jahrbüchern (1840. Nr. 9) hiergegen ausgesprochen.

Soll ein lebhaftes Interesse des grösseren juristischen Publikums für die rechtsgeschichtlichen Forschungen in höherem Maasse, als es bisher gelungen ist, angeregt werden, so darf man sich auch nicht einmal darauf beschränkeu, auf der Grundlage der besten, ächtesten und ältesten Texte nur Ausgaben der Quellen mit einem kritisch gesichteten Variantenapparat zu geben, sondern man muss den Text selbst in seiner Reinheit möglichst kritisch herstellen und denselben in Form von Abhandlungen erläutern: d. h. man muss dem grösseren juristischen Publikum wissenschaftliche Arbeiten über die Quellen und Resultate in geniessbarer und ansprechender Form bieten, nicht aber dem Leser zumuthen, aus dem Variantenapparat sich erst selbst den richtigen Text zu construiren und Resultate von wissenschaftlichem Werthe zu ziehen, wozu bei dem gegenwärtigen Zustande der Rechtswissenschaft und der vorwiegend praktischen Beschäftigung des Juristenstandes den weitaus meisten Juristen eben so die Befähigung als die Zeit abgeht. Gerade in dieser letzten Beziehung ist bisher verhältnissmässig nur sehr weniges und nnr vereinzeltes geschehen. Bei Herausgabe von Quellen des XIII. u. XIV. Jahrhunderts insbesondere dürfen auch die Verweisungen auf die Quellen der merovingischen und karolingischen Zeit nicht fehlen, indem nur durch eine solche Nachweisung ein lebendiges Bild von dem innern Zusammenhange der Rechtsquellen der ältesten und mittleren Zeiten gewonnen werden kann. Hierdurch wird sich immer mehr herausstellen, wie sehr das deutsche Rechtsleben bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts an seinen ältesten Grundlagen festgehalten hat, und ein und derselbe Geist dasselbe von dem V. bis zum XV. Jahrhundert durchwehte. Die Förderung dieser Einsicht ist wohl einer angestrengten Thätigkeit würdig und das Resultat ein voraussichtlich lohnendes. Solche Nachweisungen hätten daher auch bei der vorliegenden Ausgabe des mainzer Landfriedens v. 1235 oder der sog. Constitutio Domini Alberti bei den einzelnen Bestimmungen derselben nicht unterlassen werden sollen.

Stellt man sich übrigens auf den Standpunkt, welchen der Hr. Herausgeber bei seiner Ausgabe gewählt hat, so verdient diese grosses Lob. Sehr zweckmässig sind ausser zahlreichen Varianten auch Auszüge aus der Glosse des N. Wurm zu der Constitutio Alberti beigegeben; hier hat der Hr. Herausgeber unseres Erachtens ganz das richtige Mass eingehalten. In Bezug auf die von dem Herausgeber zu const. XV. p. 45. Zeile 3 v. u. gegebene Verweisung auf einen bei Haltaus abgedruckten Anleitebrief des k. Hofrichters v. 1300 bemerke ich, dass auch ein solcher (sonst ungedruckter)

Anleitebrief v. 1409 in meiner deut. R.-Gesch. 3. Aufl. Th. II. p. 905. Note 12 abgedruckt ist, und verweise hinsichtlich des Vorkommens der Anleite im XVI. Jahrhundert auf meine Schrift: das alte Bamberger Recht, Heidelb. 1839, p. 95.

Der Ausgabe sind sechs Anhänge beigegeben. I. eine Synopsis der benutzten Texte; II. ein Auszug aus Wurm's Sachsenspiegelglosse zu Const. I. 23; III. die Glosse Weichbild s. art. 47—49, in der Handschrift bei Homeyer RB. Nr. 251; IV. die Erblostheilung nach der Blume des Sachsenspiegels; V. eine Probe aus Wurm's Stadtrechtsbuch; und VI. eine Abhandlung über die Entwickelung des Strafrechts bis zum Landfrieden von 1235, auf deren Besprechung wir hier wegen der gebotenen Beschränkung im Raume, wenn auch ungerne, verzichten müssen, wohl aber an einem andern Orte darauf zurückzukommen gedenken.

Was den nachfolgenden Abdruck des Landfriedens aus dem Cod. Pal. mscpt. Nr. 461 anbelangt, so haben wir dabei keine andere Absicht, als einen Nachtrag zur Ergänzung des von dem Hrn. Herausgeber benützten Materials zu liefern. Um die Vergleichung mit dem von Hrn. Böhlau in col. 2 gegebenen Abdrucke zu erleichtern, haben wir auf die sonst buchstäblich genommene Abschrift die Constitutionen-Eintheilung und Paragraphirung übertragen, wie sie in der Ausgabe des Hrn. Böhlau vorliegt; die einigermassen wesentlichen Abweichungen haben wir im Druck auszeichnen lassen. Ausserdem haben wir die Interpunction unseres Codex berichtigt, die offenbaren kleinen Auslassungen ergänzt und einige Worterklärungen beigefügt, in beiden Beziehungen aber die Einschaltungen durch Cursiv-Schrift unterschieden.

(Der Landfrieden v. 1235 nach dem Cod. Palat. Mspt. Nr. 461.)

Hy vahen sich an die keyserlichen recht dy aufgesatzt sint von Keyser Otten vnnd durch seyne lantherrn.

Const. I. Wyr settzen vnnd gebitten von vnser keyserlichenn gewallt vnd der fursten Rate vnnd ander des Reyches getrawen mannen. (§) Welch sun seynem vatir vonn seynem Baote (*d. h. bau, Gebäude*) ader von seym gutte vorstoret ader yn Bornet (*d. h. burnet, brennt*) oder raubet ader zu seinem Vater vinschafft sucht, mit eydenn ader mit schwerenn, das auff seines vatren ere get ader auff vordampnysse. vberzeuget yn des seyn vatir auff denn heyligenn (*vor*) seym Richter mit zwen

scheppinbaren mannen, den mag man mit rechte vorteilenn erbes vnnd eygenns vnnd varndes gutes, gleich als (*lies: alles*) des gutes, das an ym von vater vnnd muter erbenn solde, williclichenn (*l.: ewiclichen*) also, das ym Noch der vatir noch der Richter nymmermer gehellffenn muge, das er keynn Recht nymmermer gewynne zu demselben gute.

§. 1. (Was eyn sun an seines). Welch sun an seynes vatirs leybe redt ader yn freuelich an greiffet mit wunden ader mit gefenckniss, vnnd wirt er des vor seym richter nicht (*l. uberzeuget*) als hy vorgehort ist, der selbe sun (*sol*) seynn erbloss (*l.: erlos*) vnnd rechtloss ewiclichenn, also das er nymmer kommen moge zu seinem rechte.

§. 2. Alle dy der vater nympt zu geczeuge vmb dy sache dy hy vor geredt sint, dy sullen des nicht obrig (= *uberig*) werden durch magschafft nach (*noch*) durch keyner hande gunst. der man, der (*dez*) nicht tuen will, den sall der richter dor zu zwingenn, das er auff den heiligenn schwerenn, das er nycht dorvmb waiss.

§. 3. vnnd hat der vater dinst-mann oder eygenn leute, von der rate oder von yr hulffe der sun wider denn vater der dinge beget, dy hy vorgesagt sint, beczeugt (*sie der vater*) salb (*selb*) dritte auff den hilgenn vor dem Richter, der selb sall auch erbloss (*l.: erlos*) vnnd rechtloss ewiclichenn seynn, also das sy nymmer kommen wider zu yrem rechten.

§. 4. Der vater mag abir auff dy leute (*keins beredin, er en habe den son erst beret allirhand sache, noch auch die leute*), mit der rate ader hilffe der sun wider den vater dire dinge keynes beget, dye hye vor gesagt sint; vbirczeugt (*sie*) des der vater mit zween scheppenbaren leuten, der richter sall dy selbenn leute in dy echte thuen; vnnd sy sullen nimmer dor auss gelassenn werden, Bys das sy dem vater zwifach geldenn seynenn schadenn, denn er vonn yrem Rate entpfangenn hat, vnnd von yrer hilffe, vnnd dem Richter seyn recht gelt.

§. 5. Hat der selbige (*man*) keynn (*d. h. ein*) lehenn von dem vater, das sal dem vater ledig seynn. Das sall der vater ym nymmer widerleyhenn. ader let er yms vber das, zu hant so sall er dem Richter zwir als vill gebenn, als das lehenn ist, beschribenn mit andrem seym gute. Vnnd alle diesse ding, dy vorhy gesagt synt, mag eynn itzlich offinbar vnnd scheppenbar freyer man, er sey furst ader sust eyn hoffeman, dem vater helfenn beczeugenn auff den sun; ein dinstman

mag is (*es*) och gezceugenn mit andernn dienstleutenn eym dinstman; einn dinstmanne, eyyn (*ein*) dingman hyllfft woll seym genossenn. Dy niden dy mogenn den herenn (*höheren*) nicht gehelffenn mit rechte. (§.) Ist, dass[3]) der vater von ehaffter noth des rechtenn nicht gefordernn mag, so sal es seiner mage eyner tuen vnnd soll des selbenn mage gewernn auff denn heyligenn, das den vater erhaffte (*ehafte*) not yrret, Vnnd sall dy nat (*not*) benumenn (*d. h. benennen*). Wenn er das tuet, so sall mann ym Rechten (*richten*) an des vatern statt, vmme alle dysse sache, als ab der vater doselb gegenwertig were.

Const. II. Wir setzen vnnd gebitenn, was sachenn (*schaden*) ymande an keyner sachen geschicht, das er das icht (*d. h. nicht selber*) richte, er enclage (*es*) seym Richter vnnd volge seyner clage auff eyn ende: ys (*es*) eyn (*en*) sey denn also, das er sich zu not musse werenn seynes leybes oder seynes genossenn.

§. 1. Wer sich anders richtt an clage, was schaden er seynem widersachenn tut, (*den*) sall er zumalt (*zwivalt*) geldenn, vnd was schadenn ym vor (*d. h. vorher*) vonn seinem widersachenn gescheen was, der sall verlorenn seynn.

§. 2. Wer abir seyne clage volfurt, als hy vorgesagt ist, vnd wirt ym den nicht gericht, vnnd muss er durch not seynenn vindenn widersetzenn (*l.: widersagen*), das sall er thun Bey tage, vnnd vonn dem tage Bis an den[4]) dritten tag sall er ym keynen schaden thun, wider (*weder*) noch an leybe, Nach (*noch*) an gute; Szo hat er drey gantze tage frei do (*l.: fride*); der selbe, dem do wider saget wird, der sall auch wider (*weder*) an leibe Nach (*noch*) an gute dem, der ynn dor wider satzt (*l.: sagt*) hat, bis an den virdenn tag nicht schaden tuen.

§. 3. An dem dysse gesetze gebrochen wirt, der sall vor seynenn Richter kommen, vnnd selber clagenn auff seynn widersachenn; dem sall der Richter das eygenn vorbitenn; en mag er sich vor dem Richter nicht entschuldigenn auff den heyligenn selbsibenn scheppenbarin mannaenn, so ist er erloss vnnd rechtloss ymmermer, also dass er nymmermer komme zu seinem rechte.

Const. III. (An welchen der hantfrede gebrochenn). An welchem der hantfrede gebrochen (*wirt*), Bezuget er das auff den heiligenn vor seym richter Mit dem, der den hantfreden Ge-

---

[3]) In der Handschrift steht, offenbarer Schreibfehler: „dass das“.

[4]) Auch hier steht zweimal: „den den“.

macht hat, vnnd mit zwen scheppenbarin mannenn, dy yr recht behalden haben, Das der frede an ym gebrochen sey, der richter sall yn zu der achte thun, der den fridenn gebrochen hat, vnnd sall ynn nymmer auss der achte lassenn an des clagers willen, er vorliuset dy hant dorumb. (§.) Hat er aber denn hantfredenn mit eym totschlage gebrochenn, so soll er nymmer auss der achte kommenn, wenn mit dem Tode, vnnd sall auch erloss vnnd Rechtloss bleybenn vmmer (*immer*) vnnd ewiclichenn. In (*d. h. und*) will aber der, (*der*) den hantfrede entpfangenn hat, yeme, an deme der frede gebrochen ist, vnnd will ym das nymant gesten, das er an ym gebrochen ist: zo (*so*) sall ym der richter gebitenn Bey des keysers hulden, das er ym der warheit geste, ader auff den heyligenn das schwer, das er dor vmb nicht weiss; let er aber das durch mageschafft ader durch anders libe, zo (*so*) ist er dem keyser vnnd dem Richter dy hant schuldig[5]).

Const. IV. (Eyn itzlich man sal recht richten). Wir setzenn vnnd gebitenn von vnser keyserlichenn gewalt vnnd bey vnsern hulden, Das alle vnser furstenn. vnnd alle des reichs huldenn (*d. h. Getreue*), habenn das von vnns (*l.: die gerichte von uns haben*), das sy recht richten, vnnd das sy das selbe gebitenn allen denn, dy von yn gerichte habenn. wo sy des nicht tuen, wollen das (*l.: uber den wollen*) wir sicherlich richtenn, als recht ist. vnnd was vnns getheilt wirt, das wollen wir nicht lassen. vnnd gebitten vnsern fursten, das sy mit der Busse zwingen (*den*), der das gerichte von ynn hat, das sy der Busse nicht erlassen.

§. 1. vnnd gebitenn, dass keyner dem richter (*l.: kein richter ymande*) in die achte tu. win (*l.: wenn*) offenbar, vnnd auch nymande dor auss lasse, er enneme zum aller ersten dy gewissheit, das den clageren geburth vnnd gebessert werde, nach des landes gewonheit; und tuet des der richter nicht, das sall der keyser richter (*l. richten*).

§. 2. u. 3. (Was dem Richter wettet). Wir gebitenn vnnd (*l.: auch*) sunderlichenn bey vnsernn huldenn, was itzlichem

[5]) Diese Bestimmung, welche im lat. Texte des mainzer Landfriedens v. 1235 fehlt, hat ihr Vorbild in dem deutsch abgefassten bayerischen Landfrieden v. 1255 c. 1; Monum. Wittelsbac. Bd. I. p. 141; und steht zuerst im lateinisch abgefassten bayerischen Landfrieden v. 1244. c. 1; ibid. p. 78; vgl. meine Anzeige in den Heidelb. Jahrb. 1858. N. 32. p. 497; hier oben p. 306.

richtet wettet werde von dem, der auss der achte kommet[6]), das man yme[7]) (*yn*) alle yr hab gar nem, vnnd is nicht lasse, durch das, das man dester ungerner yn die achte kome. wir en wollen auch selber vnsers rechten nicht entlosen. Dor vmb gebite wir is (*es*) williclichenn allen dy recht pflegenn, das sy (*es*) dester gerner halden.

§. 3. lassen (*sie*) dy busse oder das gewette, wir wallens (*l.: wollen es*) unbarmhertziglichenn nemen, das sy nymmer mer gelusten endorff.

Const. V. (Von burgern). Wir gebitten vnd setzenn, das man (*die pfalburger*) auf allen burgenn allenthalben nicht enlasse; wir[8]) wollen yn vnsernn steten (*ir nicht halden*): wir wollen auch, das sy nymant halde nach (*noch*) vmbe gabe, nach (*noch*) mit-gabe (*d. h. Miethe, Lohn*). (§. 1 u. 2 fehlen).

Const. VI. (Niemant den andern).[9]) Wir setzenn vnd gebiten, das nymant den anderun durch das lant belete (*d. h. geleite*) umb gut ader durch mite (*d. h. Lohn*); herren (*l.: der herre*) habe denne das gleite von dem Reyche, odir wer is (*es*) durch got wolle tuen, an allerhande vorachte (*d. h. vorchte, Furcht*) mit vnser laube (*d. h. Erlaubniss*).

Const. VII. Wir setzen unnd gebitenn bei unsser gewalt[10]), das man (*den*) verholenn wucherer der-vare, her seynn (*l.: er sei*) ynn merkten ader in dorfernn; vnnd wirt er des uberwunden, als recht ist, mit zwein scheppenbaryn mannenn, das er von seim gute von ymande habe merunge genomen, so sal man ym

---

[6]) Es ist dies dieselbe Zahlung, welche in Karol. M. cap. Saxon. a. 797 c. 4 (Pertz, Legg. I. 76) bei der „wargida", d. h. dem Friede-wirken über den aus der Acht genommenen Aechter erwähnt wird. Vgl. meine deut. R.-G. 3. Aufl. Bd. II. p. 941.

[7]) Nach diesem Worte tritt in unserer Handschrift auf fol. 68a einige Verwirrung durch Ungenauigkeit und Gedankenlosigkeit des Abschreibers ein: die nachfolgenden Worte bis zum Schlusse des §. 2 u. des §. 3 erscheinen daselbst erst sinnlos versetzt auf fol. 68b Zeile 13.

[8]) In unserer Handschrift steht verschrieben: „wir enlassenn wollenn".

[9]) Auch diese Constitution ist im Cod. Pal. durch Ungenauigkeit versetzt: s. fol. 68b lin. 30; u. fol. 69. — Vergl. auch das Verbot des unbefugten Geleites in den bayerischen Landfrieden a. 1244. c. 44; 1255. c. 39; 1281. c. 21; in Monum. Wittelsbac. Bd. I. p. 84. 147. 343.

[10]) Auch der Anfang dieser Satzung, bis zu den Worten: „scheppenbaryn mannenn" ist in dem Cod. Pal. verschrieben, und steht irrig fol. 69, unter der Rubrik: „von falschen muntzern".

seyn gut (*vorteilen; und hat er ein elich weip, die sol*) das drittel behaldenn auff den heiligen, das die selbe missetat wider iren willen (*sey geschehen*). tuet sy des nicht, so sall yr beyder teyll in des herrn gewalt (*seyn*) vnnd sy sint gesundert von aller cristenheit, is sey danne das (*sy*) gote bekennen unnd busse enphan darvmb.

Const. VIII. (Von allen zcoln). Wir setzenn vnd gebitenn vmb alle dy zcolle, dy irgenn (*gehogit*) sint zu ungerechte, das man dy ab neme, das sy behelig sint vnnd sy allso bleyben, als recht ist.

§. 1. Wir setzenn vnd gebitenn, das alle dy zcolle, dy noch (*nach*) vnsers vaters Tode keyser Heinrichs aufgesatzt sein auf wasser oder auff lande, vnd von wem sy gesatzt sint, das sy ab sint genommen; is en sey also verre, das der herre beweren muge auf den heiligenn vor dem Reiche, das er yn haben sulle.

§. 2. Wer mer zcolles nympt, den er zu Rechte sall ader do er nicht gesatzt ist, vnnd wirt er (*des*) vbir wnnden [11]) vor dem Richter als recht ist, den sall man hencken fur eynen strassen-Rauber.

§. 3. alle dy zcoll nemenn auff eym wasser oder auf eym lande in unrecht, dy sullenn sich des derwegen [12]) (*lies: dy sullen den wegen und den*) Bruckenn yr recht Behaltenn mit machenn vnd zymmerenn; vnnd von den sy zcoll nemen, dy sollen sy bereytenn vnnd beleiten Nach yr macht, also verre als seynn gerichte get, als das sy nicht vorbussen [13]).

§. 4. Wer dyse gebot bricht zu den dreyn dingenn ader zu dreyen malen, vnnd wirt er des vberwunden vor dem Keyser als recht ist, zo (*so*) sall dem Riche der zcoll ledic seyn.

§. 5. Wir setzēn vnnd gebitenn, das man (*die*) Rechte strassen fare vnnd nymant den andernn zwinge mit gewalt von der rechten strassenn [14]).

---

[11]) Lies: „*überwunden*". — Der Cod. Palat. wiederholt hier irrig „wirt".

[12]) Der Schluss der Satzung §. 3 u. §. 4 steht verschrieben fol. 69 b lin. 23 flg. mit dem Rubrum „von Brucken".

[13]) Die Lesart des Cod. Palat. „vorbussen" ist offenbar viel besser, als das sinnlose „vorlisen" in den von Böhlau benützten Handschriften: der Sinn ist: Der Herr, der Zoll nimmt, muss die Reisenden durch Geleitsreiter geleiten lassen, so weit sein Gerichtsbezirk geht, weil er verbüssen, d. h. ersetzen muss, was der vergeleitete Mann („geleitsmann" bei Böhlau) verliert.

[14]) Vergl. L. Sal. Herold. XXXIV: „*de via ortare*".

Const. IX. (Von brucken [*lies: burgen*] vnd steten zu)[15]. Wir setzenn vnnd gebitenn, wer er sey, wer eyne stat ader eyne Brucke (*lies: burge*) wolle bauen, Der sall bauen mit seym gute ader von seiner leute gut. vnnd nympt er vber des ymandes icht wergeldes (*lies: ungeldes*) auff der strasse, man sall vber yn richten als vber eynen strassenrauber.

Const. X. (Dy Keyser Heinrichs gesetzt)[16]. Wir setzenn vnnd gebiten, das alle dy muntze, dy do sint noch (*nach*) vnsers vatirs tode, keyser heinrichs, gemacht, von weme sy gemacht sint, das sy alle ab gende seynn. Wer sy dor vber habenn will, der sall das bewerenn vor dem Reiche, als recht sey, das er sy zu recht haben sulle.

§. 1. (Von falschen muntzern)[17]. ... dy falsch muntzer... das er pfenning preget oder schlet, vnnd wirt er des vbirwundenn, man sall vbir yn richtenn als vbir eynen velscher. vnd sall auch nicht (*gelt*) do fur neme. Wir gebitenn, das sy alle alde müntze halden nach yrem rechte vnd vorbitten alle falsch.

§. 2. (Von geboten im reiche). Wir setzenn vnnd gebitenn von vnsser gewallt vesticlichen, das man yn allem vnserm reiche, in steten vnnd ynn dorfernn, zu rechter zeit seyn gesetze (*lies: send gesitze*) vnd seyn gebot tue[18]), vnnd das dem bischoffe nymant widerstee.

Const. XI. (Von gotisheusern). Wir setzen vnd gebiten Bey vnserm gewalt, das alle gotis heuser voyte vnnd richter (*haben sullen*), dy den gotesheusern Befor seynn vnnd sy beschirmen, als ir gut. also das sy unser hulde domit behalden, vnnd sy andrer gotisheuser gut, das (*in*) yr voyte ist, also halden, das vns keyne grosse clage von yn komme; wer des nicht entut, vnd kumpt dy clage vor vns, das wollnn wir richten vnd unsir nachkomlinge, etc.

---

15) Auch diese Constitution ist im Cod. Palat. verschoben, und steht erst auf fol. 70 lin. 6 ff.

16) Steht im Cod. Pal. fol. 70. lin. 13 ff.

17) Cod. Pal. fol. 69. Der Anfang dieser Stelle ist durch das Hereinziehen der Satzung über den „verholen wucher" (siehe Const. VII.) vom Abschreiber ganz verdorben.

18) Der Abschreiber hatte hier unverkennbar einen deutschen Text vor sich, welcher, wie die Texte bei Böhlau, das *„send sitzen"* einschärfte. Da der Abschreiber (im XV. Jahrhundert) diesen Ausdruck nicht mehr verstand, glaubte er wohl einen Schreibfehler verbessern zu müssen, und substituirte den sinnlosen Passus von „seinem gesetz" und „seinem gebot".

§. 1. (Nymant sal der kirchenn gut bronen [*d. h. brennen*]). Wir gebiten bey vnsernn huldenn, das nymant durch keynes voytes willenn der gotisheuser gut wider burne (*d. h. brenne*), Nach (*noch*) raube, nach (*noch*) pfende. vnnd wer ys dor vber thut dem voyte zu leyde, vnd wirt er des vberredt als recht ist, vor dem richter: denn sall man yn dy achte thun vnnd nymmer dor auss gelassenn, er gelde dan denn schadenn dreyfalt alsso ture, (*theuer*), das er geret werd; so sullen der besserunge zwei teil dem gotishause werdenn, das dritte des gotishauses voyte [19]).

§. 2. Wir verbitenn das nymant an des richters wort pfende. wer aber des nicht enthut, wirt er des vber wunden, man sall vber yn richtenn als vor eyn rauber.

Const. XII. (Das nymant raub nach.) Wir vorbiten vnnd heyschenn by vnserenn hulden, das nymant raup oder deube wissentlich kauffen sall. vnnd man sall mit allen dingen mit yn unvorworn seyn (*d. h. sich nicht mit ihm einlassen*).

Const. XIII. (Ab eynn stat eyn echter heldet etc.) [20])

§. 1. . . . Heldet eyn stat eynenn echter, vnnd ist dy stat ummaurt, der lant-richter in das (*lies: des*) gericht das ist, der sall sy nyder brechenn, vnnd vber den, der yn heldet, vber den sall man richten als vber eynen echter, vnd sall seyn hauss zu werffenn. yn (*lies: und*) ist dy stat vngemauret, so sall sy der richter brunen (*d. h. brennen*) vnnd das sall nymant werenn.

§. 2. vnnd setzt sich aber dy stat dor wider vnnd dy leute dorynne, so sint sy rechtloss.

§. 3. Vnnd mag aber der richter dy stat nicht ubirwindenn, so sall er das dem keyser kundigenn, vnnd sall is mit seyner keyserlichenn gewalt vnnd mit seyner hilff tun.

Const. XIV. (Vom hoffe richter in.) Wir setzen Das, das vnser hoff habe eynen hoffe Richter, der eynn frey man sy; der sall ann dem selbenn ampte zum allermynsten eynn jar bleibenn, ab er sich recht vnnd woll doran hat gehaldenn. Der sall auch alle tage zu gerichte seynn, Sunder suntage vnnde alle heiligenntage; vnnd sall allen leuten richten dy ym clagenn, vnnd von allenn leuten, ane vber furstenn vnnd vber hoc-herrenn (*d. h.*

---

[19]) Vergl. die ähnliche Bestimmung in den regensburger Landfrieden K. Rudolph's I. a. 1281. c. 1. in den Monum. Wittelsbac. Bd. I. p. 339.

[20]) Der erste Satz dieser Constitution, so wie auch der erste Theil des §. 1 fehlt im Cod. Palat.

hohe herren), wo ys gat an yrm leipp ader an yr ere, vnd an yr lehenn; das wolle wir selber richten.

§. 1. Der selbe richter sall nymande vortreibenn (*al: fur tagen*), er en thu ys denne mit vnserm willenn; er sall auch nymant yn achte thun, nach (*noch*) darauss nymant lassen, wan das wolle wir selber thun.

§. 2. Der selbig richter sall schweren auff den hilgen, das er wider (*weder*) durch libe nach (*noch*) durch leyde, nach (*noch*) durch forchte noch durch mit (*Miethe, Lohn*) andrs richte, dan durch recht, als ym geteilt wirt. (§. Der selbe man sal nemen). Der selbe sall nemen alle dy wette, dy vns gewettet werdenn, vnd auch alle dy wette, dy vns von den werdenn, dy auss der Achte kommen[21]); dy sall er gar nemen, Dorvmb, das man dester vngerner yn dy achte komet.

§. 3. Vnnd dyse gewette beschaide wir dem selbenn Richter dorumb, dass er deste williger richte, vnnd von Nymande keyner hande gut nemme vor das gerichte.

§. 4. Dir (*d. h. dieser*) richter, der sall habenn eynen sunderlichen schreyber, Der an schreybe alle dy, dy in dy achte kommenn. Her sall auch schreybenn dy auss der achte kommen, vnd den tag, wann sy dor auss kommen; vnnd sall schreybenn dy Burgenn, dy dem clager vmb besserunge gesatzt werdenn; vnnd sall auch schreybenn alle dy besserunge, dy dem clager dor vber werde (*getun*), vnnd sall dy Burgen vnnd yr name nymmer abgetillgenn, Bis das dem clager seyne besserunge wirt.

§. 5. Her sall auch schreybenn dy namen, dy dem lande zu schaden gesatzt werden; vnnd wen sy sich der schuld entredenn, so sall er yr aller namenn ab schreybenn.

§. 6. Der selb sall auch schreybenn alle vrteyll vmb grosse Sache, dy von (*l.: vor*) vns gesammet werden[22]), vnnd das lant, do sy funden werden, Dor vmb, das (*man furbaz*) nach dem selbenn vrteill richte. Der selb schreiber der sall nemen alle dy Briffe, dy alle vormunde habenn (*lies: alle dy vor umme klag sint*) vnd sall den dy briffe berichten.

---

[21]) Siehe oben Const. IV. §. 2 p. 398, den sog. Ldfr. Otto's; es ergibt sich hieraus die Richtigkeit der Lesart „aus der Achte" im Gegensatz zu der falschen Lesart „zu der Achte", welche der Grundtext col. 2 bei Böhlau zeigt.

[22]) Dass ein Urtheil nur vor, aber nicht von dem König „gesammet" heissen kann, ergibt sich aus dem Begriffe eines gesammten Urtheils. Siehe meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. Th. II. p. 895. 896.

§. 7. (Von des kuniges schreybr). Diser schreyber, der hy zu gekorn wirt, der sall schwerenn auff den hilgenn, das er wider (*weder*) durch lip (*Liebe*) nach (*noch*) leyd, durch vorchte nach (*noch*) durch vintschafft, nach (*noch*) durch keyne hande Sache nicht thue ader schreybe an seym ampte, wenn das recht sey, als er sich allbeste vorsynne mag vnd kan.

§. 8. Der selbe schreyber sall eyn leye seynn, dor vmb, ab er anders thue, dan er zu recht sall, das ys (*es ihm*) an den leyp ge.

§. 9. Das hab wir gesatzt durch das, wenne is vns nutze dunckt allen den, dy yn unserm rechten sein, ynn (*l.: vnd*) allenn gemeinenn leuten, den wir nicht stetichlichen selber mugen gerichten vonn vnserm manichvalde vnmusse.

Die Constitutionen XV—XVIII. fehlen im Cod. Pal. Nr. 461, dagegen zeigt derselbe folgende

Anhänge.

§. 1. (fol. 71b.) Von zwen gewundten[23]). Ab sich zwene vnder eynn ander wunden gleich vnd clagenn gleich, welcher dem andernn denn kamp angewinnet, is geet ym an dy hant, ab dy wunde kampf wirdig (*d. h. würdig ist*). Stirbt der eyne, ee dann der kampf gewunnen wirt, is get dem andern an den hals.

§. 2. Ab sich zwenne mit enander[24]). Ab sich zwene gleich mit enander wunden, der eyne get zum Richter in seyn hauss vnd klagt mit geruffe ym richter vnnd den Scheppenn vnnd den dingleuten vnd weist seine wunde vnnd behelt dy erste clage ab er yr gezceug hat, das er yn den vir bencken geclagt hat mit rechte.

§. 3. Wunden sich zwene[25]). Wundenn sich zwene zu gleich vnnder eynn ander, der eyne mit eym schwerte, der ander mit eym messer, ab dy wunden kampf wirdig sint, vnnd kommen sy beyde vor gerichte vnnd clagenn vnnd wird ein kamp gelobt, der mit dem schwerte gehauen hat, dem get is an dy hant; der mit dem messer gestochenn hat, dem get es an denn halls, wan eynn messerstich eynn deuplich mort ist.

---

[23]) §. 1. Siehe Magdeburger Rechtsmittheilung an die Stadt Görlitz, a. 1304, art. 29. bei Gaupp p. 281.

[24]) §. 2. Siehe Magdeb. R. a. 1304, art. 30, bei Gaupp, p. 281; Weichbild, Zobel, art. 82; v. Daniels 57.

[25]) §. 3. Siehe Weichbild, Zobel, art. 83.

§. 4. Ab ein man gewundet wirt[26]). Ab eyn man gewundt wirt vnnd sein sache vbernachtet, man sall dem schuldigenn bittenn zu dem irsten dinge; ab der man gewundet wirt vnnd ist dy wunde kampfes nicht wirdig, vnd es kumpt her fur yn der hanthafftigen tat, man sall ym Bescheydenn zu dem irsten dinge. Ist aber dy wunde kampwirdig, szo sal man ym zu hant eynen richter setzen, vmb dy hanthaffte that.

§. 5.[27]) Werden zwene manne gewundet, vnnd kommen sy beyde vor gerichte vnd clagenn der eyne auff den andernn, der dy erste vorclage gezceugen mag, der gewinnet dem andernn den kampf an, ob dy wunden beyde kampf wirdig sint, vnnd er yn gegrüsset hat als recht ist. Wirt aber ein kampff gefristet virtzehenn tage, vnd mutet (*miethet*) einer eynen kampf (*Kämpfer*) auff den anderun, vnnd mag eyner das gezceugenn, das der kampff (*Kämpfer*) ein merkman sey[28]), er weigert ym kampfs mit rechte.

§. 6. Von Brucken zcoll[29]). Wer brucken zcoll vorwert, der sall yn virfach geldenn. wer marckzoll wegrt (*d. h. weigert*), der sall dreissig schillinge gebenn. vir fussegenger gebenn einen pfennig; ein Reitender man gibt einen halbenn pfennig; eyn geladen wagenn gibt vir hin vnnd her wider zu varen. Das gibt man zu wasser zcoll[30]); zu brockenn (*lies: bruckenn*) zcol das halbe teill.

§. 7. Von pfaffen[31]). Pfaffen vnnd ritter vnnd yr gesinde sollen wesenn zcollung frey. Iglich man sall auch wesen zcolls frey, Er reyte ader gehe ader fare, wo er schiffes ader bruckin nicht darff; vnnd mit recht sey er frey gleite, wo er seynes leybes ader

---

26) §. 4. Siehe Magdeb. Rechtsweis. a. 1304. c. 31, bei Gaupp, p. 281; Breslauer Urk. 1261. §. 13, bei Gaupp, p. 233.

27) §. 5. Siehe Magdeb. Rechtsweis. a. 1304. c. 31, bei Gaupp, p. 281. Sächs. Weichbild, Zobel, art. 80; v. Thüngen, art. 52; v. Daniels, art. 56. §. 1.

28) Magdeb. Rechtsweis. a. 1304. c. 31 und Weichbild, v. Daniels, c. 56. §. 1 „merceman“; die übrigen Ausgaben des Weichbilds, v. Thüngen, art. 52; Zobel, art. 80 u. s. w. lesen alle „spilman“. — Scherz, glossar. v. merceman, erklärt ihn ganz falsch als *mercenarius;* die richtige Bedeutung ergibt sich aus der Form „merkman“, welche der Cod. Palat. zeigt: d. h. nota (infamiae) signatus, ein mit einer Marke, Mal, Makel behafteter Mann. Siehe hierüber diese Alterthümer. Bd. I. Erörterung Nr. XVII. Seite 350 u. folg.

29) §. 6. Siehe Sachsensp. II. 27. §. 1.

30) „Wasserzoll“ bedeutet soviel als Fährgeld für das Uebersetzen auf einer sog. Fähre oder Fahrbrücke, lat. *portorium.*

31) §. 7. Siehe Sachsensp. II. 27. §. 2. 3.

gutes gewalden will. wer aber ym gleyte gibt, der sall den schadenn *bewaren* ynn seynem gleite oder sall ynn. geldenn. Eynn ledig wagenn gibt halbenn zcoll kegen (*d. h. gegen*) dem geladenn.

§. 8. Von Origenes weissagung[32]. Origenes weissagte hy vor, das sechs werlt solden seynn, yde werlt auffgenomen bey tausent jarenn, vnd yn der sibende solle zu geen. Nu ist vnns kunt von der heiligenn scheppunge, das dy erste werlt began von adam, an Noe die ander, an abraham dy dritte, an Moysen dy firde, an david dy funffte, an gotis geburt dy sechste. In der sybenndenn sin wir nu, ane gewisse zcall.

§. 9. *Der do gewinnet ein zcaün*[33]. Der do gewinnet eyn zcaun, der sall dy orten[34] kerenn an seynen hoff; offen prinet gang vnnd schmids-essen sollenn drey fusse sten vonn dem zcaune.

§. 10. Genge sal man machen[35]. Genge sal man machenn vnd bewirken vntz an dy erdenn, dy keygen (*gegen*) eins mannes hoffe stehen.

§. 11. Man sal dem armen vnd dem reichen. Wir schwerenn vnserm hergot, dornoch dem keyser, armen vnnd reichenn eynn Recht zu thun vnnd eyn vnrecht zu meyden als vnns got helffe vnnd alle heilgenn. Man mag eynen iuden ubir zceugen mit zcwein cristen vnnd zcwen juden oder mehr.

§. 12. Von den juden auss. Was dy judenn aussbitenn, vber ein schock ader mer, dor von gepurt dem Richter eyn groschenn vnnd dem schreyber vir heller, von zcwentzig gre (*gran*) VI heller, von eym halben virdinge vir heller; vnnd was vnder dem lot ist, das paut (*pant, bannt?*) er nicht auff; von eyt pfennigenn dem Richter einen groschen, dem schreiber zwen haller.

§. 13. *Von der juden eyde.* Ich schwer bey der ee dy got moisi gab auff dem berge sinay, bin ich gerecht, zo kum mir zu hilffe der Segenn vnnd auch die ee, dy do got gab auff dem berge Sinay; bin ich vngerecht, so kome auff mich der fluch, den got gab uff dem berge synay.

---

[32] §. 8. Ebendas. I. 3.

[33] §. 9. Ebendas. II. 51. §. 1. 2.

[34] „Orten", d. h. die spitzigen Enden des Geflechtes.

[35] §. 10. Ebendas. II. 51. §. 3.

XIV.

Das kleinste Kaiserrecht oder Landrechtbuch des sog. Schwabenspiegels.

(Nach dem Codex Palatinus Nr. 461 zum Erstenmale herausgegeben).

Vorbemerkung.

Bei dem lebhaften Interesse, welches in neuester Zeit und insbesondere seit der Herausgabe des Spiegels deutscher Leute durch Herrn Dr. Julius Ficker (Innsbruck 1859) der Entstehungsgeschichte des sogenannten Schwabenspiegels zugewandt worden ist, wird die Herausgabe einer der eigenthümlichsten Gestalten des sogenannten schwäbischen Landrechts, welche sich in dem Codex Palatinus Nr. 461 findet, nicht unwillkommen sein, indem überhaupt nur dadurch, dass den Forschern dieses Rechtsbuch in möglichster Vollständigkeit seiner vielfachen Formen vorgelegt wird, allmählig mehreres Licht in die noch immer dunkle Geschichte seiner Entstehung gebracht werden kann. Der Codex Palatinus Nr. 461, von dem sich eine unter meiner Anleitung verfasste ausführliche Beschreibung in der Einleitung findet, welche der Freiherr W. von Thüngen seiner Ausgabe des sächsischen Weichbildrechtes (Heidelberg 1837) vorangestellt hat, gibt das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels in einer auffälligen und unverkennbar absichtlichen Verkürzung. Es hängt dies damit zusammen, dass diese Handschrift, deren Anfertigung im J. 1504 durch ihre eigene mehrfach wiederholte Angabe feststeht, eine Zusammenstellung der in der Stadt Iglau geltenden Rechtsquellen bezweckte. Sie beginnt mit dem Iglauer Bergrecht, lässt hierauf unter Voranstellung eines Registers über die sämmtlichen übrigen Stücke zuerst einen sehr eigenthümlichen Text des sächsischen Weichbildes, in welchen ein grosser Theil des Sachsenspiegels eingewoben ist, unter der Bezeichnung als „Magdeburgisch Recht“ folgen, und reihet hieran, nach Ausweis des Registers unter der

gemeinschaftlichen Bezeichnung als „Keyser-Recht“ den angeblichen Landfrieden K. Otto's, der sich hier oben S. 394 und folg. abgedruckt findet, d. h. einen deutschen Text des mainzer Landfriedens K. Friedrich's II. von 1235, und eine Auswahl von Stellen aus dem sog. Schwabenspiegel. Den Schluss bildet das Iglauer Stadtrecht, wovon sich bei Dobner, hist. Boemiae Tom. IV. p. 205—227 nur ein lateinischer Text findet, in deutscher Sprache. Die gemeinschaftliche Rubrik für die Capitel des Landfriedens und des sog. Schwabenspiegels lautet im Register (Cod. Fol. 16 b. col. 2):

„Hy hebt sich an das Register vber das Keyser „recht“.

Im Register reihen sich die Capitel des sogenannten Schwabenspiegels ohne alle Abtheilung oder Unterscheidung in fortlaufender Folge an die Capitel des Landfriedens: im Texte selbst aber beginnet doch ein neues Blatt (Fol. 74) bei dem ersten Capitel des sog. Schwabenspiegels.

In dem Register findet sich nach der Rubrik des letzten Capitels des sog. Schwabenspiegels die auf die ganze Reihenfolge der Capitel des Landfriedens und des sogenannten Schwabenspiegels bezügliche Schlussformel:

„Finis iuris imperatoris Ottonis gubernatoris Metro- „polensis“:

so dass also nicht nur der Landfrieden, sondern auch die aus dem sogenannten Schwabenspiegel ausgehobenen Capitel dem K. Otto II., dem Rothen, welcher in der Geschichte der Stadt Magdeburg und namentlich in ihren Sagen eine so grosse Rolle spielt, beigemessen wird. Ueber das Irrthümliche dieser Beimessung ist selbstverständlich kein Wort zu verlieren.

Es ist in der Einleitung zur Ausgabe des sächsischen Weichbildes nach dem Codex Palatinus Nr. 461 schon darauf hingewiesen worden, dass diese Handschrift, obschon eine der jüngsten, und sogar schon in die Zeit fallend, wo die Druckausgaben der deutschen Rechtsbücher begonnen hatten, nichtsdestoweniger durch die Eigenthümlichkeiten ihrer Lesarten Beachtung verdient, und diese ist der vom Freiherrn W. von Thüngen besorgten Ausgabe des Weichbilds nach diesem Codex auch mehrfach zu Theil geworden, wie z. B. von J. Grimm[1]). Wie bedeutend die Lesarten

[1]) Vergl. z. B. J. Grimm, Vorrede zu Thomas, Oberhof zu Frankfurt a. M. 1841. Seite XIV.

in dem angeblichen Landfrieden Otto's sind, zeigt der oben Seite 394 und folg. befindliche Abdruck. Ebenso enthält auch der hier folgende Text des sog. Schwabenspiegels manches sehr Eigenthümliche und zeigt in manchen Stellen ganz selbstständige, von den reichen Varianten in der Ausgabe des Schwabenspiegels von Wackernagel abweichende Lesarten. Zur leichteren Auffindung sind die wesentlichsten eigenthümlichen Lesarten durch gesperrte Schrift ausgezeichnet worden. Das Bemerkenswertheste an diesem Auszuge aus dem sog. Schwabenspiegel ist aber die durchleuchtende Absichtlichkeit, keine Stelle aus diesem Rechtsbuche aufzunehmen, welche ursprünglich dem Sachsenspiegel angehört, und also nach der Ausdrucksweise unseres Excerptors zum magdeburgischen Rechte gehört und als solches von ihm schon in der vorhergehenden Abtheilung der Handschrift aufgeführt worden ist. Von der Mehrzahl der Stücke, welche der Codex Palatinus Nr. 461 in sein Kaiserrecht eingereiht zeigt, ist sicher nicht zu bezweifeln, dass sie ursprünglich nicht dem Sachsenspiegel angehören konnten; bedenklicher wird dies aber sein bei Cap. VII. von den sechs Welten, Cap. VIII. von der Sibzal, und Cap. XIV. von den Schöffen; vergl. Sachsenspiegel I. 3 §. 1 und §. 3, und III. 69; gewiss ist jedoch auch hier soviel, dass diese Stücke in dem Codex Palatinus Nr. 461 in der Fassung erscheinen, wie sie in den sogenannten Schwabenspiegeln die gewöhnliche ist, und dass die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen ist, dass diese Stücke von Haus aus einem süddeutschen Rechtsbuch angehörten: ja es möchte sich sogar auch mancher Grund zur Vertheidigung einer Wahrscheinlichkeit dieses letzteren Verhältnisses anführen lassen, was hier nicht weiter untersucht werden soll. Sicher ist jedenfalls, dass unser Excerptor die gedachten Stücke in der von ihm benützten Handschrift des Sachsenspiegels oder sächsischen Weichbilds nicht vorfand, indem er sie sonst nicht unter dem Kaiserrecht aufgeführt hätte

Der Text des sogenannten Schwabenspiegels, welchen der Codex Palatinus Nr. 461 gibt, zeigt vielfache Verwandtschaft mit dem Texte des ältesten (sog. Gross-Folio) Druckes, weicht aber häufig sehr scharf von demselben ab, so dass an eine Benützung dieses alten Druckes selbst nicht zu denken ist: ebenso häufig nähert sich unser Text dem der Züricher und der Baseler Handschriften, welche bei Wackernagel verglichen sind, ohne jedoch auch mit einer von diesen vollständig überein zu stimmen. Es wird nicht bezweifelt werden können, dass von dem Excerptor eine bisher noch nicht bekannte Handschrift benützt worden ist. Der Schreiber des Codex

Palatinus Nr. 461 hat unverkennbar sehr flüchtig und unachtsam geschrieben; nicht selten sind Wörter ausgeblieben, deren Auslassung als Schreibfehler jedoch eben so leicht erkennbar, als das Fehlende aus den von Wackernagel gesammelten Varianten und nach dem v. Lassbergischen Codex ohne Schwierigkeit zu ergänzen war. Die nöthigen Ergänzungen dieser Art sind durch Cursivschrift bemerklich gemacht und auch sonst besonders bezeichnet worden. Worterklärungen, Synonyma, oder Verbesserungen kleiner Schreibfehler, sind da, wo sie nöthig schienen, ebenfalls in Cursivschrift, und zwar in Klammern, beigesetzt worden. Mitunter bemerkt man, dass dem Schreiber die alte Bedeutung der Worte unverständlich war, und er daher aus Missverstand änderte; so z. B. in Cap. XI. §. 2, setzt derselbe für: „durch miete willen" missverstehend: „mit willen."

Die meiste Eigenthümlichkeit zeigt der Text des sogenannten Schwabenspiegels Cap. VII. „von Richtern und Königen" im Codex Palatinus Nr. 461. Hier wird in einer von allen Handschriften, die bei Wackernagel verglichen sind, abweichenden Form erzählt, wie der Papst Sylvester, die Kaiser Constantin, Justinian, Karl, Ludwig und Lothar mit weiser Meister Lehre alle die Landrecht und Lehenrecht gesetzt hätten „die an einem buche geschriben sint, das heisset das lantrechtbuch": von diesem Landrechtbuch wird ausgesagt, dass es keinerlei slachte (Art) Landrecht und Lehenrecht enthalte, als was von den vorgenannten keysern und von römischer pfalz (phahte, Lex) herkomme: und dann wird wiederholt, zuerst (§. 1 a. E.) in einer etwas verdorbenen Gestalt, und dann in der schon anderweit bekannten richtigen Form, gesagt, dass das landrechtbuch über alle lantrecht und gewere sei." Es weiset sonach der Text unseres Landrechtbuches des sogenannten Schwabenspiegels selbst auf ein anderes Landrechtbuch hin, woraus es geschöpft sein will, welches Landrechtbuch von den römischen und alten deutschen Kaisern herrühre, Land- und Lehenrecht enthalte und, über alle (particulären) Landrechte und Gewer, d. h. Besitzstand, Gebräuche, Gewohnheiten, sei. Diese Charakteristik des als Quelle bezeichneten Landrechtbuches, verbunden mit der ausdrücklichen Erwähnung Justinians lässt keinen Zweifel darüber, dass unser Text hier an das Corpus juris civilis Justinian's dachte, und zwar in der Gestalt, welche es zu Bologna durch die Anfügung des lombardischen Liber Feudorum erhalten hatte. Dass römisches Recht in dem sogenannten schwäbischen Landrecht sehr stark benützt wurde, ergibt sich aus dessen Inhalt selbst, und be-

stätigt dieser somit diese Angabe[2]). Die sonst in anderen Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels häufige Erwähnung, dass auch das canonische Recht „die Bücher Decretum und Decretal" benützt worden seien, fehlt im Codex Palatinus Nr. 461, es müsste denn unser Excerptor hierauf den Ausdruck, „was von römischer pfaltz herkommt", missverständlich bezogen haben, was nicht ganz unwahrscheinlich ist, da er dies dem Recht, das von den Kaysern herkommt, gegenüber stellt. Der Spiegel der deutschen Leute enthält nur sehr wenige Stücke von denen, welche der Codex Palatinus Nr. 461 zusammenstellt, so dass also vollkommen klar ist, dass unserem Excerptor eine Handschrift jener Recension vorlag, die man insgemein jetzt den Schwabenspiegel zu nennen pflegt.

Die Zahlen der Capitel und Paragraphen sind der Uebersichtlichkeit wegen hier neu beigesetzt; die correspondirenden Stellen des Schwabenspiegels nach v. Lassberg und Wackernagel sind durch L. und W. bezeichnet: der Spiegel deutscher Leute ist durch D. angedeutet.

Das Kaiserrecht nach dem Codex Palatinus Nr. 461.

Cap. I. Von des menschen wirde. [L. Vorrede. W. 1.] Herre got almechtiger vater, durch deyne güte geschuffestu den menschen yn dryualdiger wirde.

§. 1. Dy erste, das er nach dyr gebildet ist. das *ist*[3]) auch also eine grosse wirdikeit, der dir alles menschenn kunde sunderlich vmmer dancken sall, wan das haben wir michell recht, liber hymelischer vater, sint du vns zu deyner goteyt also wirdiclich geadelt hasst.

§. 2. Dy ander wirde, das du herre almechtiger got vnnd schepper den menschenn dar zu geschaffen hast. Dy ist, das du alle dysse werlt, dy sunne vnnd den manden, dy stern vnd dy vir element, feur, wasser, lufft vnd erde, dy fogel yn den lufften, dy fisch yn dem wasser, dy tyr yn dem walde, dy wurm yn der erdenn, golt vnnd edelstain vnnd edell wurtzeln sussen schmag, der blumen lichte farbe, der bawme frucht, korn vnnd weyn vnnd alle creatur

---

[2]) Vergl. die übersichtliche Zusammenstellung der aus dem römischen Rechte aufgenommenen Stellen des sog. Schwabenspiegels, in meiner deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. I. §. 27. p. 107. Note 13.

[3]) ist: fehlt in der Handschrift.

hastu herre dem menschenn zu dinst geschaffenn, durch dy libe, dy du zum menschenn hattest.

§. 3. Dy dritte, da du den menschenn mit gewirdet vnnd geadelt hast, das ist dy, das dem menschen *dy*[4]) werde, dy ere, dy freude, vnnd dy wunne, dy du selber bist, ymer mit dir ewiclichn wesen sal. der werlde dinst vnd nutz hastu herre dem menschenn vmb sust gegeben zu eyner manunge vnnd zu eynem furpilde. Sint des so gar vill ist, das du herre dem menschenn vmb sust hast gegebenn, do bey sall der mensche got dynen mit gantzem ernst vnnd mit gantzen treuenn, wen der lon ist also gross, das ys keyn hertze mer begreyffen kunde, noch menschenn zunge mer gesprechenn moge, nach (*noch*) ouge gesehenn kunde, noch ore gehorenn. das wir gote der hoen wirde gedanckenn moge vnnd gar gross lon vordinen, das helffe vnz der almechtige got amen.

Cap. II. Von der hochen wirde (L. Vorrede. W. 1). Sint vnns got inn so yn[5]) grosse hoen wirde hot geschaffenn, so will er auch, das wir eyn wirdiclichenn lebenn habenn, das wir an eynnander wirde vnnd ere vnnd warheit piten vnnd gantze treue, vnnd das wir nicht has nach (*noch*) neyt tragenn. wir sullenn mit wirde vnnd mit sune vnnder eyn ander leben, wan fridiclichz lebenn hat got lib; wan er quam selber vonn hymmell auff erden durch rechten frede, das er vnnz eyn fride schuff fur des teuffel gewallt vnnd fur der ewigenn martir, ab (*ob*) wir selber wellen. vnnd do von sungenn dy engell vber der krippin: Gloria in excelsis deo, Dem sey ere in dem hymmel vnnd frede auff dem ertreich allenn den, dy guten willin sint. vnnd vnzer her sprach alleczeit zu seinen jungernn vnnd zu andernn leuten: der frid sey mit euch. vnnd do pey sulle *wir merken*[6]) wy recht lypp der almechtige got den freden het. vnnd do er aber von ertreych zu hymmel fur, do sprach er zu seynenn jungernn: der fride sey mit euch. Vnnd befall dem libenn sent Peter, das er pfleger wer vber den rechtenn frid, vnnd gab ym den gwalt, das er den hymmel auffschlüsse allenn den, dy rechten fride hilden, vnnd werd[7]) den friden zu breche, das er dem den hymmell vorschlusse. Das ist also gesprochin, das alle dy leute, dy dy gebot zubrechenn, dy vnser herre geboten hat, dy

---

[4]) dy: fehlt.

[5]) yn = eine.

[6]) wir merken: fehlt.

[7]) werd: lies: wer.

haben auch den rechtenn fridenn zu brochen. das *ist*[8]) auch vor got billich vnde recht, wer dy gepot vnsers herrn zubricht, das man den hymmell vor ym verschleust. Sint vns got des nu geholfenn hat, das wir mit rechtem lebenn vnnd fridelichin zu hymmell komen mogenn, wan das was nicht fur Christus geburt, wy woll der mensche tet yn alle der werlt, zo mocht er doch nicht zu hymmell kommen. Got geschuff zu dem ersten hymmell vnnd erden vnnd darnach den menschenn, den satzt er yn das paradiss; der zubrach den gehorsam vns vnnd allenn zu schadenn. dorumb gingen wir yrsam, das wir in das paradiss nicht konden komme vntz an dy Zceit, das vns got den weg weiste mit seyner martir. Vnn dorumb solde wir got ymmer lobenn vnnd erenn vonn allenn vnserm hertzen, vnnd von aller vnnser sell, vnd von aller vnser macht. das wir zu den ewigenn frodenn kommen mochten, ab (*ob*) wir wolden; das hy vor yn der altenn ee So manchin heyligen patriarchin vnnd prophetin teure was, dy gnade vnnd dy selikeit, dy vns cristen leuten widervarn, das wir ym woll das hymmell abdynen mogenn. vnnd wer des nicht en thut, vnnd dy gebot vnsers herrenn zubricht, das richt er billich vber yn. is sullin auch dy rechin, den got dy gnade vorligen hat, das der pabst hy an gotes stat sall richten hy auff ertreich vntz an den jungstenn tag. So will got dan selber richten vbill vnnd gut, cleyn vnnd gross, alles das vnnss hy nicht gericht wirt.

Cap. III. Von gotes frid. (L. Vorrede. W. 1).

§. 1. Sint nu got des frides furste heyst, so lies er zwei schwert hy auff ertreich, do er zu hymmell fur, zu schirmen der cristenheit, dy got dem guten sent Peter vorleich beyde. eines von werltlichenn gerichte, das ander von geystlichin gerichte.

§. 2. Das werltlich schwert des gerichtes das leyet der pabst dem keyser. das geystlich ist dem pabst gesetzt, das er do mitte richte. dem pabst ist gesetzt, das er reyte auff einem blancken pferde, vnnd der keyser sall dem pabst denn stegereff hallden, das sich der satel nich vmb wende. das bezcechnet das, wer dem babst widerstet, das er mit geystlichin gerichte nicht bezwungenn mag werdenn, do sall ynn der wertliche richter zu achte thun. vnnd wer auch ynn der achte sechs wochen ist vnd eynen tag, den sall man bannen. das recht hat gesatzt der hilge babst Siluester vnnd der konig Constantinus, sant Elene sun, dy zwene satzten dyse recht, vnnd der andern lantrecht eynen mychell teyll, dy an dysem buch geschribenn stenn. Vnnd das itzlich christenn mensche sall

---

[8]) ist: fehlt.

dreistunt in dem iare voytding besuchenn so er zu seinen iarenn kommen ist; das ist, so er eyns vnnd zwentzig iar alt ist, so sall er des voites ding suchen in dem bisthum. ader (*oder*) in dem gerichte do er gut inne hat.

Cap. IV. Von freyen leuten. (L. Vorrede, **h.** W. 2. D. 3). Hy sall man sagenn von freyenn leuten. wir nenen drey hande frey. Dy ersten heyssen freye herenn, als fürsten sint, dy frey man habenn[9]). Dy andern heyssenn mit freyen, dy vonn denn *freienn herenn*[10]) lehenn habenn, vnnd yr man sint. Dy dritten freyenn[11]) das sint dy freyen lantsessenn, dy sitzin auff dem lande, vnnd sint gepauer. der habenn itzlich sunder recht, als wyr[12]) hy noch volgenn wirt.

Cap. V. (L. 1. *Vogetes dinc.* — W. 3. *Von dem bütel*, und W. 4. *Von den burcgraven.* — D. 4.)

§. 1. Wo gericht ist do sall eyn botill seyn ader mer, der sall voit dingk gebiten dreystunt ym iare, etzwo vber sechs wochinn. So *ist*[13]) etzwo recht, das man burggrauenn hat, der sall richten vber vnrecht metzenn, do man korn mit misset vnd vber vnrecht mas, do man trincken mit gybt, vnnd vber vnrecht elen, vnnd vnrecht gelote, vnnd was man mit der wage wigt, vnnd was zu hare vnnd zu hant get vnnd vber allenn den kauff, das man essenn vnnd trinckenn sall. Do sall alles eynn burggraue thun.

§. 2. So sall eyn voyt richtenn vber ein todtschlag vnnd frefill, wundenn vnnd schwert zcucken vnnd heymsuchenn, vnnd was vonn vnzcucht (*und*) von freuell heysset.

§. 3. Her nach sagen wir me von gerichte, wy man itzliche sach richten sall zu rechte, das sich dy leute nicht vorwerken an vnrechtem gerichte. Sint vnser herre den menschenn yn so hoër wyrdikeyt geschaffen hat, als vorgesprochenn ist, so hat er auch den menschenn alle dy sache gelert, dor er zu dem hymmell farenn mit sall zu der ewigen wirdickeyt, do er den menschen zu erwelt hat. das erzteuget man an manchem ende in der heyligenn schrifft. vnnd do er Moysi dy zcehenn gepot gabb auff dem berge synay. do wuste er das woll, das dy leute mancher hande krigk mit ynn ander

---

[9]) Im Codex steht hier noch durch einen Schreibfehler: „unnd yr mant sint freyen. Die vonn denn hernn leihenn habenn.“

[10]) Im Codex steht irrig: „herren freienn“.

[11]) In der Handschrift steht das Wort „freyenn“ zweimal.

[12]) wyr: lies: wye, wie.

[13]) *ist:* fehlt.

habenn wurdenn, vnnd dorumb do gab er ym nicht alleyne dy zcehenn gebot, sunder er gab ym dy ee gebot vnnd dreyzcen gebot; das was andres nicht, dan das er yn lerte, wy er eynn itzliche sache richten solde, vnnd noch (*nach*) den selbigenn geboten richte moyses seynn volck.

Cap. VI. Von den richtern vnnd konigen (L. 1. W. 4).

§. 1. Noch (*nach*) Moyses gezceytenn habenn dy konige vnnd dy richter ymmer mer gerichtet vntz her yn dy neuenn ee; do namen aber dy bebst vnnd dy keyser vnnd dy konige *ir gerihte*[14]) nach denn *selben*[15]) gebotenn, als verre vnnd nach ander weysenn meyster lere vnnd rate, vnnd dor vmb sulle wir yo dy keyser vnnd dy konige do hy nennen, dy yr hertze vnnd yr synn mit allem fleysse vnnd mit gantzenn treuenn stalten nach rechte gerichte, also das ys got lobelich were vnnd den leuten nutzlich an leyp vnnd an gute vnnd an allen selden. Das was der heylig Siluester vnnd der konig Constantin vnnd der edel keyser Justinian vnnd der werde keyser Karle vnnd seyn sun Lodewick vnnd des sun der edell Leuther[16]), dy hettenn got lip vnnd vorchtenn ynn. Dor vmb satzten sy woll mit bedachtem mut vnnd mit weyser meyster lere alle dy lantrecht vnnd alle dy lehennrecht, dy an einem buche geschribenn sint, das heysset das lantrecht buch. als sten auch an dem selbigenn buche do keyner schlachte lantrecht nach lehennrecht nach vrteyll, wan alles das der geraw̆[17]) keyser gebot, vnnd von romischer pfaltz[18]) genommen. Vnnd auch alle dy recht, dy an dem buche steen, habenn dy keyser vnnd konige also gesatzt, das sy vber alle lantrecht gut vnnd bewert synnt[19]); wañ wer romischer konig ist, dem sint auch von recht vnderthan alle lant, dy cristenlichen glaubenn habenn.

§. 2. Vnnd was auch dy romischenn keyser vnnd konige lantrecht vnnd lehenn recht gesatzt habenn

---

[14]) *ir gerihte:* fehlt.

[15]) *selbenn:* fehlt.

[16]) Leuther: Lothar.

[17]) geraw̆: etwa verdorben aus genan. = genannte.

[18]) pfaltz: verdorben aus pfahte, Pacht, d. h. pactus, im Sinne von Lex.

[19]) gut und bewert, verdorben aus: uber alle lantrecht und gewer sint: vergl. unten §. 3 dieses Capitels, und folgende Note 23.

vnd gepotenn, dy sullenn auch von recht gemeynn vnnd gewonlich seynn yn allen landenn dy vnnder ym seynn. Ydoch habenn etlich herrnn vnnd etlich stet leicht eyn ander hande recht, ader zwey ader drey, an dem konige erworbenn noch (*nach*) guter gewonheyt.

§. 3. Dor vmb sall man alle dy recht nicht vorwerffen, dy an dem eegnanten[20]) buche steen. *Aber diz buch seit* (*sagt*)[21]) nicht wan *von*[22]) wertlich recht, vnnd dor vmb heysst ys das lantrechtbuch; das ist vbir alle lantrecht *vnnd*[23]) gewer, vnnd gut ist is, als dor an geschreben stet.

Cap. VII. Von sechss werlden. (L. 2. W. 5. D. 5)[24]).

§. 1. Origenes der weyssagte hy vor yn den aldenn gezeiten, wy sechs werlde soldenn wesenn, vnnd ye werlt bey tausend yaren abnemen sulde, vnnd yn der sibennde werlt do sall dy welt gar zugan, vnnd sall dan der sün tag kommen vnnd der heylige jungstag. Nu ist vns kundig vonn der heyligenn geschrifft, das sich an Adam dy erste werlt begann, an Noe dy ander, an Abraham dy dritte, an Moyse dy virde, an Dauid dy funffte, an Gotes geburt dy sechste, vnnd yedy werlt von der andrenn bey tausent zurgann. Nu sey wir in der sybenden an gewise zeall, wan dy sechs tausent jar sint aus, vnnd dy sebennde werlt stet nu also lange, als got will. vnnde recht in der selbenn weis sint auch dy sibende herschilt auffgeleyt. der kunig hat den erstenn auff geleyt; dy bischoffe vnnd dy epte den andrenn vnnd eptisthynne, dy do gefurstet sint. dy leyenn furstenn haben denn drittenn. dy *freyen herren haben den vierten*[25]) dy mitten freyen habenn den fünfften. dy dinstman den sechstenn.

§. 2. Und recht zu gleicher weiss, als *man*[26]) nicht enweiss, wenne dy sibennde werlt eyn ende nympt, als weyss man nicht, ob der sybennde herschilt lebenn (*lehenn*) *haben* muge oder nicht. Der

---

20) eegnanten: ehe- vorgenannten.

21) *Aber diz — seit:* fehlt.

22) *von:* fehlt.

23) *vnnd:* fehlt. — Ueber alle lantrecht und gewer sein: heisst: über alle geschriebenen particularen Rechte und Gewohnheiten, Besitzstand, Herkommen, Gebräuch sein: synonym ist „brukelike were“; siehe meine deut. Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 104. Note 12. p. 735 und §. 111. Note 4. p. 767.

24) L. 2. W. 5. und D. 5.: Von den siben herschilden.

25) dy freyen — vierten: fehlt.

26) man: fehlt.

(*den*) sybennde herschilt hat ein ytzlich man, der nicht eygen ist. vnnd freyes kint ist. lehennrecht gibt man den nicht, dy frey von den sibenn herschildenn sint[27]). vnnd ist aber, *daz*[28]) eynn her *einem*[29]) eyn lehenn leyet, der des sibenden herschildes nicht enhat, der hat als gut recht dorann, als der den sechsten herschilt fürt. ydoch gebricht ym fill rechtes, der des herschildes darbet, als es ynn dem lehennbuch stet.

Cap. VIII. Von der sipzcall. (L. 3. W. 6).

§. 1. Nu sall man auch hy merckenn, wy sich dy sipzcall anhebt vnnd wo sy eyn ende nympt. Inn dem haupte ist bescheydenn man vnnde weypp, dy elichenn vnnd recht zusammen kommen sint. wen dy helige ee ist der syben heylikeyt eyne vnnd alle vnser selde, dy cristen leute habenn an leyb vnnd ann syle, das sint syben heylikeit, dy der almechtige got, dor got zu hymel fur, den pristerenn bevall, das sy vnns cristen leuten domit heyligenn sullen vnnd zu dem hymmelreyche bringen. Das ist eyns dy helige tauffe. Das ander dy hilge firmunge. Das dritte dy hilge büsse. Das virde der heylige gotes leychnam. Das funffte dy hilge olünge. Das sechste der prister ordenn. Das sibennde ist dy heilige ee.

§. 2. Wenn nu sich dy heylige ee als zu grosser heylikeit gleychet vnnd also helig ist, als sy vnsser herre selber geheliget hat, do von hat dy heilige *ee*[30]) grosse krafft. wo eyn man vnnd frau recht vnnd redelich sich gesammen mit der heyligenn ee, so ist nicht zweyunge vnder ynen, vnnd sint beyde wie eyn leypp. vnnd dorumb ist eynn man vnnd frau bezceychnt an das houbt. So sint zwei geschwister, dy von vater vnd muter geborn sint, an zweunge, dy hebenn dy erste sip, dy man zu magen rechnnt. dy sint auch vonn rechte gezceychnnt an das erste glidt bey dem houbte, das ist dy achsell.

§. 3. Ist aber zweunge an den kinden, zo (*so*) magen sy nicht an eynem glidt bestan vnnd srendent (*schrenkent*) an eyn ander glidt. Vnnd wo zcwen bruder zwu schwestern nemen, vnd nyment der dritte bruder eynn fremdes weip, yr kint sint doch gleych an en andrenn an dem sipzcall, vnd nemen auch gleich erbteill, ab (*ob*) sy eynander ebenburtig seynn.

---

27) frey von den sieben Heerschilden seyn: d. h. keinen Heerschild haben, des Heerschildes darben. Das Wort: frei fehlt bei W. cap. 5 Note 25.

28) daz: fehlt.

29) einem: fehlt.

30) ee: fehlt.

§. 4. Wo nu zweyer geschwister kint sint, yr itzlichs heyst geschwister kint, is seyn bruder kint ader (*oder*) schwister kint; dy habenn dy ander sipzcall, dy man zu magen rechent; dy steen auch an dem andern glidt vom houbt, das ist elbogenn. Swestere kinds kint dy habenn di dritte zcall am sippe; dy steen auch am drittenn glidt, das ist, do dy hende an dy arm stossen, vnnd dy (*deren*) kint habenn dy virde sipzall; dy steen auch an dem virden glid, das ist das glid, *do der mitten finger* [31]) in dy hant stosset. Szostet dy funffte sipzcall auch an dem funfften glid von dem houbt her ab gezcelt; das ist das ander glidt des mittelnn fingrs. So stet dy sechste sipczall an dem sechsten glid des selbenn fingrs. So stet dy sibennde zcall des sippes vorn an dem nagell, vnnd das haysset nagellmage.

§. 5. Wer nu sipzcall recht vnnd redelich reytenn [32]) will, der sall sy reytenn, als dy hy geschribenn stet. vnnd welche sipschafft sich zwischenn dem houbt vnnd des mittelen vingers nagell gleychenn, dy nemen auch woll das erbe gleich.

§. 6. Vnnd so der mensche ie neher sipt ist, szo er is bas yrbet. es erbt ein itzlich man sein mage an dy sibnnde sippzcal, dy do heisset nagel mag. wi halt [33]) wel der babst yrlaubt zu nemen weip an der funfften sipzcall, so erbt doch ein jglich mag seynen magenn bis an den sybende syp, wan der pabst enmag noch enkan do kein recht gesetzen, do mit er vnser lantrecht vnd vnser lehennrecht vorkern vnnd gekrenckenn muge; vnnd der sipztall hab wir des eyn figur an dem manne mit den siben kindelein [34]).

Cap. IX. Eynn ytzlicher richter sal an ym haben. (L. 86. W. 71. D. 77.) [35]).

§. 1. Eyn jtzlich richter sal vir tugennt an ym habenn vnnd dy selbenn tugennt heissen dy meister fursten vbir alle tugennt. Das ein ist recht richten. Das ander weysheit. Das dritte masse. Das virde stercke. Er sall gerechtikeit habenn also das er durch

---

[31]) Die Handschrift versetzt irrig: der mitten, do der finger.

[32]) reyten: rechnen, zählen.

[33]) halt: lies: hat.

[34]) Anspielung auf die bildliche Darstellung der Sippschaft durch die Gestalt eines Mannes, dem sieben Kindlein auf den betreffenden Gliedern sitzen.

[35]) Rubrum bei L. 86. W. 71 und D. 77: „Wie man richter wählen (erwelen) soll“. — Der Codex Palatinus lässt den Anfang des Textes hinweg, welchen L. W. und D. unter dieser Rubrik geben, d. h. die Stelle, welche von der Wahl des Richters handelt (vergl. Sachsensp. I. 55 §. 1).

lip noch durch lait, durch vintschafft noch durch keynes guten willen nicht anders sall thun, dan das recht ist. Er sall starck seynn, als das er seynn herze so starck habe, das er nymmer hab keyne libe zu tat, das wider recht ist. vnd ist das das hertze eynen bosin mut gewinnet, szo sall der leyp also starck seynn, das er eynen itzlichenn bosen mut wider stee, wan dy togent vor alle togent geet, wer bosem mut wider steet. Ein richter sall auch also starck seynn, das er seynn leib vnnd gut sall wagenn, das er recht beschirme. Er sall auch also weyse seyn, das er das vbile von dem guten vnnd das gute von dem vbill konne scheyden; vnnd kan er das, so ist er eyn weyser richter. Dy pestenn tugent sall er habenn, das ist das er got vorchten sall, vnnd das er das recht libenn sall, vnnd das vnrecht hassen; so ist er eyn weyser richter.

§. 2. Das ist dy masse: er sall auch durch das recht ader (oder) durch das vnrecht nymmer vnmessiclich zcornen, das er wider der ge*rechtigkeit*[36]) vmmer[37]) icht thu.

§. 3. Er sall auch so zornig nymmer nicht seyn, wy gewaldig er ist, das er vnkeusche wort vmmer gespreche vnd das er nymant schelde.

§. 4. Er sall auch weder goch[38]) noch zu trege sein an dem gerichte.

§. 5. Er sall auch messig seynn an essenn vnnd an trincken vnnd an allen dingenn.

§. 6. Disse vir tugent gezcemen allenn herenn woll, vnnde allen richternn, vnnd allen, den got gericht vnnd gewalt vorligenn hat auff ertreich, vnnd sint des gewiss, welcher herr oder richter dyser vir tugent nicht enhat, den hasset got vnd missefelt den weysenn leuten.

§. 7. Vnnd welch richter vnrecht vrteyll gibt, ader gestatet, das sy andere sprechenn, thut *er*[39]) das durch libe, ader durch has, ader durch guten willen, der vorleuset gotes hulde.

§. 8. Vor werltlichem gerichte sprechenn dy richter nicht vrteil; das ist dorumbe gesatzt, das sy nicht alle weyse leute sint, vnnd das gewanlichr ist, das vnder *den* leuten allen[40]), dy vor ym

---

[36]) In der Handschrift steht nur: ge.

[37]) vmmer: immer, im Sinn von nimmer.

[38]) goch: verdorben aus gech, gehe, gähe.

[39]) *er:* fehlt.

[40]) Die Handschrift versetzt irrig: unter leuten allen den.

sitzenn, weyser sint, dan der richter alleyn. do keyner[41]) richter ist gesetzt, *das er nicht*[42]) gut neme, wan seyn recht busse.

Cap. X. Welcher richter guth. (L. 86. W. 71. D. 77.)

§. 1. Welcher richter gut nymet von eynem der do nicht recht hat, der tut recht als Judas, der do verkaufft das recht blut vnd nam dorumb vnrecht gut. also hat der richter gethan. er hat seinen bruder vorkaufft vmb ein wenig gut. das sall er wissen, das er gotes hulde dor vmb vorlornn hat. vnnd ist das yn got des ermant, das er es wider tuen will, szo sall er das gut, dass ym yener gab vmb vnrecht, das sall er ym nicht wider gebenn, sunder[43]) wan er ymb gab, das er ym hulffe vnrechtes, vnnd das er das recht vortilgt. do von gab er is suntlichenn vnnd schemlichen. Do nam ys der richter als vbill. Do von sall is nicht dem wider werden, der ym's do gab, sunder is sall der richter dem gebenn, dem vnrecht geschach. Im ist halt der richter allenn schaden schuldig, er ym do von geschach. Dor vor sullenn sich dy richter huttenn, das sy do nymant keyn vnrecht thun noch gestatenn.

§. 2. Eynn itzlich man der do richter ist ader gewesin, will sich der kegenn (*gegen*) got recht wirdigenn, szo sall er sich bedencken, wo er gut zu vnrecht *genomen habe*[44]), vnnd wem er es vorlorn hat, dem sall er das wider gebenn noch (*nach*) recht vnnd noch (*nach*) libe.

§. 3. Wir habenn von den richternn *gesprochen*[45]); nu sprechen wir auch von den

Cap. XI. Von den fursprechen vor. (L. 87. W. 72. D. 78).

§. 1. Die fursprechenn sullen seyn als dy richter, das sy woll nemen gut vmb yre wort vnd anders nicht, wan ab (*ob*) sy arbeit habenn, das sy vber fellt sullen varenn dem zu dinste, des wort sy sprechenn sullenn, oder ab (*ob*) sy kost habenn, dy sall yn der gebenn, des dinst sy thun.

§. 2. Der fursprech sall nymandes wort sprechenn, wan der recht hat vnnd sint (*seit*, *sagt*) ym seyn gewissenn, das er vnrecht hat, er sall seyn wort nicht sprechenn. Szo hat das vnser lantrecht. gepeut ym's der richter, er muss seyn wort sprechenn; doch sage wir nicht, das iss recht sey, es ist eyne gewonheyt. wer das

---

[41]) do keiner: lies: deheinem; im Sinn von: einem jeden.

[42]) das er nicht: die Handschrift versetzt irrig: nicht das er.

[43]) sunder: fehlt bei L. und W.

[44]) genomen habe: fehlt in der Handschrift.

[45]) gesprochen: fehlt.

(*des, dessen*) wort spricht, der vnrecht hat, der kann sich kaum bewarn kegenn (*gegen*) got, das er recht far. wan ab (*ob*) er ym hilffet mit seyner kunst, der vnrecht hat, das ist wider got. Er sal sich also bewarenn keyn[46]) got. Er sal den richter bitten, das er ym erlaube[47]), seyn wort zu sprechenn. *Thut der richter des nicht, so soll er nicht anders sprechen*[48]), wan als ym yener saget, vnd *er*[49]) von andernn leutenn horet. vnnd vorseumet auch eyn vorspreche eynen der recht hat, mit wissenn oder mit seynem willenn, der ist kegenn got vnnd auch yenem als schuldig wider zu staten, als vill er ym vorlorenn hat. vnnd ist, das[50]) aber er eynes wort spricht, vnnd von yenem gut glubt[51]) zu nemen oder genomen hat, vnnd dysem vorsaumet, das (*des. dessen*) wort er spricht mit willen[52]), der hat auch nicht mynner gesundigt dan Judas, der got vorkaufte; wan wir sint alle bruder yn got.

§. 3. Vnnd spricht yn yener an, des wort er als vngetreulich gesprochen hat vor dem richter, vnnd mag er yn selb dritte vber zceügen, er sall ym den schaden zwifallt wider gebenn, als ob er das gut entpfangenn habe. vnnd ist dem richter seine busse schuldig, das sint X pfunt.

§. 4. Auch sall er armer leute wort durch got sprechenn vnnd thut er das nicht gerne, das ist wider *got*[53]) vnnd der richter mag ym das gebiten mit rechte, das er armer leute recht spreche. *vnnd bittet ein man den andern, das er sein wort spreche*[54]) vor gerichte vnnd sagt ym alle seyne heymliche vbir dy sache vnnd sy kommen vor den richter, *vnnd yener*[55]), kegen (*gegen*) den dy selbe sache zu handelnn *ist*[56]); der nympt denselbenn vorsprechin, den yener gewunnen het vnnd seyn heymlichkeit gesagt het. weder mag er zu recht vber werden ader nicht? wir sprechen also. vnnd geet yener dar, vnnd sagt dem richter das der man, gen dem dy sache zu handeln ist, seyn heimlikeit gesagt hab, vnnd will der richter

---

46) kein = gein, gegen.
47) erlaube: lies: erlasse.
48) Thut — sprechen: fehlt in der Handschrift.
49) er: fehlt.
50) das: steht zweimal in der Handschrift.
51) glubt: gelobt.
52) mit willen: verdorben aus: „durch miete willen": d. h. um lohn.
53) *got:* fehlt.
54) vnd bittet — spreche: fehlt.
55) und jener: fehlt.
56) ist: fehlt.

des nicht glaubenn, so sall yener dar geenn, vnnd sall schwern, das is also sey.

§. 5. Es sall yn der richter von recht irlassen, das er seyn wort nicht spreche, *und sol im gebieten, daz er jenes wort spreche*[57]), der ym seyn haimlichkeit gesagt hat. das recht ist vor geistlichem vnnd werntlichem gericht.

Cap. XII. Nun spricht (L. 87. W. 72. D. 78). Vnnd spricht ein man eins andern wort vor gerichte vmb eine sache, vnnd sagt ym der mensche seyn heymlich vbir dy sache, vnnd wirt dy sache vff geschubenn, der furspreche mag mit rechte nymmer mer vmb dy sache wider yn sprechenn.

Cap. XIII. Von den ratleuten. (L. 88. W. 73. D. 79[58]). Nu sullenn wir sprechen von den rathleutenn ader von den ratgebenn. vnnd ist eyn man als weyss, das er woll den leuten geraten kann, vnnd bit yn ein man, das er ym rat vber seyn sache. Er ist ym nicht schuldig rat zu gebenn vmb sust, er mag woll gelt dorumb nemen mit rechte, also das er ym auff das recht rat. Vnnd wirt ym der rath nutze, so ist er ym das gut schuldig. wirt aber ym seyn rat vnnutz, er sall ym nicht dorvmb gebenn. Vnnd gibt er yenem doch rat, dar (*der*) wider yn ist an der sache, der hat als vill Schulde, als der vbil vorsprech, von dem vor gesprochenn ist. Er sall auch den *armen*[59]) leuten durch got rat gebenn, das ist er ym schuldig.

Cap. XIV. (*Von den scheppen.*) (L. 145. W. 125[60]).

§. 1. Wo scheppen sint, dy sullen vrteill sprechen vber eyn yglich ding vnnd nymant anders. Der richter vnnd dy scheppen sullenn weder haubenn noch hut vffen habenn; an (*ohne*) hantschuch vnnd an (*ohne*) waffen sullenn sy seynn, is sey dan, das sy not dar zu zwinge. vrteill sullen sy vastenn[61]) vindenn vber eins ytzlichenn menschenn leip. das ist recht das man do vber keynes menschenn leyp vrteill sal sprechenn. man sall nuchternn seynn. das sall man vff allem gerichte halden.

§. 2. Vnnd wer eynen bissenn est (*isst*), spricht er vrteill vber eines menschen leip, der wirt schuldig an dem menschenn.

---

[57]) und sol — spreche: fehlt.

[58]) L. 88. W. 73. D. 79. Von den rat geben.

[59]) armen: fehlt.

[60]) Die Rubrik: von den scheppen, fehlt. — L. 145. Mit welher zuht man vor gericht sol sten. — W. 125. Wie man urteil uber menschen lip vindet.

[61]) vasten = vastende, fastende, d. h. nüchtern; „ungegessen und ungetrunken“.

Cap. XV. Von den gezteugenn. (L. 89. W. 74. D. 80.)

§. 1. Das ist von gezceugen. hy vor ist gesagt, wer gezceuge moge seyn ader nicht vmb eyne igliche sache. Der man der do gezceug ist, der sal nicht gutes dorvmbe nemen, vnnd kumpt er vor den richter vnnd sal ymant seynes rechten helfenn. vbir den er do schwern soll, er mag yn vorwerffen do mit, dem[62]) gut vorhaissenn ist. Vnnd laukent er das, das ym wider gut vorhaissenn ist nach (*noch*) gegebenn sey, das sall er beredenn mit seynen zwen fingern, oder er sal ynn des vbirwindenn selp dritte, dy das wissenn, das ym gut dorvmb vorheissenn sey, vnnd das er das lobte zu nemen oder ys entpfangen hat. Als er des vbirtzeugt wirt, so sall yn der richter bussenn mit eyner freuell, dy ist etzwo funff schillinge, etzwo ein pfunt, vnnd sall eyn jar seynn, das er keynes manes noch weybes gezceuge sey.

§. 2. Es ist auch eyne grosse vntat, wer gut dorvmbe *nimt*[63]), das er eynen seynes rechtes enthelffe ander[64]) vnrechtes.

Cap. XVI. Ab eyn man seyn. (L. 90. W. 74. D. 80.[65]). Ab eyn man seyn recht andirs nicht behalden mocht, er gebe dem richter dan gut vnnd andrenn, dy zu dem richte[66]) gehorenn *vnd*[67]) dy hyvor genennet sint, wir raten ym also. ee *das er sin reht verliese*[68]), das er seyne gut gebe. es ist besser eyn wenig gegebenn dann vill vorlorn. Er gibt is vngernn. vnnd muste *er*[69]) sust das recht habenn gewunnen, er hat[70]) ym nicht gegebenn; vnnd do von hat er seynn nicht sunde; dy habennss totlich dy sund, dy so gatan[71]) gut nemen.

Cap. XVII. Von vorclagenn. (L. 101. W. 83. D. 91.[72]) Wer vor gerichte beclaget wirt den sall man yn also vortedingenn, ab (*ob*) er do nicht en ist. das erst. zu dem andernn. zu dem dritten mall. das ist der lehenn[73]) recht. Vnnd kumpt er nicht fur,

---

62) dem: lies: *daz im.*

63) nimt: fehlt.

64) ander: lies: ader, oder.

65) L. 90. Wie man recht erkoufen sol.

66) richte = gerichte.

67) vnd fehlt.

68) ee — — verliese: fehlt.

69) er: fehlt.

70) hat: lies: het, hätte.

71) so gatan: sogetan.

72) L. 101. Ob man einen man verehten wil. W. 83. Wie man die liute verähten sol. D. 91. Ob einen man verächten wil.

73) lehenn: lies leigen, Layen.

man sall yn nicht vorrechten do vmb keyne clage. Man sal den man echten, wen das ym an den leyp oder an dy hant geet. das man nymant echten sall nach (noch) vrteill vbir yn sprechenn, ym werde ee vorgeboten. Das sall man bewerenn auss scolastica historia. do vindet man ys ynne, do man list von vnsers hernn marter. Dy iuden sassen zu rate, wir sy vnsernn hern iesum cistum gefingenn, vnnd santenn yr ampt leute zu ym, vnnd fingen yn. Sy quamen zu Jesum. Er sprach. sucht ir mich? ir vindet mich nicht. vnnd do ich pin, do muget ir nicht hyn kommen. mich suchin vill leute nach meyner vrstende, dy mich leyplich nicht finden; sy finden mich aber geistlich. Jesus Cristus bot den boten als gute rede, vnd also weisse, das sy von dannen gingen vnnd seyn nicht *fingen*[74]). wan sy funden do keine sache an ym. Di boten quamen hyn wider zu den fursten der juden vnnd zu den richtern vnnd sprochen also: er ist ein prophet. Sy sprochin zu den boten. warvmb fürt yr yn nicht mit euch? sy sprochin: es geret nye keyn mensche sso woll vnd so gute rede, als er redt; wir fundenn de keynn schuldt an ym. Sy strafften dy botin vnd sprochin: welch herre vnnd welch furste sold an yn globen? wir sullen in vorrechtenn[75]); so ist es danne allenn leuten irleubt, yn an zu greyffen. Do sas eyn bider man vnder yn, der war Jesus frunt heymlich, der vorsprach yn, wo er mit fugenn mochte; der hys Nicodemus; der stund vff vnnd sprach: Wir haben yn der ee, das man nymant vordammen sall vnnd vrteille vber yn sprechen, man sall ynn vor vorhorn. Das ist also gesprochen. man sall vbir yn nicht vrteill sprechenn, man peut ym ee vor. Das sprach er durch got vnnd ym zu libe vnnd ynn dem sinne, ob sy yn selbenn gehort hetten, vnnd seyne weyse rede, das er vor yn blibenn wer, als vor den poten. Sy sprachen zu Nicodemo: wir horen an deyner rede woll, das du bist eyn galileus, vnnd bist vorleitet von eyme seyner junger. vnnd du pist seyner junger eyner. Man spricht er sey eynn prophet. Nu merke, du sprichst also[76]): von galilea stet keyn prophet me *auf*[77]); vnd do von do sal man nymant vrteilenn, man gebite ym den vor.

Cap. XVIII. Von eyden. (L. 170. W. 147.)

§. 1. Unser herre Jesus Cristus erlaubt recht eyde vnnd vorpeut vnrecht eyde. Das heyssen rechte eyde, dy erbar sint zu

---

[74]) fingen: fehlt.

[75]) vorrechten = vorehten: in die Acht thun.

[76]) du sprichst also: lies: div schrift sprichet also.

[77]) auf: fehlt.

schwerenn, vnnd recht sind; dy erlaubt man woll zu schweren. Man vindet in dem heyligen ewangelio, das got selber hat geschworn. Man vindet auch in apocalipsj, das sant Johannes eynen engell sach schwern, der stundt auff der erdenn vnnd auff dem mere vnnd schwur bey dem almechtigen got, von des worte alle ding geschaffenn sint, vnnd ist ewichlich an ende. Wir lesenn auch, das gute leute in der altenn ee geschworenn habenn. wyr lesenn auch, das dy heiligen in der neuen ee geschworenn habenn. do mete velschen wir dy ketzer, dy sprechenn, das man nicht eyde schwerenn *sal*[78]. dy ligenn[79]. man sall halt eyde schwern, dy recht vnnd gewer sint[80], als eines menschen not dorzu treybt.

§. 2. Wer vngenotiger dinge schwert eide, der man nicht bedarff, der zubricht gotes gebot. Vnnd spricht auch Salomon: wer will[81] eyde schwert, der wirt irfullet mit vill Sundenn, vnd kumbt der Schlag von seynem hausse nicht. wer hat der worheit zu vill geswert, der wirt vnder den leuten vnwert. Es spricht auch sent Paull: der weynn ist zu trincken gut. vnnd ist nicht vbil, vnnd man sall seynn dach (*doch*) nicht obrig[82] trincken, wan von trunckenheit kumpt vill obriger dinge vnnd also ist is vmb dy eyde, wie recht sy sint, vnd mag man yr doch zu vill geschwern, das sy sunde vnnd schande sint.

§. 3. (L. 231. W. 192.[83]) Vnd ist das eyner bey leuten sitzet, vnnd hat pfennige yn seynem beutell, vnnd er schneydet seynes selbist peutel ab, vnnd verbirget den, vnnd zeihet dy leute, das sy das habenn getan; ader ab er sy nympt auss dem beutell, vnnd spricht, sy habenn ym's gestolenn. Man sall der leute eyde dorvmb nemen, ys en sey dan, das manss vinde in yrer gewalt, so richt man als recht ist. Vindet manss abir in seynes selbst gwalt vnnd ist yr sechtzig ader mer, man sall yn hoen[84]. Also richt man vber alles gut, das ein man ym selber vorstillt.

§. 4. Hye sall der man mit seynes selbst gut seyn lebenn han vorlorenn. das ist von seyner grossen vntat geschecn, das *er*[85])

---

78) sal: fehlt.

79) ligen = lügen, unwahr sein.

80) recht und gewer sein = recht und üblich, gebräuchlich sein.

81) will: lies: vill, viel.

82) obrig: übrig, übermässig.

83) L. 231. Der sin eigen gut stilet. W. 192. Der im selber stilt.

84) hoen: höhen, d. h. in die Höhe ziehen, henken, hängen, aufhängen.

85) er: fehlt.

ander leut geschendt hat, vnnd yn yr lebenn wollt haben genommenn.

Cap. XIX. Vnd gybt ein Man. (L. 201. i. W. 172. lin. 65[86]).

§. 1. Vnd gibt eynn man seyn tochter hynn fur eyn maget, vnnd der magethum hat sy[87]) vnnd dor noch wirt er yr gehas, vnnd spricht, sy wer nicht mage[88]), vnnd let sy wider heym gehenn, vnnd spricht dornoch das irst[89]), *das*[90]) er mag, *vnnd*[91]) spricht: ich wente, das sy were eyn maget, das hab ich nicht fundenn; der vater vnnd muter syllenn[92]) dy iuncfraue nemen vnnd sullenn dy zceichem nemen, dy zu dem magetum gehorenn, das ist gewant, das vnder der meyt lag, do sy bey dem manne lag. Der vater sall is breytenn fur den richter, vnnd fur dy leute, dy das yrkennen konnen, ob sy eine maget was oder nicht, sy sint man oder weypp. Sagen sy, dass sy maget was. sso hat der vater ertzeuget der tochter magtum. Szo[93]) sal man den man nemen, vnnd sal ym schlan virtzen[94]) schlege vnnd sall dem vater gebenn dy busse vor den bossenn lewmut, den er von der tochter gemachet. Er muss sy habenn zu eynem eelichenn weybe, vnnd mag do keine genemen mehr, dy weyll sy lebt.

§. 2. Ist aber das war, das sy nicht maget was, man sall sy werffenn auss yres vaters hausse vnnd sall sy mit steynen vorthumen[95]), vnnd sall sy toten. Das ist dor vmb gesatzt, das sy yn yres vatern hausse dy hurheyt hat begangen.

Cap. XX. (*Von Lehenunge.*) L. 222. W. 184. 185[96]). Welch man dem andernn ein pfert oder eynn[97]) gwant ader do eyn andrs gut setzt varendes ader leyhet mit seinem willen, zo hat er recht

---

86) Bruchstück aus L. 201. Disu wort sprach got selbe wider Mosin. — W. 172. Von rihtern wie die rihten sullen.

87) Hier ist ausgelassen: lies: und der man heimet sy:

88) mage: lies: maget.

89) irst: lies: wirst: das böseste, übelste; vergl. engl. the worse.

90) das: fehlt.

91) vnnd: fehlt.

92) syllen: lies: svllen, sollen.

93) Szo: im Codex steht: Szo sso.

94) virtzen: lies: vierzig.

95) vorthumen: L. verronen. W. verrünnen. (Vorthumen, gehört zu thum, ags. doom, judicium; vergl. Fürsten-thum; Schultheisen-thum, u. s. w.

96) L. 222. der einem sin gut setzet oder lihet. — W. 184. 185. Von Lehenunge.

97) eynn: im Cod. steht: eynn ein.

doran, in des gwalt es [98]) also kumbt. Vnnd leyhet eyn man dem andernn ein pfert an sein [99]) stat, vnnd benennet ym di stat, vnnt let yms vnsust vnnd geschit ym icht vntz an dy selbe stat, er busst yn dorvmb nicht, ob er es reytet rechte reysenn. vnnd ym seyn futer gibt. Vnnd reyt er is furpas dan an dy stat, dy er ym nannte, geschicht ym danne icht, er muss yms gelden. Wirt ys ym aber genommen durch den gemeinen todt, er gildet seyn nicht. das ist das geschribene lantrecht [100]).

Cap. XXI. Leyhet ein man dem. (L. 223. 224. pr. W. 185).

§. 1. Leyet ein Man dem andrn ein pfert an ein stat vmb ein lon, vnd benenet ym dy stat, vnnd nicht verrer, was dem pferde geschicht vntz an dy selbe stat, das muss er gelden an (*ohne*) den gemeinen todt.

§. 2. Wirt is ym aber vorstolenn ader geraubet, ee das is an dy stat kompt, dy do genenet ist, zo gildet er sein nicht, ab er seyn also gehutet hat, als her solt. Reytet is [101]) aber furpas dan an dy stat, dy do genennet *ist* [102]), er muss is geldeen, was ym geschicht an (*ohne*) den gemeynen todt. Wan wyr sprechenn, is sulle der man fremdes guts bas wartenn, dan das seynes. Vnnd leyt eyn man ein vich vmb sust, das hat such (*solch*) recht auch, als das pfert.

Cap. XXII. Vnnd leyhet eynn. (L. 224. W. 185). Vnd leÿt ein man dem andernn eynn pfert oder eynn ochsenn an eynen pflug in sulchem gedinge: ley mir deyn vich zwene tage in meynen pflug. zo leich ich dir das meyne auch zwene, vnnd kommen also zusammen, vnnd stirbt etzwar yeme das vich, er gildet des dem andernn nicht, ob ers zu rechte treibt, vnnd gybt ym seynn futer. vnnd er das beret auff den heligenn.

Cap. XXIII. Welcher. (L. 323b. W. 270 [103]). Welch freyn herre sein gut an eyn gotes hauss gibt. vnd vorleyhet ym der herre des gotes hauses das gut vmb einen zinss zu seinem leybe, vnnd gibt ym briue vnnd sygill dar vbir, das is stete sey, das mag nu wider (*weder*) seyn erbenn noch anders nymant gebrechenn. Vnnd stirbt der

---

[98]) Im Codex steht irrig: „es ist“ etc.

[99]) sein: lies: ein.

[100]) Etwa Anspielung auf Lex Bajuvar. Tit. XIV. Cap. 1. §. 2? Oder auf das römische Recht als jus scriptum? L. 14. §. 1. Depositi (16. 3): naturalem interitum ad actorem pertinere“. — Siehe oben S. 409.

[101]) is: lies: er's, er es.

[102]) ist: fehlt.

[103]) W. 270. Ob ein vrie guot an ein gotes hus.

man, der dysse gabe also thut an des gotes haus, vnnd hat er sune hynder ym gelassenn, dy ym das gut ansprechin vnnd sagen, yr vater gebe yn nicht in das gotes hauss mit briffen noch mit nichte, so sullenn sy dy briffe zceygenn. vnnd lebenn dy noch, dy an den briuen steen; dy sullenn schwern auff den altar; das sy das horten vnnd do bey warenn, das dyss yr vater thete, als hy vorgesprochen ist. do mit hath das gotes hauss behalt. vnnd sint dy gezceuge tot, dy an der hantfestenn *stehen*, dy *todten*[104]) helffen als vill als dy lebendingenn. Das ist do von recht, das dy sygell dor an hangen. vnnd hangt nür (*nur*) eynnss dor an, so ist is doch stete. vnnd dy das gotes haus angesprochenn, dy sullenn dem gotes hausse pussin mit als vill gutes, als das gut eynn iar geldenn mag, das sy angesprochin haben. das ist do von gesatzt, das man sich hute vor vngerechter ansprache. Ist aber der briff vorbrunnen oder sust vorlorenn, so sullen dy erbenn, dy is ansprachenn, der gee eyner[105]) do mit vnuersprochenn leuten, vnnd spreche, das yr vater nie das gut an eyn gotes hauss geben hat, nach (*noch*) dy briffe; vnnd alles[106]) das geschicht, so habenn dy erbenn das gut woll behabt.

Cap. XXIV. Vnnd ist das ein fraue. (L. 324. W. 271[107]). Vnd ist, das eyn fraue hat gut geerbet von vater ader von muter ader von ander magenn vnnd sy nymp*t* eynen man vnnd sy wirt bey ym kindes schwanger, is sey ein tochter ader ein sun, vnnd sy gepirt das kint vnnd stirbt an dem kinde, das kint lebet also lange, vntz is dy augenn auff thut vnnd vbirschreyt dy vir wende, das kint hat geerbt seiner muter gut, was sy gelassenn hat. Vnnd wan es stirbt darnach, sso erbt ys an *den*[108]) vater alles, das es[109]) von seiner muter geerbt hat. das nymant[110]) er billicher, dan ymant anders.

Cap. XXV. Vnd ist das ein. (L. 325. W. 272[111]). Vnd ist das ein man stirbt, vnnd let zwu tochter hinder ym, dy beyde maget sint; dy eyne nympt einen man, der ir genoss ist, *vnnd dy ander nympt eynen der nicht yr genoss ist*[112]); vnnd hat yn ir vater

---

[104]) stehen, todten: fehlt.

[105]) der gee: lies: der eyner geen, gehen.

[106]) alles: lies: alse, also, sofern.

[107]) L. 324. Wie nubornnd kint erbent. — W. 271. Von erbe.

[108]) *den,* fehlt.

[109]) es: fehlt.

[110]) nymant: lies: nimet, nimmt.

[111]) L. 325. W. 272. Ob ein tochter ir ungenoz nimet.

[112]) vnnd dy ander — ist: fehlt.

gut gelassenn, dan ertreich leyt, das sall dy tochter alles habenn, dy ir genoss hat genommen ader ir vbirgenoss. vnnd let er ynn ander gut, dan auff dem ertrich, das sullenn sy teylonn gleych.

Cap. XXVI. Welch vater vnnd. (L. 363. I.[113]) W. 298.) Welch vater vnnd muter yre kint von yn werffen, wer is auff hebet vnd zeuhet is bis an den tag, bis ys gedinen mag, ys sall ym dinen, der ym seyns lebens geholffen hat. vnnd is, das is seyn vatir oder seyn muter heym will nemen oder seyn herre, sso is eygenn ist, dy sullen ym zum erstenn seynn kost geldenn, dy er ym beraiten, was ys yn gekost hatt, sint er sich des kindes vnderwant.

Cap. XXVII. Von rugenn. (L. 350. I. W. 342.)

§. 1. Vnd' ist das eynn man den andernn ruget vor gerichte vmb manschlacht ader worvmb er seynen leyp mocht vorlysenn, zo sall der richter sprechenn: wiltu den man ansprechenn vmb das es ym an den leypp gehet? das wisse, magestu yn sulchs nicht vberkommen als recht ist, so mustu leydenn, als er solde. vnnd will er ym an seyn ere sprechenn oder an seyne treue, vnnd mag er yn nicht vbirtzeugin, er muss vmb itzlichs leydenn, als er solde geliden habenn. Es mag auch do kein weip nymant gerugenn. vmb dy schulde, di do vorgeschrebenn ist, es ge sey[114]) danne selb an. Vnnd ist das einer den andernn schuldigt der dinge, an fur gerichte[115]), vnnd wirt is dem richter nicht geclaget, dy frunde (*freunde*) sullen sy vnder eyn ander vorsunenn. Sy sullenn ym als vill ere erpiten, als vill lasters sy ym habenn erpoten.

§. 2. Vnnd ist, das er im zu dem andrenn mal also honet vor den leuten, vnnd clagt er es, er muss bussenn als hy vorgeschrebenn ist, ader her muss leydenn, das der selbe solde haben gelidenn. Das ist gotes recht vnnd geschrebenn recht. Wen solde eynn itzlich mann dem andern an seynn ere ader an seyn leypp sprechen, vnnd solde das nicht entgeldenn, so wern der vill, dy das theten durch has vnnd durch allenn willenn. dy posenn hertzenn vnnd der falschen hat got nicht gesetzt nach (*noch*) dy leute. Vnnd ist das ein richter dy schulde nicht entrichtet[116]), so sall is der aber (*ober-*) richter vbir yn richten, das ist, von dem er das gericht hat.

---

[113]) L. 363. I. Von funtkinden. — W. 298. Der sin kint von im wirfet.

[114]) es ge sey: d. h. „es gehe sie".

[115]) an fur gerichte: d. h. ausserhalb des gerichtes.

[116]) nicht entrichtet: lies: nicht enrichtet.

Cap. XXVIII. Ab eim ein gefangen. (L. 351. W. 286[117]). Ab ein (*einem*) gefangenn leut entrinnen, vnnd sy ym befolenn werden, der yr zu rechte huten sall vnnd will sych yr vnderwinden, thut *er das*[118]), das er yr hutenn will; entrinnen sy ym, er sall sy wider suchenn vnnd sall sy vahenn ab er mag. Mag er *ir*[119]) aber nicht gehabenn, er sall alle den schadenn vnnd ale dy busse leiden, dy yener soll geliden han, do er entrunnen ist.

Cap. XXIX. Vnd ist das ein vater (L. 354. W. 288).

§. 1. Vnd ist das eyn vater durch seynen vblen willen seynen sun oder seine tochter seynes gutis wolt entpfuren, vnnd dar vbr wollt hantfestenn machenn, des mag mit rechte nicht seynn. der sun vnnde dy tochter brechin das hantgelubt oder hantfestunge woll mit rechte, ob sy ys nicht vorworcht habenn. *hant aber siz verwurket*[120]) als das puch ausgeweyst hat vorhyn[121]) vnnd dan so tut is *ir vater*[122]) woll mit recht.

§. 2. Sint aber dy kinder nicht zu yren tagen kommen, zo der vater dys gescheffte tut, das schadet den kindern nicht. als der knecht kumpt zu virztehenn jarenn vnnd dy mayt zu zwelff jarenn, szo vorsprechenn sy ir gut woll mit recht, vnnd ist stete, was yr vater mit irem gute geschaffet. vnnd ist ir vatir tat (*tot*), ee sy zu yrenn yarenn kommet sint, in welchenn gerichtenn das gut *ligt*[123]), den sy beclagenn, der richter sall sy yres gutes gewaldig machenn.

Cap. XXX. Von eygen leuten. (L. 356. W. 290.) Vnd hat ein herre eygende leute vnnd flyenn *dy zu anderrn herrn*[124]), kumpt der herre dar oder seyn bot, man sall sy wider gebenn ann wider rede. vnnd wellen sy dis nicht enthun, er sal sy wider von ym treybenn, vnnd sall sy lenger nicht behaldenn, sso ist er ledig. vnnd thut er wider is, so sall ys ym wider gewynen der richter. vnnd entrynnet ym das mensch, sso muss *er ym*[125]) bessernn, des das mensche was, nach genadenn. vnd is, das sy von ym sint gefarenn, ee das er sy vorderte, ader ee das er sy vorpot mit gerichte, sso bleybet er an geltnusse.

finis hujus operis.

---

117) L. 351. W. 286. Da man und wip gefangen lit (ist).

118) *er das:* fehlt.

119) ir, ihr: fehlt.

120) Hant aber — verwurket: fehlt.

121) Die betreffende Stelle (L. c. 15.) ist in dieser Handschrift nicht vorhanden.

122) *ir vater:* fehlt.

123) ligt: fehlt.

124) dy zu andern herrn: fehlt.

125) Die Handschrift hat irrig: ers ym das.

Das Landrecht

nach dem Codex Palatinus (P) verglichen mit dem Schwabenspiegel nach v. Lassberg (L) und Wackernagel (W) und dem Spiegel deutscher Leute (D).

P.	L.	W.	D.	P.	L.	W.	D.
I.	Vorrede	1	—	XVI.	90	74	80
II.	Vorrede	1	—	XVII.	101	83	91
III.	Vorrede	1	—	XVIII. §. 1. 2.	170	147	—
IV.	Vorrede	2	3	§. 3. 4.	231	192	—
V.	1	3. 4	4	XIX.	201. 1	172 lin. 65	—
VI.	1	4	—	XX.	222	184. 185	—
VII.	2	5	5	XXI.	223. 224. pr.	185	—
VIII.	3	6	6	XXII.	224	185	—
IX.	86	71	77	XXIII.	323b	270	—
X.	86	71	77	XXIV.	324	271	—
XI.	87	72	78	XXV.	325	272	—
XII.	87	72	78	XXVI.	363. I.	298	—
XIII.	88	73	79	XXVII.	350. I	342	—
XIV.	145	125	—	XXVIII.	351	286	—
XV.	89	74	80	XXIX.	354	288	—
				XXX.	356	290	—

XV.

Zur Biographie des Freiherrn Johann von Schwarzenberg, nebst zwei eigenhändigen Briefen desselben*).

Die Verdienste des Freiherrn Johannn von Schwarzenberg, des Schöpfers der Bamberger peinlichen Halsgerichtsordnung und der Carolina, um das Criminalrecht und den Criminalprozess sind unter den Männern vom Fache besonders in neuerer Zeit so allgemein anerkannt, dass es überflüssig wäre, dieselben hier abermals in das Gedächtniss zurückzuführen. Desto auffallender ist es aber, dass wir zur Zeit einer tüchtigen Biographie dieses Mannes entbehren [1]), welcher nicht nur als der Vater des praktischen deutschen Criminalrechts von ausgezeichneter Bedeutung für die Geschichte des deutschen Rechtes ist, sondern überdiess seiner hohen und einflussreichen politischen Stellung nach die gröste Aufmerksamkeit verdient und überhaupt, so viel wir schon aus den bisher bekannt gewordenen kärglichen Notizen entnehmen können, als ein ächtes Charakterbild seiner Zeit erscheint. Johann v. Schwarzenberg muss nicht nur, was die Ritterlichkeit seiner Gesinnung anbetrifft, in allen Beziehungen neben einen Götz v. Berlichingen und Franz v. Sickingen gestellt werden, sondern zeichnet sich vor diesen noch durch seine mit der grössten Beharrlichkeit verfolgten patriotischen Tendenzen aus, und wurde an Geist und Gelehrsamkeit unter seinen Standesgenossen vielleicht nur von Ulrich von Hutten

---

*) Diesen Aufsatz habe ich zuerst in der (eingegangenen) Zeitschrift für deutsches Strafverfahren von v. Jagemann und Nöllner, Karlsruhe 1840 Bd. I. Heft 2. p. 134 u. folg. erscheinen lassen.

[1]) Seitdem (1840) ist ein weiterer Beitrag zur Biographie Joh. von Schwarzenberg geliefert worden, von E. Herrmann, Joh. Frh. v. Schwarzenberg, ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechts und der Gründung der protestantischen Kirche. Leipzig, 1841.

übertroffen, welchen er dagegen wieder weit durch den geregelten und eben dadurch für das gemeine Wesen so fruchtbaren Gebrauch überragt, den er von seinen Kenntnissen zu machen wusste.

Ein solcher Charakter darf weder in der Geschichte, noch in dem Bewusstsein des Volkes untergehen. So lange daher dem angedeuteten Mangel in unserer Literatur nicht gründlich abgeholfen ist, muss jede vereinzelte Notiz, welche wir über diesen grossen Mann auffinden können, von Interesse sein, ja man darf es für eine Pflicht eines Jeden erklären, welcher in den Besitz solcher wenn auch nur vereinzelter Nachrichten gekommen ist, diese zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, und dadurch das Material zu der Lebensbeschreibung Johannes von Schwarzenberg zu bereichern und zu vervollständigen.

Bisher fanden sich einige dem grössern Publikum zugängliche Nachrichten nur in Malblank's Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. Nürnberg 1783, und in einem Aufsatze von Rosshirt, im neuen Archiv des Crim.-Rechts IX. Bd. Nro. 10. Es wird daher erwünscht sein, wenn wir hier einen neueren biographischen Abriss mittheilen, welcher bisher nur in einem engeren Kreise bekannt geworden ist. Es haben nämlich ein Fürstlich Schwarzenbergischer Beamter und ein Hofgeistlicher zu Wien es unternommen, die merkwürdigsten Ahnen des Fürstenhauses in Lithographien mit erklärendem Texte herauszugeben. Der Titel dieses Werkes ist: „Ahnensaal der Fürsten zu Schwarzenberg. Gezeichnet und lithographirt von Franz und Michael Stahl, mit erklärendem Texte von Anton Beck". Die Bilder sind in grossem Folio-Format, und stellen die Personen in ganzer Statur vor. Das Bildniss Johanns zu Schwarzenberg ist nach einem Dürer'schen Originalgemälde sehr befriedigend ausgeführt. Der beigefügte erläuternde Text lautet folgendermassen:

„Johann Freiherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg, geboren zu Weihnachten des Jahres 1463, war der Sohn Sigismunds, des Anherrn der Fränkischen und Baierischen Linie, und der Enkel Erkingers, des ersten Reichsfreiherrn zu Schwarzenberg. Schon in früher Jugend kam er an die Höfe verschiedener deutscher Fürsten, und hatte hier in adligem Benehmen, ritterlichem Sinn, und besonders in Gewandtheit und Stärke bei Turnieren kaum seines Gleichen. Bald aber wäre er auch dem verderblichen Geiste unterlegen, der damals an vielen Höfen Deutschlands um sich zu greifen begann, und schon wollte ihn sein besorgter Vater durch Heimberufung den Gefahren des Hoflebens entziehen, als ihn der kräftige

junge Mann, mit dem feierlich und treu gehaltenen Versprechen beruhigte: „er wolle sich streng mit der ausgeworfenen Zehrung begnügen, nicht mehr als einen Gulden Rheinisch täglich verspielen, und besonders das Zutrinken gegen Hoch und Nieder vermeiden“.

„Im zwanzigsten Lebensjahre vermählte er sich mit Kunigunde Gräfin zu Rieneck, verliess aber bald, nachdem sie ihm einige Söhne und Töchter geboren, von heiliger Sehnsucht erfüllt, den heimischen Herd, um gleich mehreren seiner Vorfahren das Grab des Erlösers zu besuchen. Von der gefährlichen Pilgerschaft glücklich zurückgekehrt, ward er ein treuer Begleiter Kaiser Maximilians des I. auf seinen deutschen und italienischen Feldzügen. Ausgezeichnet durch Geist und Muth, leistete er dabei wichtige Dienste, und erwarb den Beinamen des Tapfern, wie man ihn von seiner riesigen Kraft und Grösse den Starken hiess. Er mass nach einer unfehlbaren Angabe Voldrini's, dessen nach Albrecht Dürer gefertigter Holzschnitt der vorliegenden Abbildung zu Grunde liegt, 6 Schuh 1 Zoll, und es war ihm ein Leichtes mit den Händen ein frisch geschmiedetes Hufeisen zu zerbrechen, oder einen halb fingerdicken Strick zu zerreissen“.

„Im Jahre 1502 wurde der edle Mann vom Schicksale schwer geprüft. Er verlor zuerst seinen Vater und bald darauf seine geliebte Gemahlin nach einer zwanzigjährigen glücklichen Ehe. Der zartfühlende Gatte betrauerte sie ehelos bis an sein Ende, und nur der Eifer für das Wohl seines Vaterlandes und die Liebe zu den Wissenschaften vermochten ihn, wenn auch nicht zu beruhigen, doch zu zerstreuen. Er war Hofmeister mehrerer Bischöfe zu Bamberg und Würzburg, und erwarb sich hierin durch seinen edlen Charakter ein solches Ansehen in Deutschland, dass ihn Kaiser Karl V. unter die Stände berief, denen er während seiner Abwesenheit in Spanien die Regierung des Reiches vertraute“.

„Die wenigen Musestunden seines Lebens waren den Studien gewidmet. Besonders zogen ihn Ciceros philosophische Schriften an. Eine durch seinen Kaplan Johann Neuber gefertigte Uebersetzung brachte er „in zierliches Hochdeutsch“, lies sie mit zahlreichen Holzschnitten versehen, und begleitete jeden mit einem kräftigen Reimlein. Der gelehrte Ulrich von Hutten besorgte die Durchsicht des Werkes, welches aber erst nach dem Tode des Verfassers zu Augsburg 1535 erschien. Es umfasst ausserdem mehrere Originalaufsätze, welche von der Vaterlandsliebe, der reinen Gesinnung, dem kräftigen Geiste, und von der Zartheit seines Gemüthes das schönste Zeugniss geben. Das Zutrinken, bisher unbekannt in Franken,

Baiern und Schwaben, begann zu seiner Zeit an den Höfen der Fürsten, bei Adel und Volk Modelaster zu werden. Diese Abirrung des geselligen Lebens fand an ihm den entschiedensten Gegner. So schrieb er nicht ohne Laune seinen Sendbrief der höllischen Stände der Zutrinker, wodurch er mehr zur besseren Gesittung beitrug als Maximilian durch seine oft wiederholten, aber stets erfolglosen Reichstagsbeschlüsse. Bezeichnend ist eine Aeusserung aus seinen spätern Jahren: „es wäre ihm lieber, dass man ihm einmal seine Söhne ehrlich erschlagen, als vollgetrunken entgegenbringe." Auch gegen das Weglagern, „diese adelige Büberei", wie er es nennt, wirkte sein starker Arm und seine beredte Zunge, soweit beide reichten, mit Kraft und Glück."

„In dieser Thätigkeit und Vaterlandsliebe nahm er grossen Einfluss auf die Gesetzgebung in Franken, insbesondere verdankt ihm die Bamberger Halsgerichtsordnung, aus welcher später die Karolinische grösstentheils entstand, ihr Dasein, und insofern darin der Grundstein zu einer sichern Beweisführung gelegt ward, kann man deren Verfasser als einen der grössten Wohlthäter der Menschheit betrachten."

„Zuletzt war er noch Fürstlich Brandenburgscher Landhofmeister und Statthalter auf dem Gebirge, worauf ihn zu Nürnberg am 21. October 1528 der Tod seiner zahlreichen Nachkommenschaft entriss. Seine Gemahlin hatte ihm 12 Kinder geboren, und 40 Enkel und Urenkel weinten an seinem Grabe."

„Als Mensch und Träger eines erlauchtens Namens, war er vielleicht der Erste seiner Zeit; muthig und voll Kraft in seiner Jugend, rastlos und unermüdet bis an sein Ende, ein Eiferer für Sitte und Wohl der Deutschen, ein Freund des Rechtes, ein Förderer des Friedens, gottesfürchtig und gewissenhaft überall und allezeit. Der kirchlichen Bewegung glaubte er sich anschliessen zu müssen, ohne aber darin auf seine Söhne Einfluss zu üben. So wird er von seinen Zeitgenossen geschildert, so durch die Geschichte gewürdigt, ein kräftiges Bild treuer Liebe und edlen Stolzes für seine spätesten Enkel."

Müssen wir nun gleich bedauern, dass dieser Lebensabriss nur als Skizze und ohne urkundliche Nachweisungen gegeben ist, so dürfen wir doch daraus die Gewissheit schöpfen, dass noch urkundliches Material vorhanden ist, dessen Benützung einem Geschichtsschreiber, welcher sich dem gewiss dankbaren Unternehmen einer gründlichen Biographie des Freiherrn Hans von Schwarzenberg unterziehen wollte, ohne allen Zweifel durch die Libera-

lität des fürstlich Schwarzenbergischen Hauses verstattet werden würde [2]).

Durch die Gefälligkeit und Vermittelung des um die musterhafte Ordnung des Fürstl. Archives zu Schwarzenberg in Franken hochverdienten fürstlichen Herrn Domainenkanzleidirectors Burckhardt ist mir die Einsicht zweier eigenhändigen Briefe des Freiherrn Johann von Schwarzenberg verstattet worden, die mit grösster Flüchtigkeit einer kaum leserlichen Hand geschrieben, erst nach wiederholten Versuchen zu entziffern mir gelungen ist. Ich glaube der deutschen Rechtsgeschichte keinen unwillkommenen Dienst zu erzeigen, wenn ich hier einen Abdruck dieser beiden Briefe gebe, welche, wenn sie auch selbst nicht juristischen Inhalts sind, doch uns einen Blick in den Charakter Johannes v. Schwarzenberg erlauben. Sie sind beide aus der Zeit des Bauernkrieges (J. 1525) aus dem Lager der verbündeten Fürsten um Volkach an seinen Sohn Friedrich geschrieben, welchem er die Vertheidigung von Schwarzenberg anvertraut hatte. Man bemerkt darin eine eben so grosse Genauigkeit in Ertheilung seiner Anweisungen, als auch einen hohen väterlichen Ernst, der von dem Sohne einen strengen Gehorsam fordert, doch aber wieder durch eine grosse Gutmüthigkeit und Neigung zum Verzeihen von Fehlern, welche nun einmal begangen und nicht mehr zu ändern sind, gemildert wird. Sehr interessant ist der erste Brief, der auch für die Geschichte des Bauernkrieges nicht ohne Bedeutung ist. Wahrhaft väterlich ermahnt da Johann von Schwarzenberg seinen Sohn mit den Bauern gnädig zu verfahren, und sich in diesen bedenklichen Zeitläuften durch Strenge nicht den Hass des gemeinen Volkes zuzuziehen. Besonders merkwürdig sind die Schlussworte, aus welchen nicht undeutlich erhellet, dass der junge Friedrich bereits zu weit gegangen war, und wahrscheinlich den einen oder den andern widerspänstigen Bauern hatte aufhängen lassen: ja wahrhaft naiv spricht sich die väterliche Sorgfalt in den Schlussworten aus: „Du kannst nit Jedermann allein erschlagen: diess verstehe im

---

[2]) Der dankbbar anzuerkennenden Liberalität des verstorbenen Fürsten Nepomuk Adolph Joseph August Friedrich von Schwarzenberg verdanke ich selbst die Benützung des im Fürstlich Schwarzenberg'schen Archive zu Schwarzenberg befindlichen I. Projectes der Carolina von 1521, welches mit dem II. Projecte derselben von 1529, der Bambergensis und Brandenburgensis, sowie mit der Carolina selbst, von mir unter dem Titel: Die peinliche Gerichtsordnung K. Karl's V. etc., Heidelberg bei C. F. Winter 1842, herausgegeben worden ist.

Besten!" Gewiss charakterisiren diese wenigen Worte unsern Hans von Schwarzenberg besser, als eine noch so lange Beschreibung thun könnte, und darum mögen denn diese Briefe selbst hier eine Stelle finden.

Erster Brief.[3])

Lieber Sone wie wol ein hauff bawern by olm (*Ulm*) geschlagen ist, wie ich dir jüngst geschriben habe, so ist doch dadurch die aufrur zu schwaben noch nit gestilt, vnd ist auch ein hauff versamelter bawern noch im riss, dass nahe by vns alhie ist, vnd dan ein hauff zu franken, by mergetheim, darumb rathe ich auch die straff mit eltlichen der mutwiligen buben nit gor an, bis die sach bass gedemet[4]) wiet (*wird*), Ich kene wolachten das du mer leut jm schloss bedorfst, so weiss ich nit wem ich getrawen darff besorg so ich leut aus ein flecken dorzu neme; wan dan ein hauff fur das schloss kome vnd begerten an die selben sie sulten das schloss aufgeben oder sie wolten jn hie aussen nemen was sie heten, sie mochten abfallen ob sie gleich sunsten from weren, wie ich dan etliche mal geseen habe. Doch so du horest dass ein hauff auff Swarzenberg ziht mochtest du dannest die besten aus scheinfelt oder daselbst um, zu schloss zu dir nemen vnd so leut fur dich komen so gestatt mit nichte dass sprach mit jne gehalten werde, vnd ob die, So du zu dir jns schloss nemest jrer ausswendigen guten vorchten wolten ermane sie das sie jre eydt seher bedencken vnd so man darnach solichen aufrur straffen wurde, dass sie vmb ir eer, leib vnd gut komen, welche aber itzo vmb irer gehorsam willen jr gut verliren Got vnd ich jne nachmals von der vngehorsamen gutern voligth (*völlig*) wider erstat (*erstatten*) werde.

Es wer auch ye welche die ehe zu dir zu schloss eruordern wolst, die sie zu jr fereter (*Verräther*) haben, die so gor behalten wolten auch ins schlos flöhen so belieben sie dester ee doby, dem gedenck auch nach vnd handel selges (*solches*) mit den aufhorern[5]) vnd schultessen auch. die kennen die leut.

Die was von seinssheim belnheim, uffigheim, hernsheim vnd wesserndorff haben zu mir alhere geschickt, mit denen ich zinss

---

[3]) Die Interpunction ist unverändert, wie im Original beibehalten. Einige schwerer verständliche Worte und fränkische Provincialismen sind durch die in ( ) beigefügten, und durch Cursivschrift unterschiedenen Worte erläutert.

[4]) demen: dämmen.

[5]) Aufhorer, so viel wie Aufseher, Aufpasser.

vnd steuern, als vil ich gekont gehandelt habe, vnd etlich wess sie sich gegen mir beschwert vereint auff erkannet (?) meines gnedigen hern Marggraffen geboten, vnd sie zum hogsten vermont sich als frum leut zu halten dann sie vmb leib vnd gut kumen, so man die ungehorsamen zu francken, durch ein feind volck straffen werde vnd selges (*solches*) wollen sie an ein gemeind bringen, was sie aber thun, wess (*weiss*) ich nit, ich besorg aber so der hauf von mergetheim heruff zu vns zihe, sie wurden wider abfallen wan ich merck das vil schelck (*Schälke*) unter jn sindt. sein gestern alhier von mir abgeschiden. vnd hat mein gnediger her marggraff jn selbst auch ernstlich bevohlen selge (*solche*) meines erbitens genugig zu sein, seine gnad hat jne auch briffe in seiner gnaden ampt, Enzingen, meinbernheim, ufenheim vnd Kreglingen geben, sie schuzen vnd Vorhaben helffen. ich forcht die osterfeiertag einen merern aufrur, so die leut hinter den flecken zu wein kumen, lass den volk, den du zum schloss bedarfst, nit im marckt zu Kirchen gen.

Schulthess von . . . b . . heim[6]) ist noch allhie gewest der weiss auch nit was er seinen nachbarn getrawen darff, sagt aber so er mercke dass sie wider abfallen wollen, wolle er sich von stund zu mir alher fugen, ich hab jm aber bevohlen er soll zu dir komen vnd zu Swarzenberg beleiben — So es sich also begebe, wan er sagt er wol nit mit den bawren zihen vnd ee verlassen wass er habe. darumb so er kumpt, lass jn ein, wolt ich dir alles nit verhalten

Datum Dinstag nach dem palmtag 1525.

H H H Swarzenberg.

(Die Adresse.)

Meinem lieben
So. . . hern
he . . rowen
. . egen
Handen.

(Am Rand steht, von der Hand des Sohnes Friedrich:)

„Wie ich mich Jm schloss mit den meinen halten vnd
„etlich puchsten von Landsberg bringen lassen soll Dienstag
„nach dem Palmtage 25.

(In diesem Briefe liegt eine Einlage von einem halben Bogen, welche also lautet:)

---

6) Mainbernheim?

Die weil Lanzberg (*Landsberg*) nit wol beseczt ist, vnd die zwei hacken nit wol brauchen kann, vnd verloren werden mochten, bedencht mich gut du lesest die selben vnvermerct, als ob es etwas anders were, in geheim gen Swarzenberg füren, der gestalt als bedurfst du der zu disser zeit zu einer sunder sach vnd wölst die, wider dahine schicken, ich versehe mich als vil nit zu gesinds zu lanzberg vnd die sach gestalt ist sie solten an den ander hacken vnd feuerbüchssen vnd den zweyen grossen eissernen hacken genug haben. wilt du aber danest solcher hacken zwen zu lanzberg lassen vnd allein den eins gen Swarzenberg nemen, magst du auch thun, es muss yee also gescheen, das die jm schloss nit dafur halten man wol sich des schloss verwegern (*d. h. das Schloss aufgeben*).

Den vogt zu Borkheim (?) hab ich morgen oder ubermorgen zu mir alhero bescheidten mit dem wil ich des schloss Corchens (?) halb auch handeln.

ich hab dem aufhorer geschrieben das er zu Swarzenberg jm schloss sein solle, vnd in des etlich vrsach angezeigt.

Der (*dem*) brenesten (?) sag ich hab itzo so vil zu schaffen gehabt der aufene halb, das ich jn seiner sach halb itzo nit schreiben hab konen, wil aber jn by ander borcher (*Bürger*) thun. vnd behalt jne by dir, biss es besser wirt.

Und handel genetich mit den leuten wie ich dir vor auch geschrieben habe, vnd bedarfst dich deshalb mit schrifts nit gegen mir entschuldigen Sunder thwe selges (*solches*) füro mit den wercken, vnd was geschehen ist, lass gescheen sein, So du die leut in dissen leuften dir hessig machest wurde dir grossen nachteil bringen vnd du kanst nit yderman allein erschlagen. Dis verstee jm bessen (*besten*).

Zweiter Brief.

Lieber Sone sint (*d. h. seit*) gestern montag sind etliche knecht, die by dir jn der besatzung gelegen alhero gen volckach zu vns ins lager mit deinen passports komen vnd alle jn mein gn. Hern besoldung angenomen worden.

So ist auch auff den abent darnach ein wagen von Swarzenberg auch komen den ich behalten vnd meinen bestelten wider vmbkeren lasse.

heut dinstag zihen wir gen schweinfurt wie ich dir vor auch geschrieben habe, weiss aber noch nit, ob wir mer dan ein wochen daselbst beleiben oder nit vnd von dene wirt der zugk auff bamberg sein darzu man drey tag mit dem here (*Heere*) haben muss wie ich dir vor auch geschriben habe.

Jch bedenck das vileicht not sein mochte dass in dissen leuften etliche der mans (*Männer*) zu seinsheim, vulnheim, vnd uffigheim die[7]) . . . . kirchhoff jnne heten vnd bewareten darzu etlichen fluchtigen guter, biss man die gen Swarzenberg bringen konte auch darumb not sein mocht das die selben etlich geschutz vnd mere jn solchen kirchhoff heten der magst selbst mit dem vogt zu westerndorff (*Wässerndorf*) auch bedenken vnd derhalb thun was dich not vnd gut beduncket, vnd die jehnen darzu gebrauchen do am meisten zu vertrawen ist.

bedeucht dich dan not der gleichen zu mergetheim oder anderswo auch zu verordnen magst du auch thun.

Wass auch den sunsten mer treulossen priff (*Briefe*) ander sachen halb die jn dissen leuften . . . [8]) verzugk halb fur zwank fur nuz vnd not aussehet magst du auch thun, wan ich kan nit alle ding noch notdorft wissen, erfarn vnd vber alles schreiben.

Du hast mir noch nit geschriben, was die von oberscheinfelt wider vns, oder sunsten misshandelt wie ich dir deshalb vormals vmb unterricht geschriben habe, darum schreibe mir selge (*solches*) noch eigentlich vnd vffs lengst lass mich das gen bamberg wissen.

Jch hore Hüter (*Nom. propr.*) halb dar noch von minssheim (?) hintersess als (?) der jn meinem erbschutz sein solle, vnd ich vormals by apfberg (?) mein recht am wingerdt, zu onolzbach erclagt jn sein pflicht angenomen haben vnd der wollst dich gruntlich erfaren vnd wie dan ihr ist, denselben wider zu pflichts annemen oder gefencklich gen Swarzenberg furen lassen, wan huter (*Nom. prop.*) des auss zweyerley ursachen nit geburt, nemlich das der selbig noch hintersess jn meinen erbschuz gehen. Zum andern das der auch jn der bawren buntnuss gewest ist ein verlicher handel der mir von hofgericht wegen zu straffen geburt, vnd schick doch sunsts in alle sach zum besten.

Pfalz vnd würzburgk sind mit (*nit*) mere by den bundischen here ich weiss nit wie lang wir dabey beleiben, Aber mein gn. Her muss auff das gebirg etlicher seiner gnaden vnterthan halb nit wess (*weiss*) ich noch eigentlich ob sein gnedige Marckt. vff Bamberg vnd doselbst hinauff zihen, oder aber zuvor gen der neustat zihen wirt, wo wie mal so es ghen (?) kan. Jn onolzbach, die neustadt eingenomen haben, hat doch sein genad etlich gescheft alda dj sein gnad selbst aussrichten will.

---

7) Ein am Rande stehendes Wort ist fast ganz verwischt und unleserlich.

8) Unleserlich.

Dis alles melt ich dir in eil dornach zu richten — verhalts darnach volckach am Dinstag nach trinitatis 1525

H H H Swarzenberg

(Darunter steht)

Die vortreffen zu ostheim ist meist zu rossen der prior vnd etlich ander noch in weltlichen Kleidern.

(Dann die Adresse.)

Meinem liben Sone Friderichen Herrn zu Swarzenberg.

(Von der Hand des Sohnes.)

wie das Puntisch heer zu Schweinfurt bis Donnerstag nach Trinitatis. 25.

XVI.

Die Dinggerichte der Holsten.

(Beitrag zur Kenntniss der Fortdauer der ältesten Prozessformen.)

In dem ersten Bande dieser Alterthümer (Seite 293 u. folg.) ist urkundlich nachgewiesen worden, wie sich die urältesten Prozessformen und die Besetzung von Gerichten, sogar Blutgerichten, mit Bauersleuten, noch bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts in süddeutschen Gegenden erhalten haben. In dem deutschen Norden, wo überhaupt das Volk mit grosser Zähigkeit an seinen alten Sitten und Herkommen festhält und zwar in dem Lande, welches sich durch seinen unermüdlichen Kampf für die Erhaltung seines deutschen Charakters die Sympathien von ganz Deutschland gewonnen hat, bestehen zum Theile solche uralte Einrichtungen noch heut zu Tage in den Dinggerichten der frommen Holsten oder dem Holsten Gericht. Erst kürzlich ist durch einen Aufsatz in dem Frankfurter Conversationsblatte (Jahrgang 1858. Dec. 11. Nr. 332) auch die Aufmerksamkeit des grösseren Publikums auf diese Ueberreste des altgermanischen Gerichtsverfahrens hingelenkt worden, indem daselbst über die Abhaltung eines solchen Dinggerichtes im Amte Neumünster am 28. November 1858 berichtet wurde. Bei dem vielfachen Interesse, welches diese Mittheilung über ein Gerichtsverfahren, das auch in Holstein immer seltener abgehalten wird, in weiten Kreisen erregt hat, werden einige nähere Nachrichten nicht unwillkommen sein, welche zum Theile auf schriftlichen Erkundigungen an Ort und Stelle beruhen, denen mit zuvorkommendster Bereitwilligkeit von einer sehr sachkundigen Seite entsprochen worden ist. Wir lassen nun hier zuerst den Aufsatz im Frankfurter Conversationsblatt folgen, und werden demselben sodann einige weitere Bemerkungen beifügen.

„Am 28. Nov. (1858) waren die drei Dingvögte des Amtes Neumünster in Holstein zur Vollziehung eines nicht häufig mehr statt-

findenden Actes hier versammelt. Der Holsten Dinggericht wurde öffentlich abgehalten. Drei schlichte Bauern, Dingvögte betitelt, eine erbliche (?) Würde und die eigentlichen Richter, nebst 16 bäuerlichen, vom königlichen Amthause dazu designirten Beisitzern bilden das Gericht und sprechen das Urtheil. Es ist bekannt, dass der alten Holsten Dinggericht unter freiem Himmel abgehalten wurde, und noch jetzt sieht man hier und da solche Orte von Eichen umgeben und überschattet. Das heutige Gericht fand im Saale eines hiesigen Gasthauses statt; sehr viel von der alten, heiligen Würde geht leider durch solche Oertlichkeiten verloren. Die drei Dingvögte, zwei derselben mit Speeren bewaffnet, die mit schwarzem Flor bekleidet waren, der dritte, oberste, umgürtet mit einem langen Schwerte, an dessen Handgriff das Symbol des Kreuzes sich befand, sassen in der Mitte des grossen Saales, umgeben von ihrem würdigen, bäuerlichen Beirathe; in kurzer Entfernung vom Gerichte hatte das königliche Amthaus, Amtmann und Actuar, Letzterer in der Eigenschaft als Protokollführer, Platz genommen. Nachdem die Sitze eingenommen waren, erhoben sich die drei Richter, der erste mit entblösstem Schwerte, und versicherten laut und feierlich in der alten Holsten plattdeutschen Sprache, für viele wohl kaum noch verständlich, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, nach Holsten Art, treu und schlicht. Es kamen zwei Streitsachen zur Verhandlung. Die streitenden Parteien hatten ihre Advocaten in die Schranken des Gerichtes gesandt. Zwischen den auf erhabenen Plätzen stehenden Anwälten hatte die klagende Partei, auch eine besondere Eigenthümlichkeit, ihren Sitz genommen. Die Herren sprachen lange und gut. Nachdem die Anwälte gesprochen, traten Richter und Beisitzer zu geheimer Berathung zusammen. Das nach einer halben Stunde nach dem Vernunftrecht (soll wohl heissen: nach dem gemeinen Menschenverstande, und im Volke lebendigen Herkommen) gefällte Urtheil über die eine Streitsache lautete sehr abweichend von der Erwartung vieler der Zuhörer, deren wohl einige Hundert zugegen sein mochten. Das zweite Urtheil traf so ziemlich mit dem Erwarten überein."

Vergleicht man nun diese Beschreibung des am 28. Nov. 1858 zu Neumünster abgehaltenen Dinggerichtes mit den altdeutschen Gerichtsförmlichkeiten, so wird man vorerst darin erkennen, dass ganz nach alter Sitte der Dingvogt, der den Vorsitz führt, hier mit dem Schwerte erscheint [1]). Dies scheint darauf zu deuten, dass

---

[1]) Siehe diese Alterthümer Bd. I. pag. 298.

in älterer Zeit diesem Gerichte wohl auch eine Blutgerichtsbarkeit zustand, indem sonst der Vorsitzende wohl nur mit dem Stabe erscheinen würde. Dass die beiden anderen in vorstehendem Berichte auch als Dingvögte bezeichneten Beisitzer mit Speeren bewaffnet waren, ist als ein Ueberrest der altgermanischen Sitte zu betrachten, wonach alle Theilnehmer an einer Landes- oder Gerichtsversammlung bewaffnet erschienen, wie dies Tacitus, Germania c. XI. berichtet, und wie dies noch bei den Landesversammlungen in den kleinen Schweizer Urcantonen Sitte und Pflicht ist. Auch wird wirklich noch bei Falck, die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, (Handbuch des schleswigholsteinischen Privatrechts Bd. III. Altona 1835. Seite 41) erwähnt, dass früher die sämmtlichen Gerichtsleute Spiesse trugen. Die Bekleidung der Speere der Beisitzer mit schwarzem Flor scheint gleichfalls darauf zu deuten, dass das Dinggericht in früherer Zeit befugt war, über Verbrechen zu urtheilen und Todesstrafen zu erkennen. Die Sitte im Gericht bewaffnet zu erscheinen, hatte sich übrigens auch in Süddeutschland an einigen Orten lange erhalten. So z. B. schreibt das Weisthum von Oberhachental im Oberelsass (südwestlich von Basel, im Canton Pfirt[2]), vor

„Im gmeiner (gemeinen) geding — (welches der Meyer „zweimal im Jahr, im Mai und im Herbst hält, wo man alten „und neuen Wein trinkt) — sollen die huber und andere „gewafnet sin."

Auch bei dem Hungericht (Blutgericht) auf dem Ormesheimer Berg in dem Bliescasteller Amt[3]) mussten die 21 Schöffen, die es zu besitzen hatten, bewaffnet erscheinen, wie sich daraus ergibt, dass diejenigen gestrafft werden, „die kein Ortband[4]) an ihrem wehr haben"[5]).

Eben so erschienen noch im vorigen Jahrhundert in vielen Orten in Franken die Eingesessenen an der Zent hei Hegung des peinlichen Gerichts mit gewehrter, d. h. bewaffneter Hand, freilich nach der damaligen Ansicht nur noch zu dem Zwecke, um das

---

[2]) J. Grimm, Weisth. I. 650. lin. 21.

[3]) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 289.

[4]) Ort, ist die Spitze des Speeres; vergl. J. Grimm, über die malberg. Glosse ad vocem ortfocla; in der Vorrede zu Merkel's Ausgabe der Lex Salica p. XXIV. — Vermuthlich ist der schwarze Flor an den Speeren der beisitzenden Dingvögte aus diesem Ortband hervorgegangen.

[5]) J. Grimm, Weisth. I. 797. lin. 5.

Gericht bedecken zu helfen[6]); eine Vorsicht, die in den früheren Zeiten des Faustrechts wohl nicht überflüssig sein mochte, wo ein gewaltsamer Befreiungsversuch eines Verbrechers durch seine Genossen leicht zu befürchten war, so wie man auch heut zu Tage noch bei Hinrichtungen einige bewaffnete Macht aufzustellen pflegt, um Unordnungen zu verhüten.

Die Erhaltung dieser Sitte ist um so bemerkenswerther, als schon seit den Zeiten der Karolinger die Könige und Kaiser bestrebt waren, dieselbe abzuschaffen. Schon Karl d. Gr. verfügte im Capitulare Aquense v. 806 c. 1[7]):

„Ut nullus at mallum vel ad placitum infra patri*am* arma, i. e.
„scutum et lanceam non portet."

Dasselbe Verbot wiederholte Pipin, Legg. Langobard. c. 42 und Lothar I. Legg. Langobard. c. 5 verordnete a. 823[8]):

„Volumus ut cum collecta vel cum scutis[9]) ad placitum comitis
„nullus praesumat venire, et si praesumserit, bannum nostrum
„componat".

Desgleichen heisst es in dem bayerischen Landfrieden von 1244 c. 47[10])

„*De armis in placito.* Item nullus ad placitum comitis vel judicis
„armatus veniat, nisi de voluntate ipsius; alioquin in continenti
„humilietur".

Hiernach verordnete der bayerische Landfrieden von 1255 c. 41[11]):

„Ez sol nieman ze des grauen noch ze des rihters taiding an sin
„urlaup gewaffnet chomen oder er sol dem grauen oder dem
„rihter zehen phunt geben"

und hieraus ging diese Vorschrift in den regensburger Landfrieden K. Rudolph's von 1281 c. 53 in der Fassung über[12]):

---

6) J. M. Schneidt, thesaur. jur. franc. 1789. Abschn. I. Heft 18 p. 3294.

7) Pertz, Legg. I. 146.

8) Auch bei Pertz, Legg. I. 233. — Diese Stelle bezieht sich zunächst auf das Erscheinen des Angeklagten vor Gericht, und ist in den Sachsenspiegel II. 67 übergegangen: „Swe um ungerichte beklagt wirt, he mut nicht mer denne drittich man (al. besser: selbdritt) varen vor gerichte, svenne he vore kumt; die ne solen nenerhande wapene dragen, sunder swert." — Schwabensp. (von Lassberg) c. 251.

9) collecta; Gefolge; scuta, bewaffnete Leute.

10) Quellen der deut. u. bayer. Gesch. Bd. V. p. 85.

11) Ebendas. p. 147.

12) Ebendas. p. 347, und bei Pertz, Legg. II. 430 als cap. 45.

„Ez sol nieman zv des rihtaers noch zu des graven geriht chomen
„mit harnasch oder mit armsten (*armbrusten*), oder er sol dem
„graven oder dem rihtaer zehen pfunt geben“.

Auch der Sachsenspiegel III. 69 §. 1, und der Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 145[13]) wollen, dass die Schöffen „ohne Waffen“ sein sollen: so musste sich leicht die Ansicht bilden, dass nur allein der Richter und etwa seine besonders ausgezeichneten Beisitzer, wie die beiden anderen Dingvögte neben dem vorsitzenden Dingvogt in dem neumünsterschen Dinggerichte, noch das Vorrecht hätten, bewaffnet zu erscheinen.

Auch die Anwesenheit des landesherrlichen Amtmanns bei dem Dinggerichte, der sich, wie sich nachher noch genauer zeigen wird, in dessen Verhandlung nicht einzumischen hat, weiset auf ein sehr alterthümliches Verhältniss hin. Der landesherrliche Amtmann erscheint hier ganz in der Stellung des Grafen (comes) oder königlichen Richters bei dem alten mallus legitimus sive publicus. So schreibt z. B. schon die Lex Bajuvariorum Tit. II. cap. XV. §. 2 vor:

„Comes secum habeat judicem, qui ibi constitutus est
„judicare“;

d. h. der Graf soll den judex loci, der auch sonst bei den Franken centenarius oder tunginus (Dingmann, Dingvogt) heisst und sein Unterbeamter ist, an seiner Seite haben, wenn er Gericht hält. So wie nach dieser Stelle der Graf in Bayern sich an die einzelnen Mal- oder Dingstätten begibt, um sein Gericht abzuhalten, so erscheint also noch der landesherrliche Amtmann von Neumünster im Gerichte des Dingvogts. Es ist dies ganz dieselbe Sitte, die sich auch bei allen Dinghöfen im südlichen Deutschland fand, dass wenn der adelige Vogt erschien um Gericht zu halten, der Meyer ihm zur Seite sein musste, und zwar nach süddeutschem Brauch dem Vogt zur Seite sitzen sollte[14]). Auch die Anwesenheit eines Protokollführers oder Actuars neben dem landesherrlichen Amtmann ist sicher nicht erst neueren Ursprungs. Schon die Lex Ripuaria Tit. LIX. (61) §. 7 schrieb vor:

„Hoc autem constituimus, quicunque in causa victor exstiterit,
„semper iudicium conscriptum accipiat aut testes“,

d. h. der Sieger in einem Rechtsstreit soll immer (regelmässig) eine

---

[13]) Vergl. oben Seite 421 den Codex Palatinus Nr. 461 c. XIV. §. 1.

[14]) z. B. Weisthum von Emmen in der Schweiz, bei J. Grimm, Weisth. I. 167 lin. 21.

schriftliche Ausfertigung des Urtheils erhalten, im Nothfall aber sollen Leute als Zeugen der Publication des Urtheils besonders vereidigt oder aufgerufen werden, was offenbar die regelmässige Anwesenheit eines Notarius im Gericht voraus setzt. Ueberdies hatte schon Karl d. Gr. allgemein im Capitulare Mantuanum v. 781 c. 2 verordnet, dass jeder Graf durch seinen Notarius alles aufzeichnen lassen solle („omnia notarium suum scribere faciat"), was für Klagen vor ihm angebracht worden seien, und welche Verhandlungen an seinem Gericht stattgefunden hätten, und im Capitulare ad Theodonis villam a. 805 c. 3 (4) schärfte Karl d. Gr. ausdrücklich ein[15a]):

„Ut unusquisque episcopus et abbas et singuli comites „suum notarium habeant".

Eben so erscheinen auch in den späteren Jahrhunderten fortwährend Notarien (Schreiber) als anwesend bei den gerichtlichen Verhandlungen, so z. B. nach dem mainzer Landfrieden K. Friedrich's II. von 1235 c. 15[16]), in dem Achtserkenntnisse K. Heinrich's VII. über die toscanischen Städte v. 1313[17]) u. s. w.

Auch das altdeutsche Zusammentreten der Urtheiler zu einer Berathung — „einem Gespräch"[18]) — findet sich bei dem Dinggerichte vom 28. Nov. 1858 erwähnt; doch ist der Hergang, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, nicht ganz genau beschrieben.

Die durch dankenswerthe Gefälligkeit mir zugekommenen Notizen sind nachstehende:

1) „Es gibt sowohl im Herzogthum Schleswig als im Herzogthum Holstein Dinggerichte. Es sind Volksgerichte."

2) „Das Gericht besteht in Neumünster aus dem Amtmann als Vorsitzenden, dem Actuar als Protokollführer, dem Dingvogte mit zwei Beisitzern, dem Vorsprak (*Vorsprechen*) und dem Abfinder oder Achtsmann, und sechzehn „frommen Holsten"[19]). Die vorgenannten drei Personen werden mitunter insgesammt Dingvögte genannt."

---

[15]) Pertz, Legg. I. 40.

[15a]) Ebendas. I. 131.

[16]) Ebendas. II. 318; s. auch den sog. Ldfr. Otto's c. XIV. §. 4, hier oben p. 402.

[17]) Pertz, Legg. II. 543 Note 19.

[18]) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 297. 308.

[19]) fromm: d. h. bieder, biederbe, biderve Leute.

Der Vorsprak hat jetzt weiter keine Function, als dass er mit dem Dingvogt bei der Hegung des Gerichts das nachher zu erwähnende formelle Gespräch hält: er hat also in so weit noch die Stellung des alten Frohnboten (Sachsenspiegel I. 59 §. 2); seine Benennung stammet aber noch aus der Zeit, wo man die Sachwalter aus der Zahl der Schöffen zu nehmen pflegte: diesen Charakter als Sachwalter einer Partei hat aber der Vorsprak ganz verloren, indem die Parteien sich jetzt rechtsgelehrter Advocaten bedienen. Der Abfinder oder Achtsmann, mitunter auch Blockbieter (Blockbeisser) genannt[20]), ist eigentlich der erste Votant; gleichsam der Auffinder, erste Finder des Urtheils; etwa einigermassen ähnlich dem altfriesischen Asega (Rechtssager). Uebrigens erinnert der Dingvogt mit seinen zwei Beisitzern auch an die drei Sagibarones, die im fränkischen mallus comitis neben den sieben Rachinburgen, den Vorläufern der scabini oder Schöffen, erscheinen [21]).

Bemerkenswerth ist auch wohl noch die Bezeichnung der beiden Beisitzer, nämlich des Vorspraks und Abfinders an einigen Orten als „Bürgen des Dingvogts“, wie Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. III. Seite 88 angibt, ohne jedoch diese Bezeichnung zu erklären. Es deutet aber diese Benennung darauf, dass sie dasselbe sind, wie die Gerichtsbürgen oder Gerichtsborgen in dem rügischen Landrecht des Normannus im XVI. Jahrhundert, welche Homeyer in seiner Dissertation: Historiae juris Pomeranici capita quaedam, Berolini 1821, S. 63, als Urkundspersonen erklärt hat, die bei den kleinen Gerichten anstatt der Protokollaufnahme vorkamen, und von denen als Eigenthümlichkeit berichtet wird, dass sie darüber, ob ein gerichtlicher Vorgang stattgefunden habe, eidlich auszusagen schuldig waren, aber nur binnen Monatsfrist, indem die Zumuthung, die Sache länger im Gedächtnisse zu bewahren, zu stark zu sein schien. Auch das Institut dieser Gerichtsbürgen reicht in das höchste Alterthum hinauf. Unverkennbar sind sie nichts anderes als die Zeugen, testes, deren Zuziehung die oben (Seite 445) angeführte Lex Ripuariorum LIX. (61) §. 7 bei der Urtheilsverkündung

---

[20]) Falk, Schleswig-holstein. Privatr. Bd. III. p. 88. — Block, heisst soviel wie Tisch des Gerichts. Eine andere Bedeutung von Blockbeisser, siehe in der nächstfolgenden Erörterung.

[21]) Meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 125a. Nr. II. III. p. 862. 863.

für den Fall vorschreibt, dass die schriftliche Ausfertigung (judicium conscribere) aus Mangel eines Notars nicht möglich sein sollte.

3) „Die Dingvögte werden auf Lebenszeit vom Amthause bestellt und beeidigt und fungiren im gewöhnlichen Leben als Amtstaxatoren, Schaumänner und dergl."

4) „Die frommen Holsten werden aus den Hüfnern des Amtes vom Amthause auf Lebenszeit erwählt und beeidigt, im Amt Rendsburg dagegen aus den Käthnern."

5) „Der Dingvogt ist mit einem Schwerte bewaffnet: Abfinder und Vorsprak mit Hellebarden. Die übrigen Personen sind unbewaffnet."

6) „Die Formalitäten bestehen darin, dass in einem Saale durch auf den Boden gelegte Latten ein Raum abgegränzt wird, an dessen einem Ende der Dingvogt, ihm gegenüber Vorsprak und Abfinder, an beiden Seiten die Holsten sitzen. Im Rücken des Vorspraks, also dem Dingvogt gegenüber, jedoch ausserhalb der Latten, sitzen Amtmann und Actuar. Im Rücken des Dingvogtes nehmen die Parteien mit ihren Anwälten Platz."

7) „Wenn Ding und Recht angeht, wird in Gegenwart des Amtmannes und Amtsschreibers das Gericht von dem eigentlichen Dingvogt eingeleitet durch eine feierliche Hegung des Gerichtes, bei des Grafen Banne und königlicher Gewalt, nachdem der Amtmann das Gericht für eröffnet erklärt hat."

Diese von alter Zeit hergebrachte Formel war, wie Falk, schleswig-holsteinisches Privatrecht, Bd. III. p. 41, 42 Note 14 angibt, ursprünglich von dem König von Deutschland zu verstehen: sie deutet darauf hin, dass das Dinggericht der Holsten in älterer Zeit „unter Königsbann dingte")[22]), d. h. ein placitum legitimum oder rechtes Ding war.

8) „Die Förmlichkeit, Holsten-Landrecht genannt, besteht in einem solennen Gespräch zwischen dem Dingvogt, dem Vorsprak und dem Abfinder oder Achtsmann[23]).

---

[22]) Vergl. über diesen im Sachsenspiegel häufig vorkommenden Ausdruck, meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 129. p. 919. Note 19.

[23]) Die Formalitäten bei Hegung des Dinggerichts beschreibt ausführlich: J. Fuchs: Holsteinisches Ding- und Recht, Kiel 1698, und derselbe: introductio in processum Holsaticum, Kiel 1705. Lib. I. c. 13. §. 5; auch in Seestern-Pauly's Ausgabe der Neumünsterschen und Bordesholmer Kirchspielgebräuche, p. 19 Einl. §. 21. — Vergl. auch Falk, Schleswig-holstein. Privatrecht. Bd. I. p. 457: Bd. III. p. 41.

„Es wird verboten: Scheltworte, Lügenstrafen, Einrede (d. h. hineinreden, einen Redenden unterbrechen) und Ungestüm-rufend, bei Strafe von 8 Schilling 4 Drilingen, welche der Dingvogt sofort einfordert“ [24]).

Es sind dies, nach Ausweis der vollständigen Formel bei Fuchs (siehe Note 23), im Wesentlichen dieselben Fragen und Verbote, welche von der merowingischen Zeit an bei Eröffnung des Gerichtes, regelmässig von dem Richter an die Schöffen gestellt und von einem derselben als Recht gewiesen und dann von dem Richter verkündet wurden, wie dies im ersten Bande dieser Alterthümer Seite 294. 295 nachgewiesen worden ist.

9) „Es werden hiernach zuerst die Amts- dann die Parteisachen vorgenommen. Nach der Verhandlung der Sache durch die Anwälte entfernt sich das Gericht zur Berathung — „geht in die Acht“ — (was in Süddeutschland, wie schon erwähnt, „ein Gespräch nehmen“ heisst, oder auch: „iudices trahunt ad partem“ [25]) d. h. die Richter treten bei Seite, abseits). „Zur Stelle bleiben ausser den Parteien, Amtmann und Actuar, Dingvogt und Vorsprak. Alle diese Personen haben also kein Votum. Das Geschäft des Abfinders ist es, die Holsten in die Acht zu führen, die Stimmen zu sammeln, die Holsten wieder in den Sitzungssaal zu führen und das Erkenntniss zu Protokoll zu geben. Wenn die frommen Holsten das Urtheil gefunden haben, sollen sie dasselbe eigentlich dem Actuar in die Feder dictiren, der es dann dem Abfinder überreicht, welcher es dem Dingvogte, nachdem das Gericht sich wieder gesetzt hat, verkündigen soll.“ (Es ist dies im Wesentlichen derselbe Hergang, wie bei dem süddeutschen „Oeffnen“ des von den Schöffen gefundenen Urtheils) [26]). Da den frommen Holsten (wie schon Fuchs bemerkt hat) das Urtheil-finden aber oft schwer fällt, so erlaubt der Actuar sich mit in die Acht zu gehen und nach dem Urtheil zu suchen.“ (Uebrigens stehen, wie wir von einer anderen Seite erfahren, die Neumünsterer bei den übrigen Dinggerichten noch im Rufe einer besonderen Kenntniss des herkömmlichen Rechtes, so dass in manchen Gerichtsbezirken, z. B. in dem Amte

---

[24]) In der vollständigen Formel bei Fuchs werden noch als verboten genannt: heimliche Acht (d. h. heimliche Sühne) und Dingschlytig (= Dingschlitz. Dingslete), Schlitzen, Schleissen, d. h. Stören, unterbrechen, Zerreissen, Sprengen des Gerichts durch Gewaltthat; fränkisch, farfalius. Siehe unten Seite 460 Note 1.

[25]) Weisthum von Aldenwiede, a. 1403 bei J. Grimm, Weisth. I. 624.

[26]) Siehe diese Alterthümer Bd. I. p. 308.

Bordesholm, die Dingvögte von Neumünster zu den Verhandlungen berufen und zugezogen werden).

10) „Competent ist das Gericht in allen Civilsachen", deren Object über 10 Rthlr. Cour. beträgt, nachdem ein Audienztermin beim Amthause abgehalten ist."

11) „Die an das Dinggericht gerichtete Klage wird in nur einem Exemplar bei dem Amthause eingegeben, wo sodann ein Versuch der Güte (prima audientia) stattfindet. Von den Richtern (d. h. den Dingvögten und frommen Holsten) wird diese Klage gar nicht gelesen, sondern diese halten sich nur an den mündlichen Vortrag. Die grösste Sonderbarkeit bestehet aber darin, dass das Dinggericht nur einmal in der Sache spricht. Erkennt es z. B. auf Beweis, so wird dieser vor dem Amthause geführt, und dies erkennt dann definitiv auf Grund des vom Dinggerichte ausgesprochenen: „es werde weiter ergehen, was Rechtens", obgleich das Amthaus gar nicht weiss, was das Dinggericht zu dem Interlocute veranlasst hat, da es keine Entscheidungsgründe gibt."

Auch diese Sonderbarkeit erklärt sich aus dem alten deutschen Gerichtsverfahren. Es war nämlich, wie ich in meiner Rechtsgeschichte nachgewiesen habe[27]), altdeutsche Sitte, dass der Kläger zuerst nur die reine Rechtsfrage ohne Erzählung des speciellen Falles und ohne Benennung des Beklagten dem Gerichte zur Entscheidung vorlegte, und wenn diese zu seinen Gunsten ausgefallen war, dann erst den concreten Fall mit Bezeichnung des Beklagten vortrug. Wenn es sodann keiner Beweisführung mehr bedurfte, konnte der Richter jedenfalls sofort allein die Entscheidung in der concreten Sache, ein sog. „Mandat" geben[28]), woraus der heut zu Tage noch im gemeinen Recht übliche Mandatsprozess entstanden ist; war noch eine Beweisführung nöthig, so konnte diese ebensowohl vor dem versammelten Gerichte sofort geschehen, als auch dieselbe später vor dem Richter allein geschehen konnte, ohne dass dazu eine neue Berufung des Gerichtes erforderlich war. Es hängt dies damit zusammen, dass das Beweisinterlocut meistens genau bestimmte, in welcher Weise der Beweis erbracht und wann er für geführt erachtet werden solle; so z. B. spricht eine Sententia Rudolphi I.

---

[27]) Siehe die ausführliche Darstellung in meiner deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 126. Nr. XI. p. 893—897.

[28]) Siehe ein Beispiel hiervon, in einem „Mandamus" des K. Heinrich a. 1223, ebendas. p. 897 Note 104; bei Pertz, Legg. II. 252 lin. 22.

a. 1282 [29]) de probatione terrae, d. h. in einem Vindicationsprozess über eine Immobilie, aus, dass zwei Fürsten oder Edle als Zeugen abgehört werden sollen, und so wie diese aussagen, es gehalten werden solle:

„illorum duorum principum sive nobilium dicto stabitur in parte".

Ganz ähnlich wird sogar noch heut zu Tage im gemeinen Civilprozess verfahren, wenn lediglich auf Beweis durch Eid, d. h. auf die Ausschwörung eines deferirten oder referirten Eides, eines Erfüllungs- oder Reinigungseides erkannt wird. In diesem Falle geschieht jetzt noch die Eidesableistung vor dem Richter (Einzelnrichter) allein und gilt das Urtheil für bereinigt, ohne dass es einer neuen Versammlung des Richtercollegiums oder eines neuen förmlichen Urtheils durch dasselbe bedürfte. Die Praxis des Dinggerichtes von Neumünster, nach gefälltem Beweisinterlocut nicht mehr selbst über den geführten Beweis zu erkennen, sondern das Urtheil über das Ergebniss der Beweisführung dem Amthause allein zu überlassen, ist daher unverkennbar ein Ueberbleibsel aus einer uralten Zeit, wo alle Beweisführung regelmässig durch Eide geschah und man auch den Zeugenbeweis noch als eine Art der Beweisführung durch Eide, nämlich der über eine bestimmte Thatsache abzuhörenden Zeugen betrachtete.

12) „Ding und Recht wird im November gehalten, ausserdem auf Verlangen einer Partei gegen Zahlung von 75 Sch. Cour. welche nie erstattet werden".

13) „Die Kosten werden nach der Taxe des Amthauses berechnet. Das Gericht erhält vom Amtmanne ein Essen; Suppe, Fleisch, Kohl, Kartoffeln, weiter nichts".

Auch hierin hat sich wieder eine uralte sehr allgemeine Sitte erhalten, nämlich die auch auf vielen süddeutschen Dinghöfen bestandene Sitte, dass der Gerichtsherr oder Richter oder der Meier, die Schöffen bewirthen muss. Diese Zehrungen waren in Süddeutschland mitunter sehr reichlich: so z. B. nach dem Weisthum von Hengweiler im Unter-Elsass v. 1584. c. 12 [30]).

„Sodann ist der dinkhofherr schuldig, untermeier und schöffen die
„drei meiertag (jährlichen drei Gerichtstage) zu geben, erstlich,
„ehe sie zu tisch sitzen, in einem blättlein [31]) rohe zübeln (*zwiebeln*)
„samt brot und wein; folgends ein imbs (*imbiss*), wie es dem dink-
„hofherrn gefellig und ihren ehren geziemet, der aber nit

---

[29]) Pertz, Legg. II. 439. 440.

[30]) J. Grimm, Weisth. I. 747.

[31]) Blättlein: kleine Platte, flache Schüssel.

„länger wehren (*währen*) solle, weder bis ungefehrlich zu drei „uhren [32]). Nachdem soll der unterschultheis an einen schöffen „setzen und sich befragen [33]), ob's zeit sei, aufzustehen? die es er„kennen und aussprechen lassen sollen. wann dann die urtel ge„geben und ausgesprochen, soll der disch wieder frisch gedeckt „werden; darauf soll der dinkhofherr verordnen zwo Kanthen „(*Kannen*) mit wein und für drei creutzer brot, und der untermeier „das abendszehren, welches sein soll sechs mass weins, weissbrot, „bretzelln, gebraten und gesotten kaesten (*Kastanien*)".

14) „Das Dinggericht ist ein forum ordinarium, von welchem nur Appellation in gewöhnlicher Weise an das Obergericht statt findet. Heut zu Tage wird selten mehr ein Dinggericht gehalten. Im Audienztermine beim Amtmanne lassen die Parteien sich jetzt meistens auf eine Erörterung der Sache und ein Erkenntniss ein, wonach das Amthaus als forum prorogatum erster Instanz angesehen und von demselben an das Obergericht appellirt wird".

Nachrichten über die Dinggerichte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein finden sich auch in N. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. III, auch unter dem Titel: die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schlesswig und Holstein, Altona 1835, §. 20—23, Seite 81 u. folg. und in A. W. S. Franke, der gemeine Schleswig-Holsteinische Civilprozess. Hamburg 1839. §. 36. 37. Namentlich hat Falk, a. a. O. Seite 83. 84. sehr gut nachgewiesen, dass das Dinggericht in Schleswig und Holstein eine Art von Schöffengericht ist, bei dessen Sitzungen früher, wie überhaupt in Deutschland, die gesammte Volksgemeinde des Bezirkes den Umstand bildete, und das Recht übte, das Urtheil des Dinggerichtes zu loben (collaudare) oder Widerspruch dagegen einzulegen [34]). Doch findet sich das Wort Schöffen und Schöffengericht nur in einigen Vogteien der Herrschaft Pinneberg (Falk, Seite 86. 87). Die Dingmänner der schlesswigischen Dinggerichte wurden (nach Franke, a. a. O. Seite 82. 83) zu allen Zeiten aus den freien Landeigenthümern, Bonden, genommen, d. h. aus den Besitzern eines geschlossenen umzäunten, mit einem Hag oder Zaun umgebenen Hof-

---

[32]) Da es Sitte der süddeutschen Bauersleute war und noch ist, um 11 Uhr zu Tische zu gehen, und man für nöthig fand, die Dauer des Essens bis auf drei Uhr einzuschränken, so war es also auf einen stattlichen Schmauss abgesehen.

[33]) Ueber die Beibehaltung der Formen eines gerichtlichen Verfahrens bei einem solchen Schmausse, siehe diese Alterthümer, Bd. I. p.. 166.

[34]) Vergleiche über dieses „collaudare" des Urtheils durch den Umstand, meine deutsche Rechtsgeschichte, Th. II. §. 126. pag. 895.

gutes, mansus, welches auch im Hochdeutschen als Bunde (d. h. mit Gebund, Geflecht, umgebenes Gut) bezeichnet wurde, wie eine Urkunde von 1350 zeigt, worin das mainzer Domkapitel den Ort Bensheim und verschiedene Renten auf anderen Orten und Höfen an die Grafen von Katzenellenbogen verpfändet mit den Worten[35]):

„und diese vorgeschriben wetzgelde (Waitzengült), korngelt und habergeld und phenniggelde sol der vorgen. Grave Johann und sin Erben uf den vorgeschriben hoven zehenten (d. h. Zenten) Bunden und Steten ufheben und in nemen."

Im mittelalterlichen Latein entspricht bonarium, bunarium, als ein Ackerland gewisser Grösse, und bonarius oder bunarius, als der Besitzer desselben[36]); auch tritt das Wort Bunde in dem angelsächsischen pundbreche, Zaunfriedensbruch hervor[37]).

In Schlesswig heissen die Dingmänner auch Dinghörer, Dinghöringe, Rathmänner, Hardesmänner[38]), Sandmänner[39]) oder Neffninger[40]). Wenn bei letzterer Bezeichnung an eine Verwandtschaft mit dem hd. Neffe gedacht werden darf, so würde in den Neffningern der Begriff von Nachbarn, vicini, liegen[41]) und sich somit hierin eine der ältesten Bezeichnungen der Gerichtsgenossen praktisch erhalten haben. An mehrern Orten sind die Dingmänner aus Urtheilsfindern zu stummen Beisitzern, wie die süddeutscheu „stummen Schöffen"[42]) heruntergesunken (Franke S. 83). Mitunter fungiren solche Dingmänner auch noch

---

35) Würdtwein, subsidia diplomatica ad sel. jur. eccles. Germ. Tom. VI. p. 274—279. Nr. LXXXIV.

36) G. L. v. Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-Hof-Dorf- und Stadtverfassung München 1854 p. 129 will bunarium als bovarium, bovata, terra bovum erklären, was man mit einem Joch Ochsen bearbeiten kann; ein etymologischer Zusammenhang findet aber hier sicher nicht statt.

37) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 201.

38) Harde, ist im Schleswigischen die Bezeichnung für einen Jurisdictionsbezirk. Siehe über die Hard, Hart, als Land, Waldland überhaupt, diese Alterthümer, Bd. I. p. 324.

39) Sandmänner, erklärt Falk, p. 95 als veridici. Sollte etwa hierbei an sentbare oder zum Gericht gesandte gedacht werden dürfen?

40) Neffninger; Näfe, erklärt Falk p. 92 als Eideshelfer.

41) So erklärt Frisch dieses Wort. Auch die lateinischen Wörter proximi, vicini, wurden schon in der merowingischen Zeit im Sinne sowohl von Nachbarn als auch von Blutsfreunden gebraucht.

42) J. P. Kressii, Comment. in Const. Carolin. crim. Hannover 1744, art. IV. §. 9. p. 8. — Vergl. Gonne, von schweigenden Schulzen und stummen Schöffen, in Siebenkees, iurist. Magazin. I. 417. — Sie heissen auch Horcher, Löser oder Lösner (von lusen, aufhorchen): Wehner, observ. pract. voc. Lösner.

bei dem Criminalgericht, wofür die Benennung Notding oder Notrecht vorkommt[43]). (Falk, p. 85.) An vielen Orten war die Zahl der Dingmänner oder Holsten früher viel grösser, meistens doppelt so gross als gegenwärtig; mindestens zwei und dreissig; mitunter wurden sie auf sechzehn, mitunter sogar auf zwölf heruntergesetzt. Falk, p. 91, hat es als bemerkenswerth hervorgehoben, dass die Mitglieder dieser Gerichte gewöhnlich eine gerade Zahl bilden und mithin auf die möglichste Vermeidung einer Stimmengleichheit bei Zusammensetzung der Gerichte keine ängstliche Rücksicht genommen ist. Sollte dies etwa auf eine Entwickelung dieses Gerichts aus dem Institut der Eideshelfer hindeuten, und daher zu dessen Wahrspruch etwa ursprünglich, wie noch bei der englischen Jury, Stimmeneinhelligkeit gehört haben? Nur selten fand sich oder findet sich noch eine Besetzung des Gerichtes mit einer ungeraden Zahl, z. B. mit 21 Hausleuten (Falk, p. 87). In einigen Distrikten wird das Geschäft des Gerichtsbeisitzers als ein Reihedienst der Ordnung nach von jedem Hufner in dem Distrikt übernommen, wo dann jeder einzelne nur an einem Gerichtstag zu fungieren hat (Falk, p. 89). Es gibt übrigens bei allen Dinggerichten mehr oder minder Abweichungen oder Eigenthümlichkeiten im Einzelnen, welche alle aufzuführen hier zu weit führen würde; auch sind dieselben keineswegs vollständig in den angeführten Schriften angegeben.

---

[43]) Eine andere Bedeutung von Notrecht (als Eid) siehe in diesen Alterthümern Bd. I. p. 344.

XVII.

Die Fürsprechen als Rechtssprecher.

(Beitrag zur Kenntniss der Fortdauer der ältesten Prozessformen in Lübeck.)

Es ist als eine allgemeine altdeutsche Rechtssitte bekannt, dass die Fürsprechen, causidici, jetzt sog. Advokaten oder Procuratoren u. dergl. von den Parteien bei der gerichtlichen Verhandlung aus den anwesenden Schöffen genommen, oder ihnen vom Richter bestellt wurden. Ein Beispiel von einem solchen Erbitten von Fürsprechen aus dem „Zwölferstuhl" ist bereits in diesen Alterthümern Bd. I. Seite 296. 308 aus dem Weisthum von Sondernau a. 1615 angeführt worden, woselbst der Hergang ganz dramatisch geschildert wird.

Wenig bekannt war es, dagegen, dass sich mitunter aus diesem Nehmen von Fürsprechen aus den anwesenden Schöffen im Laufe der Zeit die gerade umgekehrte Einrichtung gebildet hatte, dass die Fürsprechen das urtheilsprechende Collegium bildeten, der eine und andere aber aus diesem Collegium der Fürsprechen als Advokaten für die Parteien gegen einander auftraten.

Eine solche eigenthümliche Einrichtung bestand, wie man aus einem sehr interessanten kleinen Aufsatze in der Zeitschrift für deutsches Recht. 1860. Bd. XX. Heft I. Seite 98. 99. ersieht, an dem Niedergerichte zu Lübeck noch im Jahre 1845. Es bestand dieses Gericht, wie daselbst angegeben wird, aus zwei Richtern, Praetoren genannt, deren einer ein Rechtsgelehrter, der andere ein Kaufmann war, und einem rechtsgelehrten Actuar. „Sechs Procuratoren" heisst es daselbst weiter, „bildeten den Umstand, d. h. sie standen in einem Halbkreise um einen kleinen Tisch (Block genannt), der unmittelbar unter dem Gerichtstische sich befand, nur zwei Stufen tiefer und getrennt durch eine Schranke". Dieses „Stehen" der Procuratoren, die zugleich Advocaten waren und für den Kläger und Beklagten vor den Schranken plädirten, so wie sie auch abgesehen von denjenigen, die eben als Advocaten oder sog. Blockbeisser für die Parteien plädirt hatten, zugleich die Urtheils-

finder oder Rechtssprecher waren, ist sehr bezeichnend für das hohe Alter und den Charakter dieses Gerichtes. Es liegt darin eine Andeutung, dass dieses Gericht sich aus der uralten Gerichtsversammlung des gemeinen Volkes, der vicini, dem massenhaften Umstand (adstantes) entwickelt hat[1]), indem eigentliche Schöffen stets sitzend Urtheil finden mussten, wie dies sowohl die Spiegel ausdrücklich sagen,

Sachsensp. II. 12. §. 13, und III. 69.. §. 2.
„Sittene sal man ordele vinden".
Schwabensp. (v. Lassberg) c. 117 b.

als auch nach den Weisthümern, z. B. nach dem Weisthum von Haselach von 1336 [2]) die Schöffen stets zu beiden Seiten des Richters sitzen, und auch in späteren Gesetzen, wie z. B. in der Nürnberger Halsgerichtsordnung von 1481 [3]) dies immer gefordert wird.

Es wird weiter berichtet, dass die Prätoren an dem Niedergericht zu Lübeck sich weder in die Verhandlung noch in die Entscheidung der Sache einmischten, sondern sich während der ganzen Verhandlung so benahmen, als wenn sie mit der Sache gar nichts zu thun hätten, unterdessen die Zeitung lasen u. dergl. Auch dies offenbar missbräuchliche und ungeeignete Benehmen der Praetoren hatte aber unverkennbar seine Wurzel im altdeutschen Gerichtsverfahren. Nach den Grundsätzen des altdeutschen Prozesses hatte der Richter im Gericht den Vorsitz zu führen und die Verhandlung zu leiten und wurde durch die dabei vorkommenden Fragestellungen fortwährend in Thätigkeit erhalten: nur in die Entscheidung durfte er sich nicht einmischen, sondern das Urtheil wurde von den Schöffen oder dem Umstand gefunden und ihm von denselben, nachdem sie sich berathen — „ein Gespräch genommen" — hatten, zur Bestätigung, gleichsam zur Ertheilung eines Exequatur, eröffnet[4]). Als nun anstatt des Umstandes die rechtsgelehrten Procuratoren aufgekommen waren, mochten wohl die alten Fragestellungen, die vielfach steife Formalitäten waren, als unnöthig und überflüssig hinwegfallen und eben damit musste das Verhalten des Richters während der Verhandlung ein völlig passives werden: seine Thätigkeit begann sonach erst dann, wenn (wie der gedachte Aufsatz weiter berichtet)

---

[1]) Vergl. über den Umstand diese Alterthümer, Bd. I. p. 8. 48. 301. 314. 315.

[2]) J. Grimm, Weisth. I. 700. lin. 37; siehe diese Alterthümer, Bd. I. p. 50.

[3]) Abgedruckt bei Siebenkees, Materialien, Bd. II. p. 534.

[4]) Meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Th. II. §. 126. p. 896; siehe diese Alterthümer Bd. I. 297. 308.

die Procuratoren, welche nicht als Anwälte fungirt hatten, zu einer Berathung zusammengetreten waren und das von ihnen beschlossene Urtheil durch den Actuar hatten zu Protokoll nehmen lassen, und dann beschränkte sich die ganze richterliche Thätigkeit auf die Unterzeichnung dieses Protokolls oder Anordnung des Vollzugs des Urtheils. Ohne Zweifel beruhte die uralte Einrichtung, wornach der Richter nicht selbst das Recht sprach, sondern es vor sich von den Schöffen oder dem Umstande sprechen liess, auf dem schönen Grundgedanken, dass das Recht in dem Volke, dem Umstand, oder den Schöffen als Vertretern der Gerichtsgemeinde lebendig vorhanden ist und also nur aus deren rechtlichem Bewusstsein durch sie selbst geschöpft und ausgesprochen zu werden braucht, der Richter aber als der Stellvertreter des Königs, der Obrigkeit überhaupt, nach jetziger Ausdrucksweise das Organ der vollziehenden Gewalt ist, als welches er deren Symbol, den Stab oder das Schwert in der Hand hielt[5]), und daher nur die Vollziehung des Urtheils, die praktische Handhabung und Durchführung des volksmässigen Rechtes anzuordnen hatte. Diese Auffassung des richterlichen Amtes, die dem Rechtsleben des Volkes die vollständigste Rechnung trug und die freieste Entfaltung desselben gestattete, war freilich bereits im XIII. Jahrhundert sehr in den Hintergrund getreten. Weiss doch schon der Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 86[6]) keinen andern Grund mehr dafür anzugeben, warum die Richter in den weltlichen Gerichten nicht selbst Urtheil sprechen, als den für die Kläglichkeit des damaligen Rechtszustandes charakteristischen Thatumstand:

„dass sie (die Richter) nicht alle weise leute sind, und
„gewöhnlich ist, dass unter den Leuten die vor ihnen sitzen,
„weisere Leute sind, als der Richter selbst.“

Wenn nun freilich der Richter in Folge des Eintrittes der rechtsgelehrten Procuratoren in die Stelle des Umstandes zu einem solchen rein passiven Verhalten herabgedrängt worden war, wie die Praetoren am Lübeckischen Niedergerichte, so war freilich auch wenig Weisheit mehr erforderlich, um Richter sein zu können und darf man es ihnen auch nicht zu sehr verargen, wenn sie die Langweile ihrer einflusslosen Anwesenheit bei den Verhandlungen durch das Studium der Zeitungen oder des Courszettels sich zu verkürzen suchten.

Beachtungswerth ist die Bemerkung am Schlusse des mehrgedachten Aufsatzes:

---

[5]) Siehe diese Alterthümer Bd. I. p. 298.

[6]) Siehe oben p. 418. den Codex Palatinus. 461. Cap. IX. §. 8

„Das ganze Verfahren war weit entfernt, den Formen eines wohl „besetzten Gerichts zu entsprechen, aber es wurde eine Reihe „von Rechtsangelegenheiten in rascher Weise und mit „geringen Kosten Angesichts der Parteien verhandelt und „zu Ende gebracht, so dass dennoch die Lübecker Bürger- „schaft mit der Einrichtung wohl zufrieden schien."

Es zeigt sich auch hier, wie mancher gute Keim zu einer volksthümlichen Rechtspflege in der alten deutschen Gerichtsverfassung vorhanden war, so dass bei gehöriger Pflege unter der Hand einer verständig fortbildenden Gesetzgebung dem Volke leicht eine lebendige Theilnahme auch an der Civilrechtspflege und der Fortbildung des Rechtes hätte gewährt werden können, während es bei den dermaligen Einrichtungen der Civilgerichte seinem eigenen Rechtsleben immer mehr entfremdet wird.

XVIII.

Das Landgericht in Hamburg.

Letzter Athemzug des altdeutschen Gerichtsverfahrens in Hamburg.

Mitgetheilt von Herrn Dr. G. Lührsen in Hamburg.

In den zum Hamburgischen Gebiete gehörenden Marschländern, dem sogenannten Bill- und Ochsenwärder, wird das alte Landgericht noch bis auf den heutigen Tag zweimal im Jahre, um Ostern und Michaelis, gehalten, jedoch nur noch allein zu dem Zwecke, um die Verlassungen (Auflassungen, Resignationen) der Immobilien darin zu machen oder vielmehr vor demselben verlesen zu lassen.

Den Vorsitz führen die beiden Landherren (zwei Senatoren, welche in einem bestimmten Turnus dieses Amt übernehmen). Neben denselben sitzen der Billwärder Landvogt, acht Höftleute und noch vier Beisitzer. Der procurator fisci, der Fiscal, fungirt dabei in entfernt ähnlicher Weise als Staatsanwalt: ein rechtsgelehrter Actuarius führt das Protokoll.

Die Hegung des Landgerichtes ist beschrieben in der Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verordnungen Th. XI. p. 405, und wird noch heut zu Tage (zuletzt am Dienstag, den 18. September 1860) folgendermassen vorgenommen.

Vogt:

„Herr Fiscal, ich frage ihn, ob es sofern am Tage ist,
„dass ich ein frei Landrecht hegen möge, weilen es ver-
„kündigt ist und ich die Macht habe von wegen meiner Herren"?

Fiscal:

„Herr Vogt, ich finde zu Recht, dass es wohl soferne am
„Tage sei, dass ihr möget ein frei Landrecht halten und
„hegen von wegen meiner Herren, dieweil es auf diesen Tag
„verkündigt ist und ihr die Macht habet wegen meiner Herren".

Vogt:

„Herr Fiscal, so thue ich, wie mir zu Recht gefunden ist, hege „und halte ein frei Landrecht. Herr Fiscal, wie oft soll ich „das Recht hegen“?

Fiscal:

„Herr Vogt, dreymal von Rechts wegen“.

Vogt:

„Zum (*ersten*, *zweiten*) drittenmale thue ich, als mir zu Recht „gefunden ist, hege und halte ein frei offenes Landrecht „bei E. hochweisen Raths der Stadt Hamburg Macht und Ge„walt. Herr Fiscal, was soll ich heissen und verbieten „in diesem gehegten Recht“?

Fiscal:

„Herr Vogt, ich finde ihm zu Recht, dass ihr sollet verbieten „einem jeden Landmann Dingpflichtung[1]) bei seinem selbst „Halse, heimliche Sühne, sonderliche Aechte bei „der Wette[2]), Unzucht, Unlust bei den Bröcken[3]), „niemand des andern Wort zu sprechen, er komme hier vor „Dinge, er stehe hier vor Dinge, er gewinne das mit Urtheil „und Vorsprach; die Landleute sollen theilen und erkennen was „Recht ist.“

Vogt: (wiederholt dies dreimal).

(Diese Formel wird in Hamburg selbst insgemein nicht mehr vollständig verstanden).

Schliesslich sagte früher der Vogt:

„Herr Fiscal und ihr anderen Procuratores, stellet euere haben„den Rechtssachen an“.

heut zu Tage:

„bringet euere habende Verlassungen vor“.

---

[1]) Dingpflichtung: stehet hier im Sinne von Dingschlytung, Dingslete, d. h. Gewaltthat im Gericht; siehe oben S. 449. Note 24. — Schon die auf diese Handlung gesetzte Todesstrafe lässt deutlich erkennen, wie irrig es ist, wenn man Dingslete als „unzeitiges Verlassen des Gerichtes“ erklären will, wie z. B. Homeyer, im Register zum Sachsenspiegel. — Mit dem Verbot der Dingslete stehet auch unverkennbar das Verbot des Waffenführens im Gericht im Zusammenhang; siehe oben S. 448. (Anmerk. des Herausgebers.)

[2]) d. h. bei Verfällung in die Wette, hohe Busse, ist die heimliche Abfindung mit dem Kläger um geringere Summen als die gesetzlichen Sühngelder verboten. Vergl. die sehr ähnliche Formel im Holsten-Landrecht, oben S. 449. Note 24. (Anm. des Herausg.)

[3]) Das gewöhnliche Verbot der Unzucht, des Unfugtreibens im Gericht, bei Verfällung in eine Brüche, kleine Busse. (Anm. des Herausg.)

Diese Verlassungen liest nun der Fiscal ab, als:

N. N. verlässt sein Gehöfte, um 10,000 M. etc.

was eine reine Förmlichkeit geworden ist.

Zum Schlusse greift der Vogt an den auf dem Tische liegenden Degen und sagt:

„So entwältige ich alle diejenigen, welche etwas verlassen
„und bestätige es an den künftigen Besitzer von Erben zu
„Erben[4]), zum ersten male, zum zweiten und dritten male und
„gebe Frieden und Bann."

Den eigentlichen juristischen Kern in dieser Sache bildet der Grundgedanke, dass die Uebertragung des Besitzes von Immobilien nur gültig ist, d. h. nur dann rechtliche Anerkennung finden oder die Gewere geben kann, wenn sie vor Gericht geschehen ist, und auf dieser Einrichtung beruhet wesentlich der hamburgische Realcredit. Die wirklichen gerichtlichen Uebertragungen werden aber gegenwärtig im Verlaufe des (der Hegung des Landgerichtes vorhergehenden) halben Jahres bei dem Actuar des Landgerichtes vorgenommen, nachdem sie bei demselben angebracht und zulässig befunden worden sind.

Die Handlung vor dem gehegten Landgericht ist nur noch leere Formalität und wird wahrscheinlich in nächster Zeit aufgehoben werden.

Aus der vorstehenden Mittheilung ergibt sich deutlich, dass das gehegte Landgericht in Hamburg, welches jetzt lediglich auf die Formalitäten der Auflassung von Immobilien beschränkt ist, in der alten Zeit eine viel ausgedehntere Gerichtsbarkeit, wie alle alten Landgerichte, Landtegedinge oder echten Dinge hatte. Hierauf deutet namentlich die Formel des Verbotes der benannten Handlungen bei Strafe des Halses, bei Wette und Brüche, so wie auch der Gebrauch des Degens (Schwertes), des eigentlichen Symboles der hohen oder Blutgerichtsbarkeit. Es möchte wohl gegenwärtig ausser diesem hamburger Landgericht und dem Dinggericht der Holsten kaum noch ein Gericht in Deutschland gefunden werden, bei dessen Verhandlungen noch das Schwert oder der Degen auf dem Tische liegt, oder vom Richter zur Hand genommen wird. Ein Seitenstück hierzu findet sich selbst im vorigen Jahrhundert nur noch sehr

---

[4]) Diese Formel erläutert sehr schön den Begriff, der sich mit dem Worte Erbkauf verbindet; siehe oben S. 109. (Anmerk. des Herausgebers.)

selten: so z. B. bei der Hegung eines Kriegsrechtes, in der churbayerischen Infanterieinstruction und Dienstreglement, München 1794, Th. V. §. 5 Seite 67.

„Wenn der Inquisit abgeführet ist, hat der Auditeur das Kriegsrecht gewöhnlicher Massen zu verbannen, und zwar erstens im Namen des allmächtigen Gottes, zweitens im Namen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht, und drittens im Namen des Regiments, worauf der Präses den Degen ziehet, auf den Gerichtstisch leget und der Auditeur seinen Stock kreuzweis darüber.“

Dass in der hamburgischen Formel des Landrechtes, welche überdies eine sehr grosse Aehnlichkeit mit den Formeln des vorstehend erörterten Holstenrechtes zeigt, noch deutlich die aus der merowingischen Zeit stammenden richterlichen Fragen bei der Eröffnung der Gerichtssitzung[5]) und das mittelalterliche Friedewirken[6]) bei Besitzeinweisungen hervortreten, wird dem Leser nicht entgehen. Auch das ist nur eine Abweichung von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zu der ältesten Einrichtung der Gerichte, dass der Fiscal an die Stelle des Fronboten oder der drei Schöffen, oder des holsteinischen Vorsprach getreten ist, welche nach dem alten Rechte die Fragen des Richters zu beantworten und ihm das Recht bezüglich desselben zu weissen haben. Im übrigen wird das hamburgische gehegte Landgericht, wie das Holstengericht, im Wesentlichen von Landleuten gebildet, und hat sonach in dieser Hinsicht den ursprünglichen Charakter eines Volksgerichtes bis auf den heutigen Tag bewahrt. Noch sind diese Landleute, nach der Formel der Hegung, berufen, das Erkenntniss abzugeben, wozu freilich, da keine Streitsachen mehr an dem Landgericht vorkommen, keine Gelegenheit mehr geboten ist. Sonach sind also auch hier die alten Urtheiler auf die Rolle stummer Urkundspersonen zurückgedrängt worden und ist hiermit auch die völlige Beseitigung dieses letzten Restes der altgermanischen Einrichtungen in Hamburg nahe gerückt, da die neue Zeit keinen Beruf und keine Neigung hat, an Formen festzuhalten, welche für das heutige Geschäftsleben ihre Bedeutung völlig verloren haben.

---

[5]) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. S. 293 u. folg.

[6]) Ebendas. I. 16. 17. 139. 217. 299.

XIX.

Der Ursprung der Eidesformel:

„So wahr mir Gott helfe."

Ein sprechendes Beispiel, wie sich prozessualische Formeln bis auf die Gegenwart praktisch erhalten haben, obschon die ursprüngliche Bedeutung derselben längst erloschen ist, bietet die noch allgemein übliche Eidesformel dar: „So wahr mir Gott helfe."

In der karolingischen Zeit, in welcher diese Formel zuerst angetroffen wird, stand sie in einer unmittelbaren Beziehung zu den Gottesurtheilen oder sogenannten Ordalien. Der Ausgang oder das Ergebniss eines Gottesurtheils, mochte es nun gerichtlicher Kampf oder ein anderes Ordale, wie das Ordale des glühenden Eisens, des heissen Wassers oder Kesselfanges u. s. w. sein, wurde nämlich als eine unmittelbare Entscheidung der Gottheit aufgefasst. Ausdrücklich sagt dies der Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 233. Hier wird nämlich der gerichtliche Kampf für zulässig erklärt, wenn derjenige, der einen Mann getödtet hat, zur Entschuldigung seiner That sich auf Nothwehr beruft, und dies von einem Verwandten des Getödteten widersprochen wird, der Thäter aber keine Zeugen für seine Einrede hat. Als Grund der Zulässigkeit, ja der Nothwendigkeit des Gottesurtheils wird hier angegeben:

„Daz ist davon gesetzet, daz die schulde eht (*recht*) nie-
„man enweiz, wan got alleine; der scheidet ez ouch
„nach rehte".

Die Partei, welche ein Ordale zu bestehen hatte, war daher recht eigentlich auf den Beistand Gottes angewiesen, und das Vertrauen darauf, dass göttliche Hülfe ihr wegen der Gerechtigkeit ihrer Sache bei dem bevorstehende Acte nicht fehlen werde, spricht sich nun in der gedachten Eidesformel aus[1]).

---

[1]) Eine Vermuthung dieses Zusammenhangs hat schon Wilkens, Geschichte der Kreuzzüge, Leipzig 1807, Bd. I. p. 415 Note 289 ausgesprochen.

Genau dieser Auffassung entsprechend tritt uns auch diese Eidesformel in dem Capitulare Francofurtense Karoli M. a. 794 c. 9 entgegen[2]), welches die älteste Stelle ist, in welcher man derselben begegnet. Hier wird nämlich erzählt, dass ein gewisser Bischof, Petrus, des Hochverrathes angeschuldigt war und sich von dieser Anschuldigung durch seinen Eid mit zwei oder drei Eideshelfern oder mit seinem Erzbischof als Eideshelfer reinigen sollte. Da er aber keine Eideshelfer auftreiben konnte, so erklärte er sich bereit, durch einen seiner Dienstleute als seinen Stellvertreter ein Gottesurtheil bestehen zu lassen, was auch mit glücklichem Erfolge geschah. Der Hergang wird folgendermassen beschrieben:

„Qui dum episcopus, cum quibus iuraret, non invenisset, elegit „sibi, ut suus homo ad Dei iudicium iret, et ille (sc. episcopus) „testaretur[3]) absque reliquiis et absque sanctis evangeliis, solum„modo coram Deo, quod ille (sc. ipse, episcopus) innocens exinde „esset, et secundum ejus innocentiam Deus adjuvaret illum „suum hominem, qui ad illud iudicium exiturus erat et exivit. „Tamen ejus homo ad iudicium Dei, neque per regis ordinatio„nem, neque per sancta synodo (lies: sanctae synodi) censuram, „sed spontanea voluntate, qui etiam a Domino (sc. Deo) liberatus, „idoneus exivit“[4]).

Hier schwur also der Bischof einen Reinigungseid, und gebrauchte die Formel „so wahr Gott helfe“ mit bestimmter Beziehung auf das von seinem Dienstmann für ihn zu bestehende Ordale. Welcher Art das Ordale war, wird nicht gesagt; wahrscheinlich war es, da kein von der Gegenseite aufgestellter Kämpfer erwähnt wird, das Ordale des glühenden Eisens oder des heissen Wassers, des sogenannten Kesselfanges, oder des kalten Wassers, d. h. eines der drei Ordalien, welche bei den Franken die gebräuchlichen waren, wenn kein Kampfordale stattfand, wie dies auch der Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 42 bestätigt. Charakteristisch ist, dass man in dem vorgedachten Falle bei der Eidesleistung das Reliquienkästchen (capsa, in L. Alaman. VI. 7) und die Evangelienbücher

---

[2]) Pertz, Legg. I. 73.

[3]) testari: d. h. hier beschwören; gleichsam ein eidliches Zeugniss in seiner eigenen Sache ablegen.

[4]) idoneus exivit: d. h. er hat das Ordale glücklich bestanden, und erschien daher als gerechtfertigt, daher auch: se idoneare: sich rechtfertigen, seine Unschuld beweisen. Auch Gregor v. Tours, X. 8, Edit. Paris, 1699, Fol. gebraucht „idoneus“ im Sinne von: unschuldig sein, rein von einem angeschuldigten Verbrechen.

hinwegliess, auf welche sonst regelmässig die Eide geschworen wurden, d. h. worauf die Schwörenden die Schwurfinger zu legen pflegten. Unverkennbar geschah dies aus einer gewissen religiösen Scheu, weil hier die Möglichkeit nahe lag, dass die eidliche Versicherung des Bischofs durch einen unglücklichen Ausgang des Ordale als eine unwahre sich herausstellte, und man jene heiligen Gegenstände für diesen Fall nicht durch die Berührung von der Hand eines Meineidigen befleckt oder entweiht wissen wollte.

In ähnlicher Weise erscheint die Formel: „Sic me Deus adjuvet" in der Abkürzung: „Si Deus" in der Formula zu den lombardischen Gesetzen Otto's II. c. 3[5]), abermals in unmittelbarer Beziehung zu einem vorzunehmenden Ordale, und zwar hier des gerichtlichen Kampfes. Wenn nämlich eine Urkunde als falsch angefochten wird, so sollen nach dieser Stelle die beiden streitenden Theile, wenn sie auf ihrem Widerspruch beharren, sich den Zweikampf geloben und desshalb ein Pfand, das sog. Kampf-Pfand, geben („pugnam vadiare"): sodann muss der Kläger die Falschheit, und nachher der Beklagte die Aechtheit der Urkunde mit der obigen Formel beschwören, bevor der entscheidende Kampf beginnen darf.

Kann hiernach über die ursprüngliche spezielle Beziehung der Eidesformel „So wahr mir Gott helfe" zu den Ordalien nicht wohl ein Zweifel mehr übrig bleiben, so erlauben uns die Quellen noch einen weiteren Blick in die Geschichte dieser Eidesformel zu thun, wenn auch das sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen lassen wird, unter welchem Könige sie zuerst bezüglich der Ordalien in Aufnahme kam. Es ist nämlich so viel erkennbar, dass bis auf die Zeit Karl's d. Gr. auch andere Eidesformeln bei den Franken üblich waren. Dies ergibt sich daraus, dass Karl d. Gr. selbst schon im J. 803 für nothwendig fand, zu verbieten:

Capp. minora. a. 803 c. 22[6]):

„Ut nullus praesumat, per vitam regis vel filiorum jurare",

was an die heidnisch-römische Sitte, „per genium Caesaris" zu schwören, erinnert.

In einem anderen Capitulare desselben Jahres 803, schrieb aber Karl d. Gr. überdies eine allgemeine Eidesformel vor, die fortan nur noch allein gebraucht werden sollte:

---

5) Bei Georgisch, col. 1265.

6) Pertz, Legg. I. 115.

Capp. quae in lege Ribuaria mittenda sunt, c. 12[7]): auch Karoli M. Legg. Langob. c. 117:

„... jurandum est ... Sic illum Deus adjuvet et sancti, „quorum istae reliquiae sunt, ut veritatem dicat“:

d. h. Karl d. Gr. verordnete, dass die Eidesformel, welche bisher da gebraucht wurde, wo es auf das Bestehen eines Ordale ankam, fortan auch da und zwar ausschliesslich gebraucht werde solle, wo es überhaupt auf das Bekräftigen einer Aussage ankommt; also auch dann, wenn kein Ordale in Aussicht steht. Somit war der Sinn der Worte: „So wahr mir Gott helfe“ erweitert und wurde demnach diese Formel auf den Beistand Gottes überhaupt bezogen, dessen der Mensch in allen Lagen des Lebens und im Tode bedarf.

Hierbei ist es auch für alle Folgezeit verblieben: kleine Abweichungen finden sich nur darin, ob neben Gott sanctorum reliquiae[8]), oder sanctorum patrocinia[9]), oder evangelia[10]) genannt werden. Da noch heut zu Tage die Eide mit der Formel abgeleistet werden müssen „So wahr mir Gott helfe“, so erfüllen wir damit nur des alten Kaisers Karl Gebot, wenn auch längst dem Volke das Bewusstsein abhanden gekommen ist, dass es seines grössten Kaisers Gebot ist, an dem der Gerichtsgebrauch seit mehr als einem Jahrtausend unverbrüchlich festgehalten hat und voraussichtlich festhalten wird, so lange der Eid seine Geltung im Rechtsleben behauptet.

---

7) Pertz, Legg. I. 118.
8) z. B. Sacram. Ludovici Germ. a. 860, bei Pertz I. 470 lin. 3.
9) Karol. II. Conventus Gundolfi, a. 860. ebendas. I. 518.
10) Jurament. principum, a. 1177; ebendas. II. 157 lin. 27. 28.

XX.

Der Ursprung des Ausdrucks: „Protest leviren".

So wie der Ursprung der noch heut zu Tage üblichen Eidesformel, so reicht auch der Ursprung der im Wechselrechte allgemein üblichen Formel „Protest leviren", worunter man die Errichtung einer notariellen Urkunde über die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung eines Wechsels versteht, erweislich bis in das karolingische Zeitalter hinauf, insoweit es sich nämlich um die Bedeutung des Wortes „leviren" handelt.

Es war nämlich bei den Franken und insbesondere in der Lombardei Sitte geworden, die Urkunden (testamenta, cartae), welche über den Verkauf von Grundstücken oder andere Traditionsgeschäfte errichtet worden waren, auf die Erde niederzulegen, um sie dadurch gleichsam mit dem Grund und Boden in Verbindung zu bringen, damit sie sodann denselben symbolisch darstellen konnten. Auf die Urkunde pflegte man auch die gewöhnlichen Traditionssymbole, wie die festuca notata sive nodata [1]), ein Messer, cultellus, als das Instrument, womit die Zeichen, Marken, notae, in die festuca eingeschnitten worden waren, eine Erdscholle, cleba, gleba, oder Wasenstück, waso, einen Zweig, ramus, einen Handschuh, wanto [2]), wandelang [3]) oder andelang [4]), ja sogar die Feder, penna, calamarius, calamus, und das Dintenfass, atramentarium, zu legen. Die so belastete Urkunde hatte sodann der Veräusserer (venditor, donator) vom Boden aufzuheben,

---

[1]) Festuca notata: siehe oben p. 294. 356 u. folg.

[2]) Wanto: frz. gant; vergl. hd. Gewand, als Kleidungsstück.

[3]) Wandelang; gehört zu wanto (lang = ling) auch wantonettus.

[4]) andelang: vergl. hd. fränk. händschling; wie Fäustling, eine Art Handschuh.

und zu übergeben, während eine Gerichtsperson (orator) die Worte der Auflassung, die Traditionsformel oder die Formel der Einweisung in die Gewer, den Besitz, sprach, was „traditionem[5]) sive donationem dicere" hiess[6]). Mehrere Beispiele von Uebergaben dieser Art, welche insbesondere donationes Salicae hiessen, finden sich bei J. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 557. 558, welche daselbst nachzusehen sind. Eine ähnliche, sehr vollständige Urkunde dieser Art des Grafen Hugo von Toscana a. 925 lautet[7]).

„Secundo (secundum) legem meam atramentari*um,* pinna (pennam) „et pergamena de terra levavi et Arnifridi (Arnefrido) notario „ad scribendum traditi (tradidi), per wasone terre et fistucum „notatum seo ramum arboris, adque cultellum et wantonem seu „andilanc, et sic per hanc cartula*m* justa (iuxta) legem meam „Salica*m* vindo".

Nach dieser Urkunde wurde also das Pergament noch unbeschrieben auf den Boden gelegt, und mit den gewöhnlichen Traditionssymbolen und den Schreibwerkzeugen, der Feder und dem Dintenfass, dem Notar vom Veräusserer übergeben mit der Aufforderung, dass er die Urkunde schreiben solle, so dass also die Ausfertigung derselben recht deutlich als auf Befehl oder Antrag des Veräusserers geschehen, charakterisirt werden sollte.

Betraf das Geschäft keine Immobilie, so blieben die Traditionssymbole, wie festuca, cultellus u. s. w. hinweg, und nur das Schreibmateriale wurde auf das Pergament gelegt: das Aufheben des Pergamentes von der Erde und das Uebergeben desselben an den Notar mit dem Antrag zu schreiben, fand aber, wie man aus einer Formel bei Canciani II, 475 b sieht[8]), eben so statt, wie bei der Veräusserung von Immobilien.

Es ist hiernach klar, wie der Ausdruck „cartam, testamentum levare" allgemein in dem Sinne von Errichten einer

---

[5]) Traditionem dicere: Canciani, Legg. Barbar. II. 474a: J. Grimm, Rechtsalterth. p. 558.

[6]) Donationem dicere: Urk. Saec. IX. in Monum. Boic. Bd. 28. II. p. 27. lin. 6. Nr. XXVIII. — Siehe eine solche noch in Frankfurt übliche Formel, oben p. 376; und von Hamburg, p. 461,

[7]) Muratori, dissertazioni sopra le antichità Italiane. Napoli, 1783. T. I. p. 340. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 101. p. 719. Note 15.

[8]) Siehe auch J. Grimm, Rechtsalterthümer. p. 558.

notariellen Urkunde gebraucht werden konnte. Merkwürdig ist es, wie die Sitte und Förmlichkeit des „cartam sive testamentum levare", die man bisher nur aus Formeln und Urkunden des IX. oder X. Jahrhunderts gekannt zu haben scheint, plötzlich wieder nach einem Zwischenraum von vielen Jahrhunderten in der Gestalt einer scherzhaften Spielerei und zwar in Deutschland selbst, bei dem Handelsstande auftaucht. Zeugniss hiervon gibt ein Magdeburger Schöffenurtheil aus dem XV. Jahrhundert über die Gütigkeit eines sog. Freimarkt-Kaufes zu Dresden, welches aus einem Codex der Dresdener Bibliothek (registrirt unter M. 34 b, Blatt 220 b) in dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, dem Organ des germanischen Museums, 1858 Nr. 4. col. 109 u. folg. mitgetheilt und von mir ebendaselbst 1858 Nr. 6. col. 173 zum Zwecke der Erläuterung des Begriffes von Freimarkt besprochen worden ist. Man ersieht daraus, dass die „ehrsamen Bürger von Dresden" im J. 1427 in ihrer Trinkstube („Wirthschaft") „vor vastnacht" — d. h. um einen Fastnachtsscherz zu haben — einen sog. Freimarkt, d. h. eine Nachahmung eines wahren, ernstlichen, freien Marktes, „mercatum liberum" wie das den Städten durch kaiserliche Privilegien verliehene, sie auszeichnende Marktrecht von Alters her urkundlich genannt wurde, aufgethan hatten — gleichsam eine Winkelbörse, in der sie allerlei Gegenstände einander zum Kauf anboten, etwa so, wie man noch jetzt mitunter in fröhlicher Gesellschaft allerlei Dinge, meistens Kleinigkeiten, zum Verkaufe oder zu einer Versteigerung aussetzt, und den Erlös zu einer patriotischen Sammlung oder sonst für einen beliebigen Zweck bestimmt. Um ihrem „gewillkührten" d. h. aus eigenem Belieben eingerichteten Freimarkte so recht den Anschein eines wahren Marktes zu geben, wählten die Mitglieder der Dresdner Trinkstube einen Richter und Schöffen, so wie jetzt noch mitunter Zechgesellschaften sich einen Präsidenten und andere Vorsitzende zu wählen pflegen. Wenn nun eine Sache zum Verkauf ausgeboten wurde, was „ausreiten" hiess, so schätzte man sie ab und rief sie aus: dabei fragten diese „gewillkührten" Richter und diese Schöffen die Ausreiter, d. h. Ausbieter, zum ersten, zweiten und drittenmale, wie jetzt noch ähnlich bei Versteigerungen von dem Ausrufer vor dem Zuschlag geschieht, wie ihnen der Kauf gefalle? d. h. ob sie um die Schätzungssumme die Sache abgeben wollten. Nach der dritten Bejahung dieser Frage nahm der Richter eine Schüssel mit einer darin liegenden Karte (einem Blatt aus einem Kartenspiel) vom Boden auf, und hiess diejenigen, die den Kauf schliessen wollten, mit Kreide einen Buchstaben (*schrift*) oder

einen Strich schreiben; dann folgte noch ein dreimaliges Fragen, ob etwa einem der Kauf nicht gefalle, d. h. ihn reue oder ihm leid sei? Dabei stand es bis zur dritten Frage dem Verkäufer und dem Käufer frei „mit einem Finger zu kratzen", d. h. den Buchstaben oder Strich wieder auszulöschen und dadurch des Kaufes wieder ledig zu sein; er musste jedoch in diesem Falle eine kleine Busse geben.

Unverkennbar ist hier die scherzhafte Nachbildung des alten cartam de terra levare und das nachfolgende Schreiben, wenn gleich hier nicht ein Notar es ist, der schreibt, sondern die beiden Contrahenten selbst schreiben, d. h. die Striche oder Buchstaben machen, welche die Aufsetzung einer Urkunde nachäffend darstellen. Eine solche Spielerei setzt aber voraus, dass die Handlung, die dabei zum Vorbild dient, noch in praktischer Uebung vorkommt, oder dass doch noch eine, wenn auch dunkle Erinnerung davon vorhanden ist: denn das Volk, wenn es spielt, erfindet nicht; es ahmt nur nach, was sonst im Ernste geschieht oder geschah, so wie die Knaben, wenn sie Soldaten spielen, nur das militärische Treiben nachahmen, das sie vor sich sehen. Gewiss wird Niemand behaupten wollen, dass die „ehrsamen Dresdener Bürger" bei ihrem Fastnachtscherz die alten veroneser Formeln aus dem IX. Jahrhundert vor Augen gehabt hätten: es muss also die Sitte des cartam sive testamentum de terra levare noch nahe bis an das XV. Jahrhundert praktisch sich bei ernsten Geschäften erhalten gehabt haben, da man ausserdem doch nicht wohl darauf hätte verfallen können, diesen alten solennen Act durch das Aufheben einer Spielkarte in einer Schüssel vom Boden scherzweise zu karikiren, oder es muss die Entstehung dieser Travestirung selbst hoch in das Mittelalter hinaufgesetzt werden. Die Sitte, das Beweiszeichen für die Uebernahme einer Verbindlichkeit vom Erdboden aufzuheben, ist übrigens durch eine Urkunde K. Friedrichs I. für Aachen von 1166 ausdrücklich bezeugt[9]), worin es heisst:

„Ceterum quia quaedam abusio pro longa consuetudine in populo „aquensi locum iustitiae obtinuit, ut qui de calumnia vel aliqua „re inpetebatur, non poterat expurgationis suae satisdationem „offerre, nisi per festucam, quam inclinatus de terra „levasset; quam si subito non invenisset, in poenam compositionis

---

[9]) Urk. K. Friedrich I. dat. Aquis, a. 1166, 9. Januar, bei Lacomblet Urkundenbuch, Bd. I, p. 284. Nr. 412.

„decidit. Nos hanc iniquam legem perpetuo condempnantes, im-
„periali autoritate statuimus, quod liceat unicuique in hoc nostro
„regali loco Aquis granensi, pro qualibet causa inpetitus fuerit,
„expurgationem suam offerre, per quodlibet vel minimum, quod
„de mantello sive tunica sive pellicio vel camisia vel qualibet
„veste, qua indutus est, manu potest avellere, directe stando, sine
„aliqua corporis inflexione."

Es war also in Aachen herkömmlich gewesen, dass, wenn ein Angeschuldigter sich zum Reinigungseid (expurgatio) erbot, man ihm einen Stab (Gelobungsstab) oder Halm vor die Füsse warf. Konnte er diesen mit einer raschen Beugung seines Körpers, mit einem Griff, aufraffen, so durfte er damit die Ausführung seiner Unschuld angeloben, also Sicherung, satisdatio, cautio, Wette, desshalb geben; misslang ihm aber der Griff, so musste er sofort unweigerlich die Busse der angeschuldigten Handlung zahlen. Es war also mit dem „festucam levare" eine Art von Ordale verbunden, indem das Gelingen oder Misslingen desselben über die Zulässigkeit des Reinigungseides entschied. Dieses Ordale ist es also, was Friedrich I. durch seine Verordnung aufhob, indem er zugleich gestattete, dass jeder Angeschuldigte die erforderliche Verbürgung seines Reinigungseides durch jedes noch so kleine Stückchen Zeug, Tuch u. s. w. leisten dürfe, welches er, ohne das bisher übliche Bücken, von einem seiner Kleidungsstücke, gleichsam als ein sog. Leibzeichen[10]), abreissen könne.

Dass man in Aachen das „festucam levare" sogar missbräuchlich wie eine Art von Ordale anwandte, ist ein sicheres Zeichen, dass dieses Aufheben des Beweiszeichens oder Pfandes einer übernommenen Verbindlichkeit vom Erdboden sehr üblich bei dem Abschluss von Verträgen oder bei Gelöbnissen gewesen sein muss. Die Bemühung, welche das Bücken des Körpers bei dem Aufheben des Symbols vom Boden dem Aufhebenden verursachte, scheint als besonderer Ausdruck der Freiwilligkeit und Ungezwungenheit seines Versprechens betrachtet worden zu sein, indem der Nichtwollende nur das Symbol am Boden liegen zu lassen brauchte, um seine Nichteinwilligung auszudrücken. In ähnlicher Weise hob auch der zum Zweikampf Geforderte den hingeworfenen Handschuh, das Kampf-Pfand, nicht vom Boden auf, wenn er den Kampf weigern wollte.

---

[10]) Ueber Leibzeichen im Strafverfahren, siehe meine deutsche Rechtsgesch. 1858. Th. II. §. 131. Nr. XV. p. 965.

Wie so manches andere, das in alter Zeit im Ernst des Lebens einen Platz eingenommen hatte, so hatte sich auch das „cartam, testamentum sive festucam levare“ zuletzt nur noch in der Form des scherzhaften Spieles erhalten. Auch diese Spielerei ist mit den gemüthlichen Trinkstuben oder „Wirthschaften der ehrsamen Bürger“ untergegangen: der alte Ausdruck „levare“ hat aber sowohl den Untergang der ernsten wie der scherzhaften Form überdauert und lebt noch in dem täglichen Verkehr der Handelswelt, wenn auch das Verständniss seiner ursprünglichen Bedeutung nach Abstreifung der alten Formen aus dem gemeinen Volksbewusstsein verschwunden ist.

XXI.

Nachträge zu den Erörterungen im ersten Bande.

I.

Das Mist- oder Miestergericht.

(Nachtrag zu Bd. I. S. 32 u. folg.)

Es ist in dem ersten Bande, Seite 32 u. folg., der Nachweis geliefert worden, dass Mist, Mistium oder Mitium, ursprünglich das durch Bemessung — welche bekanntlich in der älteren Zeit häufig durch den Beil- oder Hammerwurf geschah [1]) — von der Almend ausgeschiedene Land, das geschlossene Gehöfte, die Hofmark, curtis, clausura und dergl. bezeichnet, womit sich sodann die abgeleitete Bedeutung von Zwing und Bann in diesem Bezirke, bannus allodii, Hofmarksgerichtsbarkeit und dergl. verband. Diese Erklärung des Wortes Mist findet eine weitere Bestätigung darin, dass noch im vorigen Jahrhundert Miestergericht (Mistgericht) in dem Sinne von Hofmarksgericht oder gutsherrlichem Gericht bekannt war. So erwähnt z. B. J. Ch. Beckmann, historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg Bd. II. (Berlin 1753) Th. V. Buch I. Cap. IX. von der Stadt Kalbe, col. 58, ein „Miestergericht am Drömling". Es ist daher auch zu vermuthen, dass sich dieses Wort noch in jener Gegend erhalten hat und dortselbst verständlich ist, während im Allgemeinen die ursprüngliche Bedeutung von Mist, mistium und mitium längst in Vergessenheit gerieth, und der wahre Sinn durch künstliche Erklärungsversuche immer mehr verdunkelt anstatt aufgehellt wurde.

---

[1]) Vergl. z. B. Lex Bajuvariorum Tit. XI. c. VI. §. 2; Tit. XVI. c. 1. §. 2. J. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 55. 68.

II.

Notmist.

(Nachtrag zur Erörterung IX. in Band I. p. 292.)

In der Urkunde des Klosters Aspach von 1175, welche im ersten Bande dieser Alterthümer, Seite 291. 292. besprochen worden ist, erscheint das Wort Notmist unter den fünf Verbrechen oder Rügen, deren Aburtheilung dem Advocatus des Klosters vorbehalten wird. Dass hierunter dasselbe zu verstehen ist, was sonst notnunft, notzucht, d. h. Vergewaltigung, ungerechter Zwang, überhaupt heisst, ist, wie am angeführten Orte gezeigt wurde, unzweifelhaft. Was aber die Erklärung des Wortes anbelangt, so ist nicht nöthig an ein Verdorbensein aus notnunft zu denken, sondern es lässt sich die Form notmist an sich recht wohl rechfertigen und erklären. Es braucht hier nur daran erinnert zu werden, dass „mist“ mistium, die ächte Form für das bekanntere mitium ist, und neben seiner ursprünglichen Bedeutung von bemessenem, ausgemessenem, gehegtem Land, insbesondere die Bedeutung von bannus, im Sinn von Zwing, districtio, jus distringendi, angenommen hat; siehe diese Alterthümer, Bd. I. Seite 32 flg. In „notmist“ tritt nun der Begriff des ungerechten Zwingens, der Nöthigung durch ungerechten Zwang hervor, wie ähnlich in den Worten Landzwang und Landzwinger. Die Zusammenstellung in Not-mist ist demnach selbst auch ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der Ausführung im Bd. I. Seite 32 u. folg. dieser Alterthümer, dass mist die Form ist, in welcher sich das mitium bis auf unsere Zeit in der Sprache erhalten hat.

III.

Notrede.

(Nachtrag zur Erörterung XV. in Band I. Seite 345.)

Zur weiteren Nachweisung der Richtigkeit der Behauptung, dass Notrede einen jeden Eid bezeichnet habe, den eine Partei in einem Prozesse zu schwören veranlasst wird, kann auch auf eine Urkunde von 1398, bei Schunck, Beitr. zur mainz. Geschichte, Bd. III. S. 392—397 erwiesen werden, worin der Erzbischof Johann II. von Mainz dem Henrich von Reifenberg Bürgen „Giseln" für eine Pfandschaft setzt, die er ihm in Amtmannsweise überträgt. Hierin verspricht der Erzbischof unter Anderem, die Bürgen (Giseln) wieder gütlich zu lösen und von der Bürgschaft (Giselschaft) zu entheben:

„ane eide und ane noitrede und ane iren schaden."

Hier stehet noitrede deutlich tautologisch neben Eid, und will damit gesagt werden, dass die Bürgen durch den Schuldner von der Bürgschaft zu ledigen sind, ohne dass sie deshalb einen Prozess gegen diesen auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit einzuleiten und beziehungsweise ihn derselben durch Eide zú überweisen nöthig haben sollen.

Dass ein jeder Eid als eine Notrede aufgefasst wurde, zeigt auch das oben (Seite 424 u. folg.) abgedruckte kleinste Kaiserrecht nach dem Codex Palatinus Nr. 461, indem es daselbst heisst:

c. XVIII. §. 1. „man sall halt eyde schwern, die recht und gewer „(d. h. üblich, gebräuchlich) sint, als eines menschen not „dorzu treibt"[1]):

und ebendaselbst §. 2 heisst es weiter:

„wer ungenotiger Dinge schwert eide, der man nicht „bedarff, der zerbricht gotes gebot."

Ueberhaupt verbindet sich mit dem Eide der Begriff der Nothwendigkeit, der Unentbehrlichkeit desselben als eines Beweis- oder Bestärkungsmittels; daher werden noch allgemein unnöthige Eide als unzulässig betrachtet und ist es die Pflicht des Richters, dieselben abzuschneiden und deren Zulassung zu verweigern.

---

[1]) Diese charakteristischen Worte fehlen in dem correspondirenden c. 170 des Schwabenspiegels nach v. Lassberg.

IV.

Der Frei-Vogt.

(Nachtrag zur Erörterung XIII. im Bd. I. pag. 336.)

Es ist in dem ersten Bande dieser Alterthümer urkundlich nachgewiesen worden, dass unter den Freivögten oder freien, frigen Vögten Männer aus dem hohen Herrenstande, dem Stande der „Freien“, d. h. freien Herren oder Freiherren [1]), verstanden wurden, welche die Schirmvogtei einer Kirche oder eines Klosters übernommen hatten. Zur weiteren Bestätigung mag hier noch auf eine Urkunde verwiesen werden, welche dies mit grösster Bestimmtheit ausspricht. Es ist dies ein Weisthum über die Abtey Gengenbach, welches von K. Maximilian I. a. 1516 und von K. Karl VI. a. 1712 bestätigt worden ist [2]). Hier wird nämlich gesagt (col. 523.):

„Item so hat ein jeder Abt zu Gengenbach (das) Recht, dass er mag ,und, soll, wenn ein (es ihm) beliebt, ein frei Dinggericht oder „Manngericht beschrieben [3]) und besetzen mit seinem freyen „Vogt und Mannen; wo aber dem Gotshaus zu schweer „wäre, einen freien Vogt zu haben, Kostens und andere „Mühe halb, so mag er zu solchem erwehlen einen frommeu „Ritter oder rittermässigen Mann, wann er will, welcher „Ritter oder rittermässig Mann soll allein Gewalt haben Recht „und Macht, wie ein freier Vogt, als es von alters her ist „kommen“.

---

[1]) Dass „die Freien“ sehr häufig in den kaiserlichen Urkunden in dem Sinne von „freie Herren“ oder Freiherrn erwähnt werden, ist allgemein bekannt.

[2]) In Lünig, Corp. Jur. Feudal. Tom. I. col. 522. 523. aus dessen deutschem Reichsarchiv, Part. III. Spicileg. ecclesiast. p. 305.

[3]) beschrieben: d. h. beschreiben, durch schriftliche Mahnung zusammenberufen.

V.

Der Untermeier.

(Nachtrag zu Band I. Seite 336.)

Es ist im Bd. I. Seite 336 u. folg. nachgewiesen worden, dass in zahlreichen Weisthümern des XIV. bis XVI. Jahrhunderts ausdrücklich erklärt ist, dass der Meier nicht „edel" sein, d. h. nicht aus dem Adel genommen werden dürfe. Auch dieser fortwährend in der mittleren Zeit in Uebung gebliebenen Rechtsansicht liegt, wie hier nachträglich bemerkt werden soll, eine karolingische Vorschrift zu Grunde. Karl d. Gr. verordnete nämlich schon im Cap. de villis, a. 812, Cap. 60, bei Pertz, Legg. I. 185:

„Nequaquam de potentioribus hominibus majores (*Meier*)
„fiant, sed de mediocribus[1]), qui fideles sunt.

VI.

Das Wahrzeichen der abgehauenen Hand.

(Nachtrag zu Band I. Seite 353.)

In Folge der Beschreibung und Erläuterung des Wahrzeichens der abgehauenen Hand an einem Gebäude auf dem Schlossberg zu Heidelberg sind mir einige dankbar anzuerkennende Mittheilungen über ähnliche Wahrzeichen zugekommen, welche sich an oder auf anderen Burgen und Schlössern befinden.

I. Eine der Zeichnung nach im Wesentlichen dem Heidelberger Rechtsdenkmal ähnliche auf einem Blocke liegende durch ein darüber fallendes Beil abgehauene Hand befand sich über dem Thor des gräflich Giech'schen Schlosses zu Thurnau, auf eine hölzerne Tafel gemalt, welche wahrscheinlich Jahrhunderte lang dort aufge-

---

[1]) Mediocris stehet hier im Sinne von persona vilis, inferior, liber homo exercitalis; siehe hier oben (Bd. II.) Seite 150. 184.

hängt war, bis sie im J. 1830 zur besseren Erhaltung und Aufbewahrung abgenommen und in die Alterthumssammlung auf dem Schlosse gebracht wurde, wo sie sich dermalen noch befindet. Von den Farben ist keine Spur mehr zu erkennen; wohl aber haben sich die Grenzen derselben wie in Hautrelief auf dem Brette wahrnehmbar gemacht, und konnte hiernach eine vollkommen treue Zeichnung des Gegenstandes in seinen äusseren Umrissen angefertigt werden.

II. Dasselbe Wahrzeichen befand sich auf einer steinernen Tafel ausgehauen an dem freiherrlich von Gemmingenschen Schlosse zu Rappenau: es ist jetzt ebenfalls abgenommen und bei Seite gestellt.

III. Noch befindet sich ein solches Wahrzeichen über dem Thore der Burg Braunfels, wie das Thurnauer, auf eine hölzerne Tafel gemalt, dabei die charakteristische Inschrift:

„Wer diesen Burgfrieden bricht,
„wird also gericht.“ 1527.

Es bestätigt dies die im ersten Bande dieser Alterthümer gegebene Erklärung, dass die abgehauene Hand ein Symbol der exemten Blutgerichtsbarkeit des Burgherrn, insbesondere seines Rechtes ist, den Bruch des Burgfriedens durch Abhauen der Hand bestrafen zu lassen, welche Strafe hiermit dem Burgfriedensbecher bildlich angedroht wird. Ueberhaupt war das Abhauen der Hand (manum truncare, taliare [1]), manu punire, ementulare) die regelmässige Strafe des Friedensbruches, gleichviel ob Land-, Burg- oder Stadt-, Zaun- oder Hausfriedensbruch, sofern keine Tödtung (homicidium) sondern nur Verwundung oder andere schwere Vergewaltigung einer Person dabei stattgefunden hatte. Die sog. Gottesfrieden K. Heinrichs IV. a. 1083 und 1085 bedrohen mit dieser Strafe zwar nur die unfreien Leute (servi)[2]); in dem Kaiser- oder Königsfrieden (pax imperialis), womit K. Friedrich I. a. 1156 die Bürger von Worms begnadigte[3]), ist aber diese Strafe schon jedem Friedensbrecher gedroht und dabei genau angegeben, welche Handlungen unter den Begriff des Friedensbruches fallen.

„Si quis aliquem depilaverit vel verberibus afflixerit, aut vulne-
„ribus placaverit, reus pacis habeatur et manu truncetur.
„Si quis autem aliquem occiderit, et de homicidio convictus fuerit,

---

1) taliare: frz. tailler; schneiden, theilen.

2) Pertz, Legg. II. 56.

3) Schannat, histor. episcop. Wormat. Cod. Probat. Nr. LXXXIV. p. 77.

„iugulum ejus prescindatur[4]). Si quis vero alicui bona sua contra „iustitiam abstulerit, aut aliquem infra atrium suae mansionis „violenter invaserit (Zaun- und Hausfriedensbruch u. dergl.) reus „pacis habeatur.

Wie dieser letztere Satz zeigt, war die Strafe des Handabhauens mit der des Friedensbruches in der gemeinen Vorstellung so enge und selbstverständlich verbunden, dass es genügte, die That als Friedensbruch bezeichnet zu haben, um über die Art ihrer Bestrafung keinen Zweifel zu lassen.

VII.

K. Ludwig der Deutsche als Vasall der bischöflichen Kirche zu Regensburg.

(Nachtrag zu Bd. I. Seite 123 und Bd. II. Seite 78. 79. 84 u. folg.)

Das älteste Beispiel, dass ein deutscher König oder Kaiser als Vasall eines Bischofs und dessen Hochstiftes erscheint, zeigt wohl eine Urkunde K. Ludwig's des Deutschen vom Jahre 844, 23. Juli, zu Regenburg gegeben[1]). Hierin beurkundet K. Ludwig vorerst, dass er von dem Bischof Baturicus zu Regensburg mit Zustimmung des Capitels Güter zu Beneficium (Lehen) erhalten hatte

„nobis beneficiavit“

welche sein Grossvater Karl dem Münster des heil. Emmeran zu Eigen (proprietatem) geschenkt hatte, und hieran schliesst sich die Verordnung K. Ludwig's, dass nach seinem Ableben der Besitz (vestitura) dieser Güter an die regensburger Hochkirche für ewige Zeiten zurückkehren soll:

„perpetualiter in eorum vestituram revertentem (sc. traditionem „eandem) possideant“[2]).

---

[4]) iugulum praescindere: die Gurgel abschneiden, d. h. köpfen.

[1]) Monumenta Boica, Bd. 28. Th. I. p. 39. Nr. XXVI.

[2]) In dem Monumentis Boicis l. c. steht irrig: revertentes anstatt revertentem. Der Sinn wäre jedenfalls der gleiche.

Ein stärkerer Beweis dafür, dass die Schenkungen der deutschen Könige und Kaiser an die Hochkirchen die Uebertragung der geschenkten Güter in deren Eigenthum bezweckten, — was in der ersten Abhandlung in diesem zweiten Bande als ausnahmslose Thatsache nachgewiesen worden ist, — kann wohl nicht geführt werden, als eben dadurch, dass sich der Kaiser oder König das, was er selbst oder einer seiner Ahnherrn oder Vorgänger einer Kirche geschenkt hat, von dem Bischofe derselben als Beneficium oder Lehen zurückverleihen lässt!

Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

A.

B.

F.

H.

I.

K.

L.

M.

R.

S.

V.

W.

Z.

Druckfehler, Verbesserungen und Zusätze.

Seite 26, Zeile 20, nach: Herzogthum, ist einzuschalten: mit Land und Leuten reichslehenweise.

- 31, Zeile 15, statt: Bodinus, liess: Bodenus.
- 53, Zeile 7, ist beizufügen: Genau ebenso erklärten die Praktiker in der Reichszeit den Sinn dieser Clausel: siehe **Wehner**, observationes practicae, s. voc. „**So viel** wir von Rechts wegen daran zu verleihen haben."
- 61, Zeile 9, statt: Anlage B., lies: Anlage C.
- 64, Note 12, statt: 30. October, lies: 13. October.
- 65, Note 14, statt: Erörterung Nr. II., lies: Erörterung Nr. III.
- 66, Note 3, statt: Beilage B., lies: Beilage C.
- 69, Note 10 und Note 12, statt: Nr. II., lies: Nr. III.
- 71, Note 19, statt: pag. 338, lies: pag. 238.
- 78, Note 20, ist zuzusetzen: Bd. I., pag. 123.
- 80, Note 1, ist zuzusetzen: Siehe oben pag. 58.
- 83, Note 3, ist beizufügen: abgedruckt in Gudenus, Cod. diplomat. I. 372; auch in Lünig, deutsch. Reichsarchiv, Bd. XVI. (Spicilegii ecclesiastici Fortsetzung des I. Theils) pag. 22.
- 102, Zeile 2, ist zuzusetzen: „Nur in den willkührlich beigesetzten Rubriken späterer Abschriften findet sich das Wort Kurstaat von Mainz."
- 159, Zeile 24, statt: Reichsvögtrn, lies: Reichsvögten.
- 159, Zeile 40, ist den Formen Bier-Birgelten u. s. w. noch beizufügen: Biere-liti, in Urkunde K. Otto I. a. 939 für die Kirche zu Magdeburg, bei B. Leuber, disquisitio plenaria stapulae Saxonicae, Budissin 1698, Nr. 1590.
- 193, Zeile 5, statt: spricht, lies: deutet.
- 203, Zeile 15, statt: nämlich, lies: ferner.
- 243, Zeile 16, Zum richtigen Verständniss des Ausdruckes „dit selve recht" ist anzuführen, dass noch h. z. T. im Innthal der Ausdruck „dies selbe" im disjunctiven Sinne, für „dieses, jenes andere" gebraucht wird.
- 243, Zeile 24, statt: Worten, lies: Worte.
- 272, Zeile 9, statt: 31, lies: 71.
- 290, Zeile 8, statt: 32, lies: 332.
- 323, Zeile 4, statt: factores, lies: fautores.
- 332, Zeile 37, statt: deculpo, lies: decuplo.
- 359, Zeile 31, nach: erörtert hätte, ist einzuschalten: Siehe diese Alterthümer, Bd. I., pag. 125. 126. 127.
- 363, Zeile 35, ist die Verweisung einzuschalten: Siehe diese Alterthümer, Bd. I., pag. 293 u. folg.
- 425, in Note 87, ist das Wort: lies, zu streichen.
- 448, Zeile 30, statt: rechtes Ding, lies: echtes Ding.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.